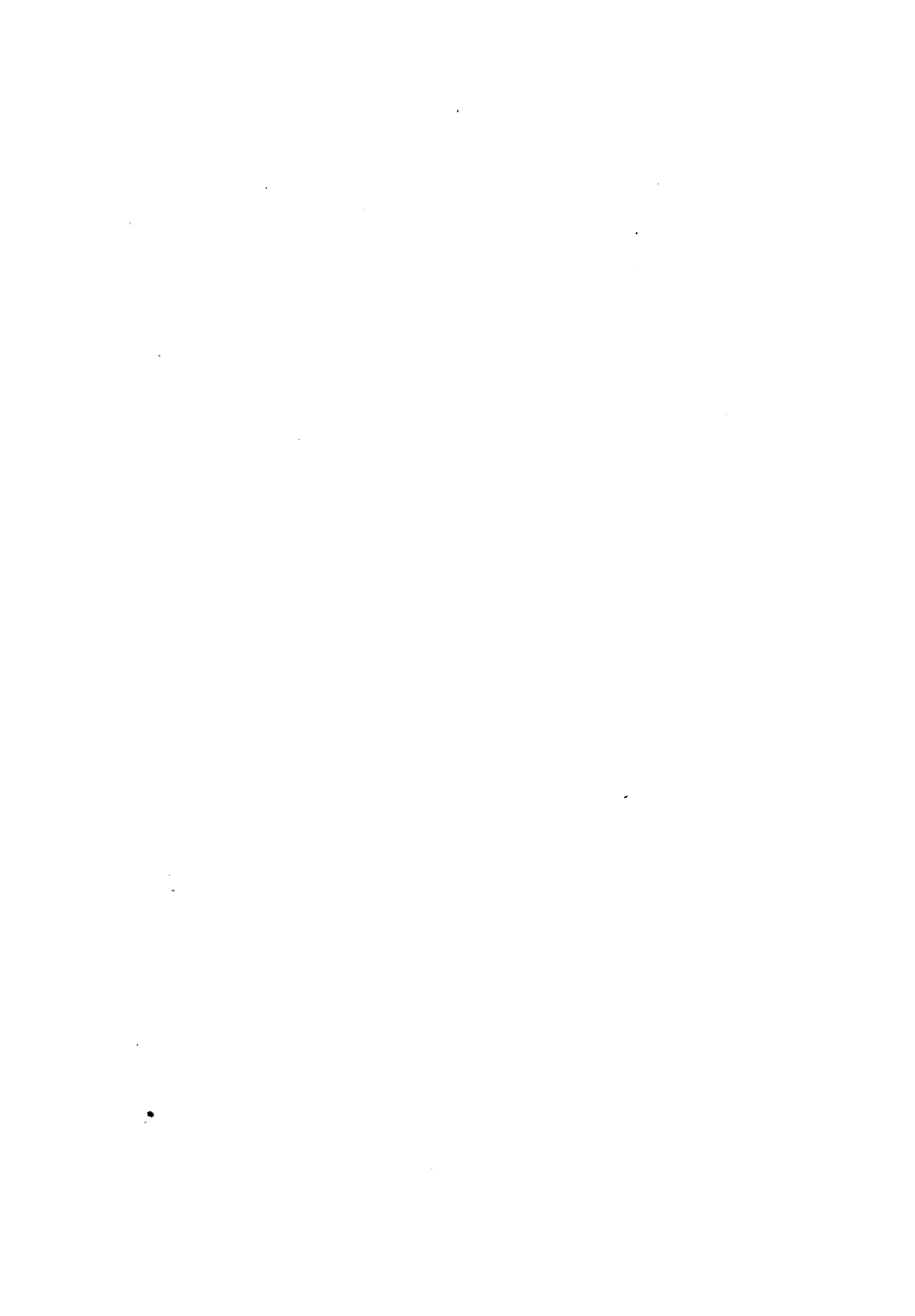
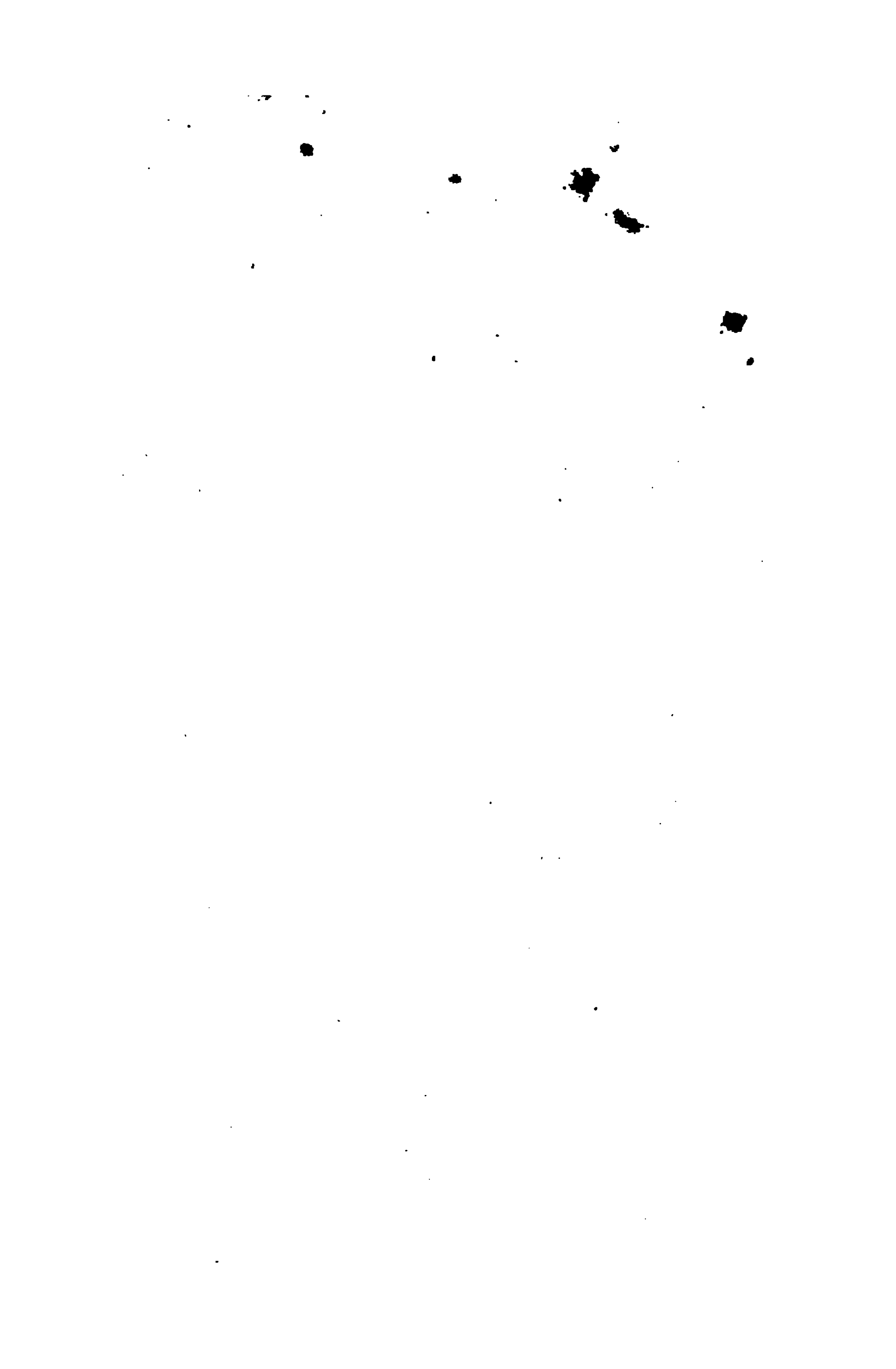



600034928W









Geschichte
der
Stadt und Universität
Freiburg im Breisgau.

Von

Dr. Heinrich Schreiber.

VII. und VIII. Lieferung.

Geschichte der Universität Freiburg.

II. Theil.

Freiburg.
Verlag von Franz Xaver Wangler.
1859.

Geschichte

der

Albert-Ludwigs-Universität

zu Freiburg im Breisgau.

Von

Dr. Heinrich Schreiber.

II. Theil.



Von der Kirchenreformation bis zur Aufhebung der Jesuiten.



Freiburg.
Verlag von Franz Xaver Wangler.
1859.

Inhalt.

X.

Die Universität Freiburg in ihrem Verhältniß zur Reformation. Gutachten derselben. Beziehungen zu Dr. Joh. Fabri, zu Erasmus und zum Domstift Basel. Pfarreien der Hochschule. Bücherinquisition. Sectische Studenten.

Seit ihrer Stiftung hatte die Universität Freiburg der Kirchenverbesserung durch mündlichen Unterricht und Druckschriften vorgearbeitet. Die Werke ihrer Lehrer, zumal jene von Pfeffer, Geiler und Reisch, waren bekannt und beliebt; die Reformatoren von Straßburg: Zell, Hedio, Capito, Oeler, Other u. s. w., so wie die Gründer der dortigen Academie und ersten Lehrer an derselben: Jak. Sturm, Bedrotus, Beutelbronn, Sopher u. s. w.*) hatten größtentheils Stellen an der Albertina bekleidet. Zwick von Constanz, so wie die meisten Blarer, — den nachmaligen Bürgermeister Thomas Blarer nannte Zasius seinen Sohn, — ferner Mangolt**) von da u. s. w.,

*) *Albrecht* de singularibus Academiæ Albertinæ in alias quamplures meritis. Pag. 16. 20. 22. etc.

**) »Frater *Gregorius Mangolt* ex monasterio Augiæ minoris. Baccalaureus 1517. Magister 1520.« *Matricula facultatis Artium.* — Geschichte der Reformation im Großherzogthum Baden von Vierordt. . 187. u. f. w.

hatten in Freiburg ihre Bildung gewonnen. Von hier aus erhielt die Schweiz ihren Chronisten und Mitreformator Stumpf,*) Basel seinen Limberger, Tübingen seinen Phrygio, Marburg seinen Lonicerus, Reutlingen seinen Alber,**) Lauingen seinen Pfauser,***) Eisenach und Baden seinen Strauß,†) Kaufbeuern, Jena, Leipzig und Heidelberg seinen Strigel,††) Wittenberg den Arzt Mü-

*) Johann Stumpf wurde 1521, seiner Studien wegen, von dem Johanniter-Orden nach Freiburg geschickt, wo er sich vorzugsweise an den Dichter Philippus Engentinus (I. 85 ff.) anschloß. Selbstbiographie, Hottinger, Ruchat, Bernet u. s. w.

**) »*Matthaeus Alber* de Rütlingen, Artium Magister Diœcesis Constantiensis 1. Jun. 1521.« *Matricula Universitatis.* — Ferner: Schnurrer, Erläuterungen der Wirtembergischen Kirchenreformations- und Gelehrten-Geschichte S. 30 ff.; Gayler, historische Denkwürdigkeiten der ehemaligen freien Reichsstadt Reutlingen; Schönhuth, kirchliche Geschichte Wirtembergs und des Hohenloher-Landes im Zeitalter der Reformation u. s. w.

***) »*Joannes Pfauser* de Markolfingen prope Cellam Ratoldi, Clericus Constantiensis. 30. Jun. 1538.« *Matric. Universitat.*

† Derselbe ist in den Matrikeln der Universität und philosophischen Facultät als von Horb am Neckar gebürtig eingetragen. So als »Baccalaureus in angaria crucis 1516: *Jacobus Struss de Horb*;« in dem Facultätsprotocoll vom 28. Sept. d. J.: *Jacobus Strauss de Horb.*« — Vergl. Strobel, Miscellaneen III. Sammlung S. 3 ff. — Vierordt a. a. O. I. 247 ff.

†† »*Victorinus Strigel* de Kaufbüren, Baccalaureus. 30. April. 1539.« *Matric. facult. Art.* — *Adami* vitæ germanorum theologorum. — *Freheri* theatrum virorum eruditione clarorum. — *Albrecht* l. c. Pag. 24 etc. — Auf Strigel hatte der Philosoph und nachmalige Professor der Medicin zu Freiburg, Johann Zink, in seinen Vorträgen über Aristoteles den dauerhaftesten Eindruck gemacht. — Während seiner Studien war er Stiftling der Sapienz: »*Conradus Bucher* et *Victorinus Strigel* sapientiales promiserunt, cum ad pin-

lichius;*) Braunschweig-Lüneburg den Reformator Regius**) und Gervasius Marstaller, der, nachdem er ganz Europa durchwandert, als Leibarzt des dortigen Herzogs im Jahr 1578 sein Leben beschloß***) u. s. w.

Jahrzehende lang galt es an der Hochschule Freiburg nur einen geistigen Kampf über Mittel und Maß kirchlicher Verbesserungen; was sich erst dann änderte, als der jugendliche Kaiser Karl V. zu Worms (26. Mai 1521) die Reichsacht über Luther und dessen Anhänger aussprach,

---

guiora pervenerint, quod velint facultati satisfacere. 29. Maji 1539.» *Protoc. facult. Artium.* — Neuestes über diesen berühmten Miteröffner der Universität Jena, der Jahre lang einziger theologischer Lehrer an derselben war, gibt die Geschichte des Jenaischen Studentenlebens von Richard und Robert Keil, Lpzg. 1858 S. 23 ff. — Dankbar erwähnte es auch am Vorjubiläum dieser Hochschule (19. März 1848) eine Inschrift über dem Thor des Johannisthurms: daß vor dreihundert Jahren Victorin Strigel, begleitet von den ersten zwanzig Studenten, durch dasselbe in Jena eingezogen sei. Das. S. 619.

*) Er war zu Freiburg 1501 geboren, wurde daselbst schon 1514 immatriculirt, im folgenden Jahr Baccalaureus und 1520 Magister der freien Künste. Nun widmete er sich den medicinischen Studien, die er zu Wien beendete; worauf er sich für immer in Wittenberg niederließ. Seinen Freund und Collegen Melanchthon begleitete er 1536 auf dessen Reise in seine Heimat, bei welcher Gelegenheit er auch Freiburg wieder besuchte. Schnurrer, Erläuterungen ꝛc. S. 369. — Vierordt I. 338. u. s. w.

**) Er hieß nicht König, wie Regius gewöhnlich übersetzt wird, sondern Rieger. So gelegentlich seiner prima laurea in der Philosophie: «*Urbanus Rieger* de Argen.“ (Ad marginem: «Lutheri sectator *Regius*.“) *Matr. fac. Art.*

***) «*Gervasius Marstaller* de Neuburg. Laicus. 17. Octbr. 1537.» *Matric. Univ* — «Baccalaureus 1539. — Pestis sævities abegit promovendos. 1541.“ *Matr. facult.*

und dieselben niederzuwerfen, ihm zu überliefern, so wie deren Schriften zu verbrennen und aus der Menschen Gedächtniß zu vertilgen befahl. Aber auch jetzt noch, als der kaiserliche Befehl im Senat der Universität verlesen wurde, zögerte derselbe und berieth sich deshalb mit der Landesregierung zu Ensisheim *).

Noch konnte, auf einen bloßen Verweis hin, der Dichter Philippus Engentinus es wagen, einen Vers an die Universität zu Gunsten Luthers anzuheften und ihn als den größten Apostel Christi damaliger Zeit in seinen Vorlesungen zu preisen (Thl. I. S. 90). Dennoch fanden bald von Einigen, — zum Mißfallen Andrer, — Ablieferungen der Schriften desselben, (zuerst von dem Lehrer des Kirchenrechts, Johann Odernheim) an den academischen Senat statt, der nun auch das kaiserliche Edict an den Hauptthüren des Münsters und Collegiums bekannt machte **).

Bedenklicher gestaltete sich schon die Sache, als der Rector (Dr. Caspar Baldung) in der Sitzung vom 29. Januar 1522 vortrug: „die Stadtbehörde lasse, wie er höre, ohne Rücksicht auf das freundschaftliche Uebereinkommen, eigne Abgeordnete an den Kaiser abgehen, womit es zwar nicht auf die Universität, aber doch auf einzelne Lehrer derselben abgesehen sein werde.“ Er selbst unterhandelte noch während

---

*) 27. Aug. 1521. »Imperiale mandatum in condemnationem *Martini Lutheri* et doctrinæ ejus lectum est in Universitate. Conclusum: rem differendam ad decem aut quatuordecim dies, quibus transactis si nil novi acciderit, petatur a dominis Regentibus in Ensisheim consilium super modo procedendi.« *Prot. Univ.*

**) 2. Sept. 1521. »*Joannes Odernheim* U. J. D. libellos *Martini Lutheri* præsentavit Universitati. Reliqui vero omnes de consilio exeuntes verba obtulerunt pro tempore et loco libellos Lutheri a se præsentandos et postea latius deliberandum de Imperatoris mandato.« *Prot. Univ.*

seines Rectorats mit der Stadt Straßburg, wohin er sich als deren Sachwalter begab (Thl. I. S. 84).

Wirklich war es jetzt auch der Stadtrath, von welchem die Angeberei gegen Professoren und Studenten zunächst ausging. So setzte derselbe den Rector (was dieser am 18. Octbr. 1522 vortrug) davon in Kenntniß, daß einige Studenten beim Trunk auf einem benachbarten Dorf den englischen Gruß geringschätzig behandelt hätten, und daß er, falls die Universität nicht einschreite, solche für sich züchtigen wolle, „ob sie gleich vier Hochschulen verwandt wären." Auch wisse man Aehnliches von den „allerhöchst Geachteten an der Universität. Es sei jedoch der Stadt nicht gelegen, sie mit Namen anzugeben; sie wolle sich nicht gegen Jeden einlegen. Man werde sie aber wohl finden, wenn man Nachfrage halte." Voll Entrüstung äußerte sich der ehrwürdige Professor der Theologie, Johannes Brisgoicus (Thl. I. S. 151 ff.) über eine solche Verdächtigung: er wisse wohl, daß man auch ihn damit meine, es sei aber bloßes Mißverständniß *).

Sofort folgte, theilweise wohl durch Mitglieder der Universität selbst veranlaßt, von Seite der Stadt eine Angabe nach der andern. Sie hinterbrachte: daß der Student Sigmund Fuchs von Fuchsberg während eines Gastmahls es gerühmt habe, wie Hutten zu Basel ehrenvoll aufgenommen worden sei; daß der Verwalter der Adler-Burse Lutheraner bewirthe und deren Schriften in Umlauf setze **); daß Sonntags während des Gottesdienstes von Herren der Universität und Stadt bei Ludwig Oeler gespielt, sogar eine

*) »Doctor *Joannes* Theologus se purgavit super eo, quod gloriosa virgo semper *Maria* ut advocata non sit imploranda. Putat enim a Senatu eum intelligi.« *Protoc. Univ.*

**) 25. Jan. 1523. *Ibid.*

Vorlesung im Griechischen an diesem Tag gehalten werde *). Ueberhaupt waren Professoren der griechischen Sprache (namentlich Jak. Bedrotus) und der hebräischen (Joh. Lonicerus) den Bürgerlichen und denen, die hinter ihnen standen, zuwider; sie ruhten nicht, bis dieselben von der Universität entfernt waren. Versicherte doch Heresbach in seiner Inauguralrede, erst kürzlich einen Mönch predigen gehört zu haben: „man möge sich vor der neu erfundenen Sprache, welche die griechische heiße, wohl hüten; denn diese sei die Mutter aller Ketzereien. Zugleich befinde sich jetzt ein Buch dieser Sprache, welches das Neue Testament heiße, in vielen Händen; dieses sei voll Dornen und Schlangen. Auch eine andere Sprache, die hebräische, bringe man in Umlauf; wer diese lerne, werde ein Jude." **)

Auch unter den Mitgliedern der theologischen Facultät sollte aufgeräumt werden. So wurde der Carmeliter-Pater Christoph wegen einer Predigt geradezu aus der Stadt gewiesen ***), und in Betreff des Professors Matthäus

*) 18. Jun. 1523. *Ibid.* — Zeler war Kaplan am Münster und mußte sich nach Straßburg flüchten, um dem Gefängniß zu entgehen. Mehr über ihn, seine Schutzrede und den Besuch seines Freundes (des Dichters Philippus Engentinus) bei ihm: Geschichte der Stadt Freiburg Thl. III. S. 297 ff.

**) „Audivi non ita pridem Monachum declamantem in ecclesia: a nova jam reperta lingua, quæ vocatur *græca*, sedulo cavendum; hæc est quae parit omnes istas haereses; et, horreo dicere quod adjecit, ea lingua perditus liber in manibus passim habetur, vocatur *Novum Testamentum*; plenus hic liber rubetis et viperis. Tandem subjiciens: et aliam jam oriri linguam, vocatam *hebræam*; qui hanc discunt, efficiuntur Judaei." Oratio in commendationem graecarum literarum *Friburgi* habita. Pag. 26. a.

***) 16. Sept. 1523. „Frater *Christophorus* ordinis Carmelita-

Stählin (2. April 1524) verlangt: die Universität möge ihn anhalten, deren Artikel gegen Zwingli u. s. w. mitzuunterzeichnen; weigere er sich dessen, so solle sie ihn nur absetzen; man werde ihm sodann die Stadt verbieten. „Wir wollen," — so fügten die Abgeordneten wörtlich bei, — „es mit dem Pfaffen wohl machen können."

Noch genügten die bisherigen Opfer nicht. Auch der treffliche Gervasius Sopher von Breisach (immatriculirt am 16. Novbr. 1505), der im Jahr 1521 das Notariat der Universität bekleidete, mußte fallen; zugleicher Zeit der nachmals so berühmt gewordene Jurist Johann Sichard, eine der glänzendsten Zierden der Basler und Tübinger Hochschule *). Von ihm und seiner Anhänglichkeit an Freiburg, die ihn zum zweitenmal (aus Basel) dahin führte, wird noch später die Rede sein. — Da Meister Leo von Memmingen beschuldigt wurde, einige Nonnen des Klosters Sanct Clara zum Austritt verleitet zu haben, weil man auch außerhalb der Klostermauern zur Seligkeit gelangen könne; so blieb ihm keine andere Wahl übrig, als das Criminal-

---

rum, qui ex *Senatus* jussione ab oppido Friburgensi se recipere jussus est, quasi Lutheranae factionis antistes et protector, petiit ab *Universitate* suae conversationis literas. Decretae sunt ei literae commendatitiae.» *Prot. Univ.*

*) 11. Dec. 1523 erschienen unter Derrers Rectorat acht «gravamina Civitatis Friburgens. contra Universitatem.» Darunter:

«*Quinto* accusarunt *Joannem Sichart* lutheranae factionis autorem, juvenes seducentem et ecclesiam non ingredientem. Petierunt quatenus Universitas curet ut resipiscat et tandem dixerunt: Was liegt ouch üch als viel an ihm? Respondeatur: eum tanquam utilem assumtum ab Universitate nec quidquam constare de lutherana ejus doctrina. Quod si probabiliter fuerit talis repertus aut ab eis demonstratus, puniendus." *Prot. Univ.*

gefängniß im Martins-Thurm oder schleunige Flucht, welche er auch ergriff. Die darauf gefolgte Untersuchung ergab, daß keine Angehörige der Universität mehr dabei betheiligt waren.*)

Nicht weniger als von Seite der Stadtbehörde wurde die Universität von der vorderöstreichischen Regierung zu Ensisheim gedrängt. Diese fahndete überallhin auf die Neuerer und warf solche ins Gefängniß. Da sie nun doch wenigstens anfänglich Bedenken trug, selbst die Klage „zu formiren;" so sollte dieses Geschäft von der Universität übernommen werden. An deren theologische und juristische Facultät schickte sie die Bekenntnisse der Eingesetzten und verlangte zugleich, daß Mitglieder aus jeder derselben am Gerichtstag zu Ensisheim erscheinen sollten.

So verhielt es sich unter Andern bei der Verurtheilung des Johannes Simonis**).

*) 24. April 1524. Mitunter fielen von Beschuldigten auch gegenseitig scharfe Aeußerungen. So klagte Rector Amelius am 10. Mai 1524 dem Senat: „Theoderich Spät habe ihm in das Gesicht gesagt: Ihr bietet mir Recht vor gelehrten Leuten, ich biete Euch Recht vor Luther und Zwingli." Das.

**) „31. Jan. 1523. Doctor Georgius Schmotzer ex commissione Praesidis Provinciae petiit formari per Universitatem querelam proponendam in judicio contra Joannem Simonis de Turbel, captivum Lutheranum in Ensisheim. Conclusum: literas excusatorias concipiendas esse etc. — 3. Febr. 1523. Ex commissione Praesidis et Regentium petiit D. Angelus de Besutio: quatenus secum Doctores tam Theologiae quam Juris proficiscerentur Ensisheimium etc. Conclusum fuit post varia: Dominis Praesidi et Regentibus super petitione obtemperandum ex gratia et singulari favore ad eos, non autem praecepto." Prot. Univ. — Ueber die Hinrichtung des Pfarrers Peter Spengler von Schlatt a. L. m. zu Ensisheim: Geschichte der Stadt Freiburg. III. 302.

Später wurden Abgeordnete der Universität weniger verlangt, da schon der Rathsfreund von Freiburg, Meister Ulrich Wirtner, dazu geeignet war, „Klagen solcher Art geschickt einzuführen". *)

Dagegen wurde die Bemühung und das Ansehen der Hochschule nach einer andern Seite hin in Anspruch genommen.

Das erste Religionsgespräch zu Zürich (29. Jan. 1523) war für die Abgeordneten des Bischofs zu Constanz, — namentlich dessen Generalvicar Dr. Fabri, — ungünstig ausgefallen **). Er suchte daher solche für ein anderes, welches er auf Pfingsten 1524 beabsichtete, besser auszurüsten. Zu diesem Zweck sendete er unterm 23. Jan. 1524 eine Zusammenstellung der Sätze Zwingli's, welche bekämpft werden sollten, an die theologische Facultät zu Freiburg mit dem Ersuchen, ihr Gutachten darüber abzugeben. Sie that dieses mit Genehmigung der Universität (4. Febr. 1524), und unter Zustimmung derselben zu der von ihr gelieferten Arbeit ***).

Von größerer Bedeutung war der Auftrag, welchen in Folge des Reichsabschieds von 1524 die Universität von ihrem Landesherrn erhielt, für den Speierer Reichstag ein Gutachten über Luthers und seiner Anhänger Schriften zu stellen.

---

*) Daselbst III. 303.

**) „Handlung der Versammlung in der löblichen Stadt Zürich uf den 29. Tag Jänners, von wegen des heiligen Evangelii; zwischen der ehrsamen treffenlichen Botschaft von Costenz und Huldrichen Zwingli, Prediger des Evangelii, sammt gemeiner Priesterschaft des ganzen Gebiets, vor gesessnem Rath beschehen im 1523. Jar." Zwingli's Werke, Ausgabe durch Schuler u. Schulthess. I. Bd. Deutsche Schriften. I. Thl. S. 105 ff.

***) 7. April 1524. *Prot. Univ.*

Inzwischen war am 13. Mai Erzherzog Ferdinand selbst nach Freiburg gekommen und auch von der Hochschule, unter Theilnahme aller ihrer Angehörigen bei Strafe von zwei Gulden, feierlichst empfangen worden. Professor Amelius begrüßte ihn mit einer lateinischen Anrede; nebstdem wurde ihm das gewöhnliche Ehrengeschenk, ein Wagen mit Wein und einer mit Haber dargebracht. Auch des Erzherzogs Rath, Dr. Johann Fabri, wurde durch eine lateinische Anrede und ein Geschenk von fünfzehn Goldgulden ausgezeichnet.

Diese persönliche Anwesenheit des streng katholischen Fürsten entschied vollends über die Haltung der Universität, welche nun dahin angewiesen wurde, keinen mehr, der Wittenberg oder Leipzig besucht habe, unter ihre Zuhörer aufzunehmen.

Die schriftliche Auffoderung des Erzherzogs zur „Aufstellung und Bekämpfung der kirchlichen Lehrsätze der Neuerer" erfolgte unterm 4. Juli aus Regensburg und wurde unterm 8. August 1524 der Universität zugestellt. „Zeitliche Gnade des Fürsten bei jeder Gelegenheit und ewige Belohnung von Gott sollen ihr dafür zu Theil werden."

Die Universität erklärte in ihrer Antwort: sie sei mit größter Bereitwilligkeit zu Werk gegangen, beklage jedoch die Kürze der Zeit (der Reichstag sollte nämlich schon im November 1524 zusammentreten), welche ihr nicht erlaubt hätte, den Gegenstand ausführlicher zu behandeln. Da jedoch auch Andre den gleichen Auftrag erhalten hätten, so werde wohl, was ihrer Arbeit abgehe, durch dieselben glücklicher ergänzt werden.

Dessen ungeachtet fügte sie der verlangten Aufstellung und Bekämpfung von acht und dreißig Lehrsätzen der Neuerer, als zweiten, — schwerlich von dem Erzherzog

erwarteten noch weniger gewünschten Theil, — zwei und zwanzig herkömmliche Punkte bei, welche ihrer Ansicht nach einer Verbesserung unterliegen sollten. Letztere nehmen übrigens begreiflicher Weise von dem streng Dogmatischen Umgang und beziehen sich zunächst auf kirchliche Verwaltung und Disciplin.

Was den ersten Theil dieses Gutachtens betrifft, so stellt dasselbe jedesmal ein sogenanntes „neues Dogma" mit einigen Worten voran und sucht dasselbe, meistens durch Stellen aus der hl. Schrift nach der Vulgata, selten aus einem Kirchenvater zu widerlegen; oder auch bloß abzufertigen. In solcher Weise geht, nach einer zufälligen Anreihung, das Gutachten von der Messe überhaupt aus, behandelt in folgenden Nummern deren Canon und Application, so wie die Seelenmessen insbesondere; sodann die Anrufung der Heiligen, das **Salve Regina**, die Sacramente überhaupt, die Abläße, das Priesterthum des Christen; die guten Werke, Gelübde, Freiheit und Gnade, Rechtfertigung durch den Glauben, Buße, Beicht, Excommunication; den Papst als Statthalter Christi, die Kirchenversammlungen, Verbrennung der Ketzer, die Lehrsätze von Huß im Allgemeinen u. s. w. *)

*) Als Probe der Behandlung im Einzelnen mag die Nummer 12 über den Ablaß dienen, in welcher sich die Universität über eine brennende Frage ihrer Zeit aussprach: »**Duodecimum (dogma novum):** »***Indulgentiae sunt romanorum adulatorum nequitiae*** « **Resp. Hoc dogma expresse cum Evangelica veritate pugnare videtur. Quoniam Matth. 16 dicitur: Tibi dabo claves regni coelorum etc. et Matth. 18 fusius inquit Dominus: amen dico vobis, quaecunque alligaveritis super terram, erunt alligata in coelo etc. Quid iis verbis clarius, quid hac potestate ingentius omnibus saeculis sub coelo est auditum? Sub ea igitur indulgentiarum moderatam dationem contineri, non apparet a veritate alienum.**« Universitäts-Archiv.

Merkwürdig ist auch was (Nr. 36) in Bezug auf Huß gesagt ist:

Auf diese „*Dogmata quædam nova*“ folgen als zweiter Theil die „*Articuli aliquot, multorum judicio ad meliorem formam reducendi.*“ Verhielt sich in Bezug auf Erstere die Universität streng orthodox und conservativ, so zeigte sie sich dagegen in Letztern auf eine Weise reformatorisch, daß ihr Gutachten, wäre es sofort der Presse übergeben worden, dem römischen Index schwerlich hätte entgehen können. Es sind diese Artikel zwar größtentheils nur fromme Wünsche, — denn die Universität erwartet deren Ausführung von den Behörden; *) — es ist jedoch historisch sehr denkwürdig, daß sie es nur wagte, solche ihrem Landesfürsten officiell und in der Voraussetzung einzureichen, daß sie von ihm auch dem Reichstag vorgelegt werden würden.

Die Universität verlangt nämlich vor Allem, daß künftig die heilige Schrift nur in ihrem ächten Sinn dem Christenvolk ausgelegt und dabei alles Andre, bis auf Ammenmärchen und Träumereien beseitigt werde **). Keiner sollte sich mehr unterfangen dürfen, eigne Meinungen dem Evangelium zu unterschieben.

Die Abläſſe sollten vermindert und Stationirer und Terminirer nicht so leichthin wie seither geduldet werden; da sie häufig nur Wunder, Zeichen und Krankenheilungen, welche

---

»Aliqui articuli *Joannis Huss* condemnati in Concilio Constantiensi sunt christianissimi, verissimi et evangelici, quos *nec universalis Ecclesia* posset condemnere. Pro extinctione illius temerarii Dogmatici cuique *Orthodoxo* satis esse debet, quod illud cantatissimum *Concilium Constantiense* illos articulos condemnavit.«

*) »Per eos, quibus in his arduissimis causis seu articulis provisio moderamenque commissum est.«

**) »Omnibus aliis, vel anilibus fabulis vel hujusmodi somniis prorsus omissis.«

sie selbst erdichtet haben, ausposaunen und den Leuten unverschämt Märchen aufbinden *).

Die bischöflichen Ordinariate sollten bei ihren Amtshandlungen (Bestätigungen, Vollmachten und dergleichen) strenger sein; Dispensen auf ein rechtliches und vernünftiges Maß zurückgeführt, so wie Fälle nur aus den höchsten und dringendsten Gründen vorbehalten und alle Absolutionen unentgeldlich ertheilt werden.

Kirchliche Censuren sollten nur als geistliche Arznei (spiritualis quaedam medicina) behandelt und das Joch Christi erleichtert werden. Denn gegenwärtig werde die Kirche durch so viel Menschensatzungen, Dienste und Lasten gedrückt, daß der ehemalige Zustand der Juden erträglicher dagegen erscheine, obgleich sie die Zeit der Freiheit noch nicht gekannt hätten **). Demnach sollte bei Satzungen und Dispensen mehr das Seelenheil als der Gewinn beachtet werden; denn manche der Erstern untersagten als böse und unerlaubt, was auf Bezahlnng sofort gut und erlaubt werde. Das einzige

*) Was übrigens hier die Universität für das Allgemeine verlangt, beobachtete sie auch selbst in einem sie zunächst betreffenden Fall. Denn als ihr Pfarrverweser zu Ehingen von Wundern bei der Mutter Gottes daselbst und deren Ruhm für die Kirche mit dem Vorhaben berichtete, dieselben öffentlich bekannt zu machen, antwortete ihm (30. Mai 1520) der academische Senat wörtlich: «De miraculis quae fieri dicuntur in sacello divae Virginis in *Ehingen* scribat Vicarius (Universitatis) Episcopo Constantiensi, et quae ipse judicaverit publicanda, publicentur; quoniam nec ad Ehingenses nec ad Vicarium spectat cognoscere, quando miracula publicanda sint vel non.»

**) „Nam modo tot humanis constitutionibus, servitutibus et oneribus premitur ecclesia, ut olim tolerabilior *Judæorum* fuerit conditio, qui tempus libertatis non cognoverint, quam hodie sit *Christianorum*.»

Böse, wofür es keine Dispens gebe, sei mitunter nichts Anderes als kein Geld haben *).

Interdicte sollten nicht wegen eines einzigen Schuldigen über ganze Gemeinden verhängt **), auch sollte geistliche und weltliche Gerichtsbarkeit auseinander gehalten werden ***).

Exemtionen von der Gerichtsbarkeit der Ordinariate sollten vermieden werden; denn nicht nur zerfalle solche dadurch, sondern auch die Leichtigkeit zu sündigen wachse um so mehr, wenn Niemand strafe als der Papst †). Auch alle Arten von Simonie ††), namentlich die großen Anfoderungen, welche bei manchen bischöflichen Offizialen für Weihen von Priestern

---

*) „Multae reperiuntur satis *frigidae* constitutiones, tanquam mala et illicita prohibentes; ubi tamen *pecunia* offertur, mox dispensatur, et malum illicitumque prius ante nummorum numerationem, fit licitum et plane tolerandum Ibi denique solum malum indispensabile fertur aliquoties *nummus carere*."

**) „Aliquando propter unius delictum sexcenti immunes nihil commeriti divinis spoliantur officiis et in multis aliis injuste gravantur."

***) „Toti Christianitati grave et dispendiosum apparet, plerosque Pontifices nostri saeculi, saecularis status homines in causis mere profanis ad se in jus vocare; quod in totius romani Imperii jacturam et saecularis jurisdictionis diminutionem et confusionem notorie vertit. Debent enim jurisdictionis limites esse plane distincti unaque aliam non interturbare."

†) „Solet namque sedes apostolica fere omnes praelatos, praeposituras, monasteria et similia eximere a suorum Ordinariorum, quibus immediati subsunt, jurisdictione. Quae res cedit nonnunquam in gravem Ordinariorum jurisdictionis jacturam et diminutionem vix ferendam et ad totius hierarchici ordinis confusionem. Tribuit etiam licentiam liberius delinquendi, dum non est qui puniat, nisi Papa."

††) „Omnes Simoniaca labes."

und Kirchen, für Ehesachen und Anderes, — so wie für Taxen, Schreib- und Siegelgebühr, — üblich sind, wären zu beseitigen.

Die Curtisanen (wie man sie nennt) ohne Studien und Kenntnisse, beeinträchtigen nicht selten gelehrte und redliche Männer durch allerlei ausgesuchte Ränke in Stellen, deren solche für ihren Lebensunterhalt bedürfen *).

Auch manchen unordentlichen Practiken innerhalb und außerhalb der römischen Curie, wie den gratiis exspectativis, reservationibus, compositionibus super sacerdotiis et praelaturis pinguibus u. s. w. sollte für immer gesteuert werden.

In Betreff der Priesterweihen, des Eintritts in die Klöster und anderer kirchlichen Handlungen sollten die alten Canones darüber streng beobachtet werden **). Gleiches sollte in Bezug auf die Visitationen der Bischöfe, welche jetzt beinahe zu nichts geworden sind, stattfinden.

Endlich sollte der Bücherdruck in allen Sprachen der Beurtheilung der achtbarsten und gelehrtesten Männer jeder Provinz unterliegen.

Von einer umsichtigen und kräftigen Handhabung dieser von ihr beantragten Punkte glaubt die Universität eine neue, Allen wohlgefällige Gestaltung der Kirche Christi erwarten zu dürfen.

---

*) »Illud enim hominum genus aliquoties patronos laicales et spiritnales suis juribus patronatus impie spoliant, eruditosque et candidos in beneficiis et sacerdotiis, pro suae vitae necessaria sustentatione consequendis, variis et exquisitis nonnunquam vaframentis molestare praesumunt.«

**) »Quam fragiliora sunt hodie humana corpora quam olim, ideo longiore aetate et majore probatione vitae et carnis opus esse creditur etc.«

Den ersten Theil dieses Gutachtens (**Dogmata quaedam nova**) legte der damalige Rector und Professor der Theologie, **Dr.** Georg Wägelin, am 27. August 1524 dem academischen Senat zur Beurtheilung vor. Es wurde beschlossen, denselben an seinen Collegen Johannes Brisgoicus, die Juristenfacultät und sofort an alle ordentlichen Lehrer der Hochschule gelangen zu lassen. Bei diesem Umlauf wurde noch der zweite Theil beigefügt und das Ganze kam, als ein eigentliches Universitäts-Gutachten, am 30. Sept. d. J. zur Absendung wieder an den Senat zurück.

Da erhob, unterm 7. Oct. d. J., unerwartet Zasius Einsprache, indem er verlangte, daß noch ein eigner Artikel von ihm zu Ehren der Mutter Gottes, und namentlich des **Salve regina** und **Regina coeli** eingeschoben werde; mit dem Bedrohen, daß er, falls die Universität seinem Ansinnen nicht entspräche, denselben unter eignem Siegel an den Fürsten abgehen lassen werde *).

Der Senat entsprach dem Verlangen des hochbejahrten Juristen und räumte der Arbeit desselben im ersten Theil des Gutachtens die fünfte Stelle ein **). Das Ganze konnte

---

*) »**Ipse suo sigillo, quantum Deus ex alto ei dederit, Principi sit missurus.**« ***Prot. Univ*** — Vielleicht würde sich Zasius auf keine so verletzende Weise in dieses Gutachten eingemischt und sich überhaupt toleranter gegen Andersdenkende in Confessions-Sachen benommen haben, wenn er es nur hätte ahnen können; daß er selbst nach seinem Tod in dem Ketzerkatalog (»**haereticorum catalogo insertus**«) erscheinen und es der Bitte seiner Söhne bedürfen werde, um für den römischen Hof eines Zeugnisses seiner eignen Katholizität (22. Sept. 1562) theilhaft zu werden. ***Zasii* epistolae, ex edit. *Rieggeri*. Pag.** 136 2c.

) Auch Zasius hatte, wie die übrigen Mitarbeiter, einen von ihm selbst verfaßten Satz als Dogma der Neuerer vorangestellt: »Quintum dogma. Duae usitatae ipsius ecclesiae antiphonae.**

endlich am 12. Oct. 1524 an Erzherzog Ferdinand befördert werden. Ueber die Aufnahme desselben hat sich keine Nachricht vorgefunden.

So viel ist jedoch richtig, daß der nachmalige König von Ungarn und Böhmen in seinem Schreiben an die Universität (aus Budweis den 12. Januar 1530) dieses Gutachtens mit keinem Wort erwähnte und sein neues Ansinnen lediglich auf „einen gemeinen Auszug aus Luthers und andrer neuen Sectirer Bücher" stellte, welcher mit Angabe der Bücher und Jahre in lateinischer oder deutscher Sprache, wie es beliebe, bis nächsten ersten März einzuliefern sei.

Dieser „gnädigste Befehl" setzte die Universität in nicht geringe Verlegenheit, weniger wegen der Kürze der Zeit, als wegen des Mangels der nöthigen Schriften.

Alle Behörden hatten nämlich in Folge der strengsten landesherrlichen Mandate seither nicht nur darüber gewacht, daß keine Schriften der Neuerer nach Freiburg gebracht, sondern daß auch die daselbst vorgefundenen eingeliefert und verbrannt wurden. Auch Zasius rühmte sich, daß er den Stadtrath dazu vermocht habe, Capito's (eines frühern Collegen und Freundes) Schrift „von drei Straßburger Pfaffen und den veräußerten Kirchengütern 1525," dem Scharfrichter zu übergeben *).

salve Regina misericordiae et Regina Coeli laetare, sunt superstitiosae, blasphemae et Christi gloriae derogatoriae; quia, ut Maculistae asserunt, Deipara virgo Maria neutiquam est Regina misericordiae, nec vita, dulcedo et spes nostra, sed solus Deus. — Hoc dogma falsum est etc.'

*) Gesch. der Univ. I. 99. — Am 20. Okt. 1525 setzte der Rector Derrer den Senat der Universität davon in Kenntniß, daß

Dadurch war nun der Universität wenigstens ein großer Theil des Materials, dessen sie zu der von ihr verlangten Arbeit bedurfte, aus der Hand gerückt, und sie konnte nicht umhin, dieses in der Vorlage und zur Entschuldigung derselben (20. Febr. 1530) herauszuheben. Sie klagt wörtlich darüber, daß sie die ihr nöthigen Bücher theils vom Stadtrath zu Freiburg, (der einige zum Andenken in dem Archiv niedergelegt hatte), theils anderswo „zusammengebettelt" und solche zu möglichster Beschleunigung alsbald unter ihre Theologen und Canonisten vertheilt habe. Sie hätte, versichert sie, allerdings weit mehr Artikel und Irrthümer der Neuerer, aus den päpstlichen Bullen und den verdammenden Gutachten von Paris, Cöln und Löwen aufbringen können; diese Schriften seien aber bekannt und Wiederholungen daraus dürften mehr anekeln als befriedigen. Das möchte freilich auch mit ihrer eignen Zusammenstellung der Fall sein; sie habe jedoch damit nichts weiter gewollt, als einem so hohen Befehl Folge leisten *).

Wirklich verräth auch die Arbeit der Universität sowohl die größte Eile, als den Mangel einer Redaction. Man nahm die Auszüge, wie man solche von den verschiednen Professoren erhielt, und stoppelte sie ohne innere Ordnung, bloß nach den Namen der Autoren zusammen. Das Meiste sind bekannte Stellen aus Luthers Schriften, nur Weniges

---

diese Schrift „uf Donstag nechstkünftig (26. Oct.) öffentlich durch den Nachrichter als unchristlich uud ketzerisch verbrannt werde."

Ausführlicher sind diese Vorgänge in des Verfassers „Melchior Fattlin" 1832 S. 29 ff. behandelt.

*) »Cum et hanc Articulorum praematuram et inconcinnam farraginem non dubitemus multis displicituram. Verum nil faciendum erat prius, quam (quoad licuit) parendum jussis tantae sublimitatis ac majestatis.« Universitäts-Archiv.

ist aus Melanchthon, Hutten, Hubmaier u. A. eingerückt Dogmatische Sätze, häufig nur angedeutet, wechseln mit bloßen Schimpfreden ab; was zufällig denjenigen ansprach, der den Auszug besorgte *). Die Universität wurde für ähnliche Arbeiten nicht weiter in Anspruch genommen.

Inzwischen hatte auch Bischof Hugo von Constanz unterm 16. April 1526 die Vornahme eines Religionsgesprächs zu Baden in der Schweiz der Hochschule angezeigt, und sie gebeten: aus ihrer Mitte „einen gelehrten, der hl. Schrift verständigen und Luthrischem Part unargwöhnischen Mann nach Constanz abzuordnen, um dort rathschlagen zu helfen, und folgends auf den 16. Mai zur Collation oder Unterredung nach Baden zu reiten; Alles in des Bischofs Kosten, der großes Vertrauen habe, daß sich die Universität hiezu willfährig beweisen werde."

Diese lehnte unterm 21. April das Ansuchen mit folgenden Worten ab: „So sie ermesse, daß dieses Gespräch nur von Dr. Eck und andern sondern Personen ausgegangen und über den Glauben zu disputiren, zu judiciren, zu ordnen und zu setzen, nur dem heiligen Vater dem Papst, mit

*) Als Beleg mögen folgende Stellen dienen:

Lutherus de abroganda missa: „Christus semel se obtulit, non voluit denuo ab ullis offerri;" de votis monasticis 1522: „Vota omnia nullius sunt momenti;" ad Leonem Papam 1520: „Verum est, sub vasto coelo nihil esse romana Curia corruptius, pestilentius, odiosius;" de servo arbitrio 1525: „Furori Papae cum suis, tu *Erasme* consilio tuo pernitioso inservis. — Quid dicam, Proteus non est Proteus, si tibi comparetur." *Melanchthon* in Matthaeum 1523: „Non est evangelica communio paupertas illa fictitia Coenobiorum." *Huttenus* in bullam Leonis Papae 1520: „Coloniensem et Lovaniensem Universitatem adulatrices Meretriculas vocat." *Dr. Balthasar* (*Hubmaier*) in disputatione: „Beatam virginem Mariam non esse matrem Dei sed Christi tantum" etc.

Kaiserlicher Majestät und den Ständen des hl. Reichs zustehe, auch der Universität die Theilnahme von dem Haus Oestreich verargt werden könnte; geschweige daß sie mit eignen Händeln genugsam bemüht sei: so wolle ihr nicht gebühren, auf den angesetzten Tag Jemand der Ihrigen zu schicken" *).

Eines dieser vorgeblichen Hindernisse war jedoch schon anderwärts beseitigt. Die Sendboten der zwölf eidgenössischen Orte, zu Einsiedeln versammelt, hatten sich nämlich bereits unterm 11. April mit der Bitte an Ferdinand gewendet, seinen gelehrten und andächtigen Rath **Dr.** Johann Fabri zu dieser Disputation abgehen zu lassen; was ihnen derselbe auch unterm 24. April von Tübingen aus mit dem Beisatze bereitwilligst zugestand: „daß sie (durch solche Disputation) sonder Zweifel von dem ewigen Gott in dieser Zeit Lob, Ehre und Dank, und nach dem Abschied aus dieser Welt die ewige Seligkeit erlangen werden."

Es erging daher ein neues Schreiben, und zwar von Fabri selbst (Constanz 3. Mai) an die Universität, welches Zasius in der Sitzung des Senats vom 7. Mai, wiewohl wieder ohne Erfolg, vorlegte. Die Universität beharrte auf ihrem frühern Beschluß, worüber Fabri höchst aufgebracht war, und der Universität das Empfindlichste zuschrieb. „Sie versage den Beistand, ziehe sich zurück, halte vielleicht gar zu den Ketzern; er werde ihr aber auch gegenseitig seinen Schutz (**patrocinium**) entziehen und sie fortan mehr als Feind wie als Freund behandeln."

---

*) Das Protokoll von diesem Tag (21. April) drückt sich dahin aus: „**Visum fuit, non esse integrum aliquem mittere ad hujusmodi disputationem; nam possit ibidem aliquid concludi, cujus contrarium forte per illustrissimum Dominum, nostrum Principem, aliosque ad dictam in Spira confluxuros, concludi posset.**"

Die Universität säumte nicht, einen Mann aus der unmittelbaren Nähe ihres Landesfürsten, der ihr eben so gefährlich als nützlich werden konnte, durch das schmeichelhafteste Schreiben wieder zu beschwichtigen. Sie versicherte ihn, daß sie ihm aufrichtig ergeben sei und in jeder ihr nur möglichen Sache zu dienen wünsche. Ueberhaupt war dieser „eifrigste Kämpfer gegen alle Ketzer," — wie seine Grabschrift ihn nennt, — in die damalige Geschichte der Universität und ihrer Angehörigen zu vielfältig verflochten, als daß nicht auch seiner hier kurz gedacht werden sollte.

Johannes, Sohn des Schmieds Heigerlin zu Leutkirch, hatte, als er sich am 26. Juli 1509 an der Universität zu Freiburg immatriculiren ließ, bereits den Namen Fabri (Schmieds-Sohn) angenommen *). Geboren im Jahr 1478, kam er schon als Priester von Lindau, wo er an der Stadtkirche die Stelle eines Helfers (Vicarius) bekleidete und als „der fromme Herr Hanns" gepriesen wurde **).

Zu Freiburg besuchte er unter Andern die Vorträge des bekannten Dr. Eck (Thl. I. 155 ff.), dessen er sich vorzugsweise als seines Lehrers rühmte, mit welchem er auch ge-

*) „Joannes Fabri de Lütkilch, presbyter Dioeces. Constant. 26. Jul. 1509." *Matric. Univ.*

**) *Kettner*, de *Joannis Fabri*, Episcopi Viennensis, adversarii Lutheri, vita et scriptis Lps. 1737. — Zwingli's Werke von Schuler. rc. I. Bd. deutsche Schriften. I. 117 rc. — Walchner, Botzheim S. 187 ff. — Vierordt a. a. O. I. 129 ff. — Hottinger, Geschichte der Eidgenossen während der Zeiten der Kirchentrennung. I. 445 ff. — Fabri's Werke hat größtentheils schon Kettner aufgeführt; Briefe von ihm finden sich in den Sammlungen von Erasmus, Nausea u. s. w., ungedruckt in den Archiven zu Freiburg und Constanz. — *Sebast. Solidi* threnodia. 1543 rc.

meinschaftlich in der erwähnten Disputation zu Baden (1526) auftrat. Sein Hauptgeschäft an der Albertina war jedoch das Studium der Rechtswissenschaft überhaupt und des Kirchenrechts insbesondere, in welchem er das Doctorat erlangte. Die Juristenfacultät ertheilte ihm später zu öftern Malen Zeugnisse desselben, und begrüßte „ihren Doctor" mit Geschenken.

Aus dieser Zeit schreibt sich auch das enge Verhältniß her, welches wir fortan zwischen Zasius und Fabri finden. Jener führte größtentheils den Briefwechsel der Universität mit diesem und besorgte dessen Weisungen; während ihn gegenseitig dieser in der Gunst des Fürsten zu heben suchte und ihm von demselben Auszeichnungen aller Art, — vom neuen Pelzrock an bis zur Sicherstellung seines Ruhegehaltes, — verschaffte.

Schwerlich kehrte Fabri auf längere Zeit als Pfarrer nach Lindau zurück; denn seine Augen waren zunächst auf das Domstift Basel gerichtet, wohin er als Canonicus zu gelangen suchte. Doch giengen bald seine Wünsche und Bemühungen weiter, nämlich auf die bischöfliche Würde selbst. Es ergiebt sich dieses aus den Briefen der Stadt Freiburg an ihn, worin sich diese, — obgleich die ihr bei dem Landesfürsten geleisteten Dienste anerkennend, — doch nur sehr schwer herbeiläßt, ein Capital von tausend Gulden „zu Erlangung seiner Confirmation als Bischof" vorzustrecken. Sie will es auf zwei Jahre unverzinslich thun, aber dann soll das Hauptgut zurückbezahlt oder der Zins entrichtet werden. Den Coadjutor Nikolaus von Diesbach möchte man mit einer Pension von jährlich vierhundert Gulden zufriedenstellen *).

*) Derselbe hatte sich wirklich im Jahr 1526 in die Ruhe nach Besançon begeben, wo er am 21. Febr. 1527 starb. Hierauf über-

Man sieht, daß es der Stadt wieder ordentlich wohl wird, indem sie, der jahrelangen Umtriebe müde, (7. Aug. 1526) an Fabri schreibt: „In geheim und sonderm Vertrauen wollen wir Euer Würden nicht verhalten, daß ettliche unsers Rats dieser Tage von ettlichen Capitularibus zu Basel gehört, Euer Würden werde nichts des Bisthums halb schaffen u. s. w." Dennoch wurde Fabri schon als Bischof in Wien und in den letzten Jahren seines Lebens (1537) durch die Gunst des Papstes auch noch Dompropst zu Basel, ohne jedoch mehr in den ruhigen Besitz dieser Stelle zu gelangen *). Bei dem Umzug dieses Domstifts nach Freiburg im Jahr 1529 (Gesch. der Stadt III. 310) hatte sich auch Fabri hier ein eigenes Haus und einen Weinberg angekauft.

Sein eigentlicher Wirkungskreis hatte sich inzwischen anderswo eröffnet. Der Bischof von Constanz, Hugo von Landenberg, ernannte ihn im Jahr 1518 zu seinem Generalvicar und 1521 zu seinem Weihbischof. Jetzt trat aber auch für ihn der Wendepunkt in seinem Leben ein; vielleicht seine Gesinnung erst ungescheut hervor. Bisher hatte er nämlich freisinnige Gelehrte (unter Andern auch Urbanus Regius) an sich gezogen und war von ihnen gepriesen worden. Am 7. Juni 1519 hatte er Zwingli den freundschaftlichen Vorwurf gemacht: „er schreibe ihm viel zu schüchtern und mißtrauisch; an seiner Liebe dürfe er nicht zweifeln. Die Ablaßtrödler (hier namentlich der Franziskaner Sam-

---

gab der Bischof Christoph v. Utenheim gegen eine jährliche Pension von zweihundert Goldgulden, dem Domcapitel die geistliche und weltliche Verwaltung des Bisthums und starb kurz darauf (16. März 1527) zu Delsperg. Sein Nachfolger wurde der bisherige Domcustos, Philipp v. Gundelsheim, der am 23. Sept. 1527 mit vierzig Pferden in Basel einritt. Ochs, Geschichte. V. 565.

*) Ochs a. a. O. V. 485 ff.

son, der in dem schweizerischen Theil des Bisthums Constanz den päpstlichen Ablaß feilbot) machten die Kirche selbst bei guten Christen verächtlich.“ Sogar im Mai 1521 versicherte er noch Vadian, dem Gründer der Reformation in St. Gallen: „Eck's neueste Schriften kommen nicht nach Constanz. Dieser gelehrte Mann sucht sich bei dem Papst einzuschmeicheln. Gebe Gott, daß er seine kostbare Zeit und Talente besser verwende!“

Und dennoch sammelte Fabri schon Materialien zu einer Streitschrift gegen Luther, womit er sich in Rom den Weg zu weitern Beförderungen ebnen wollte. Der Papst hatte nämlich jetzt den Kirchenbann über denselben und alle seine Anhänger — „als ewig verfluchte Leute, die mit ihren Nachkommen aller Ehren, Würden und Güter verlustig sein sollten“ — ausgesprochen.

Sofort erschien nun auch (1522) Fabri's, dem Papst Alexander **VI.** gewidmete Schrift, welche in mehreren Auflagen verbreitet und in jener von Cöln (1524) durch den Titel: „*Malleus* in haeresin Lutheranam“ ausgezeichnet wurde; der (dem Herenhammer, malleus Maleficarum gegenüber) dem Verfasser selbst den Namen „Ketzerhammer, *Malleus haereticorum*“ zuzog. „Er ist, — so hatte einer seiner frühern Lehrer zu Freiburg einem Freunde ahnend zugeschrieben, — nach Rom gegangen, um wie Dr. Eck, der päpstlichen Freigebigkeit theilhaft zu werden und wird aus diesem verderblichen Sumpfe reich heimkehren“ *).

Von nun an steigerte sich auch wirklich seine Verfolgungssucht gegen Andersdenkende, **) so wie sein Haschen nach

*) Phil. Engentinus an Thom. Blarer (Gesch. d. Univ. I. 89.) — Um diese Zeit schrieb auch Glarean von ihm: „Si serio agat *Faber* stolidus est; si ludat, impudens.“

**) „*Faber* carnifex potius quam doctor aut episcopus diceretur;

neuen Pfründen und Stellen von Jahr zu Jahr. Schon 1523 gieng er in die Dienste des jungen Erzherzogs Ferdinand, den er bald beherrschte, über; wurde dessen Geheimschreiber, Hofrath, Beichtvater, zugleich Controversprediger im deutschen Reich; später Propst zu Leutmeritz, Delenberg und Basel, Suffragan und sodann Bischof zu Wien, Coadjutor des Bisthums Neustadt in Niederöstreich u. s. w.

Nicht ohne Grund hatte ihm Zwingli schon im Jahr 1526 zugerufen: „Du sprichst, Eck und Du seien zwei arme Doctoren. So wollt ihr auch arm sein! Aber Du giebst ohne Zweifel Alles um Bisthümer aus, die Dir zuletzt nicht werden." (Anspielung auf Basel) u. s. w.

Noch schärfer nimmt ihn sein früherer Lehrer und College Capito mit, als nach der für Fabri unglücklichen Disputation zu Baden dieser es gewagt hatte, nicht nur Briefe von ihm aufzufangen, sondern auch solche mit Verdrehung mancher Stellen übersetzt herauszugeben. Er nennt ihn geradezu einen Feind Christi*), einen Fälscher und schändlichen

nota enim sunt per omnem Germaniam et alias regiones vicinas cruenta ejus tum consilia tum facta; vix ullum Germania carnificem habuit, qui tot occiderit, quot *Fabri* iniquis judiciis damnati sunt." *Vit. Theod.* in praefat. colloquii, quod *Devajus* cum Fabro in carcere habuit. Wie hartherzig Fabri seinen Opfern gegenüber sich bewies, ergiebt sich unter Anderm aus seinem Verhalten bei der Hinrichtung des Frühmessers von Sernatingen Johann Heuglin. Als dieser, dem Feuertod geweihte Mann sein Leid klagte und weinte, lachte ihm gegenüber des Bischofs Vicar (Fabri), worauf der Unglückliche sich mit den Worten an ihn wandte; „Lieber Herr, warum lacht ihr über mich? Ich bin ein verlassener elender Mensch, der das Auslachen nicht verdient. Lacht über euch selbst. Gott verzeih euch, ihr wißt nicht was ihr thut." Alles Volk zeigte Mitleid. — Walchner in den Schriften der historischen Gesellschaft in Freiburg. I. 81.

*) „Tempora quid faciunt? *patrem* olim Christus habebat Fabrum, nunc *hostem* coepit habere Fabrum."

Verläumder; sei es, daß er mit vorbedachter Absicht oder nur leichtfertig dabei verfahren sei.

Fabri starb 63 Jahre alt zu Wien am 21. Mai 1541, und wurde in St. Stephans Münster daselbst beerdigt. Seine Sammlung von Handschriften und Büchern kam in die kaiserliche Hofbibliothek. Nach Freiburg hatte er (1. November 1537) mit 1600 Gulden Hauptgut eine Studienstiftung für zwei Stipendiaten, — einen Bürgerssohn von Leutkirch und einen solchen von Freiburg, — gemacht *).

Im Jahr 1529 war es auch Fabri, der das Capitel des Domstifts Basel in Freiburg einführte. Nachdem die übrigen Vorkehrungen deshalb bei der Stadt geschehen waren, erschien er als königlicher Bevollmächtigter (unter Zuzug des Propsts Dr. Andreas Stürzel) am 23. Mai d. J. vor dem Senat der Universität mit dem Begehren: „dieselbe wolle, da ihr die Lehenschaft (das Patronat) zustehe, das Stift auch in das Münster aufnehmen.“ Die Väter der Hochschule nahmen Anstand, ohne Wissen und Zustimmung des Bischofs von Constanz, als Ordinarius, hierauf einzugehen; Fabri verlangte jedoch sofort Entscheidung. Die Universität wollte nun wenigstens zur Wahrung ihrer Rechte von dem Stift einen Revers ausgestellt wissen, welchen ihr dieses auch zusagte. Es vergiengen jedoch vier Jahre, ohne daß die Universität denselben erhielt oder vom Capitel deshalb nur begrüßt wurde. Vielmehr benahmen sich, — wie der Pfarrer zu öftern Malen sich beschwerte, — die adelichen Herren so, als hätten sie in dem Münster zu befehlen, störten ihn in seinen Verrichtungen, und ließen sich wegwerfend über die Professoren, als Söhne von Schneidern

*) Werk, Stiftungsurkunden. S. 158 ff.

und Schustern vernehmen; *) abgesehen von dem höchst ärgerlichen Leben, welches ein Theil von ihnen führte und wogegen sogar die Stadt einschreiten mußte. (Gesch. III. 310 ff.)

Da wurde denn doch auch die Universität des langen Harrens müde und sagte dem Domstift das Münster auf, wenn es nicht den Revers abgeben und sich demselben gemäß betragen werde **).

Unter den Gelehrten, welche gleichzeitig von Basel aus in Freiburg einwanderten, nimmt der berühmte Erasmus von Roterdam die erste Stelle ein. Als willkommnen Gast hatte ihn sowohl die Stadt als die Universität mit Ehrengeschenken empfangen. Man hatte ihm eine der schönsten Wohnungen in dem Hause eingeräumt, welches für Kaiser Maximilian I., wenn auch nicht erbaut doch neu herge-

*) Als am 6. Sept. 1534 Dr. Bär zur Vermittlung vor dem Senat der Universität erschien, hielt ihm der damalige Rector (Sebast. Derrer) unter Anderm wörtlich vor: „Item es sind auch etlich vom Stift Basel, die haben gesagt, sie werden bald Herren werden in der Kirche; es sei nicht vonnöthen, daß man der Universität aufwische (Achtung beweise), denn die seien nichts denn Schneider- und Schuhmacher-Kinder. Sagt Universitas: es sei wahr, sie hoffen aber, es werde darin kein Nachtheil für sie sein. Denn sie seien biedrer Leute Kinder und graduirt. Auch sei die Universität nicht weniger ein ehrlich Collegium, als sie vom Stift Basel" u. s. w.

**) 11. Oct. 1533. „Es sei eine Universität vor vier Jahren durch sie (das Domstift Basel) angelangt worden, daß sie ihnen gönne ihre horas canonicas in der Pfarrkirche zu erstatten, als vera patrona. Auch habe man darum ettlich Artikel vergriffen, doch seien die Briefe noch nicht aufgerichtet, wiewohl die Universität sie vom Capitel oftmals darum ersucht. So sei jetzt der Universität Willen und Wollen, daß sie vom Capitel sich fürhin der Hohenschul Lehenschaft und der Pfarrkirchen nicht weiter brauchen sollen u. s. w."

richtet worden war*). In Freiburg fand endlich Erasmus sowohl alte Freunde aus Basel (namentlich Glarean und Berus) wieder, als den von ihm gepriesenen Zasius. Ueberdies hatte ihn die Universität schon auf einer frühern Durchreise (9. März 1523) mit einem silbernen Becher beschenkt**).

Dennoch wollte es dem, mit solcher Auszeichnung behandelten Gelehrten in Freiburg nicht gefallen. Den ersten Anstoß fand er in dem für ihn ausgemittelten Hause. Es störte ihn schon, daß Ottmar Nachtigall (Luscinius) darin zur ebnen Erde sich befand, und noch mehr daß, nach dessen baldigem Auszug, ein Miethzins im Ganzen zu zwanzig Gulden jährlich von ihm verlangt wurde. Erasmus hatte vorausgesetzt, daß die Stadt denselben zahlen und ihm das Haus ehrenhalber übergeben werde. Dieselbe ging jedoch auf dessen mehrfache Winke nicht so bereitwillig ein, wie unter andern Besançon, welches auf die Klagen dieses Gelehrten über die deutschen Weine und dessen Versicherung, daß ihm nur der Burgunder munde, alsbald ein Faß davon kostenfrei an denselben abschickte.

Da ihm nun, weil er die Miethe nicht zahlen wollte, gekündet wurde, so kaufte er ein eigenes Haus um tausend Gulden, in welches er noch etwa hundert Gulden verbaute. Aber nun fiengen die Klagen des Gelehrten erst recht an. Das Haus erschien ihm viel zu theuer, obgleich er es sehr gut wieder verkaufte; die Arbeitsleute hatten ihn, wie er versicherte, übervortheilt; bei aller Geräumigkeit fand sich

*) Erasmus selbst nennt das Haus „ædes regias et Maximiliano exstructas." Epist. ad *Bilib. Pirkheimerum* 9. Maji 1529.

**) „Dominum *Erasmum Roterodamum* in hospitio apud Navem hospitem, placuit honorifice excipere cum dono argentei poculi." *Prot. Univ.*

doch kein Nestchen darin, dem er sein Körperchen anvertrauen konnte. Ueberdies hatte er keinen Garten, wie ihm ein solcher in Basel zur Verfügung gestanden.

Anfangs erschien ihm das Klima zu Freiburg sehr zuträglich; er rühmte dasselbe in einer Reihe von Briefen*), sprach sogar von Verjüngung. Aber bald sah er nichts als entsetzliche Nebel und unendlichen Regen. Zum Glück beruhigte sich sein Unmuth wieder in dem Gedanken: daß, weil die Sterblichen ihre Sünden nicht beweinen wollten, sich der Himmel für sie in Thränen auflöse**).

Auf den Märkten fand er nicht Auswahl genug und zugleich Alles abentheuerlich theuer. Die Stadt, — so ließ er sich vernehmen, — ist nicht übel, aber klein; der Rhein zu entfernt, daher wenig Verkehr; die alten Silbergruben der Einwohner sind erschöpft u. s. w.***)

Auch die Freunde, die ihn so herzlich bewillkommt hatten, verloren nach und nach ihren Reiz. Unter Allen war ihm noch Zasius der angenehmste. „Wer mit ihm spricht, wird mehr Trieb zur Frömmigkeit spüren; doch altert er augenscheinlich und hört nicht mehr gut. — Was andre Stadtbewohner betrifft, so ist mir seither noch Keiner von

*) Ad *Tomicium* Episcop. Cracov. 8. Jun. 1529 „Vix unquam sensi coelum amicius." — Ad *Ant. Fugger* 7. Jul. 1529: „Coelum experior tam amicum meo corpusculo, ut vix alibi commodius sim expertus." — Ad *Bilib. Pirkheimer* 15. Jul. 1529: „Coelum comperio tam amicum meo corpusculo, ut hic propemodum videar repubescere etc."

**) „Obsecro, quid sibi vult, ingens quod ab aethere nimbus
Noctes atque dies sic sine fine ruit?
Terrigenae quoniam nolunt sua crimina flere,
Coelum pro nobis solvitur in lachrymas."

***) Epistolae ad *Rinckium*, *Pirckheimerum* aliosque.

ihnen durch Besuche lästig geworden. — An der Hochschule wird das Studium der Theologie schwach betrieben, das der Sprachen mittelmäßig. — Ich wollte lieber unter den Türken wohnen (inter *Turcas* habitare mallem) u. s. w." *)

Da es der Universität daran lag, ihre theologische Facultät durch ein ausgezeichnetes Mitglied zu verstärken und sich für diesen Zweck der Verwendung des Erasmus zu bedienen; so ließ sie denselben durch einen besondern Abgeordneten (Dr. Johannes Brisgoicus) darum ersuchen. Seine Antwort gieng dahin: „er wolle deshalb nach Cöln oder Löwen schreiben." Schwerlich that er es; jedenfalls war die Universität doch nicht geneigt, sich aus den damaligen Hauptsitzen der Dunkelmänner zu bereichern **).

Dagegen machte sie den Versuch, den berühmten Gelehrten selbst für eine ihrer theologischen Lehrstellen zu gewinnen. Aber auch dieser Versuch schlug fehl. Erasmus ließ sich nach vielen Bedenklichkeiten, zwar in das Album der Universität als Professor eintragen und sowohl in den Rath derselben als in jenen der theologischen Facultät aufnehmen, beschwor auch alle Verpflichtungen wie jeder andre Ordinarius; hiebei hatte es aber auch sein Bewenden und diese bloße Förmlichkeit schadete mehr, als sie nützte, indem sie jede wirkliche Anstellung eines tüchtigen Theologen beseitigte ***).

*) Diese und noch mehr derartige Stellen sind aus Erasmus Briefen nachgewiesen in des Verfassers „Glareanus, seine Freunde und seine Zeit." 1837. S. 76 ff.

**) „4. Sept. 1531. Respondit (*Erasmus*), se *Coloniam* velle aut *Lovanium* pro aliquo Theologo scribere, modo reddatur certior super salario et domo certa." *Prot. Univ.*

***) 13. Aug. et 11. Octob. 1533. „Conclusum quoque, ut domus *Erasmi* recipiatur in numerum domorum privilegiatarum etc." *Prot. Univ.*

Ohnehin befand sich Erasmus bei zunehmendem Alter häufiger kränklich und sah sich zugleich in eine Menge von literarischen Fehden verwickelt, die ihm viel Verdruß machten und theilweise auch nachtheilig auf Freiburg zurückwirkten, wo sie Unduldsamkeit und Streitsucht mehrten.

Dieses war namentlich mit der daselbst (1532) gedruckten Schrift des Georg Wicelius „Apologie wider die Afterredner, die Lutheristen" der Fall, welche unter Erasmus Schutz und theilweise mit Wiederholung von Sätzen aus seinen Schriften erschienen war. Zwar würdigte Luther selbst diesen Gegner, einen ehemaligen Anhänger, keiner Antwort; um so schärfer fielen dagegen seine und Amsdorfs Hiebe auf Erasmus. Fortan behandelte ihn Luther als Feind aller Religion, der über Alles spotte und ohne sittlichen Ernst den Mantel nach dem Wind hänge, um gute Tage zu haben *).

Auch Wicelius mußte es später (in einem Schreiben an Propst Julius Pflug 1538) zugestehen: „daß für Schulen im katholischen Deutschland wenig, viel dagegen im ketzerischen geschehe, aus dessen Anstalten treffliche Talente hervorgiengen. Schon jetzt vermisse man gelehrte Katholiken unter den Deutschen; die Anzahl ihrer kenntnißreichen Lehrer der Theologie und guten Prediger sei gering, während bei den Ketzern die Wissenschaften in Ehren stünden." Noch offener äußerte sich der Freiburger Professor Johann Zink, (von welchem später mehr die Rede sein wird), mit den Worten: „Wenn ich noch jung wäre, so würde ich lutherische Anstalten aus dem Grunde aufsuchen, weil dort das Sprachstudium eifriger als an den unsrigen getrieben; Beredsamkeit, Poesie und Geschichte viel fleißiger geübt und auf alle Wissen-

*) (Heß) Erasmus von Roterdam. II. 451 ff.

schaften eine weit bessere und praktischere Methode angewendet wird" *).

Erasmus hatte vom April 1529 bis zum Juli 1535, also volle sechs Jahre, in Freiburg zugebracht, da zog es ihn unwiderstehlich fort; einer seiner Freunde bemerkte scherzend: „den lieben Rebhühnchen und Schnepfen nach." Allgemein hatte man erwartet, ihn bei einer Ortsveränderung in eine katholische Stadt von Belgien oder nach Besançon, — wohin er gewissermaßen zugesagt hatte, — ziehen zu sehen; er kehrte jedoch wieder in das reformirte Basel zurück, das er, seiner frühern Behauptung nach, verlassen hatte, um seine Rechtglaubigkeit nicht in Frage zu stellen. Dort starb er auch ein Jahr später, am 11. Juli 1536. Sein Umzug war in aller Stille geschehen; er hatte sogar vorläufig seinen Hausrath zurückgelassen, der nach seiner Abreise beinahe verbrannt wäre.

Da konnte sich auch die theologische Facultät zu Freiburg nicht enthalten, mit Hinweisung auf dasjenige, was die Universität für Erasmus gethan hatte, mißbilligende Worte in ihr Protocoll einzutragen.

Schon früher (7. Dec. 1533) war von Herren der vorderöstreichischen Regierung die Hochschule gewarnt worden, daß Mitglieder von ihr Verbindungen zu Basel und Straßburg unterhielten und daselbst ketzerische Bücher kaufen ließen, was verhindert werden müsse.

Eine namentliche Anzeige erfolgte jedoch erst später und zwar gegen den im Jahr 1535 von Tübingen nach Freiburg gekommenen Meister der freien Künste, Blasius Mül-

*) Vierordt a. a. O. aus: *Müller*, epistolae und *Adami* vitae Theologorum.

ler von Wildberg **). Auf die Klage des Stadtraths, — welcher zu gleicher Zeit den Bonaventura am Rain als „der Lutherei verdächtig," in den Thurm setzen ließ, — wurde Blas. Müller am 18. Nov. 1537 von dem Senat der Universität verhört und erklärte sich dahin: „Gott habe ihm die Gnade zu predigen verliehen, darum wolle er auch, so lange er lebe, nicht davon abstehen und für und für die Wahrheit verkünden. Er sei nicht gegen die Bilder, insofern man solche nicht anbete; denn wenn dieses geschehe, so sei es ärger, als wenn man keine hätte. Auch die Messe verwerfe er nicht; er habe nur gesagt und wiederhole es: daß wenn sich Einer sein ganzes Leben hindurch nicht bessere, sondern zuwarte, bis ihn der Tod ergreift, ihn alsdann Alles, was er zu Meßpfründen vermacht, nichts mehr nütze. Auch der englische Gruß, gehörig aufgefaßt, sei ihm nicht zuwider u. s. w." Seine alte Dienstmagd, die zur Zeugschaft gegen ihn aufgerufen wurde, konnte nichts weiter angeben, als: „Meister Blasius habe einmal unwillig zu ihr gesagt: die Barfüßer, ihre Nachbarn, hätten ihre Mutter Gottes wieder so aufgeputzt, daß er Lust bekäme, sie über den Altar herab zu ziehen."

Der Senat ermahnte hierauf den Angeklagten, sich künftig vorsichtiger zu äußern, und erwiederte dem Stadtrath: „die Universität könne denselben zur Zeit um so weniger strafen, als er die Prädicatur bei den guten Leuten (im Krankenspital) freiwillig aufgegeben habe. Dieselbe kenne auch kaiserlicher und königlicher Majestät Mandate wider die Lutherischen und werde solche nöthigenfalls gegen Jeden handhaben." Der Stadtrath zeigte sich zwar durch diese Eröff-

**) „*Blasius Müller* ex Wildberg, Artium Magister Tubingensis. 19. Aug. 1535." *Matric. Univ.*

nung befriedigt, dennoch gelangte die Sache noch zur Regierung, welche deshalb einen eigenen Bevollmächtigten nach Freiburg abgehen ließ *).

Einige Jahre später wurde die Universität neuerdings auf einen hinkenden Lizentiaten der Theologie, der nicht näher bezeichnet wird, als Anhänger der Straßburger Reformatoren aufmerksam gemacht **).

Auch auf die auswärtigen Angehörigen der Universität, zumal deren Pfarrverweser, erstreckten sich solche Denunciationen. So wurde unter Andern Magister Georg Abraham Sattler zu Rottenburg als der lutherischen Ketzerei verdächtig bezeichnet. Zugleich verlangte die östreichische Regierung zu Innspruck dessen Entfernung. Die Universität stellte jedoch derselben vor: daß dieser Pfarrherr keine Behausung, und außer den Reben, die erfroren seien, kein Einkommen habe. Ueberhaupt seien bei den jetzigen schweren Zeiten und der „Priestertheure“ die der Universität einverleibten Kirchen und Pfarreien am Einkommen dermaßen in Abgang gekommen, und im großen und kleinen Zehenten, in Jahrzeiten, Todfällen, Beicht- und Opfergeld also geschmälert worden; daß die Universität nicht nur keinen Nutzen davon ziehe, sondern vielmehr Alles dieses sich selbst absparen und den Pfarrverwesern erstatten müsse. Sie wäre daher genöthigt, auf Rottenburg zu verzichten, wenn die Regierung nicht anders helfen könne ***).

*) 19. Jan. 1539. *Prot. Univ.*

**) „30. April 1545. Debite et tamen oblique inquiratur de moribus, fide et conversatione Licentiati claudicantis, qui de secta *Buceriana* quodammodo infectus esse dicitur.“ *Ibidem.*

***) „15. Mart. 1561. Lectis literis D. *Ambrosii Volmar* et *Bernhardi Unger*, quibus explicatur sub fido silentio, ob quas causas M. *Georg. Abraham. Sattler* lutheranae haereseos sit suspectus, placuit: scribendum esse regimini Oenopontano etc.“ *Prot. Univ.*

Hatte in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts der Stadtrath von Freiburg öfter Universitäts-Angehörige, als der Ketzerei verdächtig, angezeigt; so schlug solches in dessen zweiter Hälfte um, und wir sehen mit Ueberraschung, wie jetzt die Universität mit kirchlichen Beschuldigungen im Allgemeinen und Einzelnen gegen die Stadt auftritt.

Als am 9. Dec. 1565 Junker Simon von Pfirt von Seite der vorderöstreichischen Regierung in Ensisheim zu Freiburg erschien und wegen Wiederherstellung der Burse den Verhandlungen des academischen Senats beiwohnte, wurde auch folgender seiner Sendung und Vollmacht fremder Vortrag an ihn gehalten:

„Es wolle sich gar ansehen lassen, als ob die von Freiburg gern von der alten katholischen Religion fallen und neugläubig werden wollten. Denn man sage viel und es erzeige sich zum Theil also. So haben auch die von Freiburg sectische Stadtschreiber, Advocaten, **Medicos**, Fürsprecher, und seien sunst so viel neugläubig, die den Samen des Unkrauts wohl säen mögen. Das will die Universität also der Regierung Pflichthalber angezeigt und die Regierung ermahnt haben, daß dem fürkommen und es abgestellt und der Universität über Nacht nichts verwiesen werde. Dies Alles hat der von Pfirt geantwortet, wolle er fleißig referiren" *).

Es war dieses, unter dem Vorwand eigner Sicherstellung, eine Reihe von amtlichen Beschuldigungen, welche, mit Benennung der Personen, vertraulich weiter ausgeführt wurden und viel Unheil verbreiteten. Ob nicht auch andre Beweggründe hiebei wirksam waren, läßt sich freilich kaum mehr ausmitteln; so viel ist jedoch richtig, daß diese Beschuldigun-

*) *Prot. Univ.* Pars VI. pag. 200.

gen ausgezeichnete Männer betrafen: den damaligen weitberühmten Stadtarzt Schenk von Grafenberg, den Syndicus Dr. Schnepf, den Rechtsanwalt Rauch u. s. w. Zwar stellte die Universität diese und ähnliche Angebereien in Abrede, der damalige Landesfürst suchte sie auch durch ein besonderes Schreiben an die Stadt (17. Jan. 1568) davon zu reinigen; dieselben liegen jedoch nicht nur hier, sondern auch noch in andern Stellen der Universitätsprotocolle zu urkundlich vor, als daß die Geschichte Umgang davon nehmen dürfte *).

Da Erzherzog Ferdinand, der im October 1567 nach Freiburg kam und sich huldigen ließ, nicht nur selbst streng katholisch war, sondern, — dem Territorial-System zufolge, — dasselbe auch von seinen Unterthanen verlangte; so beschloß die Universität am 4. Dec. 1567: keinen mehr als Angehörigen zu dulden, der sich weigere, das von der Kirchenversammlung zu Trient aufgestellte Glaubensbekenntniß zu beschwören. Sämmtliche Professoren und Beamte ließen sich dazu herbei, mit Ausnahme des Mag. Joh. Thomas Freigius, welcher damals Grammatik lehrte und sich dahin aussprach: „er habe bereits der Universität Basel zugesagt" **).

Auch zögerte der academische Senat nicht, von dieser Beschwörung des Glaubensbekenntnisses die Regierung in Kenntniß zu setzen (14. Febr. 1568), und zugleich beizufügen: „es wäre gut, wenn die Stadt Freiburg solches auch thäte."

---

*) Geschichte der Stadt Freiburg. III. 312 ff.

**) „Cum autem M. *Joh. Thom. Freygius* Grammatices professor praefatum juramentum praestare recusaret ac diceret: se operam suam Academiae Basiliensi posthac addixisse: Domini Universitatis proterviam hominis satis mirari non potuerunt etc." *Prot. Univ.*

Wiederholt wurde es am 13. April 1579 für die neu eingetretenen Mitglieder der Universität. Später kam es nicht mehr regelmäßig, sondern nur dann an die Reihe, wenn ein besonders eifriger Landesfürst, oder Vorstand der Regierung, dem man zu Diensten sein wollte, es wünschenswerth fand.

Der Eifer, sich bei dem Erzherzog Ferdinand in Gunst zu setzen, führte auch dahin, daß unterm 30. August 1568 allen Convictoren und Lehrern, welche Kosttische hielten, streng befohlen wurde: die ihnen anvertrauten Studenten unaufhörlich zu ermahnen („assidue hortentur") Katholiken zu bleiben, an Sonn- und Festtagen Predigt und Amt zu besuchen u. s. w. Der Erzherzog ermangelte nicht, unterm 24. Oct. 1576 sein „gnädigstes Wohlgefallen hierüber zu bezeigen, mit Befehl, demselben hinfür also straks nachzusetzen und keinen Sectischen bei oder unter sich zu gedulden." Die Universität versichert in ihrer Antwort vom 21. Nov. 1577: „Wie sie seither ob der alten, wahren, katholischen Religion, sowohl bei Professoren als Studenten gar steif gehalten, so werde sie es auch künftig thun und keinen Sectischen, so der neuen Lehre auch nur verdächtig, bei sich gedulden. Dessen habe fürstliche Durchlaucht sich gnädigst zu versehen." Zugleich wurden alle Lehrbücher von Sectischen, wie schon früher die parva rudimenta von Oekolampadius und die Rhetorik von Melanchthon, so die Logik von Ramus streng verboten.

Auch wurden die Büchervisitationen wieder eifriger als jemals vorgenommen. Diese hatte die Universität, durch wiederholte Beschuldigungen des Stadtraths, ganz in ihre Hände zu bringen versucht; Erzherzog Ferdinand war jedoch auf den Vortrag der Regierung zu Ensisheim so billig, unterm 9. Jan. 1571 „die Buchführer als des Raths Gerichtszwang unterworfen" anzuerkennen und nur zu befehlen:

„daß auf dessen Ansuchen der Rector jederzeit etliche Gelehrte zu den Städtischen, die Bücher zu besichtigen verordne."

Die Universität beauftragte hiezu ihren ersten Theologen nebst dem Stadtpfarrer, welcher durch eine Predigt im Münster die Vornahme der Untersuchung einzuleiten hatte*). Sodann ließen erst die Bevollmächtigten die Kisten und Schränke der Buchführer, welche bis dahin verschlossen bleiben mußten, öffnen; ferner eine Zunft nach der andern vor ihnen erscheinen und sich die paar Bücher eines jeden, oder wenn Jemand mehr hatte, deren Verzeichniß eidlich vorlegen. Traute man den Angaben nicht, so wurde noch in den Häusern der Betheiligten eine Inquisition vorgenommen. Was von Büchern oder Bildern keine Gnade fand, mußte abgeliefert und zerrissen oder verbrannt werden. Auch die eignen Angehörigen der Universität mußten sich dieser Bücherschau unterziehen; Lehrer den Schülern, was verdächtig schien, wegnehmen, hinterlegen oder zerstören u. s. w.

Die nachtheiligen Folgen eines so barbarischen und willkührlichen Verfahrens konnten nicht ausbleiben. Schon im Jahr 1575 beklagte sich die Universität bei der Regierung: „daß so wenig Studenten nach Freiburg kommen, also die Zahl der Studiosen von Jahr zu Jahr vermindert werde; Oestreichische sogar etwan auf Universitäten, so der neuen Religion anhängig, studiren." Anstatt jedoch für den wahren Grund dieser Erscheinung ihre Augen zu öffnen und darnach ihre Maßregeln selbst zu treffen, bittet sie: „das Mandatum, so weiland Kaiser Ferdinandus aus-

---

*) Später wurden auch Mönche aus den Klöstern beigezogen. „22. Jan. 1627. Magnificus Rector referirt: was gestalten die Stadt, mit Zuziehung der Herren Capuziner und Dominicaner, die Visitation der Bücher vorgenommen." *Prot. Univ.*

gehen lassen, — daß des Hauses Oestreich Unterthanen und Landsassen ihre Kinder und Verwandte auf keine andere Universitäten, als gen Wien, Ingolstadt oder Freiburg schicken und in studiis erhalten dürfen, — jetzt durch Erzherzog Ferdinandus wieder erneuern zu lassen."

Ungeachtet diese Bitte unerfüllt blieb, so hörte sie dennoch nicht auf, nach bisheriger Weise vorzufahren und ihre Zuhörer selbst zu verscheuchen.

So geschah es unter Anderm, daß am 8. Mai 1589 der Hofmeister der drei Grafen von Leiningen, welche erst kürzlich die Universität bezogen hatten*), vor den Senat derselben geladen und ihm schwer verwiesen wurde, daß er am Ostertag mit seinen Herren nach Langendenzlingen gefahren sei, indem an diesem Tag sämmtliche Angehörige der Universität den Rector in das Münster zu begleiten und mit ihm daselbst zu Opfer zu gehen hätten.

Zwölf Tage später (20. Mai) erschien dieser Hofmeister wieder vor dem Senat und legte demselben ein offenes Schreiben der Pfleger (Dominorum Curatorum) seiner Grafen vor, worin sie sich auf den Religionsfrieden beziehen; „hoffend, daß solche gegen denselben nicht gezwungen werden und es ihnen frei stehe, bei einem *Studio generali* ihres Willens zu leben."

Hierauf wurde von dem Rector, unter Zuzug des Notars, dem Hofmeister erwiedert: es seien auch schon Herren und Grafen ihrer Religion hier gewesen, die den Rector in Prozessionen, zu Kirchen und Opfer statutengemäß begleitet hätten. „Wollten auch sie auf gleiche Weise thun, so könne

---

*) „*Philippus Jacobus*, *Reinhardus*, *Christophorus* Comites in Leiningen, Domini in Westerburg et Schaumburg etc. Romani Imperii semper Liberi. 23. Jan. 1589." *Matric. Univ.*

man sie ebenso voviren, anders aber sei es der Universität leid."

Einen Monat später (30. Juni) beschickte der Rector neuerdings den Hofmeister und fragte ihn: „wie nun, auf sein genommenes Bedenken, die Sache beschaffen?" Die Antwort des Hofmeisters war: „er sei täglich einer Gutsche gewärtig, die sie hinwegführen werde."

XI.

Stellung der Universität zur Landesregierung und zur Stadt Freiburg. Rector, Regenten und Beamte derselben. Oberaufsicht Peinliches Gericht. Anstellung der Professoren. Haushalt und Verträge.

Während des fünfzehnten Jahrhunderts hatte die vorderöstreichische Regierung weder Aufsicht noch Befehl über die Universität in Anspruch genommen. Man betrachtete diese als eine völlig selbstständige Körperschaft, mit eignen Mitteln deren Verwaltung, und Statuten deren Handhabung und Aenderung ihr überlassen sei; die ebensowohl über ihre Lehrfächer und deren Methode, als über Anstellung und Gehalte der Lehrer und über die Disciplin ihrer Schüler ohne Einschränkung verfüge.

Ihre Gewalten handhabte der Rector*) mit dem Rath der Universität.

Jener, anfänglich unverehlichter Cleriker (ob nur der niedern Weihen), wurde später auch aus den einmal verehlichten Clerikern**), und noch während des

---

*) „Designatio officii rectoralis." Univ. Archiv.

**) „De Conjugatis in Rectores eligendis. 14. April 1512. Placuit et conclusum est: quod Clerici conjugati, non bigami, deinceps in Rectores possint eligi." *Prot. Univ.*

sechzehnten Jahrhunderts ohne Rücksicht auf solche Weihen aus den Mitgliedern des academischen Senats überhaupt gewählt, wenn er auch zum zweitenmal verehlicht war *).

Wo die Universität mit ihren Angehörigen öffentlich erschien, hatte er den ersten Platz zu behaupten. Als Pfalzgraf Philipp der streitbare, Bruder des Kurfürsten Otto Heinrich von der Pfalz (der tapfere Vertheidiger Wiens gegen die Türken im Jahr 1529) sich zum Besuch der Universität hatte einschreiben lassen **) und dessen Einreihung bei feierlichen Aufzügen der Hochschule zur Sprache kam; wurde ausdrücklich verlangt: daß der zeitweilige Rector stets seine Stelle einnehme; auf ihn sollten sodann die hier studierenden Prinzen und Grafen nach eignem freundschaftlichen Uebereinkommen folgen ***). Es wurde daher auch im Jahr 1564 dem damaligen Rector verwiesen, daß er bei der Fronleichnams-Prozession den anwesenden Bischof von Basel, — (der damals in Herdern eine Badekur brauchte), — zur rechten Seite gehen ließ †). „Wo es sich, — so lautete der

---

*) „25. Jul. 1571 Dominus *Joannes Andreas a Schwanbach* literas a sede Apostolica, ut futuris temporibus in hac Academia Rectores etiam *bigami* eligi legitime possint, impetratas, hisce diebus Universitati admisit." — Als erster Rector *bigamus* würde Vigilia om. SS. 1571 *Gallus Streitstaimer* Med. D. gewählt.

**) „*Philippus* Comes Palatinus Rheni inferioris superiorisque Bavariae Dux. 6. Jun. 1516." *Matric. Univ.*

***) 7. Jun. 1516. „Fuit in eadem convocatione disputatum de locatione *Principis Bavariae*, Comitum et Baronum hic studentium. Ubi Universitas conclusit: Magnificum Dominum Rectorem pro tempore semper debere manere in loco suo solito, et deinde Principes locandos et post illos Comites. Ita tamen quod ipsi sibi ipsis deferant mutuum honorem amicabilem prout melius sciant." *Prot. Univ.*

†) Obgleich der Bischof von Basel, — allerdings nur dem Namen nach, — zugleich Kanzler der Universität Freiburg war; denn

Senatsbeschluß vom 3. Juni d. J., — hinfür also begiebt, soll der Rector oben gan."

Vor ihm her wurden zwei Scepter getragen. Das älteste von 1466, schön gearbeitet, — zugleich der philosophischen Facultät für alle ihre Feierlichkeiten zuständig, weil größtentheils von ihr bestritten; — und das eigentliche Rectorats-Scepter vom Jahr 1512, von der Universität mit 53 Gulden bezahlt.

In seinem Anzug zeichnete ihn zur Kopfbedeckung eine reiche Caputze, Eigenthum der Hochschule, aus, welche er nach seiner Wahl von dem Vorgänger empfieng, und bei abgelaufener Geschäftsführung seinem Nachfolger überreichte *).

Regelmäßig wurde der Rector an den hohen Festtagen von den Universitäts-Angehörigen in feierlichem Zug aus dem Collegium zur Kirche begleitet; außerordentlich geschah dieses auch bei Festreden, Doctoraten u. s. w. Ueberhaupt sollte er öffentlich niemals ohne Pedell oder einen andern Begleiter erscheinen.

Seine Wahl erfolgte halbjährlich am Vorabend vom 1. Mai und von Allerheiligen. War er im Frühjahr gewählt worden, so ließ er durch den, eigens dafür bezahlten Stadtschreiber, in Beisein von zwei Rathsfreunden und zwei Professoren nebst dem Notar, — anfangs von der Kanzel in der Münsterkirche, später von dem Erker (sogenannten Häuslein) über den Lugstühlen auf dem Münsterplatz herab, — allem Volk die Privilegien der Universität (Geschichte I. 11.) feierlich verlesen. Nur einmal wagte es ein zur

---

der That nach ließ er sich diese Würde alle zehn Jahre um ebensoviel Gulden abkäufen und auf die jedesmaligen Facultäts-Decane übertragen.

*) „24. Maji 1514. Conclusum per Universitatum: *Capitium* Rectoris ex Schamloto aut Atlas fieri debere." *Prot. Univ.*

Theilnahme abgeordneter Professor, sich derselben zu weigern. Es war vergebens. Man hielt ihm seinen Dienstеid entgegen und bemerkte ihm „die Universität befehle."

Auf die Kundmachung der Privilegien und die Wahl des neuen Stadtraths, begab sich der Rector, von zwei Senatoren und dem Notar der Universität begleitet in die Sitzung desselben, um sich von den Häuptern der Stadt die Wahrung der Privilegien der Universität und den Schutz für dieselben zuschwören zu lassen *). Nachher bewirthete er die angesehensten Bürger auf Kosten der Universität in einem Gasthause.

Alle Halbjahre wurden auch die Statuten für die Studierenden (Geschichte I. 32 ff.) in der Aula der Albertina (doch auch im Münsterchor **), von dem Notar in Gegenwart des Rectors vorgelesen und von diesem mit einer Anrede begleitet. Hierauf folgte wieder ein Festmahl und zwar gleichfalls in der Aula, für Professoren und Studenten. Kredenzt wurden dabei die silbernen Becher, welches damals zum Hausrath der Universität gehörten ***).

---

*) Hiebei bediente sich der Rector, nachdem er gegrüßt und seinen Sitz eingenommen hatte, folgende Auffoderung: „Stadtschreiber, ich als Rector der Hochschule allhier befehle euch, daß ihr Namens derselben den Häuptern allhier den gewöhnlichen Eid vorlеset." Derselbe lautete: „Ihr werdet dem Rector im Namen der Universität schwören, sie bei ihren Freiheiten, Statuten und Herkommen zu handhaben und zu schirmen; doch den Verträgen, wie sie gemacht sind, unvergriffen. Alles getreulich und ohne Gefährde."

**) 7. Jun. 1514. „Conclusum, quod Statuta legantur in Choro Ecclesiae majoris."

***) 8. Dec. 1559. „Es sollen die silbernen Tischbecher jeder zwölf Loth halten und ein jeder Ordinarius und Consiliarius einen halben Theil eines Bechers bezalen. So aber Einer für sich selbst einen ganzen zahlen wollte, soll es ihm frei gestellt sein."

Neuangekommene Studenten trug der Rector zu jeder Zeit, wie solche eintrafen, in die Matrikel der Universität ein. Wer eilfthalb Jahre alt war, beschwor selbst die Statuten, soweit solche ihm eröffnet wurden; wer weniger zählte, that es durch einen Beistand. Nur Bischof oder Prinz in männlichem Alter wurden auf Handschlag zugelassen.

Bei Vergehen jeder Art konnte der Rector Arrest, doch längstens auf einen Monat und nicht außerhalb der Stadtmauern, so wie auf einige Tage Carzer zuerkennen; nur mußte er in nächster Sitzung dem Senat davon die Anzeige machen. Es bedurfte auch der Genehmigung von diesem, wenn ein Verbrecher unter den Universitätsverwandten an die Stadtbehörde und in deren Gefängniß abgegeben werden sollte.

Dem Rector standen zwei Senatsmitglieder (wovon eines der vorige Rector) als engster Beirath zur Seite („Consiliarii, Assessores *Rectoris*"); dazu kamen in der Regel noch zwei andre (wovon eines der jedesmalige Decan der Artisten-Facultät), welche zusammen, unter dem Vorsitz des Rectors den gewöhnlichen Rath der Universität („Senatus, Consistorium,") oder deren Regentschaft ausmachten. Eifersüchtig hielt dieser Rath darauf, daß er in keinem Fall umgangen wurde. Auch die Vierherren der Wirthschaft („Quaternarii, Quaterniati"), unter ihnen der Verwalter der Universitätskasse („Bursarius, Thesaurarius"), sämmtlich Professoren, erstatteten ihre Berichte und Rechnungen an denselben; ihnen war zugleich das Archiv der Universität und die Wahrung ihrer Rechte (als „Conservatores jurium Universitatis") anvertraut.

Ein besondrer Universitäts-Notar erscheint zum erstenmal i. J. 1509.

Es konnte nicht fehlen, daß eine so durchaus selbstständige

und freie Stellung der Universität bei der Landesregierung ungern gesehen wurde und deren vielfältige Angriffe hervorrief.

Eine erwünschte Veranlassung, sich in die Angelegenheiten derselben einzumischen, bot im sechzehnten Jahrhundert die Kirchenverbesserung dar, welche den Unterthanen des Erzhauses Oestreich fern bleiben sollte. Damals schien es der Regierung an der Zeit, sich eine, wenn vorläufig auch nur mittelbare, Oberaufsicht über die Hochschule anzueignen. Daher hatte sie, als der Erzherzog Ferdinand (im Mai 1524) persönlich in die Vorlande kam, demselben unter Anderm die Vorlage gemacht, für die Universität Freiburg einen Superintendenten bestellen zu lassen, wodurch dieselbe gegen alle Ketzerei gesichert würde. Wirklich bemühte sich auch der Hofrath Dr. Johann Fabri, der in seinem Gefolge war, mehrere der einflußreichsten Professoren dafür zu gewinnen. Noch bei seinem Abschied hatte er dem Dr. Amelius deshalb mit der Versicherung zugesetzt: der Superintendent werde nichts kosten (es handelte sich nämlich zunächst um einen Bischof als solchen), die Universität möge selbst wählen u. s. w. *) Dem Dr. Zasius wurde der Antrag unter dem Vorgeben empfohlen: „der gnädige Fürst halte gar viel auf die Privilegien der Universität und ein Superintendent werde besonders geeignet sein, dieselben zu schützen.“ Dessen ungeachtet erwiederte die Universität unterm 16. Juni d. J. (1524) der Regierung: „Wie sie es seither gethan habe, so werde sie auch künftig ihre Lehrstellen, Geschäfte und Anderes auf eine Weise selbst besorgen, daß sie sich deshalb vor Gott, dem Fürsten und Jedem dem es zustehe, ehrenhaft verantworten

*) 2. Jun. 1524. „Worauf er geantwortet: putavimus, nos tales dispensatores quod non indigissemus.“ *Prot. Univ.*

könne." Dem Mag. Theobald Bapst, der den regierenden Herren zu Ensisheim diese Antwort überbrachte, antwortete der dortige Kanzler empfindlich: „Ihr habt uns einen Lauf (bei dem Fürsten) abgewonnen." Dessen ungeachtet kam dieser Gegenstand neuerdings (später noch öfter) zur Sprache, als im August des folgenden Jahrs Dr. Amelius an das Hoflager des Erzherzogs, damals zu Tübingen, wegen Auslieferung von Zehnten der Universität abgeordnet wurde. Sein College Bapst hatte sich nämlich deshalb vergebens nach Villingen begeben, indem er nicht einmal in die Stadt gelassen wurde, sondern dortige Rathsfreunde von den Mauern herab ihm zuriefen: „er möge nur wieder hinziehen, woher er gekommen; weil sich die Freiburger mit den Bauern eingelassen, so seien sie nicht gemeint, an die Universität etwas abzugeben." Vergebens hatte Meister Theobald erwiedert: dieses gehe die Hochschule nichts an *). Die Villinger ließen den Zehnten derselben erst auf ausdrücklichen Befehl des Erzherzogs, welchen Amelius erwirkte, verabfolgen. Diesem kam es zu gut, daß sich Dr. Jakob Spiegel bei dem Fürsten befand und als früherer Zögling der Universität sich für dieselbe, — gegen welche bereits zu Innspruck Schritte geschehen waren, — lebhaft verwendete. Er war es auch, welcher ihr Ferdinand's Befehl an die vorderöstreichische Regierung und zugleich dessen tröstende Versicherung eröffnete: „die Universität werde nicht fallen, wenn nicht er selbst falle" **).

*) 29. Jul. 1525. „Universitatis et Civitatis causas *semper* esse separatas, nec Universitatem esse in eadem conföderatione."

**) „Universitas illa non sit casura, nisi princeps cadat." Der Protocollist der Universität fügt hier die Worte bei: „responsum dignum principe." — Dr. Spiegel blieb fortwährend der Universität zugethan und erbot sich auch (20. Aug. 1527) zu Führung ihrer Ge-

Nicht minder wichtig, als die Fernhaltung eines besondern Oberaufsehers, war für die Universität die peinliche Gerichtsbarkeit über ihre Angehörigen. Ihr selbst stand in solchen Fällen nur die Voruntersuchung zu. „Wer als schuldig befunden war, sollte, — so besagte der Stiftungsbrief der Albertina, — von dem Rector an den Bischof von Constanz abgeliefert und von diesem, obgleich nur nach der Universität Rath und Willen gestraft werden." (Gesch. I. 11.)

Diese Anordnung erschien sowohl der Regierung als der Stadt ungenügend. Die Universität ließ sich auch unterm 14. Mai 1509 Beiden gegenüber folgende Anordnung derselben gefallen:

„Hat ein Student einen Todschlag oder einen andern Malefizhandel begangen, darum er von der Stadt gefangen genommen und dem Rector vorgestellt worden wäre; ist er ein Geistlicher, so soll ihn der Rector dem Bischof von Constanz, ist er ein Laie dem Landvogt oder dessen Statthalter zu Ensisheim überantworten."

Die Universität bemühte sich jedoch sehr bald, einen für sie so ungünstigen Punkt wieder rückgängig zu machen; brachte es auch, unter Zustimmung des ihr geneigten Landvogts Wolfgang Grafen zu Fürstenberg dahin, daß noch am 27. desselben Monats neuerdings dahin abgeschlossen wurde: „daß der Rector den Malefizthäter, er sei geistlich oder weltlich, von der Universität oder Stadt eingesetzt, dem Bischof von Constanz gefänglich überliefern und seinen Gnaden

---

schäfte bei dem König. *Prot. Univ.* — *Adami* vitae germanorum Jureconsultorum. 1705. Pag. 31. — Später sah sich die Universität veranlaßt, einen eignen „Sollicitator" zu bestellen. So ernannte sie zu einem solchen (7. Jan. 1563) am kaiserlichen Hof den Secretär Dionysius von Rost u. s. w.

den Handel eröffnen solle; worauf dieselben den Schuldigen strafen lassen werden, wie es sich in Malefizhändeln gebührt. Bei nächtlichen Ruhestörungen sind die Universitätsverwandten von den Stadtwächtern zu Handen zu nehmen, in ein ziemliches Käfig oder Behälter zu legen (wozu auch die Universität einen Schlüssel hat), und sobald es Tag wird, dem Rector vorzustellen."

Nun war aber noch die Zustimmung des damaligen Bischofs von Constanz einzuholen, welche nach vielen Bedenklichkeiten im Juni 1514 erfolgte.

In der Vorstellung an den Erzherzog Ferdinand vom Jahr 1524, hatte die vorderöstreichische Regierung auch das Bestätigungsrecht von Professoren an der Albertina für sich in Anspruch genommen. Dagegen sträubte sich diese um so mehr, als sie das Recht unbedingter Anstellung derselben zu haben behauptete. Da in dem Stiftungsbriefe nichts davon erwähnt ist, so konnte dasselbe nur auf der Verzichtleistung irgend eines Landesfürsten (die Universität nannte Kaiser Maximilian I.) beruhen. Es gereichte ihr jedoch zu nicht geringer Verlegenheit, daß die Regierung die Vorlage dieser Urkunde verlangte. Solche war nun, alles Nachsuchens unerachtet, nicht zu finden; bald mußte sie verschoben, bald auf einer Flucht in den Kriegszeiten anderswohin gebracht worden sein.

Endlich ließ sich die Regierung nicht mehr abweisen, und so war unterm 21. Nov. 1577 die Hochschule genöthigt, sich dahin auszusprechen: „Kaisers Maximilian renuntiatio juris praesentandi Professores, habe man immer noch nicht finden können. Man halte dafür, sie sei damals verlegt worden, als der König von Frankreich in diese Lande herausgewollt und man der Universität Briefe, um sie an einen sichern Ort zu schicken, in einen Sack zusammengepackt."

„Kraft solcher Renuntiation habe die Hochschule bisher, wenn vacirende Plätze in allen Facultäten vorhanden gewesen, Professores und Ordinarios auf- und angenommen; sei ihr auch von regierenden Landesfürsten niemal ein Eintrag geschehen. Sie sei also in ruhiger wohlhergebrachter Possession vel quasi juris recipiendi Professores ordinarios in quacunque facultate.“

„Nebstdem hätten, Kaiser Maximilian I. und Kaiser Ferdinand, als damals regierende Landesfürsten, der eine für Mag. Joh. Haßmann, der andere für Othmar Luscinius gnädigst angesucht; sie, im Fall eine Lectur ledig würde, zu solcher vor Andern anzunehmen, und Keiner sei von den damaligen Vorfahren angenommen worden. Daraus leicht zu ersehen, daß die Universität schon zu jenen Zeiten das jus recipiendi Professores ruhig gehabt; denn sonst die beiden Kaiser für gemeldete zwei Personen nicht intercedirt hätten.“

Eine weitere Beschuldigung, welche die Regierung (1524) vor dem Landesfürsten gegen die Albertina erhob, war: daß dieselbe weder Ueberschläge noch Rechnungen ihres Haushalts vorlege. Auch hiergegen verwahrte sich die Universität so lange, als es nur thunlich war. Am 1. Febr. 1549 erklärte sie endlich vor den nach Freiburg abgesandten Commissarien:

„Wiewohl sie kraft ihrer Freiheiten Ursache hätte, sich zu weigern, so wolle sie doch, Ehren und Glimpfs halb und aus keiner Gerechtigkeit, noch viel weniger fürstlicher Stiftung und ihren Privilegien zum Nachtheil, sondern königlicher Majestät zu unterthänigem Gefallen; auch der tröstlichen Hoffnung, daß solches zu Nutzen, Wohlfahrt und Besserung für sie begert werde, was ihren Haushalt betreffe, vorlegen. Zugleich erinnere sie sich, daß alle drei Commissarien (An-

dreas von Konritz, Peter Neser und Georg Schmotzer) eingeleibte Glieder der Hochschule seien, weßhalb sie sich ihrer Personen wegen nicht beschwert fühle."

Es ergab sich nun, daß die Universität an Zinsen ihrer Capitalien und dem Ertrag ihrer Pfarreien gegen zweitausend Gulden jährlich einnahm; von Letztern bezog sie, je nach guten oder bösen Jahren und dem Stand der Fruchtpreise 700 bis 1200 Gulden.

Ihre Auslagen, — so klein die Gehalte waren, — beliefen sich auf 16 bis 1700 Gulden und jährlich 50 Gulden pro primis fructibus, (erste Erträgnisse wieder besetzter Pfarreien, welche an den Bischof entrichtet werden mußten). Von Gehalten bezogen die zwei Rectoren jährlich 20, der erste Theolog 140, der zweite 100; der Kanonist 120, der Legist 120, Codicist 100, Institutionarius 80; der erste Medicus 95, der zweite 80; der Professor der hebräischen und griechischen Sprache 90, der Dichter Glarean 76, der Mathematiker 40, der Rhetoriker 30, Physiker 30, höhere Dialectiker 20, niedere Dialectiker 18; der Syndicus 40, Notar 16, Pedell 24, der Bursar und die Vierherren der Wirthschaft 16, die Stipendiaten 90 und die Executoren der Stipendien 7 Gulden. Gegen 400 fl. giengen von Jahr zu Jahr in außerordentlichen Ausgaben an den Bischof, sodann für Bauten, Prozesse, Extrageschenke u. s. w. auf. Nebstdem besoldete die Artisten-Facultät aus ihren Mitteln noch einige Lehrer.

In der von den Commissarien verlangten und ihnen von der Universität übergebenen Beschwerdeschrift (20. März 1549) spricht sich dieselbe dahin aus:

„Die ordentlichen Lehrer sind hier mehr als anderswo mit Lesen und Regieren angestrengt; ihre Besoldungen geringer, als daß sie sich bei diesen schweren Zeiten damit erhalten könnten. Die Folge ist, daß die ältern Legenten, so ihr

Gemüth zur Universität gesetzt, vor den Jahren verbraucht werden; die Jüngern erträglichern Diensten nachtrachten und sich leicht von der Universität abziehen lassen, dagegen ihre Stellen bei so geringer Besoldung mit geschickten und berühmten Männern nicht mehr wohl zu besetzen sind."

„Die Pfarreien werden überall an Zehenten, Jahreszeiten, Beicht- und Opfergeld geschmälert, die Priester theurer; alle fünf oder sechs Jahre ist eine Pfründe ledig, wodurch die Universität zur Zahlung der ersten Früchte ohne Nachlaß angehalten wird; Pfarrhöfe und Kirchen sind im Abgang. So hat die Universität einige Jahre her von der Pfarrei Freiburg nicht nur nichts bezogen, sondern noch über 300 Gulden in den Pfarrhof verbaut. Auch Burse und Collegien sind baufällig."

„Nebstdem werden die Privilegien der Universität nicht immer von der Stadt gehörig beachtet, so daß sie eines eignen Fiscals zu deren Handhabung bedürfte."

Hiermit war nun der Uebergang von Eifersucht und Kampf der Universität gegen die Regierung, zu einer Annäherung an dieselbe, aber auch zu einer immer steigenden Abhängigkeit von ihr gemacht.

Diese letztere kündete sich schon nach wenig Tagen, als die Facultäts-Statuten einverlangt wurden, in der von der Regierung dabei gebrauchten Formel an: „Wir befehlen Euch anstatt königlicher Majestät." Die Universität suchte in ihrer Antwort einen so gebieterischen Ton mit den Worten zurückzuweisen: „Maßen wir mit den Commissarien verhandelt, übergeben wir u. s. w." *)

Im December des nächsten Jahrs (1550) erschienen neuerdings Abgeordnete von Seite der Regierung.

*) 11. April 1549. „Inter alia refutetur prudenter hoc, quod Domini a regimine scripserunt. Wir befehlen ꝛc." *Prot. Univ.*

Auch diese Herren fanden, daß das Einkommen der Universität auf wenigstens viertausend Goldgulden erhöht werden sollte. Für geeignet hiezu hielten sie die Einverleibung mehrerer Propsteien und Canonicate, welche, — wie sie voraussetzten, — König und Kaiser durch ihre Oratoren in Rom leicht durchsetzen könnten. Sie hatten sich jedoch geirrt, denn alle Versuche deshalb, — wenn jemals solche angestellt wurden, — blieben erfolglos. Dagegen that die Universität sehr gut, sich auf einen zu gleicher Zeit von der Regierung vorgeschlagenen Austausch der Pfarreien in Schwaben, — wodurch sie Sicheres aus der Hand gegeben hätte, — nicht einzulassen.

Neue Vorschläge und Eröffnungen machte eine im Jahr 1557 erschienene Regierungscommission, welche sich sowohl durch vorläufiges Schreiben vom 10. April d. J. als durch ihre Zusammensetzung aus Theologen, Juristen und Medicinern als eine Abordnung „die Universität zu visitiren und zu reformiren" bezeichnete.

Vor Allem untersuchte sie die Einkünfte der Universität, welche sich jetzt, als reines Erträgniß der Pfarrpfründen auf 800 Gulden und in Zinsen von angelegten Capitalien auf 1593, also zusammen auf 2393 Gulden herausstellten; wozu noch 104 Gulden Zinse für die Stipendien kamen. Die etwas erhöhten Besoldungen (einschließlich 52 Gulden für einen dritten Theologen und 60 für einen fünften Juristen) beliefen sich auf 1616 Gulden.

Mit besonderm Nachdruck hob es die Universität heraus: „Wiewohl sie anfänglich von den Fürsten von Oestreich mit mehrern Kirchen, als der Pfarre Ehingen, Rottenburg, Freiburg, Neuburg an der Donau, Essendorf, Asmannshart, Mettenberg, Ellwangen bei Münchrot, Warthausen, Villingen, Breisach, Ensisheim, Burgheim, Üchtingen Reutte und

Winterthur; ferner drei Canonicaten, zu Ehingen, Horb und Rheinfelden, auch einer Caplanei zu Essendorf begabt, und auf die Pfarreien Föhringen an der Lauch und Binzingen, so wie auf vier Caplaneien zu Freiburg vertröstet worden; so habe sie doch Breisach, Winterthur und Ellwangen im Rechtsweg verloren und Föhringen nebst Bintzingen und den Caplaneien zu Freiburg bisher nicht erlangen mögen."

„Die der Universität einverleibten Pfarren seien nicht exempt (wie manche Prälaturen dieser Landesart), müßten daher dem Bischof die ersten Früchte entrichten."

„Collegium und Burse seien baufällig; die Theologen hätten bereits ihren Hörsaal im Predigerkloster, die Studenten müßten in der Stadt Herberge und Kost suchen. Letzteres sei um so empfindlicher, als sogar die Scharwächter streitende Bürger mit Bescheidenheit schieden; Universitäts-Angehörige aber mit Spießen und Hellebarten."

Die Commissarien versicherten nun: auf vielfaches Ansuchen hätten sich die Prälaten in Schwaben und im Breisgau dazu verstanden, gegen viertausend Gulden zum Bau einer neuen Burse beizusteuern. Der Bischof von Basel habe eine halbe Präbende bewilligt; der Bischof von Straßburg wolle einen Theologen unterhalten. Da der Bischof von Constanz nichts beisteure, so werde er die ersten Früchte fallen lassen (was jedoch nicht geschah). Der Abt zu Kempten bewillige ungefähr so viel, als einer der gemeinen Prälaten; was er habe thun müssen, sonst wären ihm die Commissarien mit Knechten und Rossen nicht mehr aus dem Kloster abgezogen. Um der Pfarrei Freiburg aufzuhelfen, hätten sie schon öfter mit dem Stadtrath verhandelt, derselben einige Caplaneipfründen einverleiben zu lassen; er habe sich jedoch bisher dieses zu thun geweigert.

Die Anstellung eines zweiten Canonisten und Aushilfe

für den hochbejahrten Dr. Bapst hielten die Commissarien für nöthig, ohne zur Zeit noch auf die Bedürfnisse des Unterrichts selbst, neue Lehrpläne u. s. w. einzugehen.

Am 23. Dec. 1562 kam Kaiser Ferdinand nach Freiburg, begieng daselbst das Weihnachtfest und verließ am 7. Jan. 1563 die Stadt wieder. Demselben wurden die gewöhnlichen Ehrengeschenke in 40 Mutt Haber und 16 Saum Wein dargebracht. Seine Hofherren wurden von der Universität bewirthet, der Vicekanzler erhielt von ihr 20 Gulden in Gold. Sie versicherten: der Kaiser habe auch seinerseits für den Bau der Burse 4000 Gulden bewilligt; die Universität möge nur dieses Geld „fröhlich auf ihren Glauben" aufnehmen, der Kaiser werde sie nicht im Schaden lassen. Sie wollten ihn dahin zu bringen suchen, daß er noch mehr bewillige.

Um auch die Regierung bei guter Laune zu erhalten, wurden nicht lange nachher dem Kanzler derselben ein vergoldeter Pokal und deren Räthen Kristallwerke und silberne Becher verehrt.

Als des Kaisers Ferdinand (der am 25. Juli 1564 starb), zweiter Sohn und nunmehriger Landesfürst, Erzherzog Ferdinand, im Mai 1573 einen neuen Tag der vorderöstreichischen Lande, (nur zu bekannt durch die Schuldenlast, welche er auf diese häufte), persönlich hielt, und die Universität ihre Abgeordneten dahin abgehen ließ; wurde diesen im Vertrauen eröffnet, „die Hochschule sei bei dem Fürsten schwer bezüchtigt, die ihr anvertraute Jugend zu vernachlässigen, was wohl wieder eine Visitation derselben herbeiführen werde."

Am 20. d. M. kam der Erzherzog nach Freiburg, wohnte am folgenden Morgen der Fronleichnams-Prozession baarhaupt bei und empfieng hierauf Nachmittags die Universität. Diese hatte den Studenten unter Relegation verboten, wäh-

rend der Anwesenheit des Fürsten Degen zu umgürten, Gasthäuser zu besuchen oder die Hofherren irgendwie zu beleidigen. Die Rede des Vicerectors Neubeck, (schon im folgenden Jahr Bischofs zu Wien), wimmelte von Schmeicheleien. Als Ehren-Rector wohnte der damals in Freiburg studirende Graf Ulrich von Helfenstein, begleitet von seinem Bruder Rudolph und drei Grafen von Sulz*) diesem Empfang bei.

Auch wurde nicht nur dem Erzherzog selbst ein Wagen mit weißem und rothem Wein und ein andrer mit Haber, sondern ebenso dem tirolischen Kanzler Kastner und dem Cammerpräsidenten Heidenreich dasselbe Geschenk, nur nicht so reichlich dargebracht. Der Kanzler, als er dafür dankte, versicherte auch: „obschon sich der Fürst veranlaßt sehe, eine strengere Visitation anzuordnen; so hoffe er doch, daß, wenn nicht weitere Klagen einliefen, Alles wieder beschwichtigt werden würde" **).

Die Visitatoren, — an ihrer Spitze **Dr.** Justinian Moser, Kanzler bei der vorderöstreichischen Regierung, — stellten sich erst zwei Jahre später (13. Juni 1575) ein; den unter ihnen befindlichen Stadtarzt **Dr.** Schenk von Grafenberg glaubte die Universität „absuppliciren" zu müssen. Sie wurden mit dem besten Wein und Fischen im Werth von zwei Kronen empfangen. Die Verhandlungen mit ihnen währten zehn Tage lang, während welcher sich die Universität „in Gottes Namen unterthänig submittirte; doch mit der

*) „*Christophorus*, *Rudolphus* et *Carolus Ludovicus* germani fratres comites a *Sulz*, provinciales comites in Kleggew, sacrae Imperialis aulae judices ordinarii, domini in Fadutz. Schellenberg et Blumeneck. Laici. 21. Nov. 1571." *Matric. Univ.*

**) „Speraret, nisi ulterior de Universitate subsequeretur querela, quod omnia sedarentur." *Prot. Univ.*

Protestation, daß ihr an ihren Freiheiten nichts benommen werde." Die Einnahmen der Universität zeigten sich nicht unbeträchtlich erhöht, dagegen beliefen sich auch ihre Ausgaben auf fünftausend Gulden.

Die Entscheidung des Erzherzogs erfolgte unterm 24. Oct. 1576 und wurde am 4. Juli 1577 von der vorderöstreichischen Regierung der Universität eröffnet. Darin ist unter Anderm gesagt: „Die Professoren sollen zu rechter Zeit und sobald die Stunde geschlagen, in ihrem Auditorium erscheinen, keine Lection ohne große Ursache versäumen, besonders nicht durch Ausreiten; sie sollen zu Haus bleiben und sich mit andern Geschäften nicht beladen, wodurch sie in ihren Vorlesungen gehindert würden. Müßten sie aber je verreiten, so geschehe es in den Ferien. Den Studiosen nämlich sei nicht damit geholfen, daß den Professoren versäumte Lectionen am Gehalt abgezogen würden; solle die Universität zu Ruhm gelangen, so erfordere es die Nothdurft, daß die Professoren fleißig seien u. s. w."

In spätern Erlassen wurden Gehaltserhöhungen ohne Genehmigung des Fürsten oder der Regierung, so wie das Ausleihen von Geld auf Zinsen, ohne Vorwissen derselben, verboten *). Gegen das Erstere zumal beschwerte sich die Uni-

*) 16. Nov. 1578. „Die Executores Stipendii Bapstii und Universitas haben Anspruch wegen ausständiger Zinsen an Herrn Graf Heinrich zu Fürstenberg vor dem Rottweilischen Hofgericht so viel, daß man ganz füglich wider den Grafen mit der Acht procediren möcht. Doch wollen sie jetzmalen noch stillstehen und seiner damit verschonen, aber des Hrn. Grafen Procuratoren zu Rottweil vermelden, wo die Zahlung nicht erfolge, daß man fürfahren werde."

18 Dec. 1578. „Literae a Principe Ferdinando 2. Dec. datae prælegantur. Quibus omnino prohibet et interdicit, ne posthac eo inscio per Universitatem ulla ad census elocetur pecunia."

versität auf das bitterste: „es sei für sie schimpflich und verkleinerlich, der Senat werde keine Reverenz mehr finden u. s. w.“

Uebrigens geschah jetzt von der Universität aus freien Stücken, was zu ihrem Gedeihen nicht länger verschoben werden durfte; sie nahm eine Reform ihrer Studien (wovon weiter unten ausführlich die Rede sein wird) vor.

War nun während des sechzehnten Jahrhunderts die Albertina in vielfachen Widerstreit mit der Landesregierung gerathen, so war dieses nicht weniger in ihren Verhältnissen zur Stadt Freiburg der Fall. Solche schienen zwar durch die Stiftungsurkunde der Hochschule selbst vollkommen geregelt; veränderte Zeiten führten jedoch auch veränderte Bedürfnisse, daher neue Ansprüche und Kämpfe verschiedener Art herbei. Diese wurden nicht sowohl auf dem Rechtswege als durch gütliche Vergleiche, selten durch einen Machtspruch des Landesfürsten geschlichtet und bezogen sich größtentheils auf das häusliche Leben der Universitätsangehörigen.

So war schon durch das erste Concordat vom 6. Mai 1478 dahin entschieden worden: „Wenn ein Doctor, Meister oder Student der Universität sich mit einer Jungfrau oder Wittwe so der Stadt zugehörig, verehlicht; soll das Gut so ihm seine Hausfrau zubringt oder zubringen wird, das zuvor der Stadt mit Steuer und Anderm verbunden, derselben wie andrer Stadtverwandten Gut pflichtig bleiben. Doch soll der Doctor, Meister oder Student mit seinem Gut und seiner eignen so wie der Seinigen (Hausfrau, Kinder und Gesind) Person, der Freiheiten der Universität genießen. Dabei aber der Hochschule Statuten halten und sich keine Verpfändung des Guts ohne Wissen des Landvogts oder Rectors erlauben.“

Schnell (2. Juni 1478) folgte auf diesen Vergleich ein zweiter, des Inhalts:

„Wer von Angehörigen der Universität Gewerbe oder Handel treibt, soll deren Freiheiten nicht genießen, sondern der Stadt Gerichtszwang unterworfen, derselben gewärtig sein und ihr den Zoll entrichten. Auch muß mit der Stadt übereinkommen, wer deren Wunne und Weide benutzen will."

„Waren es seither nur zwei Doctoren oder Meister, welche, obgleich mit Bürgerinnen verehlicht, dennoch der Stadt nicht zu schwören hatten und sich der Privilegien der Universität erfreuten (*Uxorati privilegiati*); so sollen es künftig derer vier sein. Sind mehr Verheirathete solcher Art in Freiburg vorhanden, so mag sie die Stadt, der sie, wie von Altem hergekommen, zu schwören haben, in ihren Rath oder zu andern Aemtern ziehen, die solchen Personen gemäß. Uebrigens mögen solche Doctoren, Meister oder Studenten Collegien lesen oder hören wie Andre."

„Wittwen von Universitäts-Verwandten sollen ihrer Männer Freiheit, so fern sie ihren Wittwen-Stuhl nicht verkehren, ein Jahr lang genießen. Nach Verfluß desselben aber von der Stadt gehalten werden, wie andre ehrbare Wittwen aus den ihrigen."

Durch das dritte Uebereinkommen vom 23. Sept. 1501 wurde die Zahl der „privilegirten Geweibten" einschließlich der zwei Aerzte, auf acht erhöht. Im übrigen sollen Doctoren, Meister und Studenten, welche mit fremden Frauen nach Freiburg ziehen oder daselbst mit solchen sich verehlichen, „so lange sie ihren Pfenning verzehren und kein Gewerb treiben," der Universität Freiheiten, wie Andre genießen.

„Wenn einer, — so besagte ein vierter Vergleich vom 14. Mai 1509, — von Verwandten der Hochschule mit Tod abgeht, so soll dieselbe durch Notar und Zeugen das In-

ventar der Verlassenschaft fertigen lassen, eine Abschrift davon der Stadt zustellen und die Erben einsetzen."

„Bürgerliche Händel gehören in erster Instanz vor den zuständigen Richter (Rector oder Schultheiß), der unverzogen Recht sprechen soll; in zweiter Instanz vor Landvogt und Räthe zu Ensisheim, weil doch jeder regierende Fürst von Oestreich der Stadt und Universität natürlicher Herr und Landesfürst ist."

Heftige Streitigkeiten führten die vielen Käufe von Häusern und Gütern durch Verwandte der Universität herbei, welche davon keine Abgaben mehr entrichten wollten. Sie schickte deshalb und des Zolls wegen einen Bevollmächtigten an die Regierung mit dem Ersuchen, so lange der Streit währe, Freiburg verlassen zu dürfen*).

Auf Letzteres gieng dieselbe nicht ein, brachte jedoch unterm 22. Jan. 1517 ein fünftes Uebereinkommen zu Stand, wodurch festgesetzt wurde: „Künftig mögen sechs und zwanzig Personen, es seien Doctoren, Meister oder Studenten, jeglicher ein eigen Haus, dazu einen Lustgarten oder Reben käuflich an sich bringen, und so viel sie Wein in den Reben bauen, davon der Stadt von jedem Saum einen Plappert geben, aber sonst zu dienen nicht schuldig sein; doch der Stadt Herrschaftsrecht und Allmendzins ohne Schaden. Die aus Freiburg Geweibten, die in der Zahl obiger Acht nicht begriffen, sollen jedoch nicht unter diese 26 aufgenommen werden, sondern der Stadt gänzlich unterworfen sein."

„Mit dem Collegium, den Bursen und Stipendienhäusern soll es bleiben wie bisher, und ob die Universität mehr Häu-

*) 31. Dec. 1516. „Impetretur quoque consensus, ut Universitas propter pericula possit et valeat mutare locum pendente lite." *Prot. Univ.*

ser dazu kaufen wollte, soll es nicht ohne Wissen und Willen des Raths geschehen."

„Fertigungen über liegende Güter können nur vor der Herrschaft Stab zu Freiburg geschehen (**Contractus immobilium ad judicem politicum spectat**)."

„Alle ***ordinarie legentes*** in allen Facultäten können Tischgänger halten, ihr Korn, wie andre Einwohner, mahlen und backen; sollen aber das Fleisch an der Metzig kaufen und von jedem Saum Wein, so sie einlegen, der Stadt einen Plappert Zoll geben."

„Andre Universitätsverwandte, so nicht **ordinarie** lesen, und Tischgänger halten, sollen das Brod an den Bänken und das Fleisch in der Metzig kaufen und gleichfalls vom Saum Wein einen Plappert zu Zoll geben. Aus solchen Häusern, den Bursen ꝛc. soll auch der Wein nicht maßweis verkauft werden, damit die Stadt nicht um ihr Ungeld komme."

„Streitigkeiten zwischen Studenten und Bürgern außerhalb der Stadt sollen, — so entschied ein sechster Vertrag vom 17. Jan. 1523, — vor keinen auswärtigen Richter gebracht; sondern es soll stets nur von dem ordentlichen (Rector oder Schultheiß) Recht genommen und gegeben werden." — „Willigt der Bischof von Constanz, — so wurde unterm 4. Jan. 1524 entschieden, — nicht innerhalb sechs Wochen in die Ablieferung eines Verbrechers an ihn, so soll den Partheien ihr Recht unabbrüchig bleiben." — „Wer von der Universität in den Dienst oder Satz der Stadt oder dahin als Bürger übergeht, oder umgekehrt von der Stadt zur Universität, ist seiner frühern Eidespflicht ledig."

Sehr übel hatte es der Stadtrath aufgenommen, daß ihn der Pfarrer Heinrich Kolherr bei seinem Abzug (1518) nicht einmal gegrüßt, „wiewohl er dem Rath geschworen habe, was jeder Pfarrherr schuldig sei." Der Rath verlangt

nun, „die Universität, (der das Patronat zustehe), wolle die Pfarrei Freiburg versehen, wie es sich gebühre und dieselbe nicht mit Abgaben beschweren, damit der Pfarrer, der einem Prälaten gleich geachtet werde, einen ehrlichen Stand haben möge" *).

Auch mußte es (26. Juli 1523) der Stadtschreiber in Erinnerung bringen: „daß die Universität kein Recht habe, Jemand die Stadt zu verbieten." In Bezug auf Criminalfälle (Malefizhändel) fügte derselbe bei: „wer solche begehe, sei schon dadurch von der Universität ausgeschlossen. Diese möge der Stadt nicht so viel Beschwerden und Unkosten damit machen; sonst wäre es, — also drückte er sich wörtlich aus, — wäger (besser), Ihr wäret weit von uns. Denn müßten wir um solcher Sachen willen mehr als einmal gen Innspruck reiten, so würden wir mehr verzehren, als wir von Euch Nutzen hätten."

Ein neuer (achter) Vertrag wurde am 29. Mai 1539 mit Folgendem abgeschlossen:

„Die drei Stipendien-Häuser: ***Collegium Carthusianorum***, ***Battmannicum*** und ***St. Galli*** sollen in Mahlen und Backen des großen Zolls frei sein und beim kleinen bleiben. Sollten noch mehr solcher Häuser entstehen, so hat der Landesfürst zu entscheiden."

„Beim Umgang (Prozession) auf unsers Herrn Frohnleichnamstag sollen vier Personen des Raths, namentlich Bürgermeister, Schultheiß, Obristmeister und ein Rathsfreund oder deren Stellvertreter vor Rector und Regenten den

---

*) 7. Febr. 1519. „Ad ecclesiam parochialem oppidi Friburg nominatus fuit Mag. *Georgius Keck* de Hechingen; reservata tamen Universitati pensione annua centum florenorum rhenensium, per eundem singulis annis solvenda." *Prot. Univ.*

Vorgang haben; worauf dann die Universität ihren freien Gang von männiglich unverhindert, behaupten möge." *)

„Die sechs Collegiaten, so außerhalb der Burse Tischgänger halten, deren Namen dem Rath anzuzeigen sind, mögen wie andre Einwohner der Stadt mahlen und backen. Hat ein Bürger nicht über drei Tischgänger, so mag er für sich, sein Gesinde und diese drei unter dem kleinen Zoll; für mehr aber nur unter dem großen mahlen und backen, oder das Brod am Laden kaufen."

Als neuen Grund zur Beschwerde machte (29. Juni 1549 und später öfter) die Universität geltend, daß ihren Angehörigen so geringes Fleisch aus der Metzig geliefert werde. Sie gieng so weit, deshalb mit einer Klage bei dem Landesfürsten zu drohen **).

Dagegen wies sich der Gemeinderath aus, daß auf seine Anordnung alles Schlachtvieh aus dem Gebiete der Stadt in dieselbe verbracht werde. Darüber hinaus habe er aber keine Gewalt, weshalb das Mastvieh von daher über den Rhein komme; indem das Pfund Fleisch, das zu Freiburg nur zwei Kreuzer koste, in Straßburg mit drei Kreuzer bezahlt werde.

Auch wegen bürgerlicher Aufnahme von Studenten, so wie über die Frage: wie lange einer als Student der Universität zu gelten habe, wurde diese mit der Stadt stößig.

*) In Folge vieler Zwistigkeiten wurde (21. Jan. 1589) dieser Punkt dahin abgeändert: „Hier studierende Grafen oder Herren haben zur Seite des Rectors und sogleich nach demselben den Vorrang. Folgt nun ein adeliches Stadthaupt, so geht es rechts von einem Mitglied der Universität; ein bürgerlicher Stellvertreter links. Im Uebrigen vergleichen sich die anwesenden Herren der Universität und Stadt und gehen miteinander."

**) „Si id Senatus non correxerit, cogatur Universitas, id ad regiam referre Majestatem."

Am 20. Juni 1563 beklagte sich der Lothringer Ludwig Lordell*) bei den Vätern der Hochschule: „er habe eine Wittwe, so der Stadt Gerichtsbarkeit unterworfen, zur Ehe genommen und sodann, — wie diejenigen zu thun schuldig seien, so Frauen unter der Stadt nähmen, — sich in eine Zunft einkaufen und Bürger werden wollen. Es sei ihm aber von dem Rath geantwortet worden, daß man ihn nicht annehme, man wolle keinen Wälschen in dem Burgrecht haben. Deshalb bitte er, unter der Universität Gerichtsbarkeit bleiben zu können. Es wurde ihm geantwortet, er möge von dem Rath verlangen, daß sich derselbe seiner Hausfrau entschlage; also, daß er sich unter jede ihm beliebige Obrigkeit mit ihr begeben könne."

Gegenseitig beschwerte sich der Stadtrath: „es begebe sich öfter, daß Studenten von hinnen anderswohin sich begeben, wieder kommen, neuerdings hin- und herziehen, keine Vorlesungen besuchen; aber dennoch, so sie Strafwürdiges sich zu Schulden kommen lassen, nichts destoweniger der Universität unterworfen sein wollten. Er verlange daher zu wissen, wie lange einer als Student zu achten und zu behandeln sei?"

Die Universität erwiederte: „Wer einmal immatriculirt sei, werde so lange für einen Studiosen und der Universität Zugewandten gehalten, bis er auf die Privilegien verzichte, oder solche ihm von der Universität abgekündet würden; es ziehe gleich ein solcher von hier hinweg und komme hernach wieder oder bleibe hier."

Von noch mehr Gewicht für die Stadt war die Frage: „wie es mit einem Studenten zu halten sei, der sich mit einer Bürgers-Tochter oder -Wittwe zu Freiburg verehlicht hätte, sodann fortgezogen und über eine Zeit wieder mit ihr zurückgekehrt wäre?"

*) Imatriculirt den 7. Nov. 1560.

Eine landesfürstliche Commission entschied unterm 15. Oct. 1568 darüber folgendermaßen: „ein Solcher, sofern er einen Monat weniger als vier Jahre mit seinem Haushalt an einem fremden Ort sich aufgehalten hätte, und nun wieder zurückkehrte und Vorlesungen besuchte; dürfe nicht mehr von der Stadt angefochten werden, sondern genieße die Freiheiten der Universität. Wäre er jedoch nur kürzere Zeit ausgeblieben, so habe er einem Rector in Beisein des Obristmeisters an Eides Statt zu geloben: daß er nicht gefährlicherweise, um sich von der Stadt Gerichtsbarkeit zu befreien, sondern seiner Nothdurft oder Dienste wegen fortgezogen sei und nun seinen Studien wieder obliegen wolle. Auf solches Gelübde hin soll er für einen befreiten und der Universität verwandten Studenten gehalten werden, ohne dasselbe aber der Stadt unterworfen sein."

Schon früher (30. Mai 1561) hatte Kaiser Ferdinand „motu proprio et ex plenitudine potestatis" dahin verfügt: daß die Wittwen der Professoren, so lange sie „in wittlichem Wesen bleiben," (also nicht bloß ein Jahr lang), der Hochschule Freiheiten genießen; ferner daß Studenten von den nach Freiburg gebrachten und daselbst gewonnenen Gütern nichts, sondern allein von den daselbst erheiratheten und ererbten, — so vorhin in der Stadt Steuer und Dienstbarkeit gewesen, — wo sie oder ihre Erben solche veräußern und das Geld aus der Stadt führen wollten, den Abzug; wo sie aber zu Freiburg bleiben, die gewöhnliche Steuer, wie andre Einwohner geben sollen."

Diese beiden Punkte bestätigte auch Erzherzog Ferdinand unterm 9. Jan. 1571, wobei er zugleich den Stadthäuptern den jährlichen Schirmeid an die Universität einschärfte; indem jene denselben so lange nicht erstatten wollten, bis diese

Am 20. Juni 1563 beklagte sich der Lothringer Ludwig Lordell*) bei den Vätern der Hochschule: „er habe eine Wittwe, so der Stadt Gerichtsbarkeit unterworfen, zur Ehe genommen und sodann, — wie diejenigen zu thun schuldig seien, so Frauen unter der Stadt nähmen, — sich in eine Zunft einkaufen und Bürger werden wollen. Es sei ihm aber von dem Rath geantwortet worden, daß man ihn nicht annehme, man wolle keinen Wälschen in dem Burgrecht haben. Deshalb bitte er, unter der Universität Gerichtsbarkeit bleiben zu können. Es wurde ihm geantwortet, er möge von dem Rath verlangen, daß sich derselbe seiner Hausfrau entschlage; also, daß er sich unter jede ihm beliebige Obrigkeit mit ihr begeben könne."

Gegenseitig beschwerte sich der Stadtrath: „es begebe sich öfter, daß Studenten von hinnen anderswohin sich begeben, wieder kommen, neuerdings hin- und herziehen, keine Vorlesungen besuchen; aber dennoch, so sie Strafwürdiges sich zu Schulden kommen lassen, nichts destoweniger der Universität unterworfen sein wollten. Er verlange daher zu wissen, wie lange einer als Student zu achten und zu behandeln sei?"

Die Universität erwiederte: „Wer einmal immatriculirt sei, werde so lange für einen Studiosen und der Universität Zugewandten gehalten, bis er auf die Privilegien verzichte, oder solche ihm von der Universität abgekündet würden; es ziehe gleich ein solcher von hier hinweg und komme hernach wieder oder bleibe hier."

Von noch mehr Gewicht für die Stadt war die Frage: „wie es mit einem Studenten zu halten sei, der sich mit einer Bürgers-Tochter oder -Wittwe zu Freiburg verehlicht hätte, sodann fortgezogen und über eine Zeit wieder mit ihr zurückgekehrt wäre?"

*) Imatriculirt den 7. Nov. 1560.

Eine landesfürstliche Commission entschied unterm 15. Oct. 1568 darüber folgendermaßen: „ein Solcher, sofern er einen Monat weniger als vier Jahre mit seinem Haushalt an einem fremden Ort sich aufgehalten hätte, und nun wieder zurückkehrte und Vorlesungen besuchte; dürfe nicht mehr von der Stadt angefochten werden, sondern genieße die Freiheiten der Universität. Wäre er jedoch nur kürzere Zeit ausgeblieben, so habe er einem Rector in Beisein des Obristmeisters an Eides Statt zu geloben: daß er nicht gefährlicherweise, um sich von der Stadt Gerichtsbarkeit zu befreien, sondern seiner Nothdurft oder Dienste wegen fortgezogen sei und nun seinen Studien wieder obliegen wolle. Auf solches Gelübde hin soll er für einen befreiten und der Universität verwandten Studenten gehalten werden, ohne dasselbe aber der Stadt unterworfen sein."

Schon früher (30. Mai 1561) hatte Kaiser Ferdinand **„motu proprio et ex plenitudine potestatis"** dahin verfügt: daß die Wittwen der Professoren, so lange sie „in wittlichem Wesen bleiben," (also nicht bloß ein Jahr lang), der Hochschule Freiheiten genießen: ferner daß Studenten von den nach Freiburg gebrachten und daselbst gewonnenen Gütern nichts, sondern allein von den daselbst erheiratheten und ererbten, — so vorhin in der Stadt Steuer und Dienstbarkeit gewesen, — wo sie oder ihre Erben solche veräußern und das Geld aus der Stadt führen wollten, den Abzug; wo sie aber zu Freiburg bleiben, die gewöhnliche Steuer, wie andre Einwohner geben sollen."

Diese beiden Punkte bestätigte auch Erzherzog Ferdinand unterm 9. Jan. 1571, wobei er zugleich den Stadthäuptern den jährlichen Schirmeid an die Universität einschärfte; indem jene denselben so lange nicht erstatten wollten, bis diese

wieder Abschriften von Verlassenschaften ihrer Angehörigen an die Stadt abgebe.

Ueberhaupt handelte es sich fortan in den Verhältnissen der Stadt zur Universität weniger mehr um Uebereinkommnisse, als um Befehle von oben. Auf solche Weise wurde zu den seitherigen sechsundzwanzig „gefreiten" Häusern der Universität unterm 13. Januar 1579 auch deren neu erbautes Collegium (ehemaliges v. Konritz'sches Haus zum Phönix, auf dem Barfüßerplatz zwischen der Egel- und Gerbergasse, die jetzige alte Universität Nr. 219), aufgenommen; später die Zahl der „privilegirten Geweibten" auf zwölf vermehrt.

„Noch mehr Zugeständnisse der Stadt aufzutragen, hielt die Landesregierung nicht für rathsam; denn sonst möchte sie sagen, man wolle sie von den Verträgen ganz abtreiben und diejenigen, welche geschlossen sind, nicht halten."

XII.

Leben der Professoren und Studenten an der Albertina im sechzehnten Jahrhundert.

Ursprünglich lag in der vereinigten Burse, zum Pfau und zum Adler, (Geschichte I. 37) der Mittelpunkt des Universitätslebens. Die meisten Lehrer (zumal jene der philosophischen und theologischen Facultät), wohnten daselbst mit den Studenten zusammen und unterstützten durch ihr Ansehen die Vorstände derselben. Hier (in ihrem Eigenthum) hielten die Artisten ihre Vorlesungen, die Theologen anfänglich in dem Barfüßer- später in dem Predigerkloster; denn das erste Haus der Hochschule (nachmals für die Bapstische Stiftung verwendet*), bot zu wenig Raum dar, um die Hörsäle aller Facultäten aufzunehmen. Nebst denen für die Juristen und Mediciner, dem Sitzungssaal für den Senat und den Geschäftzimmern für die Beamten, enthielt es den

---

*) 10. Maji 1596. „Cum *antiquum* Collegium Universitatis, sumtibus aliquot fundationum decreto Senatus Academici exstructum et reparatum sit *pro alumnis iis, quibus nullas peculiares habitationes, loca vel domos fundatores destinaverunt*, — placuit: a *Theobaldo Bapst*, fundatore sex stipendiorum largissimo, hanc domum tanquam a potiore denominandam etc.“ *Prot. Univ.*

Die Verehlichten nahmen fortan zu, weshalb sich auch die Stadt veranlaßt fand, die Zahl der Privilegirten unter denselben, — obgleich sie zu ihrem Schaden und daher sehr ungern Bürgerinnen ihrer Gerichtsbarkeit entließ, — von zwei auf zwölf zu vermehren.

Auf Verwendungen von Seite der Stadt nahm übrigens die Universität selten Rücksicht; obgleich sie bei der Zutheilung solcher Privilegien, sogar an Studenten, ihre eigenen Verordnungen nicht immer handhabte *).

Bei dieser veränderten Lage der Dinge ist es erklärlich, daß Professoren mitunter eher auf ihre Lehrstellen verzichteten, als in die Burse wanderten **).

Diese gerieth begreiflicher Weise dadurch immer mehr in Nachtheil. Das Hauswesen mußte Verehlichten überlassen werden, welche allerlei Unfug dabei trieben. So wurde am 11. Dec. 1523 von der Stadt die Anzeige gemacht: „unter dem Vorwand, Lebensmittel zu Straßburg einzukaufen, treibe der eine Vorstand (mit Umgehung des Stadtzolls) Handel; der andere lasse Fische und Braten, welche seine Frau auswärts zubereite, in die Burse bringen, um den Studenten ihr Geld abzulocken. Diese Vorstände hätten auch Weinlager in Privathäusern, wo sie nicht nur Studenten, sondern auch Bürgern ausschenkten. Verwalter, die verehlicht seien, paßten für eine Burse nicht" ***).

---

*) „Freitags den 15. Juli A°. 1605 ist von Herrn Rector und Regenten der Hochschule allhie Vitus Keller Studiosus von Villingen unter die Zahl der Geweibten bei der Universität aufgenommen worden." *Prot. Univ.*

**) 25. Jul. 1538. „Injunctum M. *Andreae Rieckher*, ut ad proximam usque convocationem deliberet, an juxta decretum velit in *bursam* migrare aut *lectioni* renuntiare." — 6. Aug. „resignat *lectionem*." *Ibid.*

***) „Ideo eis non videretur consultum, uxoratos habere procuratores." *Prot. Univ.*

Auch die Kost wurde schlechter, so daß Lehrer nach dem Abendmahl Gasthäuser besuchten, und sich dann noch bis zum Uebermaß den Schlaftrunk aufstellen ließen *).

Eine Köchin, schon früher wegen schlechter Aufführung aus der Stadt verwiesen, wurde von dieser gefänglich eingesetzt, als sie, angeblich durch die Privilegien der Universität geschützt, neuerdings in der Burse erschien. Die Häupter der Stadt ließen sich durch gegentheilige Protestationen nicht irre machen, versicherten vielmehr (26. Sept. 1558): „Wo die Universität nicht abstehe, und der Rath über diese Person Recht ergehen lassen müßte, könnte deren Sache leicht malefizisch werden und es ihr um das Leben springen. Die Universität habe gewußt, daß der Köchin die Stadt verboten worden und dieselbe, sobald sie einen Fuß hinein gesetzt, ihre Urfehde gebrochen und gegen der Stadt Gericht gefrevelt. Auch habe man sie nicht in der Burse selbst, oder einem andern Gebäude der Universität, sondern auf der Straße gefangen. Bisher sei ihr Gnade bewiesen worden."

Das Betragen der Lehrer wirkte auch auf die Studenten zurück. Nächtlicher Weile tauschten dieselben an der Pforte ihre langen Talare und Barrete aus, warfen sich in bürgerliche Kleidung und schwärmten umher **). In den Bursen

*) 18. Dec. 1533. „Eines Abends sagte Magister Johannes: „Gottsmarter, ich muß zu Nacht essen, wir haben schlecht gelebt in der Burs;" nahm noch zwei Andre mit sich zum Salmen, wo wieder gegessen und getrunken wurde, worauf sie sich in die Burse zurückbegaben und als Schlaftrunk noch vier Maß Wein aufstellen ließen. (Der Saum für die Burse war damals zu sieben Schilling angesetzt.) Meister Hanns wurde völlig bewußtlos u. s. w."

**) 11. Jan. 1549. „Janitores, se nolentes Bursalium onerare invidia, eos alienis et extraneis vestimentis indutos emittunt etc." *Prot. Univ.*

selbst nahmen die Trinkgelage, — diese Pest solcher Anstalten, — überhand. Während der Abwesenheit der Vorsteher hielten die Untergebenen, von der Dienerschaft begünstigt, ihre Kränzchen, wählten Weinkönige und brachten sich, — sogar bis zum Säufer-Wahnsinn, — die Becher zu*).

Hierüber zur Rede gestellt, versagten die Studenten, unter Berufung auf das Betragen der Lehrer, geradezu den Gehorsam auf die Statuten. Sie hatten es zu vielfältig belauscht, wie ihre Vorsteher noch Abends spät durch das Hinterpförtchen des Adlerhauses weiblichen Besuch erhielten und sodann reichliches Nachtessen in ihre obern Zimmer bringen ließen; oder wie solche selbst im Dunkel hinausschlüpften und in verdächtigen Häusern aufgegriffen wurden **).

---

*) 13. Aug. 1515. „Fuit propositum: *Eberhardum de Lapide* et quosdam alios studentes quadam nocte praeterita in *Bursa Aquilae auratae* ad *aequales haustus* bibisse et sic eundem *Eberhardum* quasi ad insaniam venisse, vulgo: er sig schier unsinnig worden und ihm die Finger wöllen abbisen. Conclusum ut fiat inquisitio."

28. Mart. 1549. „Visitatores Bursae retulerunt: — Bursales in quadragesima die Veneris bacchanalia, quae solent vocare *Regnum* celebrasse, cantavisse, clamasse et saltasse saepius ad mediam usque noctem. Ad quae *Gottfridus a Zimmern* testudine cecinerit."

Solche Gelage mit dem Commando ihres Königs, giengen auch in die öffentlichen Gasthäuser über, wo wir solche („convivia sub titulo *regis* in publicis diversoriis"), während der zweiten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts häufig finden.

**) 24. Sept. 1520. „Proposuit Rector: — scholares in Pavonis contubernio esse dicentes: se ad statutorum observantiam nec obligari, nec ad eandam cogendos esse. Tum quia ipsimet *Conventores* eorum non observent; quod et ipsi choreas visitent, noctu et ipsi vicatim ambulent, vociferent et discurrant per oppidum: tum quia eis non praesint ut debeant, refectionibus mensalibus in stuba communitatis non intersint, sed seorsim se recipiant in recessus etc." — 28. Juni 1524. „Suspectam personam Bursam ingressam, et per

Deshalb fruchteten auch alle, von dem academischen Senat zur Hebung der Burse versuchten Maßregeln wenig. Wohlgemeint war der Rath, nur treue Dienstleute zuzulassen *); ebenso die zeitweilige Bestellung von Oberaufsehern mit einem Honorar von jährlich zwei Gulden **).

Bei oft geringfügigen Veranlassungen wurden die Vorstände gewechselt und die Bursanten mit Ruthen gestrichen. Letzteres begegnete unterm 24. Mai 1515 dem Jacob Bombast ***), der Enten auf der Straße weggefangen und in lustiger Gesellschaft verzehrt hatte; abgesehen davon, daß dieselben bezahlt werden mußten. Noch weniger war im Grunde durch ein Johannisfeuer im Hof der Burse (1517) verschuldet worden. Die Vorsteher waren, wie häufig, abwesend, und nun fiel es den jungen Leuten ein, auch unter sich, dem alten Herkommen gemäß, über die Flammen zu springen und dabei zu singen und zu trinken. Ein früher zurückgekehrter Magister sah dem Scherz beifällig zu und bewirthete sogar die Theilnehmer, welche dagegen vom Conventor hart angelassen und, wegen Widerrede, theilweise streng gezüchtigt wurden.

Amtlich lag es dem Pedellen der Universität ob, mit

totam noctem cum dimidia die in ea sustentatam. Poculenta et esculenta portata fuisse in habitationem Mag. *Theobaldi.*" — Auf diese und andre Beschuldigungen wußte Meister Theobald (Bapst) dem Rector nichts anderes zu erwiedern als: „Et si duxisset mulierem ad Bursam, non fuerit primus; scilicet ejus Antecessores etiam fecerint. Ideo petiit se absolvi a Conventoria." *Prot. Univ.*

*) 8. Aug 1548 „Curet (facultes Artium) ut Bursa habeat *fides* famulos, qui de Bursae commodo promovendo sint solliciti etc."

**) 16. Oct. 1532. „Deputentur duo Superintendentes, unus ex Universitate, alius ex Facultate etc."

***) „1. Mart. 1515. *Jacobus Bombastus* ex Hedelfingen, Clericus diocc. Const." *Matric. Univ.*

der Ruthe zu strafen. Er hatte diesen Schilling mitunter nicht bloß in Geheim, sondern auch in Gegenwart Andrer zu ertheilen. So erhielt er (14. Juni 1534) den Befehl, den Gervasius Baumann von Pfaffenweiler, in Gegenwart eines Verwandten desselben, Mag. Kiefer, — wegen auswärtigen Kegelns um Wein, — mit Ruthen zu streichen. Er weigerte sich dessen und erklärte, eher seine Stelle aufgeben zu wollen. Der Senat, der von seinem Beschluß nicht abging, nahm den Ehrenmann beim Wort*); doch kommt nachher die Ruthenstrafe seltener vor.

Gegenseitig suchten sich die jungen Leute für solche Strenge durch Bosheiten aller Art zu rächen. Bald fand sich ein Schlüssel mit Pulver gefüllt irgendwo im Feuer und knallte los, oder die Thüre des Vorstandes war angebohrt und mit unreinen Lappen (statt der Blumenkränze) behangen. Sogar ein Gespenst gieng eine Zeit lang in der Burse um, und nicht nur der Vorstand derselben hatte die Schwäche, deshalb bei dem Senat die Anzeige zu machen; sondern dieser verwies ihn noch an die Franziscaner, und, falls deren Beschwörung nichts fruchte, auf Kosten der Facultät, im Namen der ganzen Universität und mit einem Empfehlungsbriefe Glarean's, an einen renommirten Exorcisten zu Neuenburg, um solchen unter guten Bedingungen heimlich

*) 14. Juni 1534. „Propositum est, quod Pedellus officium suum potius deserere velit, quam *Gervasium* virgis cædere. Conclusum: quod si pedellus decreto Universitatis repugnet, ab officio dimittatur et licentietur."

28. Juni. „Proposuit Rector: quod Pedellus *Johannes Velocianus* deprecetur poenam *Gervasii*, cædere virgis. Conclusum ut pedellus cædat, vel Universitas sit visura de alio pedello ad festum Jacobi Apost."

25. Juli. „Proposuit M. D. R. deliberandum super novo Pedello, cum antiquus propediem sit abiturus." *Prot. Univ.*

nach Freiburg zu bringen*). — Wie mochte sich das schlaue Gespenst über die von ihr gefoppten gelehrten Herren in geheim lustig gemacht haben!

Von größerm Belang scheint ein am 20. Mai 1536 in der Burse gelegtes Feuer gewesen zu sein.

Unter allen Vorständen hatte sich Mag. Jacob Roßnagel am meisten verhaßt gemacht. Er büßte es mit dem Leben **).

Die Frage: wie der Burse aufzuhelfen sei, kehrte immer wieder zurück; endlich (1561) stürzten die schon lange baufälligen Gebäude derselben theilweise ein, wurden auch nur theilweise, — meistens durch auswärtige Beiträge — wieder hergestellt ***).

Aber auch diese neue Burse wollte nicht gedeihen. Um die Lehrer wieder dahin zu ziehen, hatte man die sieben obern Zimmer derselben mit den Namen der sieben Weisen bezeichnet und verlangte für Stube und Schlafkammer monat-

*) 16. April 1533. „In eodem consessu Mag. *Udalricus Regius* Conventor conquestus est de quodam *spiritu* inambulante Bursas. Fuit conclusum: ut consultis *fratribus minoribus*, per vota vel exorcismos huic calamitati medeatur. Qui si hoc pacto ejici nequeat, placuit: ut Conventor praedictns expensis facultatis Artium, *nomine totius Universitatis*, etiam literis commendatitiis *Glareani* petat *Henricum Hæring* adjuratorem spirituum *Neuenburgi* habitantem. Illumque hac de re consulat et huc bonis conditionibus clam invitet, dæmonium expulsurus.“

**) 12. Maji 1521. „Dns. Rector proposuit; *Jacobum Rossnagel* Art. Mag. Conventorem in Bursa Pavonis, a suis interfectum discipulis.“ *Prot. Univ.*

***) „Ist ein Theil der niedergefallenen Bursen durch die Bausteuer, zugleich mit schweren Kosten der Universität und Artisten-Facultät zwar wieder erbaut; der andre aber ungebaut, der Platz öde und leer. Wäre auch dessen Bau nothdürftig, ist aber in der Universität Vermögen nicht rc.“ Bericht v. J. 1575.

lich nicht mehr als sechs Gulden. Zugleich war ein eigner Tisch, mit vier Gerichten, genug Brod und einem Schoppen Wein, zu 42 Gulden jährlich für sie bestellt worden. Der gewöhnliche Tisch kostete wöchentlich nur einen halben Gulden. Am 14. Dec. 1570 hielt man mit freier Bewirthung die Hausräuche. „So hoffte die Universität, daß wieder alle **Professores Artium**, wie vor Zeiten, die Burse beziehen würden."

Sie irrte sich, selbst die Bevorzugung der Lehrer schlug zum Nachtheil der Anstalt aus. Das trauliche Zusammenleben von ehemals stellte sich bei dieser Sonderung nicht mehr ein und der reicher besetzte Tisch erregte Mißgunst, sogar von Seite des Conventors Sticheleien. Bald wurde auch hier abgebrochen und die fünf Meister, nebst einem Priester, welche denselben besetzten, sahen sich nach und nach veranlaßt, wieder Speisen und bessern Wein von auswärts kommen zu lassen.

Schon früher hatten die Artisten bei der Universität angesucht, daß diese den Haushalt der Burse übernehmen möchte, während sie deren Disciplin besorgten *); indem sonst, bei den theuern Zeiten, die Facultät um ihr ganzes Vermögen kommen würde. Die Universität war auch hierauf eingegangen und hatte ein Mitglied des Senats zum **„Superior et Regens domesticus Bursae"** aufgestellt. Allein der unterm 3. Sept. 1575 dazu bevollmächtigte **Dr.** Lorichius, bat schon am 21. Febr. des nächsten Jahrs darum, dieses Dienstes enthoben zu werden; so daß ihm nicht ohne Empfindlichkeit erwiedert wurde: „er möge seine Stelle doch mindestens ein Jahr behalten."

*) „Academia sumtibus suis *Oeconomiam* sustentare velit; facultas omnem *Disciplinae* curam et *laborem* libenter suscipere parata est." *Supplicatio ad Universitatem* de anno 1575.

Ein zweiter derartiger Versuch, welchen die Universität (1. März 1581) mit einem andern Professor der Theologie Dr. Mich. Hager anstellte, fiel nicht besser aus; indem sich dieser schon nach acht Monaten, wegen Kränklichkeit zurückzog und somit die vollständige Verwaltung der Burse wieder von der Facultät übernommen werden mußte *).

Auf solche Weise gieng es mit Klagen und unzureichenden Maßregeln fort **), bis endlich im Jahr 1620 zugleich mit der philosophischen Facultät und ihrem Vermögen, auch deren Burse den Jesuiten in die Hände fiel und in das Collegium derselben umgewandelt wurde.

Dennoch hatte die Burse bis dahin nicht aufgehört, von der Universität zu ihren Festlichkeiten benutzt zu werden. Dieses war insbesondere mit den Theaterstücken der Fall, welche während des sechzehnten Jahrhunderts von der Bürgerschaft und den Studenten mit besondrer Vorliebe gepflegt wurden. Jene führte, unter Vermittlung der Meistersänger (Geschichte der Stadt Freiburg III. 168 ff.) ihre Mysterien auf dem Münsterplatz und bei Umzügen durch die Stadt auf; diesen blieb nur Vorhaus und Hof der Burse, wo sie ihre Bretter aufschlugen, zur Verfügung. Größtentheils waren es eigne Dichtungen von Lehrern oder Schülern der Universität, welche hier zur Darstellung kamen und bald solchen Beifall erndteten, daß von den Vätern der Hoch-

---

*) 3. Nov. 1581. „Placet Universitati, facultatis artium Regentibus indicandum et injungendum, ut ipsimet Disciplinam *cum Oeconomia* Bursæ in posterum regant, cum nunc fundamenta jacta et tantum opus sit, eadem manu teneri."

**) 14. Febr. 1597. „In Bursa dissoluta vita existit, tota disciplina perit. Conventor nullius frugis et inutilis; neque huic consulitur, nisi Universitas ejus curam Oeconomiæ in se transtulerit." *Prot. Univ.*

schule die Verordnung ausging, jährlich sollten vier Theaterstücke für die eignen Angehörigen und eines feierlich für das ganze Publikum gegeben werden*). Die Dichter, zugleich die Directoren der Schauspiele wurden, da man keinen Eintritt zahlte, meistens von der Universität honorirt, welche zugleich auch das Bretterwerk für die Bühne und die Scepter für die Majestäten lieferte, die bisweilen darüber wandelten.

So kamen nach und nach die meisten verwendbaren Stoffe aus der hl. Schrift des alten Bundes zur Aufführung; seltener traf die Reihe einen aus jener des neuen Bundes oder aus der Legende, am wenigsten aus der Profangeschichte. Dabei übte die Universität durch zwei Bevollmächtigte aus ihrer Mitte, denen jedes Stück in Handschrift vorgelegt werden mußte, das Recht der Zensur aus. Ganz besonders wachte sie darüber, daß kein leichtfertiges Zwischenstück («**Intermedium**») eingeflochten würde.

Man sah: den Patriarchen Joseph (öfter, da er vorzüglich beliebt war), den Philister Goliath, Samson, Judith und Holofernes, Jephtha, Hiob, Elias, die keusche Susanna; Johann den Täufer, Lazarus, St. Laurentius, St. Katharina; den Triumph der Gerechtigkeit, Aeneas und Turnus, die keusche Lukretia u. s. w.

Auch einzelne Komödien von Terenz wurden gegeben. Und zuletzt fehlte es nicht an wandernden Dichtern, welche sich zu Declamationen und Theaterstücken anboten. Von solchen hielten sich die Brüder und von des Kaisers Majestät

---

*) 12. Nov. 1581. „Injungitur, ut quotannis in Bursa quatuor comoedias, nullas autem amplius posthac publicas absque præscitu Universitatis peragant.“ *Prot. Univ.* — 16. Nov. 1601. „Decernitur, ut Universitas solvat 12 flor. Monendus etiam actor, ut aliquid remunerationis petat a facultate Artium. Est et quolibet anno una Comoedia solenniter exhibenda.“ *Prot. Univ.*

gekrönte Poeten, Kaspar und Johann Sedulius Monate lang zu Freiburg auf.

Anfänglich (29. März 1576) schien ihr Anerbieten die Bretter zu besteigen oder auch Unterricht zu geben, an dem Verlangen des Rectors zu scheitern, zuvor ihre Namen in das Album der Hochschule eintragen zu lassen. Lange weigerten sie sich dessen; indem sie glaubten, in Folge ihres Privilegiums darüber hinaus zu sein *). Endlich fügten sie sich doch **), und nun stand der Ausführung ihres Begehrens nichts mehr im Wege.

Neben der vereinigten Burse bestanden im sechzehnten Jahrhundert noch fünf Stiftungshäuser, deren Bewohner mieth- und kostfrei waren. Das älteste davon, Nachlaß eines der ersten Lehrer der Artistenfakultät, Arnold's von Schorndorf (1485), — von den Aufsehern denen es vertraut war «*Domus Carthusiana*» genannt, (Geschichte der Univ. I. 51.), — entgieng am wenigsten den öftern Rügen der Universität. Man warf seinen Stiftlingen lockeres Leben, Nachtschwärmen und Einziehen verdächtiger Personen vor ***). Dagegen erwies sich Kerer's «*Collegium Sapientiae*» (1501. Thl. I. 52.) ebenso geordnet als vielseitig wirksam. Die übrigen Stiftungshäuser waren von geringerem Belang;

*) 24. Maji 1576. «Existimant, se Cæsar. Majest. privilegio quo gaudeant, ab ejusmodi subjectione esse immunes, et pro suo arbitrio suæ professionis specimina edere liberrime posse.» *Prot. Univ.*

**) 9. Jun. 1576. «*Joannes* et *Casparus Sedulius* Clivenses Dioeces. Colon. Poetæ laureati, Clerici.» *Matric. Univ.*

***) 26. Nov. 1523. «Provideatur apud patres Carthusiae, ne libere egressus nocturno concedatur tempore inhabitantibus *Domum Carthusianam*, et quidem de Superintendentibus provideatur.“ — 3. Aug. 1528. „Rector proposuit, studentes *Domus Carthusianae* licenter vivere, nec servare statuta propria, nec Facultatis, nec Universitatis etc.“ *Prot. Univ.*

das Collegium *Battmannicum* oder *S. Hieronymi* (1531), eine Stiftung des aus Neuenburg am Rhein gebürtigen Erhart Battmann, Canonicus zu Beromünster im Argau; das Collegium *S. Galli*, von D. Gallus Müller aus Fürstenberg, Hofprediger des römischen Königs Ferdinand zu Innspruck (1537) zunächst für Verwandte gestiftet; das Collegium *S. Theobaldi*, aus dem ursprünglichen Nachlaß des D. Theobald Bapst, Professors der Rechte (1564), durch Vereinigung mit andern Stiftungen zu einem eignen Haus (1596, oben S. 67) erwachsen *); endlich das Collegium *Pacis*, auf gleiche Weise durch passende Vereinigung (1580) entstanden **).

Ueberhaupt gehören die meisten, noch jetzt flüssigen Studienstiftungen der Hochschule Freiburg (fünfundzwanzig) dem sechzehnten Jahrhundert an ***); abgesehen von beinahe ebenso viel eingegangenen, deren Namen nur noch in den Protocollen der Universität vorkommen †), da ihre Fonds während des dreißigjährigen Kriegs und in Folge desselben untergiengen.

---

*) 21. Aug. 1595. „Pro quolibet alumno, ad novum *S. Theobaldi* Collegium suscepto, semper et singulis annis numerentur ex proventibus *conjuscunque fundationis* quinquaginta floreni." *Prot Univ.*

**) Schreiber, die Stifter das Hauses zum Frieden. Gedächtnißreden. I. 1830. — Die letztgenannten vier Stiftungshäuser lagen nebeneinander in der untern Franziscaner-Gasse und führten folgende Namen: Collegium S. Galli = zum Wachsstock (nunmehr Nr. 103), Pacis = zum Pilger (Nr. 104), S. Hieronymi = zum Pilgerstab (Nr. 105), S. Theobaldi = zum Eckhaus hinten und vornen (Nr. 106). Sie wurden nebst der Domus Carthusiana, in verwahrlostem Zustand (1778) auf Befehl der Regierung, zur Erhöhung der noch übrigen Fonds, an Meistbietende um 9469 fl. veräußert.

***) Werk, Stiftungsurkunden. 1842.

†) Aus diesen sind zu den noch von Lorichius (bei Werk S. V) aufgeführten dreizehn eingegangenen Stiftungen, für das sechzehnte

Je mehr, auch diesen Stiftungen gegenüber, die Burse an Bedeutung verlor, desto zahlreicher begaben sich die Studenten in Privathäuser, wo sie zugleich Wohnung und Kost fanden. Die strengen und oft wiederholten Mandate gegen diese Häusler (»**Domuncularii**«) fruchteten wenig, da der academische Senat alsbald wieder Ausnahmen gestatten mußte. Bei ihrer geringen Besoldung konnten viele Lehrer mit Haushaltung solche Pensionate nicht umgehen. Berühmten Lehrern, wie einem Zasius, Glarean, Hartung u. s. w., konnten sie schon wegen des denselben bewiesenen Zutrauens nicht verboten werden; ebensowenig ehrenhaften Bürgern, wenn die Universität nicht in bittern Zwist mit der Stadt kommen wollte. Auch waren manche Vortheile eines schönen Familienlebens für die, ihrer Heimath und ihren Eltern entrückten jungen Leute nicht zu übersehen.

Gegenseitig ließ es sich aber auch nicht verkennen, daß ein weniger beschränktes und schon deßhalb lockenderes Leben in der Stadt zu mancherlei Verirrungen Anlaß gab, welche in einer streng überwachten Burse nicht zu besorgen schienen; um so mehr aber auch die Eifersucht ihrer Bewohner rege machten. Dieses war zumal rücksichtlich des späten Herumschwärmens auf den Straßen der Fall.

So rief eines Abends ein Schweizer, der in einem

Jahrhundert nachzutragen jene von: Bär, Cäsar, Mynsinger, Schönau, Gabler, Heßler und Wertheimer. — Daß übrigens auch solche Stipendiaten vielfältig gerügt werden mußten, ergiebt sich unter Andern aus folgender Stelle: 14. Jan. 1546. »**Quia plerique Stipendiati, *Elemosinarum voratores*, hactenus in multis negligentiis nimium adinventi adeoque iisdem abusi perspecti sunt; decrevit Universitas: ut si quis eorum in posterum Stipendiorum commodis frui cupit, *quater in anno* sub juramenti praestiti debito, quotiescunque requisitus fuerit, Universitati defectus recenseat etc.**«

Privathaus wohnte, schonungslos zu bekannten Mitschülern hinauf: „O ihr barmherzigen Bursanten, jetzt müßt ihr daheim hinter Schloß und Riegel bleiben und ich gang (gehe) frei, wo ich will." Alle Väter versammelten sich, um über diesen Exzeß zu berathen *).

Noch empfindlicher trieb es ein angetrunkner Bauer, der sich mit seinem Seitengewehr am hellen Tag vor die Burse stellte und herausfodernd zurief: „Ist denn keiner unter euch so fromm (mannhaft); er gang heraus und schlag sich mit mir!" Dieser übermüthige Raufbold hatte kurz zuvor einen Cleriker verwundet und gedroht, noch manchem Studenten die Finger abzuschlagen **).

Es mußte wahres Labsal für die Bewohner der Burse sein, als sich in der Nacht vom 9. Sept. 1542 ein gewaltiger Auflauf zwischen Studenten und Handwerkern, mit Geschrei und Waffengeklirr vor ihr Haus zog; jedoch hier durch die herbeieilende Bürgerschaft wieder auseinander getrieben wurde. Noch glücklicher mochten sie sich am 3. Jan. 1580 fühlen, als Fleischer unter Anführung eines Schuhknechts, von dem Lichtbraten, den sie an diesem Tag feierten, taumelnd mit gezuckten Degen die Burse selbst angriffen, das Thor erbrachen, Alles vor sich her niederwarfen und erst an der Stiege zurückgetrieben wurden, wo ihre Gegner schnell verrammelt, das vorhandene Brennholz auf sie schleuderten.

Ueberhaupt bietet das Freiburger Studentenleben im sechzehnten Jahrhundert so manches Bemerkenswerthe dar, daß ein Abriß desselben in der Geschichte der Albertina nicht fehlen darf.

---

*) 26. Nov. 1523. »Placuit super illius excessu deliberandum in pleno Patrum confessu.« *Prot. Univ.*

**) 5. et 29. Octobr. »Placuit, insultum et minas ejus exponi supremo magistro.« *Ibidem.*

Strenge Handhabung alter Kleiderordnungen war damals Sache vieler Obrigkeiten. Man wollte, zumal in kleinern Städten, die Angehörigen eines jeden Standes schon auf den ersten Blick erkennen; insbesondre legte die Universität Freiburg Gewicht darauf, daß sich auch hiedurch die ihrigen von den übrigen Stadtbewohnern unterschieden. Sie hatte deßhalb schon in ihren ältesten Disciplinar-Statuten von 1460 (Gesch. I. 33) die Kleidung derselben auf eine Weise geregelt, welche unverändert bleiben sollte. Die geringste Abweichung davon wurde gerügt und nach Umständen schwer bestraft. Ein halbes Jahrhundert lang hatte auch diese Ordnung ihr Ansehen behauptet; da fiengen denn doch die jungen Leute an, — besonders wenn sie von andern Hochschulen kamen, — sich dagegen aufzulehnen und zu weigern, eine gefälligere modische Tracht gegen eine längst veraltete umzutauschen. Es half jedoch nichts, entweder mußten sie Folge leisten oder sie setzten sich der Gefahr aus, fortgewiesen zu werden. Das Auge der Väter sah scharf und gelegentlich kam ihm auch noch jenes der Stadtbehörde zu Hilfe.

Es wurde im Jahr 1521 zwei Lehrern, darunter dem Bartholomäus Latomus durch den Pedellen verwiesen, daß sie mützenartige Barette und längere Degen umgürtet (nicht, der Vorschrift nach, mit dem Talar bedeckt) trügen*).

Zwei Jahre später (30. Mai 1523) mußte Christoph Straßer deßhalb seinen Degen abliefern und zur ersten Rüge einen Schilling zahlen. Geschah dieses nicht bis Sonnen-

*) 24. Jan. 1521. »Dictum fuit, quod Mag. *Bartholom. Latomus* et Mag. *Gregorius Frauenfeld*, Studentium praesides et institutores, Byrreta gestent Galeris similia. Placuit quod eis dicatur per pedellum, ut istis Byrretis abstineant similiter et longioribus illis gladiis quibus cingantur.« *Prot. Univ.*

wahrte man ihn, bis er seine Ausstände bezalt und die übliche Urfehde geschworen hatte, worauf er Freiburg verließ *).

Die Neckereien wegen nicht statutenmäßiger Kleidung dauerten indessen fort und nicht einmal Professoren und Mitglieder des Senats selbst blieben davon verschont. So kam es denn, als dieser Gegenstand in der Sitzung vom 2. Juli 1537 wieder zur Sprache gebracht wurde, dahin, daß Mynsinger mit Bitterkeit ausrief: „sein Anzug sei ehrbar und die Herren sollten sich eher mit etwas anderm, als mit solchen Lappalien beschäftigen" **). Eine damals unerhörte Aeußerung, welche auch seinen Ausschluß aus dem Senat auf längere Zeit zur Folge hatte.

Sogar noch im folgenden Jahrhundert war die prunkende Feder der Universität höchst zuwider. So lesen wir in deren Protocollen unterm 12. Juli 1630 wörtlich: „Dem Joh. Ulrich Kurz von Untermarchthal ist die Feder auf dem Hut verboten worden, der aber nicht parirt. **Decretum:** Soll incarzerirt, die Feder verboten und er widrigenfalls abgeschafft werden."

Dabei wurde auf keine Entschuldigung Rücksicht genommen. Vergebens stellte (16. Mai 1543) Mag. Melchior Mühlhauser seine Armuth vor, und daß er noch den Rock trage, den er von seinem Vater geerbt. Dem Antonius Apascuanus wurde sogar eine Frist von acht Tagen gesetzt, um ein Stück an seinen alten Mantel nähen zu lassen, und eine von vierzehn Tagen, um sich einen neuen anzuschaffen ***).

*) 23. Aug. 1536. „Notarium ad quartum usque diem spe frustranea detinuit." *Ibidem.*

**) „Se arbitrari, quod in decenti vestitu incedat; — et quod Domini alia haberent tractanda, quam res istas frivolas." *Ibidem.*

***) 17. Maji 1546. „Dantur illi octo dies pro termino, ad assuendam partem huic veteri pallio; ad novam vero vestem conficiendam quatuordecim dies. Et nihil in hoc immutetur, sed aequa lance fiat processus." *Prot. Univ.*

Unter diesen Umständen kann es nicht auffallen, daß öfter ein Rector der Hochschule mit Schmähungen und sie selbst mit Spottversen behandelt wurde. So erhielt als solcher Mag. Johann Sutor von Zurzach den damals gegen Schweizer nicht seltenen Uebernahmen: „Kuhmaul"; *) zugleich wurde an seinem Haus ein Pasquill auf die Universität angeschlagen, obgleich Sonntags zuvor die Verfasser eines andern, unter brennenden Kerzen und Glockenschall excommunizirt worden waren **).

Unterm 17. Jan. 1546 klagte es der damalige Rector (Dr. Martin Kügelin) den versammelten Vätern: wie der freche Adeliche, Caspar von Trient ***) mit Federhut, kurzem Rock und langem Degen, die Hand an demselben, vor ihn getreten sei und ihm erklärt habe: „er hätte gewünscht, Philosophie und Medizin dahier zu hören, finde jedoch keinen Lehrer darin, der ihm genüge. Die Universität sei seiner nicht würdig und er kenne mehrere Adeliche, welche deren Befehle über ihren Anzug nicht ferner dulden, sondern sich von hier fort begeben würden" †).

*) 29. Aug. 1510. »Rectorem dixit (*Schorp*) fore *Milchmul oder Kuhmul*, et quod ipse non curet Rectorem. Velit ad libitum vestes suas portare et pedellum Universitatis evaginato ense percutere conatus est·» — »Item placuit, ut Mag. *Wilhelmo Mellinger* ex Basilia etiam, propterea quia Rectorem ein *Kuhmul* fore dixit, mandetur ad carcerem etc.» *Prot. Univ.*

**) 12. Nov. 1511. »Non obstante, quod dominica proxime præcedente aliorum præcedentium carminum famosorum auctores fuerant accensis candelis et pulsatis campanis in excommunicationem gravati.»

***) „*Caspar a Tridentina*, nobilis laicus Dioeces Tridentinæ." *Matric. Univ.*

†) »Decretum: re et corpore arrestetur et recta via in carcerem ducatur ob nefandam illam contumeliam Universitati illatam.» *Prot. Univ.*

Auch die oben (S. 84) erwähnten Vorgänge mit Marschall und seinen Freunden, so wie mit Mynsinger (S. 86), waren Gegenstand eines Spottgedichts geworden, dessen Verfasser unbekannt blieb. Dennoch hatte der Hofmeister des Grafen v. Castel bald nachher Urlaub genommen *).

Der Lothringer Albericus Montanus**), der für einen Satyriker galt, entfernte sich gleichfalls um diese Zeit und der damalige Rector stellte unterm 4. Juni 1539 an den Senat die Anfrage: ob man nicht demselben nach Waldkirch nachsetzen wolle, wo er sich, dem Vernehmen nach, bei dem Sohn des Doctors Caspar Baldung aufhalte.

Unter Andern hatte Montanus mit des Jasius Sohn Johann Ulrich Spottverse gewechselt, welche dieser sogar am Portal des Münsters anheften ließ. Von ihm wird später die Rede sein.

Uebrigens waren, zumal in der ersten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts, zu Freiburg nicht bloß Angelegenheiten der Universität, sondern auch der Kirche (Geschichte der Stadt **III**. 291 ff.) und politische Vorgänge mit scharfer Lauge behandelt worden.

So beklagte sich (11. Oct. 1515) die Stadt Basel bei der Universität über ein von da ausgegangenes Spottlied auf die Niederlage der Schweizer bei Marignano. Die Universität beeilte sich, bei ihren Angehörigen das Abschreiben und Singen dieses Lieds unter Strafe von einem Gulden zu verbieten. Auch die Stadt spürte dem Verfasser nach, und da ergab es sich denn: „daß dasselbe von dem Haus

---

*) 18. Aug. 1537. Mag. *Laurentius* (*Schleenried* Herbipol.) Comitis *ab Castell* præceptor, super pasquilo inquisitus: „er wisse nichts davon ꝛc.“ *Ibidem*.

**) »*Albericus Montanus*, nobilis laicus Dioec. Tullens. 6. Jun. 1537.« *Matric. Univ.*

des Dr. Zasius ausgegangen sei, wohin die Gerichtsbarkeit der Stadt sich nicht erstrecke" *).

Es hatte daher auch allgemeines Entsetzen verursacht, als einige Jahre zuvor (12. Nov. 1510) der Famulus einiger Studenten aus Feldkirch (im Vorarlbergischen) in den Straßen der Stadt umher ausgerufen hatte: „Hie Schwyzer Grund und Boden." Die Universität wies jede Untersuchung hierüber von sich ab, indem dieser Famulus noch der Particularschule angehöre.

Sogenannte Narrenzünfte kamen in damaliger Zeit zu häufig vor, als daß sie nicht auch an der Albertina Eingang gefunden hätten. Eine solche Zunft mochte schon länger in geheim bestanden haben, bis sie endlich am 16. Juni 1540 zur Anzeige kam. Mag. Johann Häring erhielt einen scharfen Verweis und mußte zur Strafe noch drei Disputationen in der Artistenfacultät halten. Die übrigen büßten mit zwei Tagen und einer Nacht, der Vorstand mit doppeltem Carzer. Diese Narrenzunft erinnert auch an das Narrenhäuschen, in welches damals nächtlicher Weile von den Scharwächtern beigefangene Studenten und Andre vorläufig eingesperrt wurden **).

So sehr es übrigens von jeher in dem Bemühen der Universität lag, ihre Angehörigen von den Bürgern fern zu

*) 2. Dec. 1515. »Rector deduxit: Consulatum inquisitionem fecisse et tandem reperisse, quod illud (carmen contra Confoederatos) primum datum ex aedibus D. *Zasii*, ubi jurisdictio Consulatus cessaret.« *Prot. Univ.*

**) 16. Oct. 1510. »Non solum Studentes sed sine delectu omnes, qui in plateis noctu post campanam „„Mordglocke"" sine lumine et cum immodestis clamoribus inveniuntur, sive laici nobiles sive clerici studentes, in eandem domum „„Narrenhäusle"" injiciantur.« *Prot. Univ.*

halten und abzusondern, so wollte dieses dennoch je länger um so weniger gelingen. Es gab der Berührungspunkte im Familien- und öffentlichen Leben zu viele, als daß sich nicht Beide bei mannigfaltigen Gelegenheiten, friedlich und im Streit begegnet hätten.

Eine Hauptveranlassung hiezu boten die **Hochzeiten**, welche damals auf den Zunftstuben gefeiert wurden und wozu sich gewöhnlich Studenten, auch ungeladen, einfanden. Nur selten geschah es, daß die jungen Herren abgewiesen wurden, sich sodann mit gezuckten Degen vor dem Haus aufstellten und zu ertrotzen suchten, was ihnen nicht freiwillig zugestanden wurde*).

Wie weit es bei solchen Gelegenheiten mit der Verschwendung getrieben wurde, ergiebt sich unter Anderm daraus, daß am 26. Juni 1514 **Barthol. Dalfinger** vor dem Senat mit der Bitte erschien, es nicht zu hindern, daß am folgenden Tag vierzig Studenten oder mehr auf seiner Hochzeit sich einstellten. Die Universität gieng jedoch auf dieses Ansinnen nicht ein; verbot es vielmehr, bei Strafe von einem Gulden den ihrigen, mit den, bei solcher Gelegenheit üblichen Pauken, so wie an der **Faßnacht** in ihren Wehren ohne Mäntel „mit Violen" umherzuziehen**). Sie foderte auch die städtische Behörde dazu auf, von Seite der Bürgerschaft

---

*) 1. Dec. 1513. »Post reprehensionem eorum in inferiori parte Zunftæ Doleatorum catervatim sunt congregati et cum gladiis evaginatis; ita ut virgines et mulieres aufugerint etc.« — Puniti sunt nobiles: *Philippus de Rechberg*, *Petrus de Andlo etc.*« *Prot. Univ.* — 17. Nov. 1521. »Quidam Studentes caligis vel tibialibus ferme apertis circa genitalia, steterunt ante honestas mulieres et retrocedere jussi armorum gestibus resistentiam præ se tulerunt.« *Ibidem.*

**) »Nec ut Studentes in eisdem nuptiis corisarent aut cum tympano incederent, admisit.«

dem Leichtsinn junger Leute zu steuern *) und strafte Verschwender unter den ihrigen, deren sie habhaft wurde **). Ehrenmänner zeigten selbst mitunter solche an; so Mag. Damian Wertheimer Professor der Ethik (28. Sept. 1601) den ihm empfohlenen Jacob Molitor von Mörsburg, der seit Anfang des Schuljahrs nicht weniger als 220 Gulden (eine damals ungewöhnliche Summe) gebraucht und um der Schmäuse willen die er gab, Schulden auf Schulden gehäuft hatte.

Uebermäßiges Trinken war das sechzehnte Jahrhundert hindurch, wie allenthalben, so auch zu Freiburg an der Tagesordnung.

Schon zu Anfang des Jahrs 1526 hatte der Stadtrath auf den berauschten Bürger eine Strafe von einer Mark Silber gesetzt und die Universität ersucht, bei den ihrigen dasselbe zu thun. Unterm 13. März (d. J.) behielt sie sich in ihrem Mandat eine willkührliche Strafe vor ***). Diese hinderte nicht, daß mitunter die Weinkönige mit ihrem Hofstaat, — Abzeichen in Seidenbändern um die Hüte, — mit Musik in der Stadt umherzogen †).

*) 24. Jun. 1538. »Deputati ad Senatum Friburgensem instent, quatenus prospiciat apud suos Subditos, ne ipsi quibusdam Studentibus prodigis nimia exponant atque vendant; ne Universitas cum tempore cogatur contra eos Senatusconsultum Macedoniani practicari.« *Prot. Univ.*

**) 26. Jul. 1538. »Rector retulit, *Joannem Jackamardum* de Befort Burgundum, se prodigaliter in Bursa gerere. Decretum, ut ad triduum *sine vino* incarceretur.« *Ibidem.*

***) »Placuit: ebrietatem et ad æquales potus invitationem per mandatum publicum sub poena *arbitraria* Universitatis prohibendas.«

†) 13. Jan. 1573. »Die solis proxime præterito convivarunt nonnulli studiosi in hospitio publico apud Silvestrem, *Regiam aulam* inter sese habentes; fictitium Regem et Aulicos deinceps a prandio

In einem solchen Putz und stark angetrunken, trat sogar der Geistliche aus Coblenz, **Balthasar a Merula**, vor die Väter der Albertina („*histrionum more indutus, largiter potus*"); weßhalb er (14. Nov. 1578) auf drei Tage Carzer oder zu vier Kronen verurtheilt wurde. Er bezog den Carzer, schimpfte jedoch mit dem Zusatz auf die Universität, daß er eher auf deren Privilegien verzichten, als ihr fernerhin Folge leisten wolle. Die Väter nahmen ihn beim Wort und zeigten ihn durch den Notar der Stadt an.

Im Jahr 1596 kam, wie das Senatsprotocoll sich ausdrückt, „die **teuflische** Trinkweise auf, daß Einer mit vollem Glase sich erhob und die Übrigen ihm so lange zuschrieen und pochten bis er es geleert hatte" *).

Glücksspiele waren von der Stadt streng verboten. Als sich im Winter 1584 außerhalb ihrer Gemarkung, im Dorf **Ufhausen**, ein sogenannter **Glückshafen** niederließ, wurde es den Bürgern von ihrer Obrigkeit untersagt, dahin zu gehen. Der damalige Rector (Dr. **Jac. Streit**) war der Ansicht, daß auch in Betreff der Studenten dasselbe geschehen sollte. Es unterblieb jedoch, indem dieser Hafen seinen Weg weiter fortsetzen mußte.

Entführungen von Mädchen, mit deren Zustimmung, kamen öfter vor. Als **Paul Breiswerk** am 1. Mai 1516 den **Leonhard Rainer** von Innspruck mit dessen Freund

---

per plateas hinc inde, pileis circumvolutis sericis diversicoloratis fasciis, circumduxerunt, fidicinibus praecedentibus.»

*) 22. Nov. 1596. «Diabolicus bibendi modus (noviter) excogitatus, quo unus bibens surrexit alii omnes bibenti acclamantes bestialibus clamoribus et pulsibus tumultuantes, minime ferendus; quoniam conjunctus cum maximo scandalo cedit in dehonestationem Universitatis. Decernitur publicandum mandatum; quo omnes moneantur modestiae servandae etc.»

bei einer solchen Veranlassung überraschte, verließ seine Nichte zugleich mit den Studenten das Haus, in welches sie folgenden Tags auf Klage des Stadtraths wieder zurückkehren mußte. Dabei fielen schwere Worte auf den Senat der Hochschule, als saumselig im Strafen und das Recht nicht handhabend *). Ungeachtet die Universität es zur Bedingung der Rückgabe gemacht hatte, daß dem Mädchen kein Leid geschehe, wurde dasselbe dennoch von der Stadt einige Tage lang eingesetzt, worauf auch ihr Entführer Arrest bei dem Pedellen erhielt. In Folge des alten, bei solchen Fällen üblichen Stadtrechts, wurde jedoch das Mädchen ihrem Geliebten zur Ehe richterlich zuerkannt**), weshalb dieser nicht weiter gestraft wurde. Sein Freund verlor dagegen auf einige Zeit den Degen und mußte zwei Gulden zahlen.

Da man in jener Zeit öffentliche Frauenhäuser duldete, so wurden diese auch von Studenten besucht, wobei Unordnungen mancherlei Art***) und zumal blutige Händel mit Bürgerlichen vorfielen.

Schwängerungen wurden von der Universität mit Carzer und Geld bestraft†); Fälle von Nothzucht urtheilte

---

*) »Super quo Consulatus exprobravit Universitati, quod negligenter puniret; item quod justitiam non administraret etc.« *Prot. Univ.*

**) 6. Aug. 1516. »Cognata *Pauli Briswerk* Leonhardo de Innspruck adjudicatur in uxorem etc.« *Ibidem.*

***) 6. Aug. 1516. »*Hieronymus Mayer* de Gamundia, qui fregit fornacem in domo meretricum, propter hunc et alios excessus debet recedere ab Universitate.« — Auf Eröffnung dieses Urtheils erwiederte er: „Muß ich hinweg so schandlich, so will ich Lib und Gut daran henken." *Ibidem.*

†) 30. Jun. 1563. »*Joannes Jacobus Has* Luceranus, quia virginem defloraverit eamque gravidam effecerit, puniter carcere per duas septimanas et tribus coronatis Universitatis fisco applicandis.«

10. Juni 1565. „Stadt zeigt an: es sei ein Priester so *Peter Linck*

das bischöfliche Ordinariat gewöhnlich sehr mild ab. Die Universität verhängte in solchen Fällen überdies Relegation *).

Bei öffentlichen Schlägereien stand gewöhnlich ein bekannter Raufbold, mitunter ein später nicht unberühmter Name an der Spitze der Studenten. So im September 1514 Sebastian Schertlin, bei einem Auflauf zwischen denselben, Bürgern und Bauern, in dem benachbarten (nachmals eingegangenen) Dorf Adelhausen, wo tüchtig gezecht worden war **). Schertlin und sein Freund Magister Johann Freiding aus Kempten entgiengen nur dadurch, daß sie verwundet waren, der Strafe. Schon am 23. Oct. d. J. (1514) kamen jedoch neue Klagen ein, daß eine Anzahl Studenten unter Anführung Schertlin's die Scharwächter der Stadt angelaufen habe. Die Universität strafte diesen mit acht Tagen Carzer bei Wasser und Brod ***); seine Ge-

genannt und vor etlicher Zeit bei den Augustinern Schulmeister gewesen; der habe eine geistliche Frau zum Grünen-Wald, Schwester *Frenen* schwanger gemacht. Begert, daß Univers. tanquam ejus subditum propter hoc facinus strafen wolle. Decretum. Weil er Linck in zwei Jahren fast nie hie gewesen und sich als Student gehalten, will Universit. ihn nicht pro subdito erkennen, sunder hiemit excludirt haben. Soll Notarius der Stadt anzeigen." *Ibidem.*

*) 24. Maji 1515. Magister *Johannes Caesar* caus. curial Dni. Constant. Episcopi Commissarius proposuit: *Bertholdum de Rot* etc. per Ordinarium de et super excessu per ipsos perpetrato absolutos. — 4. Jun. 1515. Comparuit *B. de Rot* et iterum petiit, sibi injunctam ab Universitate poenam mutari in aliam. Conclusum, ut avisetur, quod recedat ab Universitate in pace; et ita factum est et de poena dissimulatum.«

**) Kurz zuvor waren diese jungen Leute unter Paukenschlag nach dem Dorf Zähringen zum Tanz gezogen, und hatten dort den Bauern so tapfer zugetrunken, daß einer derselben beinahe des Todes war. (»Fiat inquisitio de *aequalibus haustibus.*«)

***) »Decretum fuit, ut *Sebast. Schertlin* maneat ad octo dies

nossen nach Verhältniß. Einer davon kündete zur Zufriedenheit der Hochschule freiwillig auf.

Kaum war Schertlin von der Universität abgegangen, so versammelte sich ein neuer Kreis von Trink- und Streitlustigen, meistentheils Adelichen, um den Canonicus von Würzburg Johann von Bibra, Neffen des dortigen Bischofs, und seinen Freund Johann von Stein. Bei ihnen war das verbotene Jagen und Fischen an der Tagesordnung; Wölfe und Füchse hatten sie zur Unterhaltung mitgebracht*). Ganze Nächte brachten sie trinkend und singend in dem Haus eines Priesters, Georg Rechberger, genannt „Teufelsbeschwörer" zu**), zogen dann lärmend durch die Straßen und geriethen in Händel, wobei Verwundungen vorfielen.

Auch im Gasthaus zum Sponhart hatte Bibra einen Fremden angegriffen, der sich nicht mehr mit Geld abfinden lassen wollte und seinen Gegner auf das äußerste bedrohte. Die Universität sah sich deshalb (2. Dec. 1516) veranlaßt, den damaligen Bürgermeister Balthasar Tegelin von Wangen zu ersuchen, durch diesen Fremden den Stadtfrieden beschwören zu lassen und ihm Recht vor der Hochschule anzubieten; wo nicht, das weiter Nöthige zu thun (d. i. ihn auszuweisen). So sehr sich nun der Vorstand der Stadt bemühte, dem Wunsch der Hochschule zu entsprechen, so scheint

---

in carceribus, cui solum panis et aqua interim pro vitæ sustentatione administrabitur etc.» *Prot. Univ.*

*) 26. Jul. 1516. «Animalia fera, videlicit *Lupos* et *Vulpes*, diligenter custodiant, ne aliis damna inferant.» *Prot. Univ.*

**) 11. Mart. 1517. «Conclusum, quod Dominus *Georgius Rechberger* vocetur ad Universitatem, et abdicantur sibi privilegia propter suos malos et indispositos mores de et supra quibus saepe denuntiatus fuit.» *Ibidem.*

er doch dem Domherrn von **Bibra** nicht genug gethan zu haben, denn es lief die Anzeige bei dem Senat ein, daß Sonntag (21. Dec. 1516) Abends derselbe den adelichen und gestrengen Herrn Bürgermeister am Kragen gefaßt, an den Haaren umhergezogen und noch sonst mißhandelt habe*). Die Universität erkannte sofort dem zügellosen jungen Herrn (unter Vorbehalt weiterer Strafe) Hausarrest zu; da jedoch derselbe (angeblich) von seinem Onkel nach Würzburg abgerufen wurde**) und der Bürgermeister selbst mit allen zu Freiburg damals anwesenden Domherren („**cum omnibus Canonicis**") um Nachlaß für ihn bat, so kam er für seinen unerhörten Frevel mit der Abgabe von vier Gulden an die Universitätskasse davon.

Auffallend ist **Stein's** Aeußerung, als er am 26. März 1517 Freiburg ebenfalls verließ: „Herr Rector, ihr hand (habt) zu mir gesagt, ich und min Gesellen sollen uszziehen. Nun bin ich fertig, es will mich aber Niemand han (haben). Ich bin bi dem **Tüfelsbeschwörer** gesin (gewesen), der sagt, die von Friburg wollen ihn beschweren. Darum müssen wir hinwegziehen. Ich kann nicht also schlecht zehren; ich muß im Tag wohl sechsmal essen, wenn's ein Andrer thät, er müßt sterben."

Es war übrigens mit solchem Abziehen hohe Zeit; denn bereits ließen sich die Bürger vernehmen: „wenn es so fortgienge, so würden sie den jungen Herren die Häuser stürmen."

---

*) »Retulit Dr. *Joh. Brisgoicus*: — quod Dns. *Johanes de Bibra* — nobilem ac validum virum *Balthas. Tegelin* magistrum civium jugulo arripuisset et crinibus ac aliter male tractasset etc.»

**) 8. Jan. 1517. „Comparuit venerabilis vir Dns. *Joh. de Bibra* Canonicus Herbipolensis et proposuit: se vocatum per mandatum reverendissimi Dni. Episcopi Herbipol. ideo petat sibi relaxare arrestum etc."

Auch die hier studirenden Mönche hatten sich theilweise nicht besser aufgeführt. Im September 1521 warf unter der Tanzlaube zu Ebringen ein Carmeliter seine Capuze ab und foderte mit gezucktem Degen die Bauern zum Kampfe heraus *). Ein Benedictiner, der in einem Kloster untergebracht war, stieg nächtlicher Weile auf Leitern über die Mauer desselben, zog mit lustigen Gesellen in der Stadt umher und brachte Ständchen. Die Scharwächter griffen ihn endlich auf und übergaben ihn dem Rector. Er wurde auf fünf Tage bei Wasser und Brod in den Carzer verurtheilt, mußte Urfehde schwören und dem Notar noch fünf Bären („ursos", damalige Bernermünze) zahlen.

Später wendeten sich die Stiftsherren von Straßburg ihrer Angehörigen wegen, die zu Freiburg studirten, unmittelbar an die Universität. Aber auch diese entsprachen nicht und der Senat verweigerte ihnen eine empfehlende Fürsprache bei dem Capitel.

Sogar die Beanen (Schuljungen **), welche man erst durch die schon vielfach beschriebne und abgebildete „*Depositio Beanorum*" zu Füchsen, anderswo Pennalen, — den Schoristen gegenüber, — beförderte), waren in den allgemeinen Strudel hineingezogen worden und verbanden sich mitunter gegen die Studenten. Ihrem Tanz sollten diese schon seit Jahren nicht mehr beiwohnen ***).

*) 6. Sept. 1521. „Conclusum, fratrem *Augustinum Bummer* ex Markdorf *Ordinis* Carmelitarum vocari in conspectum Patrum, qui nuper in *Ebringen* unter der Tanzlauben degladiando rusticos invitavit, cuculla exuta cum multis insolentiis." *Prot. Univ.*

**) Wörtlich Gelbschnäbel. Bean romanisch = Bec jaune.

***) 27. Jul. 1515. „Fuit relatum, Cerdones Fabros et quosdam *Beanos* contra Studentes fecisse conspirationem et propterea timendum, tumultum fieri praesertim tempore *Choreae Beanorum*. Conclusum: quod nullus ex Studentibus sub poena dimidii floreni Cho-

Nun erneuerte die Universität alle frühern Verordnungen gegen das Nachtschwärmen ohne Licht und mit Waffen, die Aufläufe und Streithändel und ließ aus eichenen Bohlen einen strengern Carzer im Collegium errichten. Dessen ungeachtet kamen von Zeit zu Zeit wieder Verwundungen von Bürgerlichen vor; sogar im Rücken des Schultheißen bewarfen Studenten einen Metzger mit Steinen „und plärten ihm nach wie die Kälber." Der Pedell (Michael Buck) selbst, — der deshalb seine Stelle verlor, — wurde bezüchtigt, mit einem angeblich vergifteten Degen einen Seiler schwer verwundet zu haben. Auf gleiche Weise gieng das ausschweifende Leben mit Mädchen und Weibern, besonders bei den Haus- und Tischgenossen des Mag. Hieronymus Strauß von Nördlingen fort. „Sie führen, — so wurde geklagt (8. Dec. 1516), — ein so unziemlich Wesen, daß es Gott leid sei und er die Nachbarn darum strafen werde."

Vom Jahr 1519 an nahmen die Streithändel wieder mehr zu und wurden nicht nur die Scharwächter, sondern ganze Zünfte in dieselben verwickelt. Anfänglich die Bäcker; als Wolfgang Wagner aus Lauingen, vom Zechen nach Hause zurückkehrend, im Mai d. J., einen derselben schwer verwundete. Zwar hatte ihn am folgenden Morgen der Rector durch den Notar in den Carzer beschieden; Wagner hielt es jedoch für sicherer, in der Freiheit des deutschen Hauses den weitern Verlauf abzuwarten. Nun beschloß die Universität gegen denselben vorzuschreiten und ihn zu ergreifen, sobald er sein Asyl verlassen würde, setzte auch den Verwundeten hievon in Kenntniß; doch wurde es noch im Jahr 1520

ream Beanorum, eodem anno fiendam, visitet." — 9. Sept. „*Erenberg* non negavit, se fuisse cum Chorea Beanorum, vocatum tamen per *Ludimagistrum*. Conclusum: ut Ludimagister vocetur ad Univertitatem et idem *Erenberg* solvat poenas." *Prot. Univ.*

von Seite der Stadt gerügt, daß die Universität so langsam und mild mit ihren Strafen einschreite, wogegen der Rector einwarf, daß bei größerer Strenge der Universität die Bürger jammern dürften: „dieselbe wolle die Studenten vertreiben." *).

Es erfolgte nun ein Cravall zwischen Studenten und Bäckern nach dem andern; sobald ein Theil nächtlicher Weile sich blicken ließ, war der andre zur Hand. Als am 22. Oct. 1520 Studenten vom Abendtrunk im Gasthaus zum Schnabel heimkehrten, fanden sie die Bäckerknechte in der Schustergasse aufgestellt. Sogleich entzündete sich der Streit und da Augustin Linz von Constanz mit geschwungnem Degen unbesonnen auf seine Gegner einstürzte, schleuderten ihn diese in den Bach und mißhandelten ihn so, daß er für todt zu einem benachbarten Chirurgen getragen wurde.

Bald darauf zogen die siegreichen Knechte mit Pfeiffen und Trommeln durch die Stadt, wobei es abermal einen Kampf absetzte, bei dem sich von Seite der Studenten wieder ein „weißer Mönch" mit seinen Freunden auszeichnete.

Gegenseitig stellten sich während der Freiburger November-Messe 1520 einige der tüchtigsten Vorfechter unter den Universitäts-Angehörigen, vor der Apotheke dem Münster gegenüber, herausfodernd auf. Sie trugen bunte geschlitzte Beinkleider, lange Schwerter und den Mantel über die Schultern zurückgeworfen. An ihrer Spitze sah man Meister Latomus von Arlon, den sächsischen Ritter Heinrich von Eppendorf nicht weniger durch Gelehrsamkeit als durch Schulden

*) 18. Oct. 1520. «Cives subjunxerunt, subolere eis, Universitatem lento pede et parum rigorose cum suis subditis ad delictorum vindictam procedere. Quibus Dns. Rector respondit: Universitatem vereri, si rigorosius animadverteret in statutorum transgressores, — fore, Cives clamaturos, Universitatem velle scholares per nimium rigorem propulsare.» *Ibidem.*

ausgezeichnet*); den Nürnberger Franz Frosch, welchen Zasius als Supplenten aufgestellt hatte, den gewaltigen Hieronymus Hauser von Pludenz und Andre. Jedermann gieng scheu an ihnen vorüber und auch die Universität selbst strafte sie nicht höher als um einen Schilling Pfenning. Dennoch kündete Meister Johann Machtolf von Eßlingen eher auf als er zahlte, und Hauser verschwor sich keine Strafe mehr zu entrichten**).

Als der Senat der Hochschule damals noch zur Berathung zusammensaß, wurde Dr. Johannes (womit sich der Ordinarius der Theologie, Joh. Brisgoicus gemeint glaubte) zu einem reisigen Knecht hinausgerufen. Dieser fragte ihn vorerst: „ob er der Doctor Hanns sei?" Worauf derselbe, als dieses bejaht wurde, fortfuhr: „Mein Herr Junker Oswald von Hatstadt laßt euch sagen, wo ihr ihm werdet, wolle er euch den Kopf zerschlagen." Der Senat schickte begreiflicher Weise zum Schutze seines Mitglieds sofort Abgeordnete an den Stadtrath, von dem sie mit Vorwürfen wegen zu großer Nachsicht empfangen wurden. Sie beklagten sich jedoch unter Anderm bei demselben: „die Drohung, der Universität Privilegien nicht mehr zu handhaben und Doctoren und Regenten, wie Andre, anzugreifen, sei für sie unleidlich. Die Regenten seien friedsame, mehrentheils alte Leute, welche straften, so viel ihre Statuten und ihr Gerichtszwang es er-

---

*) 13. Maji 1522. »Decreta est citatio contra nobilem *Henricum de Eppendorf* in Basilia agentem ad instantiam creditorum. — 28. Maji. Procedatur juxta statuta etc.« *Prot. Univ.*

**) Sogar der Famulus des Ehren-Rectors, Grafen Wilhelm von Zweibrücken hatte ein langes Schwert umgethan. Als er (11. Febr. 1521) damit auch in der Burse erschien, wo ihm dieses verwiesen wurde, lachte er dem Conventor ins Gesicht, und als er dieselbe verließ „hat er gar findlich gejuchzget." *Prot. Univ.*

laubten. Zudem seien gegenwärtig viel fremde Studenten hier. Stoße nun das hitzige junge Volk zu Zeiten aufeinander, so geschehe dieses an andern Hochschulen auch. Die Vorfahren seien freundlicher gegen die Universität gewesen und hätten nicht jede Ungelegenheit auf deren Regenten gewälzt. Wenn Dr. Johann Odernheim über das Freiburger Stadtrecht Disputationen hatte, so geschahe dieses auch in andern Universitätsstädten, wie zu Bolonia, ebenso rc."

Letzteres, so wie die Besudlung des Stadtwappens um diese Zeit, scheint die bürgerliche Behörde besonders aufgebracht zu haben*).

Nebstdem hatte Pedell Christoph Wagner von Nörtingen Anfangs Mai 1521 den Brunnenstock vor dem Collegium umgestürzt und sich hierauf flüchtig gemacht. Er entschuldigte sich dahin, daß er eines Abends wohlbezecht die schon beschädigte Säule umfaßt habe, um durch einen Trunk Wasser die Gluth des Weins zu dämmen; dieselbe sei jedoch alsbald gebrochen und hätte ihn beschädigt, wenn er nicht zurückgesprungen wäre. Auch dieser Vorgang wurde ebensowohl der Böswilligkeit zugeschrieben, als daß eines Morgens von einem Frachtwagen ein Fäßchen mit Burgunder verschwunden war, welches leichtfertige Studenten sich zugeeignet, aber auch alsbald wieder ersetzt hatten.

Neue Streithändel brachte der Januar 1522. Schon am 9. d. M. wurde zur Anzeige gebracht; daß der adeliche Cleriker, Martin von Degenfeld nächtlicher Weile in der Neuburg verwundet und seines Barets und Mantels beraubt

---

*) »Exposuit M. D. Rector: Cives nolle audire de ulla concordia, nisi denuntiati duo per eosdem (licet non nominati); videlicet Dns. Dr. *Joh Odernheim* et *Notarius* ante omnia puniantur. Nisi fiat, man müsse hart büßen. Quia Nobiles habentes affines in Senatu indigne ferant, eosdem diffamari etc.«

worden sei*). Noch mehr beschuldigte man sich gegenseitig, als in der Nacht vom 20. Jan. Kürschnergesellen ein Frauenhaus bereits in Besitz genommen hatten, welches die Studenten mit Steinen und Degen stürmten.

Obgleich nach solchen Vorgängen die Bewohner der Burse nunmehr strenger als jemals überwacht wurden; so war es doch einer derselben, der einen von Freiburg gebürtigen jungen Kürschner, Michael Mattmann, nächtlicher Weile auf der Straße niederstieß. Am Morgen vom 4. Febr. 1524 fand man dessen Leichnam und erfuhr zugleich von einer Frau, die in der Nähe wohnte, daß sich Abends vorher Zwei im Vorbeigehen gegrüßt hätten. Hierauf habe Einer den Andern gefragt: „wer er sei, ob ein Handwerksgesell?“ und auf die bejahende Erwiederung sogleich an den Degen gegriffen.

Dieser Mittheilung an den Rector der Universität fügte der Obristmeister der Stadt noch bei: es befinde sich Niemand in der Freiheit des deutschen Hauses, auch habe diesen Morgen noch kein Verdächtiger die Stadt verlassen; er bitte deshalb um Untersuchung.

Nachdem der Senat solche angestellt hatte, glaubte er dem Schultheißen versichern zu dürfen, es finde sich unter den Studenten keiner, der dieser That schuldig oder nur verdächtig sei. Man möge denselben nicht so aufsitzen; es wohnten nebst ihnen viel Andre in Freiburg u. s. w.**)

---

*) Derselbe erklärte mit Andern (3. Febr. 1522), eher wegzuziehen: „ab insidioso hoc oppido, cum nullum auxilium nec ab Universitate, nec a Regentibus sperent.“ *Prot. Univ.*

**) 4. Febr. 1524. „Placuit ut dicatur *supremo Scabino*, neminem ex Studentibus inventum hujus facinoris reum, vel saltem laborare suspicione, licet *diligens* inquisitio sit habita. Deinde rogetur, ne tam pravus esse velit in Studentes etc.“

Da sich jedoch die Verwandtschaft des Entleibten hiemit nicht beruhigte und gegenseitig die Studenten bedrohte, so sah sich die Universität nach einem Vierteljahr genöthigt, derselben Frieden bieten zu lassen*); die bischöfliche Genehmigung der Uebernahme von Maleficanten an der Hochschule (die im Mai 1524 erfolgte) zu betreiben; endlich im Juni d. J. Mattmanns Mörder durch öffentliches Patent an dem Münster (in foribus Ecclesiae) als von ihr für immer ausgeschlossen zu erklären.

Inzwischen hatte sich Rudolph Abegg von Bregenz, der am 3. Febr. Abends, angeblich auf einen kurzen Besuch die Burse verlassen, als unläugbarer Thäter herausgestellt. Mattmanns Verwandte zeigten sich jetzt auch durch das veröffentlichte disciplinarische Urtheil der Universität, — ohne criminelle Behandlung des Schuldigen zu verlangen, — befriedigt.

Der nun folgende Bauernkrieg und dessen gemeinsame Gefahr söhnte die Gemüther von Angehörigen der Stadt und Universität wieder aus. Die Letztern, unter Führung des Rectors und zweier Professoren, erschienen in drei Rotten getheilt, zur Vertheidigung auf den Mauern und ließen es sich sogar gefallen, mit freiwilligen Frondiensten der Bürgerschaft in Schanzarbeiten beizustehen**). Bei der mit den Bauern abgeschlossenen und beschworenen Uebereinkunft betheiligte sich die Hochschule nicht.

Von nun an erscheint mehrere Jahre hindurch der Besuch

---

*) 6. Maji 1524. „Quia familia *Michaelis Mattmann* nuper interfecti magnas agit minas in Studentes, placuit Magistrum *Theobaldum* (*Bapst*) mitti ad *superiorem Scabinorum*, quatenus pax eis mandetur."

**) 14. Maji 1525; „Civitatem angarialibus præstationibus infessare apud moenia Monasterii Oberrieder." *Prot. Univ.*

der Universität sehr vermindert. Waren in den zwei Semestern des Jahrs 1522 noch 171 immatriculirt worden; so fallen auf das Jahr 1525 nur 22; auf 1526, wo sich noch eine ansteckende Seuche einstellte, gar nur 16. Erst mit 1529 stieg die Frequenz wieder auf 64, mit 1534 auf 101, mit 1537 auf 128 u. s. w. Zugleich fanden sich, nachdem das Domstift Basel zu Freiburg seine Zufluchtstätte gefunden hatte, von Jahr zu Jahr mehr höhere Geistliche ein. So brachte das Jahr 1546 unter 68 Clerikern einen Abt, zwei Mönche und 22 Domherren (davon 2 aus Speier, ebensoviel aus Worms, 3 aus Mainz, 2 aus Trier, 6 aus Würzburg, 3 aus Augsburg, 1 aus Ellwangen, 1 aus Leiden u. s. w.) In gleichem Verhältniß nahm der höhere Adel, theils in Geistlichen theils in Laien zu. So lieferte das folgende Jahr drei Grafen (Ludwig, Otto und Philipp) von Isenburg, zwei (Georg und Maximilian) von Lichtenstein, ebensoviel (Johann und Philipp) von Manderscheid u. s. w.

Dadurch änderte sich Manches in den bisherigen Verhältnissen unter den Studierenden an der Hochschule. Während namentlich die Burse sich entleerte, wurden nicht selten ganze Häuser für Adeliche und ihr Gefolg gemiethet. Die Disciplinargesetze konnten nicht mehr so wie früher gehandhabt werden; öfter ließ sich die Universität von solchen Herren gefallen, was sie Bürgerlichen nicht zugestanden hätte.

Schon Graf Eitelfritz von Zollern hatte es übel vermerkt, daß ihn die Universität nur als „günstigen" und nicht als „gnädigen Herrn" bezeichne. Der Senat beschloß (13. Juni 1510) dieses zu verbessern.

Der erwählte Bischof von Görz, Antonius von Salamanca, ließ sich zwar im März 1529 in das Album

der Hochschule eintragen*), wies aber dabei die übliche Verpflichtung auf die Statuten derselben zurück; da er deutscher Reichsfürst sei und nur vor dem Reichskammergericht zu stehen habe. Besondere Abgeordnete (darunter Zasius) mußten ihn versichern, daß auch Pfalz- und Markgrafen sich dieser Verpflichtung mit ihrem Ehrenwort („loco juramenti fide data") unterzogen hätten. Dennoch mußten sie sich öfter bei ihm einfinden, bis er sich endlich herbeiließ, ihnen zum Zeichen seiner Ergebenheit die Hand zu reichen („offerre fidelitatem in manus Legatorum").

Ein Graf von Isenburg, Tischgenosse des Erasmus, war nicht einmal dahin zu bringen, sich einschreiben zu lassen, obgleich er der Privilegien der Hochschule sich erfreuen wollte. Diese war genöthigt, ihm unterm 28. Mai 1529 zu eröffnen: wenn er mit den Seinigen fortfahre sich dessen zu weigern, so müsse sie der bürgerlichen Behörde die Anzeige davon machen**).

Am 20. Dec. d. J. wurde Graf Poppo von Henneberg, Domherr zu Bamberg und Würzburg (an demselben Tag auch Moriz von Hutten, Domherr zu Würzburg und Eichstett) eingeschrieben***). Die Universität ernannte den Erstern für das Sommerhalbjahr 1530 zum Ehren-Rector; machte aber zugleich an ihm die Erfahrung, wie wenig solche Herren sich eigneten, an die Spitze einer wissenschaftlichen

*) „Reverendissimus D. *Antonius de Salamanca*, electus Episcopus Gurcensis... Martii 1529. Dedit duos aureos in auro." *Matric. Univ.*

**) „Civiliter denuncientur Senatui, nisi se inscribi fecerint. Et super hoc Pedellum certificentur." *Prot. Univ.*

***) „Illustris ac generosus Dominus Dns. *Poppo* princeps ac comes *de Hennenberg*, Canonicus Bambergensis et Herbipolensis. — *Moritius ab Hutten*, Canonicus Herbipolensis et Aistettensis 20. Dec. 1529." *Matric. Univ.*

Anstalt gestellt zu werden. Poppo besuchte bald keine öffent-Vorlesungen mehr*), benahm sich übermüthig und gab den um ihn sich schaarenden Adelichen kein gutes Beispiel.

Des Zechens wurde kein Ende, theils bei Gastwirthen, theils in Privathäusern. Am 17. Juli 1531 tranken sie zum Spiegel. Während nun der Wirth einen von ihnen, der ganz berauscht war, nach Haus brachte, wodurch ein Tumult entstand, den die Scharwache zu stillen suchte; stürzten zwei Adeliche mit gezuckten Degen die Stiege herunter und einer von ihnen hieb dem Wachtmeister, „einem armen Werkmann," den Daumen ab. Der Stadtrath bat nun: man möge Beide mit Arrest belegen und Recht ergehen lassen; sonst sei zu besorgen, „daß das gemeine Volk selbst dazu thun werde." Beide suchten, unter Vermittlung des Grafen von Henneberg, sich mit dem Wachtmeister abzufinden und einer von ihnen verließ nicht lange nachher die Hochschule**).

Aber bald liefen neue Klagen ein. Gelegenheitlich eines andern Abendschmauses wurde eine Fahrt veranstaltet, wozu ein Karren hervorgezogen wurde. Das Loos solchen zu besteigen, traf den Domherrn Graf Poppo, der auch unter Jubel in der Stadt herumgeführt und endlich auf dem Fischmarkt in den Bach geschüttelt wurde. Darauf bestieg Wolf-

---

*) 16. Jan. 1533. „Proposuit M. D. Rector: Comitem ab *Hennenberg* non visitare publicas lectiones, verum privatas audire a *Theodorico de Reiffenstein* injuriatore Universitatis etc." *Ibidem.*

**) „*Vitus Longus de Planeck*, laicus Dioeces. Frisingens." Er ließ sich, wie es damals üblich wurde, spät, nämlich erst dann immatriculiren, als er sich nach einigen Vergehen der Gerichtsbarkeit der Stadt entziehen wollte. — 16. Jun. 1532. „Rebelles Studentes intimentur Senatui, nominatum praeceptor Comitis ab Hennenberg etc." — 28. Jun. „Abnuntiet Glareanus *Gallo non inscripto* mensam, donec inscribi se curaverit etc." *Prot. Univ.*

gang Adolph von Waldenfels den Karren und zwei Scharwächter mußten ihm mit Laternen vorleuchten.

Ein andermal (18. Novbr. 1531), gieng, nachdem die ganze Nacht gezecht worden war, der Zug früh Morgens unter Lautenschlag und Gesang in dem Münster umher, was natürlich sofort eine Klage der Geistlichkeit zur Folge hatte. Der deshalb zu möglichster Entschuldigung an den Stadtrath abgeordnete Professor Bapst äußerte sich hiebei unter Andern: „Auf Mannszucht haben unsre Herren für und für gehalten, ist ihnen aber doch in diesen Sachen wie andern Obrigkeiten begegnet, die leider bei diesen gefährlichen Läufen nicht wie sichs wohl gebührt strafen dürfen, sondern nach Gelegenheit der Zeit und Personen. Dazu hat eine Universität sorgen müssen, daß, wo sie der Rauhe nach handelte, die Studenten sich anderswohin thun möchten, was dem gemeinen Mann auch nicht gelegen wäre u. s. w."

Neue Händel, wobei sich ein Walther von Hennehofen hervorthat und die Scharwächter den jungen Herren Degen und Mäntel abnahmen, brachten den damaligen Bürgermeister so auf, daß er den Seinigen mit Erbitterung zurief: „Gebt ihnen ihre Messer und Kleider wieder. Wenn sie aber nochmals kommen, so schlagt auf sie wie auf Hunde. Und wenn ihr schon einen oder mehr todt schlagt, so schadet es nicht, sie bleiben ein andermal daheim"*).

Als Graf Poppo mit seiner Umgebung die Universität verlassen hatte, wurde es eine Zeit lang ruhiger; doch bildete sich bald wieder eine ähnliche Gruppe von Adelichen, an deren Spitze Hugo Friedrich von Landenberg sich befand. In seiner Gesellschaft gefielen sich unter Andern die Dom=

*) „Conclusum: quod fiat de his verbis horrendis et truculentis melior inquisitio." *Prot. Univ.*

herren von Ellwangen. **Christoph von Westerstetten**, **Christoph von Freiberg**, **Johann Georg von Westernach**; ferner **Georg von Schwalbach**, **Franz von Tannenberg** u. s. w.

Diese Herren veranstalteten Tänze mit schönen Nachbarinnen, zogen nächtlicher Weile als Hanswurste vermummt boshafte Lieder singend, und unter Tags mit prunkenden Federnhüten umher, zu welchem Behuf sie einen eigenen Vorstand («**Rector Pennarum**») unter sich gewählt hatten. Die Scharwächter behandelten sie nur „als Schergen, Oehlberger" u. s. w. Besonders zeichnete sich hierin **Landenberg** aus. Als eines Abends die Gesellschaft bezecht und jauchzend das Gesellschaftshaus des Adels zum Ritter verließ und der Wachtmeister erinnerte, es sei Zeit nach Hause zu gehn, rief ihm **Landenberg** höhnend zu: „**Mathis** gang Du selber, ich weiß wohl schlafen gan."*) Und des folgenden Abends versicherte er Angesichts der Wache: „er hätte große Lust, dem **Mathis** das Messer in den Leib zu stoßen oder ihm den Daumen abzuhauen." Bei einer andern Gelegenheit bedrohte er den Stadtschreiber, „ihm das Hütlein abzuschlagen, **cum particulis capitis**, wenn er ihm nicht Reverenz beweise."

Endlich machte ihn, nachdem er auch nächtlicher Weile verwundet worden war, die Universität darauf aufmerksam, daß ihm, wenn er fortfahre, die Wächter so zu necken („**Civita-**

*) Wer gedächte hier nicht unwillkührlich der scherzhaften Verse **Moscherosch's** in Bezug auf solche Studenten:

„**Cum Sterni leuchtunt, Monus** [illegible] **Himmelo,**
Gassatim lauffint [illegible]

tis vigiles deludendo") noch größere Gefahr bevorstehe. Da jedoch auch dieses vergeblich war, so blieb ihm nur die Wahl übrig, entweder in den Carzer zu wandern, oder die Stadt zu verlassen*).

An Landenberg's Stelle trat kaum ein Jahrzehnt später der Canonicus von Ellwangen, Johann Wilhelm von Schwende**). Wie jener, so hatte dieser einen Kreis von lustigen Freunden um sich versammelt, mit dem er nächtlicher Weile lärmend und musicirend durch die Straßen zog, die Wachen höhnte und mit denselben mehrfach in blutigen Streit gerieth. Den über ihn verhängten Hausarrest hielt er nicht; im Carzer saß er bis zu vier Wochen. Die Universität sah sich, bei seltenem Langmuth von ihrer Seite genöthigt, ihn im Februar 1549 zu relegiren; „seiner eigenen Sicherheit wegen und ohne Nachtheil für seine Ehre", wie sie sich ausdrückte. Sie verlangte nur, daß er die nächsten Tage, bis er sich mit seinen Gläubigern auseinandergesetzt, zu Hause bleibe und sodann die Stadt verlasse. Leider traf das Geld nicht so schnell ein, als sie es wünschte; auch ein Zeugniß mußte sie ihm versagen, „um nicht seine zahllosen Tumulte und Händel, seine schlechte Aufführung, seine Trägheit im Studiren, Nichtachtung der Statuten, Carzerstrafen u. s. w." aller Welt bekannt zu machen.

Jugendlicher Leichtsinn war es wohl, daß in der Fastenzeit 1546 Magister Jonas Dankwart, einige Freunde auf

---

*) 12. Mart. 1536. „Ille a *Landenberg* per carcerem puniatur; quod si istam poenam ferre noluerit, dicatur ei quod alio se conferat." — Die Schulden des Franz von Tannenberg ließ (2. Jan. 1537) der Offizial von Augsburg zahlen und ihn sofort nach Haus schicken.

**) „*Joannes Wilhelmus de Schwende* nobilis Canonicus Ellwangensis. 26. Mart. 1547." *Matr. Univ.*

ausgezeichnet*); den Nürnberger Franz Frosch, welchen Zasius als Supplenten aufgestellt hatte, den gewaltigen Hieronymus Hauser von Pludenz und Andre. Jedermann gieng scheu an ihnen vorüber und auch die Universität selbst strafte sie nicht höher als um einen Schilling Pfenning. Dennoch kündete Meister Johann Machtolf von Eßlingen eher auf als er zahlte, und Hauser verschwor sich keine Strafe mehr zu entrichten**).

Als der Senat der Hochschule damals noch zur Berathung zusammensaß, wurde **Dr.** Johannes (womit sich der Ordinarius der Theologie, Joh. Brisgoicus gemeint glaubte) zu einem reisigen Knecht hinausgerufen. Dieser fragte ihn vorerst: „ob er der Doctor Hanns sei?" Worauf derselbe, als dieses bejaht wurde, fortfuhr: „Mein Herr Junker Oswald von Hatstadt laßt euch sagen, wo ihr ihm werdet, wolle er euch den Kopf zerschlagen." Der Senat schickte begreiflicher Weise zum Schutze seines Mitglieds sofort Abgeordnete an den Stadtrath, von dem sie mit Vorwürfen wegen zu großer Nachsicht empfangen wurden. Sie beklagten sich jedoch unter Anderm bei demselben: „die Drohung, der Universität Privilegien nicht mehr zu handhaben und Doctoren und Regenten, wie Andre, anzugreifen, sei für sie unleidlich. Die Regenten seien friedsame, mehrentheils alte Leute, welche straften, so viel ihre Statuten und ihr Gerichtszwang es er-

*) 13. Maji 1522. »Decreta est citatio contra nobilem *Henricum de Eppendorf* in Basilia agentem ad instantiam creditorum. — 28. Maji. Procedatur juxta statuta etc.« *Prot. Univ.*

**) Sogar der Famulus des Ehren-Rectors, Grafen Wilhelm von Zweibrücken hatte ein langes Schwert umgethan. Als er (11. Febr. 1521) damit auch in der Burse erschien, wo ihm dieses verwiesen wurde, lachte er dem Conventor ins Gesicht, und als er dieselbe verließ „hat er gar findlich gejuchzget." *Prot. Univ.*

laubten. Zudem seien gegenwärtig viel fremde Studenten hier. Stoße nun das hitzige junge Volk zu Zeiten aufeinander, so geschehe dieses an andern Hochschulen auch. Die Vorfahren seien freundlicher gegen die Universität gewesen und hätten nicht jede Ungelegenheit auf deren Regenten gewälzt. Wenn Dr. Johann Odernheim über das Freiburger Stadtrecht Disputationen hatte, so geschahe dieses auch in andern Universitätsstädten, wie zu Bolonia, ebenso ꝛc."

Letzteres, so wie die Besudlung des Stadtwappens um diese Zeit, scheint die bürgerliche Behörde besonders aufgebracht zu haben*).

Nebstdem hatte Pedell Christoph Wagner von Nörtingen Anfangs Mai 1521 den Brunnenstock vor dem Collegium umgestürzt und sich hierauf flüchtig gemacht. Er entschuldigte sich dahin, daß er eines Abends wohlbezecht die schon beschädigte Säule umfaßt habe, um durch einen Trunk Wasser die Gluth des Weins zu dämmen; dieselbe sei jedoch alsbald gebrochen und hätte ihn beschädigt, wenn er nicht zurückgesprungen wäre. Auch dieser Vorgang wurde ebensowohl der Böswilligkeit zugeschrieben, als daß eines Morgens von einem Frachtwagen ein Fäßchen mit Burgunder verschwunden war, welches leichtfertige Studenten sich zugeeignet, aber auch alsbald wieder ersetzt hatten.

Neue Streithändel brachte der Januar 1522. Schon am 9. d. M. wurde zur Anzeige gebracht; daß der adeliche Cleriker, Martin von Degenfeld nächtlicher Weile in der Neuburg verwundet und seines Barets und Mantels beraubt

---

*) »Exposuit M. D. Rector: Cives nolle audire de ulla concordia, nisi denuntiati duo per eosdem (licet non nominati); videlicet Dns. Dr. *Joh Odernheim* et *Notarius* ante omnia puniantur. Nisi fiat, man müsse hart büßen. Quia Nobiles habentes affines in Senatu indigne ferant, eosdem diffamari etc.«

sie sich baldigst entledigt *). Einem Matthäus Meßner von Ueberlingen wird bei seiner Entlassung aus dem Kerker der Rath gegeben: „die Luft zu ändern, indem man ihn sonst verschicken werde.“

Besuch des Frauenhauses wurde mitunter nach Umständen mit Carzer oder Ruthen bestraft **).

Als Hartmann Schopper im Carzer so sehr tobte, „als ob er von dem bösen Feind besessen wäre, Papier und Stroh anzündete u. s. w., so wurde verfügt: ihm nur Wasser und Brod zu geben bis er zahm werde und ihn sodann zur Stunde aus der Stadt zu weisen.“ Schon nach wenig Tagen erstattete er geduldig die Urfehde und zog davon.

Aber auch dafür sorgte die Universität, daß keiner der ihrigen ungestraft mißhandelt wurde. So lesen wir in ihren Protocollen: „12. Aug. 1565. Vom Hofgericht zu Ensisheim ist sententia definitiva ergangen zwischen der Universität und Wolf Heintz dem Apotheker allhie, so vor ettlichen Jahren einen Studenten, welcher ein Wälscher und Priester gewesen, geschlagen: daß Wolf Heintz die hundert Gulden vermög der Privilegien der Universität zu geben schuldig sei, und Universitati Kosten und Schaden abtragen solle.“

---

*) 30. Jan. 1561. „*Otto de Friberg* (Canonicus Ellwangensis), qui non studet, noctivagus est, in diversoriis est, alias multipliciter deliquit, 5 dies detinebitur carcere aut 20 denariis luet mulctam; postea indignus privilegiis hinc ablegandus.“

**) 24. Febr. 1564. „Inquisitio de his qui in Lupanari fuerunt. Decretum. Haec inquisitio communicanda est Decano Basiliensi. *Oswaldus Schäfer* per 8 dies incarceratur. *Wolfgangus Carolus a Leichtlin* et *Ferdinandus a Leichtlin* fratres, quia non sunt ejus aetatis ut incarcerentur, *virgis* castigandi sunt a praeceptore *M. Melchiore Wiel.* Ad petitionem Commendatoris domus theutonicae *Jacobus a Schauenstein* non incarceratur; debet autem etiam *virgis* a Ludimoderatore castigari.“

Um diese Zeit gieng eine tief eingreifende Aenderung im Studentenleben an der Albertina vor sich. Von Jahr zu Jahr fanden sich mehr Burgunder, Lothringer und eigentliche Franzosen von Adel an derselben ein, welche nicht nur mit übermüthigen Ansprüchen ihre deutschen Standesgenossen verletzten; sondern auch durch ihr ganzes Verhalten Studenten und Bürger gegen sich so sehr aufbrachten, daß diese unter einander Frieden schlossen und sich gemeinschaftlich, wie zu einem nationalen Kampf, gegen die anmaßenden Gäste erhoben.

Anfänglich handelte es sich um den Vortritt bei den, damals sehr häufigen öffentlichen Aufzügen; einen Gegenstand, der auch von dem deutschen Adel (und von der Universität) mit großer Wichtigkeit behandelt wurde.

Die Franzosen kannten jedoch, sogar gegen einander selbst, hierin kein Maß und erlaubten sich, zur Befriedigung ihrer Eitelkeit, mitunter groben Unfug. Als am 21. Jan. 1587, bei einem solchen Festzug aus dem Collegium in die Kirche, der damalige Rector einen hohen Adelichen aus Frankreich an seine Seite berief; riß ihn auf dem Wege der Hofmeister eines andern wieder von da hinweg und stellte seinen Herrn hin, weil dieser eines ältern und berühmtern Adels sei. Vergebens wies sich der Entsetzte durch einen sehr langen Stammbaum («perlonga genealogia») aus; vergebens wurde auch der eifersüchtige Hofmeister um drei Kronen gestraft: das Scandal war einmal zu allgemeiner Heiterkeit geschehen und die Universität sah sich, Aehnliches zu verhüten, bewogen, für die Zukunft ohne weitere Rücksicht die Zeit des Eintritts in die Studien bei ihr (die Anciennität), als maßgebend in solchen Fällen festzusetzen *).

*) „Ut prior in Matriculam Universitatis assignatus pro Barone, in processione quibuscunque aliis sui status praeferatur sine omni alio respectu."

Am 5. Nov. 1597 hatten sich die drei Brüder, Eitelfritz, Johann und Georg Ernst Grafen von Hohenzollern, Herren in Sigmaringen ꝛc. in das Album der Hochschule eintragen lassen, deren Senat geneigt war, einen davon für das nächste Winterhalbjahr zum Rector zu ernennen. Doch wußte man noch nicht, ob sie bis zum Schluß desselben in Freiburg verweilen würden, da sie sich zunächst wegen der Pest in Burgund (»donec cessaret pestis in Burgundia«) dahin begeben hatten. Inzwischen kam Neujahr und der damalige Rector (Dr. Jur. Metzger) lud den ältesten dieser Brüder ein, bei dem gewöhnlichen Festzug dieses Tags an seiner Seite zur Kirche zu gehen. Die jüngern Brüder, welche hierauf folgten, erhielten gleichfalls zwei Brüder, Grafen aus Burgund, zur rechten Seite. Kaum gieng jedoch der Gottesdienst zu Ende, so winkte der Hofmeister den wälschen Grafen zu und verließ allein mit ihnen die Kirche. Ueber dieses auffallende Betragen zur Rede gestellt, erwiederte er: seine Herren seien durch den Vortritt des eines Hohenzollers heruntergesetzt, man möge nur ihre Namen sofort in der Matrikel streichen (»suorum nomina ex Universitate deleri seorsim petiit«). Der Rector machte ihn darauf aufmerksam, daß er erst den Befehl von Haus abzuwarten habe, welcher auch dahin gieng, die Universität nicht zu verlassen, sondern nur künftig an keinen Aufzügen derselben mehr Theil zu nehmen.

So kam Ostern heran und die Universität beschloß, um neue Verdrüßlichkeiten zu vermeiden, keine Einladungen zum Kirchgang mehr an solche Herren ergehen zu lassen. Die Grafen von Hohenzollern waren zwar inzwischen abgegangen; dagegen war aber des hl. römischen Reichs Erbtruchseß Wilhelm Heinrich Freiherr von Waldburg u. s. w. zum Besuch der Universität eingetroffen, dessen Vater Chri-

stoph sogleich den Vortritt für ihn beansprucht hatte. Sein am 9. Jan. 1598 im Senat verlesenes Schreiben besagt: „er erfahre, daß ettliche burgundische Herren die Präeminenz bei der Universität zu erhalten suchen. Nun traue er ihr zwar zu, daß sie selbst so viel Einsehen haben und, als Deutsche, des heiligen Reichs und der hochdeutschen Nation Reputation in schuldige Acht nehmen werde; doch gebe er ihr dabei noch vernünftig zu erwägen auch wohl zu betrachten, daß die Stände des heiligen Reichs, sonderlich diejenigen, so von dem hl. Reich ansehnliche Aemter tragen, denjenigen so (wie die burgundischen Herren) andern Reichsständen unterworfen, vorangehen sollen. Auch werde die Universität wohl wissen, wie die Erbtruchsessen nach den Erbschenken das vornehmste Reichserbamt tragen und obwohl sie den Grafen-Namen nicht führen, doch den vornehmsten Grafen gleich gehalten werden u. s. w.“

Die Universität blieb jedoch bei ihrem Beschluß stehen, keine Einladung an die Herren ergehen zu lassen und entschädigte den Erbtruchseß Wilhelm Heinrich dadurch, daß sie ihn auf das Sommerhalbjahr (1598) zu ihrem Rector ernannte, welche Auszeichnung nicht verfehlte auch von seinem Vater beifällig aufgenommen zu werden.

Es hatte jedoch dieses Sommerhalbjahr noch nicht lange begonnen, als auch die burgundischen Herren von Haus die Erlaubniß erhielten, von der Universität abzugehen.

Vergebens hatte also in weniger als dreißig Jahren die Universität vier französische Adeliche, die Grafen von Bergy (1575) und von Croy (1595), so wie die Barone von Belvoir (1569) und von Montigny (1581); — deutsche während dieser Zeit nur drei, die Grafen von Helfenstein und Oettingen und den Freiherrn von Waldburg, — zu Rectoren ernannt. Ersterer hatte sogar das Ansinnen gestellt, die Scepter der Universität und das Rectorat-Siegel

an ihn abzuliefern und ohne seinen Befehl und Vorsitz keinen Senat zu halten; bis es ihm endlich begreiflich gemacht wurde, daß es sich hiemit für ihn und seine Nation nur um eine Ehrenauszeichnung handle und die Geschäfte von einem stellvertretenden Professor (als Vice- oder Prorector) besorgt würden.

Waren die Ansprüche dieser Herren der Universität gegenüber sehr unbescheiden, so beleidigte nicht weniger ihr übriges Verhalten Studenten und Bürger.

In der Nacht vom 14. April 1562 verwundete Stephan von Lalosch, des Grafen Heinrich Karl Anton von Ligny *) Hofmeister, mit einem Rappier den damaligen Wachtmeister der Scharwache so schwer in den Schenkel, daß dieser sofort abgenommen werden mußte und man für das Leben des Unglücklichen besorgt war. Lalosch wurde nun aus seinem Bett vor den Rector gebracht, der ihn in dem Carzer streng verwahren ließ. Vergebens bot sich sein Herr um ihn frei zu machen, als Bürge für ihn an; man bemerkte ihm: „er möge nicht selbst ganze Nächte betrunken umherziehen und Unfug treiben.“ Zum Glück erholte sich der Wachtmeister allmählig, worauf ein Vertrag dahin zu Stande kam: „daß demselben der Hofmeister fünfthalbhundert Gulden für den abgenommenen Schenkel entrichte und jeder seinen Kosten an sich habe.“ Darauf wurde Lalosch gegen übliche Urfehde ledig gelassen.

Durch derartige französische Raufbolde wurde denn auch das Duell unter den Studenten zu Freiburg einheimisch.

Früher hatte die Universität ihren Angehörigen sogar den Besuch des städtischen Fechtbodens unter-

*) „*Henricus Carolus Antonius Comes de Ligny*, Baro de ramo aureo, Aeduus. Laicus. 11. Nov. 1561.“ *Matr. Univ.*

sagt *); auf dem übrigens nur Meister, welche von den Marxbrüdern zu Frankfurt graduirt waren, Unterricht ertheilen durften.

Erst Anfangs der sechziger Jahre dieses Jahrhunderts finden wir Studenten in schulgerechtem Fechten, (welches nun an die Stelle der regellosen Schlaghändel trat), begriffen; wobei auch einer zufällig sein Leben verlor. Sein Widerpart, obgleich vom Ordinariat zu Constanz schuldfrei gesprochen, mußte dennoch der Universität zehn Kronen, wegen Uebertretung ihres Verbots, als Disciplinarstrafe bezahlen **).

Das erste wirkliche Duell unter Studenten zu Freiburg kommt im Jahr 1579 zwischen Johann Scholl von Villingen und Meinrad Stehlin von Hegnen am Bodensee vor. Ersterer wurde sogleich auf zwei Tage in den Carzer verfällt; Letzterer, der verwundet war, sollte nach seiner Herstellung dieselbe Strafe leiden ***).

Es war dieses noch ein deutscher Zweikampf auf den Hieb gewesen, während bald der französische auf den Stich überhand nahm. Vergebens warnten Freunde in sol-

---

*) 23. Febr. 1538 „Lecta est inquisitio super *Dimicatoribus* habita et decretum: quod per publicum mandatum omnibus Univers. subditis mandetur, ne posthac *publicam palaestram* sub dimidii floreni poena adeant. In privatis tamen ædibus Univers. subditis suis hoc exercitium non prohibet.“ *Prot. Univ.*

**) 15. Mart. 1565. „*Reginaldus de sancto fonte*, qui ante aliquot septimanas *Justum Gabilionem* studiosum inter digladiandum *casu* interfecit, punitur in 10 Coronatis eo quod ludum gladiatorium jure et in statutis Universitatis prohibitum exercuerit.“ *Prot. Univ.*

***) 3. Aug. 1579. „*Johannes Scholl* Villinganus provocavit ad duellum *Menradum Stehelin*, qui propterea per duos dies ad carceres deputatur; simul autem ambo admonendi ut ad *Bursam migrent*.“

chen Fällen: „den Handel doch fein studentisch auf den Hau auszumachen;" auch die Universität mußte von Zeit zu Zeit ihr Mandat wiederholen: „daß sie jeden unnachsichtlich relegiren werde, der *punctim* gehe."

Am 26. Mai 1581 foderte Peter Wack einen andern Studenten, Georg Gemperlin. Letzterer wendete sich an die Universität, um vor seinem Gegner sicher zu sein.

In der Nacht vom 24. Mai 1594 war Cuno von Grafenstein aus Boppard wohl bezecht auf den Straßen umherschwärmend, in ein Haus gerathen, wo mit Gastmahl und Tanz eine Hochzeit gefeiert wurde, an welcher Günter von Freiberg Theil nahm. Die Studenten geriethen sogleich in Streit und Grafenstein wurde von Freiberg gefodert. Dieser erschien auch am folgenden Morgen mit zwei Secundanten, (einem Basler-Domherrn, und einem Studenten) vor des Erstern Wohnung, um ihn zum Duell mitzunehmen. Dazu hatte jedoch Grafenstein, der inzwischen nüchtern geworden war, keine Lust mehr und suchte sich möglichst zu entschuldigen («honeste se excusare»). Hierüber ergrimmte der Domherr so sehr, daß er ihm zurief: „Cuno magst du es leiden, wenn dir Jemand eine Maulschelle giebt?" und ihm augenblicklich eine hinschlug. Nun flogen freilich die Degen aus den Scheiden, die Kämpfenden wurden jedoch alsbald von Umstehenden getrennt. Von der Universität erhielten beide Studenten strenge Verweise, mußten ihre Degen abgeben und Frieden geloben. Grafenstein büßte noch überdies wegen Nachtschwärmerei mit einem halben Gulden. Der Domherr befand sich nicht im Bereich der Hochschule.

Joh. Stupanus war der erste, der (18. Nov. 1616) an der Universität Freiburg auf Leben und Tod foderte.

Ueberhaupt scheint der abgemessene Zweikampf lange

Zeit zuvor an den Hochschulen gehandhabt worden zu sein, ehe er (nach beendetem dreißigjährigen Krieg) in allgemeine Sitte übergieng (Geschichte der Stadt Freiburg IV. 170).

Nachdem einmal die blutigen Raufereien zwischen Franzosen und Deutschen unter nationalen Farben und Bändern begonnen hatten, wurden sie auch mit geringen Unterbrechungen fortgesetzt. Vier deshalb aus dem Arrest flüchtige Franzosen (*de Lahorte*, *Bougère*, *Jordes* und *Mayinet*) wurden am 16. Dez. 1588 an den Pforten des Münsters und des Collegiums ausgeschrieben.

Am 5. Juni 1592 wurde es zwar unter Relegation verboten, bewaffnet umherzuziehen und sich anzugreifen; aber schon wenig Tage darauf verlor wieder ein deutscher Student durch einen Franzosen sein Leben.

Um von der Universität möglichst unabhängig zu sein, beschlossen die Franzosen jetzt, unter sich ein Priorat mit eignen Statuten zu gründen, worüber sie dem Senat Eingabe machten*).

Das folgende Jahr brachte neue Angriffe von ihrer Seite. Nachdem am 1. März 1593 fünfzehn von ihnen im Storchen gezecht hatten, fielen sie über einen armen Geiger her, den sie tödtlich verwundeten; flohen sodann in die Freiheit zu den Oberriedern und hierauf aus der Stadt. „Sie hätten, — sagt das Protoc. vom 15. März, — die ganze deutsche Nation geschändet und verkleinert, der hinkende wälsche Doctor habe sie angereizt; doch sei es diese Nacht auf einen Andern abgesehen gewesen, nämlich auf den Gra-

*) 14. Aug. 1592. „Gallicæ nationis studiosi volentes *Prioratum* inter ipsos erigere et secundum *proprias leges* vivere, exhibuerunt super eo rescriptum, petunt hoc permitti et approbari. Quod Dni. Senatores inspicient.“ *Prot. Univ.*

sen Wolfgang von Oettingen, der vom 1. Mai bis 31. Oct. 1592 das Rectorat bekleidet hatte."

Neuer Straßentumult erhob sich Nachts den 13. Juni 1593, wobei der Burgunder *Claude Petit* erstochen wurde. Alle dabei Betheiligte von Seite der Deutschen, Graf Wolfgang v. Oettingen, Balthasar v. Dalberg, Georg Theoderich v. Westerstetten u. s. w. bekamen Arrest. Neuerdings wurde Friede geboten, Nachtschwärmen mit und ohne Musik streng untersagt; Abzeichen und Waffen sollten nicht mehr getragen werden. Die Franzosen bewiesen jedoch den Professoren keine Achtung („Reverenz") und Folgsamkeit; auf die an sie ergangene Vorladung erschienen nur vier, die Hofmeister blieben vollends weg (**«Omnes Galli vocati, *quatuor* saltem comparuerunt etc.»**).

Da beschwerte sich denn auch der Graf v. Oettingen (23. Juni 1593) über das für ihn besonders gefährliche Verbot des Waffentragens. Die Universität gieng zwar nicht davon ab, erlaubte es ihm jedoch, beim Ausgehen seinen Degen durch einen Famulus nachtragen zu lassen. An dem Haus, wo er wohnte, (bei Dr. Meier) wurden die Fenster von den Franzosen öfter eingeworfen. Endlich (15. Sept. 1593) machten sich alle von diesen, welche noch arrestirt waren, flüchtig.

Auch gegen die Sicherstellung fremden Eigenthums lehnte sich der Uebermuth der Franzosen auf. Am 14. Septbr. 1595 liefen mehrere derselben durch die Reben am hintern Schloßberg. Als ein Bannwart ihnen entgegentrat, stieß ihn ein Student aus Besançon (**«*Hugo Henricius*»**) nieder. Er wurde ergriffen und anfänglich in das Gefängniß auf dem Predigerthurm, sodann in eine Stube des neuen Collegiums gebracht, wo ihm zwei Wachen beigegeben wurden. Am 22. Septbr. hat die Frau des Ermordeten mit ihrem

Beistand den Rector: „ihr kaiserliches Recht zu vergönnen.“ Inzwischen bemühte sich die Universität einen Vergleich zu bewirken, der auch am 22. Nov. 1595 mit dem zu Stande kam, daß der Thäter der Wittwe zweihundert Gulden entrichtete; worauf er nach geschworner Urfehde ledig gelassen wurde. Das Geld wollte er jedoch keineswegs des Mordes wegen, sondern nur aus Erbarmen mit Frau und Kindern (»in commiserationem liberorum atque uxoris«) gegeben haben.

Durch diesen Fall belehrt war ein andrer Bannwart nach Jahren vorsichtiger. Derselbe sah gleichfalls einige Franzosen, einen Grafen mit Hofmeister und zwei Dienern*), durch die Reben ziehen und Letztere für den Erstern Trauben lesen. Ohne ein Wort zu sagen gieng er ihnen nach und hielt ihnen erst dann den Spieß vor, um sie zu pfänden, als er des Beistands der Thorhüter gewiß war. Nun versicherte der Hofmeister (natürlich umsonst): „in Frankreich könne man in Weinbergen, wo es beliebe, Trauben sich aneignen; beschwerte sich über Gewaltthat, da er ein Geistlicher sei und Leute dazu gekommen u. s. w.“

Bei der leidenschaftlichen Eifersucht der Franzosen gegen die Deutschen wurde von denselben sogar der Meuchelmord nicht verschmäht.

Als am Abend vom 24. Jan. 1600 der Student Joh. Weiß von Mößkirch in ein „zum schwarzen Gatter“ genanntes Haus auf Besuch eintreten wollte; stürzte sich ihm ein daselbst wohnender Franzose, der auf ihn gelauert hatte, entgegen, und stieß ihn todt nieder. Zwar wurde das Haus

---

*) „Perillustris Dom. *Carolus Comes ab Avi* Baro à Madruz. — *Christophorus Dumains* Baroducensis. 27. Mart. 1621.“ *Matric. Univers.*

sogleich geschlossen, der Franzose hatte sich aber vorläufig schon zu den Oberriedern in die Freiheit begeben.

Früh Morgens versammelte sich der Senat der Universität und beschloß: „weil hier kein **homicidium casuale** sondern **ex proposito**, also der Thäter der Freiheit nicht werth sei; denselben daraus abzufodern und in der Stadt Gefängniß zu übergeben, damit man seiner bei Ankunft der klagenden Freundschaft sicher sei." Der Franzose hatte jedoch bereits der Stadt den Rücken zugekehrt, und war nicht mehr zu erreichen.

In demselben Haus wohnte unter Andern damals auch ein „wälscher Cleriker" (»**Prior Sabaudus**«) Franz von Blonay*), dessen Hofmeister abwesend war und den man der Mitwissenschaft bei diesem Mord beschuldigte. Blonay bekam daher Arrest in einer Stube des Collegiums; die Universität hielt jedoch dafür: daß er wie unschuldig erscheine (»**quasi innocens videatur**«). Obgleich daher ein vom Vater des Ermordeten Bevollmächtigter schleunigst eintraf, so konnte sich dieser dennoch um so weniger zurecht finden, als er von keiner Seite unterstützt wurde. „Universitas erklärte, sie könne ihm nicht Beistand thun, weil sie als Richter hierin zu gebrauchen sein möchte; auch die Stadt hat sich entschuldigt." Es blieb also nichts übrig, als den Arrestirten, — der nach Haus berufen wurde, — unter dem Versprechen zu entlassen: „daß er, über kurz oder lang darum ersucht, vor der Universität Red und Antwort geben wolle." Nebstdem mußte er fünf Kronen bezahlen.

Einen Monat vor der Ermordung des Weiß (24. Dec.

*) „*Franciscus, Gabriel, Jacobus Ablonei*, fratres nobiles Sabaudi Dioeces. Sebennensis. — *Joannes Castilionus* ex S. Blasio Sabaudus Dioec. Sebenn. præscriptorum trium fratrum nobilium præceptor. 28. Febr. 1599." *Matric. Univ.*

1599) war Joh. Casp. Bosch aus Waldsee im Handgemeng von Landsleuten erstochen worden. Da man diesen Fall als bloßen Todschlag („homicidium casuale") behandelte, so wurde jeder Theilnehmer um zehn Kronen für die That, und um sechs Kronen, weil sie aus dem Carzer in die Freiheit entwischt waren bestraft.

Wie auch die Stadt Freiburg unter solchen Umständen verfuhr, ergibt sich aus Folgendem.

Am 9. Juni 1614 erschlug der bürgerliche Granatenbohrer Rudolph Schaid den Studenten Wilhelm Lukas Köstlin aus Kärnten und begab sich sofort zu den Deutschherren in die Freiheit. Mit Zustimmung der Universität führte die Stadtbehörde die Untersuchung; jene hatte nur verlangt, daß das deutsche Haus sorgfältig mit Wächtern umstellt werde. Als jedoch diese (21. Nov. 1614) Zahlung verlangten, protestirte die Universität dagegen, und richtete unterm 2. März 1615 an die Stadt die Frage: „ob sie besser inquiriren und Justitiam administriren wolle oder nicht?"

Unterm 17. März 1615 antwortete der Stadtrath: „er könne vermöge des Stadtrechts gegen keinen Bürger öffentlich ein Blutgericht anstellen, wenn der Maleficant oder Todschläger sich Rechtens anbiete und nicht flüchtig sei. Weil nun Schaid nicht flüchtig, sondern nur in der Freiheit sei und sich Rechtens erbiete, wolle der Stadtrath vernehmen, ob ein Privatkläger aus der Freundschaft oder sonst vorhanden, worauf gebührend Recht werde ertheilt werden."

Die Universität erklärte nun „den Thäter in der Freiheit für so viel als flüchtig, weil man ihn nicht zu Hand bringen könne; auch seien des Entleibten Freunde zu weit gesessen. Sie hoffe also, die Stadt werde amtlich die Klage erheben, wobei sich der Thäter stellen möge, damit Unglimpf

auf ihrer Reise durch Italien, Frankreich und einige spanische Provinzen begleitet hatte, nahm er seine dadurch unterbrochenen Studien zu Freiburg neuerdings auf und erhielt auch am 7. Mai 1611 das Doctorat aus beiden Rechten zu Villingen auf dem Schwarzwald, wohin sich die Universität der Pestseuche wegen geflüchtet hatte.

Die juristische Praxis, der er sich nun als Anwalt zu Ensisheim widmete, sagte ihm jedoch so wenig zu, daß er (einem ältern Bruder hierin nachfolgend) in den damals allgemein begünstigten Orden der Capuziner, zu Freiburg*) eintrat und nach abgelegtem Gelübd (1613) sich auch den theologischen Wissenschaften in den Ordenshäusern zu Constanz und Frauenfeld widmete. Im Jahr 1621 wurde er in das Kloster zu Feldkirch (im Vorarlbergischen) als Guardian versetzt und im folgenden Jahr, — als Papst Gregor XV. die Congregation **de propagande fide** gestiftet hatte, — an die Spitze von zehn Ordensbrüdern zum Haupt der, zumal durch Erzherzog Leopold von Oestreich betriebnen, rhätischen Mission gewählt. Auf seinen Antheil fiel der nähere Theil des Bündnerlands, in welchem er auch bei dem Dorf Grüsch, von dem, durch seine Predigten aufgeregten Volk, am 24. April 1622 erschlagen wurde. Er ist der erste Martyrer (**Protomartyr**) der Propaganda, der am 24. März 1729 selig und am 29. Juni 1746 heilig gesprochen wurde**).

---

*) „Anno 1600 supplicaverunt Patres *Capucini* pro donatione ad ædificationem Monasterii sui, deditque Universitas 160 fl. seu 100 libras.“ *Prot. Univ.*

**) Dafür hatte sich unter Andern auch die Universität Freiburg, und zwar schon durch Schreiben vom 7. Oct. 1674 verwendet.

Aeltere Lebensbeschreibungen des Pater Fidelis erschienen bei dessen Seligsprechung (1729) zu Lucern und (aus dem Italienischen übersetzt, mit dessen Testament, Freiburg 19. Sept. 1613) zu Constanz;

Sein Vorgang mochte auf einen andern gleichzeitigen Juristen Freiburgs nicht ohne Einfluß geblieben sein. Marcus Paulus Volcker, von Würzburg gebürtig, hatte von 1621 an zu Freiburg studirt*), daselbst das Doctorat aus beiden Rechten und im Jahr 1624 die ordentliche Professur der Institutionen an der Albertina erhalten.

Glücklich verehlicht, war er als Lehrer und Schriftsteller unermüdet**), bis er im Jahr 1628 seine Frau durch den Tod verlor; wodurch er so sehr gebeugt wurde, daß er (5. Mai) auf seine Lehrstelle Verzicht leistete und sich zu Constanz in den Orden der Capuziner aufnehmen ließ.

---

eine neuere zur hundertjährigen Erinnerung seiner Heiligsprechung, zu Freiburg 1846.

*) „*Marcus Paulus Volcker* Herbipolensis, Stud. Juris. 7. Maji. 1621.“ *Matric. Univ.*

**) Er lieferte folgende Dissertationen: „De jure non scripto. 1624. — De judicio criminali. 1625. — De solutionibus. 1625. — De mutuo. 1625. — De sponsalibus et nuptiis. 1626. — De crimine laesae Majestatis. 1626. — De tutelis et curis. 1626. — De jure successionis ab intestato. 1626. — De fructibus. 1626. — De contractu Societatis. 1626. — De jure feudali. 1627. — De ultimis voluntatibus solemnibus. 1627. — De fidejussionibus. 1628.“

XIII.

Reform der Studien an der Hochschule. Die neuen Lehrpläne. Pädagogium. Classen. Krankenhaus. Anatomisches Theater. Botanischer Garten. Bibliothek und Instrumentensammlung.

War es die Artistenfacultät, — diese „Mutter der Hochschule," — gewesen, welche mit zahlreichen Lehrern die Universität eröffnet, deren Zuhörer in ihrer Burse versammelt und zuerst das Scepter der freien Körperschaft erhoben hatte; so war auch sie es wieder, von welcher in dem, an Verbesserungen reichen sechzehnten Jahrhundert die erste Reform ihrer Studien ausgieng und zum ermunternden Beispiel für die übrigen Facultäten wurde. Zwar hielt sie noch in der ersten Hälfte desselben, zumal bei dem gefährlichen Mißtrauen einer streng katholischen Landesregierung an den angeerbten Formen fest, theilte sich in Realisten oder Scotisten und Nominalisten oder Neoteriker; nahm regelmäßig sechs von jeder Seite in ihren Rath und einen als Vorstand in ihre Burse und verlieh auf gleiche Weise jährlich ihr Decanat, ihre Lehrfächer,

das Recht ihrer Prüfungen u. s. w.*) Dennoch zeigte sich schon damals, namentlich in Betreff der alten Sprachen, ein Aufstreben zum Bessern.

*) So gieng z. B. am 1. Sept. 1511 die Vertheilung der Lehrfächer auf folgende Weise vor sich:

„In via Dominorum *Realium* electio:

Mag. *Johannes Caesar* veterem artem. M. *Johann. Hassmann* Priorum libros. M. *Georgius Achensis* Posteriorum. M. *Johann. Achensis* tractatus Alberti ultimos. M. *Joh. Fischer* primos tractatus Alberti. M. *Joh. Walter* alias *Kellner* Topicorum. M. *Johann. Gysler* Elencorum. M. *Nicolaus Schaedlin* Meteororum. M. *Martinus Rechberger* primos Physicorum. M. *Nicolaus Sutoris* de anima. M. *Wolfgangus Fabri* ex Hagnau libros Ethicorum. M. *Joh. Klump* ex Zell ultimos Physicorum. M. *Achatius* religiosus ex Langnau de generatione et corruptione. M. *Bernhardus Botzheim* parva naturalia. M. *Conradus* religiosus de coelo et mundo.

In via Dominorum *Nominalium* hi elegerunt pro futuro anno:

Mag. *Joh. Rossnagel* veterem artem. M. *Andreas ex Beblingen* Elencorum. M. *Joh. Hess* Priorum. M. *Matthaeus Zell* ex Kaisersberg Posteriorum. M. *Joh. Pfaffenwiler* primos tractatus Alberti. M. *Balthasar* ex Augusta ultimos tractatus Alberti. M. *Matthaeus Molitoris* Topicorum. M. *Heinricus Carpentarius* ultimos Physicorum. M. *Gangolfus* libros Ethicorum. M. *Heinricus Klammer* primos Physicorum. M. *Melchior* ex Trochtelfingen libros de anima. M. *Matthaeus Carpentarius* de Coelo et mundo. M. *Melchior Wiest* ex Rottwila parva naturalia. M. *Jacobus Pistoris* Meteororum. M. *Joh. Adler* ex Augusta de generatione et corruptione.

Electi *Examinatores* die 4. Mart. 1512. De via *Realium*: M. *Joh. Caesar*. M. *Nicolaus Eichelberg*. De via *moderna*: M. *Joh. Hess*. M. *Matthaeus Zell*. M. *Balthasar (Pacimontanus)*.

Electi *Examinatores* die 20. Febr. 1521. In via *Nominalium*: Mag. *Matthaeus Stachlin*, M. *Theobald. Bapst*, et extra consilium M. *Ludovicus Schmotzer* Constantiensis. In via *Realium*: Doctor *Caspar. Nell*, Mag. *Joh. Caesar*, Mag. *Bartholomaeus Latomus* Arlunensis.“ *Prot. Facult.*

„Singulis annis duo eligantur *Decani*, qui sint *ejusdem* contubernii. — Quo die Decanus eligitur, eligi debent et *duo Con-*

Bisher hatte sich auch die Facultät auf genügende Vorbildung ihrer Zuhörer durch tüchtige Stadtschulen verlassen können; die rühmlichern Tage von diesen giengen jedoch in katholischen Orten nach und nach vorüber, und so geschah es, daß sich häufig für philosophische Fächer unvorbereitete Leute herzudrängten, um der von der Facultät zu erlangenden Grade theilhaft zu werden *).

Um nun diesem Unwesen, das die ganze gelehrte Bildung untergrub zu steuern, hielt es die Facultät für nöthig, sich vorerst nach unten zu erweitern und eine eigne Privatschule für lateinische und griechische Sprache zu gründen.

Sie übergab dieselbe zwei zuverlässigen Lehrern aus ihrer Mitte, einem Latinisten und einen Gräcisten, welche

---

siliarii ejusdem, quorum unus antiquus Decanus immediatus, alter vero *alterius* contubernii ad minus trium annorum Magister existat." *Statuta Facult.* — „1525 in vigilia Omnium Sanctorum Mag. *Sebastianus Austrius* Rubeaquensis in Decanum Facult. Art. electus. Ejusdem Consiliarii: M. *Michael* ex Ach et M. *Andreas Beblinger*." *Prot. Facult.*

Ihren Pedellen wählte die Facultät ständig. Derselbe bezog von den Studenten jedes Vierteljahr ein sogenanntes „Fronfastengeld." Erst unterm 26. März 1555 wurde verfügt: „Pedellus non amplius petat a studiosis nummos angariales."

Wer vor der Facultät erschien, that es im „philosophischen Habit." 22. April 1555. „M. *Georgius Precht*, literas testimoniales sui magisterii petens, absque habitu philosophico, Capitium vocant, comparens increpatur etc." *Prot. Fac.*

*) „Animadvertit Facultas, complures adolescentes optimae quidem spei, minus tamen in humanioribus literis fideliter instructos, *consequendorum graduum gratia* quotidie huc confluere; interim sua spe non raro ob frigidam planeque jejunam eruditionem cum ignominia, simulac magno sumtuum impensorum detrimento frustrari etc." *Prot. Facultatis.*

die, ihnen von dem Bursenvorstand überwiesenen Zöglinge, — zumal diejenigen welche keine Hauslehrer hatten, — täglich zwei Stunden in jeder Sprache unterrichteten und sie dahin zu fördern suchten, daß sie freie Aufsätze in denselben liefer- ten. Wurden sie sodann in den Prüfungen für befähigt er- achtet, so giengen sie zu den öffentlichen Vorlesungen über und konnten sich um die Grade bewerben. Als Schul- geld wurden jährlich vier Gulden bezahlt; später übernahm die Universität die geringe Entschädigung der Lehrer.

So entstand durch zeitgemäßes Einschreiten der philoso- phischen Facultät im Jahr 1572 das erste Pädagogium zu Freiburg, das jedoch nicht lange in seiner ursprünglichen Beschränkung, — frühere gute Stadtschulen ersetzend, — blieb; sondern sich bald, — noch in den achtziger Jahren des sechzehnten Jahrhunderts, — zu einer vollständigen gelehr- ten Mittelschule (einem Gymnasium) mit vier Classen erweiterte.

In der obersten derselben, Prima, wurde täglich zwei Stunden hindurch Logik gelehrt und mit Wiederholungen und Uebungen im Disputiren in Verbindung gebracht. Die Schüler dieser Klasse mußten zugleich die öffentlichen Vorträge an der Facultät über römische und griechische Lite- ratur, so wie über hebräische Sprache besuchen.

Der Secunda war die Rhetorik und Poetik ver- einigt zugetheilt. Es wurden hier die Reden von Cicero, Isocrates und Demosthenes, so wie die Gedichte von Virgil, Horaz und Homer gelesen.

Die Tertia wurde als sogenannte höhere Syntax im Lateinischen und Griechischen, mit den entsprechenden Au- toren behandelt. Insbesondere kamen hier die Briefe und Gespräche Cicero's, so wie die Comödien des Terenz, — ein Lieblingsbuch damaliger Schulen, — an die Reihe.

Die Quarta endlich beschäftigte sich sowohl theoretisch mit den beiderseitigen Sprachlehren und dem Memoriren aus Wörterbüchern, als practisch mit leichtern Uebersetzungen und Stylübungen.

Für diese erweiterte Anstalt wurden jetzt fünf Professoren (Logiker, Rhetor, Poet und zwei Grammatiker) verwendet und ein Studienvorstand („**Praefectus studiorum**") an ihre Spitze gestellt. Ihre Zöglinge hießen zum Unterschied Classenschüler („**Classici**") und hatten sich in der Aufführung von wenigstens zwei Theaterstücken jährlich zu üben *). Nebstdem mußten sie sich jedes Jahr zwei öffentlichen Prüfungen, denen ein Mitglied des academischen Senats beiwohnte, unterziehen.

Aber auch hiebei blieb es nicht. Man hielt es für zweckmäßiger, den Jahrescurs der Logik wieder von der Mittelschule zu trennen und dafür einen solchen als Prima der Rhetorik insbesondere („**prima et suprema classis erit** ***schola rhetorica***") zuzuscheiden. Ihre Schüler sollten sich vorzugsweise mit oratorischen Aufgaben mündlich und schriftlich befassen und zu diesem Zweck nicht nur die Redner der Griechen und Lateiner, sondern auch Geschichtschreiber und Dichter derselben lesen, um daraus für eigne Arbeiten Material zu gewinnen.

Der Jahrescurs der Secunda fiel nun unter dem Namen der Humanität vorzugsweise der Poetik zu („**secunda classis erit** ***Humanitatis***"); worin die Schüler sowohl das Studium der Grammatik vollenden, als sich in dichterischen und sonstigen stylistischen Arbeiten versuchen sollten. Wurde an Sonntagen keine Disputation in der Burse

---

*) „**Classium discipuli duabus minimum actionibus, Comœdiæ alicujus vel Tragœdiæ, per annum exercentur.**"

gehalten, so sollte daselbst von Classenschülern declamirt werden.

Tertia und Quarta (Syntax und Grammatik) blieben unverändert, setzten jedoch ihrerseits noch eine sogenannte Rudiment in der Particular-Schule oder in häuslichem Unterricht voraus*).

Hiemit gieng die erste gelehrte Mittelschule (»Gymnasium academicum«) zu Freiburg, von der philosophischen Facultät der Hochschule gegründet und mit deren Lehrern besetzt, in das folgende (siebzehnte) Jahrhundert über.

Was nun die eigentlich philosophischen Fächer oder die öffentlichen Vorlesungen (»publicas lectiones«) betraf, so unterschied die Facultät zwischen denjenigen drei, wovon sie jetzt ihre Jahrescurse benannte, — nämlich Logik, Physik und Metaphysik; — und zwischen den vier übrigen, — Mathematik, Ethik, Geschichte und hebräische Sprache, — welche sie so vertheilte: daß Geschichte und hebräische Sprache neben der Logik, Mathematik neben der Physik und Ethik neben der Methaphysik gehört werden sollten.

Hiebei hatte der Lehrer, wo es nur immer thunlich schien, die Philosophie des Aristoteles und der Peripatetiker vorzutragen, zu erläutern und zu vertheidigen**). Der Text sollte richtig übersetzt, bei schwierigen Stellen verweilt, Gegentheiliges bekämpft, und jeden Freitag, das die Woche hindurch Vorgetragene wiederholt werden.

---

*) „Infima seu *quarta* Classis eorum erit, qui *absolutis principiis seu rudimentis grammaticalibus* ad pleniora Grammatices praecepta deducuntur etc.“

**) „Omnia ex sententia *Aristotelis* et *Peripateticorum*, ubi quidem recte senserunt, docentur, defenduntur et explicantur.“ *Methodus Facult Art.* de anno 1604.

Für den Samstag und Sonntag war die wöchentliche Disputation unter den Zuhörern der Philosophie (außerhalb der Burse und in derselben) vorgeschrieben. Der Decan der Facultät hatte zuvor die Sätze durchzusehen und mit dem Professor des Fachs, dem sie entnommen waren, der Disputation von Anfang bis zu Ende beizuwohnen. Überdies sollte jeden Monat eine feierlichere Disputation, der Reihe nach, von einem Professor gehalten und von sämmtlichen übrigen Lehrern der Facultät nebst ihren Zuhörern besucht werden. Wer nachläßig war, zahlte einen halben Gulden Strafe; wer dagegen seine Disputation gehörig hielt, empfieng ebensoviel aus dem Peculium der Artisten.

Streng verboten war es hiebei, irgend eine andre Rücksicht auf den Häretiker Ramus zu nehmen, als um ihn zu bekämpfen *); er durfte nicht einmal unter den Büchern der Studenten gefunden werden **). Dennoch wußte Michael Weiglin von Mößkirch, bei seiner Disputation für die Magisterwürde, den damaligen Decan geschickt zu täuschen. Er hatte Sätze aus Ramus, welche seine Freunde mit empfehlenden Sinngedichten begleiteten, zur Vertheidigung ausgezogen, solche nach Vorschrift dem Decan vorgelegt und sie, da derselbe keine Einwendung dagegen machte, mit Beifügung dessen Namens als Präses, in Basel drucken lassen; überdies das Schriftchen seinem Herrn, dem Grafen von Zimmern zugeeignet. Der gespielte Betrug scheint erst während der Disputation zu Tag gekommen zu sein und brachte solche Aufregung hervor, daß die Väter der Hochschule als-

*) 30. Mart. 1590: „Curabit Facultas, ut *Ramus* omnino exstirpetur aut deleatur; neque citandus ulterius, nisi ad infringendam ipsius doctrinam." *Prot. Univ.*

**) 14. Maji 1590. „Placet mandatum affigendum cum comminatione, ne quisquam Studiosus domi retineat Ramum."

bald sämmtliche Theilnehmer theils mit Entziehung ihrer Stipendien theils mit Carzer straften; die Exemplare der Druckschrift einzogen und es sogar bei der Facultät in Frage stellten, ob sie Weiglin als Ramisten nur promoviren wolle *). Diese gieng hierauf nicht ein, indem Weiglin unterm 18. Juni 1591 als Magister aufgeführt ist. Dagegen mußte er sich noch als solcher, und obgleich er bereits in ein Stift als Lehrer berufen war, der Carzerstrafe unterziehen **). Die nachtheiligste Folge dieser Mystification war übrigens, daß fortan die philosophischen Sätze der Zensur des Decans der theologischen Facultät unterworfen und die Disputationen selbst von einem Mitglied derselben, welches dafür mit fünfzig Gulden honorirt wurde, überwacht werden mußten ***). Ein Rector rühmte sich sogar später (1605), alle Ramisten und Lullianer, — und deren seien viel gewesen, — aus Freiburg fortgeschafft zu haben †).

---

*) 27. Maji 1591. „Sequens sententia in Autorem Disputationis et alios qui Epigrammata sua hisce addiderunt, per Notarium sedente Senatu publicata est:"

„Academicus Senatus vos, tanquam ordinariae disciplinae contemptores et calumniatores, primum quidem qui stipendia habent (quatuor) iisdem privat, reliquos vero non Stipendiatos recta ad carcerem ire jubet. Singulis vero sub poena relegationis severissime mandat, ut intra dies quatuordecim exemplaria thesium praedictarum ad unum omnia impressa et scripta ubicunque fuerint repetatis eademque Decano Fac. Art. tradatis etc."

**) 16. Aug. 1591. „Mag. *Mich. Weiglin* jussus subire poenam carceris, quam etiam alii sustinuissent." *Prot. Univ.*

***) 25. Nov. 1605. „Reprehenduntur disputantes, si argumentum urgeant; jubentur tacere."

†) In Betreff der, von einem und demselben Professor vorgetragenen Mathematik und hebräischen Sprache verordnete der Lehrplan von 1604: „Facto initio sui cursus ab Arithmetica *Gemmae Frisii*, Geometriae principia ex *Joannis Vogelini* compen-

Unter solchen Umständen konnte es nicht anders sein, als daß die philosophischen Disputationen zum Nachtheil der Universität immer mehr vernachläßigt wurden.

Entmuthigend wirkte auch auf die Professoren das fortwährende Ansinnen des academischen Senats, nur Unverehlichte unter sich aufzunehmen und solche, wie ursprünglich, ihr Haus (die Burse) beziehen zu lassen.

Von den Lehrstellen, welche die Artisten-Facultät ehedem selbst vergab, waren ihr zu Ende des sechzehnten Jahrhunderts noch zwei zu freier Verleihung und zwar deshalb übrig geblieben, weil sie deren Gehalt aus ihrer Casse bezahlte; nämlich die Stelle des Ethikers und des Grammatikers. Letztere wurde im Jahr 1590 erledigt und die Facultät verlieh sie an einen Verehlichten. Sogleich verlangten die Väter der Albertina, mit Berufung auf alte, längst nicht mehr beachtete Statuten, die Entfernung desselben und die Anstellung eines Ledigen. Vergebens waren alle Vorstellungen der Facultät zur Rechtfertigung ihrer Wahl; sie mußte Folge leisten *).

---

dio aut ex ipsis primis *Euclidis* elementis docet. Deinde explicat sphaeram *Jo. de sacro Busto*, cujus textui addit, quae alias etiam discentibus sunt scitu necessaria in rebus astronomicis partim etiam astrologicis. His ultimo tempore subjungit theoricas planetarum *Jo. Purbachii*, aut computum ecclesiasticum, aut vicibus alternis modum componendi horologia, aut alia etiam instrumenta mathematica cum eorundem usu.

In functione hebraica explicat psalmos Davidicos. Deinde ad calamum dictat resolutionem vocabulorum. Dictat quoque compendium grammaticae hebraicae aut ejusdem praecepta docet compendiose ex aliquo recepto autore."

*) 16. Oct. 1590. „Alium coelibem quantocius eligant."

20, April 1595. „In *Philosophia* posthac coelibes saltem assumendi Professores. Qui vero duxerit uxorem, se ipsum eo facto

Auf gleiche Weise hatte der Senat die frühere Strafgewalt der Facultät, sogar in ihren Classen, auf eine Art beschränkt, daß deren Schüler kaum mehr gegen ihre Lehrer sich folgsam bewiesen. Jede Kleingkeit sollte vor den Rector gebracht und von demselben oder dem Senat entschieden werden.

Als das Pädagogium ins Leben trat, hatte es die Facultät ausdrücklich gewünscht, von der „knechtischen Ruthenstrafe" abgehen zu können. Umsonst hatte sie ihr altes, von einzelnen Senatoren unterstütztes «*Jus Carceris*» wieder beansprucht; die Mehrzahl der Väter kehrte immer wieder auf kleinliche Schulstrafen oder den häßlichen Schilling zurück*).

Als besonders nachtheilig erwies sich hiebei der stete Wechsel der Professoren wegen ihrer gar zu geringen Gehalte. „Es sind, — so bemerkte der Jurist Dr. Metzger den Visitatoren im November 1605, — mehrentheils junge Leute, die sich nur gebrauchen lassen, bis sie studia altiora absolvirt. Wenn sie am besten zu verwenden wären, und jeder in seiner Professur wohl exercirt ist, ziehen sie davon."

Zugleich war es nicht zu übersehen, daß die Jesuiten durch beliebte Schulen ringsumher die Frequenz schmälerten und auch nach der Albertina ihre Hand ausstreckten**).

---

professione privat, nec retinebit eam, nisi benigne ab Universitate concedatur." *Prot. Univ.*

*) 22. Febr. 1592. „Placet: delinquentes erectos supra scamnum sisti aut in humum sedendo, vel virga manus delinquentis semel verberando, tum etiam procumbentis alicujus nates virga inversa feriendó puniri." 16. Oct. 1593. „Ad coercendam et exstirpandam summam negligentiam eorum qui *Classibus* addicti sunt placet Senatui: posthac virgis caedendos esse, qui officio suo deesse reperti fuerint; et qui faciant indigna studiosis instar *Beanorum* tractentur." *Ibidem.*

**) „Circumsepti sumus et obsessi *Societatis Jesu Patribus*, qui

Nachdem die philosophische Facultät ihre Mittelschule mit gutem Erfolg und zur Zufriedenheit des damaligen Landesfürsten, Erzherzogs Ferdinand, gegründet und erweitert hatte; foderte derselbe im Jahr 1574 sämmtliche Facultäten auf, ihre Lehrpläne mit Wünschen und Anträgen zur Studienreform einzureichen. Es vergiengen einige Jahre, bis solche genehmigt an den academischen Senat zurückgelangten; worauf die theologische Facultät den neuen Lehrplan am letzten Febr. 1578 in ihr Verfassungsbuch eintrug und sich darnach zu halten beschloß.

An ihr lehrten damals drei Professoren; zwei die heiligen Schriften des alten und neuen Bundes, einer die scholastische Theologie *). Dazu wünschte sie noch einen

---

Seminariis suis sumtuose passim et magnifice exstructis et flore juventutis omni ad se tracto, de stirpe meliori foecundos surculos sibi retineant, et stolones nobis relinquant."

Das erste gedruckte Verzeichniß der Vorlesungen an der philosophischen Facultät und den mit ihr verbundenen Classen erschien unter dem Titel: „Synopsis, ordo et catalogus praelectionum et exercitationum Facultatis artium et classium eidem conjunctarum, una cum indice professorum et autorum, qui hoc anno 1593 in eadem Facultate et classibus Archigymnasii Friburgensis Brisg. docebuntur. Frib. 1593. 4.

Damals zählte diese Facultät dreizehn Professoren, wovon fünf (*Dialecticus*, *Rhetor*, *Poeta* et *duo utriusque Grammaticae*) den Classen zufielen. Das *Curriculum philosophicum* lag dem *Organicus*, *Physicus*, *Metaphysicus* und *Mathematicus* ob. Dazu kamen noch der *Graecus*, *Hebraicus*, *Historicus* und *Ethicus*.

*) „Uni *Testamenti Veteris*, alteri *Novi* explicationem commendamus. Tertius sententias, cum ex iisdem sacris scripturis, tum e sanctorum Patrum commentariis collectas, — quos *locos communes*, sive *Theologiam scholasticam* appellamus, — interpretabitur. Idque primo ex *Petri Longobardi* Episcopi Parisiensis libris de Sententiis theologicis inscriptis quatuor; deinceps vero ex

Casuisten und einen Catecheten. Die Anstellung des Erstern wurde ausgesetzt; Letzterer erhielt eine Besoldung von jährlich 52 Gulden.

Die Lehrer der hl. Schriften besorgten zugleich die Einleitungen in dieselben und wechselten mit einzelnen Büchern nach dem Bedürfniß der Zuhörer ab. Der Catechet hatte sich des römischen Catechismus zu bedienen.

Ursprünglich wurden in der feierlichen Jahres-Disputation dieser Facultät allerlei Fragen zur Sprache gebracht («disputatio *quodlibetica*»); wobei den Jüngsten das Recht, zuerst zu opponiren eingeräumt und jede Unterbrechung mit einem halben Gulden bestraft wurde. Der Präses derselben bezog zwölf Gulden aus der Universitätscasse. Vom Jahr 1527 an wurde jedes Vierteljahr eine feierliche Disputation unter dem Vorsitz eines Doctors der Theologie gehalten und das Honorar aus der Stiftung des Junkers Hanns v. Schonau dafür (1524) entrichtet. Wer nicht bis zu Ende aushalten mochte, erhielt nichts. Mit dem Jahr 1575 fügte die Facultät diesen vier literärischen Kämpfen der ihrigen zur Fronfastenzeit, noch acht andre bei, (wofür der Präses jedesmal eine Krone aus der Universitätskasse erhielt); so daß von nun an auf jeden Monat eine feierliche Disputation fiel. Die wöchentlichen jeden Freitag wurden neuerdings in Erinnerung gebracht.

Nebstdem hielt ein Zuhörer dieser Facultät am Feste ihres Patrons (*S. Johannes ante portam latinam*), nach dem Hochamt, so wie an dem Vorabend vor Weihnachten und Pfingsten nach der Vesper im Münster; ferner an des Apostels Paulus Bekehrung und dem Fest des St. Thomas von Aquin im theologischen Hörsaale eine

D. *Thomae Aquinatis* theologica Summa, aut ex aliorum Scholasticorum scriptis, in artis methodum redactis."

lateinische Rede. Eine solche sollte auch von 1575 an, — wenn es an Candidaten dafür nicht fehlte, — jeden Monat daselbst gehalten werden.

Nach der Rückkehr der Universität von Villingen (April 1595), wohin sie sich der Pest wegen geflüchtet hatte, wurde die Studienreform neuerdings zur Sprache gebracht, und die theologische Facultät erklärte sich jetzt (was sie unterm 24. April 1604 an den Erzherzog Maximilian wiederholte) dahin:

Der theologische Curs daure vollständig sechs Jahre; während desselben lehrten zwei ordentliche Professoren Scholastik und ein dritter wechsle mit einzelnen Büchern der hl. Schrift, mit Gewissensfällen und Controversen ab. Mit den Disputationen und Declamationen sei keine Aenderung vorgegangen *).

*) „Sunt in *Facultate theologica* Professores ordinarii *tres*, quorum *duo* explicant Summam theologicam *D. Thomae Aquinatis*.

Utuntur methodo ac ratione docendi, ab optimis theologis aliarum Universitatum, quorum scripta habentur, hactenus observata. Et juxta facultatis statuta debent suum curriculum absolvere annis circiter quinque.

Tertius Prof. ord. interpretatur in eodem quinquennio nunc unum atque alterum librum ex utroque Testamento, nunc tradit compendio doctrinam de Casibus conscientiae, nunc quoque compendio simili doctrinam de Articulis controversis; omnia methodo ac ratione a doctissimis quibusque observata et ad auditorum captum accomodatissima."

In Betreff der Disputationen sprach sich bei der landesherrlichen Visitation (25. Nov. 1605) der Professor der Theologie D. Jac. Hacker so aus:

„Disputationes frequentiores eaeque hebdomadariae instituendae. In iis *Aristotelica* argumentandi forma, omnibus bene constitutis Academiis stata et solennis; uno *Friburgo exterris et exulans*, deinceps re

Das Jahr 1609 brachte im Studienwesen der theologischen Facultät, von welcher deshalb wieder Bericht eingefodert wurde, nichts Neues; sie begnügte sich damit, die Aufgaben ihrer Professoren und deren Lehrmethode ausführlicher darzustellen.

Die juristische Facultät hatte einen Lehrcurs von fünf Jahren. Von ihren Professoren war damals, als am 17. April 1595 Rector Hänlin im academischen Senat das verschlimmerte Aussehen der Hochschule tiefbetrübt zur Sprache brachte *), Einer abwesend und ein Andrer seit mehrern Jahren durch Kränklichkeit gehindert, Vorlesungen zu halten. Auch machte man es den Juristen zum Vorwurf, daß sie sich zu viel mit fremdartigen Geschäften befaßten; zugleich verlangte man, daß sie Facultäts-Gutachten gemeinschaftlich bearbeiteten und den Disputationen mehr Aufmerksamkeit widmeten. Es wurde geklagt, daß sie dazu Stellvertreter schickten, welche die Thesen nicht einmal durchgegangen hätten; daß sie gewandte Studenten fern zu halten und als Streitköpfe zu beseitigen suchten.

Im Jahr 1604 zählte diese Facultät sechs ordentliche Professoren; einen Canonisten, einen Pandectisten, zwei Codicisten und zwei Institutionisten (für das römische und das Kirchen-Recht).

---

ligiose observanda. Nam sine ea nec vera possunt intelligi nec falsa refutari, nec ambigua dispesci."

Seine Collegen waren dafür, die bisher üblich gewesene scholastische Methode beizubehalten.

*) „Scimus omnes, ipsique inter nos persaepe non sine quodam animorum dolore et perturbatione colloquuti et conquesti fuimus, non illam hujus nostrae Academiae faciem amplius esse, vel in *Professoribus* vel in *Auditoribus*, quae quondam et ante paucos annos extiterit."

Dem Senat schien hierin des Guten zu viel zu liegen. Er hielt dafür, vier bis fünf juristische Professoren genügten; die Zuhörer würden durch so viel Lehrer nur ermüdet, woher es komme, daß diese mitunter sehr wenig besucht würden *). Ueberdies bezogen Einige von diesen Herren die ansehnlichsten Gehalte an der Hochschule. (Martini 360, Tucher 320, Metzger 300 Gulden u. s. w.)

Auf den wiederholten Befehl des Erzherzogs Maximilian aus Wien vom 27. Jan. 1609 (*«de modo docendi et discendi»*), hob es die Facultät in ihrer Vorlage besonders heraus: daß ihre Professoren mehr juristische Vorlesungen hielten als anderswo vorkämen. Zugleich versicherte sie, daß jeden Monat ordentliche und häufig außerordentliche Disputationen gehalten und zu größerer Uebung den Studenten Vorsitz und Leitung dabei überlassen würden. Nebstdem seien die Professoren beauftragt, in ihren Vorlesungen nur die schwierigsten und am meisten practischen Materien und diese auf eine solche Weise zu behandeln, daß sie die Zuhörer zum Selbststudium der übrigen dadurch anregten und befähigten.

Die medizinische Facultät war während des sechzehnten Jahrhunderts nicht nur durch Vorlesungen und engere Praxis; sondern durch die damals häufig wiederkehrende Pest auch an entfernten Orten in Anspruch genommen. Bei solchen Veranlassungen ließ nämlich die Universität ihre Lehrer und Schüler entweder auseinandergehen und jeden dahin ziehen wo er es räthlich für sich fand; oder sie begab sich, was öfter der Fall war, mit einem Theil ihrer Angehörigen

*) „Numero ultra numerum aucto, cum Auditores tot audiendis Doctoribus fatigentur, fit, ut eorum unus *uno* tantum auditore eoque incerto, duo alii vix *ternis* aut *quaternis* contenti esse debeant.“ *Prot. Univ.*

in eine andre, von der Ansteckung frei gebliebene Stadt, wo sie zur Zeit auch Schüler aufnahm und Unterricht ertheilte*). Solche Zufluchtsorte waren vorzugsweise Villingen auf dem Schwarzwald (dreimal) und Mengen in Schwaben (zweimal); doch wurden auch Rheinfelden, Radolphzell und Constanz gewählt**).

Nach den Jahren, in welchen diese „Pest" oder „Luftseuche" (wie sie auch in den Protocollen der Universität genannt wird***), während des sechzehnten Jahrhunderts

*) „Drei Ding sind, dadurch Jedermann
Der Pestilenz entfliehen kann.
Fleuch bald, zeuch weit von solcher Gränz,
Darin regiert die Pestilenz.
Komm langsam wieder in die Stadt,
Da solche Sucht regieret hat."
Alte Spruchverse.

**) Unter solchen Umständen mußte sich die Universität bei ihrer Aufnahme eine Menge von Bedenklichkeiten gefallen lassen. So z. B. im Jahr 1535 von der Stadt Villingen: „Ne quis nostrorum alumnorum *Lutheranismum* seminet; ne quis nostratum primo impetu in *res venales* irruat; ut Universitatis alumni sint *pacifici* etc." *Prot. Univ.*

***) Leider standen nur diese dem Verfasser zu Gebot, indem die eigentlichen Pestacten, welche Gutachten der medizinischen Facultät über diese Krankheit enthielten, worauf die Protocolle öfter verweisen, nicht mehr aufzufinden waren.

Eine hieher bezügliche „historisch-pathologische Studie über den schwarzen Tod in Würtemberg (1349)" lieferte Dr. Alb. Moll im Würt. medizin. Correspondenzblatt Bd. XXVII. S. 249 ff. Daselbst wird diese Krankheit als „ansteckender Typhus der gewaltigsten Art bezeichnet, wovon das vierzehnte Jahrhundert sechzehn aufzähle." (Im fünfzehnten Jahrhundert dürften sich wohl nicht viel weniger nachweisen lassen; das sechzehnte zählte, wie oben angegeben, fünfzehn.) Später habe man den Namen „Pest" für diese Krankheit beseitigt und sie „Typhus" genannt.

Einen Beitrag zur Geschichte der Pest im sechzehnten Jahrhundert lieferte auch Sprengel, Geschichte der Arzneikunde. 2. A. III. 125 ff.

erschien, ist keine periodische Wiederkehr derselben anzunehmen. Sie zeigte sich nämlich, mehr oder weniger heftig: 1501, 1511, 1519 (Thl. I. S. 87.), 1526, 1530, 1535, 1540, 1541, 1551, 1553, 1564, 1576, 1583 (volle drei Jahre lang bis 1586), 1592 und 1594. Anders verhält es sich mit den Monaten. Gewöhnlich fieng sie nämlich im Juli und August (während der Hundstage) an; und erst im März oder April des folgenden Jahres (also nach neun bis zehn Monaten), konnten die Geflüchteten von der Universität wieder nach Freiburg zurückberufen werden. Zwar mochten hiebei zufällig auch andre Gründe Einfluß äußern; dennoch ließ es im Februar 1552 der zu Freiburg gebliebene Senat streng untersuchen: ob nicht etwa die Pestflüchtigen auch vor der Fastenzeit Grauen hätten («quadragesimale tempus abhorreant»).

Lange Zeit beschränkte sich die ganze Vorsorge gegen diese Seuche, als Strafe Gottes, auf die Flucht vor derselben *). Daß hiezu hochgelegene Orte mehr geeignet waren, ergibt sich sowohl aus der öftern Wahl von Villingen als daraus, daß die Universität daselbst niemals durch Annäherung der Pest (wie dieses bei Mengen der Fall war **) beunruhigt wurde.

---

*) Folgerichtig sah der gemeine Mann sogar diese als Eingriff in Gottes Strafgericht, daher als sündhaft an und sprach seinen Unwillen darüber aus. Hiedurch wurde im Jahr 1594 der damalige Stadtpfarrer und zugleich Professor der Theologie Dr. Joachim Landolt veranlaßt: „eine christliche Antwort von der Flucht zur Zeit regierender Pestilenz (Freiburg, durch Martin Böckler)“ drucken zu lassen.

Schon früher hatte Dr. *Ludov. Berus* diese Frage in lateinischer Sprache behandelt: „De Peste. An et quatenus christiano homini sit fugienda? Basil. per Joh. Oporin. 1551.“ — Ebenso Lorichius. 1577.

**) 25. Sept. 1541. „Mag. *Joann. Dumpardus* (nuntiat): aeris intem-

Später (1576) fieng man an, Leute aus angesteckten Ortschaften der Umgegend von Freiburg an den Stadtthoren abzuweisen *). Zu gleicher Zeit wurden die Vorstände der Stiftungshäuser beauftragt, ihre Alumnen möglichst darin abzuschließen, — da sich die Seuche von Haus zu Haus durch den bloßen Verkehr fortpflanze; — dieselben zu ermuntern und deren Schlafsäle und Wohnzimmer reinlich zu halten **).

Im Jan. 1583 sah sich die Universität nach einem Haus zur Aufnahme ihrer erkrankten Studenten und nach einer Wärterin für dieselben um ***). Bei der diesmaligen jahrelangen Dauer der Epidemie ernannte Erzherzog Ferdinand eine eigene Commission, um bessere Anordnungen dagegen

periem ipsis etiam prae foribus esse, quae undequaque oppidulum *Mengen* circumdederit. Quid agendum? — Decretum: Pestis ratione ipsimet sibi consulant, quoniam apud Universitatem nullum consilium sit relictum." *Prot. Univ.* — Damals befand sich Glarean mit andern Professoren zu Villingen, wo ihr Aufenthalt keine Störung erlitt.

*) 19. Sept. 1576. „Cum circum hasce partes Pestis ingravescere admodum coeperit (consuluit Universitas), ne ex locis talibus advenientes in oppidum hoc reciperentur." — 30. Oct. 1592: Die „sterbenden Läufe" haben ringsum zu Breisach, Neuenburg (von Westen und Süden her) und in viel Dörfern eingerissen. Die Universität verhandelt deshalb mit der Stadt, welche Leute aus solchen Orten an den Thoren abweisen läßt ꝛc.

**) 28. Oct. 1576. „Inprimis Collegiorum Praesides monendi, ut suis alumnis animum confortent ne timeant; domo quantum possunt se contineant (cum malum ex sola conversatione propagetur de domo in domum); cubicula et conclavia munda retineant etc." *Prot. Univ.*

***) 25. Jan. 1583. „Domus aliqua constituetur per Syndicum pro Studiosis peste laborantibus. — Sciscitabit etiam de Vidua quadam, quae Studiosos peste infectos et infirmantes hic reciperet etc." *Ibidem.*

zu treffen. Die Universität machte den Vorschlag, für die ihrigen und die bürgerlichen ein gemeinschaftliches „Brechhaus" zu errichten. Darauf gieng jedoch die Stadt nicht ein, baute ein eigenes „Pesthaus" und bestellte Träger für die Gestorbenen.

Dadurch sah sich die Hochschule in die Nothwendigkeit versetzt, auch für ihre Kranke wenigstens vorläufig ein Haus vor der Stadt „zum Turnsee" genannt, halbjährlich um sechzehn Gulden zu miethen und einen Chirurgen nebst Wärterinnen dahin zu bestellen.

Hiemit war jedoch kein Genüge geleistet und da besonders in den Jahren 1610 und 1611 die Seuche („die grassirende böse Luftsucht") heftiger als seit langer Zeit wiederkehrte *); so wurde nicht nur in dem bisherigen Haus zum Turnsee neue Einrichtung getroffen, sondern zugleich der

*) Damals sollen in der Schweiz am sogenannten „schwarzen Tod" über zweimal hunderttausend Menschen gestorben sein. Die Stadt Zürich verlor (1611) sechstausend Einwohner, der Flecken Schwyz achtzehnhundert; im Thurgau starb innerhalb acht Monaten mehr als die Hälfte der Bevölkerung. Die Todten wurden ohne Sarg, ohne Sang und Klang in Gruben zusammengeworfen und mit Kalk überschüttet. Ganze Dörfer starben aus und viele Landstrecken lagen noch lange nachher unbebaut. Viele flohen in die Wälder, erlagen aber auch dort dem unsichtbaren Feinde und selbst die wilden Thiere, welche die Leichen fraßen, sollen von der Pest ergriffen worden sein. Die Seuche überfiel plötzlich mit Todesschwäche, Fieber, unlöschbarem Durst und Erbrechen; die Leichen wurden schwarz im Gesicht. Daneben schwollen an verschiedenen Körpertheilen Eiterbeulen auf, woher auch der häufige Name „Beulentod" kam. Trat rechtzeitiger Schweiß ein, so war der Kranke gerettet.

„**Anno 1610 Professores Universitatis ob** *nimis* **grassantem Pestem hinc Friburgo cum discipulis transmigraverunt** *Villingam* **usque ad finem anni 1612.**" ***Prot. fac. theol.***

Beschluß gefaßt, ein für erkrankte Angehörige der Universität überhaupt geeigneteres Haus anzukaufen.

Dieses fand sich endlich mit einem dazu gehörigen Garten in der nördlichen Vorstadt Neuburg gegen den Schloßberg hin und wurde auf Betreiben der medizinischen Facultät, welche von neuen bösen Suchten sprach, im Juli 1620 von der Universität um sechzehnhundert Gulden erkauft. Dadurch gewann dieselbe nicht nur ein kleines Krankenhaus für Angehörige, womit sie das anatomische Theater in Verbindung setzte; sondern ließ zugleich den Garten zu einem botanischen einrichten, welcher als der fünfte unter solchen Universitäts-Gärten von Deutschland erscheint*). Als erster Gärtner desselben wurde Jacob Kö-

*) 25. April 1620. „Medici haben referirt, daß sich allerhand böse Suchten erzeigen. Decret. Soll privatim mit der Stadt geredet werden wegen der Behausung so von Flader zu erkaufen. Flader hat sie für 1800 fl. feil geboten und sind 1500 geboten." — 26. Juni 1620. „Wegen des Fladerischen Gartens und Hauses begehren Medici Bescheid. Decret. Man soll das Haus per 1600 fl. pro bono publico kaufen und Bezahlung halber sich vergleichen." — 10. Juli 1620 „Medici cum Doctore *Metzgero* referiren: was mit Flader wegen des Gartens gehandelt worden. 500 fl. stehen darauf, 600 auf Michaelis 500 über Michaelis ein Jahr. Decret. ist ratifizirt und genehm gehalten und den Kauf anzugeben befohlen und ad Senatum geschickt." *Prot. Univ.* — Nur die botanischen Gärten von Leipzig (1580), Breslau (1587), Heidelberg (1593) und Gießen (1605) sind älter. Später entstanden solche Gärten zu Jena 1629, Kiel 1669, Berlin 1679, Straßburg 1691, Ingolstadt 1700, Würzburg 1709, Wittenberg 1711, Halle 1725, Göttingen 1737, München 1810, Bonn 1819 u. s. w. Von auswärtigen sind die italienischen die ältern. Gleichfalls später entstanden jene zu Paris 1626, Oxford 1632, Kopenhagen 1640, Upsala 1657, Edinburg 1680, Petersburg 1725, Madrid 1753 u. s. w. *Perleb*, de horto botanico Friburgensi Pag. VII.

nig mit einem Jahresgehalt von achtzehn Gulden angestellt. Durch die Umwandlung der Stadt Freiburg in eine Festung (nach deren Einnahme durch die Franzosen 1677) fiel auch dieser Garten mit den darin befindlichen Gebäuden der Zerstörung anheim.

War nun die medizinische Facultät mit der Handhabung der, gegen die „Pest" angeordneten Maßregeln der Stadt häufig unzufrieden *); so war sie es nicht minder mit deren Apotheken. Dennoch bewies sich auch hierin die Stadt geneigt, zum Bessern einzulenken.

Am 3. Dec. 1551 erschien der treffliche Bürgermeister Joh. Albert von Anwil, begleitet von dem Obristmeister Joh. Baldung und einem Rathsfreunde vor dem Senat der Universität und erbat sich Abgeordnete von ihr, um die Visitation der Apotheken künftig wieder mit der nöthigen Strenge vornehmen zu können. „Dieselben seien mit zuverläßigen und wirksamen Materialien nicht gehörig versehen, daher lasse man Arzneien von auswärts kommen und berathe zugleich Aerzte von daher; was nicht nur der Stadt, sondern auch der Universität zum Nachtheil gereiche. Anderswo, wo man keine Universität habe, werde hierin mehr Sorgfalt bewiesen **). Sei man dann mit den Apotheken im Reinen, so wolle der Stadtrath die Sache mit den Chirurgen und Andern zur Hand nehmen und die Marktschreier, Kälberärzte u. s. w. abschaffen. Man werde von einer Reform zur andern übergehen (**sic ex una reformatione secuturam aliam**)."

*) 19. Nov. 1611. „Weil in hiesiger Stadt keine Polizei, sondern der gefährlichen Zeit unerachtet alles *confuse* geschieht; sei der **Senatus civicus** zur Vollziehung der wohlangestellten Ordnungen zu ermahnen u. s. w." *Prot. Univ.*

) „Manifestum sit, in aliis locis ubi non sit Universitas, meliorem servari ordinem et majorem adhiberi in talibus curam.**" *Ibidem.*

Der Senat bezeichnete zwar unterm 22. Dec. d. J. zwei Mitglieder der medizinischen Facultät als Abgeordnete zu einer gemischten Commission; als jedoch diese erst spät ins Leben trat, wünschte die Universität überdies: „es möge von der Stadt auch noch ein auswärtiger Arzt und Apotheker beigezogen werden, damit nicht der ganze Haß der ersten Visitation auf diejenigen falle, welche in der Stadt blieben."

Nun verfügte auch Erzherzog Ferdinand unterm 9. Jan. 1571, „daß die Visitation der Apotheken jährlich wenigstens zweimal von den Verordneten des Raths vorgenommen und auf dessen Ansuchen bei dem Rector die Aerzte der Universität beigezogen und die Taxen gemacht werden sollten."

Im Jahr 1578 kam zu den bisherigen zwei Apotheken noch eine dritte; die Stadt nahm auch später die Apotheker-Ordnung von Straßburg mit deren Arzneimittel-Taxe an.

Unterm 24. Oct. 1576 (eröffnet 4. Juli 1577) setzte Erzherzog Ferdinand auch eine Taxe für die Aerzte («taxa salarii Medicorum»), — nach Maßgabe jener für die Grafschaft Tirol, — mit Folgendem fest:

„Es sollen einem Arzt, als oft er zum Patienten beruft wird, von den vermöglichen Personen zwanzig Kreuzer und von den gemeinen unstatthaften Personen und Dienern 10 Kr. gegeben werden. Ganz armen Kranken soll der Arzt ohne einige Belohnung um Gottes Willen aus christlicher brüderlicher Liebe mit seiner Kunst gewärtig sein. Auf das Land berufen, soll dem Arzt jedesmal mit Fuhr und Zehrung 20 Kr. und so oft er einen ganzen Tag still liegt, ein rheinischer Gulden zu 60 Kr. nebst Unterhalt gegeben werden. Doch soll Niemanden verwehrt sein, den Aerzten, nach Gestaltsame ihrer gehabten Müh, über obbestimmten Lohn zu verehren."

Die Universität äußerte sich dagegen unterm 21. Novbr.

1577: „Es befremde sie nicht wenig, daß eine Taxe des Arztlohns denen vorgeschrieben werde, von denen die **Medici** nicht bestellt oder besoldet, welchen sie auch weder mit Diensten noch sonst verwandt, auch deren Jurisdiction gar nicht unterwürfig seien. Dieses gereiche nicht nur **facultati medicae** sondern auch der ganzen Universität zu nicht geringer Verkleinerung. Auch sei es gegen deren Privilegien, daß zu Freiburg nicht allein alte Weiber, Juden und andre unerfahrene Leute, sondern mit Reverenz zu melden, Nachrichter und Wasenmeister sich der Arznei anmaßen u. s. w."

Uebrigens blieb es doch auch von Seite der Universität nicht unbeachtet, daß, während die übrigen Facultäten jedes Jahr ihre Statuten vorlesen ließen, dieses von der medizinischen niemals geschah. Sie entschuldigte sich damit, daß solche nicht geordnet und zu voll veralteter Ausdrücke seien, um noch veröffentlicht zu werden. (Thl. I. S. 216 ff.)

Endlich kam doch im Jahr 1604 auch von dieser Facultät eine Vorlage über ihren Lehrplan und die dabei berücksichtigte Reform ihrer Studien zu Stande, welche (im Jahr 1609 beinahe wörtlich wiederholt) sich dahin aussprach:

„Indem die gesammte Medizin aus drei Hauptheilen, — der Physiologie, Pathologie und Therapie, — besteht; so wird dieselbe auch an der Universität Freiburg ganz übereinstimmend von ebensoviel Professoren vorgetragen."

„Indem es ferner an allen berühmtern Hochschulen üblich ist, nur die ausgezeichnetsten Schriftsteller bei den Vorträgen in der Medizin zum Grunde zu legen; so hält sich auch die medizinische Facultät der Albertina vorzugsweise an die Väter der Arzneikunde Hippocrates und Galenus selbst und zieht nur bei dunkeln Stellen derselben andre classische

Autoren zu Rath, deren Aussprüche sie erst nach sorgfältiger Prüfung annimmt. Sie benutzt hiebei von den Aeltern: Dioscorides, Avicenna, Rhazes, Trallianus, Oribasius, Actuarius, Celsus; von den Neuern Fernelius, deren Ansehen unangetastet ist."

Der Lehrcurs der medizinischen Facultät umfaßte vier Jahre, während welcher früher zwölf Disputationen (jährlich drei) gehalten wurden. Im Jahr 1575 schrieb die Universität für jedes Vierteljahr eine vor und ertheilte dem Präses derselben eine Krone als Honorar. Im Jahr 1609 verstand sich auch die medizinische Facultät, wie die übrigen, zu monatlichen Disputationen.

Der jedesmalige Primarius und Senior der Facultät lehrte die Therapie oder medizinische Praxis*).

Dem Secundaris war die Pathologie für seinen vierjährigen Curs zugewiesen**).

---

*) „Practica *Rhazis* ad Almansorem. — De simplicium medicamentorum facultatibus. *Gal.* libr. 1. usque ad libr. 6. — De medicamentorum compositione. *Gal.* — De antidotis. *Gal.* — De medicamentis purgantibus. *Hipp.* — De purgantium medicamentorum facultatibus. *Gal.* — De theriaca ejusque usu. *Gal.* — De compositione medicamentorum localium. *Gal.* — De methodo medendi. *Gal.* — De venae sectione. *Gal.* — De internis affectibus. *Hipp.* — De humorum usu. *Hipp.* — De locis in homine. Tertia pars. *Hipp.* — De virginum morbis, natura muliebri, morbis muliebribus, superfoetatione et foetus exsectione. *Hipp.* — De victus ratione in morbis acutis. *Hipp.* et *Gal.* — De chirurgicis. *Hipp.* et *Gal.* — Aphorismi *Hipp.* — De urinis. *Actuarius.*"

**) „De differentiis morborum. *Gal.* — De causis morborum. *Gal.* — De locis in homine. *Hipp.* — De flatibus. *Hipp.* — De veteri medicina. *Hipp.* — De symptomatibus. *Gal.* — De febribus. *Gal.* — De tumoribus praeter naturam. *Gal.* — De causis procatarcticis. *Gal.* — De plenitudine. *Gal.* — De locis affect. *Gal.* — De pulsibus, eorum differentiis et praesagiis. *Gal.* — De crisibus.

Der jüngste Professor hatte jedesmal die **Physiologie** zu übernehmen *).

Nebstdem war von jeher dessen Aufgabe, sowohl **botanische Excursionen** mit den Zuhörern der Medizin anzustellen; als sie von Zeit zu Zeit in die **Apotheken** zu führen und daselbst mit den einfachen Arzneimitteln bekannt zu machen **)

Auch die **Section der Leichen** wurde, wenn sich Gelegenheit dazu bot, nicht vernachläßigt. Schon früher hatte die Universität einen Befehl des Landesfürsten zur Ablieferung von solchen auf die **Anatomie** zu erwirken gesucht.

Gal. — De diebus criticis. *Hipp.* — De prognosticis. *Gal.* et *Hipp.* — De Diaeta. *Hipp.* — De alimentorum facultatibus. *Gal.* — De aere, aqua et locis. *Hipp.* — De peste, sudore anglico, scorbuto et aliis novis morbis, juxta mentem recentiorum auctorum approbatorum.

*) „Exhortatio ad artes. *Gal.* — Quod medicus philosophus. *Gal.* — De sectis ad novitios. *Gal.* — De optima secta. *Gal.* — De constitutione med. *Gal.* — (Hi libri praemittuntur loco proemii). — Ars prima. *Gal.* — De humana natura. *Hipp.* — De elementis. *Gal* — De temperamentis. *Gal.* — De usu partium. *Gal.* — De semine. *Gal.* — De foetus formatione. *Gal.* — De septimestri et octimestri partu. *Hipp.* et *Gal.* — De optima corporis constitutione. *Gal.* — De bono corporis habitu. *Gal.* — De naturalibus facultatibus. *Gal.* — De plantis *Dioscoridis.*"

) Längere Zeit besorgte D. **Meier die botanischen Ausflüge in der Umgegend von **Freiburg**, wo, — wie er sich schon im Jahr 1573 darüber ausspricht, — „major ac in quavis alia Germaniae Academia herbarum numerus in propinguis montibus eorumque elegantissimis vallibus provenit."

Später übernahm D. **Jacob Walter** mit der Physiologie auch die Botanik und erhielt bei der Vertheilung der Lehrfächer im Jahr 1624 den besondern Auftrag: „ut pro occasione Studiosos deducat ad *hortum publicum medicum* vel *herbationem aliam.*"

Im Jahr 1609 wird auch eines Scelets zum Studium der Osteologie erwähnt *).

Neben den Anstalten, welche zunächst der medizinischen Facultät dienten, wurden während des sechzehnten Jahrhunderts noch andre von allgemeiner Bedeutung gegründet; nämlich die Bibliothek und Instrumenten-Sammlung der Universität.

Auch hierin war die Artisten-Facultät längst vorangegangen. Sie hatte schon im Jahr 1462 für Beides ein unteres Zimmer in ihrer Burse ausgemittelt; Bücher und Instrumente, welche sie nach und nach erwarb, dahin bringen, die wichtigern Werke anketten lassen und einen Bibliothecar aufgestellt (Thl. I. S. 48). Insbesondere mußte es ihr darum zu thun sein, für ihre Vorträge die besten Ausgaben des Aristoteles und seiner Ausleger zu erhalten; weshalb ihr Decan seine Collegen dringend bat, darauf zu

*) „*Cadaverum* quoque sectio, si qua offertur occasio, non negligitur. Si vero ea occasio non suppetit, *icones* aeneis typis affabre expressae de hominis fabrica cum fideli explicatione demonstrantur; aut particularis sectio in parte aliqua a bruto animante dissecta instituitur. — Si quoque contingat, ut *ossium* doctrina sit explicanda, *Sceleton* nuper summa cum industria erectum et compactum, ante oculos discipulorum Anatomicus objiciet, et structuram fabricamque eorum diligentissime demonstrabit.“

„Praeterea si professoribus offeratur quid *singulare*, quod scitu et cognitu dignum sive in *Valetudinario*, sive apud *Chirurgos*, sive *Pharmacopolas*, sive alia quacunque occasione oblata et concessa; id discipulis significatur et spectandi copia datur.“

„Deducuntur quoque interdum studiosi ad *aegrotos*, si res patiatur, ubi pulsum explorare, urinam inspicere et caetera ad aegri curam morbique causas spectantia examinare ipsis licebit. Quod quidem eo crebrius fieret, nisi importuna *Agyrtarum* et *Circumforaneorum* impostura in hac urbe in dies magis magisque temere accresceret.“

fahnden *) und solche dem Ausschuß zum Kaufe vorzulegen **). Bei dem damaligen hohen Preis gedruckter Werke, welcher bald über ihre Kräfte hinausgieng, sah sich jedoch die Facultät zu dem Beschluß genöthigt, kein Buch mehr, ohne besondre Vollmacht, über sechs Gulden kaufen zu lassen ***). Neben solchen Anschaffungen waren auch von ihren Lehrern (so 1469 von Mag. Johann Graf von Andlau) einzelne Vermächtnisse gemacht worden, wodurch sich ihre Sammlung von Zeit zu Zeit vermehrte. Dieselbe gieng später mit andern kleinen Bibliotheken aus Stiftungshäusern in die allgemeine Büchersammlung der Universität über, welche in der ersten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts ihre Begründung erhielt.

Der Professor des Kirchenrechts Dr. Johann Odernheim (Thl. I. S. 177) war es, der zuerst (1526) der Universität seine Bücher, wiewohl mit der Auflage vermachte, dem Canzler Nicolaus Bapst zu Ensisheim, einen silbernen Pokal, dreißig Gulden werth, dafür zuzustellen. In Ermanglung eines eignen Locals wurden dieselben bei jenen der Artisten untergebracht †).

*) 17. Mart. 1466. „Decanus enixe supplicat omnibus Magistris; si contingat aliquem illorum invenire textus bonos librorum *Aristotelis* et solida commentaria super eisdem; quod amore facultatis eidem facultati hoc significare, quo pretio comparari possint, dignarentur." *Prot. fac. Art.*

**) 17. Jun. 1466. „Tradita fuit potestas, emendi libros necessarios et utiliores pro facultate, quatuor Collegiatis." *Ibid.*

***) 21. Maji 1470. „Conclusit Facultas Artium, quod Librarius non emat aliquem librum carius sex florenis, nisi cum consensu Facultatis speciali etc."

†) 15. Maji 1533. „Super erigenda Bibliotheca et loco convenienti conclusum est: quod Doctor *Martinus* et Doctor *Theobaldus* recognoscant libros Doctoris *Odernheim* et secundum facultates or-

Hatte die Universität auf solche Weise eine, für die damalige Zeit nicht unbeträchtliche Sammlung juristischer Bücher gewonnen; so erhielt sie im Jahr 1554 gleichfalls durch Vermächtniß auch eine Auswahl von theologischen Werken, wodurch ihre Bibliothek nach einer andern Seite hin erweitert wurde.

Ludwig Bär (*Berus, Ursus*), zu Ende des fünfzehnten Jahrhunderts aus altem Geschlecht in Basel geboren, hatte zu Paris studirt, daselbst die philosophische und theologische Doctorwürde erlangt, war 1513 Professor der Theologie zu Basel, Stiftsherr und Propst zum St. Peter daselbst geworden. Sein Lieblingsfach blieb scholastische Theologie. Erasmus nennt ihn seinen unvergleichlichen Freund und einen vollendeten Theologen.

Der Reformation entfremdet, wurde er 1526 bei dem Religionsgespräch zu Baden einer von den Schiedsrichtern der katholischen Parthei und begab sich schon im Januar 1529 von Basel nach Freiburg, wohin ihm das Domcapitel nachfolgte, das ihn für den Verlust seiner bisherigen Stellen mit der Pfründe eines Domscholasters entschädigte.

Zu Freiburg warf auch (1531) die Universität ihr Auge auf ihn und hoffte, in Berus einen Nachfolger des Theologen Wägelin zu gewinnen. Er entschuldigte sich jedoch mit Schwindel und vielen Arbeiten. Und als vollends der zur Unterhandlung beauftragte Dr. Theobald Bapst der Besoldung gedachte, erwiederte er demselben: „er möchte es weder seinem Namen noch der Universität Paris zu Leid thun, daß er um hundert Gulden oder auch um zweihundert Kronen lese“ *).

---

dinent et reponant in librariam facultatis Artium. Interea Universitas consultabit de propris loco exstruendo.“

*) 24. Aug. 1531. „Mirati sunt Domini hujus Theologi immodestiam et singularem superbiam.“ *Prot. Univ.*

Somit behielt dieser Gelehrte zwar seine Stelle am Domstift Basel bis zu seinem Tod (14. April 1554) bei; suchte aber dennoch auch der Universität Freiburg dadurch nützlich zu werden, daß er sowohl ein (längst eingegangenes) Stipendium für Theologen stiftete, als hundert Bücher aus seiner Bibliothek als Legat für die Hochschule bezeichnete.

Aus solchen Vermächtnissen*) und gelegentlichen Ankäufen erwuchs nach und nach die Bibliothek der Universität, welche im neuen Collegium derselben untergebracht wurde und zugleich deren mathematische und physikalische Instrumente aufnahm.

Einen nicht unbeträchtlichen Zuwachs lieferte eine Geldschuld des Mathematikers Oswald Schreckenfuchs, wofür die Universität (22. Oct. 1575) aus seinem Nachlaß die werthvollsten Bücher und Instrumente für ihre Sammlungen auswählen ließ. Zum Bibliothekar hatte sie seinen ältesten Sohn und Nachfolger bestellt.

*) 22. Febr. 1585. „Hohes Stift zu Augsburg überschickt Hrn. Dr. Heinrichmann's sel. Bücher der Universität in fünf Stippichen und einem kleinen Fäßlin." Das.

XIV.

Philosophische Facultät.

1. Grammatiker. Redner. Dichter.

Latinisten: Pictorius, Tethinger, Stüblin, Lorentinus, Nicolasius. — Antracius, Atrocianus, Dinner, Jacob Zinck, Herter, Hund, Gäßlin, Volmar. — Glarean, Frischlin, Rosalechius, Tuilius.

Gräzisten: Heresbach, Bebrotus, Latomus, Hartung.

Hebräisten: Lonicerus, Dälin, Schreckenfuchs, Zeller, Brunner.

Erster Lector des Französischen: Bartholom. By.

Indem von Sprachlehrern, Dichtern und Rednern der Universität zu Freiburg im sechzehnten Jahrhundert die Rede ist, dürfen auch einige dahin bezügliche Vorstände der dortigen Stadtschule nicht übergangen werden; entweder weil sie sich durch literarische Leistungen auszeichneten oder ebenfalls zur Anstellung an der Hochschule gelangten.

An ihrer Spitze steht Georg Pictorius, geboren im Jahr 1500 zu Villingen, wo er auch den ersten Unterricht erhielt und gegenseitig ertheilte. Tüchtig mit Sprachkenntnissen ausgestattet, kam er (1529) nach Freiburg, an dessen Particularschule er als Lehrer eintrat und sich Beifall erwarb *).

*) „Non parvam a Civibus laudem et gratiam pro labore retulit.“

Schon in dieser Stellung bewies er seine Vorliebe für das Studium der Natur durch Herausgabe und Erläuterung einschlägiger Schriften. So erschien von ihm (1531) das Gedicht Marbod's Bischofs von Rennes (gest. 1123) von den Kräften der Edelsteine*), welchem er noch ein eigenes über den Mühlstein beifügte. Später folgte sein poetisches Allerlei vom Bau und den Eigenschaften des Menschen, der vierfüßigen Thiere, Vögel, Schlangen, Fische, Pflanzen, Metalle u. s. w.**); ferner sein Thiergarten, worin er zumal aus der damaligen Volksmedizin allerlei mittheilte***).

*) „*Marbodei* galli poetæ vetustissimi de lapidibus pretiosis enchiridion, cum scholiis *Pictorii* Villingensis. Ejusdem *Pictorii* de lapide molari carmen. Anno 1531."

**) Er nannte dieses Schriftchen, das er seinem Gönner, dem Abt von St. Peter widmete, »*Παντοπώλιον*« (Trödelmarkt), gab demselben eine religiöse Färbung, und fügte ihm noch eine Anzahl zum Theil scherzhafter Gedichte, sammt Gesprächen über den wahren Adel, den Zorn und die Trunkenheit bei (Basel 1568).

Als Probe seiner Poesie mag folgendes Sinngedicht „auf Amor's Allgewalt" dienen:

„Heu quam difficile est, crudelem vincere Amorem;
Singula nam vincit perfidus iste Deus.
Mugit Rex Superum tenerasque perambulat herbas
In taurum versus; singula vincit Amor.
Coecum nam flexit fervens Proserpina Ditem,
Martem pulchra Venus; singula vincit Amor.
Nam Polyphemus amat pia Virginis ora marinæ,
Factus et Alcides foemina; vincit Amor.
Omnia vincit Amor, facit omnia, singula curat;
Terras et Coelos, Tartara vincit Amor.
Atque feras, pisces tacitos pictasque volucres;
Omnia curat amans, singula vincit Amor."

***) »*Ζωοτροφεῖον* seu *Leporarium*, quorundam animalium continens naturas ac proprietates, rem medicam concernentes (Basileæ 1560).«

In den Zeitpunkt seiner Anstellung als sogenannter „lateinischer Schulmeister" fällt wohl auch die Mythologie des Pictorius, welche er unter ganz geänderten Verhältnissen mit Abbildungen herausgab *).

Wie es nämlich seine Vorgänger, Zasius zur Jurisprudenz, Kerer zur Theologie gezogen hatte; so zog es ihn zum Studium der Medizin, worin er das Doctorat und nach kurzer Zeit solchen Ruf erlangte, daß ihn die vorderösterreichische Regierung (1540) nach Ensisheim, ihren Sitz im obern Elsaß berief.

Hier lebte er als practischer Arzt und Physicus bis zum Jahr 1569 und lieferte zugleich als Gelehrter zahlreiche Schriften in lateinischer und deutscher Sprache**).

Nachfolger des Pictorius an der Particularschule zu Freiburg war Johann Anton Tethinger von Pfullendorf, zugleich Magister der freien Künste; unter dessen Söhnen,

---

*) „Apotheoseos tam exterarum Gentium quam Romanorum Deorum libri tres. Basil. 1558."

**) „Tuendæ Sanitatis ratio, septem Dialogis conscripta. — Succisivarum Lectionum novem Dialogi. — Conviviorum libri tres. Basil. 1554." — Sanitatis tuendæ Methodus, carmine elegiaco conscripta. Basil. 1561." — Medicinæ tam simplices quam compositæ, ad omnes ferme corporis humani præter naturam affectus. Basil. 1560." — „Physicarum quæstionum centuriæ tres. Bas. 1568."

„Laßbüchlin. Mit Anhang, wann und wie man schröpfen soll. Bas. 1554." — „Badenfartbüchlin. Bericht von allerhand einfachten und achtunddreißig componirten mineralischen Teutschlands Wildbädern 2c. Frankfurt 1560." u. s. w.

Zur Literatur: *Adami* vitæ germanorum Medicorum. 1620. Pag. 184 etc. — *Frekeri* theatrum virorum eruditione clarorum. 1688. Pag. 1261. etc. — Als grausamer Hexenverfolger und Vertheidiger der Necromantie wird Pictorius von Sprengel, Geschichte der Arzneikunde, 2. A. III. 278 u. 288 bezeichnet.

Christoph und Johann Pedius, die ihn gleichfalls im Lehramt unterstützten, sich der Letztere als lieblicher Dichter auszeichnete. Im Vorwort zu seiner Auswahl Erasmischer Briefe versichert dieser, seit dem Jahr 1518 der Jugend Unterricht ertheilt und sich während dieser Zeit vom Nutzen der Stylübungen (weßhalb er auch solche Musterbriefe herausgebe) überzeugt zu haben*). Beigefügt ist dieser Sammlung Tethinger's Beschreibung der Stadt Freiburg (1538)**) und des Dorfes Herdern, in lateinischen Distichen***).

Seine bedeutendste Leistung ist jedoch das Heldengedicht «*Wirtembergia*» (1545), welches in lateinischen Hexametern die Thaten des Herzogs Ulrich verherrlichte†).

Zu seinen ausgezeichneten Schülern gehörte der berühmte Heinrich Pantaleon von Basel, der es besonders

*) „Ego jam fere viginti quinque perpetuos annos docendi munere fungor; hoccine saxum strenue volutando comperi, nihil exercitatione styli magis utile fuisse etc." Frib. Brisg. e phrontisterio nostro Kal. Apr. 1543. — D. Erasmi Rot. epistolæ breviores aliquot, lectu jucundiores; in rem studiosæ juventutis nuperrime selectæ per *Joann. Pedium Tethingerum*, apud nobile Brisgoiæ Friburgum de trivio literatorem. Frib. Stephanus Melechus Gravius excudebat. 1543.— In demselben Jahr und in derselben Druckerei erschienen noch: „Declinationum clasmata per *J. P. Tethingerum* Ludimagistrum Friburgensem."

**) Text und Uebersetzung von dem Verfasser dieser Geschichte mitgetheilt im Freib. Woch. Bl. 1816 Nr. 7 ff.

***) Gesch. d. Univ. I. 232.

†) „Wirtembergiæ libri duo, quibus illustrissimi Wirtembergorum Principis *Huldrichi* res, militiae domique gestae in eo potissimum bello, quod illi a foederatis aetate nostra Suevis illatum fuit, autore *Jo. Tethingero Pedio* Tubingio, Friburgi Brisgoiae Paedonomo, describuntur. *Schardii* historicum opus. Pag. 875—907.

heraushob, die Schule des **Johann Pedius** zu Freiburg ein Jahr lang (1537) besucht zu haben *).

Auf **Tethinger** folgte **Caspar Stüblin**, gebürtig aus dem Dorf Amtzell bei der ehemaligen Reichsstadt Wangen im Algau. Von Haus aus höchst dürftig, ließ er sich im Januar 1548 bei der Albertina einschreiben **), kam schon am 22. April d. J. in das Battmannische, am 6. Juli des folgenden Jahrs in das Kerersche Stiftungshaus (die Sapienz); wurde auf Pfingsten 1549 Baccalaureus ***) und am 31. Oct. 1550 Magister †) in der Artistenfacultät. Diese übertrug ihm auch am 21. Nov. 1551 die von ihr zu besetzende Lehrstelle der lateinischen Grammatik mit einem Jahresgehalt von fünfzehn Gulden ††).

Da jedoch schon im Frühjahr 1553 wieder eine pestartige Seuche ausbrach und die Lehrer vertrieb †††), so begab sich Stüblin nach **Schlettstadt** und nahm an der dortigen altberühmten Schule (Thl. I. S. 119), — zugleich des **Beatus Rhenanus** Bibliothek, die er seiner Vaterstadt vermacht hatte, benutzend, — die Stelle des lateinischen Schulmeisters an.

Hier schrieb er, um sich von seinen Anstrengungen zu erholen (»scholae molestias pertaesus«), sowohl 1553 sein

---

*) *Pantaleonis* prosopographia. III. 561.

**) „*Casparus Stüblin* de Vangio. 19. Jan. 1548." *Matr. Univ.*

***) „Baccalaurei promoti in Angaria Pentecostes. 1549: *Casparus Stüblin* ex Amptzell." *Matric. Fac. Art.*

†) „In vigilia omnium Sanctorum 1550 promovebantur in Magistros: *Casp. Stüblin* ex Amptzell." *Ibidem.*

††) 21. Nov. 1551. „Denique M. *Casparo Stüblin* (Facultas) contulit Grammaticam, quam jubebatur legere sub salario 15 fl. per annum." *Prot. Facult. Artist.*

†††) 22. Febr. 1553. „Ingruente peste nolens Facultas quicquam concludere, Universitate inconsulta etc." *Acta Facult.*

fahnden *) und solche dem Ausschuß zum Kaufe vorzulegen **). Bei dem damaligen hohen Preis gedruckter Werke, welcher bald über ihre Kräfte hinausgieng, sah sich jedoch die Facultät zu dem Beschluß genöthigt, kein Buch mehr, ohne besondre Vollmacht, über sechs Gulden kaufen zu lassen ***). Neben solchen Anschaffungen waren auch von ihren Lehrern (so 1469 von Mag. Johann Graf von Andlau) einzelne Vermächtnisse gemacht worden, wodurch sich ihre Sammlung von Zeit zu Zeit vermehrte. Dieselbe gieng später mit andern kleinen Bibliotheken aus Stiftungshäusern in die allgemeine Büchersammlung der Universität über, welche in der ersten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts ihre Begründung erhielt.

Der Professor des Kirchenrechts Dr. Johann Odernheim (Thl. I. S. 177) war es, der zuerst (1526) der Universität seine Bücher, wiewohl mit der Auflage vermachte, dem Canzler Nicolaus Bapst zu Ensisheim, einen silbernen Pokal, dreißig Gulden werth, dafür zuzustellen. In Ermanglung eines eignen Locals wurden dieselben bei jenen der Artisten untergebracht †).

---

*) 17. Mart. 1466. „Decanus enixe supplicat omnibus Magistris; si contingat aliquem illorum invenire textus bonos librorum *Aristotelis* et solida commentaria super eisdem; quod amore facultatis eidem facultati hoc significare, quo pretio comparari possint, dignarentur.“ *Prot. fac. Art.*

**) 17. Jun. 1466. „Tradita fuit potestas, emendi libros necessarios et utiliores pro facultate, quatuor Collegiatis.“ *Ibid.*

***) 21. Maji 1470. „Conclusit Facultas Artium, quod Librarius non emat aliquem librum carius sex florenis, nisi cum consensu Facultatis speciali etc.“

†) 15. Maji 1533. „Super erigenda Bibliotheca et loco convenienti conclusum est: quod Doctor *Martinus* et Doctor *Theobaldus* recognoscant libros Doctoris *Odernheim* et secundum facultates or-

Hatte die Universität auf solche Weise eine, für die damalige Zeit nicht unbeträchtliche Sammlung juristischer Bücher gewonnen; so erhielt sie im Jahr 1554 gleichfalls durch Vermächtniß auch eine Auswahl von theologischen Werken, wodurch ihre Bibliothek nach einer andern Seite hin erweitert wurde.

Ludwig Bär (*Berus*, *Ursus*), zu Ende des fünfzehnten Jahrhunderts aus altem Geschlecht in Basel geboren, hatte zu Paris studirt, daselbst die philosophische und theologische Doctorwürde erlangt, war 1513 Professor der Theologie zu Basel, Stiftsherr und Propst zum St. Peter daselbst geworden. Sein Lieblingsfach blieb scholastische Theologie. Erasmus nennt ihn seinen unvergleichlichen Freund und einen vollendeten Theologen.

Der Reformation entfremdet, wurde er 1526 bei dem Religionsgespräch zu Baden einer von den Schiedsrichtern der katholischen Parthei und begab sich schon im Januar 1529 von Basel nach Freiburg, wohin ihm das Domcapitel nachfolgte, das ihn für den Verlust seiner bisherigen Stellen mit der Pfründe eines Domscholasters entschädigte.

Zu Freiburg warf auch (1531) die Universität ihr Auge auf ihn und hoffte, in Berus einen Nachfolger des Theologen Wägelin zu gewinnen. Er entschuldigte sich jedoch mit Schwindel und vielen Arbeiten. Und als vollends der zur Unterhandlung beauftragte Dr. Theobald Bapst der Besoldung gedachte, erwiederte er demselben: „er möchte es weder seinem Namen noch der Universität Paris zu Leid thun, daß er um hundert Gulden oder auch um zweihundert Kronen lese“ *).

dinent et reponant in librariam facultatis Artium. Interea Universitas consultabit de propris loco exstruendo.“

*) 24. Aug. 1531. „Mirati sunt Domini hujus Theologi immodestiam et singularem superbiam.“ *Prot. Univ.*

Somit behielt dieser Gelehrte zwar seine Stelle am Domstift Basel bis zu seinem Tod (14. April 1554) bei; suchte aber dennoch auch der Universität Freiburg dadurch nützlich zu werden, daß er sowohl ein (längst eingegangenes) Stipendium für Theologen stiftete, als hundert Bücher aus seiner Bibliothek als Legat für die Hochschule bezeichnete.

Aus solchen Vermächtnissen*) und gelegentlichen Ankäufen erwuchs nach und nach die Bibliothek der Universität, welche im neuen Collegium derselben untergebracht wurde und zugleich deren mathematische und physikalische Instrumente aufnahm.

Einen nicht unbeträchtlichen Zuwachs lieferte eine Geldschuld des Mathematikers Oswald Schreckenfuchs, wofür die Universität (22. Oct. 1575) aus seinem Nachlaß die werthvollsten Bücher und Instrumente für ihre Sammlungen auswählen ließ. Zum Bibliothekar hatte sie seinen ältesten Sohn und Nachfolger bestellt.

*) 22. Febr. 1585. „Hohes Stift zu Augsburg überschickt Hrn. Dr. Heinrichmann's sel. Bücher der Universität in fünf Stippichen und einem kleinen Fäßlin." Das.

XIV.

Philosophische Facultät.

1. Grammatiker. Redner. Dichter.

Latinisten: Pictorius, Tethinger, Stüblin, Lorentinus, Nicolasius. — Antracius, Atrocianus, Dinner, Jacob Zinck, Herter, Hund, Gäßlin, Volmar. — Glarean, Frischlin, Bosalechius, Tuilius.

Gräzisten: Heresbach, Bedrotus, Latomus, Hartung.

Hebräisten: Lonicerus, Dälin, Schreckenfuchs, Zeller, Brunner.

Erster Lector des Französischen: Bartholom. By.

Indem von Sprachlehrern, Dichtern und Rednern der Universität zu Freiburg im sechzehnten Jahrhundert die Rede ist, dürfen auch einige dahin bezügliche Vorstände der dortigen Stadtschule nicht übergangen werden; entweder weil sie sich durch literarische Leistungen auszeichneten oder ebenfalls zur Anstellung an der Hochschule gelangten.

An ihrer Spitze steht Georg Pictorius, geboren im Jahr 1500 zu Villingen, wo er auch den ersten Unterricht erhielt und gegenseitig ertheilte. Tüchtig mit Sprachkenntnissen ausgestattet, kam er (1529) nach Freiburg, an dessen Particularschule er als Lehrer eintrat und sich Beifall erwarb *).

*) „Non parvam a Civibus laudem et gratiam pro labore retulit."

Schon in dieser Stellung bewies er seine Vorliebe für das Studium der Natur durch Herausgabe und Erläuterung einschlägiger Schriften. So erschien von ihm (1531) das Gedicht Marbod's Bischofs von Rennes (gest. 1123) von den Kräften der Edelsteine*), welchem er noch ein eigenes über den Mühlstein beifügte. Später folgte sein poetisches Allerlei vom Bau und den Eigenschaften des Menschen, der vierfüßigen Thiere, Vögel, Schlangen, Fische, Pflanzen, Metalle u. s. w.**); ferner sein Thiergarten, worin er zumal aus der damaligen Volksmedizin allerlei mittheilte***).

*) „*Marbodei* galli poetæ vetustissimi de lapidibus pretiosis enchiridion, cum scholiis *Pictorii* Villingensis. Ejusdem *Pictorii* de lapide molari carmen. Anno 1531."

**) Er nannte dieses Schriftchen, das er seinem Gönner, dem Abt von St. Peter widmete, »Παντοπώλιον« (Trödelmarkt), gab demselben eine religiöse Färbung, und fügte ihm noch eine Anzahl zum Theil scherzhafter Gedichte, sammt Gesprächen über den wahren Adel, den Zorn und die Trunkenheit bei (Basel 1568).

Als Probe seiner Poesie mag folgendes Sinngedicht „auf Amor's Allgewalt" dienen:

„Heu quam difficile est, crudelem vincere Amorem;
Singula nam vincit perfidus iste Deus.
Mugit Rex Superum tenerasque perambulat herbas
In taurum versus; singula vincit Amor.
Coecum nam flexit fervens Proserpina Ditem,
Martem pulchra Venus; singula vincit Amor.
Nam Polyphemus amat pia Virginis ora marinæ,
Factus et Alcides foemina; vincit Amor.
Omnia vincit Amor, facit omnia, singula curat;
Terras et Coelos, Tartara vincit Amor.
Atque feras, pisces tacitos pictasque volucres;
Omnia curat amans, singula vincit Amor."

***) »Ζωοτροφεῖον seu *Leporarium*, quorundam animalium continens naturas ac proprietates, rem medicam concernentes (Basileæ 1560).«

In den Zeitpunkt seiner Anstellung als sogenannter „lateinischer Schulmeister" fällt wohl auch die Mythologie des Pictorius, welche er unter ganz geänderten Verhältnissen mit Abbildungen herausgab *).

Wie es nämlich seine Vorgänger, Zasius zur Jurisprudenz, Kerer zur Theologie gezogen hatte; so zog es ihn zum Studium der Medizin, worin er das Doctorat und nach kurzer Zeit solchen Ruf erlangte, daß ihn die vorderöstreichische Regierung (1540) nach Ensisheim, ihren Sitz im obern Elsaß berief.

Hier lebte er als practischer Arzt und Physicus bis zum Jahr 1569 und lieferte zugleich als Gelehrter zahlreiche Schriften in lateinischer und deutscher Sprache**).

Nachfolger des Pictorius an der Particularschule zu Freiburg war Johann Anton Tethinger von Pfullendorf, zugleich Magister der freien Künste; unter dessen Söhnen,

---

*) „Apotheoseos tam exterarum Gentium quam Romanorum Deorum libri tres. Basil. 1558."

**) „Tuendæ Sanitatis ratio, septem Dialogis conscripta. — Succisivarum Lectionum novem Dialogi. — Conviviorum libri tres. Basil. 1554." — Sanitatis tuendæ Methodus, carmine elegiaco conscripta. Basil. 1561." — Medicinæ tam simplices quam compositæ, ad omnes ferme corporis humani præter naturam affectus. Basil. 1560." — „Physicarum quæstionum centuriæ tres. Bas. 1568."

„Laßbüchlin. Mit Anhang, wann und wie man schröpfen soll. Bas. 1554." — „Badenfartbüchlin. Bericht von allerhand einfachten und achtunddreißig componirten mineralischen Teutschlands Wildbädern rc. Frankfurt 1560." u. s. w.

Zur Literatur: *Adami* vitæ germanorum Medicorum. 1620. Pag. 184 etc. — *Frekeri* theatrum virorum eruditione clarorum. 1688. Pag. 1261. etc. — Als grausamer Hexenverfolger und Vertheidiger der Necromantie wird Pictorius von Sprengel, Geschichte der Arzneikunde, 2. A. III. 278 u. 288 bezeichnet.

Christoph und Johann Pedius, die ihn gleichfalls im Lehramt unterstützten, sich der Letztere als lieblicher Dichter auszeichnete. Im Vorwort zu seiner Auswahl Erasmischer Briefe versichert dieser, seit dem Jahr 1518 der Jugend Unterricht ertheilt und sich während dieser Zeit vom Nutzen der Stylübungen (weßhalb er auch solche Musterbriefe herausgebe) überzeugt zu haben*). Beigefügt ist dieser Sammlung Tethinger's Beschreibung der Stadt Freiburg (1538)**) und des Dorfes Herdern, in lateinischen Distichen***).

Seine bedeutendste Leistung ist jedoch das Heldengedicht «*Wirtembergia*» (1545), welches in lateinischen Hexametern die Thaten des Herzogs Ulrich verherrlichte †).

Zu seinen ausgezeichneten Schülern gehörte der berühmte Heinrich Pantaleon von Basel, der es besonders

---

*) „Ego jam fere viginti quinque perpetuos annos docendi munere fungor; hoccine saxum strenue volutando comperi, nihil exercitatione styli magis utile fuisse etc." Frib. Brisg. e phrontisterio nostro Kal. Apr. 1543. — D. Erasmi Rot. epistolæ breviores aliquot, lectu jucundiores; in rem studiosæ juventutis nuperrime selectæ per *Joann. Pedium Tethingerum*, apud nobile Brisgoiæ Friburgum de trivio literatorem. Frib. Stephanus Melechus Gravius excudebat. 1543. — In demselben Jahr und in derselben Druckerei erschienen noch: „Declinationum clasmata per *J. P. Tethingerum* Ludimagistrum Friburgensem."

**) Text und Uebersetzung von dem Verfasser dieser Geschichte mitgetheilt im Freib. Woch. Bl. 1816 Nr. 7 ff.

***) Gesch. d. Univ. I. 232.

†) „Wirtembergiæ libri duo, quibus illustrissimi Wirtembergorum Principis *Huldrichi* res, militiae domique gestae in eo potissimum bello, quod illi a foederatis aetate nostra Suevis illatum fuit, autore *Jo. Tethingero Pedio* Tubingio, Friburgi Brisgoiae Paedonomo, describuntur. *Schardii* historicum opus. Pag. 875—907.

heraushob, die Schule des **Johann Pedius** zu Freiburg ein Jahr lang (1537) besucht zu haben *).

Auf **Tethinger** folgte **Caspar Stüblin**, gebürtig aus dem Dorf Amtzell bei der ehemaligen Reichsstadt Wangen im Algau. Von Haus aus höchst dürftig, ließ er sich im Januar 1548 bei der Albertina einschreiben **), kam schon am 22. April d. J. in das Battmannische, am 6. Juli des folgenden Jahrs in das Kerersche Stiftungshaus (die Sapienz); wurde auf Pfingsten 1549 Baccalaureus ***) und am 31. Oct. 1550 Magister †) in der Artistenfacultät. Diese übertrug ihm auch am 21. Nov. 1551 die von ihr zu besetzende Lehrstelle der lateinischen Grammatik mit einem Jahresgehalt von fünfzehn Gulden ††).

Da jedoch schon im Frühjahr 1553 wieder eine pestartige Seuche ausbrach und die Lehrer vertrieb †††), so begab sich Stüblin nach **Schlettstadt** und nahm an der dortigen altberühmten Schule (Thl. I. S. 119), — zugleich des **Beatus Rhenanus** Bibliothek, die er seiner Vaterstadt vermacht hatte, benutzend, — die Stelle des lateinischen Schulmeisters an.

Hier schrieb er, um sich von seinen Anstrengungen zu erholen (»**scholae molestias pertaesus**«), sowohl 1553 sein

*) *Pantaleonis* prosopographia. III. 561.

**) „*Casparus Stüblin* de Vangio. 19. Jan. 1548." *Matr. Univ.*

***) „Baccalaurei promoti in Angaria Pentecostes. 1549: *Casparus Stüblin* ex Amptzell." *Matric. Fac. Art.*

†) „In vigilia omnium Sanctorum 1550 promovebantur in Magistros: *Casp. Stüblin* ex Amptzell." *Ibidem.*

††) 21. Nov. 1551. „Denique M. *Casparo Stüblin* (Facultas) contulit Grammaticam, quam jubebatur legere sub salario 15 fl. per annum." *Prot. Facult. Artist.*

†††) 22. Febr. 1553. „Ingruente peste nolens Facultas quicquam concludere, Universitate inconsulta etc." *Acta Facult.*

Utopien, wie er es sich dachte, als (1555) seine, der Abtissin Scholastica von Falkenstein zu Masmünster gewidmete Coropädie, von den Sitten und der Lebensweise der Klosterfrauen *).

Auch hatte er einige Jahre später (1558) bereits seine Ausgabe und lateinische Uebersetzung des Euripides vorbereitet **), wiewohl solche erst 1562 gedruckt erschien. Er widmete dieselbe dem damaligen Kaiser Ferdinand I. (»Selestadii apud veteris Elcebi reliquias, 22. Octob. ann. 1559), welcher schon früher durch seine vorderöstreichische Regierung von dem tüchtigen Schulmeister zu Schlettstadt Nachricht erhalten und daher solche beauftragt hatte, der Universität Freiburg (30. Jan. 1559) zu eröffnen: „es sei sein gnädigster Wille, daß M. Stüblin mit einer ziemlichen Besoldung bestellt werde, die rudimenta graecae linguae in Universitate publice zu lehren, weil er (zwar noch ein junger, aber ein feiner gelehrter Mann) zuversichtlich auch in andere Wege bräuchlich und nutz sein möge."

Ein solcher Befehl war jedoch, bei der Eifersucht der Universität auf die selbstständige Besetzung ihrer Lehrstellen,

---

*) „Coropaedia, sive de moribus et vita Virginum sacrarum, libellus plane elegans ac saluberrimis praeceptis refertus, *Gasparo Stiblino* autore. Ejusdem de Eudaemonensium republica commentariolus. Basileae per Jo. Oporinum. 1555."

**) „Euripides poetarum tragicorum princeps, in latinum sermonem conversus, adjecto e regione textu graeco. Cum annotationibus et praefationibus in omnes ejus tragoedias. Autore *Gasparo Stiblino*. Accesserunt *Jacobi Micylli* de Euripidis vita ex diversis autoribus collecta, de tragoedia et ejus partibus prolegomena quaedam etc. Basil. per Jo. Oporinum. 1562 fol." Anregung zu dieser Arbeit erhielt er durch den Vortrag seines Lehrers Hartung über die Phönizierinnen des Euripides. Kritische Bemerkungen darüber in: *Lizelii* historia poetarum graecorum Germaniae. Pag. 73 etc.

(oben S. 49) geradezu geeignet, das Gegentheil von dem was er bezweckte, herbeizuführen. Stüblin erschien zwar zu Freiburg, wurde aber von der Universität nicht angestellt, sondern sah sich genöthigt, auch hier wieder an der städtischen Particularschule die erledigte Stelle des Vorstandes zu übernehmen.

Er versah jedoch diese nicht lange, und wieder war es seine schriftstellerische Thätigkeit, welche ihm zur Empfehlung diente.

Die Ermordung des Bischofs von Würzburg, Melchior Zobel (15. April 1558), welche allgemeine Theilnahme erregte, gab ihm nämlich Veranlassung, gemeinschaftlich mit seinem Freunde Dinner lateinische Gedichte darüber zu veröffentlichen; wovon er die erstern dessen Nachfolger im Bisthum *), die letztern dem Würzburger und Augsburger Domherrn, Johann Egenolf von Knöringen (nachmals Bischof zu Augsburg, einem ehemaligen Zögling der Albertina) zueignete **).

Da der neugewählte Bischof es zu seiner Aufgabe machte,

*) „Ad reverendiss. et illustriss. principem et Dominum D. *Fridericum* Episcopum Herbipolensem et Ostrofrancorum Ducem etc. bonarum literarum Conservatorem. Satyra in Sicarios ac impiissimos latrones, quorum nuper quidam comprehensi sunt, qui reverendiss. in Christo Principem et Dominum D *Melchiorem Zobel* Episcop. etc. ex insidiis adorti, anno Domini 1558 die vero 15 Aprilis perfide et crudelissime interfecerunt, *Gasparo Stiblino* autore. Item elegia *Conradi Dinneri* Acroniani pia et vera. S. l. et a."

**) „De caede reverendiss. Principis et Domini D. *Melchioris Zobel* Herbipolens. Episcopi et Franciae orientalis Ducis. Carmen heroicum *Caspari Stiblini* et elegia *Conradi Dinneri* ad Joann. Aegolphum a Knöringen. His adjecta est eadem historia prosa oratione non minus docte quam ad fidem veritatis descripta, incerto autore. Basil. per Joann. Oporinum 1561." Die Widmung ist ausgestellt: „Friburgi Brisg. 16. Febr. 1561."

die Universität Würzburg wieder herzustellen und sowohl Stüblin als Dinner für geeignet hielt, dieselbe in Aufnahme zu bringen; so berief er beide zu sich, welche auch im März 1561 gemeinschaftlich Freiburg verließen *).

Nun trat Christoph Lorentinus aus Breisach **) als «moderator ludi literarii Friburgensis» ein. Er war am 23. März 1555 bei der Universität immatriculirt, an Weihnachten 1556 Baccalaureus und an Pfingsten 1558 Magister in den freien Künsten geworden. Lateinische Gelegenheits-Gedichte von ihm kommen als Beigabe zu den Schriften Hartungs und anderer Gelehrten vor. Am 5. Nov. 1579 empfahl er der Universität seinen Bruder Mag. Laurentius Lorentinus, welcher seither bei dem Bischof von Basel gleichfalls als Schulmeister gedient hatte und nun eine andre Anstellung suchte.

Später zeichnete sich als Vorstand der Particularschule zu Freiburg Magister Georgius Nicolasius aus, von dem wir auch einen Bericht über die Einrichtung derselben besitzen.

Diese Schule hatte noch zu Anfang des folgenden (siebzehnten) Jahrhunderts drei Lehrer, einen Rector, Cantor und Provisor, und vier Classen.

Die zwei untersten, worin die Anfangsgründe der lateinischen Sprache («rudimenta latina») und das Lesen des Griechischen vorkamen, besorgte der Provisor.

---

*) *Albrecht*, de singularibus Academiae Albertinae in alias quamplures meritis. Pag. 32 etc.

**) Häufig nur unter dem Vornamen seines Vaters als *Christophorus Laurentii* (des Laurentius Sohn) aufgeführt; so in dem Protocoll der Artisten-Facultät vom 31. Oct. 1562, wo er auf die Lehrstelle der Grammatik Verzicht leistet und die Facultät ihre Zufriedenheit mit seinem unausgesetzt bewiesenen Fleiß ausdrückt.

In der dritten Classe behandelte der Cantor im Lateinischen die höhere Wortfügung («praecepta majoris Syntaxeos»), las gewählte Briefe aus Cicero, lehrte die griechischen Declinationen und Conjugationen und gab zugleich Unterricht im Choralgesang und den Anfangsgründen der Vocal- und Instrumentalmusik überhaupt.

In der vierten Classe wurden von dem Präceptor lateinische Syntax und Prosodie wiederholt, Ovids Elegien gelesen, die unregelmäßigen griechischen Zeitwörter behandelt, der lateinisch-griechische Catechismus eingeübt und das Evangelium aus dem Urtext erklärt, höhere Stylübungen angestellt; nebstdem der Unterricht in der Musik weiter geführt.

Täglich wurde sechs Stunden gelehrt, Ferien gab es unter der Woche keine.

Seine Laufbahn als Schulvorstand eröffnete Nicolasius in dem Städtchen Munderkingen in Schwaben; von wo aus er im Jahr 1590 eine lateinische Messiade*), und zwei Jahre später eine lateinische Phraseologie**) lieferte.

Im Jahr 1598 machte er als Schulrector zu Freiburg sein Hauptwerk, ein lateinisches Lehrgedicht „Gott und die Natur" in vier Gesängen, bekannt. Im Vorwort dazu stellt er sich selbst zur Rede, wie er ein solches Unternehmen habe wagen können? Seine Antwort ist: „daß die gütige Natur ihren Palast nicht nur Keinem verschließe, sondern vielmehr Jeden dahin einlade und vor ihm der ganzen Welt Schätze ausbreite. Wie hätte er sich scheuen sollen, so freund-

*) „Historia Salvatoris nostri Jesu Christi, secundum evangelicam veritatem heroicis numeris explicata per M. *Georg. Nicolasium* ludirectorem Mundreichingensem. Ingolstadii 1590."

**) „Poeticus illustrandi carminis apparatus h. e. copiosae diversarum rerum phrases ac periphrases etc. Dilingae (1592)."

lich dahin berufen, einzutreten!" *) In demselben Jahr erschien von ihm (durch Mitglieder des Domstifts Basel veranlaßt und demselben gewidmet), sein Lobgedicht auf Kaiser Heinrich II. und dessen Gemahlin Kunigunde**).

Später (1605) schrieb er seinen marianischen Blumenstrauß in 150 Gedichten***) und Theaterstücke, welche er selbst zur Aufführung brachte.

Im Jahr 1612 erhielt er, durch einstimmige Wahl, die Lehrstelle der Poesie an der Universität†) und später nebst der Rhetorik jene der griechischen Sprache und Geschichte††).

*) „De intimo atque admirabili Dei et Naturae opilicio, h. e. quibus ex causis, qua ratione atque actione oriantur singula, crescant, existant, intereant etc. Per M. *Georg. Nicolasium* particularis scholae Frib. Brisg. Rectorem. Frib. 1598."

**) Panegyris heroica, inscripta *Henrico II.* imperatori et *Kunigundae* imperatrici. Frib. 1598.

***) „Cento panegyricus *Marialis*, sive Sertum, augustissimae Coelorum reginae centenis quinquagenis flosculis heroici carminis filo compositum. 1605."

†) 20. Octbr. 1612. „Supplicavit pro professione Poeseos M. *Georgius Nicolasius* trivialis scholæ rector et omnibus votis susceptus est, eique 125 flor loco salarii cum 20 muttis frumentorum et plaustro vini sunt constituti."

29. Aug. 1614. „*Nicolasio* Professori Poeseos zur Haltung einer Comödie 40 oder 50 fl. bewilligt."

5. Sept. 1614. „Comoedia Nicolasii soll eingestellt werden."

28. April. 1615. „M. *Nicolasius* Prof. Poes. soll seine Action nach Corporis Christi exhibiren." *Prot. Univ.*

††) 11. Sept. 1615. „Ist M. *Georg. Nicolasius* ad graecam linguam et historiam deputirt worden." — „15. Jun. 1620. M. *Georg. Nicolasius* Rhetorices et græcæ linguæ Professor." *Ibidem.*

Ueberhaupt benutzten die Lehrer an der Stadtschule die ihnen dargebotene Gelegenheit, sich an der Universität weiter auszubilden. So lesen wir in dem Protocoll der philos. Facultät unterm 30. April

Sein Leben schloß er im Jahr 1632, mit Hinterlassung einer Tochter, der „Jungfrau Cäcilia Nicolasius."

Was nun den öffentlichen Vortrag der lateinischen Grammatik an der Universität selbst betraf, so blieb derselbe, auch nachdem der frühere jährliche Fächerwechsel (Thl. I. S. 44) nicht mehr stattfand, dennoch wegen des damit verbundnen geringen Gehalts sehr wandelbar und gewöhnlich Anfängern überlassen. Die philosophische Facultät zahlte nämlich dem Lehrer, den sie zu ernennen das Recht hatte, bis 1558 nur 12 höchstens 15, sodann auf Betreiben der Regierung 25, von 1563 an 30 Gulden u. s. w. Dazu kam noch von Seite der Universität der (i. J. 1500) über sämmtliche Professoren dieser Facultät verhängte Zwang, nebenbei auch noch Vorlesungen an einer der übrigen Facultäten zu hören. Dadurch gewann die Universität zwar eine beachtenswerthe Pflanzschule für diese, jedoch keineswegs ohne Nachtheil für jene. Alle Vorstellungen gegen das bezügliche Statut blieben lange Zeit fruchtlos*).

1555: „*Christophorus Meyer* Mörsburgensis Cantor Friburgensis et *Casparus Sattler* Rottwilensis hypodidascalus in schola civili hic, facultati supplicarunt, ut Grammatices lectio sibi remitteretur, ut eam complere non astringerentur; allegantes causam, quod ea hora qua Grammatica legitur, in scholis essent occupati. Facultas ex causa rationabili mota eorum petitioni annuit ea tamen conditione ut iis diebus, quibus scholam frequentare non tenentur, eam lectionem visitent. Quod se facturos polliciti sunt." Sofort wurden Beide Baccalaureen und Sattler schon 1557 Magister.

*) 7. Jan. 1501. „Cum *superioribus* diebus jurati nuntii insinuationem *Artium Facultas* percepisset: Magnificentiam vestram et alios quosdam nostræ Universitatis Regentes omnes et singulos artisticae facultatis Magistros ad superiorum facultatum studia et lectiones audiendas *poenali statuto* taliter qualiter condito astrinxisse; quod quidem tanquam eidem facultati onerosum, grave, prae-

In diesen Einrichtungen dürfte wohl der Hauptgrund liegen, daß im sechzehnten Jahrhundert Sprachgelehrte von Auszeichnung an der Universität Freiburg seltener vorkommen.

Unter Andern bekleideten die Stelle der lateinischen Grammatik, womit häufig auch jene der Stylistik («Grammatica oratoria») und der eigentlichen Rhetorik Hand in Hand ging: die Reformatoren von Straßburg, Capito und Zell (Gesch. der Univ. I. 95 ff.), wovon der eine 1512 *), der andre 1518 **) von der Universität abgieng; der nachmals berühmte Jurist Theobald Bapst ***); der Theolog Matthäus Stählin (oben S. 7), welchen,

---

judiciale: *Magistri* qui et *Doctores* appellantur, Artium Facultatem repraesentantes, per eorum *Decanum* collegialiter reclamaverunt. Vos et alii id *surda aure* praetereuntes in eo quod coeptum est permanserunt. Verum Facultas eam rem silentio et taciturnitate labi patientiaque ratificare sui officii fore non est arbitrata etc."

16. April 1515. „Nemo vel mediocriter doctus inficiabitur, absonum esse ex Doctore praeter necessitatis casum debere fieri scholarem; cum expresse Universale Collegium ex quatuor constituatur facultatibus, quarum non est minima facultas Artium tanquam omnibus aliis praebens fomentum etc"

*) 5. Jun. 1512. „*Magister Wolfgangus Fabri* Decanus Facultatis Artium petiit sibi de collegiatura aliqua forsan vacatura aut aliquo modo ab Universitate provideri, ut se apud eam continere possit et eo citius respondere; ne bonas conditiones sibi alibi oblatas ipsum negligere contingat."

**) 15. Jun. 1518, „Magister *Matthaeus Zell* retulit Universitati gratias de benefactis sibi ab eadem et resignat suam collegiaturam etc."

***) 20. Jun. 1521. „Mag. *Theobaldus Bapst* labores in juventutem Universit. habitos exposuit humiliterque rogavit pro collegiatura *Rhetoricae* vel *Metaphysicae*. Responsum super his: Facult. Art. loco et tempore congruis provisuram, continuet suam diligentiam."

als Rector der Universität die Pest im October 1526 dahinraffte *); der spätere Arzt Sebastianus Austrius, der in diesem Jahr als Lehrer der Grammatik eintrat **).

Ulrich Rieger («Regius») aus Ehingen, 1523 immatriculirt ***) und 1525 zum Magister befördert †), brachte eine Reihe von Jahren als Vorstand und Lehrer in der Burse zu, und seiner dringenden Bitte um Befreiung davon wurde langsam entsprochen ††). Nun übernahm er nacheinader die hebräische Sprache, Geometrie und Astronomie u. s. w. †††), die Prädicatur im Münster und die Stadtpfarrei selbst; wobei jedoch (8. Mai 1539) die Beschuldigung gegen ihn einlief: „er halte keine Predigt, worin nicht etwas von Ketzerei vorkomme.“ Seiner Bitte um eine theologische Lehrstelle wurde aus dem Grunde nicht entsprochen, weil die Universität eine solche mit der Prädicatur nicht vereinbaren könne *†). Bald darauf (im Sept. 1540) starb er.

*) 22. Oct. 1526. „Vicerector faciat inventarium relictorum bonorum Magistri *Stekelin* Rectoris peste absumpti.“

**) 7. Nov. 1526. „*Sebastianus Austrius* designatus in locum Magistri *Petri* Conventoris peste sublati, ad Grammaticæ lectionem.“

***) „*Udalricus Rieger* ex Ehingen. Dioec. Const. 31. Oct. 1523.“ *Matric. Univ*

†) „In vigilia omnium Sanctorum 1525 Magisterii gradu insignitus: *Huldrichus Regius* ex Ehingen.“ *Matric. Facult. Artist.*

††) 31. Aug. 1533. „Proposuit (Mag. *Udalricus*), sibi hactenus bursalis mensæ curam demandatam fuisse, cui insudaverit magno studio suo nec minus incommodo. Unde petat, ab isto onere liberari.“ — 14. Juni 1534. „Resignavit M. *Udalricus* conventoriæ et procuratoriæ. Conclusum: quod adhuc conventoriæ provideat.“

†††) 23. Febr. 1538. „Mag. *Udalricus* collegiaturas Geometriae, Astronomiae et linguae sanctae resignavit; collegiaturam Mathematicae sibi reservavit.“

*†) 3. Maji 1540. „Petiit, Universitatem ei lecturam vacantem ad praedicaturam conferre. — Demonstretur M. *Udalrico*, quod duo

Als Vorstand der Burse und Lector in derselben («**Lector contubernialis**») folgte Mag. Johannes Gaudentius Anhauser von Reutlingen *). Auch dieser wandte sich der Theologie zu, in welcher er schon am 3. Oct. 1536 das Doctorat erhielt. Hiemit ausgerüstet begab er sich, unter Vermittlung des Bischofs Johann Fabri und des königlichen Hofpredigers Gallus Müller nach Wien, wo ihm eine theologische Professur und schon im folgenden Jahr (1537) das Rectorat an der Universität zu Theil wurde **). Übermäßige Anstrengung führte hier in der Blüthe des Lebens (28. Januar 1541) seinen Tod herbei ***).

Zu derselben Zeit, wie Anhauser, — und wohl auch wie dieser in Folge der in Würtemberg eingeführten Reformation, — kam Mag. Sebastian Linck von Stuttgart

---

officia illa nequeant se compati; quamobrem Universitas ei lecturam theologicam ad concionaturam conferre non possit." — 13. Maji. „Quia id sit contra Universitatis statutum, quemadmodum ipsemet sciat." *Prot Univ.*

*) „*Joannes Gaudentius Anhuser* ex Reutlingen, Magister Artium ut asserit, Clericus Constant. Dioec. 26. Oct. 1534." *Matric. Univers.*

**) „*Eder*, catalogus Rectorum et illustrium virorum Archigymnasii Viennensis." 1560. Pag. 73. — „Post suscepta in alma Friburgens. Universitate Doctoratus insignia, a christianissimo rege nostro *Ferdinando* Viennam austriacam vocatus et studio illic *theologico* præfectus est etc." *Joann. Hofmeister* in praefatione ad Anhauseri scriptum de sacratissimo Missae sacrificio. Colmariae 1543.

***) „Ante diem cecidit, fatis jam vincula solvens,
Hic annis Juvenis vixit, at arte Senex."

Sebastiani Solidi (Schilling) Threnodia in immaturam mortem *Joann. Gaudentii* Theologiae Doctoris profundissimi, qui Viennae obiit 5. Cal. Febr. a. 1541.

Schnurrer, Erläuterungen der Würtembergischen Reformations- und Gelehrten-Geschichte. 1798. S. 305 ff.

nach Freiburg *), und bewarb sich in dieser Zufluchtstätte (wie er sich ausdrückte) um eine Lehrstelle der Grammatik oder Rhetorik. Seine Bitte wurde erhört, aber schon nach kurzer Zeit gab er diese Stellen auf **) und verließ im folgenden Jahr Freiburg wieder ***).

Solche wandernde Gelehrte, welche sich nur auf einige Zeit da niederließen, wo es ihnen behagte, scheinen auch die nächstfolgenden gewesen zu sein:

Caspar Velius Ursinus, der am 1. Febr. 1522 als Doctor und Canonicus von Breslau immatriculirt †) und sowohl von Erasmus als Zasius vielfältig gerühmt wurde.

---

*) „Magister *Sebastianus Linckius* Stuttgardianus. 9. Febr. 1535." *Matric. Univ.*

**) 8 Febr. 1535 „Auditus M. *Sebast. Linck*, qui inprimis conquestus de sua calamitate studiorum et quod nulla salus ei relicta sit, confugerit huc tanquam ad Asylum et petiit, ut sibi aliquo officiolo Domini velint providere, quod velit summa diligentia præesse." „Decretum: ut Domini Superintendentes Bursarum loquantur M. *Sebastiano Schilling*, si velit cedere suae lectioni *Grammaticae* quod M. *Sebast. Linck* surrogetur." — 5. Mai 1535 „Mag. *Sebast. Linck* petiit sibi conferri lectionem *Rhetorices*, quae ei a Dominis statim est assignata ad revocationem usque. Deinde ut stipendium quod ab Universitate habeat, cessat. Item si ei non fuerit animo, amplius legere in *Grammatica*, debeat Facultatem Artium certiorem reddere, ut et huic lectioni provideatur." — 3. Juni 1535 „Resignavit M. *Sebast. Linck* lectiones suas, nempe *Rhetoricam* et *Grammaticam* cum gratiarum actione, quae resignationes ab Univers. acceptae sunt. Conclusum: ut *Gaudentius* ad aliquot dies legat in Grammatica."

***) 18. Apr. 1536. „Cum juxta decretum 26. Mart. habitum Magnifici Domini Rectoris sententia exspectatur, an sex floreni sint Magistro *Seb. Linckio* pro viatico dandi; conclusit, ipsi nihil dandum esse." *Prot. Univ.*

†) „Dns. *Caspar Velius Ursinus* Doctor, Canonicus Wratislaviensis. 1. Febr. 1522." *Matric. Univ.*

Von ihm erschienen fünf Bücher Gedichte, deren Abdruck Letzterer in Basel betrieb; ferner **Monosticha de vitis regum etc.**

Johannes Antracius, der im Jahre 1534 immatriculirt und im folgenden Magister wurde *). Sein Wunsch gieng auf eine Lehrstelle der Rhetorik oder griechischen Literatur **).

Johannes Atrocianus, der 1530 das dem Aemilius Macer unterschobene Gedicht von den Kräften der Kräuter mit des Strabus Gallus Gärtlein, zu Freiburg herausgab und dem Physicus von Colmar zueignete ***). Schon früher (1528) war von ihm eine Elegie auf den Bauernkrieg und der *Nemo evangelicus* (dem Bischof Philipp von Basel gewidmet) erschienen †).

Er ließ sich jedoch erst 1543 bei der Universität einschrei-

*) „Dns. *Joannes Antracius* presbyter ex Neuburg Dioeces. Augustens. 23. Nov. 1534“ *Matr. Univ.* — „In vigilia Nativitatis Domini 1535, Magistri promoti: *Joannes Antracius de Rain.*“ *Matr. Fac. Art.*

**) 3 Mart. 1536 „Magister *Joannes Antracius* est auditus qui pro aliqua lectura petiit, sive sit *Rhetorices* sive *graecae literaturae*, in quibus suam pollicitus est operam. Placuit, quod hoc in festum Phil. et Jacobi proxime venturum differatur, quo tempore lecturae istae conferuntur; et petenti dicatur, quod Univers. posthac ejus immemor esse nolit.“

***) „*Aemilius Macer* de herbarum virtutibus, cum *Joannis Atrociani* commentariis longe utilissimis et nunquam antea impressis. Ad haec *Strabi Galli*, poetae et theologi clarissimi, hortulus vernantissimus. Apud Friburgum Brisgoicum. 1530.“

†) „*Joannis Atrociani* elegia de bello rustico. Ejusdem epigrammata aliquot selectiora. Basil. 1528. — *Jo. Atrociani* nemo evangelicus. Basil. 1528 etc.“

ben*), wurde 1547 Meister in den freien Künsten**); lehrte von 1550 an abwechselnd lateinische Grammatik mit Terenz, und hielt es während des Pestjahrs 1553 bis zuletzt in der Burse aus, worauf diese geschlossen wurde***).

Auch der weitgereiste Georg Acanthius von Kelheim, bekannt durch seine Schriften über Cicero's Rhetorik und Plato's Philosophie, soll sich um 1550 zu Freiburg niedergelassen haben †).

Conrad Dinner von Ueberlingen am Bodensee gebürtig, war am 2. Juli 1555 in die Matrikel der Univer-

---

*) *Joannes Atrocianus* e Colmaria, Laicus Dioeces. Argentin. ut creditur. 26. Sept. 1543." *Matric. Univ.*

**) „*Joannes Atrocianus* Colmariensis, in Magistrum Artium promotus, angaria Nativitat. Dom. 1547." *Matr. Fac. Art.*

***) 9. Sept. 1553. „Recenset M. D. Vicerector, Mag. *Jo. Atrocianum* etiam migrasse, neminemque amplius in Bursa esse. Quare placuit, Bursas omnes fore claudendas et legant qui Auditores habent, in auditoriis Theologorum et Jurisconsultorum mutatis horis, si aliter fieri non possit." *Prot. Univ.*

Confer. „*Athenae rauricae*, sive catalogus professorum Academiae Basiliensis. Pag. 334," wo unter der Aufschrift: „*Johannes Acronius* aliis *Atrocianus*" offenbar zwei Gelehrte vermengt werden.

†) Kobolt, baierisches Gelehrten-Lexicon unter Acanthius. — In den Protocollen der Universität Freiburg findet sich dieser Gelehrte nicht. Dagegen erscheint ein aus Gundelsheim gebürtiger Balthasar Acanthius, Domherr zu St. Cyriak außerhalb Worms, immatriculirt 11. Dec. 1546, Baccalaureus in der Artisten-Facultät zu Pfingsten 1547. Er hörte beinahe ausschließlich die griechische Sprache bei Hartung; weßhalb die Facultät durch diesen dem Acanthius (7. Dec. 1548) abrathen ließ, sich um die Magisterwürde zu bewerben, da er kaum ein Vierteljahr philosophische Vorlesungen besucht habe, wofür sechs Vierteljahre vorgeschrieben seien. („Statuta sex integrarum angariarum completionem requirunt"). — „Quo audito *Hartungus* bene erat contentus, suoque discipulo, antequam examina inciperentur, dissuasit." *Acta Facult. Art.*

sität eingetragen, am 31. Oct. 1556, als der erste unter siebzehn Bewerbern Baccalaureus und am 30. April 1558 auf eine ebenso ausgezeichnete Weise Magister in der Artistenfacultät geworden. Zugleich Stiftling und später Vorstand im **Collegium St. Galli**, lehrte er nicht nur lateinische Grammatik und widmete sich zugleich der Rechtsgelehrsamkeit, worin er gleichfalls das Doctorat erhielt; sondern zeichnete sich auch als Schriftsteller so aus, daß ihn die Universität für Glareans Stelle zu erhalten wünschte. Er hatte jedoch, wie sein Freund Stüblin (oben S. 161) dem Bischof von Würzburg bereits zugesagt und ließ sich nicht mehr von seinem Wort abwendig machen*).

Nach dem Abgang des **Dr.** Artopäus, der (1557) eine Anstellung im Kirchenrecht erhielt, verwaltete der treffliche Philipp Jacob Zinck von Freiburg gebürtig**), während einiger Jahre die Lehrstelle der Rhetorik***). Leider wurde

*) 1. Mart. 1560. „M. *Conr. Dinnero* professori Grammatices permittit Universitas, ut salva sua lectione usque ad Dominorum revocationem agat praesidem stipendii S. Galli; ita tamen, ne res isthaec trahatur in exemplum contra decretum in simili causa jam dudum latum." — 30. Nov. 1560. „Universitas aget cum M. *Conr. Dinnero* ut, non curato quod suam operam episcopo Herbipolensi addixerit, se patiatur praefici lectioni Poeseos." — 11. Dec. 1560. M. *Conr. Dinner* exposuit, se addixisse episcopo Herbipolensi suam operam; pactis se contrafacturum minime." *Prot. Univ.*

Nebst lateinischen und griechischen Gedichten erschien von ihm: Epithetorum graecorum farrago locupletissima. Francof. 1589. N. Edit. Hanoviæ 1605. — *Pantaleonis* Prosopographia. III. 552. — *Lizelii* historia poetar. graecor. 199 etc.

**) „*Jacobus Philippus Zinck* Friburgensis, Laicus. 12. Mart. 1551." *Matric. Univ.* — „Magister factus in Angaria Pentecostes 1557. *Matr. Facult.*

***) 23. Jun. 1558. „*Jac. Phil. Zinckio* operam suam Universitati offerenti, committitur lectio *Rhetoricae* ad tempus, ut probetur

er bei seiner schwächlichen Gesundheit bald dahingerafft. Die Facultät selbst setzte, was selten der Fall war, dem hingeschiedenen Mitglied aus Dankbarkeit eine Denktafel im Münster *).

Auch der ausgezeichnete Mag. Joh. Thomas Freigius (von welchem später die Rede sein wird), begann seine Laufbahn als Lehrer mit dem Sprachunterricht **).

Als zunächst dafür Pädagogium und Classen (oben S. 131) von der philosophischen Facultät bestellt wurden, erlangten die Anstellungen an derselben mehr Bestand.

Eine Reihe von Jahren hindurch finden wir den Mag. Matthäus Herter (*Duretus*) ***) mit der Grammatik beschäftigt. Zugleich lieferte er Gelegenheits-Gedichte in lateinischer Sprache †).

---

et in Bursam se recipiat." — 15. Oct. 1559. „Novies non legit, per nimiam tussim impeditus. Hunc statuta excusatum habent." *Prot. Univ.*

*) „D. O. M. Venerabili ac docto viro *Phil. Jac. Zinckio*, ingenuarum artium Magistro et Oratoriæ hujus Friburgensis Academiae Professori, *Collegium bonarum artium*, caeterique erga quos etiam post fata sua munificus esse voluit, Collegae et Benefactori suo, ut gratitudinem testificarentur, hanc tabulam communibus expensis erexerunt. Obiit VIII die Martii anno Salutis MDLXI. Anima Deo vivat."

**) Den 14. Novbr. 1566 bot er sich an, nebst der lateinischen die griechische Grammatik vorzutragen. Sein Gehalt wurde deßhalb um zwanzig Gulden erhöht.

***) Immatriculirt 23. Mai 1575. Baccalaureus 9. Oct. 1576. Magister 8. Juli 1578.

†) „Gratulatorium carmen in honorem eruditione, virtutumque elegantia conspicuorum adolescentium, cum *Michaelis Hageri*, *Johannis Schochneri*, amitinorum Überlingensium; tum in gratiam eximiæ spei juvenis *Ludovici Zipperi* Friburgensis, quibus in florentissimo apud Harlungos Archigymnasio 8. idus Julii philosophici

Auf ihn folgte Mag. Blasius Hund*), der seine Lehrstelle im Lateinischen und Griechischen bis zum hohen Alter beibehielt**).

Mit gleicher Beharrlichkeit hatte D. Heinrich Tucher***)

Doctoratus insignia decernebantur, Theseæ amicitiæ ergo conscriptum per *Matth. Herter* Tettnangensem ejusdem laureæ consortem. Frib. 1578" — „Epithalamia in nuptiis Domini M. *Joannis Stridacheri* Tettnangensis, in alma Frib. Br. Schola artium Decurionis Ethicesque Professoris. Bas. 1580." — „Schediasma in gratiam et ornamentum Domini *Joh. Noschii* ex Cella Ratoldi Presbyteri, olim Philosophiæ, tandem vero 8. Cal. Octobr. 1585 Theologiæ Doctoris Friburgi in summo fano renuntiati. Bas. 1585." — „Poemation gratulatorium in honorem *Petri Schleheri* Villingani, cum in sua patria, (ubi tum Archigymnasium ob pestem Friburgi ingruentem receptum habuit), inter sex Juris utriusque Candidatos consortes 7. Id. Nov. 1594 Doctor renuntiaretur. Frib. 1594 etc."

*) „*Blasius Hundius* de Lelwangen Dioec. Constant. Laicus 26. April 1566." *Matr. Univ.* — Baccalaureus 1568, Magister 2. Aug. 1569. *Matr. Fac. Art.*

**) 9. Nov. 1588. „M. *Heinrico Fischbach* Dialectices, M. *Blasio Hund* latinæ Grammatices, M. *Joachimo Rosalechio* Poeseos et M. *Johanni Andreae Zimmermann* graecae Grammaticae Professoribus accersitis et praesentibus dicitur: eosdem intellexisse, quod academicus Senatus constituerit, diligentiorem et exactiorem modum docendi legendique in *artibus inferioribus* introducendum fore; cui expediendo requiratur, ut quilibet Professor duabus horis, una docendo et altera repetendo occupetur. — Ideoque senatum jam exspectare, ut se declarent, an talem laborem subire modumque praescribendum observare vellent? Ad quod omnes unanimiter consenserunt, dummodo Universitas digna mercede et salario ipsis responderet."— 7. Jan. 1618. „M. *Blasius Hund* rogat propter senium, ut alii lectionem græcam committant. Renuntiatio fuit acceptata ipseque commendatus propter sedulam diligentiam." *Prot. Univ.*

***) „*Joannes Heinricus Tucher* ex Bühl Argentin. Dioec. Laicus. 5. Maji 1558." *Matr. Univ.* — Baccalaureus 1559, Magister 29. Jul. 1561." *Matric. Fac.*

über zwanzig Jahre Sprachen (von 1573 an bis 1588 Rhetorik mit 80 fl. Gehalt) gelehrt *).

Uebrigens wollte der Senat der Universität noch gegen Ende des sechzehnten Jahrhunderts darauf bestehen, daß philosophische Lehrstühle nur an Unverehlichte, die in der Burse wohnten, vergeben werden sollten. Derselbe sprach daher dem D. Paul Gästlin**), welcher auf Tucher als Professor der Rhetorik gefolgt war, nachdem er sich verehlicht hatte, im Jahr 1591 diese Stelle geradezu ab***). Dessen ungeachtet erscheint Gästlin fortan als Lehrer dieses Fachs †), welches nach seinem Tod am 29.

*) 9. Nov. 1588 „Dns. D. *Heinricus Tucher* pari modo ad M. Rectorem accersitus et quaesitus ratione professionis *Rhetorices*, num in eadem persistere et operam suam ad novam Classium institutionem, unam horam docendo alteram repetendo insumere vellet. Ad quod respondit: se jam a viginti annis hunc pulverem scholasticum trivisse, nunc vero ejus pertæsum munere suo cedere, hancque provinciam alteri demandandam lubens permittere velit. Ita tamen, si Senatus *publicum* aliquem Eloquentiæ professorem simul habere et fovere cupiat, ad eam operam suam obtulerit."

**) „*Paulus Gaestlin* laicus ex Hüfingen Constant. Dioeces. 28. April 1578. *Matric. Univ.* — Baccalaureus 1580, Mag. 1582. *Matr. Fac.*

***) 7. Jan. 1591. „Dn. *Paulus Gaestlin* J. V. D. professor Rhetorices in institutione Classium petit, ne cadat a Professionis suæ munere propter ductam uxorem sed ut diutins eam retinere possit, cum aliis conditionibus antea postpositis et spretis suam operam Universitati locarit. Cui responsum, professiones *philosophicas* solum dari iis qui in coelebi statu viverent et in *Bursa* agere ibique custodiendae disciplinae præesse possent. Ob id ejus petitioni non annuit Senatus propter statutum contrarium."

†) 22. April. 1595. „*Gästlin* jubetur in Oratoria non tantum praeceptis docendis immorari, sed crebriora exercitia praescribere et exigere." *Prot. Univ.*

März 1602 an Erasmus Pascha und später an Isaak Volmar verliehen wurde; auf dessen Verzichtleistung es noch an Mag. Nicolasius übergieng *).

Unter den Professoren der Poesie während des sechzehnten Jahrhunderts ragt Heinrich Loriti, zugenannt Glareanus, — geboren im Juni 1488 zu Mollis im Canton Glarus in der Schweiz, — hervor. Da der Verfasser diesem ausgezeichneten Gelehrten schon einen biographischen Versuch (Glareanus, seine Freunde und seine Zeit, Freib. 1837) gewidmet hat; so beschränkt er sich hier darauf, einige Hauptzüge aus dem Leben desselben zu wiederholen und Neuaufgefundenes über ihn nachzutragen.

Stets erinnerte sich Glarean mit Freude daran, wie er als Knabe die Herden auf den Alpen gehütet, und wie

---

*) 23. Oct. 1613. „*Isacus Volmar* Utr. Jur. Doct. et Professor *Rhetorices* resignat *professionem* suam cum gratiarum actione et promissa gratitudine. Quam resignationem legitime factam acceptavit Senatus academ." — 31. Jan. 1614. „D. *Is. Volmar* hat cum gratiarum actione *privilegiis* Universitatis resignirt." — 29. Nov. 1613. „Rhetorica *M. Nicolasio* est concredita."

Isaak Volmar war früher evangelischer Prediger und sodann zur katholischen Kirche übergegangen. Seine Freiburger Matrikel lautet: „*Isacus Volmar* Uracensis ex ducatu Wirtemberg. 19. Dec. 1606." Vierordt II. 177. giebt Weinsberg als seinen Geburtsort an. Nachdem er (neben der Professur der Rhetorik) die juristischen Studien zu Freiburg beendet, versah er noch einige Zeit die Stelle eines Rechtsanwalts daselbst. So besagt das Protocoll der Universität vom 10. April 1615: „Dr, *Isac Volmer* Advocatus hat vor dem academico Consistorio eine anzügliche Schrift im Namen etlicher Partheien eingeführt, welche von den Actis zu verwerfen." Später wurde er Rath und Canzler bei der Regierung zu Ensisheim, sodann bei jener zu Innspruck; Geheimerrath, Freiherr zu Rieden und Mitabgeordneter zu den Westphälischen Friedensunterhandlungen. (Geschichte der Stadt Freiburg IV. 28 und 85.)

ihn schon bei dieser idyllischen Lebensweise die Muse besucht habe. Da seine wohlhabenden Eltern die Anlagen ihres Sohnes wahrnahmen, so ließen sie ihn auf die Stadtschule zu Bern abgehen, wo damals Rubellus lehrte, den sein Schüler auch in dessen Heimat Rottweil begleitete. Unter diesem trefflichen Lehrer bildete Glarean seinen lateinischen Styl und erwarb sich eine seltne Einsicht in die Musik; unter ihm schwärmte er auch, mit seinem Schulfreunde Myconius, — was für die damaligen Zustände bezeichnend ist, — für die Erweiterung der freien Schweiz über den Schwarzwald hinaus *).

Tüchtig mit Schulkenntnissen ausgerüstet, begab sich nun Glarean nach Cöln, um daselbst, nebst den philosophischen auch die theologischen Studien zu betreiben und sich zur Pfarrstelle in seinem Dorf zu befähigen. Obgleich er auch den Letztern sich widmete, so zog es ihn doch vorzugsweise zu den Erstern und besonders zur Poesie hin; als er im Jahr 1508 den berühmten Hermann Busch in glänzender Versammlung den Ruhm der Stadt Cöln besingen hörte. Vier Jahre später, nachdem er inzwischen (1510) Meister in den freien Künsten geworden war, wagte er es selbst, Maximilian I. ein Lobgedicht zu widmen, welches er demselben und den auf dem Reichstag anwesenden Fürsten „in der Dorischen Tonart" vortrug; worauf der Kaiser eigenhändig das Haupt des jungen Dichters mit dem Lorbeerkranz schmückte und einen Brillantring an dessen Finger steckte.

Von nun an wurden die schönen Wissenschaften Glarean's Lebensaufgabe, und da er weniger ein angebornes

*) „O utinam nobis ea tempora fata dedissent,
Et dare eam vellent tempora forte diem;
Qua nemus *Helvetium*, quod vestro in littore Rheni,
Sub libertatem posset adire suam etc." *Glareani* Eleg. lib. II.

Genie für eine einzelne als ein höchst bildsames Talent für ihre Gesammtheit besaß; so wurde er bald ein ausgezeichneter Lehrer in denselben und zog eine Schaar strebsamer Jünglinge an sich. Doch trieben ihn die Anfeindungen der Dunkelmänner von Cöln fort, worauf er sich nach Basel wandte, hier mit zahlreichen Schülern ein gemeinsames Haus, eine Art Burse bezog, und in den alten Sprachen, der Poesie, Musik und Mathematik Unterricht ertheilte.

Auch seine poetische Kraft ruhte nicht. Hatte sein erstes Lobgedicht den besten Erfolg gehabt, so versuchte er es jetzt mit einem zweiten auf sein eignes Land und Volk («**Helvetiae descriptio etc.**»); das ihm von der zu Zürich versammelten Tagsatzung gleichen Ruhm nebst einem Ehrengeschenk in Geld eintrug. Zu Basel kam Glarean auch in die Nähe des Erasmus, der ihn als Führer der Schweizer in den schönen Wissenschaften bezeichnete. Uebrigens warf er sich mit den meisten dortigen Professoren schon dadurch ab, daß er, — ungehalten über zu wenig Rücksicht gegen ihn als Magister und gekrönten Dichter, wiewohl nicht zugleich Professor, — bei einer Disputation (1515) auf einem Esel in die Aula ritt und auf die Frage, was er damit wolle, antwortete: „einen sichern Platz, da man seit zehn Monaten zögere, ihm einen solchen anzubieten."

Es kam ihm daher die Verwendung der Tagsatzung um ein königlich französisches Stipendium für ihn sehr gelegen, worauf er (1517) die Universität Paris bezog und sich daselbst wieder auf seitherigen Fuß mit einem Pensionat einrichtete, dem er die Form des römischen Staates gab; worin er als Consul seine Senatoren um sich versammelte, einen Censor, Prätor, Aedil ernannte u. s. w.

Zu Anfang des Jahrs 1522 kehrte Glarean unter günstigen Bedingungen wieder nach Basel zurück, errichtete

dort ein möglichst selbstständiges philosophisches Collegium und verehlichte sich mit einem Mädchen, das er nach seiner Neigung gewählt hatte. Als er diese Frau (1539) durch den Tod verlor, heirathete er die Wittwe eines ehemaligen literarischen Gegners. Beide Ehen blieben kinderlos.

In diesen zweiten Aufenthalt Glarean's zu Basel fällt eine völlige Umwandlung seiner kirchlichen Ansichten. Hatte er seither „Sophisten und Theologen wie ein Hercules bekämpft und um so leichter vernichtet, da er früher in ihrem eignen Lager war;" so wendete er sich jetzt mit seiner ganzen Derbheit gegen die Reformatoren und brach seine frühere Freundschaft mit Myconius und Zwingli ab.

Unter solchen Umständen war für ihn kein Bleiben mehr zu Basel und er begab sich deßhalb, — wie Erasmus und noch vor demselben (29. Febr. 1529), — nach Freiburg; wo er bereits (25. Febr.) die Lehrstelle der Poetik mit einem Gehalt von 42 fl. zur Probe auf ein Jahr angenommen hatte *). Nicht uninteressant ist es hiebei, daß

*) Glarean's eigenhändiger Revers (Univers. Archiv) lautet: Ego *Henricus Glareanus*, art. lib. magister ac poeta laureatus praesentibus notum facio, quod Magnificus, egregii, venerabiles et praestantissimi viri ac Domini, Rector et Regentes studii generalis *Friburgensis in Brisgaudia*, me ad providendam lectionem *Poetices* quadraginta duorum florenorum stipendio ad anni spatium conduxerunt, subscriptis tamen conditionibus adjectis.

Primo ut in dicto studio publice literarum negotio ad anni tempus per me diligenter incumbam, salva nihilominus praemissis Rectori et Regentibus aut prorogandi, aut si forte (quod absit) per mores meos staret, de alio providendi facultate.

Secundo ne Imperatoriae Majestati Regiaeve Celsitudini, Archiduci Austriae, fundatoribus praefatae Universitatis pientissimis, nec publice nec privatim verbo aut facto, scripto vel dicto male velim.

Tertio ut simul a contagione novarum opiniorum vehementer

eigentlich die **Stadtbehörde** es war, welche die Anstellung **Glarean's** zu Freiburg betrieb, weil er auch ein **guter Christ** sei. Dadurch erhielt seine Wagschale gegen jene von **Sichard**, der sich gleichfalls gemeldet hatte, das Uebergewicht.

Auch zu **Freiburg** richtete **Glarean** sogleich ein Haus zu einem Pensionat ein und las, um sich zu empfehlen, nebeneinander über Homer, Virgil, Ovid's Metamorphosen und Livius. Schon im nächsten Jahr (26. Jan. 1530) wurde er mit dem gewöhnlichen Gehalt von 52 fl. für die Canzel der Dichtkunst als Ordinarius angestellt. Eine Gehaltszulage von 8 fl. erhielt er am 18. März 1531 mit dem Bedeuten, daß für ihn nicht mehr als 60 fl. aufgeboten werden könnten (»supremus sit augendi modus«). Da seine Vorträge immer zahlreicher besucht wurden, so vergönnte ihm (18. Oct. 1537) die Universität in ihrer Aula Poetik zu lesen.

Seine Hausgenossen zogen ihm durch statutenwidrigen An-

---

abstineam, atque in lectionum enarratione nihil quod haeresim sapiat immisceam.

Quarto ut vivere ex aequo cum caeteris sub legibus Universitatis debeam, omnique pravo affectu cessante cum singularum facultatum Doctoribus ac Magistris amice et tranquille conversari assuescam, neminem quovis modo aut lacessendo aut calumniando.

Postremo ut dissidia et factiones contra Rempublicam praemissi studii literariam sive Civitatis Friburgensis, aut inter eosdem mutuo excitare, quam diligentissime caveam, et orta forsan quacunque ex causa pro viribus meis supprimere studeam.

Hos supra scriptos articulos ego *Glareanus* praedictus in manus Rectoris juravi et promisi. In cujus rei evidens testimonium has patentes literas manu propria scriptas atque sigilli mei consueti appensione roboratas Dominis meis supradictis dedi. Datum *Friburgi* anno a Christi natali 1529 die Jovis 25 mensis Februarii, indictione secunda.

zug, Singen, Tanzen und Nachtschwärmen manche Rügen von Seite der Universität zu *), und er selbst hatte seinen Mund zu wenig in seiner Gewalt, um nicht durch eigne Spöttereien und derbe Witze dieselben zu vermehren. Als besonders merkwürdig erscheint es aber, daß er, der nunmehr ohne Duldung Andersgesinnter für den Katholizismus eiferte, von der General-Inquisition unter die erste Classe verbotener Schriftsteller, nämlich unter die „Autoren verdammten Andenkens, deren alle herausgegebene oder noch herauszugebende Werke verboten sind" (»prima classis Autorum damnatae memoriae etc.«), und zwar ohne jeden mildernden Beisatz aufgenommen wurde.

Nachdem Glarean bis zu seinem Ende der besten Gesundheit genossen, starb er an Entkräftung am 28. März 1563 fünfundsiebenzig Jahre alt, wovon er vierunddreißig an der Universität Freiburg gelehrt hatte. Seine Gemahlin überlebte ihn nur kurze Zeit. Der Universität vermachte er hundert Sonnenkronen; dagegen hatte er seiner Bibliothek, kurz vor seinem Tod, eine andre Bestimmung gegeben **).

---

*) Darunter machte sich besonders ein natürlicher Sohn des Kaisers Maximilian I. (»naturalis filius bonae memoriae *Maximiliani* Imperatoris«) bemerkbar; immatriculirt als »*Christopherus Maximiliani*. Laicus Dioec. Coloniens. 31. Aug. 1532.« Als derselbe noch in Glarean's Haus gestorben war, erhielt dieser von der Universität (3. Mai 1539, 27. Febr. 1542 und 3. März 1544) Empfehlungsschreiben an den König Ferdinand, ohne, wie es scheint, damit zur Zahlung der nachgelassenen Schulden seines Zöglings zu gelangen.

**) Er hatte sie nämlich an seinen mehrjährigen Tischgenossen, Johann Egenolph von Knöringen, damals Domherr später Bischof von Augsburg (immatriculirt 8. Juni 1560), um einige hundert Gulden verkauft und sich nur deren Nutznießung vorbehalten. Als Geschenk dieses Herrn kam die Bibliothek nach Ingolstadt

Seine zahlreichen Werke sind im Anhang zu dem oben erwähnten biographischen Versuch aufgeführt. Darunter ragt seine Bearbeitung lateinischer Autoren und zumal des Livius so hervor, daß Drakenborch in seine Ausgabe dieses Classikers die Anmerkungen Glareans zu demselben vollständig aufnahm und Niebuhr in dieser Hinsicht ihn einen wahrhaft freigebornen Geist nennt, welcher die Schranken kleinerer Geister kühn durchbrochen habe.

Sein Zwölftonarten-System (**Dodecachordon**) bezeichnet die Musik-Gesellschaft in Zürich (Neujahrsgeschenk 1855 S. 21) „als ein für die Kunstgeschichte wichtiges Werk, als Hauptwerk über die Musik aus jener Zeit; nicht nur durch die Darlegung von Glarean's Grundansicht über die Tonarten, die er auf's Feinste und Sorgfältigste charakterisirt und durch eine geordnete Theorie der Musikwissenschaft, die er darin niederlegt: sondern auch durch die Vorführung einer Menge von Compositionen aus dem fünfzehnten und sechzehnten Jahrhundert von den besten Tonkünstlern, wie auch von eigenen; nebstdem durch viele historische Notizen, Nachweisungen und kritische Urtheile, welche für die Geschichte der Musik für alle Zeiten von Nutzen sind."

---

und von da in neuerer Zeit mit dem übrigen Bücherschatz der Hochschule nach München.

Glarean erhielt, wie er es gewünscht hatte, seine Grabstätte bei den Predigern, wo ihm die Universität auch einen Denkstein setzte, der bei Aufhebung des Klosters in das Münster übertragen und der Universitäts-Kapelle gegenüber eingefügt wurde. Die Inschrift lautet: „*Heinrichus Glareanus* **Poeta laureatus, Gymnasii hujus ornamentum eximium, expleto feliciter supremo die, componi hic ad spem futurae resurrectionis praevidit. Cujus manibus propter raram eruditionem candoremque in profitendo, Senatus reipublicae literariae gratitudinis et pietatis ergo, monumentum hoc aeternae memoriae consecratum, posteritati ut exstaret, erigi curavit. Excessit vita anno Salutis 1563 die 28 mensis Martii aetatis suae 75.**"

Glarean hatte der Universität (11. Aug. 1560) Beatus Moses von Gebweiler als seinen Nachfolger auf dem Lehrstuhle der Poesie vorgeschlagen. Sie ließ sich jedoch durch diese Empfehlung ebensowenig bestimmen, als sie Glarean's viel früherem Antrag Folge gab, einen aus ihrer Mitte mit dem Lorbeerkranz zu schmücken; da ihm der Kaiser das Recht eingeräumt habe, seinerseits drei Dichter zu krönen.

Der Senat scheint vielleicht gehofft zu haben, daß der berühmte Hartung zu seinen Vorträgen im Griechischen auch noch die Poetik auf die Dauer übernehmen werde, was jedoch nicht geschah. Nun sahen sich die Väter in ihrer Verlegenheit genöthigt, zur Versehung derselben einen Mann zu berufen, der zwar seiner Zeit zu den ausgezeichnetsten Artisten der Hochschule gehört, aber längst eine andre Laufbahn eingeschlagen hatte.

Apollinaris Burkhart von Heitersheim, immatriculirt 2. April 1538, Baccalaureus 1539, Magister 1542, hatte mit Beifall Unterricht in den Sprachen, nachmals auch in der Physik ertheilt; war im December 1550 von einer Reise nach Italien als Doctor der Medizin zurückgekehrt, und bekleidete sodann die Stelle eines Stadtarztes zu Solothurn. Ihn ernannte nun die Universität zu Glarean's Nachfolger mit einem Jahresgehalt von 130 Gulden und der Aufgabe über den, von seinem Vorgänger so trefflich bearbeiteten Livius und über Juvenal zu lesen. Der Gewählte entsprach nicht, und da vollends auch noch seine Rechtglaubigkeit bezweifelt wurde *), so hielt er es nach einigen Jahren für geeigneter wieder als Arzt auf seinen frühern Posten zurückzukehren und es den Vätern zu überlassen: „um einen andern Poeten Nachdenkens und Nachtrachtens zu haben.“

*) 15. Mart. 1565. „Cum ante aliquot menses ratione *Lutheranismi* ab Universitate increparetur et ipse hoc moleste tulisset etc.“

Auch die folgenden Wahlen waren nicht glücklicher. Zwar scheint Jacob Bosch von Kinseck, — immatriculirt 3. Febr. 1558, Baccalaureus 1559, Magister 1561, — ein Verehrer des Horaz, mehr Beifall gefunden zu haben; ihn raffte jedoch ein früher Tod (1568) dahin.

Zu derselben Zeit hatte sich Valentin Rotmeier (Rotmarus), der später die Jahrbücher der Universität Ingolstadt bearbeitete*), um die Lehrstelle der Poesie beworben; da sich jedoch die Entscheidung über sein Gesuch verzögerte, so gieng er zu einer andern Anstellung nach Constanz ab**).

Jetzt machte sich Hartung verbindlich, mitunter die Vorträge über Poesie zu besuchen, welche Mag. Jodocus Lorichius (von dem später mehr die Rede sein wird), aushilfsweise, wöchentlich um einen Gulden hielt. Zugleich wurde dieser angewiesen, seine theologischen Studien fleißig zu fördern und sich, ohne Wissen und Willen der Universität gegen Niemand zu verpflichten***).

---

*) „*Valentinus Rotmeir* Bavarus, ex Grasau, Cler. Chiemens. 15. Oct. 1557." — Baccalaureus 31. Oct. 1558. — Magister 30. Jul. 1560. *Matr. Univ.*

(*Valentinus Rotmaier* Salisburgensis. Hic ob insolentiam perpetratam in locum sextum rejectus est; inter locandum enim secundum obtinuerat.)

**) 10. Maji 1569. „M. *Valentinus Rotmair*, qui suam operam ad profitendam Poesin obtulit Universitati, conditionem acceptavit Constantiae."

***) 16. Octob. 1568. »M. *Jodocus Lorichius* substituitur, ut pro M. *Jacobo Boschio* legat Poesin, quum ipse *Boschius* valde aegrotet. *Lorichius* habebit loco salarii singulis septimanis florenum.«

8. Sept. 1569. »Prospiciet sibi Universitas de alio Poesis professore. Interim opportunitate data Dns. *Hartungus* visitabit lectiones illius qui tum vicaria opera Poesin profitetur."

Als endlich nach Jahren der gekrönte Dichter und Professor zu Tübingen, Nicodemus Frischlin sich zu Freiburg um die Lehrstelle der Poesie bewarb, schien für diese wieder ein guter Stern aufzugehen; dennoch hatte auch hier nur ein Irrlicht sein Spiel getrieben.

Am 21. Oct. 1579 trat Frischlin mit der Erklärung vor den academischen Senat: „daß er, wenn seine Dienste genehm wären, solche der Universität widmen wolle." Diese suchte sich nun durch besondre Abgeordnete an ihn über die zwei Punkte sicher zu stellen: „daß er keine Disputationen über religiöse Gegenstände anstellen und längere Zeit an der Universität bleiben werde."

Da Frischlin dieses auch schriftlich zusagte, so wurde ihm „der königliche Lehrstuhl der Dichtkunst" an der Albertina, mit einem für damals beträchtlichen Gehalt, sofort übertragen; was der neue Professor, der sich innerhalb eines Monats mit seiner Familie einzufinden versprach, dankbar annahm *).

---

15. Nov 1569. «M. *Jodoco Lorichio*, theologiae studioso, qui hactenus vicaria opera lectioni poeseos praefuit, collatum est stipendium D. *Theob. Bapst*. Hac tamen lege, ut idem *Lorichius* in studio suo theologico sedulo progrediatur, operam suam futuro tempore absque scitu et voluntate Universitatis nemini addicat et quod hactenus in aedibus *Carthusianis* habuit stipendium resignet. Has conditiones acceptavit seque illas servaturum promisit.» *Prot. Univers.*

*) 21. Octobr. 1579. «*Frischlinus* proponit: si opera ejus grata esset, eam Universitati locatam velit.»

«Hac petitione ejus intellecta, deputantur Dns. *D. Jod. Lorichius* et *D. Udalr. Holzapfel* ut ipsum privatim admonerent: ne in causa religionis disputando alicui scandalum vel offendiculum praeberet, sed ubique gravem et modestum se gerere vellet. Neque etiam ad hanc Universitatem veniendi animum induceret, nisi longiori tempore hic permansurus esset etc. etc.»

Anstatt jedoch sein Wort zu halten, ließ er unterm 10. Nov. 1579 an die Universität ein Entschuldigungsschreiben mit der Bitte um Urlaub bis zum nächsten Frühjahr, — der auch genehmigt wurde, — abgehen. Da jedoch Frischlin auch dann noch keine Miene machte sich zu stellen, es vielmehr verlautete: sowohl seine Frau als der Herzog von Wirtemberg hielten ihn vom Umzug ab; so sah sich die

---

22. Octob. 1579. »Amandati Universitatis referunt, se juxta hesternum jussum cum Poeta *Frischlino* egisse, ut promiserit: se nolle religionem nec dicendo nec scribendo vellicare, tantumque petiisse, ut ipsius infirmitas sustineatur donec meliora addisceret. Atque insuper responderit: se nequaquam a *Duce Wirtembergensi* remorari posse, cum ei nulla alia ratione addictus sit nisi quod ex terris ipsius oriundus esset. Et tandem sequentia ipsius Frischlini postulata in scriptis obtulerunt:

1. An in hac Academia Dni. *Hartungi* vel alium locum obtinere possit?

2. An aequis conditionibus et justo salario? Quoad religionem petit (ut prius) æquanimitatem et condonationem infirmitatis, ne tanquam Apostata criminari possit.

3. Observantiam sacrorum et studiorum pietatem recte colere et Conciones audire promittit; neque oblocutor religionis futurus.

4. Fidem erga domum Austriacam et Academiam retenturus.

Hisce utrimque tractatis, nihil de religione definitum, sed ita susceptus spe in melius proficiendi, Universitatem mansuetam experturus, quamdiu se modestum exhibuerit.

Oblata autem fuit *regia Poeseos professio* ipsius eruditioni digna, habiturus annuatim loco Salarii 160 fl. cum dimidio vini vehiculo, si tantum creverit et provenerit Universitati de decimis, et decem Muttis frumenti. Pro Arza jam curabit Universitas ei dandos 12 thaleros. Insuper exspectabit honorarium pro sumtibus vehendi huc suppellectilem.

Frischlinus omnia grato animo acceptavit, suamque operam fidelem tam in docendo quam in vivendo obtulit et se quam citissime in mensis spatio cum tota familia huc venturum promittit.«

Universität genöthigt, diesen unzuverläßigen Gelehrten des ihr gegebnen Wortes zu entbinden *).

Nach solchen Mißgeschicken hielt es die Universität für räthlicher, auf fernere Berufungen für die Lehrstelle der Poetik zu verzichten und dieselbe, unter dem Namen der Humanität, einer besondern Vorbereitungsclasse zuzutheilen. In solcher Einreihung wurden geringere Ansprüche an deren Lehrer gemacht, welche sich nun leichter, gewöhnlich aus den eignen Zöglingen der Hochschule ergaben.

Nicht eben der gründlichste, jedenfalls aber der literarisch fruchtbarste darunter ist Joachim Rosalechius aus Pommern gebürtig. Von der evangelischen zur katholischen Confession übergegangen, hatte er den Trierer-Domherrn, Hermann von Eller 1582, als Hofmeister auf die Universität

*) »Postea cum anno 1579 (*Frischlinus*) alibi extra patriam conditionem quaerere vellet et *Friburgum*, vetustissimam in Brisgoia Academiam, proficisci constituisset, cui in docendo operam promiserat: consilium mutare coactus est, partim quod uxor sequi recusaret (in locum Papisticum); partim quod illustrissimus princeps Wirtembergicus neque illuc, neque alio ipsum vellet dimittere, et protectionem contra adversarios perpetuam, et omnis generis beneficia per D. *Melchiorem Jaegerum* clementissime polliceretur.« *Adami* vitae germanor. Philosoph. Heidelb, 1615. Pag. 362. — *Lizelii* historia Poetarum graecorum Germaniae. Francof. 1730. Pag. 138 etc.

20. Nov. 1579. »*Nicodem. Frischlinus* Poeta laureatus scribit ad Univers. graves causas praetendens, quare hactenus huc reverti non licuerit et petit sibi usque ad tempus veris inducias huc veniendi concedi. Quod propter asperitatem hiemis haud difficulter obtinuit ita tamen, ut maturet commodo tempore suum adventum et spei de se motae satisfaciat.«

26. Febr. 1580. »*Nicodem. Frischlinus* Poeta laureatus Tubingæ agens ab opera, Universitati ad professionem Poeseos promissa liberatur et dimittitur.« *Prot. Univ.*

An demselben Tag, an welchem Frischlin seines Worts ent-

Freiburg begleitet*); der jedoch keinen Anstand nahm, [illegible] thätlich zu mißhandeln**).

Nun bot er sich ebenso bereitwillig als höchst besch[eiden] der Universität zu Diensten an und erhielt im April 1[5..] die Lehrstelle der Poetik mit einem Gehalt von jährl[ich] 80 Gulden. Da jedoch diese für seinen Unterhalt und Anschaffung nöthiger Bücher keineswegs zureichten, so [sah er] sich bei seiner Armuth («attenta sua paupertate») gen[öthigt] Wohnung und Tisch mit den Sapientisten zu th[eilen], was ihm aber auf die Länge so unerträglich wurde, [daß er] „durch das enge Stübchen und die strenge Zucht ganz [ver]wirrt zu werden besorgte." Die Universität suchte ih[n] möglichst wohlfeil in die Burse zu bringen und beauf[tragte] — da er sich mit seinen Gläubigern nicht zurecht zu [finden] wußte, — zwei Curatoren aus ihrer Mitte, welch[e seine] Besoldung in Empfang nahmen und vierteljährlich Ab[schlags]zahlungen machten. Auf solche Weise entgieng sie dem [Vor]wurf, den Bürgerlichen nicht zu Recht geholfen zu ha[ben].

Indessen hatte sich Rosalechius dem Studi[um der] Theologie gewidmet und im September 1590 die [h.] Weihen zu Constanz erhalten. Dadurch wurde die [Uni-]

---

bunden wurde (26. Febr. 1580) meldete sich ein Geistlicher au[s] dern, Mag. Ludovicus Lautius zum Privatunterricht in de[r] der ihm auch auf das Ersuchen mehrerer adelichen Studenten [bewil]ligt wurde. Er gieng jedoch schon am 20. August d. J. mi[t] Reisegeld von 20 fl. wieder ab.

*) «*Hermannus ab Eller*, nobilis Clericus Canonicus [..]sis ex Comitatu Montensi, Dioeces. Coloniens. — *Joachim[us Rosa]lechius* ex nova Treptoa Pomeraniae, Dioeces. Camineus. [..]tium, Laicus. 12. Dec. 1582.» *Matr. Univ.*

**) 17. Aug. 1584. «Mag. *Joachimus Rosalechius*, [..] *Hermanni ab Eller*, conquestus Domino Rectori, quod i[dem disci]pulus eidem manus inferre violentas conatus sit.» *Prot. Un[iv.]*

stät in Stand gesetzt, seine Lage mit einer Kirchenpfründe zu verbessern. Dennoch genügte auch diese nicht, der Dichter schwärmte auf Wallfahrten (nach Einsiedeln) und in Bädern umher, und trug sich zuletzt noch mit dem Gedanken in einen Orden zu treten. Er starb auch im April 1595 auswärts in dem Städtchen Weil und über seinen Nachlaß wurde Gant erkannt *).

Rosalechius hat, nebst biblischen Theaterstücken (Tobias u. s. w.) und Hymnen auf die Geburt und Kindheit Christi **), eine Menge von Gelegenheitsgedichten geschrieben, wodurch er sich überallhin zu empfehlen wußte. Bald war es die Verlängerung des Rectorats oder eine feierliche Promotion, bald eine Hochzeit, bald ein Todfall, welche ihn zum Gesang begeisterten***). Sogar sein eigenes Fie-

*) 3. Dec. 1593. „M. *Rosalechius* a thermis reversus suam absentiam diuturnam excusat: quoniam interea semper curam corpori lavando dederit; addit etiam se passim exclamari tanquam levem, vagum et inconstantem, quae omnia excusationibus longis removet. Et quia ex haeresi ereptus sacerdotioque modo addictus alicui ordini regularium se submittere cogitaret, ut se liberaret eorum odiis, qui ejus rebus et statui invideat etc.

Respondetur: Eum saepius monitum sui muneris, minime emendatum, sed subinde negligentiorem factum, sicque negligere juventutem et Senatus autoritatem contemnere: Quae vitare velit etc."

28. Jul. 1594. „M. *Rosalechius* petit veniam proficiscendi ad thermas quasdam, substitutum deputans M. Moosmüller. Instando ulterius ad eam profectionem sibi dari 12 fl."

28. April. 1595. „Supellectilia Dni. M. *Joach. Rosalechii*, apud exteros in oppido *Weil* defuncti, quae etiamnum hic sunt, ad ipsum spectantia consignari debent. Ut ad instantiam creditorum ejus aliquot, per publicum proclama omnes citari possint."

**) *Joach. Rosalechii* hymnorum liber, de nativitate et infantia Jesu Christi. 1585. Frib. Brisg. typis Frobenianis.

***) „Carmina gratulatoria: ad *Lorichium*; in nuptiis *Herteri*; in

der und die Ruthen der Kinder waren vermögend, seine Feder in Bewegung zu setzen *). Es sind leicht fließende lateinische Verse, welche derselben entströmen, voll derber Schmeicheleien nach damaliger Weise; wie wir sie auch bei Herter und Nicolasius (oben S. 164) finden, deren Letzterer übrigens Gediegeneres geliefert hat. Seine deutschen Verse sind ungenießbar.

Auf Rosalechius folgte als Professor der Dichtkunst Mag. Bernhard Moosmüller aus Bruck bei Fürstenfeld in Baiern gebürtig; der zu Dillingen als **Magister Philosophiae** promovirt und schon im Sommer 1594 (sogleich nach seiner Ankunft am 7. Juli d. J.) dieses Fach aushilfsweise gelesen hatte. Im folgenden Jahr (1595) erhielt er auch das Doctarat in beiden Rechten; gieng jedoch schon im März 1597 von Freiburg ab, unbeliebt wegen zu rohen Verfahrens gegen seine Schüler **). In der Folge wurde er herzoglich baierischer Rath, Procanzler zu Neuburg und zuletzt Rath bei Kaiser Ferdinand.

Nun trat Mag. Johann Fautsch, — nachmals Pro-

---

actum juridicum et medicum; in sedecim Juvenum Baccalaureatum philosophicum; de *Schmidlini* familia, studiis etc."

*) „De febre ipsius elegia. 1583. — De virgis, ipsarumque laude et recto usu, carmina latino-germanica. 1594. etc."

**) 18. Jul. 1596. „M. *Bernh. Moosmüller*, poeseos professor, propter castigationem junioris filii M. *Jacobi Beurer*, insolentissime ab ejusdem seniore impetitus dum ad docendum intrare voluit mit solchen Worten: warum er Moosmüller familiae et parentibus den despectum gethan und seinen Bruder *virgis* castigirt habe zc. Quapropter deputatur ad carceres per octiduum pane et aqua."

7. Mart. 1597 *Dr. Bernh. Moosmüller* resignat suam Professionem Poeseos. — Kobolt, Ergänzungen zum baierischen Gelehrten-Lexicon S. 308, wo auch Moosmüllers kleine Schriften aufgeführt sind.

fessor der Medizin, — nicht ohne Glück in diese Stelle ein, welche später an **Johann Thuilius** *) und nach ihm an **Erhard Brenzinger** **) übergieng, der sie noch beim Eintritt der Jesuiten (1620) als Doctor der Rechte und »**Professor Humanitatis**« bekleidete.

Früher als die lateinische war die **griechische** Sprache an der Universität Freiburg, aus dem steten Fächerwechsel in die Hand einiger ausgezeichneten Lehrer, — **Heresbach** und **Bedrotus** (Thl. I. S. 99. ff.), — übergegangen. Für den Erstern hatten sich „zum Gedeihen und Ruhm der Universität" Zuhörer der Juristenfacultät, **Heinrich von Eppendorf** an ihrer Spitze, verwendet ***). In seiner

*) „*Joannes Thuilius* Tirolensis, Logices studiosus. 2. Nov. 1605." *Matr. Univ.* — Baccalaureus 1607. Mag. 1608." *Matr. Fac. Art.* —

Er war von Marienberg in Tirol gebürtig, betrieb zuerst auf seines Vaters Gütern den Ackerbau, studirte sodann zu Innsbruck, hierauf zu Freiburg, wo er von 1609 an Poesie lehrte, lateinische Gedichte verfaßte und sich zugleich der Medizin widmete. Im Jahr 1623 finden wir ihn als Professor artium liberalium zu Padua. Daselbst starb er auch 1630, als er zur Pestzeit Kranken Hilfe leisten wollte.

**) „*Erhardus Brenzinger* Altkirchensis. Dioec. Basil. 17. Nov. 1609." *Matr. Univ.* — „Baccal. (privatim promotus in Facultatis Senatorio) 1611. Mag. 1612." *Matr. Fac. Art.*

***) 20. Jun. 1521. „Nobiles et potiores Jurium scholares rogarunt: Magistrum *Conradum Hertzbach* graece doctum, Erasmi alumnum, stipendio provideri pro augmento et gloria Universitatis." — 22. Jun. „M. *Conr. Hertzbach* eleganti oratione rogavit pro voto Scholarium, oblato suo nomine per *Heinricum Eppendorfium*; condigno et condecenti stipendio faveri ad professionem graecae linguae. Deputati sunt Dns. Rector *Joannes* Theologus, *Caspar Baldung* Doctores, conventuri cum Græco. Convenerunt quoque hoc modo: Ut pro honorario recipiat ad primam quartam anni 15 fl. et cum incepturus esset lectionem etiam tempore vacantiarum illa quarta pars inciperet. In qua parte anni ipse Gymnasium, Universitas

Antrittsrede pries und empfahl er das Studium der griechischen Literatur *). Leider gieng die Universität auf eine von ihm verlangte Gehalts-Erhöhung nicht ein, weßhalb er sie schon nach zwei Jahren wieder verließ **).

Seine Stelle übernahm der Gräzist und Mathematiker Jacob Bedrotus ***), welcher seit 1521 Vorstand in der Burse gewesen war; aber auch dieser verzichtete nach einigen Jahren auf dieselbe, um sich nach Straßburg zu begeben.

Zu gleicher Zeit gab Bartholomäus Henrici, Steinhauers-Sohn von Arlon im Luxemburgischen (geb. 1485), der deßhalb in der gelehrten Welt den Namen Latomus (vulgo Maçon) annahm, im Lateinischen und Griechischen

---

vero ejus diligentiam et eruditionem græcæ linguæ experiri possit. Quodsi de post utrique placeret ultra convenire, esset utrique æqua potestas protinus." *Prot. Univ.*

*) „Clarissimi viri *Conradi Heresbachii* Jureconsulti de laudibus græcarum literarum oratio, olim Friburgi in celeberrimo conventu et Doctorum et Procerum habita. — *Joann. Sturmii* de educatione Principum etc. Argentorati. 1551."

**) 21. Maji 1523. »*Conradus Hertzbach* græcarum Professor Literarum, per literas augendum suum stipendium rogavit ad LXXX fl. Placuit ex causis non augendum; quodsi priori non velit contentari amplectendam meliorem conditionem in literis expressam.« *Adami* vitæ germanor. Jureconsult. 1705. Pag. 100 etc.

***) »*Jacobus Bedrotus* Pludentinus, Artium Magister ut asserit, Presbyter Diœces. Curiens. 1. Jul. 1521.« *Matric. Univ.*

23. Aug. 1521. M. *Jacobus Bedrotus* a Facult. Art. in Conventorem electus et assumptus petiit confirmari. Cui mos est gestus usque ad Univers. revocationem si juranda juraret. Juravit eodem die.

21. Juni 1525. *Jacobus Bedrotus* græcarum literarum Professor Universitati cum gratiarum actione resignavit lectionem suam; petiit ut Univers. ei integrum stipendium numeraret usque ad festum Jacobi Apostoli proxime futurum. Universitas lectionem acceptavit, et quoad suam petitionem vult exsolvere stipendium, ita tamen ut ipse suis expensis substituat ita, ut lectioni sit provisum.

Privatunterricht *). Es wurde ihm öfter verwiesen, daß er Stunden und Autoren öffentlicher Lehrer durchkreuze **). Seine werthesten Schüler waren die Domherren von Trier, Johann Ludwig und Wolfgang von Hagen***).

Zu Anfang des Jahrs 1518 wurde Latomus unter die Meister der Facultät †), und zu Ende des folgenden in den Rath derselben aufgenommen ††).

*) Als er am 28. Sept. 1516 geprüft wurde, führte er noch seinen Familien-Namen, mit welchem er auch als Baccalaureus in die Matrikel der Facultät eingetragen ist: «In angaria Crucis: *Bartholomaeus Henrici* lapicidae Arlonensis.« Seine Examinatoren waren: Nominalisten, Mag. Matthäus Zell, M. Heinrich Klamer von Gmünd und M. Melchior Fatlin von Trochtelfingen. Realisten, M. Albert Krauß, M. Joh. Cäsar und einer außerhalb des Raths der Facultät.

Als Magister hatte er jedoch schon seinen Namen, wie es damals üblich war, geändert: «Magistri in augaria Luciæ 1517: *Bartholomaeus Latomus* Arlunensis.» Er hatte unter zehn Candidaten die erste Stelle behauptet.

**) 5. Juni 1518 «*Barth. Latomus* incusatus fuerat coram Decano, quod horas et libros Dominorum Pædagogistarum occuparet. Sed de hora Dom. Decanus male fuerat informatus, nam hora sexta post coenam usus fuerat et non quinta. Nihilominus tamen placuit tunc temporis facultati, quod nullus magistrorum horas pædagogio assignatas, lectionibus extraordinariis occupare unquam præsumat. De libris vero facultas admisit singulis magistris de Regentia, quod cum Pædagogistis concurrere possint; modo Scholasticos illos, qui Pædagogio interesse tenentur, non impediant vel subtrahant.» *Prot. Fac. Art.*

23. Aug. 1521. «*Barth. Latomum* Art. Mag. placuit vocari ad Universitatem, eo quod horam non mutaret ad conclusa Universitatis, ordinariis lectionibus præjudicantem.» *Prot. Univ.*

***) Letzterer war noch im Octob. 1523 zu Freiburg immatriculirt worden: „*Wolfgangus ab Hagen*, Treverensis Canonicus.

†) „Convocatis Magistris de Consilio 13. die Jan. 1518 sequentes Baccalaurei ad Regentiam seu consortium Magistrorum assumti sunt: *Barth. Latomus*, *Theobald. Bapst* etc. *Prot. Fac. Art.*

††) 26. Dec. 1519. „Concludebatur: M. *Theobaldum* et M. *Latomum* assumendos esse in Consilium Facultatis.“ *Ibidem.*

Da seine Elegie auf den Tod des Kaisers Maximilian I. Beifall erhalten hatte, so ließ er jetzt sein poetisches Schreiben Austria's an Carl V. folgen; dessen Spitze darauf hinaus lief, daß sich dieser Kaiser Deutschlands annehmen möchte *).

Von Freiburg begab sich Latomus nach Cöln, wo nebst seinem epischen Gedicht über Franz von Sickingens Kampf gegen Trier und dessen Belagerung (Colon. 1523), auch seine Abhandlung über vereinigte Dialectik und Rhetorik erschien**).

Dem Unterricht, zugleich auch dem Studium der Theologie sich widmend, und mit literarischen Arbeiten in lateinischer und griechischer Sprache beschäftigt, gieng Latomus nachmals in den Rath des Kurfürsten von Trier über und starb hochbejahrt zu Coblenz***).

*) „Ecquid adhuc cessas? quid tanto cardine rerum
Imperio differs consuluisse tuo?
Nunquid adhuc patriæ tibi *Carole* gloria vilis?
Nunquid Germani res tibi nulla soli?
Imperii nunquid tibi non adeunda potestas;
Num piget, hic regni sceptra locare tui? etc.“
Epistola Austriæ ad Carolum Imp. fictitia *Barptolomaeo Latomo* Arlunense autore. Argentinae apud Jo. Knoblochum. Mense Novembri anno 1521. Die Dedication ist: „Friburgi ex Academia nostra Calend. Januar. 1520“ ausgestellt.

**) Summa totius rationis disserendi, uno eodemque corpore et Dialecticas et Rhetoricas partes complectens. *Barptolomaeo Latomo* Arlunensi autore. Coloniae. 1527. („In Coloniensi Academia pridie Calend. Octobr. A. 1527“). — Ferner: „Oratio Ciceronis pro Milone, expositione artificii et annotationibus illustrata. Ibid. 1528. — Artificium dialecticum et rhetoricum in quatuor praeclarissimas orationes ex T. Livio et Cicerone. Ibid. 1532 etc.“

***) *Freheri* theatrum virorum eruditione clarorum. Norimb. 1688. Pag. 851. — *Lizelii* historia Poetarum graecorum Germaniae. Francof. 1730. Pag. 32. — *Pantaleonis* Prosopographia III. 229. — *Saxii* onomasticon literarium III. 99. etc.

Auf Heresbach, Bedrotus und Latomus folgten indessen zu Freiburg minder ausgezeichnete Lehrer (Mag. Caspar Greber an der Spitze*); bis sich die Universität entschloß, ihrem Latinisten Glarean (der selbst einige Zeit griechische Grammatik las), einen ebenbürtigen Gräzisten an die Seite zu stellen.

Johann Hartung, zu Miltenberg in Franken 1505 geboren**), hatte schon seit neun Jahren griechische Sprache und Literatur an der Universität Heidelberg gelehrt. Es

*) Als der Bedeutendste darunter erscheint Joh. Venatorius, von dem, als Professor des Kirchenrechts, später die Rede sein wird. Die Lehrstelle der griechischen Sprache erhielt er am 26. Nov. 1542 und als Vorlesbuch die Grammatik des Chrysoloras. („Chrysoloram sibi legendum injunxerunt.")

**) Seine Eltern waren so dürftig, daß ihr Sohn unter Tags mit Handarbeit sein Brod verdienen mußte, um Nachts studiren zu können. „Interdiu victu quæritando occupatum, noctu cum idonea ad studiorum labores præsidia deessent, etiam ad Lunæ radios studuisse constat." *Beureri* Joh. Hartungus, sive oratio in ejusdem obitum. Argentorati 1583.

Hartung sah sich daher auch seines Unterhalts wegen öfter genöthigt, seine Universitätsstudien zu unterbrechen. So eröffnete er auf einige Zeit Schulen zu Frankfurt und Alzei, versah die Stelle des Correctors in einer Druckerei zu Augsburg, begleitete als Secretär den Grafen von Falkenstein durch Lothringen und Frankreich (wornach er 1529 Magister wurde), und nahm sogar 1532 an dem Feldzug in Ungarn gegen die Türken Theil, auf dem er dreizehn Wochen lang im Freien schlafen mußte, jedoch immer seinen Homer bei sich trug.

Nach Heidelberg zurückgekehrt, wurde er Vorstand der dortigen Realisten-Burse, widmete sich vier Jahre lang der Jurisprudenz (nachdem er früher auch Theologie studirt hatte), und nahm zugleich die Richterstelle in einem Kloster an. Es zog ihn jedoch stets wieder zu seinen Griechen und endlich gelang es ihm auch, zum Ordinarius der griechischen Sprache befördert zu werden. *Beureri* oratio etc.

verlautete jedoch, daß er sich mit der Confessions-Aenderung in der Pfalz nicht befreunden könne; weßhalb ihn die Universität Freiburg für sich zu gewinnen wünschte. Er erschien auch wirklich (auf vorgängige Schreiben des Dr. Venatorius) am 19. Juni 1546 vor dem Senat der Albertina und erklärte seine Geneigtheit, die Lehrstelle im Griechischen an derselben zu übernehmen.

Man machte ihm jedoch bemerklich, daß man zugleich eines Lehrers im Hebräischen bedürfe; daß ferner die griechische Kanzel eine Collegiatur sei, welche er herkömmlicher Weise mit einer öffentlichen Disputation antreten und wobei er sich den Lasten derselben, mindestens der Regenz in der Artisten-Facultät unterziehen müsse. Hartung erwiederte: zwar habe er sich mit dem Hebräischen lange nicht mehr beschäftigt, werde sich jedoch bald wieder eingeübt haben. Er gedenke, wöchentlich dreimal Griechisch und zweimal Hebräisch zu lesen, wofür er hundert Gulden als Jahresgehalt verlange. Was die Facultätslasten betreffe, so sei er bisher davon befreit gewesen; er wünsche es auch ferner, zumal das erste Jahr hindurch zu bleiben, doch werde er, wenn es nicht anders sein könne, zu entsprechen suchen.

Da ihm nun angedeutet wurde, Glarean könnte es übel nehmen, wenn man einem Collegen sogleich hundert Gulden zugestehe; so begnügte sich Hartung mit neunzig, nebst Ersatz der Umzugskosten. Zugleich machte er sich verbindlich, mit seiner Haushaltung längstens in vier Monaten aufzuziehen, leistete den gewöhnlichen Eid und wurde als Professor für beide Sprachen aufgenommen*). Der seitherige

*) „Tandem gratum hoc sibi propositum esse dixit, atque ideo omnia se subiturum fideliter; operam quoque daturum, ut ad majus intra quatuor menses huc cum re sua familiari advolare valeat. No-

Docent des Hebräischen verzichtete, — weil er es wegen schneller Abreise nicht persönlich thun könne, — durch den Vicerector auf seine Stelle *).

Da die philosophische Facultät zu Heidelberg es nicht verkannte, welch ein Verlust sie und ihre Universität bedrohe, so bemühte sie sich denselben abzuwenden. In der Eingabe an ihren Senat machte sie denselben auf die Wichtigkeit der griechischen Sprache für alle Studien aufmerksam und versicherte in Betreff Hartung's „daß er auch das Rühmlichste, was sie von ihm sagen würde, durch Tüchtigkeit und Kenntnisse übertreffe" **). Dieser war jedoch nicht mehr von Freiburg abwendig zu machen, hatte schon daselbst ein eigenes Haus (neben dem seines Freundes Venatorius) erkaufen und mit den Bildern des Ajax und Philoctet (damals gab es noch keine Numerirung der Gebäude) bezeichnen lassen; auch begann er mit dem Winterhalbjahr seine Vorlesungen, wie die Universität es gewünscht hatte.

Weniger fügsam bewies er sich seiner Facultät gegenüber. Diese erinnerte ihn deshalb (Dez. 1547) ernstlich daran, seine Disputation («pro facultate») zu halten und ihren Sitzungen beizuwohnen; widrigenfalls sie seine Schüler nicht promoviren werde. Nachdem wieder ein Jahr vergangen war (6. Dez. 1548), stellte auch der Senat die gleiche Foderung an ihn; doch ersuchte derselbe die Facultät, in die-

---

vissime juranda jurans, est in *utriusque literaturae* professorem assumtus." *Prot. Univ.*

*) 29. Jun. 1546. „Vicerector Mag. *Joh. Molitoris* nomine retulit: quia ob nimis celerem suam abitionem personaliter hebræam lecturam resignare nequiverit, sibi jussa fecerit, id suo nomine Dominis significare." *Ibidem.*

**) *Hautz* Lycei Heidelbergensis origines et progressus. 1846. Pag. 39 etc.

sem Fall auf ihr Verlangen, — das eine Veranlassung zum Abgang Hartungs werden könnte, — aus Rücksicht und ohne Beeinträchtigung ihrer Statuten zu verzichten.

Die Facultät machte jedoch (11. Dec. 1548) noch einen letzten Versuch, welcher wenigstens die Folge hatte, daß Hartung in ihr Album eingetragen und zugleich von ihr rücksichtlich der Disputation befreit wurde*). Auch wegen des Eintritts in ihren Rath wurde er nicht weiter behelligt **).

Wenn sich nun Hartung gegen seine Collegen nicht nur mit seinen stark besuchten Vorlesungen, sondern auch mit dem Drang häuslicher Geschäfte entschuldigte***); so war Beides wohl gegründet.

Eine Erleichterung in den Erstern erhielt er zwar dadurch, daß er an seinen neu eingetretenen Collegen Schreckenfuchs das Hebräische mit zwanzig Gulden seines Gehalts abtrat†); dafür aber sah er sich nach Glarean's

---

*) 14. Jan. 1549. „Magister alius Universitatis assumtus: M. *Joannes Hartungus* Miltenburgensis." *Matric. Facult.*

**) 30. Augusti 1549. „M. *Joannem Hartungum* græcæ linguæ professorem non esse posthac appellandum, aut ad facultatis consilium vocandum, decretum est calculo communi; propterea quod sæpenumero amicissime a Decano *Balthas. Wurer* jussu Facultatis sit admonitus, ut tandem petat ad Facultatis consilium, ipse vero sæpe denegavit et noluit." *Prot. Facult.*

***) 22. Dec. 1548. „Se hoc tempore, quum tanta *Familia* sit onustus, postulata non posse facere. Quodsi autem contingeret, Familiam suam mutari aut diminui, ut speraret, se tum hoc facturum esse." *Prot. Univ.*

†) 7. Jun. 1552. „Dns. *Hartungus* comparuit interrogatus a Dno. Vicerectore, an lectionem *hebraicam*, uti ad Dominorum aures pervenerat, velit dimittere, atque Dno. *Schreckenfuchsio* ea in parte cedere? Qui respondit: se id benigno facturum animo, tum ad Universitatis incrementum et honorem, tum etiam ut M. *Oswaldus* possit retineri in Universitate. Et propterea de solito suo sa-

Tod aufgefodert, dessen Lehrstelle der Poesie mindestens eine Zeit lang zu überwachen und darauf als Ehrenrath in den Senat der Universität einzutreten; so wie er früher (als man einen Ueberfall des Herzogs Moritz von Sachsen befürchtete) von demselben als Kriegsrath den Abgeordneten der Stadt zugetheilt worden war*). Sein Gehalt wurde übrigens erst 1569, und nur unter der Bedingung daß er die Universität nicht mehr verlasse, auf zweihundert Gulden erhöht **).

---

lario viginti quoque annuos (florenos) remissurum; quæ resignatio et remissio a Dominis est accepta." *Ibidem.*

*) 17. Mart. 1552. Der Stadtrath erkundigt sich, auf Mittheilung der V. Oestr. Regierung zu Ensisheim, wessen er sich propter tumultus bellicos bei der Universität zu versehen habe?

Antwort: „Wir wöllen mit einander heben und legen." Der Stadtrath solle den Platz bestimmen, wo sich im Fall eines Angriffs die Zugehörigen der Univ. zu versammeln hätten, die Waffen an sie abgeben rc."

Die Univers. schickte nun selbst ihren Syndicus nach Ensisheim, der am 28. April hinterbrachte: sibi a doctore *Petro Neser* nomine Regiminis responsum: ipsos Dominos de omni eventu non minus incertos ac Universitatem. Sed si *Mauritiani* per Rhenum aut Falkensteiner-Thal descendere vellent, tutius foret *Brisacum* res transmittere; verum si ascenderent ab Argentina, consultius foret in *Waldshut* vel quamvis aliam illarum Civitatum transferre.

Domini hoc tam incerto consilio suis rebus non satis prospectum videntes concluserunt: „Man soll das nothwendigst in Säcklin thun und stiller Wis in D. Gallen Haus tragen und daselbst in ein Fäßlin schlagen, also warten wo es hinaus wölle. Daß man es aber dahin trage geschehe darum, daß es diß weniger lütbrecht würde."

Auf eine neue Abordnung des Stadtraths, auch einen Deputirten zu ernennen, der bei ihnen im Kriegsrath sitze, wie auch bei der Priesterschaft angelangt worden: „pluralitate votorum *Dns. Hartungus* ad hanc functionem est deputatus." *Prot. Univ.*

**) 25. Jun. 1569. „Domino *Joanni Hartungo* de tenuitate sui

Dabei bereitete sich Hartung auf seine Vorlesungen sehr sorgfältig vor. „Wie oft, — so versichert sein mehrjähriger Hausfreund Beurer von ihm, — sah ich ihn mehrere Tage lang über einer dunkeln Stelle brüten; aber dann auch, wenn er sie enträthselt hatte, voll Freude aufspringen, ein Lied singen und jenes Archimedeische „„gefunden““ ausrufen.“ Zwar blieb Homer, den er beinahe auswendig wußte, sein Liebling; dennoch brachte er auch die meisten übrigen Dichter und mehrere Prosaiker der Griechen mit einer beinahe ängstlichen Gründlichkeit, dabei aber auch mit größter Klarheit zum Vortrag.

Nahm ihn nun schon sein Lehramt so sehr in Anspruch, so ist es um so mehr zu bedauern, daß ihm auch seine häuslichen Verhältnisse wenig Ruhe und Erholung gönnten. Die vornehmen jungen Herren des Pensionats, wodurch er sein spärliches Einkommen zu verbessern suchte, waren keineswegs durchgängig geneigt, sich in seine Hausordnung, — so wenig streng sie war, — zu fügen; weßhalb sich Hartung genöthigt sah, öfter mit Einzelnen zu wechseln, welche er als Verführer der übrigen kennen lernte. War er in seine Studien vertieft, so schlichen sie in die Gasthäuser, wo nach und nach von ihnen, insbesondre von dem Domherrn Achantius enorme Schuldposten zu Tag kamen. Vor den Senat gerufen, setzten sie Hartungs Tisch als unzureichend für sie herunter und nöthigten dadurch diesen, sich vor der Universitätsbehörde zu verantworten *). War Hartung vollends

---

salarii conquerenti addiderunt Domini 40 fl. ut *ducentos* habeat. Hac tamen lege, ne Universitatem hanc unquam deserat sed ad dies vitæ suæ hic permaneat. Qui hoc ipsum grato animo acceptavit et Universitati se perpetuo devovit.“ *Ibidem.*

*) 1. Jul. 1557. „Als ettlich des *Hartungi* Jungen sich beschwert, indem sie Universitas strafet, damit daß sie in die Wirths-

auf einige Tage abwesend, so zogen die jungen Leute auf die Jagd und den Fischfang (Beides von der Stadt streng verboten), und verursachten ihm manche Verdrüßlichkeiten. Bei einer solchen Gelegenheit ließ seine Frau den Senat dringend bitten, ihren Mann, von dem sie selbst eine harte Behandlung fürchte («cujus quoque saevitiam ratione sui vereatur»), nichts davon wissen zu lassen: daß fünf von seinen Tischgängern dem Fischer, — den sie mit einem Gulden wieder zufrieden gestellt, — in das Handwerk gegriffen. Der Senat ließ drei davon und darunter den eignen Famulus des Professors mit Ruthen streichen; die zwei übrigen mußten sich vier Tage lang des Weins enthalten. Wegen Mißbrauchs der Feuerwaffen durch ihre Hausgenossen, machte der Senat Hartung selbst, so wie auch Glarean, verbindlich, und befahl dem Erstern (8. Sept. 1559) ausdrücklich, deßhalb den Joh. Christoph von Heideck zu züchtigen.

Das meiste Leid jedoch, welches den bejahrten Hartung traf, kam ihm von derjenigen Seite, wovon er am meisten Trost und Freude hätte erwarten sollen; nämlich von seinem Schwiegersohn Christoph Baldung, einem jungen Patrizier aus Freiburg, der am 9. Juni 1551 in die Matrikel der Universität eingetragen wurde. An diesen verehlichte er seine einzige Tochter Catharina, überzeugte sich jedoch bald davon, daß der junge Mann von seinen Eltern (bei

---

häuser gand; caussire, man gäb ihnen daheim zu schmal zu essen. Ist auch Hartungus beschickt worden, welcher sich verantwortet und sagt: er halte sie wie er seine Jungen allweg hab gehalten; gäb ihnen alle Tag zweimal Fleisch und in der Woch dreimal Gebratnes, aber nit mehr dann ein Quartel Weins über das Mahl und solchs ex parte. Begert, man solle auch die gehorsamen und frommen Jungen darüber verhören." *Prot. Univ.*

denen er lebte) verzogen, leichtsinnig und verschwenderisch sei. Nach einigen häuslichen Auftritten brachte Hartung diese Sache bei dem Senat der Universität, als der beiderseitigen Oberbehörde zur Sprache; welcher auch sofort den jungen Mann vorlud, von demselben aber vernahm, daß er künftighin der Hochschule nicht mehr angehörig sein wolle. Da nun auch die vorderöstreichische Regierung sich in diese Angelegenheit mischte, so wurde nicht nur Baldung's Vater (Altobristmeister Hanns Baldung) höchst erbost über Hartung*), sondern auch dessen Tochter scheint von ihrem Mann (1561) thätlich mißhandelt worden zu sein**).

Bei dem dauernden Zerwürfniß in seiner Familie glaubte sich später Christoph Baldung davon überzeugt zu haben, daß der adeliche Schlesier Hanns von Schönaich (immatriculirt am 17. Juli 1568), einige Wochen sein Tischgänger, ein unerlaubtes Verhältniß mit seiner Frau angeknüpft habe; weßhalb er bei der Universität auf dessen Festnehmung in der Absicht drang, den Rechtsweg gegen ihn zu betreten***).

---

*) 3. Aug. 1561. „Dr. *Jac. Streit* refert: Der alt Baldung sei dem Herrn Hartungus mit gewehrter Hand vor das Haus treten und ihn zu schlagen begehrt. Deßwegen soll Univers. darein sehen laut der Regierung Schreiben.“

**) 11. Nov. 1561. „Lectis inquisitionibus præsumtiones habentur, filiam *Hartungi* a marito suo ultimo Octobris verberatam esse.“ *Ibidem.*

***) 1. Dec. 1568. „Es hat sich *Christoph Baldung* Herrn *Hartungi* Tochtermann, dieses Tags vor der Universität ernstlich beklagt, ab einem Studioso genannt *Hanns von Schönaich* aus Schlesien; der sei bei ihm etliche Wochen zu Tisch gegangen, sich aber dermaßen gegen seine Hausfrau argwöhnisch gemacht, daß er ihn geurlaubt. Nachdem dieß geschehen, hab Schönaich seiner Hausfrau täglich Briefe zugeschrieben und auch Adulterium mit ihr committirt, was Baldung genugsam zu beweisen vermeint. Seine Frau hab auch dem

Hartung nahm nun zwar seine Tochter wieder zu sich, ohne jedoch ihre Schuld in Abrede stellen zu können. Auch wurde Schönaich zu einem Reinigungseid, den er zu erstatten bereit war, von der Universität nicht zugelassen. Er lag, da er seine Gläubiger nicht befriedigen konnte, theils im Carzer theils im Collegium an einer Kette, die er erst nach einem halben Jahr abfeilen konnte; worauf er sich zu den Oberriedern in die Freiheit flüchtete und endlich unter Vermittlung der Regierung die Stadt verließ. Auch sein Bruder Dietrich, der zu seiner Unterstützung nach Freiburg gekommen war, wurde wegen Schimpfens über die Universität zweimal gefänglich eingesetzt.

Nicht lange nachher (1570) starb Hartung's Tochter; zwei Jahre später seine erste Gemahlin, ihre Mutter; ihnen folgte im Mai 1576 sein Schwiegersohn Christoph Baldung, über dessen drei Söhne (deren Schwester bereits Nonne im Kloster Beuron war), nun ihr Großvater als Pfleger und der Professor der Rechte, Dr. Andreas Moll, als dessen Gehilfe von der Universität aufgestellt wurde. Zwei Jahre später trat jedoch Hartung diese Pflegschaft vollständig an seinen Collegen ab. Inzwischen hatte er dafür gesorgt, daß seine Enkel, obgleich noch minderjährig, bei der Universität eingeschrieben wurden, um des Schutzes derselben theilhaft zu sein *).

Schönaich oft zugeschrieben und viel Geld angehengt, legt auch ein Schreiben vor, so Schönaich seiner Frau kürzlich geschickt. Item hab Schönaich ihm auf Leben und Tod gedroht. Begert also: Universitas wolle auf seine Kosten den Schönaich gefänglich einlegen, dann er ihn rechtlich belangen wolle. Decretum. Universitas wolle den Schönaich ex officio tanquam Magistratus, ins Gefängniß legen und inquiriren. Worauf er diesen Tag eingelegt worden." *Prot. Univ.*

*) *Joannes Casparus Baldung* ex Friburgo, Laicus. Suo nomine

Nun verehlichte sich Hartung, — auch seinerseits liebevoller Pflege bei hohem Alter bedürftig, — zum zweitenmal; übrigens noch immer einer seltenen Gesundheit sich erfreuend, welche bei seinem kleinen und zarten Körperbau («in parvo et tenui corpusculo») um so mehr überraschte. Als er deßhalb einst gefragt wurde: woher es kommen möge, daß die Grammatiker (wohl hier Schulmänner überhaupt) länger lebten als Andre, gab er zur Antwort: „sie trieben durch ihre steten Anstrengungen und ihren Schweiß im Lehren, Wiederholen, Prüfen, Strafen, durch ihre Nahrungssorgen und ihre Nachtwachen, alle schädlichen Krankheitsstoffe aus ihrem Leibe heraus."

Der Tübinger Professor, Martin Crusius, der auf seiner Reise nach Basel im November 1566 Hartung besuchte; wurde nicht nur in dessen Hause gastfreundlich aufgenommen, sondern von ihm auch zu einem Mahl gezogen, welchem die damaligen Freunde der Reformation, die Doctoren, Syndicus Paul Schnepf und Stadtarzt Joh. Schenk beiwohnten. Hartung hatte kurz zuvor aus seinem Rebgut in der Lehener-Vorstadt acht Fahrten Most eingebracht. Seinen Collegen beschenkte er nicht nur mit seinen Schriften, sondern schickte auch dessen Frau als Hochzeitgeschenk ein Goldstück. Mit Vergnügen liest man den Bericht über die-

---

avus suus *Hartungus* fidem dedit, eo quod minorennis esset. 29. Jul. 1568. — *Joann. Christophor. Baldung.* Frib. Laicus. 24. Oct. 1570. — *Joannes Baldung* Frib. Laic.; cujus nomine, quia minorennis septimum annum agens, juramentum præstare non potuit, D. *Jacob. Streit* spospondit ac fidem dedit 6. Mart. 1572.

Dazu bemerkt das Senatsprotocoll v. 28. Febr. 1572: «Dominus *Hartungus* petit, suum ex filia nepotem juniorem, septem vel octo forsam annorum, Universitatis Matriculæ incorporari. Diversis objectionibus interpositis, tandem conceditur.»

ses trauliche Verhältniß zweier wahrhaft humanen Lehrer der griechischen Sprache *).

Wie glücklich Hartung, auch bei widrigen Schicksalen, seinen Lebensfrohsinn zu behaupten wußte, geht unter Anderm aus des „Obsopäus Kunst zu trinken" hervor, welche ihm gewidmet ist. Der Verfasser gedenkt der Tage, da er im Kloster der Bärtler, mit deren Abt Sebast. Wagner und ihrem Richter Hartung, zwar nicht des Diogenes Faß umhergewälzt aber doch des Bacchus Fässer geleert habe**).

---

*) *Martini Crusii* Germanograeciae libri sex. Basil. Pag. 127. — S. 121 ist auch ein Gedicht von Crusius an seinen Freund griechisch und lateinisch mitgetheilt, welches in letzterer Sprache also lautet.

Joanni Hartungo Friburg. Academ. Doctori Graeco 29. Febr. 1568:

Hartungus multos feliciter exigit annos,
Dum grajos libros et bona plura docet.
Hartungi gaudent scriptis et voce diserta,
Qui cupiunt animos erudiisse suos.
Hartungo laudem ex multo fidoque labore,
Nec contemnendas esse videmus opes.
Hartungum, Decadum scriptorem, lectitet omnis,
Obseptas Veterum qui cupit ire vias.
Hartunge, climacterem saliendo repelle.
Tam bene sit sibi, quam mi bonus hospes eras!

**) „De arte bibendi libri tres, auctore *Vincentio Obsopaeo*. Norimbergae, 1536." — („In unser teutsch Sprach transferirt durch G. Wickgram, Gerichtsschreiber zu Colmar. Freib. 1537").

Hartung erscheint hier in einem juristischen Nebengeschäft aus seinem Aufenthalt in Heidelberg als: „judex in fonte salutis." Nach *Bruschius*, monasterior. Germaniae cent. I. pag. 53 etc. war Heilsbronn (»fons salutis«) ein prachtvolles Cisterzienserkloster zwischen Nürnberg und Anspach, dessen Bewohner (»fratres conversi sive laici«) aus Westphalen das Recht mitgebracht haben sollen, Verbrecher einzufangen, abzuurtheilen und aufzuknüpfen.

Nachdem **Hartung** auch an der Universität Freiburg dreiunddreißig Jahre lang gelehrt hatte, fieng er im Frühjahr 1579 zu kränkeln an und trat deßhalb am 24. April d. J. mit seinem letzten Willen vor den Senat der Universität. Noch wenig Tage vor seinem Tode sagte er, — fortwährend beschäftigt: — „ich bin nun einmal zur Arbeit geboren, wünsche aber jetzt doch Ruhe." Diese wurde ihm, als er am 16. Juni d. J. sanft einschlief. Ein leichtes Fieber hatte nach und nach die Kräfte des Greises aufgezehrt. Er wurde bei seiner Frau und Tochter im Predigerkloster beerdigt. Seine Exequien wurden in Verbindung mit der von Mag. **Beurer** verfaßten Trauerrede am 31. Juli im Münster gehalten. Die Universität setzte ihm, ihrer dortigen Capelle gegenüber eine Denktafel; die Grabschrift hatte er, so wie noch eine andere, jahrelang zuvor selbst gemacht. Beide drücken seine Sehnsucht nach Ruhe auf die Mühen eines langen Lebens aus *).

Schüler hatte er in größter Anzahl gehabt, einem Heerhaufen nicht unähnlich **), denn jeder hatte sich herbeige-

*) „Cl. V. *Joanni Hartungo* Miltenburgensi Ostofranco, Philosopho eximio, graecarum literarum in Acad. hic Friburg. 30 amplius annis publ. Professori, ejusque singulari ornamento; Senatus academ. ob pietatem praeclaraque ejus in rempubl. literariam merita, gratitudinis ac officii ergo hoc monumentum posuit. Qui vivens hoc sibi ipse Epitaphium scripsit:

Πολλὰ καμὼν καὶ πολλὰ παθὼν ἐν παιδοδιδάσκειν,
Ἔνθαδε νῦν κεῖμαι σὺν θεῷ ἡσύχιος.

V. Annos 75. Obiit ann 1579. Jun. 16.

Die zweite, von **Hartung** selbst verfaßte Grabschrift, lautet nach **Beurer's** Angabe:

Γήρᾳ οὐ νούσῳ βίον ἔλλιπον ἔνθαδε κεῖμαι,
Ἄθλιος ἐν καμάτῳ, ὄλβιος ἐν θανάτῳ.

**) „Tot habuit discipulos, qui mediocrem exercitum facile aequare possint." *Beurer.*

drängt, den berühmten Lehrer zu hören; darunter viele, die sich nachmals als Lehrer der griechischen Sprache und als Gelehrte auszeichneten, wie Dinner, Stüblin, Casean, Fichard u. s. w. Heinrich Pantaleon rühmt es in seiner Prosopographie dankbar nach: daß er drei Jahre lang Hartung über griechische Dichter, zumal Euripides und Theocrit habe hören können *).

Unter seinen Schriften sind vor Allen jene über seinen Liebling Homer zu erwähnen **); Reusner fügt sogar unter Hartung's Bild den Vers bei:

»*Eustathio* quantum, tantum mihi debet ***Homerus***« ***).

Nebstdem hatte er den Apollonius Rhodius ins Lateinische übersetzt †), das griechische Lexicon um mehr als tausend Wörter bereichert ††), vier Decurien schwieriger und merkwürdiger Stellen in griechischen und lateinischen Autoren erläutert †††), einen ganzen Vortrag in griechischen Hexa-

*) Deutsche Ausgabe S. 318.

**) „Prolegomena in tres priores Odysseæ *Homeri* rhapsodias. Francof. 1539. — Chilias *Homericorum* locorum, qui a diversis Pindari, Hesiodi, Aristophanis, Aeschyli, Euripidis, Sophoclis etc. interpretibus, vel sine autoris nomine vel mutilati usurpantur. Basil. 1568.“

***) Icones virorum literis illustrium; sub effigie Hartungi.

†) „*Apollonii Rhodii* Argonauticorum libri quatuor, nunc primum latinitate donati atque in lucem editi. Basil 1550.“

††) „Lexicon græco-latinum, post *Conradum Gesnerum* philosophum etc. postremo nunc non mediocriter auctum per *Joannem Hartungum*, virum græcarum literarum peritissimum. Basil. 1550. 1562 etc.“

†††) „Decuriæ quatuor locorum quorundam memorabilium, ex optimis quibusque autoribus, cum græcis tum latinis excerptorum. Basil. 1559—1568.“ (Dabei finden sich griechische Gedichte seiner Schüler: Christoph Casean, Valentin Rotmair, Joh. Thom. Freigius rc.; lateinische seiner Schüler: Wolfgang Streit, Leon-

metern gehalten *), viele Stellen in Aristoteles und Strabo berichtigt; zugleich auch lateinische Dichter namentlich Virgil**) und Horaz***) mit Anmerkungen versehen u. s. w.

Der Universität hinterließ Hartung in seinem letzten Willen nebst baaren fünfzig Gulden, drei silberne Pocale und seine wichtigsten Bücher, welche die Universität noch nicht besaß †).

Nach seinem Tod ergieng es Hartung wie seinem Collegen Glarean, obgleich er wie dieser, eine protestantische Universität aufgegeben hatte, um an einer katholischen ihres Glaubens zu leben. Nur hatte er sich gegen Andersdenkende nicht so unduldsam wie Zasius und Gla-

---

hart Engelhart, des Rectors der Freiburger Particularschule Mag. Christoph Lorentinus u. s. w.)

*) „De confusione linguarum babylonica. Francof. 1535."

**) (*Virgilii* opera) „Accesserunt *Joannis Hartungi* annotationes in libros Maronis Aeneidos, diligenti cura ab ipso autore collectæ. Basil. apud Henr. Petri. 1551. 1561. 1575."

***) (*Horatii* opera) „Accedunt *J. Hartungi* in omnia Horatii opera breves observationes, quibus docet potissimum, ubi hic noster Græcos imitatus sit. Basil. per H. Petri. 1555. (Præfationem præmisit *Martinus a Neuhausen* ex Friburgo Brisiacorum. 5. Cal. April.)

†) „Weiter vermache ich der Universität meine fürnembste Bücher und Autores, so Universitas zuvor nit hat, wie man dieselben mit meiner Hand verzeichnet hinter mir wird finden. Die übrigen Bücher sollen meinem jüngsten Enkel Johann Hartung-Baldung in einer besondern Stuben in meiner vordern Behausung behalten und aufgehebt werden." Testament vom 24. April 1579.

In Bezug auf Hartung's Bibliothek wurde von dem Senat der Hochschule später verfügt:

11. April 1589. „Mag. Jac. Beurer soll sehen, was daraus der Universität zu kaufen dienstlich', und dessen einen Catalogum übergeben. Gleichergestalt sehen, ob und was aus des Mag. Joh. Brunners sel. Bibliothek der Universität dienstlich und zu kaufen."

rean bewiesen; dafür nennt ihn aber auch der Inder von Madrit geradezu einen Lutheraner*).

Hartungs Nachfolger in dessen Lehrfach wünschte Beurer zu werden, welcher jedoch schon als Professor der Poesie und Geschichte angestellt war; weßhalb der Senat die griechische Sprache an Mag. Johann Brunner übertrug.

Durch dessen Verzichtleistung (1587) gieng sie dennoch an Beurer und sodann (13. Jul. 1590) an Mag. Blasius Hund (oben S. 176) über, der sie bis zum Jahr 1618 inne hatte.

Mit noch mehr Hindernissen als die griechische, hatte die hebräische Sprache an der Universität Freiburg (wie an katholischen Lehranstalten überhaupt) zu kämpfen. Zwar hatte schon der Karthäuser-Prior Reisch ihr Alphabet in seine Margarita philosophica aufgenommen (welchem spätere Ausgaben eine kleine Grammatik beifügten**), auch darin Unter-

*) „*Joannes Hartongus* vel *Hartungus* German. Philologus, Professor Friburgensis, *Lutheranus.*“ Index librorum prohibitorum et expurgandorum. Madriti. 1667. Pag. 611.

„Joannes Hartungus I. Cl.“ Index librorum prohibitorum. Romae. 1704. Pag. 148.

Von dem Zeugniß der theologischen Facultät von Freiburg zu Gunsten der Professoren Hartung und Schreckenfuchs (1602) wird später die Rede sein. Sie schrieb die Verdammung des Erstern seiner Uebersetzung der Apologie der Griechen gegen das Fegfeuer zu, welche er zu Heidelberg auf Befehl des Kurfürsten gefertigt hatte.

**) „Introductio quædam ad hebraicarum sanctissimarum literarum amorem et studium.“ Daß diese Grammatik nicht von Reisch selbst herrührt, bezeugt Schott in seiner Ausgabe von 1504 mit den Worten: „Praeter Alphabetum nihil de hebraeo *Auctor ipse* immiscuit. Quod ergo in aliorum impressione superadditum comperies, alienum a Margarita nostra intelligas.“ Sie unterscheidet sich auch von: *Joannis Reuchlini* fundamenta hebraica. Pforzhemii 1506.

metern gehalten *), viele Stellen in Aristoteles und Strabo berichtigt; zugleich auch lateinische Dichter namentlich Virgil**) und Horaz***) mit Anmerkungen versehen u. s. w.

Der Universität hinterließ Hartung in seinem letzten Willen nebst baaren fünfzig Gulden, drei silberne Pocale und seine wichtigsten Bücher, welche die Universität noch nicht besaß†).

Nach seinem Tod ergieng es Hartung wie seinem Collegen Glarean, obgleich er wie dieser, eine protestantische Universität aufgegeben hatte, um an einer katholischen ihres Glaubens zu leben. Nur hatte er sich gegen Andersdenkende nicht so unduldsam wie Zasius und Gla-

hart Engelhart, des Rectors der Freiburger Particularschule Mag. Christoph Lorentinus u. s. w.)

*) „De confusione linguarum babylonica. Francof. 1535"

**) (*Virgilii* opera) „Accesserunt *Joannis Hartungi* annotationes in libros Maronis Aeneidos, diligenti cura ab ipso autore collectæ. Basil. apud Henr. Petri. 1551. 1561. 1575."

***) (*Horatii* opera) „Accedunt *J. Hartungi* in omnia Horatii opera breves observationes, quibus docet potissimum, ubi hic noster Græcos imitatus sit. Basil. per H. Petri. 1555. (Præfationem præmisit *Martinus a Neuhausen* ex Friburgo Brisiacorum. 5. Cal. April.)

†) „Weiter vermache ich der Universität meine fürnembste Bücher und Autores, so Universitas zuvor nit hat, wie man dieselben mit meiner Hand verzeichnet hinter mir wird finden. Die übrigen Bücher sollen meinem jüngsten Enkel Johann Hartung-Baldung in einer besondern Stuben in meiner vordern Behausung behalten und aufgehebt werden." Testament vom 24. April 1579.

In Bezug auf Hartung's Bibliothek wurde von dem Senat der Hochschule später verfügt:

11. April 1589. „Mag. Jac. Beurer soll sehen, was daraus der Universität zu kaufen dienstlich, und dessen einen Catalogum übergeben. Gleichergestalt sehen, ob und was aus des Mag. Joh. Brunners sel. Bibliothek der Universität dienstlich und zu kaufen."

rean bewiesen; dafür nennt ihn aber auch der Index von Madrit geradezu einen Lutheraner*).

Hartungs Nachfolger in dessen Lehrfach wünschte Beurer zu werden, welcher jedoch schon als Professor der Poesie und Geschichte angestellt war; weßhalb der Senat die griechische Sprache an Mag. Johann Brunner übertrug.

Durch dessen Verzichtleistung (1587) gieng sie dennoch an Beurer und sodann (13. Jul. 1590) an Mag. Blasius Hund (oben S. 176) über, der sie bis zum Jahr 1618 inne hatte.

Mit noch mehr Hindernissen als die griechische, hatte die hebräische Sprache an der Universität Freiburg (wie an katholischen Lehranstalten überhaupt) zu kämpfen. Zwar hatte schon der Karthäuser-Prior Reisch ihr Alphabet in seine **Margarita** philosophica aufgenommen (welchem spätere Ausgaben eine kleine Grammatik beifügten**), auch darin Unter-

---

*) „*Joannes Hartongus* vel *Hartungus* German. Philologus, Professor Friburgensis, *Lutheranus*." Index librorum prohibitorum et expurgandorum. Madriti. 1667. Pag. 611.

„Joannes Hartungus I. Cl." Index librorum prohibitorum. Romae. 1704. Pag. 148.

Von dem Zeugniß der theologischen Facultät von Freiburg zu Gunsten der Professoren Hartung und Schreckenfuchs (1602) wird später die Rede sein. Sie schrieb die Verdammung des Erstern seiner Uebersetzung der Apologie der Griechen gegen das Fegfeuer zu, welche er zu Heidelberg auf Befehl des Kurfürsten gefertigt hatte.

**) „Introductio quædam ad hebraicarum sanctissimarum literarum amorem et studium." Daß diese Grammatik nicht von Reisch selbst herrührt, bezeugt Schott in seiner Ausgabe von 1504 mit den Worten: „Praeter Alphabetum nihil de hebraeo *Auctor ipse* immiscuit. Quod ergo in aliorum impressione superadditum comperies, alienum a Margarita nostra intelligas." Sie unterscheidet sich auch von: *Joannis Reuchlini* fundamenta hebraica. Pforzhemii 1506.

richt ertheilt*); dennoch wurde die Besetzung dieser Lehrstelle erst wieder 1521 in Anregung gebracht, in welchem Jahr sie Lonicerus (Thl. I. S. 89.) wiewohl nur auf ganz kurze Zeit erhielt**).

Am 23. Octob. 1522 fand sich ein Lehrer der hebräischen Sprache, mit einem Empfehlungsschreiben von Heinrich von Eppendorf bei dem Senat der Universität ein. Er erhielt statt der gewünschten Anstellung zwei Gulden Reisegeld.

Inzwischen hatte sich Michael Däle von Aach (Baccalaureus 1514, Magister 31. Oct. 1516) als Hebraist mit einem Jahresgehalt von dreißig Gulden angeboten. Die Universität bewilligte ihm (27. Dec. 1522) fünfundzwanzig auf ein Jahr zur Probe. Zwei Jahre später wurde sein Gehalt auf vierzig Gulden erhöht; als er aber 1529 neuer-

*) So versichert der bekannte *Joannes Eckius* (de ratione studiorum, ad ann. 1506): „a *Gregorio Reischio* Carthusiano Mathematicam et Cosmographiam, et (ad ann. 1511) elementa *linguae sanctae* hausi.“ Thl. I. S. 64.

**) 22. Jan. 1521. „Commissum Doctori *Joanni* theologo, ut Wittenbergam pro Magistro Lovaniensi hebraice docto scribat, quo veniente conveniatur cum eo ad probam.“ — „*Joannes Lonicerus* Arternensis Diœces. Moguntin, ut asserit Mag. art. Universitat. Wittenbergens. 14. Dec. 1521.“ *Matr. Univ.*

4. Jan. 1522. „Placuit commoneri Professorem literarum hebraearum mandati et edicti imperialis, eo quod *Lutheranus* vulgetur etc.“ (Thl. I. S. 89.) — Hatte doch schon Erasmus öfter geklagt: „Graece aut hebraice scire, pene *haereticum* est.“ — „Religionis nostrae monumenta, hoc est Biblia, jam plane vel neglecta prorsus vel scholasticorum somniis sic obruta, ut in scholis vix agnoscantur aut legantur. Audivi a quodam *Lutetiae* magni nominis et doctore designato Theologo, qui fatebatur, se novum Testamentum non legisse unquam, nisi eam partem Evangelii et Epistolae quae in Missa legitur. Adeo omnia meliora studia evanuerunt inopia hujus.“ *Heresbachii* oratio l. c. pag. 31, a.

dings um Zulage bat, „da er nun eine Reihe von Jahren um geringen Sold gedient“, so wurde er mit seiner Bitte abgewiesen.

Dieses veranlaßte ihn im Frühjahr 1531, ein besseres Auskommen in Straßburg zu suchen; worauf seine Hinterlassenschaft mit Beschlag belegt wurde. Däle nahm dieses sehr übel («grave fert bonorum suorum arrestationem») und verlangte zu wissen, was er für seinen Aufenthalt im Collegium der Universität noch zu zahlen habe. Die Rechnung betrug etwas über fünf Gulden. Unterm 26. Sept. 1532 verfügte der Senat: „wenn Däle zahlt, so kann er seinen Hausrath wie das Inventarium ihn ausweist, wieder zu sich nehmen.“

Auf Däle folgte Johann des Müllers Sohn von Mößkirch, ***Joannes Molitoris*** **(Magister 30. Apr. 1535)**, welcher längere Zeit hebräische Sprache lehrte, aber zugleich Theologie studirte und sodann als Vierherr am Münster angestellt wurde. Da hiedurch seine Vorträge an der Universität Störungen erlitten, auch von wenig Zuhörern besucht wurden, so wurde (1546) Hartung zu denselben verpflichtet.

Aber auch dieser war biemit nicht glücklich, klagte schon 1550 über Mangel an Zuhörer *) und übergab zwei Jahre

*) 8. Maji 1550. „Retulit Dns. D. *Theobaldus*: Dom. *Hartungum* sibi conquestum esse, quod quantumvis diligenter profiteatur linguam *hebraicam*, tamen nullos habeat discipulos, eoquod illa lectio non sit necessaria ad *completionem* studiosorum; quasi cupiens ut ad necessitatem completionis ligatur. Sed de hoc *nil* actum.“ *Prot Univ.*

Die philosophische Facultät hatte ihrerseits schon unterm 13. Juni 1548 das Statut gemacht: „Conclusum est, ut in praelectione statutorum complentes nostri ad liguarum praelectionem audiendam adhortentur; Magistrandi quidem ad *hebraeam*, Baccalaureandi autem simulque Magistrandi ad *graecam*.“ Von den übrigen Facultäten aber war hierin nichts geschehen.

später das Hebräische an Mag. Oswald Schreckenfuchs (oben S. 200).

In der Hand dieses nicht minder ausgezeichneten Hebraisten als Mathematikers (von dem später die Rede sein wird), blieb nun diese Kanzel bis zu seinem Tod (1575);. worauf sie für einige Monate an einen getauften Juden Joh. Wilhelm Zeller übergieng, der für jede Woche die er lehrte, einen Gulden erhielt *). Nach diesem gelangte sie an den übergetretenen Protestanten Jacob Suter von Ravensburg, der einige Zeit die Schule im Kloster Petershausen bei Constanz versehen hatte und von einigen bischöflichen Räthen der Universität als Lehrer der Mathematik und hebräischen Sprache empfohlen worden war.

Am 28. April 1575 erschien er selbst in der Sitzung des Senats, bewarb sich um beide Stellen und erhielt sie auch nach manchen Bedenklichkeiten mit einem Jahresgehalt von 120 fl. Da jedoch nicht lange nachher auch die Logik frei wurde, so übertrug ihm der Senat diese nebst dem Hebräischen; die Mathematik aber dem ältern Sohn des Mag. Oswald Schreckenfuchs **).

---

*) „*Joannes Wilhelmus Zeller*, baptizatus Judæus Friburgi, Laicus. 27. April 1575.“ *Matric. Univ.*

3. Sept. 1575. „*Jo. Wilh. Zeller* baptizato Judaeo discessum hinc paranti, decernuntur testimoniales literae actae apud nos vitae; honorarii loco ultra mercedem ipsi constitutum, donabuntur 2 flor.“ *Prot. Univ.*

**) 25. Jul. 1575. „Vacante nunc Organi lectione, D. *Freygio* ablegato, placuit Universitati, hanc *Jacobo Sutero*, Mathesin vero M. *Laurentio Schreckenfuchsio* conferre. Prout eidem *Sutero*, nuper artium Magisterium adepto, Organi lectionem una atque hebraicam professionem committit. Quae officia animo promptissimo suscipit salario supra constituto. Monetur, ut in consilium Facultatis Artium recipi petat.“ *Ibidem.*

Nach Verfluß des Probejahrs wurde Suter sowohl in seiner Lehrstelle belassen, als unter die privilegirten Verehlichten aufgenommen.

Da ihm jedoch später eine Gehaltszulage versagt, auch der Unterricht in der hebräischen Sprache auf einen Andern übertragen wurde, er sich überdieß zugleich dem Studium der Medizin gewidmet und darin promovirt hatte; so war ihm jetzt auch eine Anstellung in diesem Gebiet erwünschter, weshalb er im Jahr 1583 als Stadtarzt nach Horb am Neckar abgieng *).

Sein Nachfolger, Mag. Johann Brunner, aus dem Tockenburgischen, der Heimath Zwingli's gebürtig, hatte ungefähr vierzehn Jahre eine Predigerstelle versehen; sich sodann, — Katholik geworden, — in größter Dürftigkeit mit vier Kindern nach Freiburg gewendet **), und daselbst auf Empfehlung des Bischofs von Basel vorerst (1579) die, durch Hartungs Tod erledigte griechische (oben S. 211) und nun (1582) dazu die hebräische Lehrstelle erhalten. Noch in diesem Jahr veröffentlichte er sein katholisches Glaubensbekenntniß ***), zugleich bemühte er sich auch, eine von ihm ver-

*) 12. Apr. 1583. „Dr. *Jacobus Suterus* Organi Aristotelici professor proponit: se in oppido *Horb* cum Magistratu transegisse ut eum constituerint et conduxerint *Medicum*, quapropter submisse rogat ut onere profitendi sublevatus, concedatur ad futuram mutationem hinc migrare. Domini gratulantur etc. Affigendum, vacare hanc professionem." *Prot. Univ.*

**) „*Joannes Brunner* Tockenburgius Turgavius, Dioec. Constant. Philosophiæ Magister ejusdemque Professor. Laicus. 25. Febr. 1579." *Matric. Univ.*

***) „Professio catholica *Joannis Brunneri* Dockenburgensis, post haeresin, in qua natus, educatus et annis circiter quatuordecim concionator fuerat, nunc graecarum literarum et sanctae linguae Professoris ordinarii, in inclyto serenissimi Principis *Ferdinandi* Ar-

faßte hebräische Grammatik der Presse zu übergeben. Dieses wurde jedoch erst dadurch ermöglicht, daß Frobenius (zunächst zum Druck eines Breviers für das Domstift Basel), einige Pressen nach Freiburg verlegte und die Universität die Kosten deckte *).

chid. Austr. etc. Archigymnasio apud Friburgum Brisgoiae. Ingolstadii 1582."

*) 7. Jun. 1583. M. *Johannes Brunner* graecae et hebraicae linguarum Professor, hebraicam Grammaticam a se scriptam et congestam sub praelum dare cupit, dummodo Universitas dimidiam partem exemplariorum accipere et tantundem sumptuum pro eo Typographo praestare velit. Cui dicetur: idipsum curaturam Universitatem ut medietas sumptuum pendatur ita tamen, ne illi aliqua exemplaria hic divendere liceat, donec Universitatis distracta fuerint.

1. Mart. 1583. *Ambrosius Frobenius* hat, auf Anmahnung der päpstlichen Heiligkeit und ettlicher Cardinäle hieher zu ziehen, sich eingelassen. Der Rath hiesiger Stadt hat ihn mit seinem Gesind frei zu sitzen bewilligt; doch daß er und dasselbe der Stadt geschworen sein solle.

26. April. Hr. Ambr. Frob. laßt vorbringen, daß, als die Herren des Raths zu Basel in Erfahrung gebracht, daß er ettlich Pressen herabschicken wollen, die Druckerei anzufangen, sie ihn beschickt und ihm gedroht, so er darin vorfahre, werde er und sein Geschlecht es entgelten. Er aber sei beständig und wolle hier ein Werk zurichten, daß nicht allein der Stadt sondern dem ganzen Land zu Nutzen und Ehre gereiche.

27. Jan. 1584. „Die Regierung zu Ensisb. schreibt, daß Buchdrucker Frobenii halb die Fürstl. Durchlaucht sich abermal entschlossen; ihn des sectischen Gesinds halb in Freiburg einkommen zu lassen, in Bedenken gezogen. Dieweil er aber sich mit den Basler Herren ihr Brevier zu drucken eingelassen und die Stadt ihre Verwilligung dahin gegeben, will man ihn Frobenium solches verrichten lassen."

1. Dec. 1584. Judaeus operam suam typographiae Frobenianae hic impendens, ad instantiam Universitatis apud Senatum politicum impetrat, ut cum uxore sua mensa alicubi emta per spatium trium mensium, donec Grammatica hebraica *Johannis Brunneri* absolvatur, hic vivere possit.

Endlich konnte diese Grammatik im Jahr 1585 ausgegeben und als Vorlesebuch benutzt werden *).

Am 9. Oct. 1587 verzichtete Mag. Brunner, der schon lange unheilbar krank lag, auf seine Lehrstellen; die hebräische wurde dem Mag. Laurent. Schreckenfuchs (von dem später die Rede sein wird) übergeben. Am 23. Jan. 1588 wurden auch Brunner's noch ledigen drei Kindern (eine Tochter hatte sich inzwischen verehlicht) von der Universität Vögte gesetzt.

Die französische Sprache wurde erst zu Anfang des folgenden (siebzehnten) Jahrhunderts an der Universität öffentlich gelehrt **).

---

*) „Rudimenta hebraicae linguae, accurata methodo et brevitate conscripta; eorundem rudimentorum praxis, quae vivae vocis loco esse possit; de hebraica syntaxi canones generales. Omnia nunc recens recognita et aucta in usum Studiosorum linguae sanctae in inclyto Archigymnasio apud Friburgum Brisgoiae. Per *Jo. Brunnerum* Togkenburgensem ejusdem s. linguae professorem ibidem publicum. Friburgi Brisgoiae excusa anno 1585." (IV et 367 in 4°.)

**) 29. Nov. 1613. „*Bartholom. Vy* der Alte (von Delsperg) begehrt linguam gallicam zu profitiren und in Matriculam Universit. eingeschrieben zu werden. Dem ist die Matrikel vergönnt auch ling. gall. doch horis alias non legibilibus zu lesen."

2. Logiker. Metaphysiker. Ethiker. Historiker.

Thomas Freigius, Wurer, Armbruster, Mechtersheim, (Memnoniker: Schenkelius). — Curtinus, Stridacher, Ratcliff. —

Beurer, Pistorius, Guillimannus.

Waren die Zustände an der Universität Freiburg schon für das Studium der griechischen und hebräischen Sprache nicht förderlich; so waren sie es für jenes der Philosophie noch weniger. Trotz der vielen Disputationen durfte kein irgendwie anstößiges Selbstdenken laut werden; wollte es sich dennoch geltend machen, so wurde es mit Gewalt zurückgewiesen.

Die einzelnen philosophischen Fächer wurden in der Regel von angehenden Docenten vorgetragen, welche später andre Laufbahnen einschlugen. Dieses war zunächst mit der Dialectik der Fall, welche damals in eine leichtere und schwerere (*Dialectica minor et major*) unterschieden wurde.

So übernahm nach einigen solcher Dienstjahre Mag. Andreas Böblinger das Syndicat der Universität*). Mag. Johann Zink wurde Professor der medizinischen Facultät; noch zu seiner Zeit mußten die Lehrer der Philosophie zur

---

*) 15. Mart. 1526, „M. *Andreas Beblinger* proposuit: se Philosophiae rudimenta novellis tradidisse, Bursisque pluribus annis præfuisse; rogavit Syndicatus officium sibi deferri. — 5. Apr. Electus in Syndicum pro stipendio 24 flor.“

Burse wandern *). Mag. Dumphart wendete sich der Jurisprudenz, M. Immenhaber, Häring,**) Wurer,***) Dornvogel,†) Ob††) u. s. w. der Theologie zu.

Damals (1542) machte die philosophische Facultät der Universität den Vorschlag: entweder alle ihre Lehrstellen zu besetzen aber auch zu bezahlen; oder es der Facultät anheimzustellen, so viel Fächer zu vergeben als sie mit vierzig Gul-

*) 3. Oct. 1540. „Mag. *Joann. Zinck* resignavit lectionem difficilium tractatuum Dialectices cum gratiarum actione. — Placet: ut pedellus affigat publice, lecturam hanc atque Ethicae lectionem vacare; quamobrem si aliqui ad eas ambiant, possint Dno. Rectori nomina sua dare." — „Universitas M. *Joanni Dumphart* lectionem difficilium tractatuum Dialectices sub stipendio viginti florenorum, Mag. *Melchiori Mülhuser* totum Quadruvium sub stipendio quadraginta florenorum, et M. *Jacobo Immenhaber* lectionem Ethices et minorum Naturalium sub stipendio quod habuit M. *Phil. Halbeicker* contulit; ita quod omnes ad *Bursam* migrent. Caeteri vero Magistri competitores specificentur, quia Universitas sit eis etiam cum tempore subventura; quae facultatem etiam est adhortata, ut dictum M *Joann. Dumphart* in Conventorem eligat." *Prot. Univ.*

**) 16. Nov. 1542. „M. *Joanni Hæring* lectio difficiliorum tractatuum *Joannis Caesarii* (Major Dialectica) per Universitatem confertur. Minorem Dialecticam M. *Jacobo Müller* tradiderunt Patres" *Ibidem.*

***) M. Balthasar Wurer von Schönberg erhielt am 3. Aug. 1545 die Major Dialectica, auf welche er am 24. Jul. 1547 wieder verzichtete. Später wurde er „Proepiscopus Constantiensis", als welcher er 1606 über neunzig Jahre alt starb.

†) M. Michael Dornvogel von Mößkirch gieng als „Episcopus Adrimitanus et Suffraganeus" nach Augsburg über. *Albrecht* l. c. Pag. 33.

††) Am 12. Juli 1548 wählte die philosophische Facultät den M. Mathias Ob von Worms zum „Conventor," welchen die Universität, unter Zutheilung der freien Dialectica minor, sofort bestätigte. Er starb als „Suffraganeus Spirensis." *Ibidem.*

den jährlich bestreiten könne. Die Universität gieng jedoch von ihrem Beschluß nicht ab, daß die Facultät selbst nur «**Moralem Philosophiam et posteriores libros Naturalium**» (mit 28 fl.) «**et Grammaticam**» (mit 12 fl. jährlich) besetzen dürfe. Zugleich behielt sie sich ausdrücklich ihr Bestätigungsrecht aller Lehrer vor *).

Zur Theologie gieng unter Andern auch Mag. Marcus Tegginger über, welchem im Jahr 1559 die schwierigere Dialectik anvertraut wurde; von dem auch noch später, als Professor an der theologischen Facultät zu Freiburg und Suffragan des Bischofs von Basel, die Rede sein wird **).

Als gleichzeitiger College von ihm erscheint Johann Thomas Freigius, geboren zu Freiburg 1543 ***), immatriculirt am 20. Juli 1554 †), Baccalaureus 1557, Ma-

*) 11. Nov. 1542. „Universitatem pro suorum statutorum tenore jus approbandi omnes praelectores habeat, quemadmodum et Conventorem, quem Facultas pro tempore eligit; quod quidem jus ab antiquo habeat et servare velit, quoniam sit in profectum Facultatis et auditorum.“ *Prot. Univ.*

**) 2. Oct. 1559. „Mag. *Marcus Tegginger* Cellensis, more rituque consueto est admissus, ut posthac praesit difficilioris Dialecticæ professioni ita tamen, ut in Bursam migret.“ — Nachdem M. Tegginger am 21. Oct. 1563 resignirt hatte, gieng diese Stelle am 7. Nov. d. J. an Mag. Zachäus Endrysius über.

***) Freigius giebt dieses in der Widmung seiner „quaestiones physicae“ selbst an, indem er bemerkt: dieselben enthielten gerade so viel Bücher als er gegenwärtig (1579) Jahre zähle, nämlich sechsunddreißig.

†) „*Joannes Thomas Freygius* Friburgensis, Laicus 20. Jul. 1554.“ *Matr. Univ.* Der Name ist durchgestrichen und am Rand bemerkt: „Iste *Thomas Freygius* deinceps Basileae Doctor J. U. promotus, hicque Organi et Ethices Aristotel. Professor, propter summam et ineffabilem quasi proterviam, rebellionem et inobedientiam, incursumque perjurium, ab Universit. nostrae gremio exclusus, hacque Matricula decreto Universitatis expunctus est atque deletus 9. Dec. 1575“

gister 1559; ein Gelehrter, durch Kenntnisse und Leistungen ausgezeichnet, zugleich aber auch einem Leben voll Mühen und Kränkungen verfallen.

Schon als Knabe verlor er seinen Vater, der — eines Bauers Sohn von Schalbach in der obern Markgrafschaft, — sich im Jahr 1522 auf die Universität Freiburg begeben *), nach vollendetem philosophischem Curs (Baccalaureus 30. April 1525), den juristischen Studien gewidmet und in beiden Rechten das Doctorat erlangt hatte. Als ihm eine, an der Universität gewünschte Anstellung nicht zu Theil wurde **), folgte er dem Ruf als Senator und Consulent nach Ulm, wo er auch sein Leben beschloß. Mit den Kindern kehrte hierauf die Mutter wieder nach Freiburg zurück, wo sie sich neuerdings verehlichte und mit zwei Töchtern an der Pest (1564) starb.

Ihr Sohn hatte sich inzwischen mit größtem Eifer den philologischen Studien unter Glarean zugewendet, erhielt auch auf diesem Gebiet, als Professor der lateinischen Grammatik, seine erste Anstellung. Aber auch hier verfolgte ihn schon sein Mißgeschick. Er wurde am 4. April 1566 vor die Facultät geladen und darüber zur Rede gestellt, warum er bei seinem Unterricht in der Grammatik neben dem vorgeschriebenen Terenz auch noch Salust erkläre? Freigius suchte sich damit zu rechtfertigen, daß er seinen Schülern in Terenz zugleich das häusliche, in Salust aber das öffentliche und große Leben der Alten zu zeichnen versuche. Die Facultät vermeinte dagegen, dieses eigne sich für den Professor der

*) „*Nicolaus Fry* ex Schalbach Dioec. Constant. 13. April. 1522.“ *Matric. Univ.*

**) 1. Febr. 1544. „Supplicavit D. *Nicolaus Frey*, quatenus Universitas sibi unam ex vacantibus seu vacaturis lectionibus in facultate juridica conferre dignetur.“ *Prot. Univ.*

Poesie; er selbst möge bei Terenz stehen bleiben, die Uebersetzungen der Schüler aus dem Deutschen ins Lateinische fleißig corrigiren, ihnen die Phrasen und Sentenzen einprägen; wenn dieses Alles gehörig geschehe, werde er wohl keine Zeit mehr für einen andern Autor finden.

Dem Statut der Universität (oben S. 167) und der eignen Neigung zu Folge hatte Freigius als Lehrer der Artistenfacultät zugleich Vorlesungen der Juristen besucht und gieng nun, — schon um der Beschwörung des Tridentinischen Glaubensbekenntnisses auszuweichen (oben S. 36), — nach Basel, wo er das Doctorat in beiden Rechten am 3. Aug. 1568 erhielt.

Bei dieser Veranlassung machte er die Bekanntschaft des Philosophen Petrus Ramus (**Pierre de la Ramée**). Dieser hielt sich nämlich auf seiner Reise durch Italien, die Schweiz und Deutschland, längere Zeit zu Basel auf und gab daselbst Vorlesungen. **Dr.** Freigius war so entzückt davon, daß er in einem Sinngedicht versicherte: dieser Lehrer vereinige in sich die ausgezeichnetsten Denker der Alten *).

Indem nun auch durch Joh. Bauhin's Abgang von Basel die Stelle der Rhetorik daselbst ledig geworden war, unterzog sich zwar Freigius derselben; da ihm jedoch auch von Freiburg eine außerordentliche Professur mit der Zusicherung der nächsten ordentlichen angeboten wurde, so kehrte er wieder dahin zurück und übernahm vorläufig, nebst der leichtern Dialectik, die Politik des Aristoteles **).

---

*) „Invictus, *Rame!* es, nam bis duo pectora gestas,
Socratis, *Euclidis*, *Tullii*, *Aristotelis*.
Arte es Aristoteles, methodo Plato, Tullius ore,
Ingenio Euclides. *Rame* quid ulterius?“

**) 4. Octob. 1570. „D. *Jo. Thom. Frey* Basilea huc jam reversus juxta conventionem aliquid *extraordinarie* profiteri sibique

Im Juli 1571 starb Mag. Caspar Casean, früher, wie sein Bruder Christoph, Professor der Grammatik *), später der Ethik, wodurch diese ordentliche Lehrstelle mit einem Jahresgehalt von 100 fl. frei wurde. Universität und Facultät theilten sich in die Zahlung derselben, welche deßhalb auch gemeinschaftlich und zwar an Dr. Freigius vergeben wurde **).

Dennoch lud diesen die Facultät unterm 5. Jan. 1572 neuerdings vor, weil er sich (sogar in Unterschriften von Zeugnissen) als Erbe des Philosophen Ramus bezeichne. Vergebens machte Freigius dagegen geltend: daß ihm diese Erbschaft durch ein eigenhändiges Schreiben von Ramus empfohlen worden sei, er dieselbe angetreten habe und um so mehr vertheidigen werde, als Manche dessen Lehre zur Erde schleuderten und mit Füßen träten. Zuletzt wurden auch noch Zuhörer über Aeußerungen desselben abgehört ***).

Bekanntlich hatte sich Ramus in letzter Zeit an die Hugenotten angeschlossen und fiel mit ihnen als Opfer

autorem quemdam assignari cupit. Domini memores hujusmodi conventionis ipsi *politica Aristotelis* ut legat assignant, idque fieri debere hora octava antemeridiana volunt. Lectionem vero suam *Dialectices minoris* hora nona absolvat." *Prot. Univ.*

*) Schreiber, die Stifter des Hauses zum Frieden. S. 4 ff.

**) 25. Juli 1571. „Defuncto M. *Casparo Cassiano* Ethices professore, cujus professionis collatio et provisio alias ad facultatem artium spectat, placuit Universitati, ut D. *Jo. Thom Frey* ordinarie legat *Ethicam* usque ad revocationem Universitatis pro stipendio centum florenorum. Solvet autem Universitas ipsi quinquaginta duos et art. facult. quadraginta octo florenos. Quod idem D. Frey gratissimo acceptavit animo."

***) „Serio interrogati sunt, an locutus sit: poenitet me, quod tam egregia ingenia naeniis molestati pereant misere. Cum fuerint promoti, ab illis abstineant, et legant in posterum *Ramum* etc. Haec omnes confessi sunt." *Prot. Facult. Art.*

der Bartholomäusnacht (24. Aug.) 1572. Sein Leben von Freigius ist den Reden des Taläus (Marburg 1599) beigefügt.

Bei der Neugestaltung der philosophischen Studien wurden die logischen Schriften (das Organon) des Aristoteles, mit einer Zulage von jährlich sechzig Gulden, dem Dr. Freigius von dem Senat der Universität zugeschieden. Derselbe war jedoch bis dahin noch nicht in den Rath seiner Facultät aufgenommen worden, weßhalb diese den Auftrag erhielt, ihn auf sein Ansuchen nicht zurückzuweisen, da kein Anderer zum Vortrag des ihm anvertrauten Fachs geeignet erscheine *).

Uebrigens währte es nicht lange mehr, bis sein Schicksal zu Freiburg für immer entschieden wurde.

Es sollte nämlich im Juni 1575 für den verstorbenen Joh. Andreas von Schwanbach, einen ehemaligen Schüler später Gönner der Universität, eine Trauerrede und zwar von Dr. Freigius gehalten werden. Dieser hatte sie auch bereits niedergeschrieben, erfuhr jedoch zufällig noch den Tag vor der Feierlichkeit, daß Schwanbach auch an die Jesuiten ein Legat gemacht habe. Nun wollte er mit dem Vortrag dieser Rede nichts mehr zu thun haben, und schickte daher sein Manuscript mit einem nicht höflichen Schreiben zur Verfügung an den Rector **). Wie natürlich erfolgte

---

*) 2. Jan. 1573. „Facultati mandant (Domini), quatenus D. *Thom. Freigium*, humiliter debitoque modo petentem in Facultatem, repudiare nolint; praesertim cum *primus* existat, qui velit ac possit cum fructu docere *Organum Aristotelicum*, nec alius jam reperiatur, qui hanc subire provinciam cupiat. Sicque omnibus placere proceribus Senatus academici.“ *Acta Facult.*

**) 9. Jun. 1575. „Die exequiarum nunc instante, sub finem antecedentis diei circa horam nonam ille *Freigius* per suam sororem

eine Vorladung vor den Senat, wobei dem Gerufenen auch streng verwiesen wurde, daß er, anstatt in seinen Vorlesungen den Aristoteles nach herkömmlicher Weise zu erläutern, den Neuerer und Afterphilosophen Ramus sprechen lasse.

Derartige Vorwürfe regten den reizbaren Gelehrten im Innersten auf und er erwiederte sie mit der herben Gegenrede: „er habe seither Aristoteles so gut vorgetragen als es ihm möglich gewesen; die Universität möge vielmehr bedenken, mit welcher Anstrengung er täglich zwei Fächer lehre und dafür sorgen, daß er mit einem sein nöthigstes Auskommen finde."

Solcher Antworten waren die Herren nicht gewohnt und da **Dr.** Freigius nicht einmal reuig um Verzeihung bat, auch noch einige Vorlesungen ohne Angabe eines genügenden Grundes versäumte; so wurde er am 25. Juli 1575 seiner Lehrstelle enthoben *).

Dno. Rectori schedam sua manu scriptam unacum concepta oratione funebri transmitit, se non oraturum significando. Scheda sic habet."

„Magnifice Dne. Rector! Audivi quod *Schwanbachius* Jesuitis legaverit aliquid. Quod si ita est, habes hic vitam ipsius, sed unacum mea Musa. Facite quod vobis placet. Ego nolo amplius vestris puerilibus nugis inservire. *Freigius.*"

*) „His ita investigatis Universitas inprimis pertinaciam, rebellionem et vesaniam hujus viri, alias doctissimi, magna admiratione non sine paterno dolore perspiciens, nec ullius emendationis spem de ipso concipiens; *detestandum* potius eum quam *tolerandum* judicat. Et quia veniae deprecationem in minimo non attigerit, nullaque venia dignus appareat; *privandum ipsum suis Professionibus* decernit." etc.

25. Jul, 1575. „D. *Jo. Thom. Freigius* Organi et Ethices Arist. professor octo dierum defectus exposuit, nulla legitima ratione adducta. Eidem ob id est responsum; quod quidem non impune ferret alius Professorum quispiam tot inexcusabiles defectus. Sed quum jam suam functionem finiverit, condonata sibi falcidia. *Uni-*

Da Dr. Freigius nicht Vermögen genug besaß um sich damit durchzubringen, seine Aufregung sich auch allmählig gelegt hatte; so wendete er sich im August (1575) mit der bescheidenen Bitte an die Universität, ihm doch ein Extraordinariat nicht zu versagen. Sogleich begann er auch in seiner Wohnung einen Privatunterricht über die Institutionen.

Die gebietenden Herren, welche ihn wahrscheinlich noch mehr demüthigen wollten, würdigten seine Bitte keiner Antwort und ließen ihm, auf Betreiben der Juristen, durch den Notar eröffnen: er habe seine ohne Genehmigung der Universität und Juristenfacultät unternommenen Privatvorlesungen unter Strafe des Eidbruchs sofort einzustellen. Weil Freigius nicht alsbald Folge leistete, so wurde er auf den 8. Octob. d. J. vor den Senat geladen. Er erschien, sprach jedoch nur die wenige Worte, worauf er sich schnell entfernte: „er müsse sich jetzt mit seinem eignen Pflug ernähren; weil ihm das Lesen publice abgekündet sei, müsse er privatim auf Recht lesen.“ Auch diese Aeußerung wurde ihm übel genommen.

Noch mehr zürnten die Herren über folgenden Vorfall. Der Pedell der Universität pochte bald darauf neuerdings an des Doctors Wohnung. Da trat dieser heraus und rief ihm, — des Hetzens müde und weil er die Ladung auf sich bezog, — aufgeregt zu: „weder Pedell noch Notar solle künftighin vor sein Haus kommen.“ Als ihm hierauf der Pedell erwiederte, es gehe nicht ihn an, sondern seinen Verwandten (Georg Schreckenfuchs), antwortete Freigius: „gut, aber dennoch poche nicht mehr an meiner Thüre.“

---

versitas ipsum nunc velit dimissum. — Qui plurimum indignatus recessit.“

Die Herren, denen Alles haarklein hinterbracht wurde, konnten sich nicht genug über die Frechheit, Nichtachtung und Bosheit eines Angehörigen der Universität, der dafür den Carzer verdiene, wundern *). Doch in Betracht seines Grades, seiner Frau (Barbara, einer Tochter des Oswald Schreckenfuchs) und seiner Kinder beschlossen sie, ihn nochmals unter Eidespflicht schriftlich vorzuladen. Freigius antwortete gleichfalls schriftlich, worauf er sogleich durch den Pedellen mündlich vorgerufen und ihm durch den Vicerector (Dr. Georg Meier) wiederholt wurde: daß in der Weigerung, sein Privatissimum einzustellen ein fortlaufender höchst strafbarer Eidbruch gegen die Hochschule liege. Anfänglich entgegnete Dr. Freigius ruhig: „es sei dieses ein altes Lied, er wisse sich dadurch nicht eidbrüchig, daß er zu Hause lese u. s. w." Als jedoch der Vicerector fortfuhr den schwer gedrückten Mann zu reizen, so platzte dieser endlich auch, wie von Sinnen («rationis expers») heraus: „er verzichte somit auf Eid und Privilegien!" und eilte in größter Aufregung davon.

Dieser Vorgang, den die Herren selbst herbeigeführt hatten, schien nun denselben so strafwürdig, daß sie sich dahin vereinbarten: den Dr. Freigius von der Universität auszuschließen, seinen Namen aus der Matrikel zu tilgen und ihn der Stadt in der Hoffnung anzuzeigen, daß ihm solche keinen bürgerlichen Schutz gewähren werde **).

*) 5. Dec. 1575. «Quam temeritatem, contemtum et malitiam hominis Universitas haud satis mirari valens; propter quod ipse justam Carceris poenam meruisset etc.» *Prot. Univ.*

**) 9. Dec. 1575. «Pro hesterno decreto — Domini in id tandem consentiunt unanimiterque concludunt:»

«Quod quidem (*D. Freigius*) extra civitatem repelli non debeat, sed acceptata propria renuntiatione illius hesterna, tantum-

Da sich diese nicht bewogen fand, einen so geachteten Lehrer auszuweisen und derselbe seine Vorlesungen zu Hause fortsetzte; so ergriffen die gebietenden Herren nun auch noch ihr letztes Mittel gegen ihn, indem sie es durch einen Anschlag am Album der Universität den Studenten bei Verlust der Privilegien verboten, das Privatissimum bei **Dr. Freigius** zu besuchen *). Als dieser Strafbefehl kurz darauf zerrissen und mit Koth beworfen wurde; so stellte der Senat zwar eine Untersuchung deßhalb an, bei der jedoch nichts herauskam.

Uebrigens war jetzt für **Dr. Freigius** kein Bleiben mehr zu Freiburg. Da ohnehin seine Gesundheit angegriffen war, so zog er sich bei Basel auf das Land (wahrscheinlich in die Heimath seiner Familie, nach Schwalbach) auf einige Zeit zurück, daselbst unausgesetzt als Schriftsteller thätig.

Hier kam ihm auch der ehrenvolle Ruf zu, der ihm für die erlittene harte Behandlung einigen Ersatz gewährte.

---

modo extra Universitatis gremium sit excludendus. Prout autoritate plenaria Universitas eundem tanquam putridum et abjectissimum membrum rejicit; ac uti hominem protervum, rebellem et juramenti, famae et honoris sui neglectorem crudelem atque perjurum excludit, deque Universitatis matricula delendum eum et explodendum decernit. Eumque sic exclusum, senatui hujus Civitatis expresse denuntiandum per dominum Vicerectorem et ejus consiliarios (Dr. Jac. *Streit* et Dr. *Suffraganeum*) concludit; hoc addito, quod quia is propter perjurium et plures rebellionis causas exclusus fuerit, non speret Universitas, illum sub tutelam civilem receptum iri.«

*) »21. Dec. 1575. D. Jo. Thom. Freigius summa temeritate pergit in jure domi docere. Ideoque vult Universitas omnibus studiosis publico interdicere mandato, ne quisquam illum amplius audiat sub poena amissionis privilegiorum.« —

Die freie Reichsstadt Nürnberg beabsichtete nämlich, das erst kürzlich in ihrer Landstadt Altdorf gegründete und rasch aufblühende Gymnasium zu einer Universität zu erheben. Dazu bedurfte sie eines Gelehrten, der mit der Einrichtung einer solchen vertraut, zugleich wissenschaftliche Tüchtigkeit und Energie des Charakters genug besaß, um dieselbe nach allen Theilen hin durchzuführen. Sie suchte und fand diesen Mann in Dr. Freigius, dem sie daher noch im Jahr 1576 das Rectorat der neuen Hochschule übertrug, welches er bis zu deren vollständiger Einrichtung (1581) bekleidete *).

In diesem Wirkungskreis schien der unermüdet thätige Gelehrte und Lehrer sich zu verdoppeln; denn in wenig Jahren hatte er seine schon vorhandenen und öfter aufgelegten Lehrbücher über Logik, Ethik und die Philosophie des Ramus überhaupt **); mit einer Reihe von andern, über die Vorbildung in den freien Künsten ***), Cicero als Denker und Redner †), über Geometrie und Stereometrie, Physik, Geschichte, Oeconomie und Politik u. s. w. ††) vermehrt,

*) Will, Geschichte und Beschreibung der Nürnbergischen Universität Altdorf. 1795. S. 10. ff.

**) »Quaestiones logicae et ethicae 1574. — *Petri Rami* dialecticae institutiones etc. 1575. — *Ejusdem* liber de militia C. Jul. Caesaris; — liber de moribus veterum Gallorum. 1584 etc.«

***) »Paedagogus; hoc est libellus ostendens, qua ratione prima artium initia pueris quam facillime tradi possint. 1582.«

†) »Ciceronianus, in quo ex Ciceronis monumentis ratio instituendi locos communes demonstrata, et Eloquentia cum Philosophia conjuncta descripta est. 1575.«

††) »Quaestiones geometricae et stereometricae. 1583. — Quaestiones physicae. 1579. — Quaestiones oeconomicae et politicae. 1578. — Historiae synopsis, seu praelectionem historicarum in Altorfiano Noribergensium Gymnasio delineatio. 1580. — Mosaicus.

welche den damaligen Standpunkt dieser Wissenschaften mit Andeutungen zu deren Weiterführung bezeichneten.

Abgesehen von zahlreichen juristischen Arbeiten, — die Logik der Rechtsgelehrten (»**Logica Jureconsultorum**«) wurde von ihm zuerst (1582) gegeben; — wobei er, wie ehdem sein Vater*), zumal auf Zasius Rücksicht nahm**). Hiezu kamen noch einzelne historische Schriften, eine griechische Grammatik, Commentare zu classischen Autoren, namentlich Cicero***) und eine Menge von eignen Reden und griechischen und lateinischen Gedichten †).

Continens historiam ecclesiasticam ab orbe condito usque ad Mosis mortem 1583 etc. etc.«

*) »*Rieggeri* recensio editionum librorum *Uldalrici Zasii* posthumorum. *Zasii* epistolae pag. 171 etc.;« wo die hieher bezüglichen Leistungen des D. *Nicolaus Freigius* einzeln aufgeführt sind.

**) Zasius *Freigii* h. e. Commentarii in pandectas juris civilis, olim ab *Ulrico Zasio* diffuse tractati 1570. N. E. 1631. — Partitiones juris utriusque. 1571. — Partitiones feudales. 1581. — Paratitla seu synopsis Pandectarum juris civilis. 1583. — Idea boni et perfecti Jurisconsulti. 1587. — Quaestiones Justinianeae. 1597 etc.« *Lipenii* bibliotheca realis juridica u. A.

***) Orationes *Ciceronis*, perpetuis notis logicis, arithmeticis, politicis, historicis illustratae.

†) Unter den Reden ist für die Universität Freiburg jene »in obitum *Wolfgangi Streitii* J. U. D. 1573;« unter den Gedichten »*Freigii* liber tristium, tempore pestis a 1564 scriptus (n. edit. 1582)« bemerkenswerth.

Von der damaligen Pestkrankheit (1564, oben S. 144) giebt der Verfasser folgende Merkmale an:

Cum non occulte *Pestis* male sana vagari,
    Verum per totas incipit ire domos;
Corpora diversas maculas sortita gerebant,
    Bubones illas graia Thaleia vocat.
Mos populi vero cuneos, papulasque Latini;
    Nominibus forma conveniente suis.

Nachdem Dr. Freigius in der Einrichtung der Universität Altdorf seine schönste Lebensaufgabe gelöset hatte,

---

Nec vis his eadem, variat mensura locusque,
Hic nucis has instar gesserat, ille pyri
Vidi ego, qui tales femorum regione tumores
Gestabant, et queis brachia laesa forent.
Huic cervix humerusque, illi coxaeque dolebant,
Sederunt variis dira venena locis.
Nec modus exitii, nec finis omnibus idem;
Mortuus hic citius, serius ille fuit.
Quamcunque arripuit contacto corpore partem;
Ex illa invasit caetera membra statim. —
Vicinos etiam diri contagio morbi
Corripuit, flammas ut cita naphtha solet.
Quosdam sedulitas et major cura peremit;
Neglectu quidam sed periere sui. —
Nec res major erat, vel plenior ulla pericli,
Quam timor, heu multos perdidit. — —
In primis acres capitis venere dolores,
Infecit calidus lumina mœsta rubor.
Sanguinolenta imo marcebat lingua palato,
In siccisque ingens faucibus ardor erat.
Languidus ægrotos quatiebat anhelitus artus,
Quaque via exiret spiritus, arcta fuit.
Corporis exterior tenui suffusa rubore,
Sola superficies frigida adusque fuit.
Intus at ardebant grandi præcordia flamma,
Errabat venis visceribusque lues.
Sæpe quis exigua contectus sindone, tolle
Clamabat, vestes hæ mihi (tolle) graves.
Nimirum toto nudari corpore juvit,
Membraque constrato ponere aperta toro.
Juvit aquam gelido gustare e fonte petitam;
Nec modus aut requies, nam vetat ipsa, sitis.
Sed paulum aut multum quisquam gustaverat, idem
Impetus est gelidis tingere pectus aquis.

trieb ihn im Jahr 1582, wie es scheint die Pest wieder von da in seine Heimath zurück. Wir finden ihn nämlich gegen Ende dieses Jahrs ohne Frau mit fünf Kindern zu Basel; wovon ihm, — vor seinem eignen Hinscheiden am 16. Jan. 1583 innerhalb vierundzwanzig Stunden, — zwei Töchter und ein Sohn durch den Tod entrissen wurden. Im Verlauf von acht Tagen folgten auch die zwei noch übrigen Söhne dem Vater nach.

In dem Index der Inquisition (Madrit 1667 S. 655 rc.) wird *„Joan. Thomas Freigius“* als Lutheraner aufgeführt und genau angegeben, was ganz oder theilweise von seinen Werken verboten ist.

Nachdem Dr. Freigius von der Universität Freiburg entfernt worden war, gieng das Organon des Aristoteles zuerst (25. Jul. 1575) an Jacob Suter und sodann (19. April 1583) an Mag. Joh. Armbruster über. Am 13. Jul. 1590 übernahm Dr. Thomas Metzger, nachmals Mag. Joh. Andreas Mechtersheim diese Lehrstelle, die er noch im Jahr 1620 bekleidete.

Im August 1598 eröffnete Mag. Lambertus Schen-

Interea strato corpus convolvere lecto
Non cessant, membris non venit ulla quies.
Amentes alii jacuere et stulta loquuti
Prodebant vitæ signa timenda suæ etc.« —

Diese früheste Arbeit des Verfassers (1564) wurde auch seine letzte (1583). Sein Verleger, Seb. Henricpetri zu Basel, bemerkt nämlich zur zweiten Auflage dieser Elegie: »Quem (*Freigium*) tristes hi elegi in lucem atque theatrum primum evocarunt; eidem nunc post tot exhaustos vitæ labores, missionem impetrarunt.« — *Adami* vitæ germanorum Jureconsultorum et Politicorum. 1705. Pag. 114 etc. etc.

kelius*) auch einen Curs über Gedächtnißkunst (**Ars memoriae**). Da jedoch die Universität in Erfahrung brachte, daß er seinen Schülern dafür 8 bis 10 Gulden und zugleich einen Revers auspresse, die von ihm erlernte Kunst nicht weiter zu lehren; so lud sie dieselben vor und beauftragte sie, von einer so brodlosen Kunst abzustehen (**«ut abstineant ab ea arte, tanquam minus utili»**) und, was einer über vier Gulden bezahlt habe, zurückzufodern. Schenkelius zeigte nun seinerseits an: er werde am 8. Octbr. (1598) nach Constanz reisen um dort vor dem Bischof Klage zu erheben; zugleich machte er sich über dieses Verfahren der Universität lustig (**«dicendo, ejus decretum esse ridiculum etc.»**) **).

War in der zweiten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts schon die Dialectik und Logik streng überwacht und darin durchaus keine, von der herrschenden abweichende Ansicht an der Universität geduldet worden (oben S. 134); so war dieses ebenso in Bezug auf die Metaphysik der Fall, welche, bis sie an die Jesuiten übergieng, nicht mehr aus der Hand von Geistlichen gelassen wurde.

Der, als Professor des Organon bereits erwähnte Johann Armbruster von Freiburg (immatriculirt 7. Septbr. 1574; i. J. 1578 Mag. der Philosophie, später auch **Doctor** der Theologie) erhielt als Vorstand der Burse zugleich die Lehrstelle der Metaphysik; auf die er am 4. Juli 1592 wie-

*) «*Lambertus Schenkelius* Dorsilius, Mag. Art. ut asserit, Laicus Dioec. Colon. 21. Jul. 1598.» *Matr. Univ.*

**) Streng verboten blieb der Besuch von Vorlesungen über Chiromantie (als «ars prohibita»), welche schon am 13. Juni 1516 ein Dr. Johann Heß am Münsterportal (in einem Gasthaus der Stadt für Jedermann) angekündigt hatte. «Inhibeatur scholaribus per juramentum, ne accedant ad eum.»

gen mit der Universität nach Villingen flüchten, wo er auch über Mathematik las; erhielt im folgenden Jahr Urlaub zum Bad im Glotterthal, starb jedoch schon im October desselben *). Canonicus Planta vom Domstift Basel ließ sich (16. Octbr. 1584) dessen geringe Verlassenschaft, gegen Zahlung der Schulden desselben einhändigen.

Nun (26. Oct. 1584) gedieh die Ethik an Damian Wertheimer von Freiburg (immatriculirt 12. Juni 1557, Baccalaureus 10. Jan. 1559, Magister 4. Febr. 1561), welcher sein bisheriges Lehrfach, die Physik (aushilfsweise las er auch Rhetorik) an den Dr. Med. Martin Holzapfel abtrat. Ungeachtet er viel kränklich war, so behielt er dieselbe doch bis zu seinem Tod (15. Sept. 1605) bei.

Hierauf verlieh die Facultät dieses Fach an den **Dr. Jur.** Clemens Claßmann, von dem es (30. Mai 1614) an **Dr. Jur.** Arbogast Hochherr übergieng, der es (nebst der Mathematik) noch 1620 lehrte. Von beiden letzten Lehrern wird später mehr mitgetheilt werden.

Als erster Professor der Geschichte an der Universität Freiburg erscheint Johann Jacob Beurer von Säkingen (immatriculirt 21. Juni 1565, Baccalaureus 21. Jan. 1567, Magister 3. Aug. 1568). Er hatte die Burse, wie angehende Lehrer überhaupt bezogen; in deren Namen er auch (1. Febr. 1572) die Facultät, wiewohl vergeblich, um Herabsetzung des Kostgeldes ersuchte.

Seine Laufbahn als Docent begann er nach Glarean's und Bosch's Tod (oben S. 186) mit Versehung der Poesie und Uebernahme der Geschichte, welche er anfänglich

*) 3. Aug. 1584. »Ad instantiam *Wilhelmi Ratclif* professoris *Ethices* propter corporis infirmitatem conceditur, ut ad balneas in Glotterthal proficiscatur, dummodo tempore quo abfuturus sit per substitutum lectioni prospiciat.« *Prot. Univ.*

nur als moralisch-politische Nutzanwendung von Stellen alter Classiker behandelte. Zu diesem Zweck las er nebst Dichtern auch Historiker *), und die Universität ermunterte ihn noch später zu einem mehr selbstständigen Vortrag seines Lehrfachs **). Sogar sein Leitfaden der Geschichte nach einer neuen Methode, läßt seine ursprüngliche Behandlungsweise durchblicken; indem derselbe zugleich eine Blumenlese aus classischen Autoren enthält ***).

Als Beurer am 1. Febr. 1572 an die philosophische Facultät die Bitte stellte, als Professor der Geschichte in ihren Rath aufgenommen zu werden, trug dieselbe deßhalb großes Bedenken: „weil sein Lehrfach nicht nothwendig gehört, auch kein Zeugniß daraus in das Absolutorium aufgenommen werden müsse" †). Dennoch nahm sie auf seine Person Rücksicht und erfüllte seine Bitte. Damit hatte sie nun allerdings gut gethan; denn Beurer wurde für sie bei ihren neuen Einrichtungen sowohl durch die Uebernahme

---

*) 23. April 1573. »M. *Joann. Jacobus Bürer* Poëseos Prof. unam tantum lectionem omisit etc.« — 8. Octobr. 1575. »M. *Jacobus Beurer* Historiae ac Poëseos professor stipendii sui auctionem sibi fieri petit. 25 flor. augmenti recipit nomine.«

**) 26. April 1585. »M. *Johanni Jacobo Beurer* dicitur, ut lectione *Virgilii* relicta, sua consueta hora postmodum *Historicum* quemdam interpretandum aggrediatur.« — 22. April. 1595. »M. *Beurer* non agat *grammaticum expositorem* in historiarum lectione, quod praeter ejus dignitatem sit; sed in docendo oratorio modo se personis et auditoribus accomodare studeat, cum id facile præstare possit.« *Prot. Univ.*

***) „Synopsis historiarum et methodus nova etc. Hanoviæ 1594.«

†) »Cum ejus lectura sit *libera* lectura, et nulli aspirantes ad gradus teneantur eam audire sicuti alios Artium et Philosophiæ professores; et ipse non cogatur illis dare recognitiones etc.« *Prot. Fac. philos.*

der griechischen Abtheilung des Pädagogiums*), als später durch die Präfectur über die Classen sehr nützlich, was auch allerseits anerkannt wurde**).

Im Jahr 1586 überreichte Beurer seine erste Druckschrift über Plato's Briefe der Universität, welche ihn dafür mit acht Gulden honorirte***). In demselben Jahr wurde er auch als Decan der philosophischen Facultät in den Senat der Universität aufgenommen†).

Im folgenden Jahr (1587) wurde endlich auch dem Trauerredner Hartungs (oben S. 208) die längst ge-

*) 16. Octob. 1586. »Ad instantiam M. *Jac. Beurer* ab eodem græcum Pædagogium ademtum et M. *Zimmermann* ad probationem commissum.«

**) 25. Juli 1589. »M. *Joh. Jac. Beurer* Praefectus Classium exhibuit consignationem negligentiorum.« — 23. Jan. 1590. »*Beurer*, graecae linguae et Historiarum Professor, hactenus per anni spatium officio praefecturae classium functus, dimissionem et laborum compensationem petit. Universitas in eo munere hujus industriam probat et vult ut in eodem longius perseveret.« *Prot. Univ.*

***) »Epistolae *Platonis*, graece et latine; eruditissimis notis logicis, ethicis et politicis distinctae et illustratae et Machiavellismo oppositae. Opera et studio *Joann. Jac. Beureri* Saccingensis, in Archigymnasio Friburgensi latinarum literarum Professoris. Accessit in calce analysis Psalmi 120 unacum aliis quibusdam. Basil.«

11. Jul. 1586. »Idem (*Beurerus*) epistolas Platonis quibusdam annotationibus suis illustravit, cujus operis exemplar Universitati dedicat et donat. Hujus conatus commendandus, quod pro ornamento Universitatis laboraverit; juncta admonitione ut procedat et pergat. Ob eundem autem conatum hac vice remuneratur octo florenis.«

†) 14. Nov. 1586. »Dni. Professores Fac. Art. nuper electum Decanum M. *J. Beurer* Historiarum Professorem in medio constitutum praesentant, eumque confirmatum in Consilium suscipi petunt. Universitas eorundem electione approbata, cum hujus dexteritas antea quoque probata existat, eum fide data in Consilium adscripsit.«

wünschte griechische Lehrstelle, mit Beibehaltung bisheriger Lehrfächer übertragen *).

In demselben Jahr lieferte er sein Leben des Aristoteles *), versah dessen Buch von der Welt mit Anmerkungen und gab seine Rede «de literarum periodis.» **) Später (1595) erschienen seine Mittheilungen über Mohameds Leben, Lehre, erste Geschichte seiner Anhänger u. s. w. ***).

Wehmüthig berührt es zu lesen, wie in derselben Zeit der vielfach verdiente Gelehrte und Lehrer, die Universität um Anwartschaft auf irgend eine medizinische Professur angeht, wozu er sich innerhalb eines Jahrs geeignet machen wolle; weil er sich in seiner Dürftigkeit anders nicht zu helfen wisse †).

Die Universität ließ ihm auch am 8. Jan. 1599 fünfundvierzig Gulden nach, welche er ihr für Früchte, die er seit einigen Jahren empfangen hatte, schuldete ††).

---

*) 21. Oct. 1587. «Ad supplicationem M. *Jo. Jac. Beurer* historiae Professoris pro vacante (resignatione *Brunneri*) lectione *graeca*, eidem indulgetur ut graecae professioni posthac ad placitum Universitatis, nihilominus retenta latina, praeesse possit.» *Prot. Univ.*

**) «Basil. mense Septembri 1597.» In Bezug auf das damalige Zeitalter versichert Beurer: «Hoc persuasissimum habeo, nullum unquam fuisse saeculum, in quo acrius, vehementius unqnam disputatum scriptumve; in quo Logica veris et vivis exemplis luculentius adhibita, usurpata et expressa fuerit. Profecto longe plurima scripta hominum nostrae aetatis tantum methodica sunt et syntagmatica.» Pag. 188.

***) Saracenica sive Moamethica etc. etc. Anno 1595..»

†) 15. Sept. 1595. M. *Jo. Jac. Beurer* supplicationem scriptam exhibuit, qua petit sibi spem faciendam ad professionem quamdam *medicam* obtinendam; promittens se spatio unius annui ad talem qualificatum redditurum. Egestatem suam simul conquestus, cui hac ratione consulere speraret.

††) «Ut agnoscat Dominorum benevolentiam erga se, condonat ei totum.» *Prot. Univ.*

Später schien für **Beurer** wieder ein besserer Stern aufzugehen.

Kaiser **Rudolph II.** nämlich gab aus seinem Schlosse zu Prag unterm 14. Febr. 1602 der Universität „gnädiglich zu vernehmen: daß er den ehrsamen gelehrten Magistrum **Joh. Jac. Beurerum**, seiner in griechischer Sprach, wie zugleich in Historiis habenden trefflichen Erfahrenheit auch anderer guten Qualitäten willen, **motu proprio** mit dem Titel und Prädicat eines **kaiserlichen Historici** und ***graeci Interpretis*** gnädigst gewürdigt."

„Weil nun **Beurer viel** Jahre bei der Universität zugebracht und neben der griech. Sprache auch **Poesin,** zu seinem Lob und seiner Auditoren Nutzen gelehrt und nunmehr **emeritus** auch mit andern Gnaden zu bedenken; so befehle er (der Kaiser) überdieß: daß die Universität dem ***Beurer*** zu seinem bisherigen **Salarium** hinfür jährlich ***einhundert Thaler*** **ad dies vitae** aus der Univ. gemeinem Einkommen zustehen lasse und ordentlich reiche ꝛc."

Unterm 9. Mai 1602 erklärte jedoch die Univers. an den Kaiser: „daß sie dem ***M. Beurero*** solche Ehrentitel gar wohl gönne und gern gebe; — aber die **Addition** nicht reichen könne, was sie nicht in Ungnaden zu verdenken bitte." Am 21. März 1605 schrieb nun Erzherzog ***Maximilian*** von Innspruck aus: „wiewohl er selbst erachte, daß sich die Univ. in Schöpfung der Professoren-Besoldungen einziehen und behelfen müsse, was an sich billig und recht; so ersuche er dennoch dieselbe, nicht entgegen zu sein, daß die von seinem geliebten Herrn und Bruder dem ***M. Beurer*** zuerkannten 100 Thlr. von 14. Febr. 1602 an gereicht werden, da derselbe in **Historiis, graeca et hebraica linguis, Poesi, Philosophia** und andern freien Künsten sonderlich erfahren, darin viel Jahre her der Univers. Nutzen und Ruhm ge-

bracht, mit viel Kindern begabt und eben gar ein schlechtes Salarium habe, also daß er seine Gelegenheit an andern Orten zu suchen gedrungen sein möchte, welches in allweg zu verhüten ꝛc."

Von einer Gehaltszulage für Beurer war keine Rede mehr, da derselbe schon im Juli d. J. (1605) starb. Es wurde sogar unter den Vätern der Hochschule besprochen: ob sie überhaupt einen besondern Lehrer für Geschichte aufstellen wollten „weil in Deutschland kein Historicus Professor sei." Endlich vereinigten sie sich am 18. Novbr. d. J. dahin, die historische Lehrstelle zugleich mit der Präfectur über die Klassen dem damaligen Professor der Rhetorik Jos. Langius zu übergeben *).

Im Jahr 1589 hatte auch der bekannte Historiker und Convertit **Dr.** Joh. Pistorius (geboren 1546 zu Nidda in der Wetterau), damals Rath des Markgrafen Jacob **III.** von Baden **), in der Vorstadt Neuburg zu Freiburg ein Haus angekauft, welches er unter die Privilegien der Universität aufgenommen wünschte, was geschah ***).

---

*) 18. Nov. 1605. „Lectio historica collata Domino *Langio*, cui confertur etiam Praefectura Classium." *Prot. Univ.*

**) *Freheri* theatrum virorum eruditione clarorum. Pag. 348. — *Schoepflini* historia Zar. Bad. I. ab init. — Vierordt Gesch. der evangelischen Kirche im Großherzogthum Baden. II. 21. ff. — Mone, Quellensammlung der badischen Landesgeschichte. I. 15. ff. — Leichtlen, Zähringer S. 4 u. s. w.

***) 21. Jul. 1589. „Dns. D. *Johannes Pistorius* Principis Marchionis in Hachburg Consiliarius, propter domum hic in suburbio novi castri e regione S. Nicolai ab Abbate S. Trudperti emptam, scriptis ad Dn. D. *Lorichium* literis sub Universitatem cooptari petit. Universitas eum tanquam magni nominis et existimationis virum lubentissime et cum gratulatione suscipiendum decernit, quod huic Dns. D. *Lorichius* scripto significare jubetur."

So sehr sich die Universität beeiferte, ihm zu entsprechen, so schickte sie dennoch zum Religionsgespräch nach Baden (1589) keinen ihrer Professoren ab *); dagegen erschien bei jenem zu Emmendingen (1590) ihr damaliger Rector Dr. Hänlin. Schon früher hatten die Senatoren beschlossen, den Dr. Pistorius, wenn er Aufzügen der Universität beiwohne, ehrenhalber unter ihre ältern Mitglieder einzureihen **); nachdem er bereits in das Album der Universität eingetragen worden war ***).

Es fand daher auch keinen Anstand, als er am 8. Febr. 1591 die Universität ersuchte, vor derselben eine Trauerrede auf den verstorbenen Markgrafen Jacob halten zu dür-

*) 27. Nov. 1589. »Dns. Dr. *Joh. Pistorius* denuntiat literis scriptis Senatui, hodierno die primum congressum ipsius disputationis cum Lutheranæ sectæ Theologis Tubingensibus futurum. Cumque Universitas ei obtulerit operam ad futuram disputationem mittendi aliquem ex suis qui eidem assisteret, petit modo aliquem ablegandum, qui non colloquio assistat, sed consultationibus privatis et sententiis conferendis adjumento esse posset. Universitas multis et variis hinc inde collatis sententiis haud gravatim concederet, ut aliquis ex Theologis ad thermas Badenses inferiores, locum disputationi destinatum, proficisceretur *privato* nomine et motu proprio non autem publica auctoritate. Quoniam vero hoc serius denuntiatum et modo disputatio incepta sit, respondendum: ob alias occupationes et sacrum tempus istans, quodque confideret alios eidem adfuturos, ideo minime necessarium duceret Universitas aliquem ablegandum.«

**) 16. April 1590. »Dns. Dr. *Joh. Pistorius*, si accesserit processiones Universitatis, collocandus post unum vel alterum seniorem Consiliarium.« *Prot. Univ.*

***) »Nobilis clarissimus expertissimusque vir D. D. *Joannes Pistorius* Nidanus ex Hassia, Marchionum Badensium Consiliarius summus, Universitatis tutelæ præstito fidelitatis pro more juramento se submisit, matriculæque huic assignari petiit. 13. Mart. 1590.« *Matr. Univ.*

fen *). Ebensowenig wurden ihm zwei Mitglieder der theologischen Facultät zur Kirchenvisitation, wenigstens in Freiburg, versagt **).

Die letzte Zeit seines Lebens brachte Pistorius zu Freiburg zu, wo er auch 1609 starb und bei den Augustinern beerdigt wurde. Dessen hinterlassene Bibliothek wurde zwar der Universität angetragen, von derselben jedoch nicht erkauft ***).

Im Jahr 1606 siedelte auch ein Historiker nach Freiburg

*) 8. Febr. 1591. «Dns. Dr. *Johannes Pistorius* instando per alium petit, ut in laudem Principis *Jacobi* Marchionis Badensis defuncti, ante obitum ex haeresi ad fidem catholicam deducti, in crastinum diem orationem conscriptam publice recitari liceat. Universitas hoc pietatis officium optimo Principi omnino deberi existimans, id ipsum permittit, denuntiando studiosis scripto affixo, ut hujus recitationi præsto sint.»

**) 16. Jul. 1591. «Refertur Dnm. *Johannem Pistorium* Nidanum s. Theol. Doctorem, Vicarium Constantiensem, a Rmo Episcopo huc ablegatum ad visitationem et petiisse verbotenus duos primarios Theologos *Jod. Lorichium* et *Georg. Haenlin* Professores Universit. sibi in eo negotio adjungendos. Idem Dns. *Pistorius* significavit sibi injunctum a Rmo agendi cum Universitate, cum præsens Parochus Friburgensis sit intrusus necdum investitus, de primis fructibus eo nomine præstandis.» — 30. Jul. «Univers. consensit, ut ambo ipsum in tali negotio adjuvent in Civitate, extra autem, in quantum fieri possit, nusquam pertrahantur.» — 16. Aug. 1591. «Si contigerit abire Dn. D. *Pistorium*, excipiendus prius aliquo convivio academico.»

***) 4. Mart. 1613. „D. *Joanni Pistorio* soll man anzeigen, daß die Universität seines Vaters seligen Bibliothek zu kaufen nicht begehre.“

„D. *Joann. Pistorius* Medicus hat (30. Mai 1613) Privilegium academicum begehrt.“ — Sein gleichfalls aus Baden gebürtiger Bruder Karl (Magister 14. Juni 1611) versah längere Zeit für Mag. Tullius die Lehrstelle der Poetik, wofür ihm am 18. Jan. 1613 vierzig Gulden als Honorar zuerkannt wurden.“ *Prot. Univ.*

im Breisgau über, der in der Schweiz geboren, zuerst derselben seine Forschungen gewidmet hatte; sodann im Dienste des Hauses Oestreich dessen Genealogie und Geschichte zu bearbeiten unternahm.

Franz Guillimann (eigentlich Guillimat) war zu Freiburg im Uechtland von dürftigen Eltern geboren, welche ihn, unter Vermittlung dortiger Jesuiten, im Jahr 1587 in deren Collegium nach Dillingen brachten. Drei Jahre später kam er als lateinischer Schulmeister nach Solothurn, das er jedoch wegen Umtrieben gegen den König Heinrich IV. von Frankreich im Jahr 1595 wieder verlassen mußte.

Die katholische Parthei verschaffte nun ihrem Günstling eine Stelle als Secretär bei dem damaligen spanischen Gesandten in der Schweiz, Grafen Alonzo Casati; in welchem Dienst Guillimann Muße genug fand, sowohl zwei kleine Sammlungen größtentheils geistlicher Gedichte herauszugeben, als sich mit der Geschichte seines Vaterlands zu beschäftigen, wovon er (1598) einen vorläufigen Band veröffentlichte *).

Da er jedoch in demselben manche, von den bisherigen (namentlich auch rücksichtlich des Bunds der Urcantone u. s. w.) abweichende Ansichten äußerte; so fand dieses Werk die gehoffte günstige Aufnahme unter seinen Landsleuten nicht. Dieses verstimmte den Verfasser so sehr, daß er nicht nur auf die Herausgabe seiner großentheils fertigen «**Helvetica**» verzichtete **); sondern sich sofort dem Haus Oestreich zu-

*) „De rebus Helvetiorum, sive Antiquitatum libri quinque. Friburgi Aventicorum. 1598."

**) „*Helvetica*, quae tangis, noti tu aut alius a me exspectare aut sperare. Fateor, scripseram res gestas Helvetiorum modo et stylo Flori. — Sed adeo ingratas *Antiquitates* habuerunt, ut coepta protinus abjecerim maximam partem in *usus posticos*, ut ita tecum loqui liceat etc." Epistol. ad *Goldastum*, 12. Sept. 1607.

wandte und dessen Geschichte zu bearbeiten unternahm. Tüchtiges Material dafür lieferten ihm die Bibliotheken der Klöster, namentlich jene zu Einsiedeln, dessen Bibliothekar Pater Christoph, Guillimanns vertrauter Freund war.

So erschienen denn seine «**Habsburgiaca**», dem Kaiser Rudolph II. gewidmet im Jahr 1605 *); wurden von diesem mit einer jährlichen Pension von 400 Gulden honorirt, in Deutschland beifällig aufgenommen und öfter abgedruckt.

Zugleich hatte Guillimann seinem bisherigen Dienst entsagt und sich, — auf den Wunsch des Erzherzogs Maximilian, der ihn für Oestreich zu erhalten suchte, — um die, durch Beurer's Tod (1605) erledigte Lehrstelle der Geschichte an der Albertina beworben **).

---

*) „*Franc. Guillimanni* Habsburgiaca, sive de vera et antiqua origine domus Austriae etc. Mediolani 1605."

**) Dieses beweisen unter Anderm folgende zwei von ihm noch vorhandene undatirte, doch in Freiburg selbst geschriebene Briefe:

„Magnifice Rector
Amplissimi Scholae Proceres!

Postquam reliquam *hic* agere aetatem constitui, delectatus loci et Academiae celebritate et consuetudine, quam vobiscum habiturum me confido; ne tamen sim sine aliquo vestro usu, si quid ex me vel subsidii vel ornamenti exspectatis, en paratam operam, quam vobis liberaliter offero, nec spero cum dedecore. Sic penes vos erit, Proceres! de me officiisque meis decernere. Adnitar certe semper ne vos poeniteat.

Vestrae Magnificentiae et
Dominationum vestrarum
obsequientissimus
Franciscus Guillimannus.

Magnifice Rector
Amplissimi Academiae Proceres!

Audio quaeri Historiae Professorem. Ad eam rem, si vobis

Die Universität hatte zwar gegenseitig, um ihr Verleihungsrecht zu wahren, diese Canzel sofort vergeben *); konnte es jedoch nicht hindern, daß auch Guillimann von der vorderöstreichischen Regierung eingesetzt und durch dieselbe (Ensisheim 20. Nov. 1606) dem Senat der „Befehl" ertheilt wurde: sich sowohl über die eidliche Verpflichtung der Professoren überhaupt, als insbesondere darüber auszuweisen, woher die Salarien für Guillimann und Langius geschöpft und erhöht werden möchten.

Ersterer gieng zu Ende des Jahrs 1606 nach Freiburg**), bekleidete jedoch seine Lehrstelle daselbst nur kurze Zeit, da er schon im Jahr 1609 nach Innspruck abging, um zumal die dort vorhandenen Chroniken für seine Fortsetzung der östreichischen Geschichte zu benutzen***). Daselbst

---

videor idoneus ego, meam jam pridem adeo liberaliter vobis oblatam universim operam, in ejus petitione rursum nunc offero. Neque dedecori, ut spero, Scholae ero. Vestrum est ferre de me sententiam et quid hac in re possim experiri. Ut sim gratus id enim vero semper connitar. Exspectabo igitur responsum.

Vestrae Magnificentiae et
Amplitudini paratissimus
Franciscus Guillimannus."

*) 16. Sept. 1605: „Lectio Dni. *Beureri* vacat, cujus provisio non differenda *ex causa*."

**) „Vale iterum *Christophore!* Ascendo jam currum. Intra quintum diem ero Friburgi; ibi vacare tandem libere musis et mihi licebit. Non erimus regno indecores." Ad patrem Christophorum. 26. Decembr. 1606.

***) Gaßler, Abhandlung über Guillimann. Wien 1783 und neuerdings *Daguet*, biographie de Franç. Guillimann. Fribourg (en Suisse) 1843, nehmen zwar an, dieser Gelehrte habe schon zu Anfang des Jahrs 1607 seiner Canzel entsagt: „weil die Geschichte von jeher nur wenig Anbeter fand; ja wohl durch die Herrschsucht

scheint er zwar der oberöstreichischen Regierung nicht genehm gewesen sein *); hielt sich aber dennoch, unter dem unmittelbaren Schutz des Erzherzogs, — der die Pension des nunmehrigen kaiserlichen Raths und Historiographen auf 500 Gulden erhöhte, — drei Jahre lang auf **), ließ Abschriften und Zeichnungen fertigen und sich noch ein Patent ausstellen, wornach ihm auch sämmtliche Klöster ihre Archive und Bibliotheken öffnen sollten.

Zu Freiburg hatte er inzwischen (April 1610) seine erste Frau verloren und aus deren Nachlaß eine Druckerei mit Verlag, — worin unter Andern seines Freundes „Jahrbücher von Einsiedeln" erschienen ***), — angelegt;

ihrer scholastischen Schwestern aus leicht begreiflichen Ursachen gern unterdrückt werden möchte."

Da nun Guillimann, — der übrigens in die Matrikel der Universität gar nicht eingetragen ist, — erst zu Anfang des Jahrs 1607 nach Freiburg kam; so hätte er, dieser Angabe zu Folge, seiner Lehrstelle sogleich entsagt oder vielmehr dieselbe niemals bekleidet. Er selbst bemerkt vor seinem Abgang nach Innsbruck in einem Briefe an Goldast vom 27. Septbr. 1609: „Ne te hoc fugiat, *liberatus ab hac historica professione*, omni alia cura exutus etc." Hiernach scheint seine Verzichtleistung auf die Lehrstelle der Geschichte in die erste Hälfte des Jahres 1609 gefallen zu sein.

*) «Quis mihi persuadeat, nulla apud vos, exempli gratia, extare Chronica manuscripta, nulla Tirolensium monumenta? Certe bibliothecam Oenoponte esse instructissimam, semper audivi etc.» Ad *Fabrum* Concellar. Oenip.

**) 4. Maji 1611. «Tres proxime præteritos annos meliori parte apud Oenipontem peregi. Jam porro in exstruendo ornandoque hoc amplissimo et gloriosissimo ædificio totus deditus sum, et brevi cum Deo apparebit hujus architecturae pars altera, quæ de sereniss. Principibus est etc.»

***) „Annales Eremi deiparæ Matris monasterii in Helvetia, auctore reverendo fratre *Christophoro Hartmanno*. Friburgi. 1612."

sich auch nochmals verehlicht. Mit großer Spannung sah man hier dem Erscheinen seines Hauptwerks entgegen, auf welches Erzherzog Maximilian noch insbesondre 500 Gulden zugesichert hatte.

Aber nun fiengen Jammer und Klagen an. Die Cammer war keineswegs so bereitwillig im Auszahlen als der Fürst im Anweisen. Von einem Vorschuß war keine Rede, nicht einmal die Pension wurde ihm gehörig entrichtet. Da überfiel neuer Unmuth den bedrängten Gelehrten; er machte Schulden, sein Hauswesen gieng zurück und an eine Herausgabe seiner „Fürsten Oestreichs" *), wozu der Kupferstecher Kilian bereits eine Menge von Portraits geliefert hatte, war nicht zu denken. Neuerdings wendete sich Guillimann (9. Juli 1612) in einem Schreiben an den Erzherzog, welches ein tief gefühlter Nothschrei eines Mannes ist, der die wichtigste Arbeit seines Lebens durch Mangel an Unterstützung im entscheidenden Augenblick vereitelt und sich selbst der Dürftigkeit preisgegeben sieht **).

Erschöpft von Anstrengung und Sorgen starb Guillimann schon am 14. Octbr. d. J. (1612). Seine Angehörigen wünschten ihn in der Gruft der Universität zu be-

*) Der Titel der, noch von dem Professor der Theologie Dr. Joh. Paul Windeck überarbeiteten, nach Innspruck gekommenen Handschrift lautete: „**De Principum Habsburgo-Austriacorum vita, moribus, rebus gestis, conjugiis, liberis ac variis dominiis acquisitis, opus absolutum, in duos tomos divisum etc.**"

Von weniger umfangreichen Arbeiten hatte Guillimann zu Freiburg dem Druck übergeben: „**De episcopis Argentinensibus liber commentarius. Friburgi apud *Joseph. Langium* 1608.**" und „**De origine et stemmate Conradi Salici syntagma. Frib. 1609.**"

) „Incredibili ac prope intolerabili meo dolore cogor rursus tuæ serenitati importunus esse etc.**" Vollständig ist dieses Schreiben abgedruckt bei ***Daguet* pag. 77 etc.**"

erdigen, was ihnen jedoch verweigert wurde. Alumnen aus verschiedenen Collegien trugen ihn zu Grabe *).

Seine Bibliothek wurde auf Verlangen des Erzherzogs geschätzt, der jedoch nur einige Bücher daraus erkaufte**). Buchdrucker, und Maler David Schmidlin der dem Verewigten zu Innspruck gedient hatte, wurden auf künftigen Erlös (1613) vertröstet; endlich Druckerei und Bücher insgesammt, wegen geliehenen Geldes dem Karl Pistorius überlassen, der unter Zuzug eines Abgeordneten der Erben Alles wieder an den Buchhändler Straßer veräußerte.

Die Wittwe gieng in ein Kloster von Franziskanerinnen, wo sie noch 1637 lebte. Zu Gunsten der Kinder aus erster Ehe verwendete sich (1621) Guillimanns vieljähriger Freund, Pater Christoph***).

*) 15. Octob. 1612. „Demnach gestrigen Tags den 14. hujus *Franciscus Guillimannus* östreichischer Rath und historicus gestorben und sein Wittib und Erben ihn sub tumba Universitatis zu begraben begehrt, ist ihnen solchs abgeschlagen und ferners erkannt worden: daß man seine briefliche Sachen durch den Notarium soll versecretiren lassen, ihn aber aus unterschiedlichen Collegiis die Alumni zu Grab tragen sollen." *Prot. Univ.*

**) 20. Dec. 1612. „Serenissimus Archidux petit, æstimari bibliothecam *Guillimanni.*" — 22. Nov. 1613. „Der Vogt der Kinder soll Fürstl. Durchlaucht schreiben, ob sie die Bibliothek zu kaufen verlange." — 9. Mai 1614. „Erzherzog Maximilian begehrt etwelche libros etc."

***) 26. Apr. 1621. „Pater *Christophorus* religiosus von Einsiedeln referirt, wie ihm *Guillimannus* selig lieb gewesen, dessen Kindern ein Vogt, nomine Sommervogel (gesetzt), welcher auf sie nicht Acht habe und keine Rechnung ablege. Kleinodien seien hin, Bücher und Anderes distrahirt. Bitte man wolle Inspection halten und Reitung nehmen." *Prot. Univ.*

3. Mathematiker. Physiker.

Udalr. Regius, Gallus Marius, Schreckenfuchs (Vater und Sohn), Suterus, Langius.

Mathematik und verwandte Wissenschaften (Mechanik, Physik, Theorie der Musik, Geographie, Kosmographie, Astronomie u. s. w.) wurden von jeher zu Freiburg mit Vorliebe gepflegt. Wichtigen, auch von Alex. v. Humbold in seinem Kosmos anerkannten Einfluß dahin *), äußerte Reischs **Margarita philosophica** (Thl. **I.** S. 63. ff.), welche bei ihrer Menge von Auflagen, bis weit in das sechzehnte Jahrhundert hinein für einzelne Theile der Mathematik als Leitfaden benutzt wurde **).

---

*) „Die **Margarita philos.** des Priors der Karthause bei Freiburg, ***Gregorius Reisch*** erschien zuerst unter dem Titel **Aepitome omnis Philosophiæ, alias Margarita philosophica, tractans de omni genere sensibili.** So die Heidelberger Ausgabe von 1486 und die Straßburger von 1504. In der Freiburger desselben Jahrs und in den zwölf folgenden Editionen, welche in der kurzen Epoche bis 1535 erschienen, blieb der erste Theil des Titels weg."

„Das Werk hat einen großen Einfluß auf die Verbreitung mathematischer und physikalischer Kenntnisse im Anfang des 16. Jahrhunderts ausgeübt; und ***Chasles*** der gelehrte Verf. des **Aperçu historique des méthodes en Géometrie** (1837) hat gezeigt, wie wichtig die Reischische Encyklopädie für die Geschichte der Mathematik des Mittelalters ist."

) Als solcher wird sie unterm 16. Octob. 1532 für Geometrie und Astronomie zu Freiburg ausdrücklich vorgeschrieben **„In Quadruvio, Geometria et Astronomia ex *Margarita philosophica* praelegantur." ***Prot. Univ.***

Unter den ersten hieher bezüglichen Lehrern dieser Periode traten die schon oben (S. 168 und 169) gelegentlich anderer Fächer aufgeführten Professoren Stählin und Regius (Rieger) hervor *). Beide lehrten nebst der Mathematik auch Musik. Letzterer gab überdieß (1536) ein Lehrbuch der Arithmetik in Druck, welches öfter aufgelegt wurde **).

Auf ihn folgten in kurzen Zwischenräumen seine Schüler Mag. Johannes Schreckius von Eßlingen ***), Mag. Gallus Marius von Ueberlingen †), Mag. Jacob Immenhaber von Rottweil und Mag. Melchior Mühlhauser von Kaisersberg ††).

*) 16. Nov. 1527. »*Udalricus Regius* artium Magister in domo Sapientiæ, rogavit pro lectura *Mathematicae*, *Arithmeticae* et *Musicae*, per obitum Magistri *Matthiae Staehelin* vacantis. Offerens se pro parvo stipendio dictae lectioni provisurum, ut nihilominus possit particeps esse domus sapientiae. Praesit Lecturae ad dimidium annum pro stipendio *novem florenorum* ad probam et Universitatis revocationem etc.«

**) »Utriusque Arithmetices epitome, ex variis autoribus concinnata per *Hudalrichum Regium*. Frib.« (Praefatio *Galli Marii* data 1536. Calend. Sept.) — Altera editio expurgata. Frib. 1543. — Tertia revisa etc. Ibid. 1550.

***) 12. Sept. 1535. »M. *Joann. Schreckius* lectionem suam *Arithmetices* ac *Musices* resignavit cum petitione, ut Univers. in futurum velit eum commendatum habere si contigerit eum aliquando redire.«

†) 18. Oct. 1536. »Mag. *Gallus Marius* sibi lectionem *Arithmetices* et *Musices* prorogari petiit. Decretum sub priori suo stipendio continuet dictam lectionem.«

††) 30. April 1540. »Decrevit Univers. Mag. *Melchiorem Mülhaser* esse in lectione *Mathematices* ad festum Om. Sanct. usque tentandum sub salario quod habuit *Immenhaber*; — ita tamen quod *Bursam* inhabitet.«

Von ungleich höherer Bedeutung für die Universität Freiburg wurde zu gleicher Zeit als Schriftsteller in Mathematik, mathematischer Geographie und Musik der berühmte Glarean; obwohl er zunächst als Professor der Dichtkunst angestellt war *).

Einige Zeit lang wurde noch die Mathematik von Mitgliedern der philosophischen Facultät aushilfsweise gelehrt **),

15. Nov. 1543. »Contulit Univers. per modum substitutionis lectionem *Arithmetices* et *Musices* Mag. *Christophoro Eliner* usque ad reditum M. *Melchioris* sub salario hactenus M. *Melchiori* praestito.« *Prot. Univ.*

*) Schreiber, Heinr. Loriti Glareanus, seine Freunde und seine Zeit. 1837. Beilagen S. 118. ff. — In dem Vorwort zu seiner Arithmetik bemerkt Glarean unter Anderm; er habe dieses Büchlein schon zu Paris Schweizern, — die, wie er königliche Stipendiaten waren, — sodann auch zu Basel und Freiburg vorgetragen. Da nun Glarean schon 1517 zu Paris sich befand, so war er wohl einer von den ersten Lehrern, welche daselbst Theile der Mathematik behandelten: »*Georgius Hermonymus* Lacedæmonius vehementer Academiam nostram (*Parisinam*) commendat; unam tamen *deesse* causabatur. Quid? — *Mathemata*, inquit.« *Jac. Faber* Stapulens. in dedicatione Commentarii, in Joann. de Sacro Bosco. 1516. — »Non abs re dolebas, hanc numerosam hujus almi studii *Parisiensis* philosophantium turbam et bonarum literarum cupidam, tam necessaria semita esse destitutam, nempe Mathesi.« *Idem* in dedicat. Commentar. in Arithmeticam Jordani. 1510.

**) 20. Octob. 1549. »Pro lectione *Mathematices* oratores comparuerunt M. *Christoph. Eliner* et M. *Jo. Udalric. Beitzer*; huic (Baitzer), qui diu eandem provinciam cum auditorum gratitudine providit, assignata est praelectio *vicaria* saltem opera ad dimidium annum.« — 31. Oct. 1549. »Venerabilis ac perdoctus M. *Georgius Döbeler* resignavit Dominis lecturam vicariam *Quadruvii*« — 4. Febr. 1552. »M. *Christoph. Eliner* proponit: se propter theologicam lectionem *Mathematices* professioni non posse amplius præesse. Decretum, quod M. *Joannes Acerbus* vicaria opera sub dimidii floreni stipendio ad usque veram ejus lecturæ collationem legat.« *Prot Univ.*

bis es der Universität (1552) gelang, einen der ausgezeichnetsten Lehrer und Gelehrten in diesem Gebiete für sich zu gewinnen.

Erasmus Oswald Schreckenfuchs, der sich überall nur als Oestreicher (»*Austrius*«) angibt, scheint nach der gleichzeitigen Versicherung Pantaleons, entweder auf dem längst zerstörten Schloß Merkenstein*) (unweit Baden in Niederöstreich) selbst, oder auf einem dahin gehörigen Bauerngut im Jahr 1511 geboren worden zu sein. Von da kam der talentvolle Knabe nach Wien, welches Schreckenfuchs wohl deßhalb einmal, gelegentlich der dortigen Stadtuhr „seine liebe Vaterstadt" nennt.

Hierauf soll er die Universitäten Ingolstadt, Leipzig und Basel besucht haben. Gewiß ist jedoch nur, daß der berühmte Sebastian Münster zu Basel sein bedeutendster Lehrer war**), dem auch der dankbare Schüler eine

---

*) **Prosopographia III.** 422. Pantaleon und nach ihm Freher (Theatrum etc. 1474) sprechen zwar von einer „Graffschaft" Merkenstein, eine solche gab es jedoch niemals (Flor. v. Khautz S. 184 rc.); weshalb ihre Angabe nur in obiger Beschränkung genommen werden kann. Da nun dieser Geburtsort in weiter Entfernung völlig unbekannt war, Schreckenfuchs auch amtlich seinen Studienort (Wien) dafür nicht unterschieben durfte; so bediente er sich derselben Bezeichnung für seine Heimath, wie wir solche noch gegenwärtig bei Handwerkern üblich finden. Vergl. Schnurrer, Nachrichten von ehemaligen Lehrern der hebräischen Literatur in Tübingen. S. 113 ff.

Auch der Geschlechtsname Schreckenfuchs, so schön er, zumal für einen Mann der Wissenschaft, anklingt, blieb sich nicht immer gleich. Auswärtige Schriftsteller, der Inder u. s. w., wandelten ihn aus Unkenntniß der deutschen Sprache in Schreckenfuß sogar Schraktentus um; oder machten aus Erasmus Oswald und Schreckenfuchs zwei verschiedene Personen.

) »Præceptor meus** ***Sebastianus Münsterus*** **semper mihi in me-**

Trauerrede in hebräischer Sprache hielt. Im Jahr 1539 finden wir ihn zu Venedig, wo er den jüdischen Gelehrten Elias Levita kennen lernte.

Auf der Rückreise aus Italien nahm er in der Reichsstadt Memmingen die Stelle als Schulmeister an. Hier verehlichte er sich zum erstenmal; hier wurde auch sein ältester Sohn Laurentius geboren. Von Pfingsten 1548 bis dahin 1549 hielt er sich in gleicher Eigenschaft (mit einem Gehalt von 65 Gulden und zwei Eimern Wein) in dem Wirtembergischen Städtchen Bietigheim auf; wodurch er der dortigen Regierung näher bekannt und von ihr der Universität Tübingen als Lehrer der hebräischen Sprache vorgeschlagen wurde. Diese wies jedoch (31. Okt. 1549) das Ansinnen derselben aus dem Grunde ab, weil ein Professor des Hebräischen, wie man ihn seither gehabt habe, genüge.

Gleichwohl versuchte Schreckenfuchs sein Glück in Tübingen. Am 8. März 1550 daselbst immatriculirt, wurde er schon am 12. d. M. Baccalaureus und am 4. Februar 1551 Magister. Allein öffentlicher, besoldeter Lehrer dort zu werden, wollte ihm nicht gelingen. Diesen Umstand benutzte die Universität Freiburg, um sich des seltenen Gelehrten und Lehrers zu versichern. Die Vermittlung wurde von Glarean und Hartung übernommen *).

---

moria habendus, dum spiritus hos reget artus. *Schreckenfuchsii* Commentar. in sphær. Joannis de Sacro Busto. Pag. 218.

*) 23. April 1552. „Jussus Notarius inquirere apud Dom. *Glareanum*, an scripserit *Oswaldo Schreckenfuchsio* Mathematico et quid ab ipso responsi nomine acceperit. Quod Notarius fecit dixitque: Dom. *Glareanum* dudum scripsisse etc.“ 12. Maji 52. „Productae sunt literæ Dno. *Hartungo* scriptæ, continentes, *Mathematicum* propediem adventurum et de Mathematices lectione cum Dominis acturum.“ 7, Jun. 52 „Ad preces Magistri *Oswaldi Schreckenfuchsii* pro lecturis *Mathematices* et *hebraicae linguae* ambae sub

Auf persönliches Erscheinen und den von Hartung rücksichtlich des Hebräischen geleisteten Verzicht, erhielt Schreckenfuchs am 7. Juni 1552 beide Lehrstellen der Mathematik und hebräischen Sprache und versprach schon zu Ende des folgenden Monats anzufangen. Die Artisten-Facultät trug zwar Bedenken, ob derselbe, in Tübingen Magister geworden, in Freiburg als solcher anzuerkennen sei; was die Universität lächerlich und zu verschweigen nöthig fand, um nicht einen so gelehrten von ihr aufgenommenen Mann etwa wieder zu verlieren.

Nunmehriger Ordinarius wurde er schon nach drei Jahren (31. Octbr. 1555) Decan seiner Facultät (als welcher er zugleich in den Rath der Universität eintrat); dieselbe Würde bekleidete er 1568 und 1571. Im Jahr 1559 wurde er auch beständiger Senator und 31. Oct. 1563 Rector der Hochschule, welches Amt er, — da 1564 in Freiburg die Pest ausbrach und Schreckenfuchs mit dem größern Theil der Universitäts-Angehörigen sich nach Mengen flüchtete, — bis zum Frühjahr 1565 (wiewohl im letzten Halbjahr nur als Stellvertreter) führen mußte. Seine auswärtigen Bemühungen wurden mit drei Maltern Brodfrucht und zwölf Thalern honorirt.

Da erschien ihm seine Besoldung doch zu gering und er bat (20. Mai 1565) mindestens um ein Stipendium für einen seiner drei Söhne, welches der älteste auch sofort erhielt.

---

80 florenorum salario sunt concessae. Mathematica scilicet 60 et Hebraeum 20. Ita quod singulis diebus legibilibus in Mathematicis, in Hebræo vero nonnisi alternis legat. Qui etiam statim juranda juravit et promisit, se ad festum divi Jacobi incepturum, honores et onera Facultatis artisticæ sicut et cæteri subiturum. Cui etiam Viatici seu Honorarii loco floreni sex sunt condonati liberaliter." *Prot. Univ.*

In das Frühjahr (April) 1567 fällt folgender Vorfall. Man hatte bei Schreckenfuchs erfahren, daß sich Geistliche des Domstifts Basel über Tischgenossen von ihm ungünstig ausgesprochen. Da nun diese Herren zufällig vorübergiengen, stürzten sämmtliche Hausbewohner mit Degen und Stöcken über sie, trieben sie in die Flucht und spielten besonders einem darunter sehr derb mit. Dieser verschwor sich deßhalb auch, entweder selbst oder durch seine Knechte den alten Schreckenfuchs umzubringen, was jedoch durch das Einschreiten der Behörden verhindert wurde. Die Universität vermittelte und Magister Oswald mußte zur Strafe an sie zehn Kronen entrichten.

Inzwischen hatten auch seine drei Söhne an demselben Tag (12. Febr. 1566) die Magisterwürde erlangt *); unter denen besonders der älteste (Laurentius) ein schmucker junger Mann war, der seinen Degen umgürtet trug und noch in der Fastenzeit (1572) verlarvt umherlief; wofür er mit Verlust der Waffe und des Stipendiums nebst acht Tagen Carzer büßen mußte. Dieses war es vielleicht, was ihn zur Fortsetzung seiner Studien nach Ingolstadt führte **).

---

*) „Magistri promoti 12. Febr. anno 66. *Oswaldus Schreckenfuchsius* e Pietenkeim (Bietigheim), — *Laurentius Schr.* Memmingensis, — *Philippus Jacobus Schr.* Tubingensis.“ *Matric. Facult.*

**) 10. Mart. 1575. „Languente Dno. *Erasmo Osw. Schreckenfuchsio* Matheseos et Hebræi professore, quia de ejus valetudine nulla fere spes videatur, ne lectiones suæ tanto vacare contingat tempore, opere pretium fore censet Univ. si eædem lectiones per substitutum peragerentur. Et occurrit deliberationi filius ipsius Schreckenf. senior M. *Laurentius* nunc agens *Ingolstadii*, qui patris vices donec revalesceret aut vitam cum morte commutaret, agere commode posset. Ideoque cum sene ipso hac in parte conferendum committit Univ. D. *Udalr. Holzapfel.*“ *Prot. Univ.*

während sein Bruder Philipp Jacob die Universität Dole besuchte und daselbst Schulden hinterließ *).

Vater Schreckenfuchs hatte sich im December 1571 zum zweitenmal verehlicht und endlich (28. Febr. 1574) zweihundert Gulden Jahresbesoldung, doch mit der Ermahnung erhalten, darüber zu schweigen, damit der Senat nicht mit ähnlichen Gesuchen von Andern belästigt werde **). Schon zu Anfang des folgenden Jahrs fieng er an zu kränkeln, im August (1575) starb er.

Da er früher von der Universität einhundert Gulden geliehen hatte, so verstand sie sich jetzt dazu Bücher und Instrumente daran zu nehmen. Sein Nachfolger im Hebräischen wurde Jac. Suterus (oben S. 214) ***); in der Mathematik sein Sohn Laurentius, dem man zugleich ein gesetztes Betragen, Toga und Burse einschärfte †).

*) 14. Aug. 1575. »Universitas *Dolana* scribit ad Universitatem, quod *Philippus Jacobus Schreckenfuchsius* cuidam civi Dolano pro victu et habitatione debeat 80 coronatos. Petens, ut auxilio esse velit Universitas, quo iste civis ab eo solvatur. Universitas respondebit: eundem hic non esse, sed quia parens ejus obierit, fortassis ad accipiendam hæreditatem venturus sit. Monere tunc eum ad solutionem præstandam velit.« *Ibidem.*

**) 28. Febr. 1574. »Dns. *Erasm. Osw. Schreckenfuchsius* supplicat auctionem stipendii. Domini considerantes ejus bene merita, senectutem et labores, addiderunt sibi viginti florenos ut posthac singulis annis recipiat ducentos florenos. Sed hortetur ipse, ut hanc benevolentiam sibi reservet nec aliis revelet, ne sibi inde occasionem Dominos in pari supplicandi genere molestandi sumant.« *Ibid.*

***) 14. Aug. 1575. »Defuncto Dno. *Schreckenfuchsio* Mathematices et hebrææ linguæ professore, commendatur quidam *Jacobus Suterus* nunc in *Petridomo* Pædagogum agens ad utrasque professiones. Confertur igitur de ipsius persona etc.«

†) 25. Jul. 1575. »Magistro *Laurentio Schreckenfuchsio* cumprimis ad viriles mores togamque suscipiendam hortato, idque se factu-

Schreckenfuchs lieferte von 1546 an bis zu seinem Tod eine Reihe für Mathematik und hebräische Literatur wichtiger Druckschriften *). Von nachgelassenen Werken wurde sein «Calendarium gentium. Bas. 1576» durch seinen Sohn Laurentius herausgegeben. Ungedruckt

rum spospondenti collata est *Mathesis* sub 70 flor. stipendio. Vultque Universitas ut in Bursa habitet, utque in Facultatis Artium consilium petat, monet.»

*) «Sphæra mundi. Autore Rabbi *Abrahamo* hispano, filio R. *Haijae*. Arithmetica secundum omnes species suas. Autore Rabbi *Elija* orientali. Quos libros *Osw. Schreckenfuchsius* in linguam latinam vertit, *Seb.* vero *Münsterus* illustravit annotationibus. Bas. 1546.»

«*Claudii Ptolomaei* omnia quae exstant opera. Summo studio castigata ab *Erasm. Osw. Schreckenfuchsio*; et ab eodem isagogica in Almagestum præfatione et in priores libros annotationibus illustrata. Bas. 1551.» (In der Widmung an den Abt von Kempten klagt er über Theologen, welche Astronomie mit Astrologie verwechseln; und lobt ihn, daß er für die schwäbischen Abteien ein «studium commune» in der Abtei Ottobeuren zu Stande gebracht habe). Commentaria in novas Theoricas Planetarum *Georg. Peuerbachii*, quas etiam brevibus tabulis pro eliciendis tum mediis tum veris motibus omnium Planetarum illustravit. Bas. 1556.»

«Scholia in *Proclum* de sphæra, sive circulis coelestibus. Bas. 1561.»

«Primum mobile. Hoc est absoluta et perfecta in tabulas directionum *Johannis de Monteregio* et *G. Peurbachii*, *Lucaeque Gaurici* additiones commentaria. Bas. 1567.» (mit Gedichten von Hartung, Thomas Freigius dem Schwager von Schreckenfuchs, u. A.)

«Commentaria in sphæram *Joann. de Sacrobusto* accuratissima. Bas. 1569.»

«Cantica Canticorum et Ecclesiastes Salomonis paraphrasticos chaldaico idiomate conscripti, et ex chaldæa lingua in latinam versi per *Er. Osw. Schr.*, Mathematum et linguae hebraeae in Academia Friburgensi professorem. Basil. 1553.» (Angehängt ist die «Oratio funebris hebraica in obitum *Seb. Münsteri*»).

blieben seine hebräische Uebersetzung des Neuen Testaments, seine: «Compositio Quadrantis» u. s. w.

Aus dem Bisherigen ergiebt es sich zur Genüge, daß Erasmus Oswald Schreckenfuchs nicht (wie die *Athenae rauricae* S. 297 und darnach Schnurrer a. a. O. S. 118 versichern) von 1570 bis 1576 in Basel Rhetorik gelehrt und dadurch eine „eigne Biegsamkeit" verrathen haben könne. Las während der angegebnen Jahre wirklich ein Schreckenfuchs in Basel, so mag es der gleichnamige Sohn Oswald gewesen sein, der wie seine beiden andern Brüder, um diese Zeit Freiburg verließ und (nach Mieg's Angabe) 1583 als Stadtarzt zu Mühlhausen starb.

Eine Herzensangelegenheit für Mag. Laurentius Schreckenfuchs war es, seinen Vater wieder aus dem Ketzerverzeichniß («Catologus haereticorum») zu bringen, in welches derselbe auf der Kirchenversammlung von Trient, wegen seiner Trauerrede auf Sebast. Münster eingerückt worden war. Zwar nahm er in solcher von Glaubensätzen völlig Umgang, konnte sich aber doch nicht enthalten, bei seines Lehrers Ueberzug von Heidelberg nach Basel zu bemerken: „Weil er erkannte, daß der Mönchsstand in dem er seither gelebt hatte, von keinem Werth sei; so legte er die Kutte und damit den Orden ab und ergriff eine Lebensweise wie andre gute Menschen: er nahm ein Weib, nach dem Spruch, es ist nicht gut, daß der Mensch allein sei."

Mag. Laurentius trug somit in vollem Senat der Universität (5. Sept. 1577) die Bitte vor, ihm über die Catholizität seines Vaters, die er noch auf seinem Todbett an den Tag gelegt habe, ein obrigkeitliches Zeugniß auszustellen *). Zugleich erhob sich der Weihbischof von Basel

*) Sen. 1577. «Notissimum esse, qualiter annis abhinc *duo-*

und Professor der Theologie, Dr. Tegginger, und berichtete: daß ihn sein ehemaliger Lehrer Schreckenfuchs schon im Jahr 1568, als er des Suffraganats wegen die Reise nach Rom gemacht, unter Einhändigung einer Bittschrift ersucht habe, sich beim Papst für ihn zu verwenden. Diesem zufolge habe er, unter mündlicher Empfehlung, Pius V. die Bittschrift überreicht, welcher ihm auch eine Vollmacht für den Beichtiger seines Lehrers und dessen vorläufige Lossprechung ertheilt *). Dennoch habe der Papst gewünscht, daß auch noch die Universität bei dem Protector der deutschen Nation ein Memorial zur Vorlage an die Inquisitoren einreichen möge.

Der Bitte des M. Laurentius in Bezug auf seinen Vater wurde von der Universität sofort, wiewohl ohne Er-

---

decim in Concilio Tridentino (pater suus), ut ipse semper conquestus est, non alia prorsus de causa, quam quod orationem funebrem in obitum *Sebast. Münsteri* scripsisset, in qua fidem tantum non perstrinxit ut vix mentionem ejus aliquam faceret, *Catalogo Haereticorum* nihilominus insertus fuerit. Quae res non solum pie vita functi famae et existimationi, quae cum in vivis exstaret maxima erat, detraheret, sed etiam familiae aliquid labis aspergeret; quin etiam ejus posthumi labores, inter quos praecipuus est *Testamentum novum* ex latina lingua in hebraicam hactenus nunquam versum ab eo autem integre translatum, edendos et praelo commendandos olim evulgandosque plurimis aliis incommoditatibus jactatos, apud Catholicos parum gratos efficere posset etc.« *Prot. Univ.*

*) »Ad quae sua Sanctitas (*Pius V.* P. M.) tale dederit responsum: si Vir ille, quem Nobis commendatis, Catholicus est et catholice communicat, Nos eum jubemus esse bono animo et ut habeat bonam conscientiam. Quare dicite ei, ut confessorem eligat quem velit, cui confiteatur, cui etiam potestatem committimus eum absolvendi et restituendi in omnibus; in nomine Dei Patris et Filii et Spiritus sancti, facto simul crucis signo manu dextra.« *Ibidem.*

folg entsprochen. Denn, nach vielen andern Bemühungen, sah sich die theologische Facultät derselben veranlaßt, im Jahr 1602 neuerdings ein Zeugniß sowohl für Hartung als Schreckenfuchs auszustellen *).

*) 10. Jun. 1602. „Rdus. Dus. Decanus Facultatis proposuit, se multa hactenus Romam scripsisse ad familiarem quendam, ad procurandam deletionem ex Indice prohibitorum librorum, nominum *Joannis Hartungi*, et *Erasmi Oswaldi Schreckenfuchsii*, quondam professorum Acad. hujus Friburgen., illius graecarum literarum, hujus hebraicarum lit. et Astronomiae. Sed his diebus responsum ex urbe ab eodem suo familiari accepisse, postulari testimonium publicum R. Facultatis Theologicae, de praedictorum virorum scriptis, et morte ac sepultura secundum morem Ecclesiae Catholicae.
Rda. Facultas mota pietate causae decrevit, testimonium petitum esse scribendum, et Romam mittendum. Quod fuit hujusmodi.
Nos *Jodocus Lorichius* S. Theologiae Doctor, Professor, et R. Facultatis Theologicae pro tempore Decanus, una cum Rdis. et Clarissimis viris, S. Theol. Doctoribus et Professoribus, ejusdem R. Facultatis Regentibus, in Archiducali Academia Friburgensi Brisgoiae, Dioecesis Constantiensis, notum facimus his publicis literis: doctissimos et claros viros, *Joannem Hartungum*, et *Erasmum Oswaldum Schreckenfuchsium*, quondam Academiae praedictae publicos professores, illum graecarum literarum hunc hebraeae linquae et Astronomiae; multis annis in eadem Academia catholico ritu Sacramenta sumpsisse, divinis officiis interfuisse, tandemque ut veros Catholicos mortuos ac sepultos esse, nobis aliisque adhuc viventibus testibus, etiam oculatis.
Et quamquam *Joannes Hartungus*, cum esset lector graecarum literarum in Academia Heidelbergensi adhuc catholica, initio invalescentis haeresis, mandato sui Principis, apologiam Graecorum contra Purgatorium, ex graeco in latinum verterit, propter quod se putavit scriptum fuisse in Indicem prohibitorum autorum; et *Erasmus Oswaldus Schreckenfuchsius*, praeter funebrem orationem in obitum *Sebastiani Münsteri*, etiam nonnullas epistolas hebraeas, ad ejus linquae peritos familiares non Catholicos scripserit; propter quae et ipse putaverit se in praedictum Indicem prohibitorum au-

Aber auch dieses war vergeblich. Die Namen Hartung und Schreckenfuchs erscheinen gleicherweise in den spätern Verzeichnissen der Inquisitoren, beide in erster Klasse*), und sind wohl heut zu Tage noch nicht ausgestrichen.

Im Jahr 1577 hatte M. Laurentius Schreckenfuchs der Universität auch ein von ihm verfertigtes mathematisches Instrument, zusammt dem von ihm herausgegebenen **Calendarium gentium** seines Vaters überreicht und dafür 20 Gulden als Honorar erhalten**). Sein ständiger Gehalt betrug jetzt achtzig Gulden.

Am 14. Nov. 1578 wurde er von seiner Facultät dem Senat der Universität als Decan, daher auch als neu ein-

torum scriptum esse; tametsi neque in istis, neque in aliis ejus scriptis, quae omnia Astronomica sunt, sicut nec in *Joannis Hartungi*, quae omnia exegetica autorum graecorum, quicquam contineatur, quod eos haereticos arguere possit: utrumque tamen a quondam Ssmis. D. nostris (*Joannem Hartungum* a *Leone P. P. X.*, *Oswaldum* autem *Schreckenfuchsium* a *Pio P. P. V.*) dudum absolutionem ab inscriptione in Indicem prohibitorum autorum obtinuisse, et ex eodem aliquando deletos fuisse; ut istius Indicis exempla, quae in his partibus quondam visa sunt, testabantur. In quorum omnium fidem, uberioremque testificationem, literas has sigillo Facultatis nostrae, et publici Academiae nostrae Notarii subscriptione consignari ac muniri curavimus. Datum ex Facultatis nostrae decreto, X. Junii M.DCII."

*) »Index librorum prohibitorum et expurgandorum novissimus, Madriti 1667. Pag. 365 et 611.«

**) 23. April 1577. »M. *Laurent. Schreckenfuchsius* instrumentum Mathematicum quod vocant *Tarqueti* sua industria artificiose confectum, dono offert Universitati cum Kalendario antiquorum annorum parentis sui posthumo. Haec Universitas gratiose acceptans ipsum remunerabit honorario deinceps constituendo.« — 7. Aug. 1577. »M. *Laurent. Schreckenf.* propter confectum et Universitati oblatum *Tarqueti* instrumentum honorarii loco donabuntur 20 flor.« *Prot. Univ.*

tretendes Mitglied desselben, — an dem viel ausgesetzt, das aber doch genehmigt wurde, — vorgestellt. Einige Jahre später (25. Juli 1583) wurden besonders seinetwegen, die alten Kleiderordnungen mit Toga und Capuße, wieder in Erinnerung gebracht.

Endlich (1585) gelang es ihm auch, für das von seinem Vater in's Hebräische übersetzte Neue Testament einen Verleger in Basel zu finden; die Universität lehnte es jedoch ab, ihrerseits die Genehmigung zum Druck desselben zu ertheilen und verwies ihn damit an den Papst*).

Am 4. Dec. 1587 erhielt Mag. Laur. Schreckenfuchs zu seiner Lehrstelle der Mathematik auch noch jene der hebräischen Sprache. Am 8. Dec. 1611 starb er und wurde, seinem letzten Willen gemäß, auf dem allgemeinen Gottesacker beerdigt. Dem Senat der Universität hatte er einen silbernen Pocal und jedem Mitglied desselben einen Ducaten vermacht. Noch jetzt ist seine Studienstiftung, — zunächst für Verwandte, in deren Abgang auch von freier Verleihung, — im Gedeihen**).

Joseph Langius von Kaisersberg wurde mit der Bezeichnung als Professor der Redekunst am 9. Mai 1604 in das Album der Universität eingetragen***). Seine

*) 12. April. 1585. »M. *Laurent. Schreckenfuchsius* proponit: novum Testamentum a suo parente in hebraicam linguam translatum esse et dominum *Sebastianum Frobenium* typographum Basiliensem consensisse, id operis typis suis se excusurum, si ei committeretur. Quod expediendum et utrum evulgandum sit, idem Universitatis consensum postulat. Cui respondetur: non esse penes Universitatem talia approbare vel reprobare, sed autoritate apostolica censores deputatos requirendos esse, si id evulgare cupiat.«

**) Stiftungsurkunden. S. 385. ff.

***) »*Josephus Langius* Cæsaremontanus, Oratoriæ Professor. 9. Maji 1604.« *Matr. Univ.*

Studien hatte er zu Straßburg gemacht, dort auch sowohl seine Sprichwörter*), als seine Stellensammlung (kleine Blumenlese)**) in Druck gegeben und seine neue große Blumenlese***) dem Verleger bereits eingehändigt. Da wurde er durch seinen Uebertritt von der evangelischen zur catholischen Kirche brodlos und irrte mit Frau und fünf Kindern umher, bis er zu Freiburg wieder eine Anstellung fand †).

Hier lehrte er Rhetorik und griechische Sprache, gab auch 1608 als Professor dieser Fächer und Classenvor-

---

*) „Adagia, sive sententiæ proverbiales, græcæ, latinæ, germanicæ, ex præcipuis autoribus collectæ ac brevibus notis illustratæ atque locos communes redactæ. Argentor. 1596.“

**) „Loci communes, sive florilegium rerum et materiarum selectarum. Argentor. 1605.“

***) „Polyanthea nova h. e. opus suavissimis floribus celebriorum sententiarum, tam græcarum quam latinarum refertum etc. 1604.“

Der spanische Index verbotener Bücher (Madrit 1667) und nach ihm *Bayle* (dictionn. histor. et crit.) machen schon darauf aufmerksam: daß die erste Polyanthea, ein Werk des Mönchs Dominicus Nanus Mirabellius (der auch ein Monotessaron Evangeliorum schrieb), zu Basel 1512, und die zweite von dem Cölner Buchhändler Maternus Cholinus 1585 gedruckt wurde. Die dritte, neue Polyanthea, wurde von Langius zusammengetragen und wie die beiden frühern, öfter herausgegeben. Die vierte, von der dritten wenig verschieden, erschien als „Polyanthea novissima“; endlich die fünfte (Frankf. 1621) als „Florilegium magnum, seu Polyanthea floribus novissimis sparsa.“

†) Langius sagt dieses selbst in der Widmung seiner zweiten Ausgabe der Polyanthea nova an den Fürstabt Johann Adam von Kempten. Freib. 14. März 1607: „Ego cum conjuge et quinque liberis in mundo, ut fieri solet, *miserrime* agitatus, sicuti cæterarum fortunarum, ita et jam speratae ex hujus libri editione utilitatis jacturam facere compulsus sum etc.“

stand die Satyren von Juvenal und Persius heraus *). Gegen Ende des Jahrs 1611 wurde ihm, mit Beibehaltung der griechischen Sprache die Mathematik übertragen.

Alsbald erschien auch von ihm (zunächst für seine Vorlesungen), ein mathematisches Elementarbuch, welches er (21. Juli 1612) dem Senat der Universität überreichte und wofür er mit vierzig Gulden honorirt wurde **).

Jetzt vollendete er auch das Studium der Medizin, erhielt das Doctorat in derselben und wurde zugleich für das Winterhalbjahr $16^{13}/_{14}$ von der philosophischen Facultät als ihr Decan dem Senat vorgestellt ***).

Im April 1615 fiel er in eine schwere Krankheit, an der er im folgenden Monat verschied †).

---

*) „*Dec. Jun Juvenalis* et *Auli Persii Flacci* satyrae omnes. Studio et cura *Jos. Langii* Caesaremontani, in archiducali Academia Friburgensi Brisgoiae Rhetorices et graecarum literarum Professoris. Frib. 1608.“

**) *Elementale mathematicum.* Continens elementa Logisticae vulgaris, Logisticae astronomicae, Geometriae, Astronomiae sphaericae, Theoricae Planetarum, Geographiae. Studio et opera *Jos. Langii* Caesaremont. in archiduc. Acad. Friburg. *Mathematices* et *graecae linguae* Prof. Ordin. Frib. 1612.“ N. E. Argentor. 1625. (In praefatione *Js. Habrechtus* dicit: „quod *Langii* opus tantopere discentibus placuerit, ut intra decennium omnia impressa exemplaria vendita atque distracta fuerint.“)

„28. Sept. 1612 hat man M. *Jos. Langio* wegen eines Operis Mathematici so er ausgehen lassen und Senatui academico verehrt, 40 fl. verehrt.“ *Prot. Univ.*

***) 15. Nov. 1613. „Facultas Philosophica seu Artium abdicato antiquo Decano Dno. Clemente Classmann, novum electum Dnm. *Josephum Langium Medicinae Doctorem et Professorem Matheseos* praesentavit, qui more majorum data fide prius receptus.“ *Ibidem.*

†) 30. April 1615. „Dr. *Arbogast Hochherr* Decanus Facultatis Art. beklagt sich. Weil ihr Quaestor *Joseph. Langius* in beschwer-

Seine nächsten Nachfolger wurden: in der Mathematik Dr. Conrad Kropf; in der griechischen Sprache und Geschichte M. Georg Nicolasius *).

Später besetzten: Dr. Arbogast Hochherr und M. Erhard Brenzinger die Canzel der Mathematik **).

Die Physik wurde größtentheils Doctoren und Professoren der Medicin anvertraut. So unter Andern dem D. Joh. Zinck ***), später dem D. Martin Holzapfel †), der

liche Krankheit gefallen und etlich hundert Gulden hinter ihm und Facultas damit verlustig möchte werden, inmassen von *Tucker*, *Benzer* und *Schreckenfuchs* geschehen, begehrt er zeitliche Hilfe und Einsehen. Decretum: man solle noch der Zeit *Langio* verschonen, bis man seiner Krankheit Auslauf vernehme." — 5. Jun. 1615. „Hr. Dr. *Jos. Langii* sel. Wittib ist auf ihr flehentliche Supplication Vertröstung geschehen, daß ihrer und ihrer Kinder jederzeit sonderlich mit Stipendien soll gedacht werden." *Ibid.*

*) 11. Sept. 1615 „ist Dr. Kropf ad professionem *Matheseos* und M. *Nicolasius* ad *graecam linguam* et *historiam* deputirt worden."

**) 7. Juli 1617 „erhielt D. Hochherr majoribus votis und 19. Mai 1618 M. Brenzinger ad probam die professionem Mathematices." („*Erhardus Brenzinger* Altkirchensis Diœc. Basil. 17. Nov. 1609. *Matr. Univ.* — Baccal. et Mag. 1611. *Matr. fac. art.*)

***) 16. Nov. 1542. „D. *Joh. Zinck* in sua lectione Physices legenda, pro commodo Auditorum suorum progrediatur."

†) *Joh. Brettii* panegyricus in solennitatem doctoralem Dni. *Mart. Holzapfel.* Basil. 1579.

4. Jan. 1585. „Dns. D. *Martinus Holzapfel* Medicus huc accessitus in Physicae Professorem suscipitur, admonitus ut Facultati Artium in Regentia auxilio sit." Der seitherige Prof. d. Physik (nunmehr der Ethik) M. *Damianus Wertheimer* hatte sich geäußert: „er sei von seiner Lectur verstoßen und werde dessen noch sterben müssen." Doch gab er sich zufrieden und die Univ. empfahl ihm, mit Holzapfel verträglich zu sein.





1589 mit 800 Gulden Gehalt von Bischof Ernst nach Bamberg gerufen wurde, doch erst 1590 die Stelle eines Stadtarztes zu Augsburg übernahm.

Im Jahr 1611 gieng dieses Fach an D. Jac. Walter zugleich Professor der Medizin mit der ausdrücklichen Bemerkung über, weil „beide Fächer verwandt und die Mittel der Universität gering seien *)."

*) „Propter professionum affinitatem et propter tenues facultates Academiae."

XV.

Theologische Facultät.

1. Brisgoicus, Beck, Luscinius, Fattlin, Kügelin, Valent. Fabri, Eliner, Immenhaber.

Mit Dr. Johannes Brisgoicus, der seine Studien zu Paris gemacht hatte und siebenunddreißig Jahre lang zu Freiburg lehrte, war die theologische Facultät in das Zeitalter der Reformation eingetreten. Zu den vielfachen Leistungen dieses kenntnißreichen Professors (Thl. I. S. 150 rc.), gehört auch sein Gutachten über Verbesserung des Kirchencalenders, welches Maximilian I. (1514) von den Theologen zu Freiburg verlangt hatte. Der Kaiser legte um so größeres Gewicht auf die glückliche Lösung dieser Aufgabe, als er darin zugleich eine Ehre für sich selbst erblickte *).

Das im Namen der Universität von Dr. Brisgoicus in eilf Sätzen abgefaßte Gutachten, gieng sofort an den Kaiser ab **) und erhielt den Beifall aller Sachkundigen ***).

*) „Quo non modo Pontifici satisfacietis, sed ipsi universali Ecclesiae benefacietis, nobisque seorsim vel ob id gratificabimini, quod censura et judicio vestro *Imperii nostri tempora* exornabitis, in solvendo eo nodo et errore eliminando, qui involvere videatur omnem nostrae Religionis celebriorem festivitatem. Datum in oppido nostro *Innspruck* 21. Octobr. 1514.“ Univers. Archiv.

**) „Consilium super Calendarii reformatione, conscriptum per D. *Joannum Brisgoicum*, nomine et jussu Universitatis Friburgensis anno 1514 die penultima mensis Novembris, quod hinc ad caesaream Majestatem missum fuit.“

***) Der kaiserliche Rath und Secretär *Jacobus de Banissiis* spricht sich in seiner Antwort vom 14. Dec. 1514 dahin aus:

Da sich jedoch dieser Gegenstand kirchlicher Seits verzögerte, so lief in Betreff desselben ein neues Schreiben Maximilian's (Füssen 12. Sept. 1516) an die Universität ein, welches wieder Namens der theologischen Facultät von Dr. Brisgoicus dahin beantwortet wurde: dieselbe beharre, mit Umgehung der übrigen Vorschläge ihres ersten Gutachtens, auf dessen viertem und fünftem Satz, wornach zur Berichtigung des Calenders eilf Tage, — entweder miteinander, oder vorerst eine Woche und sodann nach Belieben die übrigen Tage, — auszulassen seien *).

Bekanntlich kam jedoch diese Verbesserung des Calenders erst im Jahr 1582 zum Abschluß und wurde im Bisthum

---

„In quo Majestati suae Caesareae valde satisfactum est, cum ab omnibus peritis et doctum et prudens approbatum fuerit ejusmodi judicium. Et missum ad *Urbem* ad sessionem illam, ad quam satis mature veniet; cum in aliud tempus prorogata sit sessio super hujusmodi correctione Calendarii. Quod dominationibus vestris magnam laudem et gloriam pariturum est; Majestati vero Caesareae et decus et ornamentum parabit."

*) „Ante biennium jam fere elapsum, facultas *Theologorum* universalis studii Friburgensis ad Caesareae Majestatis et ipsius studii praememorati jussum undecim propositiones ordinavit; sub ipsius sacrosancti generalis Concilii (Lateranensis) emendatione, ex quibus liquido constare poterat, quid eidem facultati super *romani Calendarii* necessaria reparatione videretur.

Nunc vero rursum super eodem negotio consulta facultas, in priori omnino persistit sententia; hoc addito, quod in praesentia aliis viis tunc tactis omissis quartae (et quintae) propositioni ejusdem consilii adhaeret: quod integra omissa hebdomada aureus numerus in cyclum lunarem tempore Niceni Concilii calendario affixum commutetur. — Adjicitur insuper, quod residui dies aut per quatuor bissextorum emissione, aut simul cum hebdomada, aut alio convenienti tempore supprimi possent. Id quod pro libitu suo ipsum generale decernet Concilium etc. Datum in Academia Friburgensi 24. Sept. 1516." Univ. Arch.

Constanz durch Mandat des Bischofs Marcus Sitticus vom 9. Oct. 1583 eingeführt.

Neben Dr. Brisgoicus, und zwei Ordensgeistlichen, einem Dominicaner und einem Augustiner (Thl. I. S. 153) hatte im ersten Jahrzehend des sechzehnten Jahrhunderts an der theologischen Facultät zu Freiburg Mag. Antonius Beck von Ihringen als Ordinarius gelehrt. In der philosophischen Facultät, der er viele Jahre angehörte, hatte er zu den Realisten oder Scotisten gezählt, über Schriften des Aristoteles vorgetragen und auch das Decanat bekleidet.

Am 26. März 1509 trat er bei den Theologen, wiewohl unter der erschwerenden Bedingung als Ordinarius ein, daß er sich mindestens zwei Jahre lang mit einem Gehalt von sechzig Gulden begnüge und auf seine vorige Stelle Verzicht leiste*). Da Beck hierauf eingieng, so erhielt er im folgenden Jahr das Doctorat der Theologie und wurde in den Rath der Facultät aufgenommen.

In diesen neuen Verhältnissen bemächtigte sich jedoch seiner die Schwermuth und er endete im September 1511 durch Selbstmord sein Leben. Die Universität ließ für ihn aus den Gebühren des Rectorats (12. Sept.) sechs Messen lesen; der Bischof von Constanz aber legte auf seinen Nachlaß Beschlag, indem sein Vermögen dem Fiscus verfallen sei. Die deßhalb nach Constanz Abgeordneten machten dagegen geltend: Beck habe sich aus Krankheit entleibt, weßhalb kein Fiscus seinen Nachlaß ansprechen dürfe. Wäre er aber auch einem solchen verfallen, so könnte es nur der Fiscus der Univer-

*) 26. Mart. 1509. „Mag. *Anton Beck* assumtus est in Ordinarium Theologiae hac conditione, ut ad minus ad biennium contentus maneat in stipendio sexaginta florenorum, et resignet Collegiaturam.“

sität sein, welcher Beck ganz angehört habe. Der Bischof beharrte jedoch auf seiner Ansicht und ließ sich zuletzt nur aus Gnade herbei, die Sache durch einen Schiedsrichter entscheiden zu lassen. Hiemit war jedoch der Universität keineswegs genügt; sie foderte vielmehr den Vater und Schwager des Verewigten auf, ihre Ansprüche auf dessen Erbschaft unter Zahlung seiner Schulden vor dem Rector geltend zu machen. Zugleich enthob sie Beck's Haushälterin der Verpflegung seiner Kinder *).

Hiemit scheint nun diese Sache, da nichts mehr darüber in den Protocollen vorkommt, ihr Ende erreicht zu haben.

Beck's Lehrstelle gieng auf Mag. Georg Wägelin von Ach (Thl. I. S. 153) über, der sie bis zu seinem Tod (1531) bekleidete **).

Dadurch beschränkte sich die theologische Facultät zu Freiburg lange Zeit auf zwei Männer, wovon der eine schon hochbejahrt und der andre nicht im Stande war, sich über die seitherige Scholastik zu erheben.

Die Regierung, welche dieses wohl einsah, wünschte deßhalb auch noch die Anstellung eines dritten ausgezeichneten Theologen und suchte einen solchen, durch Vermittlung des Landesfürsten selbst, an die Universität zu bringen.



---

*) „Negotium Concubinae D. *Antonii* dilatum est ita, quod ipsa amoveatur de alendis liberis." *Prot. Univ.*

**) 5. Nov. 1511. „Petente *Magistro Georgio Achensi* lecturam ordinariam in theolog. sibi responsum est: quod se disponere debeat, ut *Licentiam* recipiat in theol. quanto citius potuerit, et interea temporis provideat Lectioni. Licentia recepta Universitas stipendium sibi creabit." — 17. Juli 1531. „Significavit Vicerector: Dum. Doctorem *Georgium Achensem* vita defunctum et inventarium bonorum suorum confectum esse, quod nunc Senatui praesentandum sit tenore concordiae." *Prot. Univ.*

Ottmar Nachtigall (*Luscinius* auch *Progneus*) wurde zu Straßburg um das Jahr 1487 geboren. Seine Bildung erhielt er theils auf der tüchtigen Schule seiner Vaterstadt und im vertrauten Umgang mit den Mitgliedern der gelehrten Gesellschaft daselbst; theils auf den Universitäten zu Löwen, Paris, Padua und Wien und seinen großen Reisen, da er nicht nur beinahe ganz Europa, sondern auch einen Theil von Asien durchwanderte. Philosophie studirte er zu Paris, das Doctorat im Kirchenrecht erhielt er wahrscheinlich zu Padua; in Wien hörte er zugleich Vorlesungen über Musik.

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

auch bei Gelehrten, welche ihn seiner Kenntnisse wegen seither hochgestellt hatten *).

Diesen Zeitpunkt benutzte Erzherzog Ferdinand, um (17. Mai 1525) einen so ausgezeichneten Mann der Universität Freiburg für die erste ledige Stelle in der Theologie oder dem Kirchenrecht vor allen andern Mitbewerbern zu bezeichnen **).

*) So rügte es unter Andern Melanchthon in sehr scharfen Epigrammen, daß Luscinius auch den bereits verstorbenen Hutten noch geschmäht hatte:

»Cum laceras miseros crudeli carmine Manes,
Nomen erit *Vultur*, non *Philomela* tibi!«

und:

»Sis miser et nulli miserabilis, omnia quisquis
A Diis pro *merito* cuique venire putas!«

**) »*Ferdinandus* Dei gratia Princeps et Infans Hispaniarum, Archidux Austriae, Dux Burgundiae etc.«

»Honorabiles, docti, devoti et fideles dilecti. Etsi non dubitemus, cum vobis tum cætero literatorum coetui constare de singulari doctrina, sacraeque Theologiae et Juris canonici peritia, cum inculpatae vitae candore conjuncta, honorabilis, nobis dilecti *Ottmari Luscinii*, quibus apud nos fide digno probatur testimonio; minime alienum fore duximus, si et eundem *Ottmarum* vobis studiosius et pro nostro in homines sui similes favore commendaremus. Ea ratione vos hortantes et requirentes, ut quandocunque isthic in Gymnasio vestro aliquam lecturam vel in Theologia vel in dicti Juris professione vacare contigerit, eundem *Ottmarum* nostri contemplatione commendatum habeatis, illum in tali lectura cunctis competitoribus anteferendo. In quo ut nobis non mediocriter satisfacietis, ita non vulgare ornamentum accedet isti Gymnasio; si hujus viri, cui ad professionem Scripturarum utriusque linguæ cognitio non deest, et inter bonas literas contriti, præsentia accesserit. Datum in oppido Innspruck die 17. mensis Maji anno Domini 1525. *Ferdinandus.*
Ad mandatum serenissimi domini Principis Archiducis proprium *Jac. Spiegel.*«

Daß sich der so dringend Empfohlene zugleich auch persönlich in Freiburg eingefunden hatte, geht aus dessen Bewirthung durch den damaligen Decan der Juristenfacultät, den Canonisten Georg Amelius hervor *). Die Universität antwortete am 15. März 1526 dahin: „sie werde, bei einer sich ergebenden Vacatur und Bewerbung auf das Schreiben des Erzherzogs Bedacht nehmen" **). Auch auf dem Religionsgespräch zu Baden in der Schweiz (1526) wird er unter den von Bischof Hugo von Constanz Abgeordneten (Fattlin, Schlupf, Gallus Müller, Pyrata u. s. w.) als Canonicus zu St. Mauritins in Augsburg aufgeführt ***). Zu gleicher Zeit gedenkt Zasius seiner mit großer Achtung †).

Nachtigall war noch im November 1528 in Augsburg, begab sich jedoch alsbald von da nach Freiburg, wo er schon im Januar 1529 die Widmung eines Buchs an Anton Fugger unterzeichnete ††), und sich am 4. Mai in das Album der Universität eintragen ließ †††). Daselbst

*) »Dedi pro quatuor mensuris vini, Doctori *Ottmaro Nachtigall* propinandis 20 Denarios.«

**) 15. Mart. 1526. »Lectæ sunt Principis literæ pro Doctore *Ottmaro Luscinio* recipiendo ad lecturam ordinariam vel Theologiæ vel Juris, sub dato Innspruck 17. Maji 1525. Conclusum: Universitatem memorem literarum *hujusmodi* futuram, cum vacante lectura aliqua pro eadem petierit.« *Prot. Univ.*

***) »Dominus *Ottmarus Luscinius*, Canonicus ad sanctum Mauritium Augustæ.« Causa helvetica orthodoxæ fidei. Lucernæ. 1528.

†) »*Ott. Luscinius*, vir raræ eruditionis gloria inter paucos celebrandus.« *Zasius* Remio. 15. Calend. Jul. 1526. Epistol. pag. 456.

††) »Seria jocique« etc. — »Ex Academia Friburgensi, idibus Januarii. 1529.«

†††) »*Ottomarus Luscinius*. D. D. Doctor. 4. Maji. 1529.« *Matric. Univ.*

übernahm er auch vorläufig die Stelle des Münsterpredigers und bezog zur ebenen Erde ein Haus, dessen obere Zimmer später an Erasmus abgegeben wurden (oben S. 28)*). Da jedoch dieser das ganze Haus für sich und seine adelichen Tischgenossen haben wollte, so geriethen beide Bewohner desselben, seither gute Freunde, in Uneinigkeit; in welcher es von Seite Nachtigalls, der übrigens im Recht war, nicht an heftigen Ausbrüchen fehlte**). Er verließ auch in kurzem ein Haus, in dem er nicht gern gesehen war.

Aus seiner Anstellung an der Universität wurde aber wohl aus dem Grunde nichts, weil diese zu eifersüchtig war, um sogar ihrem Landesfürsten eine Stimme bei der Wahl ihrer Professoren zuzugestehen. Sie erklärte dieses auch unumwunden in ihrer Eingabe an die vorderöstreichische Regierung vom 21. Novb. 1577 (oben S. 50).

Nachtigall blieb also Münsterprediger, und zwar mit geringem Einkommen, bis zu seinem Tod. Schon am

*) »Qui has literas reddit, *Ott. Luscinius*, primus est hujus urbis Ecclesiastes, musices egregie peritus, linguarum ac bonarum literarum non imperitus etc.« *Erasmus* ad Mallarium. 1530. — »Est (*Luscinius*) in hoc mei fati, quod ut ille Augusta, ita ego Basilea profugi; ne videremus, quae dolerent oculis.« *Idem* ad Theologum. s. a.

**) »Quid *Luscinio* acciderit, nescio; sed nuper apud Carthusianos dixit: Erasmum esse *Nebulonem*, et omnes, qui legunt ipsius libros, fieri Nebulones.« *Idem* ad Cholerum 5. Octobr. 1532.

Auf solche heftige Ausbrüche spielt wohl des Cognatus satyrisches Gedicht auf vier Gelehrte zu Freiburg an (*Cognati* oper. I, 415.), worin er sagt: Erasmus habe eine schwache Brust, Zasius höre, Glareanus sehe schlecht und dem Luscinius habe das Predigen die Stimme verdorben:

»*Luscinius* superest, cui concio multa canoram
Eripuit vocem, sit *Philomela* licet.«

26. Aug. 1527 hatten sich die beiden Fabrikpfleger, Sebastian von Blumeneck und Ambrosius Kempf an die Universität mit der Erklärung gewendet: sie hätten nicht mehr als jährlich fünfzig Gulden für die Prädicatur im Münster; die Universität, als Patronin desselben, möge gleichviel auflegen, damit man sich Nachtigalls versichern könne, der auch für eine Professur geeignet sein dürfte. Sie erhielten die Antwort: „die Hochschule sei nicht geneigt hiezu beizusteuern, und werde schon für einen geeigneten Lehrer Sorge tragen; gefalle dieser sodann den Bürgern, so könnten sie wegen der Prädicatur ein besonderes Uebereinkommen mit ihm treffen" *).

Luscinius, so vielfach zurückgestoßen, scheint sich immer mehr auf sich selbst beschränkt zu haben. Seine letzte Lebenszeit brachte er großentheils in der schönen Carthause auf dem Johannisberg bei Freiburg zu, die er vorläufig mit dem Bild des hl. Ottmar schmückte und in welche er auch als Ordensmitglied einzutreten wünschte. Er wurde jedoch, ehe die Vollmacht hiezu eintraf, zu Anfang des Septembers 1537 vom Tod überrascht.

Auch vermachte er seinen Nachlaß, mit Ausnahme geringer Legate, an die Carthause, nach deren Aufhebung seine Bücher an die Universität gelangten. Diese begieng seine Exequien, wie gewöhnlich, am fünften Tage **). Seine Grabstätte erhielt er in der Carthause in der Reihe der Brüder ***).

*) «Decretum: nihil ad illam Praedicaturam contribuendum per Universitatem, possent enim nonnulla incommoda ex tali Praedicatura emergere. Sed respondendum civibus: Universitatem diligenter laboraturam pro Doctore legente et regente; qui si posthac placiturus sit civibus, possint cum eo ex parte Praedicaturae convenire» *Pr. Univ.*

**) 9. Sept. 1537. «Decretum, ut Universitas Doctoris *Ott. Luscinii* ad proximam feriam quintam, ut moris est, exequias celebret.» *Ibidem.*

***) *Mortuarium Carthusiae Friburgensis.* Fol. 247. a.

Daß Luscinius ein vielseitig gebildeter tüchtiger Gelehrter war, beweisen schon seine zahlreichen Schriften, die am vollständigsten bei Strobel, Miscellaneen literarischen Inhalts (IV. 38—70) aufgeführt sind. Dem beigefügten Versuch einer Lebensbeschreibung mangeln Mittheilungen aus Freiburg.

Lizelius (historia poetarum graecorum Germaniae pag. 28 etc.) ist ganz entzückt von der „Musen-Nachtigall, die schon am frühen Morgen, lange bevor der Kirchenverbesserung Licht aufgegangen, in dem Garten der schönen Künste und Wissenschaften, theils eigne Lieder theils Lieder der Griechen gesungen.“ Es ist dieses um so höher anzuschlagen, als Luscinius in eine Zeit fiel, wo noch die Meisten vom Studium des Griechischen abgeschreckt wurden, welches man ihnen (wie er selbst berichtet) als Pflanzschule des Irrthums und der von der Kirche verdammten Ketzereien vorstellte *).

Noch höher aber, als diese Lieder in fremden Zungen und die Herausgabe und Uebersetzung classischer Autoren, dürfte wohl Nachtigalls Kenntniß der eigenen Muttersprache und deren, damals noch seltne Verwendung auf wissenschaftlichem Gebiet, Anerkennung verdienen.

Sein „Psalter des Kunigs und Propheten Davids, — zu verständigem und klarem Hochteutsch gebracht, dergleichen vor nie gesehen,“ — erschien „zu Augsburg im Augstmond 1524;“ im gleichen Jahr mit Lu-

*) „Arcete liberos vestros a *graecis literis*, nec permittatis, illos corrumpi his novitiis erroribus. Aliter enim legunt isti, quam sancta mater Ecclesia. — Schismatici sunt graeci et ab Ecclesia praecisi. His adde, quod graecae literae nil aliud plane sunt, quam erroris seminarium et haeresum ab Ecclesia damnatarum suscitabulum.“ (Vergl. oben S. 6.)

thers Uebersetzung desselben. Offenbar hatte Nachtigall beabsichtet, catholischer Seits derselben wetteifernd entgegenzuwirken; wurde jedoch, — schon wegen seiner geringern Kenntniß des Hebräischen, — durch dieses Meisterwerk Luther's in Schatten gestellt und der Vergessenheit überliefert. Immerhin bleibt dieser Psalter eine seiner bedeutendsten Arbeiten, was auch von seiner deutschen Uebersetzung der Evangelien-Harmonie des Ammonius (oder vielmehr Tatian), Augsb. 1524, — eine lateinische hatte er das Jahr vorher gegeben, — gelten dürfte.

Daß Luscinius auch in der Musik sich auszeichnete, beweisen sowohl seine «*Institutiones musicae*, **a nemine usquam prius pari felicitate tentatae. Argentor. 1515**» eines seiner ersten; als seine «***Musurgia* seu praxis Musicae. Argent.** 1536,» eines seiner letzten Werke.

So sehr er übrigens allgemein als Vorfechter des alten Glaubens gekannt war, so konnte er dennoch, wenigstens in zweiter Classe, dem Index nicht entgehen. Seine «**Allegoriae Psalmorum etc.**» werden in der spanischen Ausgabe (Madrit 1667) S. 814 aufgeführt.

Die Prädicatur im Münster hatte kurze Zeit vor Nachtigall, Melchior Fattlin von Trochtelfingen einige Jahre versehen *), welcher bald darauf, als Weihbischof zu Constanz, durch übermüthiges Auftreten die Universität beleidigte **).

---

*) Schreiber, Melchior Fattlin. Gedächtnißrede. 1832. S. 8. xc.

) 31. **Jan. 1521. „**Doctor *Melchior Trochtelfingius* Suffraganeus Constantiensis petiit sibi fieri convocationem Universitatis, jactatis prius et motis magnis tragoediis et multis projectis ampullis in Universitatem apud Dum. Vicerectorem (*Casp. Baldung*) et quosdam alios Dominos Universitatis regentes. Quem placuit patribus audire.**

Nach Nachtigalls Tod gieng diese Prädicatur, mit einer kleinen Kaplaneipfründe im Münsterchor, die er dazu erhalten hatte, an Ulrich Rieger (*Regius*, oben S. 169) über, der sich (14. Febr. 1538) besonders dafür verbindlich machen mußte, „keinen neuen Lehren Gehör zu geben."

Da sich die Universität wegen Uebernahme einer theologischen Professur oder Bezeichnung eines dafür geeigneten Gelehrten, vergeblich an Erasmus gewendet hatte (oben S. 30); den zu gleicher Zeit anwesenden Luscinius aber nicht anstellen wollte; so befand sie sich nach Dr. Wägelins Tod (1531) in nicht geringer Verlegenheit. Umsonst wurde nach allen Seiten hin geschrieben; endlich meldete der Rector: ein Baccalaureus von Tübingen, Namens Kügelin, habe sich eingefunden und bewerbe sich um das Ordinariat *).

Qui pavonico incessu ingressus ad patres, facto magno undulatae vestis strepitu, coepit satis invidiose et ingenti cum fastu, *more istorum titularium Episcoporum*, conqueri: quod cum heri parasset ab hinc profectionem, jam itineri accinctus, interpellatus sit a Bursario et Syndico super solvendis duobus florenis rhenens. in quibus adhuc sit Universitati obligatus, quos omnino diffiteatur se debere, neque satis mirari posse, qua fronte Universitas eos ab ipso postulare ausit. — Post parvam deliberationem ei est per organum M. D. Vicerectoris satis et plus quam civiliter responsum: Patres audivisse, qua excandescentia rem eis leviunculam reprobarit; rationem ei gratitudinis vel maxime habendam, ut qui hoc totum quod sit, Universitati acceptum ferre merito debeat, quae eum ex *stercore* erexerit, pauperem multis honoribus et benevolentiis prosecuta. Objecta denique ei est non secuta conventio de parochia Friburgensi, quo nomine isti duo floreni debiti juste postulentur etc. etc." *Prot. Univ.*

*) 11. Oct. 1531. „Proposuit Dominus Rector, quemdam adesse Baccalaureum Theologiae ex Tübinga huc profectum, et pro lectione ordinaria petentem. Placuit, eundem ad conspectum Patrum vocari."

Er wurde vorgerufen, verlangte jedoch schon für den Anfang hundert Gulden jährlich und noch Bedenkzeit, ob er darauf zusagen wolle oder nicht. Vergebens ersuchten ihn die Väter, nur zwei Tage lang zu bleiben und eine Probevorlesung zu halten; er kehrte sofort wieder zurück.

Verletzt durch solchen Hochmuth («hujus arrogantia») beschlossen sie, neue Erkundigungen einzuziehen, die jedoch wieder ohne Erfolg blieben. Endlich sahen sie sich genöthigt, in dem Vorstand der Sapienz-Stiftung, Mag. Joh. Vollanus, einen eignen Abgeordneten mit Vollmacht umherzuschicken. Einem Baccalaureus sollte er achtzig, einem Licenziaten neunzig und einem Doctor hundert Gulden Gehalt anbieten. Dieser schloß auch wirklich am 13. Dec. 1531 zu Tübingen mit Kügelin auf die von demselben verlangte Summe ab. Am 15. April des folgenden Jahrs wurde der neue Ordinarius immatriculirt*) und am 23. d. M. in Pflicht genommen.

Kaum waren jedoch ein paar Jahre vergangen und derselbe zum Rector gewählt worden, so machte er schon dem Senat die Eröffnung: man habe ihm brieflich eine fette Stelle angetragen und er bitte nun um Rath, wie er sich hiebei zu verhalten habe. Die Väter schickten seinen Collegen Brisgoicus an ihn mit der Antwort ab: sie besorgten nicht, daß er, der mit großen Kosten hieher berufen worden, sobald wieder abgehen werde. Ihm dieses rathen könnten sie nicht, da es (bei dem hohen Alter des theologi-

---

*) „*Martinus Kügelin* ex Birgfelden Dioec. Spirens. Clericus. Artium Magister ut asseruit. 15. April. 1532." — Er selbst bezeichnete sich im Vertrag vom 13. Dec. 1532 als: „*Martinus Kügelin* ex Birkenfeld, pago juxta Phorzen oppidum sito, hoc tempore Bursarum alterius Tubingens. Universitatis, *Realium* cognominatae, conductus Officialis et Rector."

schen Primarius) zum Nachtheil der Universität sei, dem sie möglichst vorbeugen müßten. Auch seine Besoldung könnten sie noch nicht erhöhen, da er schon die größte in der Facultät habe; sie wollten jedoch bei der ersten Gelegenheit, durch eine Kirchenpfründe oder in anderer Weise darauf Bedacht nehmen.

Als vollends nicht lange nachher Brisgoicus starb, vereinigte Kügelin in seiner Person die ganze theologische Facultät. Zwar meldete sich der Dominicaner, Ambrosius Pelargus, — der, ebenso wie Kügelin, erst i. J. 1533 Doctor der Theologie geworden war, — für die erledigte Stelle; wurde jedoch unterm 9. Juli 1540 unter dem Vorgeben abgewiesen: die wieder anziehende Pest gestatte es der Universität nicht, diese Stelle zu vergeben.

In solcher Weise gieng es jahrelang fort. Während von auswärts kein Ordinarius zu erhalten war, schob Kügelin, — der offenbar einen solchen möglichst lange fern halten wollte, — jede Promotion bei der Facultät auf, und erklärte sich selbst dazu bereit, nebst seiner Lection wöchentlich noch drei Stunden oder mehr unter der Bedingung zu lesen, daß ihm jede Stunde mit fünf Schillingen honorirt werde. „Er besitze, — versicherte er zugleich, — fleißige Schüler, die sich wohl mit der Zeit zum Doctorat eignen dürften u. s. w.“

Inzwischen verlangte König Ferdinand neuerdings von der Universität ein theologisches Gutachten, um solches dem Reichstag vorlegen zu können. Kügelin übernahm die Abfassung desselben, mußte jedoch am 16. Nov. 1544 dringend aufgefodert werden, eine Arbeit zu vollenden deren Einreichungsfrist schon im October abgelaufen war. Zugleich beauftragte ihn die Universität, endlich den Mag. Valentin Fabri zu promoviren, damit das theologische Ordinariat wieder besetzt werden könne.

Kügelin's Antwort erfolgte unterm 19. Dec. 1544 dahin: „er sei, ungeachtet strenger Arbeit noch nicht fertig; übrigens sei auch der Reichstag verschoben worden, und er könne, da man ihn persönlich dahin berufen habe, das Gutachten selbst überreichen" *).

Weiteres über diesen Gegenstand findet sich in den Protocollen der Universität nicht.

Kügelin starb am 1. Sept. 1559 und wurde in der Münstercapelle der Universität feierlich beerdigt.

Ungeachtet aller Aufträge der Universität hatte er doch nicht dahin gebracht werden können, dem Valentin Fabri die Doctorwürde zu ertheilen. Dieser, von Mindelheim gebürtig, hatte sich 1536 schon als Priester bei der Universität eingeschrieben **); war sofort Baccalaureus und im folgenden Jahr Magister in den freien Künsten geworden.

Das Doctorat in der Theologie nahm er 1547 zu Ingolstadt, worauf seiner festen Anstellung als Ordinarius nichts mehr im Wege stand. Da er sich jedoch, ohne die Universität deshalb zu begrüßen, auswärts begeben hatte, so wurden die versäumten Vorlesungen an seinem Gehalt abgezogen ***).

---

*) Zugleich stellte er an die Universität das Ansinnen, die V. Oestr. Regierung hievon in Kenntniß zu setzen: „Universitas Dominis de Ensisheim scribat: *Facultatem theologicam* adhuc in conficiendo consilio laborare; et quia D. *Martinus* etiam ad Comitia peculiariter vocatus, possit Consilium per eum Principi praesentari. Fiat." *Prot. Univ.*

**) „*Valentinus Fabri* Mindelheimius, Presbyter Dioeces. Constant. 1 Junii 1536." *Matric. Univ.*

***) 16. Oct. 1547. „D. *Valentinus* quindecim defectus non legendo commisit, quum se reciperet *Ingolstadium*, assumendo ibidem Doctoratum. Verum quia abitio illa praeter Rectoris nedum Uni-

Ungern trat er (9. Sept. 1548) in den Rath der Universität ein. „Ich sehe wohl, — so äußerte er sich, — daß ich mich dessen nicht länger erwehren kann."

Neben seiner Lehrstelle hatte er bisher noch die Prädicatur am Münster versehen; jetzt bat er auch um Erleichterung und Zulage. Nach dem Siege der kaiserlichen Truppen bei Mühlberg (24. April 1547) und der Auflösung des Schmalkaldischen Bundes, waren catholische Prediger wieder gesucht. Um daher Dr. Valentin nicht zu verlieren, erhöhte (31. Octob. 1548) die Universität, welche tüchtiger Kräfte ohnehin sehr ermangelte («cum idoneis personis jam maxime sit destituta»), seine Besoldung auf hundert Gulden und erlaubte ihm, während seiner Predigten in der Fastenzeit nur alle andre Tage zu lesen.

Dessen ungeachtet konnte sie diesen, für sie nöthigen Lehrer nicht halten.

Am 11. Octob. 1548 hatte sich nämlich die bisherige Reichsstadt Constanz unter östreichischen Schutz begeben. Am 13. Oct. d. J. war der letzte evangelische Gottesdienst daselbst gehalten und die Stadt von vielen Einwohnern verlassen worden. Am folgenden Tag zogen zweitausend Oestreicher ein und brachten einen Geistlichen aus Bregenz mit, welcher den catholischen Gottesdienst zu St. Stephan eröffnete. Die Commissarien verlangten jedoch einen gelehrten und tüchtigen Prediger, um die Ketzerei auszureuten und bezeichneten als solchen Dr. Valentin Fabri.

Dieser erhielt nun am 12. Jan. 1549 einen Bestellungsbrief von König Ferdinand, welchem nicht auszuweichen war. Am 17. Jan. trat er zu Constanz sein Amt an, „anfangs gelind, allmählig schärfer;" sogar die Worte sollen

---

versitatis consensum fuit peracta, Domini hos omnes illi secundum statutum defalcandos decreverunt." *Prot. Univ.*

ihm entfallen sein: „es werde zu Constanz nicht recht gehen, bis man Menschenköpfe so wohlfeil haben könne als Kalbsköpfe" *). Doch sprach er sich vor der Universität mit Widerwillen gegen seine neue Stellung aus und bat sie, durch eigenes Schreiben an den König seine Entlassung zu bewirken **).

Dazu wollte sich jedoch dieser nicht verstehen; auch spätere Schreiben waren vergebens.

Weil nun die theologische Facultät aus Mangel an Doctoren nicht mehr promoviren, nebstdem Kügelin wegen Kränklichkeit nicht lesen konnte; so ergriff die Universität endlich das äußerste Mittel, ihren Lehrer mit dem Verlust seiner Stelle zu bedrohen, wenn er nicht zurückkehre.

Dr. Valentin scheint, selbst kränklich, bei dem König Alles versucht zu haben. Im August 1551 war er eine Leiche.

Für die erledigte Stelle meldeten sich zwei Bewerber, Jacob Immenhaber von Rottweil und Christoph Eliner von Mößkirch. Beide hatten an der philosophischen Facultät zu Freiburg ihre Studien gemacht, deren Würden erlangt und Lehrstellen an ihr bekleidet. Immenhaber wurde 1536 Baccalaureus, 1538 Magister und 1543 De-

---

*) Vierordt, Geschichte des Protestantismus in Constanz. Taschenbuch für Geschichte rc. III. 135.

**) 11. Maji 1549. »Quoniam D. *Valentinus Fabri* modo hic est, sit vocandus et cum eo agendum de reditu suo; ne Universitas propter penuriam ordinariorum et consiliariorum aliquo modo deficiat et diffametur. Vocatus — respondebat: *invitus* hinc Constantiam vocatus a reg. Maj. *invitus* etiam tamdiu detineatur. Lubentius enim et tutius se apud Universitatem inque solita et propria habitatione quam illic apud plures infideles. Propterea suum esse consilium, ut Univers. scriberet reg. Majestatis consiliariis Constantiae etc.«

can dieser Facultät; Eliner 1540 Baccalaureus, 1542 Magister und 1550 Decan.

Auch hatten sich Beide der theologischen Facultät zugewendet, an welcher Immenhaber 1548 Biblicus und 1549 Sententiarius; Eliner 1548 Biblicus, 1550 Sententiarius und 1551 Formatus wurde *).

Nun war aber noch ein Haupthinderniß zu überwinden. Seitdem nämlich am 28. Jan. 1533 Kügelin selbst mit zwei Andern (darunter Pelargus) das theologische Doctorat unter Vorsitz des Dr. Brisgoicus erhalten hatte, war nur noch ein Einziger (nämlich Anhauser der sogleich nach Wien abgieng, oben S. 170), am 3. Oct. 1536 mit dieser Würde bekleidet worden **). Immenhaber und Eliner mußten sie daher auswärts nehmen; obgleich der Letztere bereits dadurch begünstigt worden war, daß ihm der Senat am 11. Nov. 1551 unter der Bedingung baldigen Doctorats die offene Lehrstelle Fabri's anvertraut hatte. Ersterer hatte vorläufig den Ruf als Münsterprediger angenommen.

Beide Candidaten begaben sich nun im Sommer 1553 nach Padua, wo sie ihres Wunsches theilhaft wurden. Daselbst brach aber auch schon der Rangstreit zwischen ihnen

*) Ueber diese Würden der theol. Facultät Thl. I, S. 104 ff.

**) »Ab hoc D. *Joh. Gaudentio* (*Anhauser*) usque ad annum Dni. 1554 *nullus* omnino, neque Licentiatus neque Doctor Theologiæ creatus est; quia Facultas theologica toto illo tempore, vel Collegio *Promoventium* vel *Promovendis* caruit. Unde quosdam nostrates oportuit alibi promoveri; D. scilicet *Christoph Wertwein* Paduae, D. *Valent. Fabri* et Religiosum Ord. Praedicat. *Joannem Fabri* Ingolstadii, D. *Christoph Eliner* et D. *Jacob Immenhaber* similiter Paduæ. — Anni autem prædicti 54, die Junii 23. M. *Simon Scheibenhart* ex Augusta, Concionator Frib. Üchtlandiae promotus fuit simul in Licentiatum et Doctorem Theologiae. — *Prot. Fac. Theol.*

aus, welchen der dortige Canzler, ihr Promotor, zu Gunsten Eliner's entschied, weil derselbe schon einen höhern theologischen Grad (den der Formatur) nach Padua gebracht habe.

Noch mehr entbrannte dieser Streit, als es sich nach ihrer Rückkehr (27. Sept. 1553) um den Sitz im Rath der Facultät handelte. Dr. Kügelin, der diese immer noch in sich vereinigte *), brachte die Angelegenheit vor den Senat der Universität, welcher dem Ausspruch der Paduaner beistimmte und zu Frieden und Freundschaft ermahnte **).

Während Eliner fortan seinem Lehrfach obliegen konnte, wurde Immenhaber schon im Jahr 1554 von König Ferdinand auf den Reichstag nach Augsburg als Prediger beschieden ***); mußte es sich auch später gefallen lassen, die

*) „Petierunt a Doctore *Martino* ad Consilium Facultatis theologicae recipi, quia D. *Martinus* tunc *solus* eandem facultatem repraesentabat.“ — „Locum sibi Paduae assignatum D. *Christophorus* absolute sibi deberi etiam Friburgi arbitrabatur. E diverso D. *Jacobus* putabat, quia multis aliis nominibus ipse tanquam senior D. *Christophoro* præcederet, sibi dudum fuisse primatum. Quia vero aliter evenisset, judicium illud solum locale et Paduae validum habendum; salva sibi Universitatis Friburgensis ordinatione.“ *Prot. fac. theol.*

**) 30. April 1554. „Responsum: Universitatem omnino moleste audiisse tantam inter ipsos de re *nihili* esse discordiam. Et quoniam rem suis promotoribus tradidere determinandam, prout determinata est relinquit Universitas cum adhortatione, quod lite ejusmodi posthabita velint esse in posterum amici et concordes, quales praecipue decet divini verbi concionatoribus et eis qui alios talia doceat.“ *Prot. Univ.*

***) 22. Dec. 1554. „Lectae sunt literae regiae Majestatis, quibus efflagitat, mitti D. *Jacob Immenhaber* ad Comitia Augustana, ut ibidem seminet verbum Dei.“ — 23. Dec. „Dr. Jacob zeigt an: er sei bedacht sich der Univers. zu Gefallen dahin zu begeben und

Pfarrei Freiburg einige Jahre lang zu übernehmen, da sich derselben Niemand unterziehen wollte *).

Im Jahr 1556 erhielt er eine außerordentliche Professur an der theologischen Facultät, welche erst im Februar 1559, als die Genehmigung der Regierung hiezu eintraf, in ein drittes Ordinariat, — wiewohl ohne entsprechende Besoldung, — umgewandelt wurde. Als Entschädigung diente ihm ein Canonicat, welches ihm zu gleicher Zeit bei dem Basler Domstift verliehen wurde. Die Universität sah zwar diese Doppelstellung nicht gern, ließ sich dieselbe aber doch gefallen **).

Durch Kügelin's Tod (1. Sept. 1559) rückte Eliner zum Primariat in der theologischen Facultät vor; sein Nachfolger erhielt nun ein Jahresgehalt von 140 (später von 170) Gulden. Eine neue Einladung von Seite des Kaisers führte ihn im Sommer 1561 nach Innspruck. Da zeigte sich (2. Mai 1562) Dr. Balthasar Hagmann erbötig, die Pfarrei Freiburg zwei Jahre lang „auf Gewinn und Verlust" anzunehmen und zu versehen.

Hatten sich nun Immenhaber's Verhältnisse nach allen

zu sehen ob er diese Provinz möchte abschaffen; wo nit, wölle er thun was ihm möglich."

*) 12. Mart. 1559. „Denuo in deliberationem venit, quo pacto consulendum sit Parochiae Friburgensi, cum *nemo* reperiri possit, qui huic praeesse velit." — 29. April. 1559. „D. *Jac. Immenhaber*, etsi Parochiae sit praefectus, in officio Rectoratus continuatur ad semestre tempus." — 30. April. 1561. „Decrevit Universitas, cum D. *Jacobo* serio agendum, ut Parochiae Friburgensi adhuc praesit etc."

**) 10. Nov. 1562. „D. *Immenhaber* interrogatus, quonam pacto sit *Basiliensibus* obligatus et juratus, respondet: se solummodo ratione praebendae suae beneficii obnoxium et juratum esse. Contenta est Universitas hac responsione."

Seiten hin günstig gestaltet, so mußte ein verschuldeter Umschlag derselben für ihn um so empfindlicher werden.

Schon am 31. Octob. 1558, als er so eben zum Rector der Universität gewählt worden war, verlangte der Senat von ihm, seine Haushälterin zu entfernen, da sie im Verdacht stehe ein Kind von ihm zu haben. Als er neuerdings zu Ende des Jahrs 1565 das Rectorat bekleidete, gieng wieder das Gerede, eine bei ihm befindliche im dritten Grade mit ihm verwandte Base sei von ihm schwanger. Auf geschehenen Vorhalt erklärte er sich in der Sitzung des Senats vom 24. Dec. dahin: „daß das Mädchen für sich selbst und ohne der Universität Befehl sogleich von ihm ziehe."

Man erfuhr jedoch bald, daß das Mädchen auf dem Wege nach Zurzach eines Knabens entbunden worden, und, nachdem sie diesen dem Schulmeister daselbst eingehändigt, wieder zu Immenhaber zurückgekehrt sei. Der Senat hielt sich durch eine so leichtfertige Nichtachtung seines Befehls und der Ehre der Universität veranlaßt, zum Aeußersten zu schreiten. Am 2. März (1566) beauftragte derselbe Notarius und Pedellen: „mit drei Stadtknechten in Dr. Jacobs Haus, so er am Imbiß sitze, zu gehen, und ihm bei Eidespflicht zu gebieten, das Elslein den Stadtknechten zu übergeben. Worauf es in das Collegium geführt, daselbst verhört und sodann in der Stadt Gefängniß gebracht werden solle."

Schwerlich würde übrigens die Universität eine so auffallend strenge Maßregel ergriffen haben, wenn nicht schon zuvor ein landesherrliches Mandat ergangen wäre: „Pfaffen-Metzen, so sie auf den Straßen wandeln, einzufangen und des Orts zu verweisen."

Da man des Mädchens nicht habhaft wurde und statt

dessen Immenhaber selbst sich stellen sollte *), so entwischte auch er in die Freiheit des Oberrieder-Klosters, aus der er nur hervortrat, um von der Universität seine Absetzung zu vernehmen **).

Vergebens waren alle seine Bemühungen wieder angestellt zu werden; obgleich er schon unterm 29. März (1566) versicherte: „der Ordinarius (Bischof von Constanz) habe

*) 2. Mart. a prandio. „Notarius referirt: Als er sammt den Stadtknechten über Imbis zu D. Jacob gekommen, hab er demselben dreimal per juramentum der Universität Befehl geboten; Dr. Jacob aber so viel disputirt und tergiversirt, daß die Else die Stiege hinauf und eine andre hinab aus dem Haus entrunnen. Da nun D. Jacob, der gesagt, sie werd sich nur anziehen, gemerkt daß sie fort sei; hab er die Stadtknechte überall suchen und alle Schlösser öffnen lassen. Decretum. Dr. Jacob soll die Else in 24 Stunden der Univers. stellen oder aber in ihre Fußstapfen ston. Darauf sagt D. Jacob, er wolle sie stellen wo möglich." *Prot. Univ.*

**) 4. Mart. post prandium. „Von den Herren der Univ. communi suffragio decernirt: Da D. Jacob Immenhaber zwo Jungfrauen geschwächt und mit der einen, so ihm nahe verwandt, incestum begangen auch etlichemal das Jurament nit gehalten, so kann man ihn in Universitate nit mehr geduldén. Deßhalb soll er des Rectorats entsetzt auch weiter in consilio Universitatis nit sein. Von der Lectur und andrer Straf will man zu andrer Zeit handeln und soll D. *Eliner* Vicerector sein. Auf Befehl der Herren hat Notarius D. Jacob aus der Freiheit vor die Universität beruft und ist ihm solches Decretum eröffnet worden."

7. Mart. 1566. Die Herren haben nicht allein obige Sachen und daß D. Jacob publice infamis ist, sondern auch bedacht, daß er seine Sachen im Rectorat und andern Geschäften gar lüderlich verrichtet, auch ganz frigide gelesen und nicht tauglich zu profitiren und deßhalb decernirt: daß er seine Lection in Theologia nur noch bis künftige Georgi versehen soll; mittlerweile mag er sich in ander Weg versehen, denn ihn die Univers. für keinen Professor mehr halten wird. Andre Straf will sie ihm aus Gnade nachlassen." *Prot. Univ.*

ihm Dispens und Absolution ertheilt." Und als er vollends auch die Aeußerung fallen ließ: „es säßen im Senat noch Andre, die es mehr als er verdienten, ihrer Dienste und Würden verlustig zu sein;" wurde er durch den Notar gewarnt zu schweigen, um nicht noch mehr zu gewärtigen.

In das unterbrochne zwölfte Rectorat Immenhaber's (sechsmal war dasselbe verdoppelt worden), trat sein alter Widerpart Eliner ein; der sich, — nach der Entfernung seines Vorgängers, — sowohl bei der Universitäts- als Stadtbehörde, gegen ähnliche Beschuldigungen verwahren mußte.

Auch mit seinem jüngern Collegen Christoph Casean gerieth er in ein Zerwürfniß, welches der Senat zu heben bemüht war.

Er starb nach mehr als zwanzigjährigem Ordinariat und fünfzehnmaligem (sechsmal verdoppelten) Rectorat, als Studienstifter (zunächst für Familien- und Ortsberechtigte), am 19. Jan. 1575 *).

*) Stiftungsurkunden a. a. O. S. 287 ff. — Grabschrift: Münster zu Freiburg. Beilagen. S. 51.

2. Casean, Thamer, Neubeck, Winichius, Tegginger, Hagmann.

Unter den Söhnen des Nicolaus Lurkäs zu Trarbach, zeichnete sich der ältere, Christoph, durch geistige Anlagen aus, wurde zum gelehrten Stand bestimmt und ergriff (bei der Dürftigkeit seiner Familie) den Wanderstab, um sein Glück auswärts zu suchen. Hiebei änderte er seinen Namen, — dessen zweite Hälfte ins Lateinische übersetzend, — in Caseanus um; was seine zwei Brüder, Caspar und Heinrich, die ihm später folgten, auch thaten. Nur sein Vetter Jodocus hielt sich an die erste Hälfte des Geschlechtsnamens, und gieng aus einem Lurkäs als Lorichius in die gelehrte Welt über.

Christoph Casean wurde in seinem einundzwanzigsten Altersjahr (1549) in die Matrikel der Universität eingetragen *), und schon unterm 25. Sept. 1550 unter die Stiftlinge der Sapienz aufgenommen. Ungern fügte er sich in das Statut, auch noch dem Unterricht über die lateinische Grammatik beizuwohnen, da er dessen nicht bedurfte; wurde jedoch mit seiner Bitte, davon befreit zu werden, — so geschickt er auch sei, — abgewiesen. Desto erwünschter waren ihm Hartung's Vorträge im Griechischen und er befand sich unter den Wenigen, welche diesem Lehrer, der sich nicht

*) 30. Aug. 1549: *Christophorus Trorbach* Treverensis. *Matric Univ.* — Er kommt auch als *Mosellanus*, *Casianus* und *Cassianus* vor.

Kügelin's Antwort erfolgte unterm 19. Dec. 1544 dahin: „er sei, ungeachtet strenger Arbeit noch nicht fertig; übrigens sei auch der Reichstag verschoben worden, und er könne, da man ihn persönlich dahin berufen habe, das Gutachten selbst überreichen" *).

Weiteres über diesen Gegenstand findet sich in den Protocollen der Universität nicht.

Kügelin starb am 1. Sept. 1559 und wurde in der Münstercapelle der Universität feierlich beerdigt.

Ungeachtet aller Aufträge der Universität hatte er doch nicht dahin gebracht werden können, dem Valentin Fabri die Doctorwürde zu ertheilen. Dieser, von Mindelheim gebürtig, hatte sich 1536 schon als Priester bei der Universität eingeschrieben **); war sofort Baccalaureus und im folgenden Jahr Magister in den freien Künsten geworden.

Das Doctorat in der Theologie nahm er 1547 zu Ingolstadt, worauf seiner festen Anstellung als Ordinarius nichts mehr im Wege stand. Da er sich jedoch, ohne die Universität deshalb zu begrüßen, auswärts begeben hatte, so wurden die versäumten Vorlesungen an seinem Gehalt abgezogen ***).

---

*) Zugleich stellte er an die Universität das Ansinnen, die V. Oestr. Regierung hievon in Kenntniß zu setzen: „**Universitas Dominis de Ensisheim scribat:** ***Facultatem theologicam*** **adhuc in conficiendo consilio laborare; et quia D.** ***Martinus*** **etiam ad Comitia peculiariter vocatus, possit Consilium per eum Principi praesentari. Fiat.**" ***Prot. Univ.***

) „*Valentinus Fabri*** **Mindelheimius, Presbyter Dioeces. Constant. 1 Junii 1536.**" ***Matric. Univ.***

) **16. Oct. 1547. „D.** ***Valentinus **quindecim defectus non legendo commisit, quum se reciperet** ***Ingolstadium*****, assumendo ibidem Doctoratum. Verum quia abitio illa praeter Rectoris nedum Uni-**

Ungern trat er (9. Sept. 1548) in den Rath der Universität ein. „Ich sehe wohl, — so äußerte er sich, — daß ich mich dessen nicht länger erwehren kann."

Neben seiner Lehrstelle hatte er bisher noch die Prädicatur am Münster versehen; jetzt bat er auch um Erleichterung und Zulage. Nach dem Siege der kaiserlichen Truppen bei Mühlberg (24. April 1547) und der Auflösung des Schmalkaldischen Bundes, waren catholische Prediger wieder gesucht. Um daher **Dr.** Valentin nicht zu verlieren, erhöhte (31. Octob. 1548) die Universität, welche tüchtiger Kräfte ohnehin sehr ermangelte (**«cum idoneis personis jam maxime sit destituta»**), seine Besoldung auf hundert Gulden und erlaubte ihm, während seiner Predigten in der Fastenzeit nur alle andre Tage zu lesen.

Dessen ungeachtet konnte sie diesen, für sie nöthigen Lehrer nicht halten.

Am 11. Octob. 1548 hatte sich nämlich die bisherige Reichsstadt Constanz unter östreichischen Schutz begeben. Am 13. Oct. d. J. war der letzte evangelische Gottesdienst daselbst gehalten und die Stadt von vielen Einwohnern verlassen worden. Am folgenden Tag zogen zweitausend Oestreicher ein und brachten einen Geistlichen aus Bregenz mit, welcher den catholischen Gottesdienst zu St. Stephan eröffnete. Die Commissarien verlangten jedoch einen gelehrten und tüchtigen Prediger, um die Ketzerei auszureuten und bezeichneten als solchen **Dr.** Valentin Fabri.

Dieser erhielt nun am 12. Jan. 1549 einen Bestellungsbrief von König Ferdinand, welchem nicht auszuweichen war. Am 17. Jan. trat er zu Constanz sein Amt an, „anfangs gelind, allmählig schärfer;" sogar die Worte sollen

versitatis consensum fuit peracta, Domini hos omnes illi secundum statutum defalcandos decreverunt." ***Prot. Univ.***

in heftigen Streit; predigte (um Ostern 1549) seinem Revers zuwider, neuerdings abweichende Ansichten; und wurde deßhalb vorläufig durch die Statthalterschaft von seinen Aemtern beurlaubt, worauf er einige Jahre zu Frankfurt am Main sein Unterkommen fand. Da jedoch auch zwei Religionsgespräche, — zu Wittenberg mit Melanchthon und zu Zürich mit Bullinger, — auf Kosten und unter freiem Geleit des Landgrafen von Hessen, bei Thamer nichts verfiengen; so wurde er von demselben vollends entlassen und begab sich im Sommer 1553 nach Italien, wo er sich auch das folgende Jahr aufhielt, vollends zur catholischen Kirche übergieng, Diaconus wurde und auf der Hochschule zu Siena das Doctorat aus der Theologie erhielt.

Von da begab er sich wieder nach Deutschland, wo er sich eine Zeit lang in der Gegend von Minden umhertrieb *) und von dem dortigen Bischof Georg, Herzog von Braunschweig-Lüneburg, an seinem Domstift als Prediger angestellt wurde.

Bald darauf kam er als Canonicus und Professor nach Mainz, wo er (als Fortsetzung seiner deutschen Schutzschrift **), seine lateinische Apologie im Jahr 1561 drucken ließ ***).

Hier bezog er eine jährliche Besoldung von dreihundert

*) "Vagatur hoc tempore in *Mindensi* regione erro quidam et errorum architectus, *Thamerus*, adversus cujus furores præmunire animos necesse est." *Melanchthon*, consil. theol. II. 244.

**) „Wahrhaftiger Bericht Theobaldi Thameri von den Injurien und Lästerungen, welche ihm die Lutherischen deßhalb falsch und unchristlich zugemessen, daß er in den Glauben mit guten Werken des Menschen Gerechtigkeit setzet und in St. Bartholomes Stiftskirche zu Frankfurt am Main diesen also bis ins dritte Jahr gepredigt und bekannt hat.“ O. O und J. 4°.

***) „Apologia *Theobaldi Thameri* de variis calumniis, quas ab

Gulden und besaß schon eigne Güter, als die Universität Freiburg (9. Juli 1566) den Decan der philosophischen Facultät, Mag. Johann Frei, dahin mit dem Auftrag abgehen ließ: sich zuvor genau über Thamer zu erkundigen und ihm erst sodann das Berufungsschreiben der Universität zu übergeben, wenn er sich überzeugt habe, daß er für sie tauge.

Der Abgeordnete that, wie er beauftragt worden; erstattete einen, für Thamer günstigen Bericht und brachte denselben sogleich mit sich nach Freiburg *).

Der Senat der Universität empfing diesen freundschaftlich und trug ihm sofort die dritte theologische Lehrstelle mit zweihundert Gulden Gehalt an, auf welche er auch eingieng.

In Mainz bestellte er noch den Domherrn Heinrich Krieg zu seinem Verwalter, hinterließ daselbst sein Testa-

---

anno 1552 usque ad hunc 1561 pertulit a Lutheranis, nunc primum in lucem edita. Moguntiæ. 1561." 4°.

Zu Mainz erschien von ihm auch noch: „**In sacrosanctam Domini nostri Jesu Christi passionem brevis introductio. 1561.**"

Zu Marburg hatte Thamer herausgegeben: „**Paraclesis, i. e adhortatio ad sacratissimæ Theologiæ studium 1547.**" — „**An et quatenus Christianis in persecutionibus sit fugiendum. 1547.**" — „***Disputatio* de justificatione fidei. 1547.**"

Zu Rom war seine „**Antithesis**" um 1554 erschienen.

*) 31. Juli **ante prandium.** „M. Hanns Frei referirt: nachdem er sich auf seiner Reise bei vielen sachverständigen Leuten zu Speier, Worms und Mentz erkundigt und vernommen, daß **Dr. *Thamerus*** ein **constans Catholicus** u. **veteris religionis assertor strenuus**; daß er auch **catholice** lehre und predige, dem **neuen** Glauben und den **Sectariis** gar zuwider sei und dann auch **honestissimæ vitæ**, auch **eruditissimus Theologus** und ***acerrimus Disputator*** sei; habe er ihm die Briefe **nomine Universitatis** überantwortet, einen gar guten Lust und Willen zur Univers. bei ihm befunden und ihn deßwegen mit sich hieher gebracht." ***Prot. Univ.***

ment, zog in der ersten Hälfte des November vollends nach Freiburg und wurde am 18. d. M. (1566) in die Matrikel der Universität eingetragen.

Am 10. Jan. 1567 disputirte er öffentlich **pro facultate** und wurde am 15. Juni d. J. zugleich mit Hartung als Ehrenmitglied in den Rath der Universität aufgenommen.

Am 4. Dec. (1567) legte er mit seinen Collegen den, zum erstenmal bei der Universität eingeführten Eid wegen Behauptung des catholischen Glaubensbekenntnisses ab.

Im folgenden Jahr (31. Oct. 1568) wurde Thamer noch Decan der theologischen Facultät, fieng jedoch schon an zu kränkeln. Am 23. Mai 1569 starb er. Die Universität ließ ihn in ihrer Münstergruft beerdigen und setzte ihm eine Denktafel *).

Seine Erben machten ihr (27. Febr. 1570) seine Bibliothek zum Geschenk; wogegen ihnen sein übriger Nachlaß abzugsfrei ausgeliefert wurde.

Zu Thamer's Nachfolger wurde ein um das Jahr 1545 geborner Freiburger, Johann Caspar Neubeck erwählt. An der Stadtschule tüchtig vorgebildet, bezog er kaum fünfzehn Jahre alt, die Universität **); wurde am 21. Jan. 1561 Baccalaureus und am 9. Febr. 1563 Magister; erhielt 1567 das Berische Stipendium für Theologen und war 1569 schon Priester.

Nun suchte sich die Albertina des aufstrebenden jungen Mannes zu versichern; ernannte ihn unterm 20. Dec. d. J.

---

*) Schreiber, das Münster zu Freiburg. Beilagen. S. 49. – Nachrichten über Thamer finden sich bei Salig, Gesch. der augsburg. Confession. **III**. 199 rc. — Pantaleon **III**. 291. — ***Loos*, illustr. scriptor. German. catalogus etc. etc.**

) **22. Sept. 1559. „*Joannes Casparus Nybeck* Friburgensis. Laicus.“ *Matric. Univ.*

(1569) zum dritten Ordinarius der Theologie mit einem Gehalt von 160 Gulden und beschleunigte sein Doctorat aus derselben, welches er am 10. Jan. 1570 erhielt.

In demselben Jahr trat er in den Senat der Universität ein und übernahm zugleich das Decanat der theologischen Facultät, welches er ein Jahr lang führte.

Casean's, seines ehemaligen Lehrers, frühzeitiger Tod (oben S. 293) erledigte auch die Prädicatur am Münster, welche nun, nebst der Spitalpfarre, von Seite der Stadt ihm angetragen wurde. Neubeck nahm sie an, nicht ohne Rüge der Universität: „da er nur ihr allein zu dienen sich verpflichtet habe und seine nicht starke Constitution größere Anstrengung nicht erlaube." Dennoch war es gerade das Predigtamt, wodurch er sich vorzugsweise auszeichnete und den Weg zu seiner baldigen Beförderung bahnte.

Erzherzog Ferdinand nämlich, der im Mai 1573 nach Freiburg kam, auch von Neubeck als Vicerector begrüßt wurde (oben S. 56), hörte so viel Rühmliches von dessen Canzelvorträgen, daß er ihm einen höhern Wirkungskreis zudachte.

Obgleich daher Neubeck im nächsten Frühjahr (1574) als wirklicher Rector an die Spitze der Universität trat, so mußte er doch schon unterm 8. Juni seinen Collegen eröffnen: „daß ihn Kaiser Maximilian II. zur Uebernahme eines geistlichen Amtes in Oberöstreich nach Wien beschieden habe; weßhalb er nur auf so lange um Entlassung bitte, bis er Folge geleistet und sich des Nähern erkundigt."

Mit Wehmuth sahen die Väter einen der tüchtigsten Collegen aus ihrer Mitte scheiden und wünschten nur, daß er, sobald er nach Wien käme, die Hochschule benachrichtige, zu welchem Amt ihn der Kaiser verwenden wolle. Falls ihm

dasselbe nicht zusagte, solle ihm ein Jahr lang der Rücktritt offen bleiben. Nur möge er inzwischen einen Stellvertreter ernennen; als welchen er auch Jodocus Lorichius bezeichnete.

Bis kurz vor seiner Abreise versah Neubeck seine Amtsgeschäfte zu Freiburg, und prüfte noch am 18. Juni (1574) den Münsterpfarrer Joachim Landolt vier Stunden hindurch für die theologische Doctorwürde; der ihn dafür mit einer Maß Claretwein nebst frischgebackenen Mundbroten und einer Lade voll Zucker honorirte.

Noch hatte die Universität nicht alle Hoffnung aufgegeben, Neubeck wieder in ihre Mitte zurückkehren zu sehen, als ein Brief desselben vom 31. Oct. (1574) solche vollends vereitelte. Darin zeigte der neuerwählte Bischof von Wien „seiner Lehrerin und Ernährerin" seine Beförderung an, und leistete auf alle seine bisherigen Stellen Verzicht, „nur nicht auf die Freundschaft der Universität, die er neuerdings seiner Dankbarkeit und Dienstbereitwilligkeit versicherte."

Am 19. Dec. 1574 traf auch ein Schreiben des Landesherrn Erzherzog Ferdinand, in Bezug auf die Beförderung Neubecks ein. Da nun die Universität für diesen nichts mehr thun konnte, so ertheilte sie bald darauf seinem Stiefbruder, der sich gleichfalls dem geistlichen Stand gewidmet hatte, zur Erleichterung seiner Studien ein Stipendium.

Bald nach seiner Einweihung (im Juli 1575) besuchte Neubeck noch einmal seine Vaterstadt, wo er auch von der Universität mit Ehrengaben begrüßt und glänzend bewirthet wurde. Am 18. Aug. 1594 starb er, nachdem er seiner Kirche zwanzig Jahre vorgestanden hatte.

Casean's für die Universität herben Verlust (oben S.

293) suchte sie durch Heinrich Winichius, der zu Lüneburg um 1544 geboren war, zu ersetzen.

Als Stiftling des Domcapitels Halberstadt kam er um das Jahr 1564 nach Ingolstadt, um sich dort der Philosophie und Theologie zu widmen. Nachdem er in der Erstern die Magisterwürde erlangt hatte, trieb es ihn nach Italien und die theologische Facultät zu Ingolstadt befürwortete selbst (1567) sein Verlangen dahin, um seine Studien schneller zu beendigen; weil man in Italien die theologischen Würden viel leichter erlange als anderswo *).

Winichius trat nun in das **Collegium germanicum** zu Rom ein, das Papst Gregor nicht lange vorher besonders für Norddeutsche gestiftet hatte und wurde Geistlicher daselbst; kehrte jedoch bald wieder nach Deutschland zurück, ließ sich schon am 29. April 1568 bei der Universität Freiburg immatriculiren**), und stellte sich am 25. Juni d. J. der theologischen Facultät vor, um bei derselben ihrer Würden theilhaft zu werden. Weitläufig erzählte er, wie unermüdet er sich seit mehr als drei Jahren zu Ingolstadt, Rom und an andern Universitäten auf die theologischen Wissenschaften verlegt habe; lediglich in der Absicht, um in seinem Vaterlande dem Lutherthum entgegen zu wirken und die Rechtgläubigkeit wieder herzustellen u. s. w.***)

*) „Curricula studiorum multo sunt prolixiora et diuturniora in *Germania*, *Gallia* et *Hispania*, quam in *Italia*; sive id proveniat, quod graviores et frequentiores ibi proponantur lectiones; sive etiam, quod exercitationes scholasticæ ibidem sunt frequentiores; sive denique, quod Itali in conferendis gradibus cæteris nationibus sint aliquanto faciliores.“ *Prot. fac. theol. Friburg.*

**) „*Henricus Winichius* Saxo-Luneburgensis Clericus. 29. April. 1568“ *Matric. Univ.*

***) „Nihil se magis in votis habere, quam ut in *Saxonia*, patria sua Lutheranismo graviter laborante, Ecclesiam Dei juvare

Die theologische Facultät machte ihn sofort (23. Juli) zum **Baccalaureus biblicus**, am 24. Jan. des folgenden Jahrs (1569) zum **Sententiarius**, am 21. Mai zum **Formatus** und schon am 26. Juli zum **Doctor**, der nun auch wirklicher Domherr zu Halberstadt wurde und daselbst die Domcanzel übernahm.

Winichius verließ Freiburg noch im September d. J.; die Universität wendete sich jedoch schon wieder am 6. April und neuerdings am 29. Juni des folgenden Jahrs mit dem Antrag einer theologischen Lehrstelle und Ersatz der Reisekosten an ihn.

Wegen seiner wurde die Bewerbung von zwei eignen tüchtigen Zöglingen zurückgewiesen und, da er noch nicht geantwortet hatte, am 14. Dec. 1570 nochmals ein Bote an ihn abgeschickt.

Endlich stellte sich Winichius am 17. Mai 1571 persönlich zu Freiburg ein, machte sich auf wenigstens zwei oder drei Jahre für das dritte theologische Ordinariat, zu 200 Gulden Gehalt, verbindlich und erhielt überdieß für den Aufzug 25 Thaler.

So wurde er College Eliner's und Neubeck's, für das nächste Winterhalbjahr Decan der Facultät, und erhielt die Bücher Mosis zum Vortrag.

Er unternahm jedoch schon im folgenden April (1572) zum Mißfallen der Universität, eine Wallfahrt nach Einsiedeln und gab nach seiner Rückkehr von da dem Rector zu verstehen, daß er nicht länger in Freiburg bleiben möchte.

---

ac ad orthodoxam religionem restituere possit. Et hæc quidem omnia ita se habere sine ullo fuco etc." *Prot. fac. theol.* Fol. 10. — Die theolog. Facult. zu Ingolstadt hatte ihm sogar, auf sein Vorgeben, in ihr Zeugniß gesetzt: „Instituit vitam suam impendere, et si opus fuerit, cum Apostolo etiam superimpendere in promovenda, defendenda ac propugnanda fide catholica." *Ibid.*

Am 10. Juli wiederholte er sein Verlangen entlassen zu werden, wogegen ihm der Senat erklärte: er könne ihn seines Wortes nicht entheben, die von ihm übernommene Pflicht sei kaum zur Hälfte erfüllt, er werde hoffentlich Genüge leisten *).

Da jedoch Winichius neuerdings nach Mainz abgieng und statt der erlaubten acht Tage wochenlang ausblieb, sodann nochmals auf längere Zeit sich entfernte; so sah die Universität wohl ein, daß ihm zum Lehramt Lust und Freudigkeit abgehe und erlaubte ihm daher auf nächste Weihnachten Freiburg für immer zu verlassen.

Zum letztenmal fand er sich am 23. Dec. 1572 ein, beurlaubte sich und verlangte unter einem Schwall von Worten (« verbis numerosissimis ») seine volle Besoldung. Die Universität fand sich nicht veranlaßt hierauf einzugehen, schickte ihm aber doch noch zur Letze durch ihren Syndicus ein Geschenk von 25 Thalern.

Es vergieng kein Jahr, so war Winichius schon nicht mehr in Halberstadt, sondern hatte sich als Domprediger nach Hildesheim begeben, wo er zur Einführung der Jesuiten wesentlich mitwirkte, und selbst als Jesuit, schwarzer Spanier (« Jesuita, Hispanus niger ») u. s. w. vom Volk bezeichnet wurde **).

Schon nach Immenhaber's Entfernung (oben S. 289)

*) 10. Jul. 1572. « D. *Winichius*, non attento eo quod antehac Universitati spospondit, nedum eo quoque, quod paucis abhinc diebus asseruit, denuo sollicitat pro relaxatione sui promissi, varias praetendendo causas satis et *frigidas* et *frivolas*. Cui ad hoc respondendum decernitur: Promisisse se, Universitati ad biennium profitendo fore addictum, quod biennium haud semis sit transactum; promissum igitur ejusmodi suum Universitas relaxare nolit, sed speret huic se satisfacturum. » *Prot. Univ.*

**) *Reiffenbergii* historia Soc. Jesu ad Rhenum inferior. I. 256 etc.

hatte Marcus Tegginger von Ratolphzell am Untersee gebürtig, für dessen Lehrstelle wünschenswerth geschienen. Seine Verhältnisse waren jedoch damals so beschaffen, daß er den Eintritt in die theologische Facultät zur Zeit ablehnen zu müssen glaubte.

Er war 1553 in das Album der Universität eingetragen worden *), hatte sich schon im folgenden Jahr zum Baccalaureat und 1556 zur Magisterwürde in der philosophischen Facultät befähigt; im Jahr 1558 Rhetorik gelesen und war am 2. Oct. 1559 von der Universität zum Professor der höhern Dialectik bestellt worden. Zu gleicher Zeit in den Rath der Facultät, mit eigner Wohnung in der Burse aufgenommen; erhielt er das Berische Stipendium zu 40 fl. und wurde ein volles Jahr hindurch Decan der Facultät.

Nachdem er (22. Nov. 1561) bei den Theologen **Cursor biblicus** und bald darauf in der Abtei Oehningen Priester geworden war, wünschte ihn die Universität für ihre damals erledigte Pfarrei Ehingen, wozu sich kein tüchtiger Verweser finden wollte, auf ein Jahr lang zu verwenden, und Tegginger ließ sich auch dazu bewegen. Nur verlangte er, den biblischen Curs auf seiner Stadtpfarrei zu lesen und sich Professur und Stipendium vorzubehalten. Gegen Ersteres sträubte sich jedoch die theologische Facultät so lange, bis ihr die darüber erboste Universität erklärte: „sie werde es ihr schon gedenken!" **) Da gab denn auch sie ihre Zustimmung ***).

---

*) »*Marcus Tegginger* de Cella Ratolphi. Laicus Const. Diœces. 20. Jun. 1553.« *Matric. Univ.*

**) »Non moris esse, ut primus in Theologia cursus alio in loco quam hic absolvatur. Ad haec non convenire, ut sacra praelegantur iis, qui Beani sunt.« — »Quod aegre ferens Universitas suo tempore recordabitur.« *Prot. Univ.*

***) 20. Sept. 1562. »Mag. *Marco Teggingero*, Universitatis Vi-

Die Herren beeilten sich jedoch keineswegs, Tegginger wieder abzulösen, da er sowohl die Liebe seiner Gemeinde gewonnen hatte, als die Gefälle, welche die Hochschule von daher bezog, sorgsam überwachte. Sie war deshalb hocherfreut, als er sich dazu verstand, seine Stelle fünf Jahre lang beizubehalten.

Inzwischen (1565) lief von dem Bischof von Basel, Melchior von Lichtenfels, bei der Universität ein Schreiben mit der Bitte ein: ihrem Pfarrverweser Tegginger die noch übrige Dienstzeit nachzulassen, da er denselben zu seinem Weihbischof bestimmt habe. So ungern die Universität hierauf eingieng, so erlaubte sie es ihm doch, im Sommer 1566 in seine neue Stelle einzutreten. Eine Folge hievon war seine Reise zur Bischofsweihe nach Rom, auf der er zugleich in Bologna die theologische Doctorwürde erhielt.

So vergiengen einige Jahre, als durch den Abzug des Winichius neuerdings eine Lücke in der theologischen Facultät entstanden war. Da erschien Weihbischof Tegginger am 20. August 1572 mit der Erklärung vor dem Senat der Universität: indem er zu Freiburg beständig zu wohnen und sich den Wissenschaften zu widmen wünsche, wäre ihm eine Stelle an der Universität, die er neben seinen sonstigen Amtsverrichtungen versehen könnte, ganz angenehm. Sein Principal werde nichts dagegen einwenden und dem Capitel sei er nicht verpflichtet.

Mit Freude ergriffen die Väter diese Gelegenheit, sich eines so geachteten Mannes zu versichern; bestimmten seinen Gehalt auf 250 Gulden und verlangten nur, es der Uni-

---

cario in *Ehingen*, data est potestas a facultate, legendi et cursum absolvendi extra Universitatem.«

versität ein Halbjahr zuvor anzukünden, falls er sein Lehramt nicht mehr versehen könnte oder wollte.

Im Juni 1573 zog Tegginger in Freiburg ein und wurde von der Hochschule mit einem glänzenden Gastmahl empfangen. Zugleich wurde er in den Rath derselben und in die theologische Facultät eingeführt.

Aber schon einen Monat später verlor er seinen Collegen Neubeck, der auf sein Bisthum nach Wien abgieng und am 9. Jan. 1575 Eliner durch den Tod; so daß er in kürzester Zeit Primarius seiner Facultät wurde.

Die Stelle des Letztern wurde einige Zeit durch Dr. Balthasar Hagmann versehen, der jedoch bald (19. Jan. 1576) als Domherr in das Stift Basel übergieng und in Folge dessen sein Lehramt an der Universität aufgeben mußte*). Er starb auch schon im Juni 1578.

Diese zahlreichen Verluste bewogen den Erzherzog Ferdinand, bei der Universität auf Anstellung ausgezeichneter Gelehrten zu dringen. Sie versicherte in ihrer Antwort, die nöthige Vorsorge bereits getroffen zu haben.

Auch Tegginger konnte sich nicht mehr lange der Universität widmen. Bisher war er als Weihbischof keineswegs dem Domcapitel sondern lediglich seinem wohlwollenden Bischof verpflichtet gewesen. Jetzt gieng dessen Leben zu Ende (er starb den 16. Mai 1575 zu Pruntrut), wodurch sich Tegginger bewogen fand, auch bei dem Capitel als Canonicus und Scholaster (später als Domdecan), einzutreten. Als solcher half er (22. Juni 1575) Jacob Blarer von Wartensee (gleichfalls einen Schüler der Universität Freiburg) zum Bischof von Basel wählen.

*) Zwar suchte das Capitel dieses in Abrede zu stellen; das Senatsprotocoll bemerkt jedoch: „**Quam excusationem Universitas ceu** ***calvam*** **acceptat et Deo rem commendat.**“

Er kehrte zwar nach dieser Wahl sogleich wieder nach Freiburg zurück, lehrte, behauptete bei theologischen Disputationen den Vorsitz und ertheilte das Doctorat; sein Capitel drang jedoch immer mehr darauf, daß er ihm „durch persönliche Residenz" zu Diensten sei, und so trat Tegginger am Schlusse des Sommerhalbjahrs 1581 für immer von der Universität ab. Diese drückte ihm (15. Sept. d. J.) durch Abgeordnete aus ihrer Mitte ihren Dank für seine Leistungen aus.

Hiemit hatte jedoch Tegginger nicht aufgehört, zum Wohl der Universität nach Kräften mitzuwirken. Im Jahr 1599 bestimmte er nämlich einen beträchtlichen Theil seines Vermögens zu Stipendien, für Angehörige seiner Familie und Bürgersöhne seiner Vaterstadt (Ratolphzell). Dem Gemeinderath daselbst räumte er das Präsentationsrecht ein. Der ursprüngliche Fond von gegen 14,000 Gulden ist inzwischen schon um mehr als ein Drittel gestiegen*). Auch seine Bücher bereicherten die Bibliothek der Hochschule.

Am 20. Febr. 1600 starb er, kaum über sechzig Jahre alt, und wurde im Münster, in der Familien-Capelle der Schnewlin, vor dem von ihm gestifteten Altar beerdigt. Eine Denktafel daselbst bewahrt sein Ehrengedächtniß**).

*) Stiftungsurkunden. S. 357 ꝛc.

**) Das Münster zu Freiburg. Beilagen S. 57.

3. Lorichius, Mich. Hager, Nosch, Weisz, Hänlin, Turner, Zimmermann, Windeck, Hacker, Wilh. Metzger.

Jodocus Lorichius, der Familie Lurkäs zu Trarbach angehörig, wurde am 3. Dec. 1562 in die Matrikel der Universität Freiburg eingetragen*) und in die Sapienzstiftung, später in das sogenannte Carthäuserhaus aufgenommen. Schon nach einigen Jahren, nachdem er inzwischen 1564 Baccalaureus und 1566 Magister geworden war, erweckte er solches Zutrauen, daß ihm die Lehrstelle der Poesie (oben S. 186) anvertraut wurde. Da man mit seinen Leistungen zufrieden war, so entschädigte man ihn durch das reichere Bapstische Stipendium und begünstigte sein Studium in der Theologie. Im Jahr 1570 besang er in lateinischen Versen die Vorzüge desselben („Ἐπινίκιον theologici studii") und widmete diese erste Gabe schriftstellerischer Thätigkeit seinen Mitstiftlingen in der Sapienz.

Ein für Lorichius günstiger Ruf nach Colmar beförderte seine Anstellung in der Theologie. Die Universität besorgt, auch ihn zu verlieren, ernannte ihn zum Stellvertreter, später zum wirklichen Nachfolger Neubeck's mit einer Besoldung von 200 Gulden, die am 23. Dec. 1577 auf 260 erhöht wurde. Schon 1574 war er Doctor der Theologie geworden und im folgenden Jahr in den Rath der Universität eingetreten.

---

*) 3. Dec. 1562. "*Jodocus Lorichius*. Trarbachius. Dioec. Trevir. Laicus." *Matric. Univ.*

Um diese Zeit wurde sowohl von Seite des Landesfürsten als des Ordinariats in Constanz der Versuch gemacht, die als Vorkämpfer gegen die Evangelischen beliebten Jesuiten auch in Freiburg einzuführen. Bereits hatten sich Einzelne derselben, — so der Provinzial Petrus Canisius *) — dort umgesehen, und waren von der Universität gastfreundlich bewirthet worden **). Bald ließen sie auch bessere Zöglinge an die Albertina abgehen, um an ihr das theologische Doctorat zu erhalten. Unter Andern 1573 aus Mainz den Magister Johannes Colman ***); 1574 aus Dillingen den Magister Mathias Oxiander u. s. w. †)

Da traf es sich, daß zu Ende des Jahrs 1576 ein Theil der Professoren, wegen der Pestseuche die in Freiburg geherrscht hatte, sich noch zu Ratolphzell aufhielt. Dieser zufällige Umstand schien dazu günstig, mit dem in Betreff der Jesuiten längst beabsichteten Plan hervorzutreten. Man lud daher den damaligen Decan der theologischen Facultät,

*) »*Quinquaginta et amplius annorum*, acri conatu *Archiduces Austrii* allaboraverunt, Societatem hac tandem in urbe ut collocarent.« — »Et *Canisius* quidem ad Friburgenses, inspiciendis rebus profectus, apprime apta omnia repererat etc. etc.“ — Historia Provinciae Societatis Jesu Germaniae superioris. Pars IV. Pag. 233 etc. (Verfasser des vierten und fünften Theils dieser Geschichte ist Pater Franz Xaver Kropf S. J., welcher in der Matrikel der Universität Freiburg unterm 24. Oct. 1731 als Professor der Mathematik aufgeführt wird.)

**) 23. April 1571. „Jesuita quidam, concionator Badensis, ab Universitate convivio est excipiendus.“ *Prot. Univ. etc.*

***) 20. April. 1573. „Domini respicientes, ejus commendationes laudabiliter factas a Jesuitis etc.“ *Prot. fac. theol.*

†) 3. Mart. 1574. „*Mathias Oxiander* Constantiensis, Clericus, Magister Philosophiae Dillinganus etc.“ *Matric. Univ.*

Lorichius, und seinen Collegen Hager nach Constanz ein, wo ihnen der dortige Suffragan eröffnete: Erzherzog Ferdinand habe es der Gesellschaft Jesu vergönnt, im Elsaß ein Collegium zu errichten, was der Hochschule großen Nachtheil bringen dürfte; weßhalb denselben zu Freiburg ein Haus einzuräumen wäre, damit durch sie die Universität an Glanz gewinne.

Lorichius machte alsbald hievon dem Rector die Anzeige und fügte zugleich seinem Schreiben (11. Jan. 1577) den Wunsch bei: daß bis zu ihrer Rückkehr die schadhafte Burse vollends hergestellt werde, um auch in Bezug auf Disciplin jede Veranlassung zur Klage wegzuräumen. Was den theologischen Lehrplan betraf, so hatte diesen die Facultät schon vor einigen Jahren neu bearbeitet, aber ihn bisher noch nicht genehmigt zurück erhalten *).

Unterm 9. Aug. 1577 schrieb auch der Erzherzog selbst an die Universität: „daß er in seinen vorderöstreichischen Landen ein Collegium der Societät Jesu zu errichten gedenke, die Stadt Freiburg dafür am geeignetsten halte und daher gehorsamen Bericht und Gutachten erwarte, ob nicht dasselbe, wie zu Ingolstadt, der Universität incorporirt werden möchte."

Jetzt war entschiedener Widerstand und vor Allem ein Mann nöthig, welcher sich mit Unerschrockenheit an die Spitze seiner Collegen stellte. Dieser Mann fand sich in Lorichius. Kaum war das landesherrliche Schreiben eingelangt, so wurde er zum Vorstand einer Commission gewählt, welche die Ge-

*) „Decretum Reformationis Studii theologici in Archiducali hoc Gymnasio Friburgensi. Exhibitum serenissimo Archiduci Austriae *Ferdinando* Principi nostro etc. per Commissarios ac Visitatores. Anno 1575. Mense Junio. Approbatum deinde et remissum Anno 1577. Mense Julio."

genvorstellung zu entwerfen hatte. Ihr Bericht, von seiner Hand niedergeschrieben, befindet sich noch im Archiv der Hochschule, und hebt folgende Puncte heraus:

„Die Universität könne ihrer Bestimmung und ihren Freiheiten nach keine Lehrer aufnehmen, welche einem Orden verpflichtet seien; sondern ihre Professoren müßten freie Männer sein, welche der Anordnung und dem Gefallen der Universität allein, ohne Jemands Einrede, zu gehorchen hätten. Ferner seien durch die bisherige Lehre und Lehrmethode Hunderte von einsichtsvollen und frommen Männern, zu ihrem eignen und des Vaterlandes Wohl, von der Universität gebildet worden; man könne ihr also von dieser Seite keinen Vorwurf machen. Was aber die Disciplin betreffe, so sei es nicht Sache einer Universität, sich mit der Erziehung verwahrloster Knaben zu befassen; sondern dieses stehe den untern (Trivial-) Schulen zu. Dessen ungeachtet habe die Universität schon vor Jahren eine Art Pädagogium errichtet, um den Mängeln, die von diesen Schulen herrührten, abzuhelfen. Auch erbiete sie sich bei gehöriger Unterstützung noch jetzt, besondere Personen für die Ueberwachung der Zucht aufzustellen. Den Professoren selbst könne dieses nicht zugemuthet werden, da sie Fleiß und Arbeit der freien Geistesbildung zu widmen hätten. Am allerwenigsten aber werde der Disciplin durch die Gesellschaft Jesu entsprochen; denn die von ihr gebildeten Jünglinge seien ganz besonders zum Hochmuth, Ungehorsam und zur Bosheit geneigt; entweder deßhalb, weil sie der Zucht zu früh entlassen, oder deßhalb, weil sie nicht angewiesen würden, die Freiheit auf den Hochschulen vernünftig und nützlich zu gebrauchen. Von der Art und Weise endlich, wie die Väter der Gesellschaft collegialische Verhältnisse behandelten, habe man sich bereits zu Ingol-

stadt überzeugt; wo mit ihrem Eintritt der Friede und die Einigkeit unter den Professoren gestört worden sei."

Mit diesem, von dem Senat beifällig aufgenommenen und am 24. Octbr. (1577) an die Regierung eingesendeten Gutachten wurde für damals die Einführung der Jesuiten siegreich bekämpft, und auch in der Folge blieb jeder Angriff erfolglos, so lange sich Lorichius in den Reihen der Professoren befand.

Hatte sich hier Lorichius als freisinnig und charakterfest erprobt; so bewies er sich bald darauf nicht weniger als wohlwollend und menschenfreundlich.

Die Stiftung seines Vetters Christoph Casean (oben S. 293) hatte seither kaum für zwei Blutsverwandte ausgereicht. Einigen Vorschub hatte ihr dessen Schwägerin (kinderlose Wittwe des Mag. Caspar Casean), 1574 durch Schenkung ihres Hauses gegen Leibgeding geleistet. Wichtiger war die Unterstützung des Mathias Wertwein aus Pforzheim, der (früher Canzler der Universität Wien) jetzt zu Brixen, als Domherr und Canzler des dortigen Fürst-Bischofs lebte. Dankbar erinnerte er sich der, während seiner Studienzeit zu Freiburg genossenen Wohlthaten, und beschloß, sie nach Kräften zu erwiedern. Zu diesem Zweck berief er in den Frühlingsferien d. J. 1580 Lorichius zu sich, und entwarf gemeinschaftlich mit demselben den Plan zu einer Stiftung. Beide Männer kamen überein, dem Vermächtnisse Casean's den neuen Fond von 6000 fl., welchen Wertwein übergab, zuzulegen, und ein Alumnat von zehn Plätzen zu gründen. Das Haus, welches für diese Stiftung bestimmt wurde, sollte den bedeutungsvollen Namen: Haus zum Frieden (*Domus vel Collegium Pacis*) führen; damit jeder, der es bezöge, schon dadurch erinnert würde, in brü-

derlicher Eintracht mit seinen Mitstiftlingen den Wissenschaften obzuliegen.

Nebst dem Capital sicherte Wertwein noch einen Theil seines Silbergeräths und die besten Bücher dem Stiftungshause zu.

Frohlockend, einen seiner liebsten Wünsche erfüllt zu sehen, kehrte Lorichius wieder nach Freiburg zurück, und gab den Vätern der Hochschule von seinen Bemühungen Nachricht. Den 26. Sept. 1580 fertigte Wertwein den Stiftungsbrief zu Brixen aus, den 6. Novbr. desselben Jahres starb er daselbst.

Noch war für diese Stiftung nicht genug geschehen; auch Lorichius gab, so viel er vermochte, nebst Hausgeräth und Bibliothek dahin, übernahm selbst das Amt des Vorstehers und unterzog sich derselben Lebensweise wie jeder andre Bewohner des Hauses.

Wer in dasselbe aufgenommen wurde, legte die Waffen welche er trug, ab, und kleidete sich in die Tracht der Alumnen. Diese bestand aus Wollen- oder Leinenzeug von dunkeln Farben. Seidene, gestickte oder zerschlitzte und faltige Kleider blieben verboten. Ein sich ganz anschließender Rock reichte bis auf das Knie herab, und wurde um die Hüften gegürtet; ein rundes und einfaches Barett bedeckte den Kopf, beim Ausgehen wurde ein Mantel mit Aermeln umgeschlagen. Jeder Stiftling hatte sein eigenes Zimmer und Bett; Arbeits- und Speisesaal waren gemeinschaftlich. Morgens fünf Uhr wurde im Sommer und Winter mit der Glocke das Zeichen zum Aufstehen gegeben. Jeder studirte für sich, und besuchte die ihn betreffenden Vorlesungen; doch versammelten sich auch an gewissen Tagen die Stiftlinge um den Vorsteher zu wissenschaftlichen Unterhaltungen und Disputationen, welche ausschließend in der lateinischen Sprache geführt wur-

den. Zur Erholung waren Spaziergänge und musicalische Uebungen, besonders im Singen, vergönnt und gewünscht. Den Tisch theilte der Präses mit den Alumnen, auch die Bibliothek des Hauses wurde gemeinschaftlich benutzt. Fremde Besuche sah man nicht gern, doch waren immer besondere Zimmer für Gäste eingerichtet. Wer krank wurde, bezog einen hiefür bestimmten Saal; nur ansteckende Kranke wurden entfernt, um auswärts gefahrloser gepflegt zu werden *).

Im Jan. 1591 wurde dieses „Haus zum Frieden" bezogen und den 14. d. M. mit einem Mahle eingeweiht. Dabei sprach Lorichius Worte der Rührung und des Dankes, seinen Eltern und der Hochschule; durch deren Unterstützung es ihm gelungen war, einen von ihm mit Liebe gehegten Gedanken zu verwirklichen.

Nebstdem war Lorichius ein ebenso fruchtbarer als beliebter Schriftsteller, dessen vieljährige Beschäftigung mit dem classischen Alterthum auch in seinen theolischen Schriften hervortrat **).

Fünfunddreißig Jahre lang hatte Lorichius, als Ordinarius der Theologie, der Universität Dienste geleistet; beinahe ebensolang ihre Registratur unentgeldlich besorgt. Neunmal hatte er das Rectorat, siebzehnmal das Decanat seiner Facultät bekleidet, und stets den Sitzungen des Senats beigewohnt. Da beurlaubte er sich im Jan. 1605 sowohl von der Universität als Facultät und zog sich vorerst ganz zu seinen Stiftlingen zurück, in deren Mitte er noch seinen Thesaurus der theoretischen und practischen Theologie bearbeitete. Dann nahm er (6. Febr. 1610) auch von diesen Abschied und begab sich in die Carthause, welche ihm schon

*) „Statuta Collegii Pacis." Stiftungsurkunden S. 481 ff.

**) Dieselben sind aufgeführt in: Schreiber, die Stifter des Hauses zum Frieden. Gedächtnißrede. 1830. S. 40 ff.

öfter zum Aufenthalt gedient hatte. Hier bezog der siebzigjährige Greis eine der abgeschiednen Zellen um den gemeinsamen Gottesacker, und schrieb den 16. März 1611, noch vor dem feierlichen Tage der Einkleidung seinen letzten Willen nieder *). Es ist dieses Sitte des Ordens, damit derjenige, welcher in denselben tritt, nichts mehr mit der Welt zu verkehren habe.

Wahrscheinlich überlebte Lorichius seine Einkleidung nicht lange; die letzte Nachricht von ihm geht bis zum 18. Juli des genannten Jahres. Längst wurden die kleinen Zellen der Carthause mit dem Gottesacker in ihrer Mitte zerstört; an ihrer Stelle erhob sich das noch jetzt stehende große Gebäude, und über den geebneten Grabhügeln blüht ein Rosengarten.

Noch vor seinem Abgang von der Universität hatte Lorichius den Schmerz erlebt, einen seiner tüchtigsten Angehörigen sich und der Universität durch den Tod entrissen zu sehen.

Mathias Casean war am 7. Mai 1575 an dieselbe gekommen, 1579 Baccalaureus und 1581 Magister der Philosophie später auch Doctor der Theologie geworden. Im Jahr 1587 nahm er die Stelle eines Canonicus am Domstift zu Baden und eines Regenten des dortigen Seminariums an; später wurde er Pfarrer zu Erstein. Von da berief ihn die Universität am 8. Nov. 1593 zu einer theologischen Professur, welche er bis zu seinem Tod (19. Nov. 1603) bekleidete. Auch er gründete eine Studienstiftung.

Nach Eliner's Tod (oben S. 290) hatte neben Tegginger und Lorichius noch als ordentlicher Professor der Theologie Michael Hager gelehrt; der mittlere von drei

*) In diesem letzten Willen stiftete er auch ein ewiges Almosen für arme eheliche Wöchnerinnen.

Brüdern dieses Namens aus Ueberlingen, die sämmtlich Zöglinge der Universität Freiburg waren und wovon sich der ältere Johannes der Rechtswissenschaft, der jüngere Laurentius der Medizin widmete.

Michael Hager war am nämlichen Tag mit seinem jüngern Bruder (17. Nov. 1567) zur Universität Freiburg gekommen und hatte zugleich mit dem ältern (1569 und 1570) die Würden der philosophischen Facultät erlangt. Dann hatte er sich dem Studium der Theologie gewidmet, auch gegen anderthalb Jahre die Universität Ingolstadt besucht; worauf er am 1. Aug. 1576 zum dritten Professor und am 7. d. M. zum Doctor der Theologie befördert und sofort in den Rath der Facultät aufgenommen wurde.

Er war der erste Catechet an der Universität, welchem neben seinem eigentlichen Lehrfach aufgetragen wurde, an Sonn- und Festtagen im Catechismus zu unterrichten. Für Beides erhielt er vom 23. Dec. 1577 an 250 Gulden Gehalt.

Den Catechismus gab er am 20. Nov. 1579 und seine ordentliche Lehrstelle nebst der Regentschaft der Burse am 31. Jan. 1583 wegen Kränklichkeit ab. Die Universität verehrte ihm hiebei einen vergoldeten Pocal vierzig Gulden werth. Am 15. Aug. des nächsten Jahrs (1584) starb er. Sein Bruder Johannes sagte den Vätern der Albertina „hochfleißigen Dank" und stellte ihnen den Pocal wieder zurück.

Noch schneller giengen seine zwei Nachfolger vorüber. Der erste, Johann Rosch von Ratolphzell (immatriculirt 26. Nov. 1571, Baccal. 1573, Mag. 1575), zugleich Vorstand des Sapienzhauses, übernahm zwar den Catechismus (»lectio Catechismi«) aus Hagers Hand mit einem Jahresgehalt von 52 Gulden und einer Pfründe zu St. Nicolaus; gab ihn aber nach dessen Tod wieder ab, um (als

Doctor der Theologie, 24. Sept. 1585) das erledigte dritte Ordinariat (mit 100 Kronen jährlich) zu besetzen. Er starb im April 1592. Jonas Weiß von Ueberlingen (immatriculirt 22. Dec. 1576, Baccal. 1579, Mag. 1580), Professor des Griechischen am Pädagogium (»graeci Paedagogii«), später Doctor der Theologie, erhielt am 9. April 1585 die Catechese mit einer Kirchenpfründe, verzichtete jedoch schon 1592 auf beides.

Längere Dauer hatte die mehrseitige Wirksamkeit des Georg Hänlin, als Professor und Stadtpfarrer zu Freiburg.

Er war in dem Dorf Bußmannshausen (bei Biberach) in Schwaben geboren, im Jahr 1569 nach Freiburg gekommen *), 1570 Baccalaureus, 1572 Magister **) und zwei Jahre später Priester geworden; sodann im Jahr 1578 wieder aus Rom zurückgekehrt, wo er einen mehrjährigen Curs in der scholastischen Theologie durchgemacht hatte. Er wurde nun, — unterstützt von einem erhöhten Berischen Stipendium, — Doctor der Theologie; gieng jedoch schon im Sommer dieses Jahrs als Collegiats-Decan und Prediger nach Colmar ab, wo er anderthalb Jahre zubrachte.

Am 16. Dec. 1580 stellte er sich dem Senat der Universität neuerdings mit dem Ersuchen um eine theologische Lehrstelle vor. Da jedoch Weihbischof Tegginger noch nicht abgetreten, dagegen die Pfarrei Freiburg erledigt war, Hänlin auch nicht mehr in das ketzerische Colmar (»locum haeresibus infectum«) zurückwollte; so übertrugen ihm die Väter, nebst der Pfarrstelle am Münster, die Anwartschaft

*) „*Georgius Haenlin* Bometzhausensis. Laicus. 19. Febr. 1569.“ *Matric. Univ.*

**) In der Facultäts-Matrikel wird Hänlin immer als „Bibracensis“ aufgeführt.

auf Tegginger's Professur, welche er am 4. Aug. 158[illegible] wirklich besetzte.

Seiner Aufnahme in den Rath der Universität, welch[e] er am 15. Febr. 1586 verlangte, stand zwar nichts entge[-]gen; doch beschloß der Senat, ihn bei etwaigen Streitigkei[-]ten zwischen Stadt und Universität, nicht einzuladen, dami[t] er sich seiner gelegentlich als Vermittler bedienen könne.

Am 20. März 1592 verzichtete er auf die Pfarrei un[d] behielt sich nur das zweite theologische Ordinariat mit dessen Besoldung vor, welchem er sich, — wie er versicherte, „le[-]benslänglich" widmen wolle. Doch gab er am 14. Dec. 1601 auch diese Stelle auf und gieng als Canonicus (später De[-]can) zum Domstift Basel über. In dieser Stellung lebte er noch bis zum 4. Jan. 1621 *).

Ein Versuch, aus Löwen einen berühmten Professor der Theologie zu erhalten, war 1575 gescheitert. Da kam zehn Jahre später der Engländer **D. Robert Turner**, da[-]mals Professor zu Ingolstadt, auf einer Reise aus Frank[-]reich durch Freiburg und bot sich von freien Stücken zu einer theologischen Professur an. Die Universität ließ sich, — in[-]dem die ordentlichen Stellen bei der Facultät zur Zeit besetzt waren, — dazu herbei, für Turner ein eignes viertes Ordinariat an derselben mit einem Jahresgehalt von drei[-]hundert Gulden zu gründen. Er versprach, sich mit nächstem Frühjahr (23. April 1587) zuverläßig in Freiburg einzufin[-]den. Es lief jedoch schon am 20. März ein Schreiben von ihm des Inhalts ein: er könne sein Wort nicht halten und wünsche daher desselben entbunden zu werden. Die Univer[-]sität that es.

Unerwartet erschien am 10. Juli 1592 Turner persön[-]

---

*) Grabschrift: Münster zu Freiburg. Beil. S. 61.

lich wieder und bot sich, unter vielen Entschuldigungen neuerdings, und zwar, da Rosch vor kurzem gestorben war (oben S. 315), für das nun erledigte dritte Ordinariat der theologischen Facultät an. Die Universität ließ sich abermal hinhalten und nahm ihm nebst dem gewöhnlichen Eid ihrer Professoren das Versprechen ab, längstens in acht Wochen mit seinem Haushalt zu Freiburg zu sein.

Es verlief jedoch wieder beinahe ein Jahr, daß sich Turner weder stellte noch entschuldigte und die ihm zugesagte Canzel ledig blieb. Ein am 5. April 1593 an ihn abgeschickter Bote brachte endlich die Versicherung, er werde innerhalb zwanzig Tagen sich einfinden. Zugleich lieferte ein Frachtfuhrmann, den die Universität größtentheils zahlen mußte, von ihm einige Kisten mit Büchern.

Am 15. Sept. 1593 erfuhr man, daß Turner sich auf einem Canonicat in Schlesien befinde, und setzte ihm nun den 16. Oct. als letzten Termin *).

Seine Bücherkisten blieben uneröffnet, wurden am 15. Jan. 1601 durch Abgeordnete des Jesuitencollegiums zu Ingolstadt, als Legat an dasselbe verlangt und an sie abgeliefert.

Nach solchen jahrelangen, für sie höchst nachtheiligen Täuschungen, wendete sich die Universität wieder an einen ihrer eignen und erprobten Zöglinge.

Johann Andreas Zimmermann, von Freiburg gebürtig, war am 24. Octob. 1579 in die Matrikel der Hochschule eingetragen, 1581 Baccalaureus und 1583 Ma-

*) 15. Sept. 1593. „Quoniam constet, D. *Turnerum* Vratislaviae in Silesia Canonicatu potiri eidemque incumbere, tantoque tempore Universitatem suspensam tenuit datamque fidem aliquoties fefellit, exspectandus usque ad festum S. Galli proximum. Si tum non aderit, prospiciendum de alio professore." *Prot. Univ.*

gister der philosophischen Facultät geworden. Sofort war er auch bei dieser, anfänglich für den Unterricht im Griechischen und die theatralischen Uebungen der Schüler eingetreten; später (1590) Professor der Physik und Regens der Burse geworden. Als Letzterer erhielt er auch am 18. April 1595, — nunmehr zugleich Priester und Doctor der Theologie, — die vierte theologische Lehrstelle, mit welcher die Regentschaft der Burse fernerhin vereinigt bleiben sollte. Da jedoch der Zöglinge nicht viele waren, so begnügte sich die Universität (8. Nov. 1596) damit, daß er wenigstens täglich einmal die Burse besuche. Sein Gehalt wurde auf 120 Gulden festgestellt.

Nach und nach rückte er zum Primarius in seiner Facultät, mit erhöhter Besoldung vor und bekleidete zehnmal das Rectorat der Universität.

Damals entbrannte neuerdings in den Domstiften der Kampf des Adels gegen die Bürgerlichen und veranlaßte Zimmermann, in der Sitzung des Senats vom 19. Nov. 1611 den Antrag zu stellen: „indem die Nobilisten hohen Stifts Constanz die Doctores auszustoßen suchten, sich deßhalb mit Ingolstadt in Verbindung zu setzen und gemeinschaftlich an den Kaiser zu wenden." Bei der Annäherung der Jesuiten kündeten auch die Dominicaner zu Freiburg der theologischen Facultät (16. Oct. 1619) den Hörsal, welchen dieselbe bisher in deren Kloster benutzt hatte, auf.

Die letzten Lebensjahre Zimmermann's waren durch Kränklichkeit und das Ueberhandnehmen der Jesuiten getrübt. Unter Anderm war es diesen darum zu thun, sich der Münstercanzel zu bemächtigen. Lange setzte sich Zimmermann dagegen, um die Rechte der Universität ungeschmälert zu erhalten; endlich drangen doch die Väter der Gesellschaft durch, und dem von der Hochschule bestellten Pfarrer blieben nur

noch wenig Predigten übrig. Zimmermann starb im Sommer 1629.

Weniger glücklich als mit diesem Lehrer war die Universität mit einem seiner Collegen, der ihr höhern Orts zugebracht wurde.

Erzherzog Maximilian von Oestreich, Großmeister des deutschen Ordens, hatte nämlich am 4. Octob. 1604 aus Ensisheim der Hochschule geschrieben: „Johann Paul Windeck von Schlettstadt, der hl. Schrift Doctor, Custos und Canonicus der Collegiatkirche zu Markdorf, sei ihm durch ein Zeugniß aus Löwen und durch andere, als weitberühmter Gelehrter und exemplarischer Theologus, — was auch dessen eigne Schriften auswiesen, — gerühmt worden. Um nun diesen Windeck zu erhalten, sei sein gnädigstes Ersuchen, demselben in der theologischen Facultät eine extraordinäre Professur mit vierhundert Gulden jährlicher Besoldung alsbald einzuräumen. Daran geschehe sein gnädigstes Belieben."

Die Universität ermangelte nicht, sogleich (8. Oct.) „in unterthänigster Reverenz" zu antworten: „Bei ihr seien die Sachen so beschaffen, daß kaum die ordinären Professoren, vielweniger extraordinäre, besoldet werden könnten. Ueberdieß sei bei der theologischen Facultät noch kein Extraordinärer bestellt worden; nur junge Candidaten, so sich in Catechismo und andern geringern Büchern geübt, habe man zu erproben gesucht, ob sie ad professiones ordinarias tauglich sein möchten, die auch mit einem gar geringen Salario zufrieden gewesen."

„Sie (die Universität) habe jedoch, zu unterthänigsten Ehren und gnädigstem Wohlgefallen seiner Fürstlichen Durchlaucht, dem D. Windeck eine Stelle zur Profession sammt einem Salario verordnet, womit er wohl zufrieden sein werde. Getroster Hoffnung, daß auch ihr Einkommen gemehrt, und

sie bei den alten Privilegien gegen alle **Perturbatores** jederzeit werde geschützt und gesichert werden."

Der Schlüssel zur Verwendung des Erzherzogs lag darin, daß Windeck das Jahr zuvor (1603) zu Cöln sein «**Prognosticon futuri status Ecclesiæ**» herausgegeben und Maximilian gewidmet hatte, worin er durch zweiundvierzig unumstößliche Gründe den nahen Untergang der Protestanten verkündete und solche in einem Nachtrag durch ebensoviel Gründe zu bewegen suchte, sich wieder mit dem Papstthum zu vereinigen. Unter den Mitteln die Ketzer auszurotten, hatte er die strengsten aufgenommen; was den Protestanten Anlaß gab, die Ursache der folgenden Kriege auf den Wienerhof zu schieben, obgleich dieser der Arbeit Windecks keinen offiziellen Charakter zugestand. Im Jahr 1604 gab er zu Cöln noch seine «**Theologia Jurisconsultorum**» heraus; sein Tractat „von den Curfürsten" wurde 1616 gedruckt *).

Zu Anfang des Jahrs 1605 trat Windeck, — der übrigens auch seine Studien zu Freiburg gemacht hatte **), — als Ordinarius in die theologische Facultät ein; der anwesende Lorichius ermahnte mit ernsten Worten zu collegialischer Eintracht.

Dreimal bekleidete Windeck an der Albertina das Rectorat; doch konnte er schon 1618 wegen „Leibesschwäche" nicht mehr lesen. Am 12. Dec. 1620 Morgens 3 Uhr war er gestorben.

Auch seine spätern Collegen, **Dr.** Jacob Hacker und **Dr.** Wilhelm Metzger (Sohn des Canonisten **Dr.** Thomas Metzger), Beide früher Professoren der Metaphysik, giengen bei der Umgestaltung der theologischen Facultät schnell vorüber.

*) *Bayle*, dictionnaire historique et critique. Art. *Jean Paul Windeck.*

**) „*Paulus Windeck*, Schlettstadiensis, Laicus, Dioec. Argentinensis. 8. Nov. 1555." *Matric. Univ.* (Baccalaureus 1556, Mag. 1558.) *Matr. Fac. Art.*

XVI.

Juristische Facultät.

Legisten.

1. Schmotzer, Amerbach, Jud, Joh. Ulr. Zasius, Sichart, Fichart, Nicol. Freigius, Derrer, Bapst, Dumpart, Faller, Rümelin, Gallus Hager, Jacob Streit.

Durch die vieljährige Wirksamkeit des berühmten Ulrich Zasius an der Juristenfacultät zu Freiburg (Thl. I. S. 190 ff.), hatte sich eine Schule des bürgerlichen Rechts gebildet, aus der sowohl eine Reihe von Gelehrten und trefflichen Geschäftsmännern nach Aussen, als tüchtigen Professoren der eignen Universität hervorgieng.

Zu Anfang des Jahrs 1508 war der gleichfalls von Constanz gebürtige Magister Georg Schmotzer nach Freiburg gekommen*), wo er sich mit allem Eifer der Rechtswissenschaft widmete. Als Behus (Thl. I. S. 185 ff.) die Lehrstelle der Institutionen gegen jene eines Canzlers bei dem Markgrafen Philipp von Baden anstauschte, erhielt Schmotzer (14. Juni 1514) dieselbe mit einem Jahresgehalt von vierzig Gulden und zugleich die Leitung der

*) „*Georgius Schmotzer*. Art. Mag. Tubingensis, Clericus Constantiensis, 27. Jan. 1508." *Matric. Univ.*

monatlichen Disputationen, jedesmal zu einem Gulden. Da er Letztere nicht immer hielt, so wurde er 1520 bedroht dieselben zu verlieren und sogar unverdient erhaltenes Geld zurückzuzahlen. Noch am 26. Oct. 1514 trat er, als Doctor beider Rechte, in den Rath der Universität ein, wurde zweimal Rector und einmal Vicerector derselben. Seine Leistungen anerkennend erhöhte sie am 1. Sept. 1522 seine Besoldung auf 72 Gulden.

Am 24. Febr. 1525 legte er jedoch vor dem Senat die Erklärung ab: „er gehöre zwar seit siebzehn Jahren der Universität an und sei gesinnt gewesen, an ihr sein Leben zu beschließen; nun habe ihn aber der Landesfürst zum vorderöstreichischen Regierungsrath zu Ensisheim ernannt. Ungern folge er diesem Rufe, da er es vorzöge, mit Gelehrten zu leben. (**«Magis enim gaudeat, doctis conversari.»**) Er gedenke baldmöglich nach Freiburg zurückzukehren und wünsche deßhalb, zwei Jahre lang die Institutionen durch einen Stellvertreter versehen zu können.“ So ungewöhnlich dieses Ansinnen war, so gieng dennoch die Universität, in Betracht der Tüchtigkeit Schmotzer's und dessen seitheriger geringer Besoldung nicht nur darauf ein, sondern gestand ihm noch eine jährliche Pension von zwölf Gulden zu.

Da sich jedoch sein Aufenthalt zu Ensisheim verlängerte, so verzichtete er unterm 15. Nov. 1534 freiwillig auf diese Pension und behielt sich nur den Wiedereintritt in den Rath der Hochschule und in die Juristenfacultät vor.

Als Schmotzer endlich im November 1547 hochbejahrt und der Ruhe bedürftig, nach Freiburg zurückkehrte, gab er auch diese Verhältnisse zur Universität auf *).

*) 6. Nov. 1547. „Domini ejus resignationem acceptarunt, cupiendo, quod Universitatem commendatam sibi habere dignetur.“ *Prot. Univ.*

In demselben Jahr, da Schmotzer als Institutionarius eintrat, bezog Magister Bonifazius Amerbach von Basel die Universität Freiburg *) und wurde einer der tüchtigsten Schüler und vertrautesten Freunde von Zasius. Die Beweise für Letzteres liegen in ihrem beiderseitigen Briefwechsel, wobei es nur zu bedauern ist, daß Riegger in seine Ausgabe der Briefe von Zasius diejenigen nicht aufnahm, welche die Lücke zwischen den Jahren 1514 und 1519 ausfüllen; zwar größtentheils von Bruno Amerbach an seinen Bruder Bonifacius, so wie von Joh. Frobenius an diesen aus Basel geschrieben sind, aber zur Beleuchtung des regen wissenschaftlichen und geselligen Lebens im Hause von Zasius wesentlich beitragen **).

Damals waren noch die schönen Tage, in denen Thomas Blarer die Wohnung mit Amerbach theilte, Lucas Paliurus Unterstützung fand, Zwick und Capito als willkommene Gäste begrüßt wurden und Zasius, mit Oecolampadius befreundet, seinem Luther Glück auf den Weg zum Religionsgespräch wünschte ***).

Von Freiburg aus trat Amerbach seine Reisen nach Italien und Frankreich an, auf denen er zu Avignon das juristische

*) »*Bonifacius Amorbach* Basil. Civit. et Dioec., Magister ut asseruit Basilieus. 16. Sept. 1514.«

**) Der erste Brief von Zasius an Bonif. Amerbach ist 13. Cal. Januar. 1512. der zweite 4. Id. Junii 1519 datirt (*Zasii* epistolæ pag. 1 et 3). Zwischen hinein fallen die oben bemerkten noch nicht edirten Briefe; der erste Bruno's vom 8. Nov. 1514 und der letzte von Bonifacius aus Freiburg („an Witprecht Schießer in D. Amerbachs Hus ze Basel"), auf Freitag nach Lichtmeß 1519. Daraus ergiebt sich auch, daß Bonif. Amerbach über vier Jahre in Freiburg zubrachte.

***) »*Lutherus* noster disputatum proficiscitur, ita *Oecolampadius* scribit; cui prosperæ aves viam prosperent.« Epistol. pag. 3.

Doctorat erhielt. Zurückgekehrt bewarb er sich um die «Lectio sexti Decretalium» an der Albertina, die ihm (29. Aug. 1524) auf ein Jahr mit 40 Gulden Gehalt zuerkannt wurde, auf die er aber schon im October d. J. verzichtete *).

Als nun die, von Schmotzer zwei Jahre lang vorbehaltenen Institutionen 1527 frei wurden, meldete sich Amerbach neuerdings und wieder bewirkte Zasius dessen Anstellung mit jährlich 60 Gulden **). Mit Sehnsucht erwartete man seine Ankunft; da verlautete: „zu Basel sei er für sein Ordinariat bis zum Maitag des nächsten Jahrs verpflichtet." Nun erst wurde beschlossen, nicht länger zu warten und die Institutionen mit einem andern Gelehrten zu versehen.

Sie giengen an Dr. Hieronymus Jud aus Pforzheim über, der sich deßhalb unterm 1. Oct. 1527 meldete ***). Er hatte seine Studien zu Freiburg gemacht, sich aber schon an den Markgrafen Philipp von Baden zu Dien-

---

*) 29. Aug. 1524. «Cum jam quasi ad anni spatium vacarit lectio sexti Decretalium visum est patribus, eidem providendum, ne ultra vacet. *Bonifacius* nimirum *Amerbach* Basiliensis rogavit pro ea. Qui et assumptus est ad lecturam præmissam ad anni spatium pro quadraginta florenis.» *Prot. Univ.*

**) „Placuit Dominis Patribus propositum tuum, qui te amant tibique volunt, quod juventutem tuam suo tot annis studio foverunt. Lectura Institutionum tibi destinatur etc." Epist. pag. 171. — Conf. pag. 173 etc.

13. Aug. 1527. «Petenti Doctori *Bonif. Amorbachio* pro lectione Institutionum decretum est: ut eidem scribat *Zasius*, eum praemissae lectioni praefectum sub stipendio sexaginta florenorum annuorum.» *Prot. Univ.*

***) 7. Octob. 1527. «Lectæ sunt litteræ Doctoris *Hieron. Jud* petentes pro Institutionum lectura. Ex Phorcia 1 Octob. 1527.

Acceptatus ad lectionem Institutionum ut legat, regat, equitet, omniaque rempublicam studii nostri concernentia pro viribus, ut vir integer et honestus curet pro stipendio 60 floren.» *Prot. Univ.*

sten verpflichtet. Dessen ungeachtet wurde er in den Rath der Universität aufgenommen und auf Allerheiligen 1528 zu deren Rector gewählt.

War Amerbach von Zasius, wie von einem väterlichen Freund aufgenommen und in die Rechtsgelehrsamkeit eingeweiht worden; so erwies er auch gegenseitig dessen aufstrebendem Sohn Johann Ulrich Zasius (geboren aus zweiter Ehe, 1521) alles Wohlwollen. Dieser war nur ein Jahr vor seines Vaters Tod bei der Albertina eingeschrieben worden *), hatte sich aber mit allem Eifer der Rechtswissenschaft gewidmet, und daraus, nachdem er auch italienische Hochschulen besucht **), im Septbr. 1541 die Licenz ***), sodann im Octbr. 1542 das civilistische Doctorat zu Freiburg erhalten.

Daselbst verwendete sich besonders Ambrosius Kempf, wiewohl ohne Erfolg, um eine Lehrstelle für ihn.

Glücklicher war Zasius zu Basel, wo er 1543 von der Universität als Codizist angestellt wurde. Da jedoch diese Ernennung mit einem frühern Religions-Edict der dortigen

---

*) »*Joannes Udalricus Zasius*, Friburgensis. 27. Maji 1534.« *Matric. Univ.*

**) Namentlich Padua, wo damals der jüngere Marianus Socinus lehrte. Die Kosten zu dieser Reise bestritt seines verewigten Vaters treuer Gönner, der kaiserliche Rath Joh. Baumgartner; während später Bonif. Amerbach seinen jungen Freund von den Gläubigern in Basel befreite, sich aber dafür dessen ererbte Bibliothek verpfänden ließ.

***) Er bat darum am 27. Aug. 1541 aus Schloß Binningen (bei Basel), wohin er sich vom Reichstag zu Regensburg, — auf dem er als Canzler des Herzogs von Savoyen in Deutschland dessen Geschäfte besorgte, — während der Pestzeit zurückgezogen hatte. Seine damalige Unterschrift lautete: »Sabaudiae Ducis Cancellarius germanus.«

Stadtbehörde im Widerspruch war, so mußte er schon nach einem Jahr als öffentlicher Lehrer abtreten.

Jetzt begann für ihn eine sehr trübe Zeit, bis er als Rath Ferdinand's I. an den kaiserlichen Hof berufen, in solcher Eigenschaft auch den Schmalkaldischen Krieg mitmachte*), und später zum Reichs-Vicecanzler erhoben wurde.

Im October 1559 besuchte Joh. Ulr. Zasius nochmals seine Vaterstadt und wurde von der Universität mit Ehrengaben begrüßt**). Er starb am 27. April 1570 an einer Kopfwunde, die er sich durch Herabspringen von einem Wagen, dessen Pferde durchgiengen, zuzog***).

---

*) In diese Periode 1547 und 1548 fallen die Briefe von Joh. Ulrich Zasius an Bonif. Amerbach, mit denen die Universität Basel ihren Glückwunsch zur vierten Jubelfeier von jener von Freiburg (1857) begleitete. So dankenswerth diese erste Bekanntmachung ist, so bleibt doch noch immer eine vollständige Ausgabe der Briefe von Ulrich Zasius und seinen Söhnen (wenn auch nur an Bonif. Amerbach) zu wünschen übrig. Denn auch die Briefe des ältern Bruders Joachim, — der als Canonicus zu Basel und Constanz und Propst zu Oelenberg am 4. Mai 1569 zu Freiburg starb, — sind vielfach interessant. So zeichnet er unter anderm (1540) seinen Bruder: „Nescio sane, quo natus sit astro frater meus, *quaedam appetit supra vires*; compescendus est ejus impetus, ne sese praecipitem dedat. Probo est ingenio ac compositis moribus; sed quoddam habet, nescio quod longe se altius etc." Handschrift zu Basel.

**) 18. Oct. 1559. „D. *Jo. Ulr. Zasius*, Imperatori a consiliis secretioribus, huc proxime veniens, ab Universitate hisce excipietur munisculis, quemadmodum etiam non ita pridem D. *Balthas. Stumpf* Cancellarius in Ensisheim honoratus est. Videlicet piscibus, qui haberi possunt melioribus pro modo dignitatis; octo cantharis vini optimi et quatuor libris saccari conditi. Haec munera offerent M. *Mathaeus Frei* Notarius et M. *Jacobus Etherus* Syndicus, quod et factum est rite." *Prot. Univ.*

***) Seine Berichte über die innern Verhältnisse Deutschlands i. J.

Zu den ausgezeichnetsten Schülern seines Vaters hatte auch Johann Sichart von Tauberbischofsheim gehört, der zu Ingolstadt Magister der freien Künste, sodann Hofmeister in einem vornehmen Hause zu München geworden und am 3. Juni 1521 bei der Universität Freiburg eingetreten war*).

Hier hatte er sich mit der schönen Tochter des Kaufmanns Hesler verehlicht; war auch, — zum großen Verdruß der städtischen Behörde, welche den von ihr empfohlenen Gregor Frauenfeld vorgezogen wünschte, — von der Hochschule unter ihre privilegirten Verehlichten aufgenommen worden**).

Dieser Grund und daß er zugleich der Ketzerei verdächtig schien***), hinderte seine Anstellung als Professor zu Freiburg; weßhalb er sich, — von Zasius an Canti-

1533 lieferte Buchholz auszugsweise: „Ferdinand I. Bd. 8. S. 710 ff. — Vergl. daselbst VII. 529 ff. — Das Schreiben desselben aus Wien vom 5. Aug. 1566 an Herzog Christoph von Würtemberg findet sich in: „Wechselschriften vom Reichsbanner, in sich haltend einen Beweis vom Unterschied zwischen demselben und der Würtembergischen Sturmfahne.“ 1695. S. 162. — Ueber Joh. Ulr. Zasius: *Adami* vitae germanorum Jureconsultorum pag. 86. — *Athenae rauricae* pag. 130 etc.

*) „*Johannes Sichardus*, clericus Dioeces. Mogunt. Art. Mag. ut asserit, Ingolstad. 3. Jun. 1521.“ *Matric. Univ.*

**) 11. Dec. 1523. „*Johannes Sichardus* receptus, tanquam utilis, legere publice potens, et pauperior hujusmodi levaminibus egens.“ *Prot. Univ.*

***) (Oben S. 7). „Synn jetz gefährliche Läuf des Luthrischen Glaubens halb. Begert (der Stadtrath), man wöll mit dem Sichart gütlich verschaffen, abzeston. Wo das nit möge sin, sollen den ruhen (rauhen) Bobel bruchen.“ Daselbst. — Vergl. Vierordt, Reformation in Baden. I. 168.

uncula empfohlen*), — mit einem Zeugniß der Universität**) im Frühjahr 1524 nach Basel begab und daselbst als Professor der Rhetorik angestellt wurde. Dort las er Livius, Cicero und Quintilian, gab alte Classiker verbessert heraus und erhielt von König Ferdinand ein Patent, die Bibliotheken seiner Länder durchforschen zu dürfen. Auf solche Weise entdeckte er den Codex Theodosianus, den er auch (Basel 1528) herausgab.

Da sich jedoch nun auch Basel der Reformation zuwandte, so kehrte Sichard (1530) wieder nach Freiburg zurück; verlegte sich unter Zasius mit allem Eifer auf das Studium des bürgerlichen Rechts und machte darin solche Fortschritte, daß ihm schon zu Ende des Jahrs 1531 das Doctorat daraus ertheilt wurde. Doch gelang es ihm erst nach Jahren, ein juristisches Lehramt mit höchst geringer Besoldung auf ein Jahr zu erhalten, nach dessen Verlauf er darauf verzichtete***), um einem vortheilhaften Ruf nach Tübingen zu folgen, wo er im Sommer 1535 eintraf. „Seine Vorlesungen über den Codex des Justinian sind nach seinem Tod gedruckt und mehrmal aufgelegt worden. Sein gründlicher und lichtvoller Vortrag war gesucht und geschätzt. Dem Landesregenten leistete er treffliche Dienste. Auch an der Errichtung des Landrechts hatte er noch Antheil. Seine Denkungsart war bieder, das Betragen gegen Jedermann

*) „Hunc (*Sichardum*) tibi tanto commendo nisu, quanto si parens illius essem. Scio enim, quem commendo etc." *Epistol.* pag. 330.

**) 4. Jan. 1524. „*Georgio Amelio* injunctum est, concipere literas testimoniales pro *Joh. Sichart* Magistro." *Prot. Univ.*

***) 10. Jun. 1535. „Auditus est D. *Sichardus*, qui conditioni suae renuntiavit, eamque in pleno Patrum consessu libere resignavit; cum annexa petitione, quod Universitas sui esse memor velit in futurum data occasione." *Prot. Univ.*

gefällig. An die alte Kirchenverfassung behielt er noch immer Anhänglichkeit. Er starb am 9. Sept. 1552" *).

Seine Grabschrift lautete:

«Conditur hic **Juris vertex utriusque** *Sichardus*.
O quantum claudit parvula terra virum!»

Zu derselben Zeit, wie Sichart, und als dessen Hausgenosse, widmete sich Johann Fichart von Frankfurt, als Schüler von Ulr. Zasius, der Rechtswissenschaft und wurde am 20. Mai 1530 in das Album der Universität eingetragen **). Obschon sein Lehrer bereits hochbejahrt war, so versichert er dennoch, weder in Deutschland noch in Italien einen andern gehört zu haben, welcher Zasius an Lebhaftigkeit des Vortrags übertroffen hätte ***). Lehrer und Schüler gewannen sich lieb und Zasius ertheilte das civilistische Doctorat beiden jugendlichen Freunden (Sichart und Fichart) zu derselben Zeit. Nachdem Fichart einige Zeit bei dem Reichskammergericht zu Speier sich geübt und sodann seine italienische Reise unternommen hatte, übertrug ihm seine Vaterstadt ihr Syndicat, in welchem Amt, — zugleich als fruchtbarer Schriftsteller, — er bis 1581 lebte.

Unter die trefflichsten Schüler von Zasius aus dessen letzter Lebensperiode gehört auch noch **Dr.** Nicolaus Frei-

---

*) Schnurrer, Erläuterungen der Würtembergischen Kirchenreformations- und Gelehrten-Geschichte. S. 346 ff. — ***Pantaleonis*** **prosopographia I. 217.** — ***Adami*** **vitae jureconsultorum Pag. 40.** — **Athenae rauricae Pag. 308 etc. etc.**

) „*Joannes Ficardus*** **Francofurdiensis Dioec. Mogunt. 20. Maji 1530."** ***Matr. Univ.***

) „**Neminem se ex Germaniae et Italiae Doctoribus audivisse, qui** ***Zasium **vivida illa docendi ratione superarit."** — ***Pantal.*** **l. c. III. 442.** — ***Adami*** **vitae l. c. 113.** — Ein Brief von Fichart an seinen Lehrer: ***Zasii*** **epist. 506.** — Schriften in: ***Lipenii*** **bibliotheca realis juridica etc. etc.**

gius (oben S. 221), der Herausgeber mehrerer Schriften desselben*). So verdienstlich seine Bemühungen sein mochten**), so erntete er doch anfänglich wenig Dank mit denselben. Die Universität schickte ihm ein ihr gewidmetes Werk wieder zurück, und die Erben des Zasius schlugen wegen eines andern sogar den Rechtsweg gegen ihn ein.

Zum Nachfolger von Ulrich Zasius wurde Sebastian Derrer aus Nördlingen ernannt, der seinem berühmten Vorgänger persönlich angenehm war. So nennt ihn dieser den Seinigen; setzt Amerbach (1524) davon in Kenntniß, daß Derrer als Codizist in dessen Stelle eingetreten sei und in einigen Tagen das Doctorat erhalten werde, nicht prunkvoll in der Kirche, sondern bescheiden in der Aula; ladet ihn (1528) zu Derrer's, dieses besten Mannes, Hochzeit ein und wünscht (1529) daß er sich mit demselben näher bekannt mache u. s. w.***).

Sebastian Derrer war schon im Jahr 1512 nach Freiburg gekommen †), daselbst 1513 Baccalaureus und 1515 Magister in den freien Künsten geworden; hatte sodann die Lehrstelle der Mathematik erhalten und sich zugleich dem Studium der Rechtswissenschaft gewidmet.

Als Amerbach im October 1524 auf seine kurz zuvor erhaltene Lehrstelle verzichtete, wurde Derrer mit Beibehal-

---

*) „Recensio editionum librorum *Ud. Zasii* posthumorum." Epistol. pag. 171 sqq.

**) Sein Sohn läßt in des Vaters Grabschrift denselben hierüber also sprechen:

„Ut quoque post obitum notus foret omnibus ille
Zasius Almannae gloria magna plagae,
Vulgavi illius multo monumenta labore etc."

***) *Zasii* epistolæ. Pag. 80, 83, 198, 202.

†) „*Sebastianus Derrer* de Nerlingen (Nördlingen) August. Diœce. 17. Oct. 1512." *Matric. Univ.*

tung seiner bisherigen Collegiatur dafür angenommen. Einige Jahre später (1527) erhielt er zehn Gulden Zulage (nun jährlich 50 fl.) unter der Bedingung, daß er die Mathematik aufgebe. Er that es. Bald darauf baten ihn die Väter, solche wieder anzutreten; auch hierin bewies er sich folgsam.

Sie übertrugen ihm achtmal das Decanat seiner Facultät, neunmal das Rectorat der Universität, schickten ihn auf den Einzug der Gefälle nach Schwaben und ernannten ihn zum Bursarius; Derrer besorgte alle diese Aemter mit ängstlicher Gewissenhaftigkeit. Als vollends nach Zasius Tod der Canonist Amelius (als Secundarius in facultate) sich weigerte dessen Stelle zu übernehmen, war Derrer (als bisheriger Tertiarius) sogleich dazu bereit und ließ sich (1. Dec. 1535) zum Primarius mit einem Gehalt von hundert Gulden ernennen *).

Unglücklicher Weise fand sich auf der Canzlei der Hochschule zwei Jahre später ein Schreiben des Königs Ferdinand an die vorderöstreichische Regierung, worin derselbe sich dahin ausspricht: „wie er erfahren, so sei zu Freiburg für das Primariat in der Juristenfacultät übel gesorgt." Derrer wollte deßhalb sogleich im Senat eine Umfrage veranlassen. Da jedoch diese unterblieb und er im folgenden Jahr die Sache neuerdings zur Sprache brachte; so riethen ihm die Väter „darüber still zu sein."

Auch von andrer Seite her wurde das bisherige Vertrauen auf die Juristen zu Freiburg erschüttert. So zog um diese Zeit der Sachse Theoderich Reifenstein, der lange Zeit im Gasthaus zum rothen Schwert sich aufhielt und

*) 1. Dec. 1535. «Placuit multis præhabitis, quod, cum Doctor *Amelius* tanquam primus in facultate præesse nolit, et Doctor *Sebastianus* suam obtulerit operam, hæc (lectio *Zasii*) tertio ipsi concedatur etc.»

Privatunterricht ertheilte, über dieselben, auch über sonstige Professoren los; bis ihn endlich die Stadt (7. Dec. 1533), auf Klage der Universität, um 20 Pfund Pfennnig strafte und ihm den Aufenthalt kündete *).

Uebrigens wird Derrer von Senkenberg als namhafter Jurist bezeichnet, und auf dessen Angabe hin versichert: Maximilian I. habe ein neues bürgerliches Gesetzbuch beabsichtet und die Namen der dafür geeigneten Gelehrten aufnehmen lassen **).

Derrer starb am 31. Juli 1541 während der damals herrschenden Pestseuche ***). Auf ihn folgte unterm 6. März 1542 als Primarius des Civilrechts **D. Theobald Bapst**.

Dieser, von Gebweiler im Elsaß gebürtig, gab gewöhnlich das bekanntere Ensisheim als seinen Geburtsort an. Zu Anfang des Jahrs 1515 kam er an die Universität Freiburg †), wurde 1516 Baccal. und im folgenden Jahr Magister der philosophischen Facultät; worauf er als einer der Conventoren in der Burse vorerst die lateinische Sprache lehrte und sodann zur Professur der Rhetorik befördert wurde.

Manche Züge aus seiner Jugend bezeichnen ihn als einen

---

*) 15. Sept. 1532. »Proposuit M. D. Rector, quam graviter *Theodoricus* ille *Reiffenstein* Saxo injuriatus fuerit Doctoribus et toti facultati juridicæ, dicendo publice: *Bartolum* et *Baldum* fuisse Nebulones et nequam homines et nullum Juristam esse probum. Fiat inquisitio apud summum Magistrum, num sit arrestatus et Civibus juratus vel Civitati ille *Theodoricus*.« (Vide *Glarean* Pag. 86.)

**) „Refert id *Sebast. Derrerus*, jurisconsultus *magni nominis*. Jurispr. libr. I. epist. dedicat. ad Carolum V. et Ferdinandum fratres.“ *Method. Jurispr.* in appendice 3. de recept. juris Romani. §. 5 pag. 100

***) Grabschrift: Münster zu Freib. Beil. S. 44.

†) „*Theobaldus Bapst* ex Ensisheim, Clericus Basil. Diœces. 12. Jan. 1515.“ *Matr. Univ.*

frohen, mitunter leichtfertigen Gesellen und tragen zum Gesammtbild des Lehrer-Lebens in damaliger Zeit bei (oben S. 67). So verließ unter Anderm Bapst an einem schönen Maiabend 1519, Nachts eilf Uhr, nachdem er in der Realisten-Burse seine Studenten zur Ruhe gebracht hatte, mit den beiden andern Conventoren Barthol. Latomus und Jac. Roßnagel das Haus und schwärmte mit ihnen singend durch die Straßen, bis sie durch eine Nachtigall auch durch das Thor in die Vorstadt Neuenburg hinaus gelockt wurden. Dort schäkerte Bapst noch zu einem Frauenhaus hinauf, während das Thor geschlossen wurde und die Scharwächter herbeikamen um die späten Ruhestörer in Empfang zu nehmen *). Vergebens griffen diese zu den Waffen; sie mußten endlich in der Freiheit des Johanniterhauses Schutz suchen, während ihr Widerpart am folgenden Morgen die eroberten Siegeszeichen, Bapst's Mantel und Roßnagel's Degen dem Rector vorlegte. Diesesmal lief die Sache mit einem bloßen Verweis ab, zugleich wurde aber die philosophische Facultät beauftragt, für solidere Bursenvorstände Sorge zu tragen.

Nun verlegte sich Bapst mit allem Eifer auf die Rechtswissenschaft; besorgte nach dem Bauernkrieg auswärtige Geschäfte für die Universität**); wurde im October 1525 zum

---

*) 14. Maji 1519. — „Unde ipsi accesserint nullo malo animo ad muros, qui sunt circa Lupanar et sederint supra ipsos muros; tunc Mag. *Theobaldus* quædam locutus sit jocando cum mulierculis. Interim vigiles venerint etc." *Prot. Univ.*

**) 20. Oct. 1525. „*Theobald. Bapst* art. Mag. petiit remunerandos labores in Universitatis bonum locatos ob negatia ejus tempore periculosissimo in Suevia et apud Principem non sine sua gestos jactura. Habitis gratiis in continenti remuneratus est duodecim florenis, quos et cum gratiarum actione acceptavit." *Ibidem.*

erstenmal Rector derselben, — noch immer voll jugendlichen Uebermuths, weßhalb ihn Zasius aus amtlichem Auftrag zurecht weisen mußte *); — und erhielt sodann die Erlaubniß, mit seinem Neffen (dem Sohn des vorderöstreichischen Canzlers Nicolaus Bapst) die Hochschule zu Dole zu beziehen, um dessen Studien zu leiten.

Als er sich am 19. Novbr. 1528 wieder dem Senat der Universität vorstellte, erhielt er seine Canzel der Rhetorik (die inzwischen von Mag. Math. Rasch versehen worden war) zurück **); nahm darauf das juristische Doctorat und erhielt die Institutionen zum Vortrage ***).

Als am 21. Dec. 1535 Derrer Primarius der Juristen wurde, trat Bapst als Codicist mit achtzig Gulden Gehalt in dessen Stelle ein †). Als sodann auch Ersterer mit Tod

---

) 6. Febr. 1526. „Doctor *Zasius* ex Universitatis commissione *Rectorem* rogavit, magistratum in se collatum pro sua modestia honeste sine commotione *modestius* gerat, ne nascatur inter Dominos dissidium aut contentio. Quodsi quid subvenerit contra aliquem Dominorum, prius finem magistratus Rectoratus deducat.“ *Ibidem.

****) 19. Nov. 1528. „Decretum, ut Mag. *Theobaldus* ipse collegiaturae provideat, consuetum locum in consessu Patrum habiturus. Qui visa Universitatis benignitate, obtulit se paratum et legendo et consulendo.“ *Ibidem.***

*****) 28. Oct. 1529. „Rector proposuit, non esse opus Patribus multis verbis exponere, quot annis ipse praefuerit *Rhetorices* lectioni juvenis. Cum autem jam sit ætatis gravioris, maturius studium deceat. Et licet meliores conditiones alibi sint eidem oblatæ, memor tamen humanitatis Universitatis nostræ, firmiter secum constituisse, si saltem quoquo fieri possit modo, cum Universitate se mansurum etc.“**

†) 21. Dec. 1535. „Præterea cum *Codicis* lectio de facto vacet, D. *Theobaldus*, qui ex ordine sequitur, huic lectioni sub octoginta florenorum stipendio præpositus sit. Provideat ad hoc D. *Theobaldus* Institutionum lectioni, donec de lectore fuerit provisum.“

abgieng, wurde Bapst Ordinarius des Civilrechts d. i. Professor der Pandecten und zu gleicher Zeit östreichischer Regierungsrath. Diese Stellen bekleidete er bis zu seinem Tod, den 4. Oct. 1564, in seinem achtundsechzigsten Altersjahr.

Ueberdieß hatte ihn die juristische Facultät vierzehnmal zu ihrem Decan und der Senat der Universität eben sovielmal zu deren Rector, so wie auch (nach Derrer) zum ständigen Bursarius gewählt.

Da er bei einer solchen Menge von Geschäften öfter Monate lang kränkelte und außer Stand war zu lesen; so hielt es doch die Universität, — auch von Seite der Regierung dazu aufgefodert, — für ihre Pflicht, dem Studium der Pandecten anderweitig Vorschub zu leisten. Bapst ließ ihr hierin die Wahl: entweder gütlich mit ihm übereinzukommen, oder ihn wie Zasius und andre erkrankte Lehrer zu behandeln, oder in Betreff des Ruhegehalts ein gemeinsames Statut aufzustellen. Die Väter wählten (31. März 1549) das Erstere, und vertrugen sich mit D. Theobald jährlich auf achtzig Gulden so lange er nicht lesen könne; wobei er es ihnen anheimstellte, auf Kosten der Hochschule einen Stellvertreter für ihn zu ernennen.

Bapst gehört (mit 10,800 Gulden) unter die bedeutenderen Stipendienstifter der Universität Freiburg. Auch gieng sein Wunsch, daß mit Unterstützung von Andern, seine Stiftlinge ein eignes Haus beziehen möchten, etwa dreißig Jahr nach seinem Tod durch das *Collegium Theobalticum* in Erfüllung*). Seine Leiche wurde am 5. Octbr. 1564 in der Münstercapelle der Hochschule feierlich beigesetzt**); die Trauerrede am 20. Mai des folgenden Jahrs von Magister Thomas Mühleck vorgetragen.

*) Stiftungsurkunden S. 210. ff.

**) Grabschrift im Münsterbuch. Beilagen S. 49.

Mag. Joh. Thom. Freigius widmete dem Andenken seines Lehrers eine Elegie, welche nebst einer kurzen biographischen Notiz, bei Pantaleon III. 342 ꝛc. abgedruckt ist*).

Nach Derrers Tod giengen die von Minsinger eine Zeit lang besorgten Institutionen an Johannes Dumpart von Freiburg über.

Dieser hatte sich am 20. Juli 1534 bei der Universität einschreiben lassen**), war im folgenden Jahr Baccalaureus und 1537 Magister der philosophischen Facultät geworden; erhielt auch sofort zum Unterricht in dieser am 8. März 1538 die Musik, am 8. Octob. d. J. die griechische Sprache, am 16. Octob. 1540 die schwierigere Dialectik (»lectio difficilium tractatuum Dialectices«), mit zwanzig Gulden Gehalt und der Verpflichtung die Burse zu beziehen. Zugleich wurde er Decan der Facultät.

Inzwischen hatte er sich der Rechtswissenschaft gewidmet, das Doctorat darin erhalten und verzichtete am 6. Juni 1542 auf alle bisherigen Aemter und Würden, um das Officialat bei der Curie von Straßburg zu übernehmen. Aber auch von hier aus wendete er sich bald wieder mit dem Ersuchen an die Universität Freiburg, ihm die Institutionen zu übergeben ***). Er erhielt sie am 19. Juli

*) Darin versichert er unter Anderm:

»Civibus oraculum fuerant tua tecta misellis
Ex his urbs certam tota petebat opem.
Pauperibus fueras portus tutissimus; omnes
Qua tandem licuit parte juvare, juvans etc.«

**) »*Joannes Dumpart* Friburg. Laicus. 20. Jul. 1534.« *Matric. Univ.*

***) 13. Febr. 1543. »Lectæ sunt literæ eximii Domini Doctoris *Joannis Dumpardi*, officialis curiæ archidiaconalis Argentinensis, petentis, ut Universitas sibi lectionem Institutionum imperialium conferre velit etc.«

1543 unter ausdrücklicher Versicherung, daß ihn die Universität andern Bewerbern vorziehe, weil sie besonderes Vertrauen in ihn setze; trat am 10. Jan. 1544 in den Senat der Universität ein, wurde zweimal Rector derselben und ebenso vielmal Decan der Juristen-Facultät und schon am 19. Dec. 1544 Codizist mit achtzig Gulden. Die volle Ordinariats-Besoldung zu hundert Gulden erhielt er zwar erst am 30. April 1547; dennoch schon unterm 25. Febr. 1546 eine Zulage von zehn Gulden, mit einer väterlichen Ermahnung wegen seiner geschlizten Beinkleider und seines kurzen Rocks *).

Am 7. Octob. 1548 verzichtete er auch auf die Professur des Codex und gieng als Generalvicar nach Constanz ab.

Bald darauf meldete sich **D. Johannes Balbus** für diese Stelle, wurde jedoch nicht angenommen **). Daß sich damals die Universität rücksichtlich ihrer Juristen-Facultät in nicht geringer Verlegenheit befand, ergibt sich aus folgenden wörtlichen Auszügen ihrer Protocolle:

17. **Febr. 1554. «Instructio *Hartungi*.** Wenn der Hartungus gon Speier kummt, soll er sich zu Meister Jo-

*) 25. **Febr. 1546. «Quia discissis tibialibus curtaque nimium veste hactenus amictus incessit, voluit Universitas ut ab eodem amictu, tanquam Doctorem minus decentem cohibeatur, seque ut Ordinarium decet posthac amiciat." *Ibidem*.**

) 11. **Febr. 1549. «Doctor *Joannes Balbus* ex Hoffheim castello Herbipolensis Dioecesis, legitimæ et liberæ conditionis, qui Heidelbergæ ad sexennium complevit, Ingolstadii in Doctorem promotus, petit lecturam Codicis cum salario annuo 140 florenor.» — 12. Febr. «Decretum non assumendum esse, civiliter autem et liberaliter ablegandum. Jussum insuper Notario, ut illi sex thaleros per Bursarium dandos in hospitium ferat, et calculationi hospitis cum Doctore *Balbo* intersit et nummis a Bursario receptis, sumtibus sufficiat.» *Prot. Univ.*

dann Häring Prädicanten allda verfügen und ihm anzeigen, daß die Hochschul zweier gelehrter Juristen bedörf. Dieweil dann die Univ. ein sunder Vertrauen zu ihm hab, sei sein Befehl, ihm die Sach stiller und vertrauter Meinung anzuzeigen. Ob einer oder zwen zu Speier u. s. w. Es soll auch Hartungus nach D. *Johann Balbo* fragen, und so Mag. Häring ihm den Minsinger fürschlagen wird, soll er antwurten, daß mit demselben nichts zu handeln."

„Wo ihm auch eine stattliche Person anderswo dann zu Speier angezeigt wurd, mag er in der Universität Kosten hinach riten x. Als auch D. *Hartungo* solch Instruction von dem Notario geantwurt, hat er sich hören lassen: er wisse ein fürneme Person *Theobaldum Pillicanum*. Hat ihm dargegen Notarius anzeigt, daß mit dem nichts zu handeln, denn der sei zu alt wie Univers. bericht, und werde sich Univers. nit leichtlich mit so betagten Personen inlassen."

Da sich nun kein auswärtiger Gelehrter nach Wunsch finden ließ, so griff die Universität wieder auf ihre eignen Zöglinge zurück. Vorerst auf Dr. Andreas Faller von Donaueschingen (immatriculirt am 2. April 1538), der sich am 11. Oct. 1548 dazu verstand, die von Dumpart unterbrochene Vorlesung über den Codex, wöchentlich um einen Gulden zu Ende zu bringen. Später (22. Juli 1550) erhielt er die Institutionen, jährlich zu achtzig Gulden, als Nominalcanzel; sollte jedoch über seine Besoldung schweigen und zugleich versprechen, den Codex zu vorlesen*). Aushilfsweise

*) 22. Jul. 1550. „Domini ulterius de *Institutionibus* deliberarunt. Et personam D. *Joann. Artopoei* propter suos pueriles mores, nullam gravitatem et inidoneitatem propterea in regendo, pro hac vice non acceptandam statuerunt. Et duo D. *Andreae Faller* eandem lectionem in titulum collocarunt annuis 80 florenis. Injun-

versah er auch einmal (1553 zur Pestzeit) das Rectorat und im Sommerhalbjahr 1555 das Decanat der Juristenfacultät. Er fieng jedoch bald darauf (1557) zu kränkeln an und starb schon am 18. Oct. 1560, achtunddreißig Jahre alt. Er wurde im Münster zur Erde bestattet *).

Zu gleicher Zeit mit Faller meldete sich Joh. Bernhard Rümelin von Rheinfelden, der schon im Jahr 1527 an die Universität Freiburg gekommen war**), an derselben seine Curse gemacht und das juristische Doctorat erlangt hatte. In letzterer Zeit war er bei dem Reichskammergericht zu Speier angestellt. Die Universität übertrug ihm (28. Nov. 1549) den Codex mit jährlich 120 Gulden und der Verpflichtung, nöthigenfalls auch für D. Bapst zu lesen. Dieser versicherte nämlich fortwährend: er wolle kein Hinderniß sein, wenn ein in Theorie und Praxis ausgezeichneter Mann für die Universität gewonnen werden könne***).

Rümelin gab jedoch schon am 6. April 1553 seine Stelle, als zu wenig einträglich, zur Verwunderung des Senats der Universität wieder auf.

Für die Institutionen trat am 9. Juni 1561 Dr. Gallus Hager von Ueberlingen (der nebst seinem Bruder

---

gatur D. *Andreae*, ut hanc sibi oblatam conditionem sibi reservet tacendo, scilicet non dicat D. *Artopaeo*." *Prot. Univ.*

*) Grabschrift im Münsterbuch. Beilagen S. 47.

**) „*Joannes Bernhardus Rümili* Rhinfeldensis Dioec. Constant. 13. Dec. 1527." *Matric. Univ.*

***) 24. Oct. »D. *Theobaldus* suum exhibuit Universitati gratum animum; ut si posset haberi aliqua insignis, excellens tum doctrina tum praxi persona in profitendis legibus, ipse nolit impedire ordinariam in eandem fiendam collationem, imo quam diligentissime de tali persona habendam inquisitionem« *Prot. Univ.*

Conrad am 23. Juli 1548 zur Universität gekommen war*), mit einem Gehalt von hundert Gulden ein. Schon im folgenden Jahr erhielt er 40 Gulden Zulage, verlangte jedoch am 13. Jan. 1563 noch mehr: „da er mit seiner Besoldung nicht auskomme, es für ihn spöttisch sei, daß er so wenig habe; daher auch seine Freunde in ihn drängen sich anderswohin zu begeben.“ Die Väter wollten die Besoldung für die Institutionen nicht erhöhen, aber noch zwanzig Gulden für zehn Disputationen jährlich zulegen. Dessen ungeachtet begab sich Hager (auch wegen Kränklichkeit) in den Dienst der schwäbischen Prälaten und kündete am 16. Mai 1565 seine Stelle **).

Von längerer Dauer war die Anstellung des D. Jacob Streit von Villingen, der am 21. Mai 1535 in das Album der Universität eingetragen wurde ***). Auch dieser war, nachdem er das juristische Doctorat erhalten, in auswärtige Dienste übergegangen; kehrte jedoch aus denselben im Jahr 1557 bereitwillig zurück, um als Codizist anfangs provisorisch auf halbjährige Kündung, und vom 20. Novbr. 1558 als wirklicher Ordinarius einzutreten.

Am 30. Nov. 1560 bewarb er sich um die Pandecten, die er auch im folgenden Jahr mit der, von dem Kaiser verfügten Besoldung erhielt †). Zugleich wurde er vorderöstreichischer Regierungsrath und als solcher öfter nach

*) „*Gallus* et *Conradus Hager* ex Ueberlinga, fratres. 23. Jul. 1548.“ *Matric. Univ.*

**) Ebenso schnell gieng das Provisorium des Dr. Beizer als Codizist vorüber.

***) „*Jacobus Streit* de Villinga. Laicus. 21. Maji 1535. *Matric. Univ.*

†) 24. Jun. 1561. „D. *Jacobus Streit* praeficitur professioni Pandectarum sub stipendio ab imperatoria Majestate decreto.“ *Prot. Univ.*

Ensisheim abgerufen; so zwar, daß es die Universität den dortigen Herren zu verstehen gab, sie möchten eigne Räthe anstellen *).

Auch zu den Visitationen des Reichskammergerichts zu Speier wurde Streit von dem Kaiser befohlen; was die Universität gleichfalls ungern sah. Sie wurde sogar veranlaßt, ihn (1565) zu erinnern, daß er auf seine Lehrvorträge und andre Geschäfte der Universität den schuldigen Fleiß verwende **). Das Rectorat derselben wurde ihm siebenmal übertragen.

Als er 1595 seine Stelle über dreißig Jahre bekleidet hatte, schöpfte ihm die Universität einen Ruhegehalt von zweihundert Gulden nebst zufälligen Einnahmen. Am 3. Febr. 1601 starb er. Seine Söhne, Johann Jacob kaiserlicher Reichshofrath und Georg Wilhelm vorderöstreichischer Regierungsrath, nebst seinem Tochtermann Junker Wolfgang v. Breuning, setzten ihm eine Denktafel im Münster ***).

*) 29. Novembr. 1561. »Lectis literis regim. Ensisheimiani, quibus D. *Jac. Streit* avocatur ad *Consistorium Principis* proxime futurum, rescribitur: Universitati non placere, nec esse consultum, omnibus Consistoriis dictum D. *Jacobum* suae lectioni deesse. Adhuc tum semel Universitatem morem gerere velle, eidem abeundi copiam dando. In posterum prospiciant sibi Domini Regiminis, ut *proprios* habeant Consiliarios. Hoc modeste scribitur.« *Ibidem.*

**) 16. Octob. 1565. »D. *Jacobus Streit* admonetur, ut in profitendo et aliis rebus peragendis debitam adhibeat diligentiam.«

***) »D. O. M. Nobili viro *Jacobo Streit* J. U. D. Div. Rom. Impp. Ferdinandi I., Maxim. II., Rudol. II. et Ferdinandi Archiducis Austriae ad annos 40 Consilario, de Republica christ. liter. et bonis viris optime merito, 3. Febr. 1601, aetatis 78, pie in Christo et placide defuncto, mœstiss. liberi superstites parenti optimo et desideratissimo.« — Kleine biographische Notiz bei Pantaleon III. 525.

2. Olzignanus, Wolfg. Streit, Paurmeister, Wack, Joh. Frei, Ulrich Holzapfel, Moll, Angerer, Tucher, Wittum.

Da es der Universität nicht gelingen wollte, ihre Juristenfacultät durch ein berühmtes Mitglied zu verstärken; so glaubte die oberöstreichische Regierung, in diesem Fall für sie einschreiten zu müssen. Dieselbe wendete sich daher im April 1562 unmittelbar an das Collegium der Juristen zu Padua, welches auf nochmaliges Ersuchen (3. October) eines ihrer Mitglieder nach Innspruck abgehen ließ, um daselbst das Weitere zu vernehmen.

Hier erfuhr nun Hieronymus Olzignanus, daß er mit einem Jahresgehalt von vierhundert Gulden für Freiburg bestimmt sei; wo er auch am 30. Octob. dieses Jahrs eintraf und sein Amt anzutreten verlangte.

Inzwischen war zwar auch die Universität von dem Geschehenen in Kenntniß gesetzt worden, hatte jedoch alsbald nach Innspruck erwiedert: „sie vermöge es nicht, einen Professor mit 400 Gulden zu besolden, auch habe niemal einer so viel gehabt. Wolle jedoch kaiserliche Majestät oder deren Regierung einen anstellen; so mögen sie es auf ihren Säkel hin thun. Doch daß dieses ohne Abbruch der andern Professoren geschehe und der Eintretende sich den Statuten der Hochschule gemäß halte. Auch tauge es für diese nicht, einen Italiener oder einen andern der deutschen Sprache unkundigen anzunehmen; da man nicht allein Vorlesungen zu halten,

sondern auch Berichte zu machen, auszureiten, zu ordnen, zu regieren und Sitzungen beizuwohnen habe, was kein solcher vermöge. Zudem sei es der Universität nicht gelegen, daß Regierungen oder andre Leute Professoren für sie bestellten; denn es sei lediglich ihres Gefallens, Lecturen zu verleihen."

Dennoch empfing die Universität ihren neuen Lehrer höflich mit Fischen und sechs Kannen Wein, nahm ihn in ihre Matrikel auf *), ließ ihn öffentlich disputiren und beschloß endlich (19. Nov.): dem Kaiser und der Regierung Folge zu leisten und Olzignanus als Primarius in der Juristen-Facultät eintreten zu lassen **). Sonach mußten ihm sowohl Bapst als Jac. Streit weichen; welch Letzterer nun eine Besoldung von 230 Gulden erhielt. Doch zeigten sich sämmtliche Juristen schwierig, daß sie einem fremden und unbekannten Mann weichen mußten ***). Auch wurde diesem ausdrücklich bemerkt: daß er seine Professur von der Universität habe, welcher von der Regierung nur der Auftrag geworden sei, ihm eine solche zukommen zu lassen †).

---

*) »*Hieronymus Olzignanus*, Legum Doctor Patavinus, Laicus. 3. Dec. 1562.« *Matric. Univ.*

**) 19. Nov. 1562. »Universitas (digressis juridicæ facultatis professoribus) hanc rem matura deliberatione perpendens, tandem Imperatoriæ Majestati ac Regimini Oenipontano hac in parte obtemperandum esse conclusit, ac prædictum Olzignanum *primarium* juris professorem esse voluit. Jubetur ergo D. *Jacobus Streit* ut eidem cedat, eumque hora sua legere sinat ac sibi aliam eligat etc.« *Prot. Univ.*

***) »Omnes Juris professores erant difficiles in eo, quod ipsis cedendum homini peregrino et ignoto.« *Ibidem.*

†) »Doctori *Olzignano* dicitur expresse: quod *Regimen* ipsum in professorem *non* acceperit vel ipsi lecturam contulerit, verum potius hæc ab *Universitate* fieri. Nam Regimen ipsi *non potuit*

Als sich daher Olzignanus auch in den Rath der Universität meldete, wurde ihm dieses (22. Nov.) mit dem Bedeuten abgeschlagen: „Wiewohl man ihn gern in das Consilium annähme, so sei dieses doch für keinen Theil; da er kein Deutsch verstehe und die Universität einen Dollmetscher haben müßte.“

Am 6. Dez. (1562) wiederholte die Universität ihr voriges Schreiben an die Regierung zu Innspruck; wobei sie ausdrücklich bemerkte: „sie sei dem Olzignanus nicht abhold und möge wohl gelehrte Leute leiden; er sei ihr aber nicht tauglich, weil er kein Deutscher sei. Der Fürst von Baiern nehme zwar auch Professoren zu Ingolstadt an; er besolde sie aber auch aus seinem eignen Säkel.“

Als Kaiser Ferdinand **I.** am 23. Decbr. 1562 von Frankfurt nach Freiburg kam (Gesch. der Stadt **III.** 330), versicherten die mit ihm anwesenden Commissarien am 4. Jan. 1563 wörtlich:

„K. Maj. werde verschaffen, daß dem **D.** ***Olzignanus*** das **Salarium** ohne der Universität Beschwerde und Nachtheil aus ihrer Majestät Cammer bezahlt werde. Und daß die Regierung ihn unwissend der Universität also hergeschickt, sei der Univers. nicht zu Nachtheil und Abbruch ihrer Privilegien und Gerechtigkeiten geschehen. Dessen dann K. M. der Universität einen Revers und Schein unter ihrer Maj. Insigel geben wolle. Die Regierung habe auch der Universität Freiheiten und Gerechtigkeiten deßhalb nicht gewußt.“

---

nec quidem voluit conferre lecturam; sed solummodo ut fieret ipsi collatio lecturæ *mandavit* et injunxit Universitati. Omnibus denique professoribus juris dicitur, ut juxta modum et ordinem proximis annis a Commissariis imperatoriis præscriptum, jura posthac prælegant.“ *Ibidem.*

Dennoch ertheilten diese Commissarien schon drei Tage später (7. Jan.) den Befehl, daß die Universität dem Olzignanus aus dem ihrigen das Salarium von 4. Oct. an bezahle, man werde sie wieder zu bedenken wissen. „Solchen Bescheids, dieweil er dem vorigen straks zuwider, verwundert sich die Universität nicht wenig. Sie muß aber bezahlen, was nicht zu umgehen ist."

Vollends brach der Sturm über Olzignanus los, als derselbe am 22. Dec. 1565 bei der Regierung um Erhöhung seines Gehalts auf fünfhundert Kronen und eine gleiche Entschädigung wegen Auswanderung der Universität zur Pestzeit einkam. Diese ließ sich unterm 24. Dec. d. J. dahin vernehmen: „Man könne ihm kein solches Salarium geben, er verdiene es auch nicht, lese nicht mit Nutzen; worüber man zwölf **Studiosos juris** vernommen habe. Er lebe zu köstlich und habe viel Schulden. Auch sei er gar seltsam, so daß man ungeschaffene Sachen von ihm erzähle. Wenn er hinweg komme, so werde die Universität seine Lectur wohl versehen."

Am 5. April 1566 erbat sich Olzignanus von der Universität die Auszahlung des ihm schuldigen Gehalts nebst einem Zeugniß; dankte und eröffnete ihr zugleich, daß er auf Ostern nach Mailand abgehen werde. Die Väter wünschten ihm zu seiner neuen Stelle Glück.

Nun verlangten aber doch (13. Jan. 1567) die kaiserlichen Regierungen Bericht darüber: wie die Universität des Olzignanus Stelle wieder besetzt habe und drangen Beide auf einen berühmten Juristen, welcher ihnen vor der Anstellung namhaft zu machen sei. Um diesem zuvorzukommen hatte jedoch die Hochschule schon am 20. Oct. zuvor (1566) schleunigst alle Stellen an der Juristenfacultät vertheilt; namentlich im Civilrecht, die Pandecten dem **D.** Jacob

Streit (oben S. 340), den Coder dessen Neffen D. Wolfgang Streit und die Institutionen dem D. Wack übergeben. Das Kirchenrecht war mit den Doctoren Schmidlin und Bilonius besetzt worden; so daß die Universität durch besondre Abgeordnete versichern lassen konnte, es sei Alles nach Gebühr besetzt *).

Wolfgang Streit, Sohn des gleichnamigen Bürgermeisters von Villingen, wurde daselbst am 2. Mai 1537 geboren. Schon als Knabe von neun Jahren kam er nach Freiburg, unter des würdigen Pedius Tethingers (oben S. 159) Leitung; wurde 1552 bei der Universität eingeschrieben**) und zwei Jahre später Baccalaureus der freien Künste. Länger sollte er sich nicht mit Philosophie beschäftigen, um nicht, wozu er Neigung trug, derselben ganz anzugehören; er gieng also zur Rechtsgelehrsamkeit über und besuchte, nach Vollendung ihrer Studien mehrere Hochschulen in Frankreich ***). Von da zurückgekehrt erhielt

*) 13. Jan. 1567. „Bede Regierungen zu Innspruck u. Ensisheim begehren Bericht, wie *D. Olzignani* Platz mit einem **Professor Juris** versehen sei und daß Universität nach einem berühmten Juristen trachten und denselbigen ehe er angenommen, der Regierung namhaft machen solle. **Universitas**, dieweil sie erachtet, daß durch solche und dergleichen Sachen sie von ihrem ***Jure assumendi Professores***, so sie bisher allweg ruhiglich gehabt, kommen möchte, hat decernirt: daß zwen **ex consilio D.** Jac. Streit u. **D.** ***Dav. Schmidlin*** sollen gen Ensisheim verreisen, der Regierung in Schriften und auch mündlich fürzuhalten, daß **Universitas** für sich selbst diesen u. **D.** ***Artopaei*** seligen Platz nach aller Gebühr versehen." ***Prot. Univ.***

) »*Wolfgangus Streit*** **Villingensis. Laicus. 11. Aug 1552.**« ***Matric. Univ.***

***) Daß an diesen damals das bürgerliche Recht mit Auszeichnung gelehrt wurde, versichert unter Andern Tobias Paurmeister von Kochstett, dessen Andenken Mertens (1809) ein Programm widmete. Derselbe hatte sich, auf der Weiterreise nach Frankreich durch

er aus beiden Rechten das Doctorat 1564 und trat am 12. Oct. 1566 als Codizist, mit einem Gehalt von 140 später 180 Gulden bei der Facultät ein. Er starb jedoch schon im sechsunddreißigsten Altersjahr (12. Jan. 1573), nachdem er bereits eine vielseitige Wirksamkeit entwickelt hatte.

Namentlich bewirkte er noch in seiner letzten Lebenszeit die Verbesserung der philosophischen Studien und damit auch den Anfang für die Reform der übrigen. Er half den Grund zu einer tüchtigen Vorbildung durch Beförderung des Classensystems (oben S. 131) legen; setzte unter Andern die Zurückberufung des Dr. Freigius (oben S. 175) und die Einführung des Aristotelischen Organons im Senat durch und wagte es sogar, die Schriften des Ramus, die er in Frankreich genauer kennen gelernt hatte, zu schützen. „Wenn aus dieser Reform, — so ruft ihm einer seiner Freunde zu, — ächte Philosophen, Logiker, Ethiker, Physiker, tüchtige Redner, vielfach gelehrte Männer hervorgehen, — und sie werden es, — so ist dieses vorzugsweise dein Werk." *)

---

die Pest gehindert, am 6. Juni 1580 in Freiburg einschreiben lassen, ein Jahr lang extra ordinem gelehrt; war am 19. Sept. 1581 Legum Doctor, und sodann wieder nach Halberstadt abgerufen worden. Er sagt: „*Friburgi* eo fine substiti, ut inde in *Galliam* ei vicinam, *juris civilis studiis tota tum Europa clarissimam*, prima quaque occasione transirem etc."

*) „*Hilarii Pyrckmaier*, Landshutani, oratio ad *Wolfg. Streithium* J. U. Doctorem et in Archigymnasio Friburgensi Antecessorem, de Philosophiæ instauratione ipsius consilio instituta. Frib. 1573 mense Januario."

„Aristotelis Philosophorum summi organum introduxisti; tuo consilio Senatus academ. omnium artium autores optimos in Scholam nostram suscepit etc." — „Sic, spinosis subtilitatibus remotis, *Ramum* illum aureum (arboris Philosophiæ) summa lætitia decerpere; hoc est veram Logicam, seu vim de rebus omnibus bene et sentiendi et judicandi cognoscere licet etc."

Streit (oben S. 340), den Codex dessen Neffen D. Wolfgang Streit und die Institutionen dem D. Wack übergeben. Das Kirchenrecht war mit den Doctoren Schmidlin und Bilonius besetzt worden; so daß die Universität durch besondre Abgeordnete versichern lassen konnte, es sei Alles nach Gebühr besetzt *).

Wolfgang Streit, Sohn des gleichnamigen Bürgermeisters von Villingen, wurde daselbst am 2. Mai 1537 geboren. Schon als Knabe von neun Jahren kam er nach Freiburg, unter des würdigen Pedius Tethingers (oben S. 159) Leitung; wurde 1552 bei der Universität eingeschrieben**) und zwei Jahre später Baccalaureus der freien Künste. Länger sollte er sich nicht mit Philosophie beschäftigen, um nicht, wozu er Neigung trug, derselben ganz anzugehören; er gieng also zur Rechtsgelehrsamkeit über und besuchte, nach Vollendung ihrer Studien mehrere Hochschulen in Frankreich ***). Von da zurückgekehrt erhielt

*) 13. Jan. 1567. „Bede Regierungen zu Innspruck u. Ensisheim begehren Bericht, wie *D. Olzignani* Platz mit einem Professor Juris versehen sei und daß Universität nach einem berühmten Juristen trachten und denselbigen ehe er angenommen, der Regierung namhaft machen solle. Universitas, dieweil sie erachtet, daß durch solche und dergleichen Sachen sie von ihrem *Jure assumendi Professores*, so sie bisher allweg ruhiglich gehabt, kommen möchte, hat decernirt: daß zwen ex consilio D. Jac. Streit u. D. *Dav. Schmidlin* sollen gen Ensisheim verreisen, der Regierung in Schriften und auch mündlich fürzuhalten, daß Universitas für sich selbst diesen u. D. *Artopaei* seligen Platz nach aller Gebühr versehen." *Prot. Univ.*

**) »*Wolfgangus Streit* Villingensis. Laicus. 11. Aug 1552.« *Matric. Univ.*

***) Daß an diesen damals das bürgerliche Recht mit Auszeichnung gelehrt wurde, versichert unter Andern Tobias Paurmeister von Kochstett, dessen Andenken Mertens (1809) ein Programm widmete. Derselbe hatte sich, auf der Weiterreise nach Frankreich durch

er aus beiden Rechten das Doctorat 1564 und trat am 12. Oct. 1566 als Codizist, mit einem Gehalt von 140 später 180 Gulden bei der Facultät ein. Er starb jedoch schon im sechsunddreißigsten Altersjahr (12. Jan. 1573), nachdem er bereits eine vielseitige Wirksamkeit entwickelt hatte.

Namentlich bewirkte er noch in seiner letzten Lebenszeit die Verbesserung der philosophischen Studien und damit auch den Anfang für die Reform der übrigen. Er half den Grund zu einer tüchtigen Vorbildung durch Beförderung des Classensystems (oben S. 131) legen; setzte unter Anderm die Zurückberufung des Dr. Freigius (oben S. 175) und die Einführung des Aristotelischen Organons im Senat durch und wagte es sogar, die Schriften des Ramus, die er in Frankreich genauer kennen gelernt hatte, zu schützen. „Wenn aus dieser Reform, — so ruft ihm einer seiner Freunde zu, — ächte Philosophen, Logiker, Ethiker, Physiker, tüchtige Redner, vielfach gelehrte Männer hervorgehen, — und sie werden es, — so ist dieses vorzugsweise dein Werk.“ *)

die Pest gehindert, am 6. Juni 1580 in Freiburg einschreiben lassen, ein Jahr lang extra ordinem gelehrt; war am 19. Sept. 1581 Legum Doctor, und sodann wieder nach Halberstadt abgerufen worden. Er sagt: „*Friburgi* eo fine substiti, ut inde in *Galliam* ei vicinam, *juris civilis studiis tota tum Europa clarissimam*, prima quaque occasione transirem etc.“

*) „*Hilarii Pyrckmaier*, Landshutani, oratio ad *Wolfg. Streithium* J. U. Doctorem et in Archigymnasio Friburgensi Antecessorem, de Philosophiæ instauratione ipsius consilio instituta. Frib. 1573 mense Januario.“

„Aristotelis Philosophorum summi organum introduxisti; tuo consilio Senatus academ. omnium artium autores optimos in Scholam nostram suscepit etc.“ — „Sic, spinosis subtilitatibus remotis, *Ramum* illum aureum (arboris Philosophiæ) summa lætitia decerpere; hoc est veram Logicam, seu vim de rebus omnibus bene et sentiendi et judicandi cognoscere licet etc.“

Am 7. Dec. 1587 stellte sich Christoph Angerer, beider Rechte Doctor und Canzler des Bischofs von Basel, dem Senat der Universität mit der Erklärung vor: „er habe es stets gewünscht, demselben seine Dankbarkeit beweisen zu können und nun biete sich ihm bei der in der Juristenfacultät durch den Tod des D. Ulrich Holzapfel entstandenen Vacatur eine Gelegenheit hiezu dar. Obgleich er gesinnt sei, an der Hochschule sein Leben zu schließen, so mache er sich doch vorläufig nur auf sechs Jahre verbindlich."

Christoph Angerer von Eßlingen war am 20. Aug. 1558 zur Universität gekommen, hatte 1559 und 1561 die Würden der philosophischen Facultät, später auch das Doctorat in beiden Rechten erlangt, die bischöfliche Canzlerstelle wieder abgegeben und war nun als Codizist, später Pandectist in eine neue Stellung eingetreten.

Im Jahr 1588 nahmen ihn die Väter der Hochschule auch in ihren Rath und sein Haus unter die privilegirten auf. Viermal verwaltete er das Rectorat, einmal war er Vicerector.

Weniger glücklich war er mit seinen Vorlesungen. Im Jahr 1594 hatte sich die Universität vor der Pest nach Villingen geflüchtet; seit ihrer Rückkehr von daher konnte Angerer jahrelang den Catheder nicht mehr besteigen. Und

---

vogt zu Ensisheim und Hr. Dr. Jacob Holzapfel der Canzler, sind ex deputatione Universitatis durch Hrn. Dr. Ulrich Holzapfel und Hrn. D. Georg Mayer cum Notario excipirt den 3. Juni und jedem ein Scattlen Zucker sammt einem Marcipan, sodann vier Kannen mit Klaret insgemein; von Kristallwerk jedem ein Manns-Paternoster, des Hrn. Landvogts hat einen Kristall-Bisam-Apfel; weiter dem Hrn. Landvogt zwei Vorleg-Gäbelin mit Kristall-Stielen sodann ein Kristall-Löffel, item dem Hrn. Canzler zwen Löffel von Silber übergoldet auch mit Kristall-Stielen offerirt und verehrt worden." *Prot. Univ.*

als er nun vollends, nach **D. Jac. Streit's** Tod, am 1. Juni 1601 Ordinarius der Pandecten wurde, fand sich die Universität veranlaßt, ihm als **Primarius** in **Dr. Tucher** einen ***Secundarius Pandectarum*** an die Seite zu stellen; denn es wurde vor den Visitatoren unumwunden ausgesprochen: „Angerer sei kein Professor, verstehe weder das Jus noch Latein, habe nie disputirt, es sei ihm auch nie ein Consilium approbirt worden. Man solle ihm ein Deputat schaffen und einem Andern seine Stelle einräumen."

Er starb im October 1614.

Johann Heinrich Tucher von Bühl war am 5. Mai 1558 in das Album der Hochschule eingetragen, im folgenden Jahr Baccalaureus und am 29. Juli 1561 Magister geworden. Von nun an gehörte er sein Leben hindurch derselben als Lehrer an. Vorerst in der philosophischen Facultät, — deren Decanat er öfter bekleidete, — als Professor der alten Sprachen und zumal der Redekunst, welche er, nach **D.** Ulrich Holzapfel, vom 9. April 1573 bis 25. Juli 1594 versah **).

Sodann in der juristischen Facultät, in welche er schon (1581) während der Krankheit des **D.** Moll als dessen Stellvertreter eintrat. Durch **Dr.** Wendelsteins Austritt wurde er (1587) Institutionarius ***), nach **Dr.**

*) »*Joannes Heinricus Ducher* (sic) ex Bühel Argent. Diœc. Laicus. 5. Maji 1558.« *Matric. Univ.*

**) 9. Dec. 1588. »Decernitur communi voto, *Joh. Heinr. Tucher* Doctorem Juris et Professorem Institutionum pro *publico* Professore in Rhetoricis retinendum aliumque ad institutionem Classium assumendum.«

***) 13. Jan. 1587. Proponit (*D. H. Tucher*), se per octodecim annos Universitati in professionibus sibi commissis inserviisse et ante decennium supremum in jure gradum assumpsisse ea intentione, ut, si daretur occasio, Universitati etiam in aliis quam hactenus factum

Bilonius Tod (28. Febr. 1592) zweiter Canonist*), und 1601 zweiter Pandectist. Er starb im Frühjahr 1609.

Neben Tucher lehrte in Philosophie und Jurisprudenz Sigmund Wittum von Villingen (immatriculirt 15. Sept. 1588**), schon im folgenden Jahr, 13. Juni 1589 Magister); der neben seiner Lehrstelle der Dialectik (nach Fischbach's Tod), dem Studium der Rechtswissenschaft oblag, darin (in beiden Rechten) Doctor, 1595 außerordentlicher und 1601 ordentlicher Professor **Institutionum juris civilis** wurde. Noch am 13. Nov. 1598 hatte ihn die philosophische Facultät zugleich als Professor der Logik und ihren Decan dem Senat der Universität zum Eintritt in denselben vorgestellt. „Weil 1597 **D.** Jac. Streit sich erklärt hatte, er wolle oder könne nicht mehr lesen und **D.** Angerer wegen Krankheit außer Stand war; so wurden (14. Oct.) die Doctoren Wittum und Reischer auch als deren Vertreter angenommen, ohne daß man ihnen insbesondere angab, wessen Stelle jeder zu versehen habe."

Am 22. Dec. 1615 wurde Wittum Ordinarius des Coder, im Jahr 1623 starb er***).

---

esset, deservire posset. Eoque nomine sibi oblata occasione mutandæ conditionis prius suam operam Universitati offert, suique rationem haberi petit, ne contra voluntatem Universitatem deserere cogatur.«

*) 28. Febr. 1592. »Saltem habeat (*Tucherus*) nomen secundi Canonistæ; sed secundum præscriptum Collegii Juris, materias utiliores, certos titulos vel libros sibi assignandos ex Legibus vel Canonibus legat.«

Manche Dissertationen von ihm erschienen gedruckt. So: De jurejurando. 1594. — De Solutionibus. 1595. — Assertiones juridicæ de jurisdictione omnium judicum, ex utroque jure collectæ. 1605. — De dolo malo. 1605. etc. etc.

**) »*Sigismundus Wittumb* Villinganus. 15. Sept. 1588.« *Matr. Un.*

***) Auch von Wittum erschienen manche Dissertationen: »Consilia quædam criminalia. 1618. — Positiones legales de homicidio. 1621.— Assertiones selectæ ex variis Doctorum commentariis. 1618.— De universa testamentorum materia. 1619. etc.

Canonisten.

3. Amelius (Vater und Sohn), Greisz, Minsinger, Venatorius, Schütz, Artopäus, Schmidlin, Bilonius, Martini (Vater und Sohn), Riescher, Thomas Metzger, Claszmann.

Als Doctor Johann Angelus de Besutio, zum Regierungsrath befördert, am 15. Aug. 1520 sein Ordinariat im Kirchenrecht abtrat, wurde dasselbe sofort an **D. Johann Odernheim** (Thl. **I.** S. 177) verliehen*); worauf dessen bisherige Lehrstelle («**Sextus in novis juribus**») an **D.** Caspar Baldung (das. S. 84) und von diesem schon nach zwei Jahren an **D.** Georg Amelius übergieng**).

Dieser aus Mähren gebürtig (daher stets nur als ***Moravus*** bezeichnet), hatte seinen deutschen Geschlechtsnamen „Achtsnicht," nach Sitte der Zeit in den griechischen „Amelius" umgewandelt, und war schon als Doctor beider Rechte

---

*) 3. Sept. 1520. „Lectura ordinaria Doctoris *Angeli* collata est Doctori *Joanni Odernheim* et ob certas causas rogatus fuit, ut per unum annum pro centum florenis legeret" etc. etc. *Prot. Univ.*

**) 1. Sept. 1522. „Doctor *Caspar Baldung* sponte renuntiavit in manus Universitatis ordinariæ suæ lectioni libri sexti decretalium. — Doctor *Georgius Amelius* Moravus rogavit pro lectione ordinaria libri sexti. Exauditus pro voluntate ita tamen, ut lectionem Codicis extraordinariam hucusque prosecutam suspendat, lectionem vero libri sexti continuet. Assignati pro stipendio lectionis ejusdem dicto doctori sexaginta floreni.» *Prot. Univ.*

am 30. Sept. 1521 in das Album der Universität eingetragen worden *).

Für das Sommerhalbjahr 1523 zu deren Rector gewählt, wurde er sogleich in ihre Streitigkeiten mit der Stadt verwickelt. Dabei habe ihm (wie er am 30. Mai d. J. den Vätern der Hochschule vortrug), bei einer Versammlung auf dem Ritter, der Stadtschreiber trotzig zugerufen: „Ihr seid noch nicht ein Jahr lang hier und wollt neue Dinge suchen? Da mag ein ehrsamer Rath spüren, was für einen Nutzen er von Euch hat. Ihr sollt sehen, wie Ihr leset und Eure Schüler informirt!“ Worauf er (Amelius) erwiedert: „ich rede aus Befehl meiner Herren und so viel mir befohlen ist; fange nichts Neues an. Und obgleich ich noch nicht lange hier bin, so bin ich doch fromm und redlich und anderswo Fürsten und Herren bekannt. Darum gebührt einem Stadtschreiber nicht, mit mir also freventlich zu reden.“

Kaum seines Rectorats ledig, wurde Amelius im April 1524 an den Erzherzog Ferdinand, der sich damals zu Stuttgart aufhielt, abgeordnet, um Namens der Universität auch wegen der vorderöstreichischen Regierung Beschwerde zu führen, welche, gegen die Privilegien der Hochschule, die Bestätigung ihrer Lehrer und die Oberaufsicht über sie in Anspruch nehme. Der Abgeordnete besorgte seinen Auftrag so gut, daß ihm selbst ein Schreiben an die Regierung mitgegeben wurde, worin sich der Erzherzog wörtlich aussprach: „Als Uns von den Regenten der gemeinen Schul Freiburg anlangt, wie Ihr ihnen unbillig Inbruch thund, darin sie beschwert und uns angeruft; darum befehlen wir Euch, sie bei ihrem alten Herkommen bliben ze laussend. Darin thund Ihr Unser ernstlich Meinung.“

*) „*Georgius Amelius* Moravus, Jurium Doctor uti asserit. Ultima die Septembris 1521.“ *Matric. Univ.*

Im Triumph schickte die Universität dieses Schreiben nach Ensisheim, und ernannte das Jahr darauf den glücklichen Geschäftsträger zum Primarius im Kirchenrecht. Er soll fortan diesem ausschließlich angehören; über bürgerliches Recht nur privatim lesen. Dabei aber Schriften entwerfen, lesen, schreiben und reiten, wie es der Universität Bestes verlangt. Als Jahresgehalt erkennt sie ihm, für den Anfang ungewöhnlich, aus Rücksicht für seine Person und Leistungen, hundert Goldgulden zu.

Von nun an erscheint Amelius gewöhnlich im engern Rath des jedesmaligen Rectors (als **Consiliarius Rectoris**), bekleidete selbst dessen Stelle fünfmal und war einmal unter dem Grafen Conrad von Castell (1537) Vicerector. Wie Andre solcher Adelichen begriff es auch Graf Conrad nicht, daß er bloß ein Ehrenamt bekleide, kam deßhalb (4. Juli 1537) in die Sitzung des Senats, wollte Amelius abtreten lassen und hielt nun eine Schutzrede für die Federn auf den Hüten, mit dem Beifügen: „es befremde ihn, in den Rath der Universität nicht eingeladen zu werden; man rede ihm deßhalb übel nach, weil er, wenn er darin säße, manche Dinge wenden möchte. Es sei auch Amelius viel zu rauh in Worten und im Strafen, weßhalb man ungern zu ihm komme. Sogar seinem Vater sei über ihn und seinen Vetter von Limburg Einiges geschrieben und er darüber zur Rede gestellt worden; er möchte wohl wissen, wer es gethan u. s. w."

Da jedoch der Ehrenrector im Senat nichts ausrichtete, dieser auch den Vicerector nicht abtreten ließ; so beauftragte nach einigen Tagen (12. Juli) Ersterer den Universitätspedellen, den größern Theil der Senatoren mit Ausschluß des Vicerectors in sein Haus zu berufen; worauf ihm jedoch mit dürren Worten entgegnet wurde: „er habe weder eine

Theilung im Senat zu versuchen, noch sich überhaupt um die Geschäfte der Universität zu kümmern" *).

Daß übrigens Amelius derber Natur war, ergiebt sich unter Anderm aus seinem Streit mit dem gleichfalls derben Collegen Bapst in der Senatssitzung vom 3. Juni 1535, wobei es beiderseits zu Püffen kam **).

Dieser Umstand mochte wohl dazu beitragen, daß Amelius keine Gehaltsvermehrung erhielt und sich deßhalb (16. Oct. 1538) mit einem sehr trüben Brief an den Bischof von Wien Friedrich Nausea (Grau) um Empfehlung an irgend eine einträglichere Stelle wandte ***).

Amelius starb an der Pest im Octob. 1541. Sein älterer Sohn setzte ihm in dem Münster eine Denktafel †). Er hatte nebst einer Wittwe zwei Söhne, Martin und Georg hinterlassen, welche noch sehr jung, zu gleicher Zeit (11. Febr. 1541) in die Matrikel der Universität eingetragen wurden ††).

---

*) »Quod Universitatis negotiis se non oneret; quandoquidem ipsius non sit administrare, sed solius Universitatis.«

**) 3. Juni 1535. »Orta est lis inter Doctores *Amelium* et *Theobaldum*, quæ fuit satis impertinens. Jussi sunt ambo exire. In absentia eorum conclusum, ut in proxima convocatione nocens puniatur. Mandata est pax utrique verbo et facto.« — 17. Jun. 1535. »Unanimiter conclusum, ut pœnam dent. Hoc facto D. *Amelius* surrexit; quia percussus fuerit, ideo eum iterum percussisse etc.«

***) »Friburgi ad pulpita juris adscriptitius Lector, centum annuis aureis contentus pene consenui. — Quocirca si quid est aut in posterum erit, in quo mihi commendatione tua consultum esse putaveris, fac quæso. — Pro quo immortali beneficio me tibi perpetuum clientem devincies etc.« Epistol. ad *Fr. Nauseam* libri 10. Basil. 1550. Pag. 231.

†) Münster zu Freiburg. II A. Beilagen S. 44.

††) »*Georgius*, *Martinus Amelius*. 11. Febr. 1541.« *Matr. Univ.*

Beide waren sehr lebhaft und ihrer Mutter unfolgsam, weßhalb sich diese (21. Febr. 1542) durch den Pedellen an die Väter der Hochschule mit der Bitte wandte, ihren ältern Sohn (Martin, geb. zu Freiburg 30. Oct. 1526) zu strafen. Dieser wurde sofort auf drei Tage bei Wasser und Brod in den Carzer gesteckt und ihm bei seiner Entlassung bedeutet: „wofern er sich nicht bessere, werde er mit Ruthen gestrichen werden" *).

Ein so drastisches Mittel mochte für den aufstrebenden jungen Mann wenig passen; er blieb mürrisch wie zuvor, schien wenig zu studiren und schwärmte nächtlicher Weile umher. Da wurde neuerdings zur Einsperrung gegriffen, jedoch aus Uebersehen der jüngere Bruder in den Carzer gebracht und erst den folgenden Montag (4. Dec. 1542) daraus entlassen **); während der ältere laut aussprach: „man werde ihn nicht lange darin festhalten." Da nun auch die Reihe an ihn kam, ließ er sich zwar Morgens (5. Dec.) abführen; als jedoch Mittags der Pedell wieder nachsah, war er durch ein Loch, das er sich in die Wand gebrochen hatte, entwischt und hatte schon die Stadt hinter seinem Rücken ***).

---

*) 4. Mart. 1542. »Lecta inquisitione super *Martino Amelio* habita est conclusum: quod cum simplici exultionis juramento emancipetur, et propter malos ejus mores et inobedientiam acriter verbis corripiatur et admoneatur, ne postbac delinquat, aut ipse sit acriter *virgis* vapulaturus.« *Prot. Univ.*

**) »Proposuit Dns Vicerector, errorem in captura *Georgii Amelii* commissum; et quod eodem die eum libenter voluisset e carcere dimittere, sed veritus fuisset, ne solitum exultionis juramentum in die Dominica præstare potuisset.«

***) 5. Dec. 1542. »Cum post horam primam ad carcerem venisset (*Pedellus*), et cum præter suspitionem aperuisset; quemdam parietem per machinationes sinistras demolitum et perfractum conspexisse, per quem *Martinus* incarceratus evolaverit.« *Ibidem.*

Erst im Frühjahr 1549 kehrte er wieder dahin zurück, feierte zu Freiburg seine Verehlichung und widmete sich nun bis Ostern 1553 an der Hochschule mit allem Eifer der Rechtswissenschaft; so weit es die Geschäfte zuließen, die er nun für den jungen Markgrafen Karl II. (den Sohn des Markgrafen Ernst, der im Sept. 1552 vorerst die Regierung des Oberlands, aber schon im Januar 1553 die Erbschaft der ganzen Markgrafschaft Baden-Durlach antrat) besorgen mußte.

Hier fiel er jedoch neuerdings den kleinlichen Neckereien wegen Kleidung und Vortritt anheim; weßhalb er auch seinen Aufenthalt zu Wien, wohin ihn Markgraf Karl in Regierungsangelegenheiten an das königliche Hoflager abgeordnet hatte, in der zweiten Hälfte des Jahrs 1553 dazu benutzte, um an der Hochschule daselbst das Doctorat in beiden Rechten zu nehmen. König Ferdinand war von den Kenntnissen und der Gewandtheit des badischen Abgeordneten von Mährischer Abkunft, — den er auch für sich zu gewinnen hoffte, — so überrascht, daß er denselben in den Adelstand erhob.

Sofort trat nun auch D. Martin Amelius nach dem am 5. April 1554 erfolgten Hintritt des badischen Kanzlers Oswald Gut in dessen Stelle ein. Sein zu Freiburg ererbtes Haus verkaufte er im Jahr 1563; von seinem 1556 zu Niefern bei Pforzheim erbauten Schloß schrieb er sich Herr zu Niefernburg.

Dieser tüchtige Staatsmann, Beförderer der Reformation und erster Director des badischen Kirchenraths, starb im Jahr 1592. Seine spätere Geschichte gehört nicht mehr hieher *).

*) Biographische Notizen bei Pantaleon, Adam, Freher, Schöpflin, Sachs, Kolb (Niefern), Vierordt u. s. w.

In die Stelle seines Vaters trat am 6. März 1542, wiewohl nur auf kurze Zeit, D. Jacob Greiß von Baden ein, welcher auch zu Freiburg seine Studien gemacht hatte *). Im Jahr 1538 war ihm die Abhaltung der monatlichen Disputationen in der Juristenfacultät mit zwölf Gulden Gehalt übertragen worden. Im Dec. 1543 verzichtete er auf das Kirchenrecht und gieng in den Dienst seines Landesfürsten über **).

Auf ihn folgte Joachim Minsinger, geboren zu Stuttgart am 13. Aug. 1514. Seine Familie zählte ursprünglich zum Adel der Schweiz, aus der sie nach der Schlacht von Sempach (1386) auswanderte. Für den erlittenen Verlust entschädigte sie der Kaiser mit dem am Neckar gelegenen Schloß Frundeck, von dem sie fortan den Namen führte. Bei Joachim's Geburt fand man es bedeutungsvoll, daß er (wie kampfgerüstet) einen Zahn mit auf die Welt brachte; weßhalb er sich auch in Druckschriften mit Vorliebe als «*Dentatus*» bezeichnete. Sein Vater war östreichischer Canzler in Würtemberg, während der Vertreibung des Herzogs Ulrich (1519 — 1534).

Unter Marcoleo (Märklin) tüchtig vorgebildet, begab sich Minsinger 1532 nach Tübingen, sodann nach Padua, und — da inzwischen ein politischer Umschwung in Würtemberg eingetreten war, als Anhänger Oestreichs, —

---

*) «*Jacobus Greiss* Badensis, Laicus, Dioec. Spirens. 16. Jan. 1533.» *Matric. Univ.*

**) 10. Dec. 1543. „Ad lectas literas *Marchionis Badensis* et personaliter Dni Doct. *Jacobi Greiss* canonici Juris resignationem, decrevit Univers, ut Dno *Marchioni* rescribatur; Dnos de Universitate ejusdem Dni Doctoris resignationem non ægre ferre; eos tamen libenter voluisse ut apud Universitatem permansisset etc." *Prot. Univ.*

im October 1534 nach Freiburg *). Daselbst erhielt er die Institutionen (16. Jan. 1536) zur Probe, später als Ordinariat mit einem jährlichen Gehalt von vierzig Gulden; worauf er noch im April Doctor beider Rechte und am 7. Juni 1536 in den Rath der Universität aufgenommen wurde. Am 14. Juni 1543 trat er als Codizist ein, übernahm jedoch schon im December d. J. die Canzel des Kirchenrechts (von Jacobi 1544 an mit 120 Gulden Gehalt), die er bis zu seinem Austritt (1548) bekleidete.

Während seines mehr als zwölfjährigen Lehramts an der Albertina hatte er viermal ihr Rectorat und siebenmal das Decanat seiner Facultät bekleidet; war aber auch zweimal auf längere Zeit aus dem Senat gestoßen worden, weil er Bart und Federn auf dem Hut in Schutz genommen und eine Dienstreise ohne Urlaub angetreten hatte.

Dazu konnte er aber nicht gebracht werden, seinen schönen Sitz (das von Tethinger besungene Weiherschloß) in dem benachbarten Dorf Herdern aufzugeben; mußte sich auch deßhalb, wegen öfterer Verspätung in den Vorlesungen, von seinen Collegen mit Strafe bedrohen lassen. Dort, wo neben seiner «*Austrias*» sein Werk über die Institutionen entstand, überließ er sich, häuslich glücklich, zugleich dichterischer Begeisterung und ernster Forschung.

Von Freiburg gieng Minsinger an das Reichskammergericht zu Speier (dessen wichtigere Entscheidungen er in sechs Centurien bekannt machte), und von da (1556) als Canzler in die Dienste des Herzogs zu Braunschweig und Lüneburg über. Seiner anerkannten Verdienste für die Regierung und zugleich für die Gründung der Universität

*) „**Joachimus Minsingerus, Studgardianus. 28. Oct. 1534.**" *Matric. Univ.*

Helmstedt (1574) daselbst, hat der Verfasser bei einer andern Gelegenheit gedacht *).

Minsinger starb, vierundsiebenzig Jahre alt, am 3. Mai 1588.

Auf ihn war zu Freiburg Johann Venatorius als Lehrer des Kirchenrechts gefolgt, der (1542) als Magister immatriculirt wurde **) Sofort hatte derselbe griechische Sprache und Literatur, sodann am 19. Dec. 1544 die Institutionen ***), am 9. Sept. 1548 das Kirchenrecht provisorisch und am 13. Jan. 1549 definitiv übernommen; verzichtete jedoch schon am 25. April 1550 auf dasselbe, um sich nach Augsburg in andre Dienste, aus denen er nicht mehr zurückkehrte, zu begeben.

Streng war es ihm von dem Senat verwiesen worden, daß er sich an der Schützenlust vom 21. Sept. 1545 betheiligte. Junker Hieronymus von Baden hatte nämlich damals „der Gesellschaft des Stahls" (den Armbrustschützen) einen Wagen mit rothem und weißem Wein unter der Bedingung verehrt, daß sie selbst solchen von Krozingen (drei Stunden weit) nach Freiburg ziehe. Es war ein munteres Volksfest, zu dem „Dr. Hanns Jäger" sich auch eingefunden hatte †).

---

*) „Joachim Minsinger von Frundeck. Vortrag bei der Gedächtnißfeier an der Albert-Ludwigs-Hochschule. 1834."

**) „Joannes Venatorius Culsanus Dioec. Mogunt. Laicus, Magister ut asserit. 24. April 1542." *Matric. Univ.* — „Magister aliunde assumtus: Mag. *Joh. Jaeger* a Kültzen. *Matr. Fac. Art.*

***) 16 Octob. 1544. Mag. *Joann. Venatorius* lectionem græcæ literaturæ resignat.

19 Decemb. 1544. Doctor *Joannes Venatorius* ad lectionem *Institutionum* ad anni spatium assumtus est cum stipendio 60 flor.

†) „Decretum est: ut in posterum ab hujusmodi ineptiis nec

im October 1534 nach Freiburg *). Daselbst erhielt er die Institutionen (16. Jan. 1536) zur Probe, später als Ordinariat mit einem jährlichen Gehalt von vierzig Gulden; worauf er noch im April Doctor beider Rechte und am 7. Juni 1536 in den Rath der Universität aufgenommen wurde. Am 14. Juni 1543 trat er als Codizist ein, übernahm jedoch schon im December d. J. die Canzel des Kirchenrechts (von Jacobi 1544 an mit 120 Gulden Gehalt), die er bis zu seinem Austritt (1548) bekleidete.

Während seines mehr als zwölfjährigen Lehramts an der Albertina hatte er viermal ihr Rectorat und siebenmal das Decanat seiner Facultät bekleidet; war aber auch zweimal auf längere Zeit aus dem Senat gestoßen worden, weil er Bart und Federn auf dem Hut in Schutz genommen und eine Dienstreise ohne Urlaub angetreten hatte.

Dazu konnte er aber nicht gebracht werden, seinen schönen Sitz (das von Tethinger besungene Weiherschloß) in dem benachbarten Dorf Herdern aufzugeben; mußte sich auch deßhalb, wegen öfterer Verspätung in den Vorlesungen, von seinen Collegen mit Strafe bedrohen lassen. Dort, wo neben seiner »*Austrias*« sein Werk über die Institutionen entstand, überließ er sich, häuslich glücklich, zugleich dichterischer Begeisterung und ernster Forschung.

Von Freiburg gieng Minsinger an das Reichskammergericht zu Speier (dessen wichtigere Entscheidungen er in sechs Centurien bekannt machte), und von da (1556) als Canzler in die Dienste des Herzogs zu Braunschweig und Lüneburg über. Seiner anerkannten Verdienste für die Regierung und zugleich für die Gründung der Universität

*) „**Joachimus Minsingerus, Studgardianus.** 28. **Oct.** 1534.“ *Matric. Univ.*

Helmstedt (1574) daselbst, hat der Verfasser bei einer andern Gelegenheit gedacht *).

Minsinger starb, vierundsiebenzig Jahre alt, am 3. Mai 1588.

Auf ihn war zu Freiburg Johann Venatorius als Lehrer des Kirchenrechts gefolgt, der (1542) als Magister immatriculirt wurde **) Sofort hatte derselbe griechische Sprache und Literatur, sodann am 19. Dec. 1544 die Institutionen***), am 9. Sept. 1548 das Kirchenrecht provisorisch und am 13. Jan. 1549 definitiv übernommen; verzichtete jedoch schon am 25. April 1550 auf dasselbe, um sich nach Augsburg in andre Dienste, aus denen er nicht mehr zurückkehrte, zu begeben.

Streng war es ihm von dem Senat verwiesen worden, daß er sich an der Schützenlust vom 21. Sept. 1545 betheiligte. Junker Hieronymus von Baden hatte nämlich damals „der Gesellschaft des Stahls" (den Armbrustschützen) einen Wagen mit rothem und weißem Wein unter der Bedingung verehrt, daß sie selbst solchen von Krozingen (drei Stunden weit) nach Freiburg ziehe. Es war ein munteres Volksfest, zu dem „Dr. Hanns Jäger" sich auch eingefunden hatte †).

---

*) „Joachim Minsinger von Frundeck. Vortrag bei der Gedächtnißfeier an der Albert-Ludwigs-Hochschule. 1834."

**) „Joannes Venatorius Culsanus Dioec. Mogunt. Laicus, Magister ut asserit. 24. April 1542." *Matric. Univ.* — „Magister aliunde assumtus: Mag. *Joh. Jaeger* a Kültzen. *Matr. Fac. Art.*

***) 16 Octob. 1544. Mag. *Joann. Venatorius* lectionem græcæ literaturæ resignat.

19 Decemb. 1544. Doctor *Joannes Venatorius* ad lectionem *Institutionum* ad anni spatium assumtus est cum stipendio 60 flor.

†) „Decretum est: ut in posterum ab hujusmodi ineptiis nec

An seine Stelle trat D. Johann Ulrich Schütz von Münstral, der auch zu Freiburg studirt hatte *), am 15. Juli 1550 provisorisch, drei Jahre später als Ordinarius des Kirchenrechts; gieng jedoch nach sechs Dienstjahren an das Reichscammergericht über. Unterm 24. Sept. 1556 hatte der Erzbischof von Mainz an die Universität geschrieben: „man möge denselben des Nachdienens von einem halben Jahr entheben und ihn hinziehen lassen.“ Dagegen gehörte sein Nachfolger bis zu seinem Tod der Universität an.

Johann Artopäus (mit seinem Geschlechtsnamen Tillnberger) aus Speier gebürtig, war am 8. August 1540 bei der Universität **) und erst vier Jahre später, als Magister von Cöln, bei der philosophischen Facultät ***) eingetragen worden.

Am 6. Juni 1545 kam er vorlaufig um die Lehrstelle der griechischen Sprache ein, welche ihm auch unter der Bedingung zuerkannt wurde, daß er einen Tag Grammatik, den andern einen Autor, zu einem halben Gulden wöchentlich lese †).

Er wohnte, wie gewöhnlich solche Anfänger, in der Burse, deren Diener er gelegentlich beohrfeigte; wofür er

---

non ludicro coepto desistat.“ — Vergl.: „die Schützengesellschaften zu Freiburg. 1846.“

*) „*Joannes Udalricus Schütz* de Münstral Dioec. Basil. 18. Mart. 1537.“ *Matric. Univ.* — „Baccalaureus in angaria Pentecostes: *Joannes Udalricus* ex Monstrol.“ *Matric. Fac. Art.*

**) „*Joannes Artopaeus* Spirensis Dioec. Magister ut asserit. 8. Aug. 1540.“ *Matr. Univ.*

***) „1544, in angaria Crucis. *Joh. Artopegius* Art. Mag. Univers. Coloniens. *Matr. Fac. Art.*

†) 6. Juni 1545. „Pro suo labore Universitas sibi ex singulari favore numerabit hebdomadatim dimidium florenum.“

seinen ganzen Wochenverdienst an die Universitätskasse als Strafe zahlen mußte (»ut in posterum cautior sit«).

Nun erhielt er auch die Rhetorik zum Vortrag, wurde jedoch wegen Versäumniß einer Lehrstunde, — da er einen abgehenden Freund begleitete, — wieder gestraft *).

Im folgenden Frühjahr wurde er von einem Fleischer in den Arm verwundet, weßhalb er im Sommer das Bad brauchen mußte. Am 8. April 1546 trat er mit Thränen in den Augen vor den Senat, seine Armuth und seinen Unfall klagend. Die Väter schenkten ihm aus Mitleiden sechs Gulden und wiesen Minsinger an, seine Sache zu führen.

Inzwischen hatte sich Artopäus mit allem Eifer der Jurisprudenz gewidmet und (1546) das Doctorat aus beiden Rechten erhalten. Aber auch dahin verfolgte ihn seine Armuth. Am 13. Jan. 1547 verklagte ihn der Verwalter der Münsterfabrik, daß er noch nicht einmal die Gebühr wegen Läutens der großen Glocke bei seinem Doctorat entrichtet habe.

Bei Hartungs Ankunft mußte er vollends das Griechische abgeben und die Rhetorik trug ihm, — ungeachtet dringender Bitten um Gehaltserhöhung, — nicht mehr als dreißig Gulden ein **).

Er schrieb ein Theaterstück, die Vergötterung der Weisheit, von allerdings seltsamer Erfindung. Minerva, als deren

---

*) 16. Oct. 1545. „Confessus est Mag. *Artopaeus*, unum se habere defectum, ductus amicitia cujusdam familiaris, quem abeuntem conduxit. Ob hunc defectum, nulla satis idonea ratione commissum, condemnatus est in mulctam.“ *Prot. Univ.*

**) 24. Octob. 1546. „Decretum: cum hactenus pro more fieri consueverit, ut Rhetorices Professori non plus quam triginta floreni annuatim penderentur, et id quidem diu multumque inoleverit; ob id Dominos non esse affectos, quidquam illi plus addere.“ *Ibidem.*

Repräsentantin, nimmt nämlich gewahr, daß das Leben der Menschen, die sie unterrichtet, immer kürzer wird. Sie will den Grund davon erfahren um ihm abzuhelfen. Vergebens steigt sie hinab in die Höhle der Parzen, sie entschuldigen sich; vergebens fliegt sie zum Olymp empor, wo Jupiter die Götter versammelt, sie wissen sich, zuletzt sogar auch Bacchus, Cupido und Ceres zu rechtfertigen. Da kehrt sie betrübt zur Erde zurück; aber der Jurist klagt, daß die Gesetze keine Achtung fänden und das Schwert Tausende vertilge; der Arzt jammert über Kräuterweibchen und Pfuscher; nur der Theolog spricht von dem Sündenfall der ersten Menschen und dem Tod als Strafe dafür. Zugleich beweiset er aber auch aus der Bibel, daß Gelehrte und Lehrer ewig glänzen werden, wie die Sterne. Darüber ist Minerva entzückt und verkündet sich und den ihrigen Unsterblichkeit *).

Am 27. Jan. 1549 baten Freunde von Artopäus, dieses Stück aufführen zu dürfen; es wurde nicht erlaubt.

Inzwischen erhielt er (neben der Rhetorik) provisorisch die Institutionen, bis zu einem Gehalt von achtzig Gulden; verehlichte sich, mußte neuerdings Strafe zahlen, wurde auch wegen des Maskenlaufens in der nächsten Fastnacht streng getadelt **). Bei einer solchen Veranlassung meinte er doch, „man thue ihm unfreundlich."

Da er sich immer in Geldnoth befand, erlaubten ihm die Väter, im Jahr 1554 über das Notariat Privatvorträge zu halten ***). Der Abgang des **D.** Schütz verschaffte ihm

*) „**Apotheosis Minervæ. Basil. 1551.**"

) 9. **April 1550. „Quod D. ***Artopaeus*** **repertus est larvatus circuisse hisce bacchanalibus, acerrime a Dominis et paterne propter pueriles suos mores increpatur."** ***Prot. Univ,***

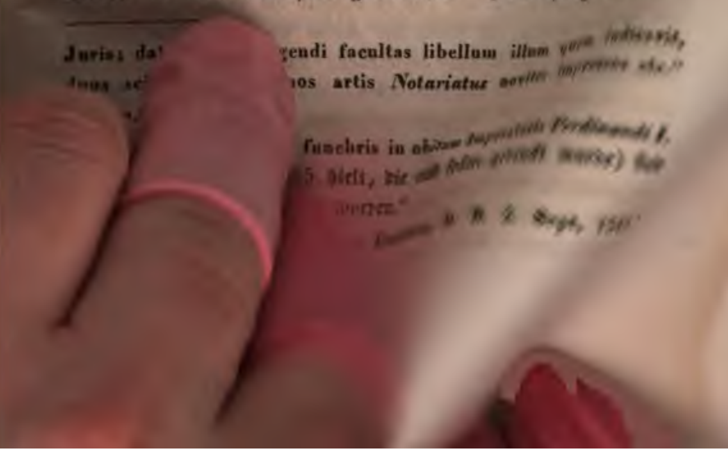
) 10. **Aug. 1554. „D.** ***Joanni Artopaeo **conquerenti suam paupertatem et petenti sibi admitti ut** ***privatim*** **praelegat auditoribus**

endlich das **Kirchenrecht**, welches ihm, nach längerer Stellvertretung, am 24. Juni 1561 als Ordinariat zuerkannt wurde. Er befand sich jedoch nur wenig Jahre in dieser bessern Stellung; denn schon am 24. Juni 1566 wurde er als schwer erkrankt gemeldet.

Wenig Tage nachher ließ er den Senat der Universität um eine Gabe für sich und ein Stipendium für seinen ältesten Knaben bitten; „angesehen seine treuen Dienste und die Menge seiner Kinder." Die Universität schenkte ihm zwanzig Thaler *).

Am Morgen des 10. August 1566 starb er und wurde in der Augustinerkirche neben seiner Frau beerdigt. Jetzt ist er in den Protocollen der Hochschule als «eximius ac clarissimus» aufgeführt; eine schlechte Entschädigung für ein Lehrer-Leben voll Noth und Jammer. Am 21. Nov. 1574 berichteten die Pfleger seiner **zehn** Waisen: „der eine Sohn sei Tuchscherer und bettle; ein andrer, der studire, könne aus dem väterlichen Nachlaß nicht unterhalten werden; eine Tochter sei bei einem Töpfer zu Breisach im Dienst u. s. w."

Glücklicher war **David Schmidlin** von Ensisheim (immatriculirt 2. Sept. 1542, **) Baccal. 1543, Mag. 1545). Auch er hatte die **Burse** bezogen, war Vorstand in derselben, Professor der leichtern (minoris) Dialectik und 1556 Doctor in beiden Rechten geworden. Zu Anfang des folgen-



Juris; da[illegible] gendi facultas libellum illum [illegible]
[illegible] nos artis *Notariatus* [illegible]

[illegible] funebris in obitum [illegible]
[illegible] 5 hielt, die [illegible]
[illegible]

den Jahrs erhielt er die **Institutionen**, am 9. Juni 1561 den **Codex**; versah in den Sterbensläufen von 1565 das **Notariat**, und wurde (20. Oct. 1566) nach **Artopäus** Tod, mit einem Gehalt von 220 Gulden Ordinarius des **Kirchenrechts**. Diese Stelle versah er bis zu seinem Tod am 7. Jan. 1585 *).

Jacob Bilonius war von Metz, wo er das Organistenamt bekleidet hatte, schon als Meister in den freien Künsten, am 9. Novbr. 1552 nach Freiburg gekommen**); hatte daselbst die **Rechte** studirt, darin das Doctorat erhalten, und wurde am 20. Octob. 1566 als «**secundarius Canonum professor,**» anfänglich mit achtzig später (23. Dec. 1577) mit zweihundert Gulden Gehalt angestellt. Nach **Schmidlins** Tod wurde er **Primarius des Kirchenrechts**, während **Dr. Lazarus Wendelstein** von Rottenburg ***), der seit 1580 **Institutionarius juris civilis** gewesen war, am 4. April 1587 in seine Stelle eintrat. Aber schon am folgenden 29. Mai sagte dieser, zur großen Unzufriedenheit der Universität, seine Stelle wieder ab; weil er an das Reichskammergericht zu Speier berufen worden sei. Am 11. Sept (1587) trug der Rector den Senatoren vor: „**Dr. Wendelstein** sei abgegangen, sage den Herren

*) „7. **Jan.** 1585 wird **Rectori** angezeigt, daß **D.** ***David Schmidlin*** um 10 Uhr gestorben und daß er deßhalb bis Morgen um 12 Uhr solle begraben werden; da jedoch ein **Actus Baccalaureatus** morgen gehalten werden solle, so nicht abzustellen, möge die Freundschaft die Beerdigung bis 3 Uhr anstehen lassen. Universitas wolle 4 Windlichter dahin geben und die Leiche durch sechs Personen austragen lassen." ***Prot. Univ.***

) „*Jacobus Bilonius*** **Organista Metensis. Laicus. Mag. Art. ut asserit, 9. Nov. 1552.**" ***Matric. Univ.***

) „Lazarus Wendelstein*** **Rottenburgensis. Diœc. Const. Laicus 13. Nov. 1562.**" ***Ibid.*** — **Baccalaur. 1563, Mag. 1566.** ***Matr. Fac. Art.***

Lebewohl und gedenke ihnen zu andrer Zeit eine Letze zu geben."

Bilonius lebte, als sehr fleißiger Lehrer gerühmt, bis zum 4. Januar 1592; Mag. Beurer hielt seine Leichenrede.

Am 19. Sept. 1581 war ihm unter Andern auch die Freude zu Theil geworden, seinen jüngern Sohn Joseph*), — gemeinschaftlich mit Paurmeister und Stribacher, — am 19. Sept. 1581 das Doctorat in den kaiserlichen Rechten mit ungewöhnlichem Jubel empfangen zu sehen. Damals nämlich erlaubten die Väter wieder auf vieles Bitten den uralten glänzenden Umritt der Universitäts-Angehörigen, um die Gäste zur Feierlichkeit im Münster abzurufen, und Dichter verherrlichten dieselbe durch ihre Preisgesänge.

Die Stelle des zweiten Canonisten war wieder eine Zeit lang ledig geblieben, da erfuhr man: „daß zu Ingolstadt ein berühmter Jurist sich befinde, der dort hinweg wolle, übrigens ein Lehramt dem Herrendienst vorziehe." Am 26. April 1589 erschien nun Dr. Friedrich Martini von Hainstatt **) selbst vor den Vätern der Hochschule, die sich freuten, daß er Freiburg vorgezogen und ihm sofort die freie Canzel übertrugen. Am 9. Octob. d. J. (1589) zog er von Ingolstadt herüber; wurde auch, so ungewöhnlich dieses vor Umfluß des Probejahrs war, am 19. Jan. 1590 in den Rath der Universität aufgenommen ***).

---

*) „*Christophorus Bilonius* Friburgensis 12 annorum, et *Josephus Bilonius* Friburg 11 annorum. 31. Jul. 1572." *Matric. Univ.*

**) »*Fridericus Martini*, utriusque Juris Doctor, Canonum Professor, ex Hainstatt Diœc. Herbip. 11. Oct. 1589.« *Ibidem.*

***) 19. Jan. 1590. »Licet nullus anno probationis nondum elapso in Senatum cooptandus, tamen Univers D. *Martini* sine mora consilio suo associat.«

Im Frühjahr 1591 begab er sich in Geschäften der Universität nach Prag an den Hof Kaisers Rudolph **II.** Am 8. Jan. des folgenden Jahrs (1592), wurde er zum Bischof von Constanz nach Mörsburg berufen, wo ihm eröffnet wurde: „der schwäbische Kreis habe eine Stelle bei dem Reichscammergericht zu Speier zu besetzen; die Stimmen aller Kreisverwandten seien auf ihn gefallen, er werde über die gewöhnliche Besoldung noch 500 Gulden erhalten." Martini schlug diesen Antrag aus, indem er der Universität bei seiner Anstellung seine Dienste auf zehn Jahre zugesagt.

Diese beförderte ihn nun nach Bilonius Tod zum Primarius des Kirchenrechts, wählte ihn neunmal zu ihrem Rector und verehrte auch seinem Sohn, **D.** Friedrich Martini dem jüngern, einen silbernen Pocal, als derselbe am 17. Octob. 1611 seine Hochzeit zu Weingarten feierte. Sie verlieh diesem sogar, aus Rücksicht für seinen Vater, (22. Dec. 1615) die «**Institutiones imperiales**; obgleich er übel qualificirt und vorauszusehen war, daß er der Universität schlechten Ruhm bringen werde" *). Wirklich mußten dieselben auch nach kurzer Zeit in andre Hände gegeben werden.

Sein Vater starb im Jahr 1630; nicht nur als Lehrer und Geschäftsmann, sondern auch als Schriftsteller thätig**).

Hieraus ergiebt sich die Unrichtigkeit der Angabe (bei Kobolt rc.), daß Martini erst 1597 nach Freiburg abgegangen sei.

*) «***Fridericus Martini*** **Ingolstadiensis, nobilis ac clarissimi Doctoris** ***Frider. Martini*** **primar. Professoris etc. filius laicus, Dioec. Aistettens. 23. Mart. 1593.** ***Ibidem.***

**) Den zahlreichen Abhandlungen, die er schon zu Ingolstadt geliefert hatte und die bei Lipenius, Jöcher, Mederer, Kobolt u. s. w. angegeben sind, fügte er zu Freiburg jedes Jahr

Mit Dr. Laurentius Rieſcher von Mainz *) trat im Jahr 1598 der ſechste Profeſſor, als *Extraordinarius Institutionum canonicarum*, in die Juriſtenfacultät ein. Im Jahr 1601 wurde er Ordinarius dieſes Fachs mit 120 Gulden Gehalt **).

Als er jedoch ſpäter ſeine Frau durch den Tod verlor, trat er in den geiſtlichen Stand und wurde (1612) Offizial des Biſchofs von Strasburg ***). Zu Anfang des Jahrs 1615 war er geſtorben.

Magiſter Thomas Metzger von Laubheim war als Hofmeiſter zweier Adelichen von Stotzingen, nach Frei=

---

einige bei. So: de tutelis, collatione beneficiorum, rebus ecclesiæ non alienandis, crimine læsæ majestatis, regalibus, servitutibus, præscriptionibus, transactionibus, possessione, jure venandi etc.; zumal ſein größeres Werk: de jure censuum seu annorum redituum, eorum potissimum, qui emtionis titulo comparantur. Frib. 1596, Colon. 1660 etc.

*) „*Laurentius Rieschnerus*, Moguntinus 16. Sept. 1585.“ *Matric. Univ.*

**) 1. Jun. 1601. „Licet Institutionum Juris Canonici professio non *numeraria* sed *extraordinaria* sit, Senatus autem eam utilem et necessariam Juventuti judicans, decernit habendam in posterum pro *ordinaria*.“ *Prot. Univ.*

***) 26. Oct. 1612. „Hr. D. Lorenz Rieſcher hat in persona Senatui angebracht, wie er Willens geiſtlich zu werden und Vertröſtung zu dem Officialat zu Molsheim habe. Weil er aber constitutionem loci et aeris nicht erfahren, bitte er, man wolle ihm ſeine Profeſſorſtelle cum fructibus ein Jahr aufhalten. Darauf ihm geantwortet: daß man ſeiner Mutation halb wohl zufrieden, aber die Profeſſorſtell in fructibus aufzuhalten ſei nicht verantwortlich. Wolle aber ihm mit einem Gnadengeld zu ſeinem hoffentlichen contento begegnen.“ *Ibidem.*

burg gekommen und mit ihnen am 14. Octob. 1586 immatriculirt worden *).

Bald darauf nahm er das juristische Doctorat, ließ sich jedoch vorläufig für die Classen der philosophischen Facultät verwenden; wurde hierauf (1588) Ordinarius der Metaphysik **) und (1591) der Logik (**Organi Aristotelici**); wobei er (1590) auch über die Institutionen Privatvorträge hielt. Vom Jahr 1592 an las er diese öffentlich; erhielt 1595 provisorisch und 1601 definitiv den Codex, und am 22. Dec. 1615 das zweite Ordinariat des Kirchenrechts.

Nach Martini's Tod (oben S. 368) wurde er ***Canonum Primarius*** mit der Verpflichtung „zu thun so viel ihm möglich." Dieses mochte allerdings nicht mehr viel sein; denn schon unterm 3. Mai 1627 hatte Erzherzog Leopold aus Innspruck die Universität dahin aufmerksam gemacht:

„Wir werden mehr und mehr verständiget, daß die Juristen-Facultät bei Euch etwas in Abgang kommen wolle; weil derselben fürnehmste Professoren, Martini und Metzger ***), als die ältesten und wohlverdienten, wegen ihrer vielen und lange Jahre geleisteten treuen und emsigen

---

*) »*Ulricus a Stotzingen* Ulmensis, *Christophor. Wilhelmus* a Stotzingen Dischingensis, Nobiles. *Thomas Metzgerus* Laupheimensis, Mag. Artium, Præceptor. 14. Octob. 1586.« *Matric. Univ.*

**) 16. Dec. 1588. „Dns *Valerius de Valeriis* patritius Venetus, qui antea in Professorem Metaphysicum susceptus eidemque functioni aliquamdiu cum laude præfuit, dimissionem impetrando proxime discessit.«

»Sicque vacante Professione ad eam præsens Dns D. *Thom. Metzger* operam suam offert. Domini eidem vacantem Profess. metaphysicam conferunt.« *Prot. Univ.*

***) Von ihm führt *Lipenius* an: „Extant *Thomae Metzgeri* consilia cum consil. crimin. *Sigism. Wittum.* Friburgi 1677."

Dienste und Arbeit billig etwas zu verschonen; auf Dr. Claßmann aber wegen seines Leibeszustandes keine beständige Hoffnung zu machen u. s. w."

Dieser Letztere i. J. 1595 immatriculirt *), 1597 Baccalaureus und Magister, hatte jahrelang Ethik, Institutionen und Pandecten gelehrt, bis er nach Martini's Tod, am 12. Juli 1630 *Secundarius Canonum* wurde. Seinen Vorgänger Metzger, der 1632 starb, überlebte er nur kurze Zeit; indem der damalige Rector schon am 12. Nov. 1633 den an diesem Tag erfolgten Tod desselben ankündete. Auf die gleichzeitige Bitte der Wittwe: „ihr an Geld oder Silbergeschirr zur Ausrichtung der Funeralien etwas erfolgen zu lassen," glaubte der Senat nicht eingehen zu können.

---

*) „*Clemens Classmannus* Croffæus, Laicus, Diœces. Trevirens. 18. Dec. 1595." *Matric. Univ.*

XVII.

Medizinische Facultät.

1. Krämer, Schiller (Vater und Sohn), Götz, Männlin, Frauenfeld, Joh. Zink, Austrius, Mülhauser, Streitsteimer, Hohenstein.

Obgleich D. Johann Widmann am 25. Juni 1512 als Leibarzt des Markgrafen Christoph nach Baden abgegangen war (Thl. I. S. 228); so kehrte er doch später wieder nach Freiburg zurück, wo er seine letzte Lebenszeit zubrachte. In seinem 1530 daselbst ausgestellten Testament vermachte er unter Anderm fünfzehn Gulden an der lieben Frauen Bau im Münster, um daselbst ein Viertel von einem obersten Fenster im neuen Chor „mit Schild und Bild wie gewöhnlich," zu schmücken.

Als sein Nachfolger meldete sich David Krämer von Freiburg, der an den Schulen daselbst unterrichtet, 1501 Baccalaureus («*David Sellatoris*»), und 1504 Magister der freien Künste geworden war; sich sodann der Medizin zugewendet und darin am 17. Octob. 1509 das Doctorat erhalten hatte.

Auf sein Ansuchen vom 9. Juli 1512 und die darauf gefolgte Verwendung von Studierenden der Facultät, nahm ihn am 21. Nov. 1513 die Universität auf ein Jahr, mit

Gehalt von zweiunddreißig Gulden zur Probe an. Er mußte diese gut bestanden haben, denn schon am 13. April 1515 erscheint er als Ordinarius, dessen Besoldung auf vierzig Gulden erhöht wurde.

Am 10. Sept. 1520 entschied der Senat der Universität als Schiedsrichter zwischen ihm und dem Bürgermeister Jacob Ziegler von Breisach einen Streit wegen Arztlohn gütlich dahin: daß der von D. David glücklich behandelte Bürgermeister zu den vierzig Gulden, welche er ihm anbiete, noch weitere zehn aufzulegen habe; eine Vermittlung, welche von beiden Theilen angenommen wurde und zu erkennen giebt, wie solche Fragen in damaliger Zeit (wo noch keine Medizinaltaxe bestand) behandelt wurden.

Durch den Austritt des D. Bernhard Schiller (Thl. I. S. 230) wurde Krämer Primarius der Facultät mit dessen Gehalt von siebenzig Goldgulden. Zwar verwendete sich die Regierung schon unterm 25. Jan. 1523 für Schillers Wiederanstellung; jedoch ebensowenig mit Erfolg als später (1527) Erzherzog Ferdinand selbst *). Allerdings brach auch jetzt in verstärktem Maß die Seelenstörung aus, an welcher er schon früher gelitten zu haben scheint. Er wurde deßhalb durch die Stadt in das Irrenhaus zu St. Anastasius in Basel abgeliefert, wo er wegen nicht bezahlter Curkosten mit Schuldarrest belegt wurde **).

*) 29. Jan. 1527. „Princeps noster *Ferdinandus* per literas, D. *Bernhardum Schiller* ad lecturam suam, quam ante annos certos habuit, præsentavit. — 4. Febr. Licet Vicerector Patres vocaverit, nemo tamen comparuit; quare valde commotus indignatione abscessit cum Notario.“ *Prot. Univ.*

**) 27 April. 1528. „Proposuit Rector, uxorem Doctoris *Bernardi Schiller*, mania laborantis, supplicasse Dominos Regentes in *Ensisheim* ut sibi auxilio sint, ut *Basilienses* sibi restituant mari-

Von seinen Söhnen hatte sich der ältere, Joachim, gleichfalls der Medizin gewidmet, verließ jedoch Freiburg, um als Militärarzt Dienste zu nehmen. Da traf am 5. April 1536 ein Abgeordneter der vorderöstreichischen Regierung mit deren Befehl bei der Universität ein, Dr. Joachims Vermögen mit Beschlag zu belegen und dessen Frau und Kinder aus der Stadt zu weisen; indem man in Erfahrung gebracht habe, daß er sich im Feldlager des Königs von Frankreich befinde. Die Universität mußte, so ungern sie es that, hiezu die Hand bieten und dem Dr. Joachim, als er wieder zurückgekehrt war, am 8. Juli 1538 den Schlüssel zu seinem Haus verweigern. Dennoch wurde auch hierin vermittelt; aber der berühmte Arzt (zugleich Verfasser der ersten Schrift über den englischen Schweiß) gelangte nie zu einer Anstellung bei der Hochschule.

Inzwischen war Dr. David Krämer in mehrfache Streitigkeiten mit der Stadt Freiburg verwickelt worden. Diese beklagte sich am 22. Mai 1526 darüber, daß die zwei Professoren der Medizin (Dr. David und sein nunmehriger College, Dr. Paul Götz) ihren Patienten Arzneien verkauften; was diese auch keineswegs läugneten, indem die Medicamente aus den Apotheken meistens schlecht bereitet und unwirksam seien. Sie versicherten, sich einer Vernachläßigung ihrer Kranken schuldig zu machen, wenn sie dieses nicht thun würden.

Noch in demselben Jahr (20. Oct. 1526) wurde die verderblich wirkende Pestseuche ein neuer Grund zur Unzufriedenheit. Dr. David hatte mit andern Professoren das angesteckte Freiburg verlassen; da verlangte der Stadtrath zweimal, daß er zur Behandlung der Kranken zurückkehre,

tum suum legitimum. Qui recusant dictum Doctorem uxori suæ dare, nisi solvat 80 florenos etc." *Ibidem.*

widrigenfalls werde man ihm später die Stadt verbieten („Senatus sit eum ab *oppido Friburgensi* exclusurus“). Jedesmal erwiederte jedoch die Universität: sie habe es ihren Lehrern erlaubt sich fortzubegeben wohin sie wollten, könne also keinen derselben, ehe die Krankheit ihr Ende erreicht habe, zurückrufen.

Und dennoch fiel **Dr. Krämer** schon nach vier Jahren (1530) als Opfer einer solchen Ansteckung. Alsbald war der Bischof von Wien **Dr. Johann Fabri** (oben S. 21) bei der Hand, um für die erledigte Stelle seinen Schwager **Dr. Joh. Murgel** von Lindau mehrfach zu empfehlen. Die Universität suchte jedoch durch schleunige Besetzung der erledigten Stelle einem solchen Eindringling zuvorzukommen *). Sie ließ den, schon 1522 für Bernhard Schiller angestellten und sogleich in ihren Rath beförderten **Dr. Paul Götz** **) von Straßburg (einen ihrer erprobten Zöglinge, Baccal. 1513, Mag. 1514) in des Verewigten Stelle als Primarius, und in seinen Platz **Dr. Fridolin Männlin** von Lörrach als Secundarius einrücken.

Am 3. Mai 1538 erhielt **Dr. Götz** (oder wie er auch hieß „Götzonis“ d. i. Götzen Sohn) zehn Gulden Zulage, also von nun an jährlich achtzig Gulden. Seine Stelle bekleidete er bis zu seinem Tod (27. Sept. 1553). Er hinterließ von drei Frauen mehrere Kinder, wovon der älteste

*) 2. Dec. 1530. „Petitionis Dni. D. *Fabri* Episcopi Viennensis suo tempore volunt Domini esse memores. Invigilet tamen interim Universitas matureque deliberet atque deliberando maturet, ne sinistræ suborneutur practicæ, quas quisque facile subolere poterit de *alienis* intrusionibus.“ *Prot. Univ.*

**) 23. Jul. 1522. „Doctor *Paulus Götz* assumtus est in *Archiatrum* facultatis medicæ in locum Doctoris *Bernardi* ita, ut ad festum Galli stipendium ejus accipiat.“ *Ibidem.*

Sohn Hieronymus unter die Soldaten gieng, der mittlere, Andreas seinem Vater einen Denkstein setzte *).

Dr. Fridolin Männlin war am 1. Aug. 1518 bei der Universität eingeschrieben **), und zwei Jahre später Baccalaureus geworden; hatte sich sodann der Medizin gewidmet und war am 17. Juli 1531 als Ordinarius in den Rath der Universität eingetreten.

War schon seine Ernennung nicht ohne Mühe durchgesetzt worden; so verwickelte ihn auch die Wohnung die er bezog, in neue Verdrüßlichkeiten. Dieselbe hatte nämlich zuvor ein Militär (»Capitaneus«) von Augsburg Vitus Zimpert inne gehabt, der sich dadurch beleidigt fühlte, daß er einem Professor weichen mußte und deßhalb in voller Rüstung seinen Gegner, als er aus dem Hause trat, anfiel und mit Maulschellen behandelte (»Doctori palpando barbam et genas manu vapulando«). Dr. Fridolin wehrte sich gegenseitig, schleuderte den prahlerischen Hauptmann (»Capitaneum et gloriosum militem«) zu Boden und zerzauste ihm gegenseitig den Bart. Die Universität beschloß nun, für ihr Mitglied Beschwerde zu erheben und verlangte am 9. Aug. 1532 von der Stadt: dieselbe wolle, — vermöge der Freiheit der Hochschule und des königlichen Verbots auf freier Straße Jemanden anzugreifen, — den Zimpert als ihren Verwandten in die Strafe der hundert Gulden verfäl-

*) „D. O. M. S. Anno Domini 1553 die Cosmæ et Damiani (27. Sept.) *Paulus Götzonis* Doctor Medicinae insignis, hujus Universitatis ordinarius Professor publicus vitam cum morte mutavit. Filius inter multos natu medius *Andreas Götzonis* pietatis ergo möstus f. f. Requiem precare viator.“ (Kreuzgang des Lehrinstituts Adelhausen.)

**) „*Fridolinus Mennlin* ex Lörrach. Diœc. Const. 1. Aug. 1518.“ *Matric. Univ.*

len; wovon die eine Hälfte königlicher Majestät die andre der Stadt selbst zustehe. Dieser kam jedoch ein solcher Handel sehr ungelegen, weßhalb sie zögerte, bis der Hauptmann abgegangen war und der Universität nur noch eine Protestation vor dem Notar übrig blieb.

Dr. Männlin bekleidete nur einmal das Rectorat, da er schon im April 1536 mit Tod abging.

Die regierenden Herren der Hochschule nahmen nun (7. Juni 1536) an seine Stelle den D. Georg Frauenfeld von Freiburg an; der zwar ein beliebter practischer Arzt gewesen zu sein scheint, auch von der Stadt empfohlen wurde, keineswegs aber ein tüchtiger Lehrer war.

Er starb schon nach kurzer Zeit, im März 1542.

Nun wurde ein bekannter Gelehrter, D. Hieronymus Gemusäus, — Mitherausgeber der Werke Galen's (Basel 1538. 5 Bände) — und zwar unmittelbar von König Ferdinand, am 4. April d. J. (1542), für die erledigte Lehrstelle der Universität empfohlen. Diese hielt mehrfache Berathungen, bis sie sich (29. April) dahin entschied, mit Umgehung des Genannten, den Dr. Johann Zink von Eßlingen als Secundarius, der medizinischen Facultät mit vierzig Gulden Gehalt auf ein Probejahr zuzuweisen.

Dieser hatte sich nämlich schon als Magister, am 6. April 1535 bei der Universität einschreiben lassen *), und sowohl für Physik als griechische Sprache angeboten; für welch' Letztere er auch zunächst verwendet wurde.

Bei der Kärglichkeit des Gehalts für diese Professur unterzog er sich auch der Physik, erklärte jedoch am 1. Mai 1537 der Universität, zu großem Mißfallen derselben, daß

*) „*Joannes Zinck*, Artium Magister ut asserit, ex Esslingen, 6. April 1535.“ *Matric. Univ.*

seine Kräfte kaum ausreichten, beide Lehrstellen neben seinen übrigen Geschäften (zumal dem Studium der Medizin, das er mit Eifer betrieb) zu versehen. Er behielt indessen beide Stellen bei, und wurde nur Samstags von der physikalischen Morgenstunde, wiewohl mit der Verbindlichkeit befreit, alsdann den Disputationen der philosophischen Facultät anzuwohnen.

Nun erhielt er denn doch auch das Doctorat in der medizinischen Facultät und damit eine ruhigere und einträglichere Anstellung (zuletzt bis zu siebenzig Gulden) in derselben.

Aber die Kräfte des trefflichen jungen Mannes waren erschöpft; vergebens erbat er sich am 8. März 1545 Urlaub ein Bad zu besuchen, er starb noch im September dieses Jahrs. Seine Schüler setzten dem allzufrüh hingeschiedenen Lehrer eine Gedenktafel in der Universitätscapelle des Münsters *).

Einen nicht minder beschwerlichen Gang mehrere Fächer hindurch, schlug auch sein Nachfolger ein.

Sebastianus Austrius, von Ruffach im Elsaß gebürtig, war am 9. Dec. 1520 an die Universität Freiburg gekommen **).

---

*) Epitaphium *Joannis Zinckii* Philosophiae et Medicinae Doctoris clarissimi:

Zinckius ingenio medicae celeberrimus artis
Elegit vita nunc meliore frui.
Cujus in hoc tumulo feliciter ossa quiescunt;
Perpetuum virtus nescit obire diem.
Discipuli meritum has figunt ratione tabellas,
Ut discat quisquis nominis esse memor.

Obiit anno aetatis suae trigesimo nono; anno vero salutis quadragesimo quinto, pridie idus Septembris."

Münsterbuch. Beilagen S. 45.

**) „*Sebastianus Austrius* de Rubeacho, Basil. Diœc. Clericus 9. Dec. 1520." *Matr. Univ.*

Sofort trat er in die Burse ein, deren Vorstand («Conventor») er später wurde, erhielt beide Würden («primam lauream et magisterium») in der philosophischen Facultät, und lehrte lateinische Grammatik, Physik und Mathematik, wobei er sich zugleich der Medizin widmete, in welcher er auch das Doctorat erhielt.

Schon nach Dr. Männlins Tod war er (21. April 1536) als Mitbewerber um die zweite medizinische Professur aufgetreten; zog sich jedoch, da er diese nicht erhielt, in das Elsaß zurück, wo er sich als practischer Arzt zu Colmar niederließ.

In diesen Zeitabschnitt fällt seine Erklärung vom ersten Buch des Paulus von Aegina*); so wie seine Ueberarbeitung des Cornelius von Mecheln über Kinderkrankheiten.

Nach Dr. Zink's Tod knüpfte nun die Universität, — unter Vermittlung seines Landsmanns, Dr. Theob. Bapst, — Unterhandlungen mit ihm an und zog ihn (15. Nov. 1545) dem Dr. Cajus Claudius Cervianus aus Marseille vor, der sich gleichfalls für diese Professur gemeldet hatte. Austrius erhielt sechzig Gulden als Gehalt, jedoch unter der Bedingung, zwei Jahre lang die Herren wegen Zulage nicht zu belästigen. Seinem Mitbewerber wurden zwei Kaiserkronen geschenkt.

Als praktischer Arzt gesucht und in schwierigen Fällen («in arduis negotiis») weit gerufen, erhielt Austrius zwar (12. April 1548) eine Zulage von zwanzig Gulden, starb aber schon zu Anfang des Jahrs 1550.

*) «De secunda valetudine tuenda. In *Pauli Aeginetae* Medici clarissimi librum explanatio, universam sane super hac re materiam amplectens. Per *Sebastianum Rubeaquensem*, Artium et Medicinae Doctorem, Commentariorum vice edita. Argentor. 1538.»

Nun erschien vor dem Senat wieder einer der ältern Zöglinge der Universität, gleichfalls ein Elsäßer, nämlich Dr. Melchior Mühlhauser aus Kaisersberg, der sich schon am 20. April 1536 hatte immatriculiren lassen *). Er brachte am 23. Jan. 1550 in Erinnerung, wie er als Magister (seit 1539) der Hochschule, besonders in Mathematik, längere Zeit Dienste geleistet habe, welche er nun als Nachfolger des trefflichen Dr. Austrius zu erneuern wünschte. Sofort wurde ihm auch dessen Stelle und Gehalt (80 fl.) auf ein Probejahr zu Theil; am 4. Sept. d. J. trat Mühlhauser auch in den Rath der Universität ein. Als er jedoch am 19. März 1551 um die Fortführung seines Lehrfachs ansuchte, hatte man den gebietenden Herren bereits Allerlei von der Aufführung des muntern Doctors vergangne Fasching im Elsaß, hinterbracht; weßhalb sie auf seine Bitte vorläufig nicht eingiengen.

Dennoch wurde ihm, als der Primarius der Facultät, Dr. Götz (oben S. 375) mit Tod abgegangen war, dessen Stelle am 25. April 1554 mit 110 Gulden Gehalt zuerkannt, und von Seite der Universität nur die Bedingung beigefügt: daß er ihr im Fall seines Austritts, denselben ein halbes Jahr zuvor anzeige; sich auch zur Visitation der Apotheken oder andern Geschäften brauchen lasse.

Inzwischen hatte sich Mühlhauser mit einer der drei Töchter von Joachim Schiller verehlicht; die zwei andern wurden gleichfalls von Aerzten, — Caspar Kreisel und Albert Holzapfel, — heimgeführt.

Im Jahr 1555 erhielt Mühlhauser einen für ihn zu günstigen Ruf als Leibarzt des damaligen Erzbischofs von Salzburg, als daß er nicht auf seine bisherige Lehrstelle verzichtet hätte, was denn auch am 1. Dez. d. J. geschah.

*) »*Melchior Mühlhusius* ex Cæsarimonte. 20. April 1536.«

Schon gegen das Lebensende des **Dr.** Paul Götz hatte sich Magister Gallus Streitsteimer von Tübingen gebürtig, am 9. Sept. 1553 bei der Universität für eine medizinische Lehrstelle empfohlen. Er war am 17. Mai 1535 zur Universität gekommen*), hatte in den Jahren 1537 und 1541 die philosophischen Würden erlangt, sich jedoch vorzugsweise auf die Medizin verlegt und war nun daran, nach Italien abzugehen um daselbst das Doctorat zu nehmen. Die Herren sicherten ihm Mühlhauser's Stelle, — der zum Primarius seiner Facultät vorrücken würde, — mit dessen damaligem Gehalt zu. Nach Verfluß von zwei Monaten sollte er sich wieder in Freiburg oder Villingen einfinden und lesen; doch zuvor, — weil er Laie sei und ehe er sich verehlichte, — noch Cleriker werden und die niedern Weihen nehmen, um seiner Zeit auch das Rectorat bekleiden zu können **).

Streitsteimer besetzte nach seiner Rückkehr die zweite medizinische Professur, rückte am 21. Jan. 1557, nach Mühlhauser's Abgang, in dessen Primariat ein und versah das Rectorat der Universität, sogar als zweimal Verehlichter, (oben S. 42), fünfmal.

Er lehrte nicht weniger als gegen dreiundvierzig Jahre an der Universität und starb 71 Jahre alt am 31. August 1595. Die Universität hielt seine Beerdigung in ihrer Capelle besonders feierlich; die Trauerrede auf ihn wurde von dem damaligen Professor der Poesie, Mag. Moosmüller

---

*) »*Gallus Strytstaymer* ex Thubinga. Const. Diœc. Laicus. 17. Maji 1535.« *Matric. Univ.*

**) »Curet item, quandoquidem *Laicus* est, ut antequam conjugio matrimoniali se ligat, fiat *clericus* et suscipiat primam, ut vocant, tonsuram, ut aliquando Rectoratus dignitatis capax sit.« *Prot. Univ.*

(oben S. 192) gesprochen *). Seine Kinder und Erben setzten ihm eine Denktafel **).

Georg Hohenstein (Hauenstein) aus Buchau in Schwaben gebürtig, war am 20. April 1530 in das Album der Universität aufgenommen, 1532 Baccalaureus und 1535 Magister der freien Künste geworden ***); hatte sodann aber auf mehrere Jahre die Universität verlassen.

Am 24. Juli 1545 zurückgekehrt, wurde er neuerdings in das Album und die Regenz der philosophischen Facultät, ohne die bei auswärtigen Magistern sonst üblichen Leistungen aufgenommen †).

Von nun an studierte er Medizin und empfahl sich, als Doctor derselben, am 19. Jan. 1556, für eine vacant werdende Lehrstelle der Universität. Diese war jedoch mit seiner Aufführung nicht zufrieden und legte die Unterhandlung mit ihm in folgender Stelle ihrer Protocolle nieder:

30. April 1556. „Als in Bedenken kommen, wie man einen andern **Medicum** bekommen möcht, ist **concludirt**, daß **Dns Rector in praesentia Dominorum** zu **D.** ***Georgen*** gut rund sagen solle: wolle und möge er sich der Gesellschaften und des Zechens abthun und des Ausreitens enthalten, **in consiliis Universitatis** sein, fleissig überlesen

*) „Oratio funebris in obitum *Galli Streitsteimeri* Tubingensis, Med. Doct. et in Acad. Friburg. Prof. primarii. Frib. 1595."

**) Gemälde und Inschrift. Münsterbuch. Beilagen S. 55.

***) „*Georgius Hohenstein* Diœc. Constant. 20. April. 1530." *Matric. Univ.* — „Baccalaurei in angaria Luciæ. *Georgius Hauenstein* ex Buchau. 1532." — „Magistri in angaria Nativitatis Domini 1535: Georgius Hohenstein ex Buochen," *Matr. Fac. Art.*

†) 24. Jul. 1545. „Mag. *Georgius Hohenstein* receptus est in album et ad regentiam facultatis artium omissa disputatione et aliis ad quæ *aliunde* venientes Magistri tenentur; eo quod hic promotus fuerat ante nonnullos annos," *Prot. Fac. Art.*

und der **Auditorum** Nutz schaffen; so wolle **Universitas** die Sach mit ihm uf ein Jahr versuchen und sehen wie er sich anlassen wolle. Er sagt: er wolle sich der Universität gefällig und den **Auditoribus** nutzlich so viel möglich halten rc."

Rasch nacheinander kam nun Hohenstein in den Rath der Universität und wurde Ordinarius. Als sich jedoch die alten Klagen wegen Unfleiß und Mangel an Vorbereitung auf die Collegien erneuerten; beschloß die Universität, sich um einen andern zweiten Professor für die Medizin umzusehen. Er starb im August 1570.

Nicht uninteressant ist es, daß sein Sohn Johann Ulrich gegen den Wein, den sein Vater so sehr geliebt, die entschiedenste Abneigung gefaßt hatte. Er konnte deßhalb nicht Priester werden und mußte das reichlichere theologische Stipendium gegen ein anderes austauschen *).

*) 28. Aug. 1574. »Quia ille abstemius (*Joh. Udalr. Hohenstein*) vinum non bibit et *sacerdos propterea fieri nequit*, commutantur stipendia.« *Prot. Univ.*

2. Schenk (Vater und Sohn), Meyer, Mock, Freiburger, Fautsch, Dienheim, Walter, Helbling.

Obwohl der berühmte Dr. Johann Schenk von Grafenberg keine Professur an der Universität Freiburg bekleidete; so stand er doch mit derselben in so vielfachen Verhältnissen, daß er in ihrer Geschichte nicht übergangen werden darf.

Geboren im Jahr 1530 im Dorf Grafenberg (Wirtembergischen Oberamts Nürtingen), hatte er seine wissenschaftliche Bildung sowohl in Philosophie als Medizin an der Universität Tübingen gewonnen und an Letzterer 1554 das Doctorat erhalten. Sofort gieng er zur Praxis nach Straßburg über, von wo aus er bald einem Ruf als erster Stadtarzt und Physikus nach Freiburg folgte.

Dahin mochte ihn auch die Aussicht auf etwaige Anstellung an der Universität gelockt haben. Denn so beliebt und gesucht er als ausübender Arzt war, so zog er doch die Pflege der Wissenschaft vor und hörte nicht auf, in den Büchern zu wühlen. Sein eigner Sohn nannte ihn deßhalb einen „literarischen Nimmersatt" und „eine lebendige Bibliothek." Dieses war wohl auch ein Hauptgrund, daß er Freiburg nicht mehr verließ um unter vortheilhaftern Bedingungen (wofür sich die Fugger verbürgten), nach Augsburg zu gehen. Ueberdieß fand er auch zu

Freiburg seine zweite treffliche Gattin Cordula geborne Berler, welche ihn überlebte *).

Mit der Universität wollte es sich jedoch schon aus dem Grund nicht machen, weil sie damals, ihrer Freiheiten und Ansprüche halb, in stetem Hader mit der Stadt lag und jeden Beamten derselben fern zu halten suchte. Auch mochte sich Schenk mitunter ein tadelndes Wort über einzelne Herren der Albertina, — zumal die Mediziner, die in ihrer Facultät wenig Ordnung hielten **), — erlauben; was nie vergessen und verziehen wurde.

So kam es denn, daß die Universität zwar, den Regierungen gegenüber, Schenk's Tüchtigkeit anerkennen mußte ***); gegen jede Annäherung desselben sich jedoch verwahrte.

Die wichtigste landesherrliche Visitation der Hochschule war unstreitig jene vom Jahr 1575; der Erzherzog hatte für die medizinische Abtheilung den Dr. Schenk dazu ernannt, was jedoch den Vätern der Albertina sehr ungelegen kam. Sie

---

*) Sie starb am 18. Dec. 1602. Ihr Vater „Herr Hanns Berler" war Kaufmann, lebenslängliches Mitglied des Stadtraths und Obristmeister.

**) 14. Dec. 1561. „Cum quaerela ad Universitatem pervenisset, facultatem medicam non observare statuta sua, nec habere convocationes, adeo ut per sesqui anni spatium Decanum nunquam elegerit. Jubet et præcipit Universitas, ut in posterum debitis temporibus Decanum eligat aliaque, sicut reliquae facultates solent, debite juxta statuta perficiat etc." *Prot. Univ.*

***) 25. Oct. 1570. „Regimen *Oenipontanum* schreibt Universitati und begert, ob nit ein berühmter Medicus allhie, welcher gen Innsbruck um 200 fl. Dienstgehalt zu der Hofhaltung sich begeben möchte. Respondetur. Es sei dießmalen keiner bei der Univ. der von hinnen zu ziehen bedacht. Gleichwohl sei einer hie unter der Stadt, D *Joannes Schenk*. Ob aber solcher dahin zu vermögen, wisse Universitas nicht"

ließen demnach (11. März 1575) den persönlich dabei betheiligten Dr. Georg Meyer (von dem später) nach Ensisheim abgehen, um dem dortigen Canzler, unter mündlicher Erläuterung, ein Schreiben in dieser Sache zu überreichen. Ein ähnliches schickten sie unmittetbar nach Innspruck an den Erzherzog ab. Beide Briefe enthielten die gehässigsten Beschuldigungen Schenk's, in Folge derer ihn die Universität verbitten müsse. „Er sei, — so wurde angegeben, — der Hochschule abgeneigt, halte sich fern von ihr und erscheine bei keinem feierlichen Act derselben, wenn man ihn auch dazu einlade.“ Da jedoch die Schwäche dieser Gründe von selbst einleuchtete, so wurde noch, was freilich damals am meisten zog, beigefügt: „Schenk halte zu dem lutherisch gesinnten Stadtschreiber Schnepf, der sich auch feindlich gegen die Universität erweise, schmähe über Verwandte derselben u. s. w.“

Auf solche Verdächtigung hin wurde Schenk aus der Liste der Commissarien gestrichen und höchstens in geheim berathen.

Dr. Schenk hatte es indessen thatsächlich bewiesen, daß er keineswegs beabsichte, sich von der Universität fern zu halten, indem er (ungeachtet aller, von daher gegen ihn geschehenen Schritte) am 19. Aug. 1576 um die medizinische Professur anhielt, welche durch den Abgang des Dr. Mock nach Ensisheim erledigt wurde. Wahrscheinlich hatte ihn die Regierung selbst hiezu ermuntert, und die Herren von der Universität waren überrascht, daß er von einem Austritt Kenntniß habe, der ihnen noch nicht angezeigt sei; weßhalb sie auch Schenks Eingabe vorläufig unberücksichtigt ließen.

Da jedoch Dr. Mock am 7. Sept. 1576 wirklich resignirte, so wurde beschlossen, dem Bittsteller zu antworten: „es hätten auch noch andre Doctoren der Medizin ihre Dienste

der Universität angeboten, in Betreff derer Nöthiges erhoben werden müsse."

Nun wurde an Dr. Mühlhauser nach Salzburg geschrieben und ihm die erledigte Stelle mit zweihundert Gulden Gehalt angeboten. Dieser antwortete jedoch: er könne seinen an ihn gewohnten alten Herrn, dem er schon über zwanzig Jahre diene, nicht aufgeben, würde auch kaum die Entlassung erhalten.

Erwünscht kam der Universität die Pest zu Hilfe, um dem Dr. Schenk, der öfter bei dem Rector auf Antwort drang, weder zu= noch abzusagen, sondern ihn hinauszuschieben *). Endlich zeigte sich auch Dr. Mock geneigt, seine Stelle zu Ensisheim aufzugeben, und wurde am 29. Aug. 1577, zu 150 Gulden Gehalt jährlich, wieder aufgenommen.

Dr. Schenk starb am 12. Nov. 1598. Sein Sohn, Dr. Joh. Georg, Angehöriger der Universität **), setzte am folgenden Tag dieselbe hievon mit der Bitte in Kenntniß, durch öffentlichen Anschlag die ihrigen aufzufodern, dem Leichenbegängniß seines Vaters beizuwohnen. Die gebietenden Herren giengen zwar hierauf ein; jedoch nur auf ein Blättchen ohne Siegel ***).

*) 14. Nov. 1576. „D. *Jo. Schenck* instetit iterum atque iterum apud Dnm. Rectorem, ut eum responso dignetur ad ejus petitionem. Quærit igitur Dns Rector quid illi respondendum sit. At quia res ita sese hoc tempore habeant ratione ingruentis *Pestis*, ut certi quicquam de ista persona statuere Universitas haud possit, nec adhuc de caeteris qui hanc lecturam ambire putantur constet cujus sint propositi; illi nec affirmativum nec negativum, sed suspensivum dandum esse responsum concludit." *Prot. Univ.*

**) „*Joh. Georg' Schenk*, Friburgensis Const. Diœ. 20. Nov. 1595." *Matric. Univ.*

***) 13. Nov. 1598. „Junior *Schenk*, filius Doctor Medicinæ schedula scripta significat, parentem ejus Doctorem Medicinae civi-

Am 20. Septbr. 1575 beschwerte er sich aufs äußerste («gravissima quaerela»), daß des Doctor Bilonius (oben S. 366) Sohn, Magister Jacob, auf ihn und seinen Sohn Michael, Licentiaten beider Rechte (nach Schnepfs Austritt Syndicus der Stadt Freiburg und erzherzoglicher Rath), Spottverse gemacht habe; weßhalb derselbe («ut ejus censurae exemplo caeteri horreant») aufs schärfste zu strafen sei. Die Universität theilte jedoch seine Ansicht nicht und legte erst am 19. Jan. 1576 dem Mag. Bilonius eine „poena literaria» auf.

Gefügiger bewies sie sich bei einer andern Veranlassung am 11. Nov. 1575. D. Meyer, der jetzt für den Grafen *Claude de Vergy* das Vicerectorat versah, trug den versammelten Vätern in höchster Aufregung vor: er habe aus dem Mühlgraben Wasser in den Fischteich seines Gartens richten wollen, da sei aus der benachbarten Mühle ein Knecht hinter ihn gekommen und habe ihn in den Bach geworfen. Er habe sich jedoch mit seinem Dolch gewehrt und dem Mühlknecht einen und den andern, wiewohl keinen gefährlichen Stich beigebracht. Da nun die höchste Behörde der Universität in ihm repräsentirt, so falle eine solche Schmach auf sie selbst zurück, und er beschwöre demnach seine Collegen, solche Unbild und Frechheit nach Gebühr zu rächen. Diese ließen auch sofort zwei Juristen aus ihrer Mitte mit dem Begehren an den Senat abgehen, die strengste Züchtigung über den frevelhaften Knecht zu verhängen.

Am 19. Jan. 1576 antwortete jedoch der Stadtrath: der Vicerector sei weit strafbarer als der Müllerknecht, da er diesen beinahe erstochen habe. Wenn nun die Universität zuvor jenen nach Gebühr strafe, so werde auch der Stadtrath das seinige thun. Nach langer Berathung riethen denn

[illegible] jetzt die Herren ihrem Vicerector, die Sache auf sich be[illegible] zu lassen.

Dr. Meier starb 79 Jahre alt, am 17. Sept. 1609. Sein Sohn setzte ihm eine Denktafel *).

Jacob Mock, von Freiburg gebürtig, hatte daselbst die untern Schulen besucht, war am 24. Oct. 1559 zur Universität übergegangen **), und am 20. Juni 1561 Baccalaureus der freien Künste geworden. Von nun an hatte er sich der Arzneiwissenschaft (einige Zeit auch zu Montpellier) gewidmet, darin das Doctorat erlangt und war nach Hohensteins Tod (1570) als Tertiarius in die Facultät eingerückt.

Diese Stelle bekleidete er bis zum 7. Sept. 1576, da er auf den Ruf der Regierung sogleich nach der Abkündung seiner Stelle, — was der Universität sehr unangenehm war, — sich nach Ensisheim begab. Dennoch ließ sie ihn, — um Dr. Schenk zu beseitigen, — als er nach einem Jahr wieder zurückzukehren wünschte, am 12. Dec. 1577 neuerdings eintreten; wiewohl sie ihn zugleich ermahnte, bald zu kommen, und sich der vielen Reisen, namentlich in das Elsaß zu enthalten, aus dem er auch seine von Thann gebürtige Gemahlin herübergebracht hatte.

Mock bekleidete seine Lehrstelle, in welcher er nach und nach zum Primarius vorrückte, vierzig Jahre; war zweimal Rector und einmal Vicerector. Schenk selbst giebt ihm das Zeugniß großer und gründlicher Belesenheit, und versichert,

---

*) Münsterbuch. Beilagen S. 58.

**) „*Jacbus Mock* Laicus. Friburgens. 24. Oct. 1559." — Zwei Jahre zuvor hatte sich (wahrscheinlich sein älterer Bruder) eingeschrieben: *Leonardus Mock* Friburg. Laicos 7. Dec. 1557." *Matric. Univ.*

daß er viele Bände eigner Aufzeichnungen in seinem Fach besitze *).

Wahrscheinlich war es Mock's ausgebreitete Praxis, die ihn hinderte, mehr als die erste historische Abtheilung seines Werks über die Steinkrankheiten (1596) zu liefern. Später (1609) gab er nur noch eine Abhandlung über das Herz **).

Er starb, ohne Nachkommen zu hinterlassen, 76 Jahre alt, am 23. Febr. 1616 ***). Der Universität vermachte er in seinem letzten Willen einen Gedenkbecher und jedem Consistorialen einen Ducaten.

Seine Wittwe überlebte ihn nur neun Monate und bestimmte, ihrem beiderseitigen Uebereinkommen gemäß, den größten Theil ihres Nachlasses zu einer Stiftung für Studirende, zunächst aus ihren Familien †).

Schon früher (1604) hatten beide Eheleute die Wandfläche des großartigen Münsterportals zwischen den Bogenstellungen der Steinbilder, mit Darstellungen aus der sogenannten Armenbibel („Biblia pauperum") schmücken lassen. Diese verbleichten Gemälde wurden in neuerer Zeit übertüncht, auch die Brustbilder der Stifter entfernt ††).

Nur kurze Zeit gehörte D. Bernhardinus Freibur-

---

*) „*Jacobus Mockius* Phil. et Medic. Archigymnasii Friburgensiis Professor, multae et eruditae lectionis, scripsit de morbis totius fere corporis humani ex bolari et sabulosa substantia excitatis, partem primam historicam. Superest edenda ejusdem argumenti Pars secunda, lapidosae concretionis causas sinceriores continens. Idem servat tomos adversariorum plures, varia lectione medica refertos, unde alia atque alia in utilitatem Medicinae depromptus erat." *Bibliotheca medica*. Pag. 258.

**) „De constitutione cordis. Frib. 1609."

***) Münsterbuch. Beilagen S. 160.

†) Stiftungsurkunden S. 421 ff.

††) Münsterbuch. Beil. S. 36 ff.



ger von Rottweil der medizinischen Facultät an. Er war am 16. April 1585 zur Universität gekommen und am 30. Septbr. 1586 Baccalaureus geworden *); hatte sich hierauf der Arzneiwissenschaft gewidmet und das Physicat der Stadt Villingen erlangt.

Nach Dr. Streitsteimers Tod (oben S. 381) meldete er sich am 25. Sept. 1596 um die, durch das Vorrücken der zwei übrigen Professoren erledigte dritte Lehrstelle an der medizinischen Facultät, die ihm auch sofort zuerkannt wurde. Am 16. Mai 1604 wird schon dessen Wittwe aufgeführt.

Ungewöhnlich lange Zeit fristete sich dagegen sein Nachfolger Dr. Johann Fautsch von Damerkirch an der Universität; bei der er am 18. Oct. 1589 eintrat **), und in den Jahren 1590 und 1593 die beiden philosophischen Würden erlangte.

Vorerst versah er vom 27. Sept. 1595 an die lateinische Grammatik und die Stelle des Conventors der Burse; wobei er schon Vorliebe für die Dichtkunst bewies. Noch mehr wurde diese genährt, als Dr. Moosmüller (oben S. 192) von der Professur der Poesie abtrat und solche (16. April 1597) auf Fautsch übergieng. Nun lieferte er mit ungewöhnlicher Fruchtbarkeit eine Reihe von Jahren hindurch die Theaterstücke für die Schaubühne der Universität (oben S. 77); größtentheils Mysterien, wie sie die Zeit mit sich brachte ***).

---

*) „*Bernhardus Freiburger* Rottwilanus. 16. April. 1585.“ *Matric. Univ.* „*Bernhardinus Freiburger* Rottwilanus, prima laurea donatus 30. Sept. 1586.“ *Matric. Fac. Artist.*

**) „*Joannes Fautsch* ex Damerkirch. Diœc. Basil. 18. Oct. 1589.“ *Matric. Univ.*

***) 22. Aug. 1597. „Mag. *Joh. Fautsch* Poeseos Professor exhibuit M. D. Rectori Comoediam *S. Catharinae* a se compositam,

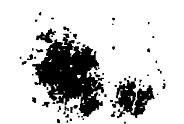
So beliebt diese Stücke waren, so wurde doch ihr Verfasser zugleich ermahnt, darüber sein Studium der Arzneiwissenschaft nicht zu vernachlässigen, in welchem er auch, noch als Lehrer der Dichtkunst (1601) zum Doctor befördert wurde.

Nun gieng er (29. März 1602) zur Professur der Physik „um sich auch hierin zu üben;" und nach Dr. Bernhardin's Tod als Tertiarius zur medizinischen Facultät über. Im Jahr 1509 gelangte er zur zweiten Lehrstelle in derselben; während ihm auf einige Jahre Dr. Joh. Wolfgang von Dienheim*) nachrückte.

---

quam cupit publice proponere. — Placet ut exhibeatur. — Conficiendum quoque theatrum et sedilia sumtibus Universitatis, quae omnia custodiae Syndici committentur sub inventario." — 3. Oct. 1597. „Dni decernunt ei — autori et actori — viginti thaleros." — 3. April 1598. „Professor Poeseos M. *Fautsch* cupit exhibere Comoediam *de Virtute et Vitio.* Jubendus exhibere copias ejus Universitati." — 21. Aug. 1598. „M. *Joh. Fautsch* poeseos Professor suo et M. *Renneri* Grammatici Professoris nomine supplicat pro honorario exhibitae Comoediae de *Triumpho Justitiae*, quibus decernuntur 30 floren." — „Monendus *Fautschius* ejusmodi exercitiis insistere et pergere ulterius, ita tamen ut coeptum studium *medicum* non omittat, quo nomine ejus personae non professioni annuatim aliquod muneris dandum foret Libellos in eadem Comoedia pro exercitiis discipulis donatos, jubetur Facult. Art. solvere ne iidem actores graventur." — 4. Maji 1599. „M. *Joh. Fautsch* poeta proxima feria post Corporis Christi exhibiturus comoediam *Hester*, petit ut liceat tunc exhibere. Conceditur. Accipit 28 fl." *Prot. Univ.*

*) „*Johannes Wolfgangus a Dienheim* Niedersalheimensis, *Everhardus* ejusdem frater. 13. Jun. 1610." *Matr Univ.* — Schon früher waren aus dieser Familie immatriculirt worden: „*Petrus a Dienheim* ex Krütznach Canonicus Pleustattensis Collegii, Dioec. Mogunt. 16. Maji 1549." — „*Johannes a Dienheim* ex Kreutznach Canonic. Moguntin. 5. Jan. 1556." — „*Eberhardus a Dienheim*



Im Jahr 1616 wurde er Primarius seiner Facultät und behauptete diese Stelle unter den drückendsten Verhältnissen des dreißigjährigen Kriegs, bis zu seinem Tod, den 6. August 1651. Während dieser Zeit war er nicht weniger als zweiundzwanzigmal (das letztemal im Sommerhalbjahr 1550) Rector und Vicerector.

Von ihm erschienen 1618: »Conclusiones medicae de affectu hydropico.«

Nicht so viele Jahre dauerten seine jungern Collegen aus.

Jacob Walter aus Sand bei Benfelden im Elsaß gebürtig, wurde am 3. Dec. 1600 in das Album der Hochschule eingetragen *); erhielt in den Jahren 1601 und 1603 die philosophischen Würden; wurde sodann Alumnus und Präses im Battmannischen Collegium (oben S. 267), „wobei er gut Haus gehalten;" studirte zugleich Medizin, in welcher er auch das Doctorat nahm, und gelangte im Jahr 1611 zur Professur der Physik (oben S. 267), die fortan mit der dritten medizinischen Lehrstelle verbunden bleiben sollte. Diese erhielt Dr. Walter als Ordinarius am 15. April 1616.

Das Rectorat der Universität bekleidete er dreimal, nicht immer zur Zufriedenheit derselben. Er scheint nämlich seine Frau zu viel mit amtlichen Vorgängen bekannt gemacht und, gemeinschaftlich mit derselben, seine Unzufriedenheit über verzögerte Bezahlung seiner Besoldung geäußert zu haben. Schon im Mai 1644 wurde ihm dieses, unter Androhung schwerer Strafe verwiesen; worauf (3. Juni d. J.) Dr. Walter für sich und seine Frau um Verzeihung bat. Als sich jedoch

Dioec. et Canon. Spirensis Cler. 22. Jan. 1560" und *Renhardus a Dienheim* sub Palatino, Laicus. 10. Jul. 1566." *Ibidem.*

*) „*Jacobus Walterus* Santensis Alsata. Stud. Phil. 3. Dec. 1600" *Matric. Univ.*

von ihrer Seite schmähende Aeußerungen gegen die Universität neuerdings wiederholten; so gab diese unterm 24. April 1645 ihrem Professor zu erkennen:

„Wenn Hr. D. *Walter* fürbas sich bei der Universität nicht wie andre Herren **Senatoren** mit dem wolle contentiren lassen, was mit Glück kann eingebracht werden und vermeint seine Nahrung nicht dabei zu haben; daß ihm seine Wohlfart anderswo zu verbessern frei stehen solle. Auch soll er seiner Frau von demjenigen was **in Senatu** gehandelt wird oder was **negotia academica** sind, im Geringsten nichts **communiciren**, bei Straf **amissionis officii Professoris**."

Er starb im März 1656.

Joh. Caspar Helbling, von Freiburg gebürtig, wurde am 22. Oct. 1599 immatriculirt*); erhielt 1601 die **prima Laurea** und 1603 das **Magisterium** in der Philosophie; widmete sich hierauf der Arzneiwissenschaft und wurde, — nach erlangtem Doctorat in derselben, — als Professor der Anatomie und Physiologie, Anfangs provisorisch, später als Ordinarius angestellt **). Im Jahr 1616 rückte er als Secundarius der Facultät zugleich in den Rath der Universität ein.

Neunmal bekleidete er das Rectorat und nebstdem die Stelle als erster Leibarzt (**Medicus Cubicularius primus**) bei dem Erzherzog Leopold und der Erzherzogin Claudia.

Er starb am 11. Sept. 1643 an der epidemischen Dissenterie, welche damals unter der französischen Besatzung herrschte, 61 Jahre alt; als Vater von vierzehn Kindern. Die Universität bewahrt noch sein Brustbild.

---

*) „*Casparus Helbling*, **Frib. Brisg. 22. Oct.** 1599." *Ibidem.*

) 8. **Jun. 1612. „Herrn **Dr.** Helbling sind wegen Anatomie eines Mannes 5 fl. Unkosten restituirt worden." — Eine „**disputatio medica de affectibus cordis**" lieferte er 1617.

XVIII.

Die Jesuiten und ihre Zeit. Wiederholte Versuche derselben, sich in Freiburg festzusetzen. Einführung durch Erzherzog Leopold. Die Universität läuft Gefahr der Sodalität einverleibt zu werden. Blick auf deren Leistungen, zumal in der philosophischen Facultät. Politisches Treiben, Ausweisung und Rückkehr der Jesuiten. Traurige Lage der Hochschule, ihre Theilung zu Constanz und Freiburg, Schicksale und Wiederherstellung. Endlicher Vergleich mit der Gesellschaft Jesu. Leben der Professoren und Studenten.

Der erste mißglückte Versuch, sich in Freiburg festzusetzen (oben S. 309), hatte die Jesuiten keineswegs zurückgeschreckt; dennoch verlief beinahe ein halbes Jahrhundert, bis sie ihre Absicht erreichten.

Neue Veranlassung hiezu gab das kirchliche Jubiläum vom Jahr 1617, und die Vorliebe des Münsterpfarrers Christoph Pistorius für ihren Orden; indem er sich wegen Aushilfe in dieser Zeit an das inzwischen (1615) errichtete Collegium zu Ensisheim wandte, und von daher zwei Sodalen als Prediger und Beichtiger erhielt. Sie fanden bei der Bürgerschaft um so mehr Anklang als Pistorius selbst von der Canzel herab weniger über das Fest sprach, als die Societät

empfahl *). Fortan vertrat auch dieser glaubenseifrige Geistliche (oben S. 125), — apostolische Notar, erzherzogliche Rath, Canonicus des Domstifts Basel u. s. w. — das Interesse der Gesellschaft Jesu in einem solchen Grade, daß ihm der Senat der Hochschule sogar den Vorwurf machte: „wie man vernehme, so beschreibe er die Patres, was unzeitig und von höchster Gefahr sei." Worauf sich Pistorius dahin entschuldigte: „er habe nur dem Landesfürsten zugesagt, daß er ihnen, falls sie nach Freiburg kämen, alle Ehre erweisen und sie predigen und catechisiren lassen werde."

Nachdem auf solche Weise die Einleitung getroffen war, so beauftragte Erzherzog Maximilian seine obersten Beamten in Vorderöstreich, — Graf Froben von Helfenstein Landvogt, Hanns Christoph von Stadion Statthalter und Dr. Johann Lindner Canzler zu Ensisheim, — durch mündliche Unterhandlung die Universität zur Aufnahme der Gesellschaft Jesu zu bewegen. Zugleich schrieb er aus Innspruck (6. Febr. 1618) an dieselbe: „sie habe nicht nur diesen Herren Glauben zu schenken, sondern auch deren Werk zu fördern; sowohl im Ganzen als jedes einzelne ihrer Mitglieder, wie es ihm der Eifer zur Propagation seiner wahren, allein salvirenden Religion von selbst eingeben werde."

Dieses, — oder mit andern Worten, kirchliche Polemik gegen die Evangelischen, — war auch der Punkt, auf welchen die am 27. März 1618 in Freiburg erschienene Commission das meiste Gewicht legte, den aber der Senat damit beseitigte: „daß Freiburg sattsam katholisch sei

*) „Pondus addidit oratio *Parochi*, qui et ipse ascendens in concionem non de dierum illorum religione magis, quam in *commendationem Societatis* peroravit." *Kropf* historia provinciae S. J. IV. 175

und es daselbst keiner weitern Pflanzung der Religion bedürfe; daß auch keine andern Bekenntnisses mehr dahin kommen, welche etwa bekehrt werden könnten." Zudem — so fuhr derselbe fort, — „dürfte Mängeln in der philosophischen Facultät durch Besserstellung der Professoren und neue Berufungen abgeholfen, sie selbst aber nicht von dem übrigen Körper abgeschnitten werden. Sie sei die Mutter (*«prima mater»*), von ihr der Beginn der Hochschule (*«initium Universitatis»*) ausgegangen; ein einverleibtes Glied der Universität, das sich eigener Statuten bediene." — „Nebstdem wollten die Väter der Societät Niemanden gehorchen, ihre Schüler seien unverträglich u. s. w., kurz, man finde nicht, wie man in deren Aufnahme einwilligen könne oder solle."

Mit dieser Antwort giengen die Commissarien unverrichteter Sache wieder ab. Vergeblich war auch ein sehr energisches Ermunterungs-Schreiben des Erzherzogs Leopold, seit 1601 Bischofs zu Straßburg u. s. w., an Maximilian *); erst als die Regentschaft der vorderöstreichischen Lande an ihn selbst übergieng, wurde jeder Widerstand gebrochen und die Aufnahme der Jesuiten durchgeführt. Dazu diente besonders seine öftere persönliche Anwesenheit zu Freiburg; ganz geeignet, die regierenden Herren der Universität einzuschüchtern.

---

*) *Historia* IV. 236. — Eine neue landesherrliche Commission, welche am 8. Aug. 1618 in Freiburg erschien und an der **Dr.** Lindner wieder Theil nahm, untersuchte die Einkünfte der Universität, wovon sie jedoch keineswegs befriedigt war. Ein hieher bezügliches Archivstück der Hochschule bemerkt: „**Persuasum erat Patribus Societatis, Academiam habere nescio quos** ***aureos montes***, **pro** ***se*** **et** ***Patrum familia*** **alendis. Sed nondum res confecta fuit. Cognita nam, praeter spem, nostra** ***tenuitate***, **iterum nostrae excusationi acquiescere videbantur."** ***Deductio*** **de successiva introductione Patrum S. J.** „**Haec inter** ***secreta secretorum*** **reservanda sunt, nec ulli communicanda, nisi qui sincerus est Patronus** ***Academiae veteris***."

Am 9. März 1620 ließ er den Senat (mit Ausschluß der übrigen Professoren) sich vorstellen und erklärte demselben, daß er im nächsten Mai Abgeordnete hieher schicken werde, um wegen Einführung der Gesellschaft Jesu abzuschließen. „Schon jetzt, — so besagt das Protocoll, — hat ein Theil der Herren mit ja geantwortet.“ Da jedoch zur Zeit das Elsaß von feindlichen Truppen durchzogen wurde, so verlegte der Erzherzog die angeordnete Conferenz auf den folgenden Monat und stellte sich selbst wieder dabei ein. Den Senat berief er am 13. Juni in den Gasthof zum Wildenmann, wobei der Rector **Dr.** Hacker, Professor der Theologie, schon so entmuthigt war, daß er seine Collegen bat, ihn des Wortes an den Fürsten zu entheben. Der Jurist **Dr.** Metzger übernahm es, dasselbe zu führen. Auch der Jurist **Dr.** Martini beklagte sich: „der Erzherzog habe es ihm vorläufig verwiesen, daß er gegen die Patres handle, Schriften gegen sie verfasse und Andere übel verleite. Er bitte den Senat um Zeugniß („Kundschaft“) daß er nur sein Stimmrecht («liberum votum») behaupte.“

In Gegenwart des Erzherzogs trug Canzler **Dr.** Lindner vor: „es sei des Fürsten Wille, daß die Societät auf nächsten Michaels- oder Lucastag von der Universität in der Weise aufgenommen werde, daß sie alsbald die untern Schulen und die Philosophie vollständig und in der Theologie zwei Stellen, — beim Abgang der jetzigen weltlichen Theologen aber auch deren Canzeln, — mit ihren Lehrern besetze *). Bedenkzeit sich hierüber zu äußern, wurde dem Senat bis auf den folgenden Tag zugestanden.

---

*) „Ea tamen conditione, ut si Professores Theologi jam praesentes quacunque occasione mutarentur, alii deinceps non succederent quam *Societatis* homines.“ *Deductio* etc.

„Was konnte, — so bemerkt eine gleichzeitige Aufzeichnung — derselbe gegen einen so bestimmt ausgesprochenen fürstlichen Willen thun; es handelte sich für ihn nur noch darum, möglichst günstige Bedingungen zu erhalten.“

Und dennoch hatte sich **Dr.** Lindner hier eine absichtliche Täuschung der Professoren erlaubt. Denn als diese abgetreten waren, fragte der Erzherzog seine Vertrauten: „wer hat es dem Canzler befohlen, jetzt schon Theologie und Philosophie (für die Gesellschaft Jesu) zu verlangen? Das ist niemals beschlossen worden“ *). Die Meinung des Fürsten, seines Beichtigers und vieler Andern war nämlich dahin gegangen, die Jesuiten nach und nach einzuführen; ihnen anfänglich nur die humanistischen Studien und erst später, — bei gutem Erfolg und mehr Geneigtheit der Professoren, — auch die höhern Fächer zu übertragen. Dagegen wurde geantwortet: „man könne jetzt bequem Alles auf einmal erhalten.“ „Nun wir wollen sehen, — erwiederte der Erzherzog, — was die Herren von der Universität einwenden werden.“

Diese wünschten zwar noch eine Frist von sechs Wochen zur Berathung, sowohl mit der Stadt als mit ihrem Ordinarius **) und Canzler (den Bischöfen von Constanz und Basel); **Dr.** Lindner befand sich jedoch zu sehr im Vortheil, als daß er nicht jede Weiterung, als „aufzügliche Einwendung“ abgelehnt hätte. Vergebens wurde ihm unter Anderm bemerkt: „die philosophische Facultät werde niemals in

---

*) „Quis, ajebat Archidux, Cancellario jussit peti in praesens *Theologiam* et *Philosophiam*? Non fuit hoc unquam conclusum.“ — „*Versute* tunc temporis nobiscum actum.“ *Deductio* etc.

**) Zwar hatte der Erzherzog seinen Rath, Jacob Märgel, Weihbischof und Statthalter der Domprobstei zu Constanz, als Mitcommissär gleichfalls nach Freiburg berufen; dieser sich jedoch wegen Gicht („podagra impeditus“) entschuldigt.

eine solche Aenderung einwilligen, und es könne vermög der Privilegien keine Facultät ohne ihren Consens geändert werden." Der Canzler wies darauf hin, daß die Facultisten auch ohne Interposition der Universität „abzudanken" wären. Uebrigens werde der Erzherzog für sie sorgen, nebstdem die Gehalte der übrigen Professoren verbessern; auch sollten der Universität Rechte und Privilegien nicht geschmälert werden.

So ließ man es denn bei der Einführung der Väter der Societät, dem vorgeblichen Willen des Fürsten gemäß bewenden und die älteste, durch berühmte Namen ausgezeichnete philosophische Facultät zu Grabe tragen. (»**Artisticam facultatem sepelire.**«)

Am 15. Juni 1620 reichte die Universität ihren Vorschlag ein, wie die abgehenden Collegen untergebracht werden könnten. Mag. Johann Arnold von Villingen, Licenziat der Theologie und Professor der Metaphysik, — wie Gundersheim scherzte, als Decan der erste und letzte dieses Stammes und Namens, — wurde für ein Domstift empfohlen; Mag. Joh. Andreas Mechtersheim, Professor des Organons und der Dialectik, für eine höhere bürgerliche Stelle. Arbogast Hochherr, der Mathematik und Ethik vortrug, könne als Doctor der Rechte für eine juristische; der Professor der Physik, Jacob Walter, als Doctor der Arzneikunde für eine medizinische Lehrstelle verwendet werden. Dem Professor der Rhetorik und griechischen Sprache, Mag. Georgius Nicolasius, wäre bei seinem hohen Alter die seitherige Besoldung als Ruhegehalt zu belassen. Endlich seien der Professor der Poesie Gerhard Brenzinger der Rechte Doctor, und der Professor der Syntax und Grammatik Mag. Bartholomäus Gasser der Rechte Candidat, für Secretariate, Stadtschreibereien u. s. w. geeignet.

Schließlich bittet der Senat den Erzherzog „väterlichst zu erwägen, daß diese Professoren seit vielen Jahren ihre Zeit bei der Universität in Armuth zugebracht und successive mehr zu erhalten verhofft, auch sich dazu würdig gemacht hätten. Dieselben in ihrem Einkommen besser stellen, sei deßhalb ein hochverdienstliches Werk der Barmherzigkeit."

Die Einführungs-Urkunde der Jesuiten selbst wurde erst am 16. Nov. 1620 mit den Unterschriften und Siegeln des Erzherzogs, der Bischöfe von Constanz und Basel, des damaligen Rectors der Universität **Med. Dr.** Jo. Casp. Helbling (Oben S. 396) und des Provinzials in Oberdeutschland Pat. Christoph Grenzing in folgenden Vertragspunkten ausgefertigt: *)

1. Mit dem laufenden Schuljahr fangen die Väter der Gesellschaft an, die humanistischen Studien nebst der Philosophie vollständig und in der Theologie vorläufig zwei Stellen, mit ihren Lehrern zu besetzen.

2. Damit jedoch das **Corpus academicum** nicht geschwächt werde, (auch wegen des Rectorats, der Quästur u. s. w., womit die Patres nicht zu beladen); sollen in der theologischen Facultät wenigstens zwei weltliche Professoren (später ausdrücklich als ***S. Scripturae*** und ***Controversiarum fidei*** bezeichnet) verbleiben. Die übrigen Stellen sollen, so viel es die Nothdurft erfodert, mit den Vätern der Societät bestellt werden; diese mit den weltlichen bei der Facultät gleiches Recht haben, mit denselben ein Collegium bilden, und, — außerhalb des Rectorats und andrer dem Institut der Gesellschaft ungemäßen Geschäfte, — gleich gehalten werden.

3. Weil den Vätern die humanistischen Studien

*) Libell in Folio von acht Pergamentblättern mit den Siegeln an seidenen Schnüren. Universitäts-Archiv.

und die Philosophie vollständig eingeräumt sind, wird es ihnen auch überlassen, solche nach ihrer Weise anzuordnen; die Prüfungen und Promotionen, wie zu Ingolstadt und andern Orten, ihrer Bequemlichkeit nach vorzunehmen; die feierlichen Acte der Magisterien und Doctorate, wie bei dieser Universität herkömmlich in der Kirche anzustellen; wie nicht weniger alle Privilegien u. s. w., welche bis jetzt jedem Mitglied der philosophischen und theologischen Facultät zustehen, zu genießen.

4. Für den Unterhalt der theologischen Professoren aus der Gesellschaft Jesu wird der Erzherzog die nöthige Vorkehrung treffen. (Dieselben erhielten auch wirklich am 12. März 1621 von demselben zu diesem Zweck die Klöster und Propsteien im Elsaß St. Morand und St. Ulrich, wozu nach fünf Jahren auch noch das ehemalige Augustiner Chorherrenstift Oelenberg kam. Die Urkunden der Uebergabe wurden zu Rom i. J. 1626 ausgefertigt.)

5. In Betreff der philosophischen Professoren ist es billig, daß sie auch die **Salaria** und **Commoda** an Wein, Früchten und Anderm von denjenigen erhalten, an deren Stelle sie treten. Daher soll der Senat der Universität solche Besoldungen (sie wurden auf jährlich 400 Gulden gesetzt) verzeichnen. Auch das ***Peculium facultatis artisticae*** (nämlich: „16,000 Gulden Capital, welches das ganze *Corpus* besagter Facultät war," wovon 10,000 Gulden auf dem Schloß zu Schramberg *), soll den Vätern eingehändigt werden.

*) Am 8. März des nächsten Jahrs (1621) drangen die Jesuiten durch Canzler Lindner darauf: „daß diese 10,000 Gulden auf dem Schramberg auch richtig gemacht und ettliche Zinse, so der Facultät beschwerlich, durch den Syndicus eingezogen würden." Die Universität bat, sie hiemit, als einer ausschließlichen Facultätssache, zu verschonen.

6. Zur Wohnung oder Residenz des Collegiums wird, jedoch ohne Belästigung des Aerariums der Universität, den Vätern die Burse zugerichtet, mit solchem Vorbehalt: daß falls sie anderwärts eine ständige Wohnung erbauen oder sonst der Burse nicht mehr bedürfen, dieselbe wieder der Universität, wie zuvor, zustehe. Die Auslagen für die Herstellung dieser Residenz, so wie der drei philosophischen Auditorien im Universitätsgebäude werden von dem Erzherzog bestritten. (Derselbe wies auch im folgenden März 130 Gulden für Erbauung einer Sternwarte auf dem Dache daselbst, «**pro specula mathematica supra tectum**» an).

7. Das Silbergeschirr der Artisten-Facultät, bisher deren Quästor anvertraut, soll zwar der Universität in Verwahr gelassen und zu öffentlichen Mahlzeiten gebraucht werden, jedoch so: daß sich in Sachen der Facultät die Väter nichts vergeben, sondern sich Alles gebührend vorbehalten haben wollen. (Das Silbergeschirr der Universität wurde im dreißigjährigen Krieg theils zu Contributionen verwendet, theils unter die Professoren zur Entrichtung ihres Gehalts vertheilt). *)

8. Bei den feierlichen Aufzügen des Rectors soll auch das Scepter der philosophischen Facultät wie bisher vorgetragen und sowohl dem Decan als den übrigen Professoren die ihnen gebührende Stelle eingeräumt werden **).

---

*) „Inter quae haud dubie etiam fuerunt vasa argentea et pocula *facultatis Artium*, quae a tempore introductionis Patrum Societatis in custodia Universitatis manserunt."

**) Dieses Scepter gab in der Folge zu manchen Verdrüßlichkeiten Anlaß. So beschwerte sich am 3. Dec. 1644 der damalige Rector: „daß bei der Münster-Prozession in festo S. Catharinae der Pulsator mit demselben nicht vor ihm und dem philosophischen Decan in der Mitte, sondern recta linea vor diesem gegangen; ja sogar bei der Opferung hinter ihm als Magnificus und geradeaus vor dem Decan

9. Alle neu eintretende Studenten haben sich bei dem Rector der Universität zur Immatriculation zu stellen und ihm in demjenigen, was ihm zusteht («in iis, quae sunt ipsius fori et potestatis»), Gehorsam zu geloben. Derselbe übt auch über die Studenten der Jesuiten die Gerichtsbarkeit aus («quoad criminalia et causas civiles, quando juridice sunt decidendae»). Oeffentliche Zeugnisse werden von dem Notar der Universität und in deren Namen ausgefertigt.

10. Dagegen weiset der Studien-Präfect die betreffenden Neulinge in diejenigen Vorlesungen ein, für welche er sie geeignet hält. Dieselben geloben, sich der Studien-Ordnung und der Disciplin zu unterwerfen, wie solche in den gemeinsamen Statuten der Societät («juxta regulas communes Societatis») vorgezeichnet sind. Diese kann auch ihre sämmtlichen Zuhörer zum täglichen, Sonn- und festtäglichen Gottesdienst, so wie zu den Predigten und auf bestimmte Zeit zur Beicht anhalten. Ueber Vergehungen derselben in und ausserhalb der Schule, welche keiner gerichtlichen Behandlung unterliegen, verhängt sie gewöhnliche Disciplinarstrafen; stößt auch, unabhängig von dem Rector der Universität, Widerspänstige und Unverbesserliche aus ihren Schulen aus. (Da jedoch dieser Artikel, „als würde dadurch eine dem academischen Senat präjudicirliche Jurisdiction gesucht," sofort großes Bedenken erregte; so giengen die Patres darauf ein: „solche von ihnen aus ihren Schulen ausgeschlossene Personen mit deren Excessen dem Rector zu denunciren; dem es alsdann zustände, dieselben ferner an der Universität, doch

---

zum Altar geschritten." Dieser (Pater *Adam*) erwiederte hierauf: „Das Scepter gehöre der Facultät. Zu Ingolstadt gehe sogar in festo S. Catharinae der Decan dem Rector vor, der alsdann bei der Prozession nicht erscheine ꝛc." *Prot. Univ.*

außerhalb den Schulen der Sodalität zu dulden oder sie als ausgeschlossen der Stadt anzuzeigen.")

Noch kamen die zwei wichtigen Fragen zur Sprache: ob sich die lehrenden Väter der Sodalität auch der Universität eidlich verpflichten, und was für einen Richter, bei etwaigen Streitigkeiten mit derselben sie anerkennen wollten?

Auf die erste Frage war ihre Antwort: Studenten seien sie nicht; als Professoren könnten sie sich ihren Ordens-Obern gegenüber nicht dazu verbindlich machen, ohne Erlaubniß des Rectors oder Senats keine Lehrstunde auszusetzen und ihre Stellen jederzeit ein halbes Jahr vor deren Abgabe zu künden. Den Eid als Senatoren wollten sie jedoch leisten. Rücksichtlich der zweiten Frage erkannten sie zwar «**in Realibus**» den Bischof von Constanz, dagegen »**in Personalibus**» nur ihre Obern als Richter an. Da dieser Gegenstand weitläufig verhandelt wurde, so drängte **Dr.** Lindner darüber hinwegzugehen und zu unterschreiben *).

Schon am 23. Juli (1620) hatte Pfarrer Pistorius den Decan der philosophischen Facultät angegangen, die Burse zu räumen und die Schlüssel zur Bibliothek abzugeben **). Es wurde beschlossen sofort auszuziehen, aber auch die Bücher aufzunehmen und sie zur gemeinsamen Bibliothek zu verwenden.

Am 5. Oct. ließ sich das zum Lehramt bestimmte Personal der Gesellschaft Jesu in die Matrikel der Universität eintragen. Es bestand aus folgenden Mitgliedern: für Theologie

*) „Rebus diu agitatis tandem *Cancellarius* nos pepulit, ut nostris postulatis abstineremus et literas transactionis subscriberemus." *Deductio* etc.

**) „Negotium dedit Archidux *Pistorio* Parocho, ut quicquid laxandae instruendaeque habitationi esset, curaret. Is, ut erat rerum nostrarum *perstudiosus*, diligenter omnia perfecit etc." *Kropf*, l. c. IV. 237.

P. Hugo Rot, Rector des Collegiums und P. Simon Felix. Für Philosophie P. Christoph Scheiner (Mathematik), P. Andreas Brunner (Ethik), P. Franciscus Chesintonus (Metaphysik), P. Wolfgang Grafeneck (Physik), P. Christian Baumann (Logik). Für das Gymnasium, P. Conrad Bürgi (Rhetorik), M. Georg Zimmerer (Poetik), M. Franz Diethel (Syntax), M. Joh. Kiderle (Grammatik), M. Wilhelm Pfeffer (Rudiment).

Für unglückliche Vorbedeutung wurde es gehalten, daß in diesem Jahr Schaaren von Würmern die Weinberge rings um Freiburg verwüsteten. Anfangs machten sich die Evangelischen darüber lustig; nach und nach wanderten jedoch die verderblichen Gäste auch bei ihnen ein, was catholischer Seits einem abgehaltenen Bittgang zugeschrieben wurde *).

Indessen nahte der Tag des hl. Leopold, zugleich Geburts- und Namensfest des regierenden Erzherzogs (15. Nov.) heran, welchen dieser zur feierlichen Einführung der Jesuiten bestimmt hatte und durch seine Anwesenheit verherrlichen wollte. Als Ort hiezu war die neu hergerichtete Aula der Burse (des jetzigen Collegiums der Societät) ersehen, in deren Vorgrund sich Leopold zwischen seinem Bruder Erzherzog Karl, Bischof von Breslau und Brixen, Deutschordensmeister, und dem Fürsten von Heitersheim Johann Friedrich Hund von Saulheim, Meister des Johanniterordens in Deutschland, niederließ. Beide Seiten nahmen die Abgeordneten der Bischöfe von Constanz und Basel, zahlreiche Adeliche, Geistliche und Studenten ein. Den Fürsten gegenüber befanden sich Rector und Professoren der Universität **), so wie Pro-

*) *Kropf*, l. c. IV. 237.

) 1. Rector **Med. Dr. Helbling. 2. **Theol. Prof. Dr.** Hader und 3. **Dr.** Zimmermann. 4. **Jur. Prof. Dr.** Metzger. 5. **Dr.** Martini, 6. **Dr.** Wittum und 7. **Dr.** Claßmann. 8. **Med. Prof. Dr.** Fautsch. 9. **Fac. philos. Decanus Dr.** Arnold.

vinzial, Rector und Professoren der Jesuiten; im Hintergrund der Magistrat der Stadt und Bürger.

Die Versammlung wurde von Canzler Lindner mit Angabe der Gründe eröffnet, welche den Erzherzog bewogen hätten, die Gesellschaft Jesu auch in Freiburg einzuführen. Ihm antwortete Prof. Helbling, als derzeitiger Rector der Universität, „mit unterthänigster Danksagung für solche Gnade und der Versicherung Frieden und Einigkeit zu wahren; so wie mit den besten Wünschen für das Haus Oestreich.“ Namens der Stadt wünschte deren Syndicus, Dr. Häring, den Vätern Glück und versicherte sie alles Besten „insofern nur die Verträge zwischen Stadt und Hochschule gehalten würden.“ Hierauf dankte der Provinzial P. Christoph Grentzing von Seite der Gesellschaft Jesu und der Professor der scholastischen Theologie, P. Simon Felix, schloß in lateinischer Sprache mit einer Lobpreisung des Erzherzogs Leopold.

Als sich die Versammlung wieder erhob, donnerte das Geschütz der Bürger vom Schloßberg herab. Mittags gab der Erzherzog ein glänzendes Festessen im Collegium der Societät; Abends ließ diese ein Theaterstück aufführen, welches die Fürsten vollkommen befriedigte *).

Am 24. Nov. fiengen die Väter in den drei neuen Hörsälen des Universitätsgebäudes ihre Vorlesungen an. Um sogleich eine große Schülerzahl aufweisen zu können, ließen sie auch unreife und unvorbereitete Knaben bei ihnen eintreten. Als dieser Unfug am 7. Dec. (1620) im Senat zur Sprache kam, wurde die Immatriculation derselben nur mit der Bedingung zugestanden: „daß solche pueri Einen mitbringen, der ihnen das Juramentum studiosorum deutsch explicire.“

---

*) Die Deductio etc. schließt ihren Bericht mit den Worten: „*Tanti conatus fuit, introducere Patres.*“

Der Erzherzog, hocherfreut über seinen unerwartet glänzenden Sieg, gab Versprechen nach allen Seiten hin, fand sich öfter in Freiburg ein, und besuchte sogar, umgeben von Adelichen (2. Juni 1625), die einzelnen Vorlesungen. Hand in Hand hiemit giengen zahlreiche Schenkungen. So von dem P. Provinzial 2400 fl., von den Jesuiten-Collegien zu Ensisheim und Constanz 2000 fl., von dem Rector zu München 300 fl., von dem Bischof von Basel 100 fl., von einer adelichen Dame 2000 fl., von dem Fürsten zu Heitersheim ein Wagen Wein; aus dem Schloß Schramberg Theaterkleidung (**vestes Comoediis aptas**); sogar von dem Professor der Theologie **Dr.** Jacob Hacker 40 fl. und ein Faß Wein u. s. w.

Dennoch vergieng kein halbes Jahr, als sich schon (8. März 1621), die Väter der Gesellschaft, unter der Vermittlung des Canzlers **Dr.** Lindner, mit fünfzehn Beschwerdepunkten gegen die Universität an den Erzherzog wendeten. Ihre Hauptklage gieng dahin, daß sie noch immer Dienste versehen müßten, wofür die entfernten Professoren Gehalte bezögen. Diese sollten sich selbst um passende Stellen umsehen („von selbst auf Gelegenheit trachten"), damit die Väter nicht um den Lohn ihrer Arbeit gebracht würden. Der Erzherzog, persönlich zu Freiburg anwesend, entschied auf den Bericht einer Commission (des vorderöstreichischen Statthalters Joh. Christoph von Stadion und des Canzlers Isaak Volmar), vom 23. April 1621 dahin: „daß die entlassenen Professoren ihre Besoldungen noch ein Jahr lang inne haben mögen; während dessen auf ihre anderweitige Beförderung möglichst Bedacht genommen, und sobald dieselbe erfolgt, das erledigte Salarium und nach Verfluß eines Jahrs sämmtliches dem **Collegio Patrum Societatis** ausgefolgt werden und bleiben solle."

Ferner beschwerten sich die Väter der Gesellschaft, daß ihr Decan der philosophischen Facultät noch nicht in den Senat berufen worden sei. Dieser wies nach, daß der Wechsel mit dem Maitag stattfinde. Am 30. April (1621) beurlaubte sich auch statutengemäß der bisherige Mag. Arnold*) und seine Stelle gieng an P. Chesinton über.

Die herkömmliche Angabe von Versäumnissen, — so fuhren sie fort, — sei für Einzelne zu lästig. „So möge, wurde ihnen erwiedert, der Rector des Collegiums solche für Alle übernehmen."

Ettliche Studenten wollten ihre Lectionen nicht hören. — „Die Studia an der Universität müßten frei sein; exceptis Stipendiatis, quos fundatio obligat.»

Der Lohn des Pedells sei zu hoch; nebstdem bedürften sie eines eignen. — „Jener sei salarium; gegen die Anschaffung eines kleinen Pedells habe man nichts."

Die Studenten würden von Haus- und Tischwirthen übernommen. — „Gehe die Stadt an."

Auch die Mahlzeiten bei Ertheilung des Baccalaureats seien lästig. — „Es stehe bei ihnen, diese zu halten oder nicht."

Es würde Unnützes in Freiburg gedruckt; solches sei abzuschaffen und nichts ausgehen zu lassen, was nicht zuvor von den Theologen approbirt wäre. — „Sie sollten sich auch deßhalb an die Stadt wenden."

Kaum waren diese und andere völlig nichtige Beschwerden zurückgewiesen, so traten von Seite der Gesellschaft Jesu neue Anforderungen wegen des Predigtamts in dem Münster und der Theilnahme ihrer Mitglieder an dem Senat der Universität hervor.

*) «Antiquus Decanus valedixit Senatui, qui *summo favore* dimissus est.» *Prot. Univ.*

Die Erstern hatte ihr eifriger Gönner, Pfarrer Pistorius selbst dadurch veranlaßt, daß er die Jesuiten vor und nach ihrer Aufnahme an der Hochschule, nach ihrem Belieben in der Hauptkirche predigen und in der Spitalkirche Religions-Unterricht ertheilen lies. Diese bloß persönliche Vergünstigung, — welche die Wirksamkeit des Pfarrers und seiner Helfer großentheils aufhob, — nahmen sie in kurzem als Recht für sich in Anspruch, und wendeten sich, als die Universität pflichtmäßig Einhalt thun wollte, unter Beschuldigungen derselben wieder an den Erzherzog, bei dem durchzusetzen, sie im voraus überzeugt waren. Der hiedurch entstandene Streit währte mehrere Jahre, bis endlich der Senat am 17. Sept. 1629 folgenden Beschluß faßte: „Wenn es bei den, von der Universität für ihren Pfarrverweser verlangten achtzehn Vormittags-Predigten jährlich, (wobei alle übrigen den **Patribus** überlassen würden), sein Bewenden habe; so wolle man es in Gottes Namen also geschehen lassen, doch unter der Bedingung, daß der Universität Patronat unangetastet bleibe. (Der Pater Rector hatte nämlich die Antwort des Erzherzogs hinterbracht: „er habe recht gethan, daß er nicht mehr bewilligt; auch schon zu viel angeboten"). Zugleich verlangte der Senat, daß ihm der von der Gesellschaft ernannte Prediger „präsentirt" werde, keine Vergütung in Anspruch nehme, und dieser Zustand nur so lange währe, bis die Gesellschaft eine eigne Kirche gebaut hätte. (Er währte jedoch, bis die Gesellschaft selbst aufgehoben wurde). Auch die Besetzung der Nachmittags- und Fasten-Predigten, deren Vergebung dem Magistrat der Stadt oblag, ließ sich derselbe nicht ohne, wiewohl vergeblichen Widerstand entziehen.

Noch länger dauerte der Kampf um die Theilnahme der

Jesuiten an dem Senat der Universität. Nachdem nämlich ihr Decan der philosophischen Facultät eingetreten war, verlangten sie auch die Aufnahme ihrer Professoren der theologischen Facultät in denselben. Vergebens wurde nachgewiesen: es könnten statutenmäßig nur zwei Ordinarien aus jeder obern Facultät in die Regentschaft der Hochschule gewählt werden, und eine Stelle davon müsse den weltlichen Professoren der Theologie vorbehalten bleiben *). Die ehrwürdigen Väter hörten so wenig auf, bei jeder Gelegenheit ihre Ansprüche zu erneuern, daß ein gleichzeitiger Berichterstatter bemerkt: es komme dahin, daß, — wie schon Manche es vorhersagten, — nach und nach die Rechte der Universität in die Hände der Sodalität übergehen würden (**«fore ut paulatim academica jura in mauus Societatis sint deventura»**).

Je drückender, in Folge des dreißigjährigen Kriegs, die Zeiten für die Universität wurden; je weniger es ihr gelang, mit ihren ursprünglichen Fonds die Gehalte ihrer Lehrer zu bestreiten: um so mehr suchten die Jesuiten diesen Nothstand zu ihren Gunsten auszubeuten.

Erzherzog Ferdinad Carl hatte im Jahr 1656 der Universität einen jährlichen Zuschuß („eine Interimsfundation") von 5,200 fl. auf östreichische Aemter (später auf die Saline Hall, dann auch auf die Türkensteuer u. s. w.)

---

*) «**Senatorum electio** steht in **arbitrio** ***Senatus***, **juxta statuta et inveteratam consuetudinem et ipsam rei exigentiam.** Dennoch haben die ***Patres*** sich mit einem Senator nicht contentiren, sondern zwei **Senatores ex Theologis Societatis** behaupten wollen und dieses sogar an kaiserliche Majestät gelangen lassen." Specification rc.

Jährlich erhielten sie für ihre zwei Senatoren (den Decan der philosophischen und einen Professor der theologischen Facultät): „Zwei Fuder oder 16 Saum Wein, 20 Mutt Waizen, 22 Mutt Roggen, 6 Mutt Gersten und 4 Mutt Haber." Daselbst.

angewiesen. Da jedoch die Zahlungen unrichtig einliefen, häufig betrieben werden mußten und zumal seinen Bruder und Nachfolger (Erzherzog Siegmund Franz, Bischof zu Augsburg, Gurk, Brixen und Trient) belästigten; so wendeten sich die Jesuiten heimlich an diesen mit dem Antrag: „ohne weitern Zuschuß die Professoren-Gehalte der Universität zu übernehmen, wenn deren Einkünfte, die sie besser verwalten könnten, dem Orden überlassen würden." Schon war diese Sache zum Abschluß reif, als die übrigen Professoren einen Wink davon erhielten, und sie wo möglich noch zu hintertreiben suchten.

Vor Allen trat der damalige Bischof von Constanz (Johann Franz aus dem Geschlecht der Vögte von Altensummerau und Prasberg), kräftig für sie in die Schranken. Dieser schrieb schon unterm 16. Juli 1665 aus seiner Residenz Mörsburg „an die weltlichen Rector und Regenten der Hochschule:" Sogleich nach Empfang ihres Schreibens (vom 7. Juli d. J.) habe er mit dem Pater Rector des Collegiums zu Constanz, als er zur (Ordens-) Congregation nach Landsberg abgegangen, wegen der zu besorgenden Transferirung des Fonds der Universität ernstlich gesprochen und demselben „repräsentirt, was Un- und Widerwillen die löbliche Societät durch Behauptung solcher Incorporation und daraus erfolgender gänzlicher Dismembration der Universität bei hohen und niedern Standes auf sich ziehen würde. Er möge daher zu Landsberg daran sein, daß Alles im alten Stand belassen werde." Hierauf habe ihm der Pater nur das Wenige geantwortet: „daß der plötzlich erfolgte (für den Orden) höchst schädliche Todesfall des Erzherzogs Siegmund Franz, wie in Anderm, so vermuthlich auch bei diesem Geschäft viel ändern, oder wenigstens stecken werde."

„Dem sei aber, — so fuhr der Bischof in seinem Schreiben fort, — wie ihm wolle, so wird es nichts desto weniger die Nothdurft erfodern, daß sowohl die Universität selbst sich unmittelbar an den Kaiser wende, als daß auch die Stadt demselben vorstelle: was an guter Subsistenz ihres Frontière-Platzes gelegen; wie die in den Kriegszeiten ruinirten Bürger und umliegenden Landschaften nicht den geringern Theil ihrer Nahrung von der Universität ziehen, und wie deßhalb eine aus solcher Mutation sich ergebende Dissolution in allweg zu verhüten sei. Sonder Zweifel werde der kaiserliche Hof seine Reflexionen darüber machen, und wenigstens mit der Execution nicht eilen. Er (der Bischof) werde jede Eingabe eifrigst secundiren."

Zugleich foderte derselbe auch den Bischof Johann Conrad von Basel zur Unterstützung auf; wie dieser den 17. Aug. 1665 aus Schloß Pruntrut den weltlichen Professoren vertraulich anzeigte.

Diese äußern sich in ihrer unmittelbaren Eingabe an den Kaiser vom 20. Juli 1665 unter Anderm dahin: „wie sie vor kurzem schmerzlichst vernommen, daß Erzherzog Siegmund Franz dahin gebracht worden und entschlossen gewesen sei, dem Collegium der Societät Jesu zu Freiburg die Universität daselbst zu überlassen und *jure proprietatis* einzuhändigen. Durch solche Translation könnte jedoch nichts anderes, als der völlige Ruin dieses erzfürstlichen Kleinods erfolgen; indem geistliche und weltliche Glieder in beständigem Widerwillen gegen einander sich befinden, die juristische und medizinische Facultät in Abgang gerathen, die weltlichen Professoren verschimpft, die ausländischen Studenten abgehalten und auch die Landeskinder, zu der Erbländer Schaden, auf andre Universitäten gezogen werden müßten. Zudem sei die Fundation der Universität gar

nicht auf die **Patres Societatis** (wovon damals noch keiner **in rerum Natura** existirt), sondern auf die weltlichen **et non religiosos** gestellt worden ꝛc."

Da sich auch die Stadt Freiburg in gleichem Sinne verwendete, und ein früherer juristischer Professor der Universität, der nunmehrige Reichshofrath **Dr.** Johann Michael Sonner, das Gutachten in dieser wichtigen Angelegenheit erstattete; so wurden diesesmal und sohin auf längere Zeit, die für die Universität verderblichen Umtriebe („die verschränkten Weisen") der Jesuiten unschädlich gemacht, wobei es jedoch steter Wachsamkeit bedurfte, um nicht von ihnen überlistet zu werden *).

War nun schon früher, — auch abgesehen von confessionellen Hemmungen, — der allzu häufige Wechsel der Professoren eine Hauptursache, daß Lehrfächer an der Universität hinter den Anfoderungen der Zeit und der Wissenschaft zurückblieben; — so hatte sich dieses mit dem Eintritt der Jesuiten keineswegs gebessert, sondern vielmehr verschlimmert. Wie früher geringe Besoldungen, so trieben jetzt die Befehle der Ordensobern bessere Lehrer fort, um anderswo mit ihnen glänzen zu können. In solcher Weise fand sich Pater Christoph Scheiner bei dem Einführungsact selbst, als der bei weitem Ausgezeichnetste unter seinen Mitbrüdern **), der Erzherzog wies das Geld zum Bau einer kleinen Sternwarte für ihn an (oben S. 405), die Bücher und Instrumente seines Vorgängers Joseph Langius (oben S. 263) wurden für ihn erkauft; aber noch während des ersten Halbjahrs wurde er abgerufen und durch unbe-

*) »**Attendite Posteri;** ***requiescit*** **enim hic ipsorum (*****Jesuitarum*****) spiritus, sed** ***non dormitabit.***«

**) Kobolt, baierisches Gelehrten-Lexicon S. 589 ff. und Ergänzungen dazu S. 259.

deutende Nachfolger ersetzt *). Von einer vorläufigen Kündung der Professur, wie die Statuten sie verlangten, konnte unter solchen Umständen keine Rede mehr sein; die Lehrer wechselten ohne Urlaub und Zustimmung der Universität. Ebensowenig durfte sich diese in Bezug auf Lehrbücher und Lehrmethode eine Einsprache erlauben; beide waren durch die bekannten und häufig gedruckten Ordensschriften festgestellt.

Wie wenig die Patres, wenn es ihnen nicht gelegen kam, die Disciplin der Universität in Acht nahmen, ergiebt sich, unter manchem andern, auch aus folgendem Vorfall. Am 12. December 1670 wollte der damalige Rector der Universität den Pedell der philosophischen Facultät (»*Pedellum philosophicum*«) wegen schlechten Betragens in den Carzer stecken lassen. Da ließ ihn Pater Willi (wie zum Hohn) neben sich zu seiner Vorlesung in dem Universitätsgebäude, und von da wieder in die Sicherheit (das Collegium der Jesuiten) zurück gehen; wobei er sich äußerte: „er wolle hoffen, daß man den Pedellum, den er brauche, nicht von seiner Seite wegführe." Der sofort versammelte Senat faßte denn doch den Beschluß: „weil diese Abführung mit Unrecht, contra mandatum Rectoris et jura Universitatis geschehen; so wolle man zwar des P. Willi Excusation für jetzt annehmen, den *Pedellum philosophicum* aber, wenn nicht mit Güte, mit Gewalt ad Carceres führen lassen."

Kaum hatten die Jesuiten den Vortritt vor den übrigen Professoren durchgesetzt, als sie auch das Quaterniat

*) »In locum R. P. *Christophori Scheineri* Math. Prof. succedit R. P. *Georgius Scheinberger*. 27. April 1621.« *Matric. Univ.* — Auf diesen folgte P. *Theodericus Bösch*, Mathematicus etc. etc.

(das sie gleichfalls erhielten) und das Rectorat für sich in Anspruch nahmen. Am 30. Oct. 1646 trug P. Leonhard Bildstein im Senat vor: „Obgleich die Patres bei ihrer Einführung der Würde des Rectorats sich begeben, so sei doch solches aus einer sonderlichen Bescheidenheit geschehen. Und weil der Nutzen der Universität es erfodere, daß sie ebenfalls hiezu gelassen werden, wie an andern Orten, so solle dieses auch in Freiburg geschehen."

Der Senat bewies durch sofortige Wahl des **Dr. Med.** Fautsch (**pluralitate votorum**), daß er keineswegs geneigt sei, dem alten **Corpus academicum** gegen alle Verträge noch dieses letzte Vorrecht entziehen zu lassen. Auf seine Vorstellung erklärte denn der Pater Provinzial, was P. Bildstein unterm 30. April 1647 selbst eröffnete: «**hanc (Rectoratus) dignitatem Patribus esse denegatam.**»

Auch hatte dieser Orden die Universität dahin gebracht, daß nicht nur wieder jeder Professor und neu creirte Doctor (5. Aug. 1660) das catholische Glaubensbekenntniß beschwören, und jeder Decan von den Studenten seiner Facultät die österlichen Beichtzeddel in Empfang nehmen (27. März 1665); sondern daß auch jeder Universitätsangehörige sich durch jährlichen Eid verbindlich machen mußte, die von der Gesellschaft Jesu ausgesprochene unbefleckte Empfängniß Mariä häuslich und öffentlich zu lehren und zu vertheidigen. Zum erstenmal wurde hiezu Mariä Heimsuchung (2. Juli 1660) bestimmt und das Fest unter Theilnahme bischöflicher Abgeordneten und des Generals Garnier, mit Rede und musicirtem Hochamt höchst feierlich im Münster begangen. Die geschriebenen «***Vota* ratione immaculatae Conceptionis**» wurden nach dem **Credo** von dem celebrirenden **Pater Theologus** gesammelt und bei dem **Offertorium** in einen Korb gelegt. Noch wurde es den Stu-

denten frei gestellt, ob sie sich dabei betheiligen wollten. Aber schon im folgenden Jahr, als die Feierlichkeit auf das Fest der Empfängniß selbst (8. Dec. 1661) übertragen wurde, legte Baron Hornstein, als Präfect der (gleichfalls von den Jesuiten gestifteten) academischen Congregation das Votum mündlich für die Studenten ab. Und als vollends, zwei Jahre später, die Juristen bei dem Feste sich gar nicht eingefunden hatten, erließ der Senat (19. Dec. 1663) die Verfügung: „daß künftig die Mandate deßhalb unter Strafe affigirt und exequirt werden sollen." Nachmals wurden die Vota gedruckt und am Vorabend vor der Vesper durch den Pedellen zur Unterschrift ausgetheilt. Da es den Professoren der Theologie nach und nach lästig fiel, die Festrede zu halten, so wurde solche auch den Studenten dieser Facultät überlassen, falls es nur mit Anstand (»**decenti modo**«) geschah. Mit der Societät selbst gieng auch dieses Fest vorüber.

Was die lehramtliche Thätigkeit der Väter der Societät betrifft, so war die theologische Facultät anfänglich von zwei derselben, einem Scholastiker und einem Controversisten besetzt. Da es sich jedoch schon aus den Predigten ergab, daß man die kirchliche Polemik unmöglich in den Händen der Sodalen belassen könne *); so übertrugen die neuen Statuten der theologischen Facultät vom Jahr 1632 **) dieselbe und zugleich das Bibelstudium

*) So kam den 3. Juli 1632 die Predigt des **P. *Felix* in festo S. S. Petri et Pauli** mit Entrüstung im Senat zur Sprache. Man nannte sie schändlich, dürfe nicht darüber hinweggehen 2c. — 31. **Oct.** 1632. »**P. *Felix* resignat honores et munera senatoria, petitque de offensione veniam etc.**« ***Prot. Univ.***

) »Statuta *Facultatis theologicae* Frib. Brisg., ex ejusdem potestate et unanimi Regentium consensu in praesentem ordinem digesta. Anno** 1632.« ***Act. Facult.***

den weltlichen Professoren der Theologie; während nun die Scholastik mit zwei Vätern, einem Antemeridianus und einem Pomeridianus besetzt wurde, die beide über den Thomas von Aquin vortrugen und jene Subtilität im Disputiren erzweckten, welche der Orthodoxie vorzugsweise dienstlich schien *). Einem dritten Lehrer aus ihrer Mitte wurde noch die Moral oder vielmehr Casuistik mit dem Probabilitäts-System der Jesuiten anvertraut **). Was in diesen Fächern und wie sie es vortrugen, ist bekannt und wurde schon vielfältig zur Sprache gebracht.

Von der philosophischen Facultät der Universität Freiburg liegt die ganze Zeit hindurch, da solche von der Gesellschaft Jesu besetzt war, kein Actenbuch (wie bis dahin und nachmals wieder) vor. Nur die Matrikel dieser Facultät erlitt keine Unterbrechung. Glücklicherweise finden sich, nebst den Namen der jedesmaligen Lehrer und Schüler, darin auch diejenigen Fragen eingetragen, welche bei Ertheilung der philosophischen Würden (des Baccalaureats und Magisteriums) den Candidaten vorgelegt, und mit denselben öffentlich verhandelt wurden. Da sich diese Fragen auf sämmtliche Lehrfächer erstrecken, so läßt sich (in Verbindung mit den bekannten Lehrbüchern des Or-

*) »Intelligant sui esse muneris, solidam disputandi subtilitatem ita cum orthodoxa fide ac pietate conjungere, ut huic inprimis illa serviat. Sequantur doctrinam S. *Thomae*, cumque ut Doctorem proprium habeant. — De conceptione B. Virginis ac solennitate votorum sequantur sententiam, quae magis hoc tempore communis est magisque recepta apud Theologos.« *Statuta*. (Der Curs dieser speculativen Theologie währte vier Jahre.).

**) »Prof. theologiæ practicæ, sine casuum Conscientiæ — ita suas opiniones confirmet, ut si qua alia fuerit probabilis et bonis autoribus munita, eam etiam probabilem esse significet. Studeat singulis bienniis totam theologiam practicam absolvere.« *Ibidem*.

dens), daraus ungefähr ermessen, was die Jesuiten zu Freiburg als Philosophie lehrten und für geeignet hielten, ihren ausgezeichnetsten Zöglingen, zur Prüfung von Scharfsinn und Kenntnissen vorgelegt zu werden. Gewöhnlich wurden diese Fragen unter einem Heiligenbild (von dem man sie benannte) abgedruckt, und den Candidaten zur Vorbereitung und als Andenken in die Hand gegeben. Früher fanden sich noch viele dergleichen in Familien vor, jetzt sind sie selten geworden.

Am 17. Sept. 1621, bei der ersten Ertheilung der Magisterwürde durch die Väter der Societät wurden folgende Fragen vorgelegt: 1. Wie konnte dem Arianischen König Theoderich des von ihm unschuldig hingerichteten Symmachus Haupt im Kopfe eines gekochten Fischs erscheinen? — 2. Durch welche Kraft oder Gnade vermochte es Boëthius sein, von demselben König abgeschlagenes Haupt, damit noch sprechend, in seinen Händen zur nächsten Kirche zu tragen? — 3. Welcher Art waren jene Feuertöpfe, in welche dieser Theoderich nach seinem Tod von Papst Johannes und Symmachus geschleudert wurde, und wodurch wurde ihr Feuer unterhalten?

Am 19. Juli 1622 wurde darüber verhandelt: 1. Konnte der hl. Ignatius, indem er zu öftern Malen sieben Tage lang keine Speise zu sich nahm, dieses durch Naturkraft aushalten? — 2. War er unter den Bettlern von Manresa oder den Doctoren von Paris gelehrter geworden? — 3. Kann nach seinem Beispiel das Naturell umgewandelt und der Sinn für Angenehmes erstickt werden?

Am 26. April 1623 wurde gefragt: War Kaiser Julian seinem Leben nach in der That Philosoph; erfuhr er, was in weiter Ferne vorgieng, ohne sterbliche Boten; wurde sein Leichnam durch natürliche Kraft von der Erde ausgeworfen? —

Am folgenden 12. Juni (1623) stritten sich sechsunddreißig Magistranden darüber: 1. Ob und wo ein Niedergang zur Hölle sei? — 2. Ob das Gewürm, das der Verdammten Leiber zernagt, durch Naturkraft im Feuer leben könne? — 3. Durch welche Kunstgriffe («quanam arte») die Teufel die Gestalten von Centauren, Lamien, Satyrn u. s. w. zum Entsetzen der Höllenbewohner annehmen können? — 4. Ob es probabel sei, daß vom Höllenfeuer Quellen erwärmt und die Metalle gekocht würden; wie der hl. Priester und Martyrer Pionius versichere.

Am 7. Sept. 1629 disputirten achtundzwanzig Baccalaureanden über die Fragen: 1. Ob wirklich nichts so widersinnig sei, was nicht von einem Philosophen behauptet werde? — 2. Ob die Schlußfolge probabel sei: er verwendet keine Sorgfalt auf seinen Anzug, also ist er ein Genie?

Die Tendenz der einzigen Aufgabe für die Magistranden vom Jahr 1631 läßt sich leicht errathen: Mit welchen Waffen haben gute und böse Engel in dem seitherigen Krieg gekämpft?

Unterm 4. Juli 1657 und 23. Juli 1658 giengen die Väter der Gesellschaft auf deren weibliche Patronen über: 1. Welcher Promotor hat der Jungfrau Maria die Magisterwürde ertheilt? — 2. Ist der Mantel, womit sie ihre Schützlinge deckt, der philosophische («pallium philosophicum»)? — 3. Welcher philosophischen Secte gehörte St. Catharina, die Patronin der Philosophen an? — 4. Um wie viel mehr, als jene Sieben Griechenlands, verdient sie den Namen der Weisen? — 5. War der Blitz, der das Rad womit sie zerfleischt werden sollte, verbrannte, ein natürlicher?

Zwischen hinein (12. Dec. 1657) mußten die Baccalaureanden ihre Kenntnisse darüber ausweisen: 1. Was die Phi-

losophie des hl. Xaverius Japan genutzt und 2. was sich folgsamer gegen ihn bewiesen habe, ob Erde, Meer oder Luft?

Das Magisterthema vom 18. Juli 1661 ist schon deßhalb nicht ohne Interesse, weil es unter achtzehn Candidaten auch von Johann Caspar Böck von Rottenburg besprochen wurde, der (einem spätern Zusatz zufolge), in die Societät eintrat, als Missionär nach Amerika geschickt und im Jahr 1684 daselbst von den Caraiben unmenschlich («immani laniena») abgeschlachtet wurde. 1. Ist in dieser Welt der Philosoph allein zu Hause? — 2. Auf welche Köpfe paßt vorzugsweise der philosophische Lorbeerkranz? — 3. Ist wohl, und wie weit Alles in der Welt eitel?

Regelmäßig wurden diese Magisterien, unter prunkvollem Aufzug und Vortritt der Musik, in dem Münster gehalten; worauf für die Gäste das Magistermahl folgte. Erschien dieses den Candidaten zu kostspielig, so konnten sie sich mit zwei Gulden für jeden Professor und Offizial der Universität davon loskaufen. Die Musiker verlangten für ihre Bemühung einen Ducaten. War die Zahl der Magistranden gar zu gering, so „mochte sich der Pater Promotor bewerben, daß er noch einige von seinen Schülern dazu persuadire.“ So geschah es, unter Anderm, den 21. Juli 1717. Es hatte sich nur ein Candidat gemeldet, für welchen hälftiger Nachlaß der Gebühren von Facultät und Universität decretirt wurde. Da jedoch schon den 26. Juli „fünf Candidaten eingewilligt hatten, den **Gradum Magisterii** zu nehmen“ und die Facultät nun nichts mehr nachsehen wollte, so beschloß der Senat seinerseits: „es bleibt bei der Hälfte.“

Mitunter kamen auch anzügliche Fragen vor. 13. Dec. 1666. 1. Was ist vom Verstand mancher Heiligen zu halten, welche die Philosophie verachtet zu haben scheinen? — 2. Ist das gemeine Schmähwort: „der arme (Philosoph) muß zu

Fuß gehen, («**Pauper Aristoteles cogitur ire pedes**») nicht das höchste Lob für die Philosophie? — Damit steht in Verbindung 16. Aug. 1695: Wer verdient es eher belacht zu werden, der Philosoph im Faß oder der reiche Esel auf dem Sopha (Spiel mit **dolio** und **solio**). — 13. Juli 1711. Ist der Philosoph oder Dichter in größerer Gefahr zu lügen («**in majori mentiendi periculo**»). — 1715. Haben die Catholiken einst mit Recht gebetet: vor Augustins Logik bewahre uns o Herr («**a Logica Augustini libera nos Domine**»). — 4. Aug. 1727: **Quinam Philosophorum Clamores, qui Amores, qui Mores?** (Als Wortspiel nicht zu übersetzen.) — Bei solchen Gelegenheiten mag wohl das Münster, worauf es freilich abgesehen war, von Gelächter ertönt haben.

Den Stand der physikalischen Lehrvorträge und Kenntnisse dürften unter Andern folgende Fragen beurkunden. 29. Jan. 1674: 1. Zeigt die Haselgerte (Wünschelruthe) auf natürliche Weise verborgene Schätze an? — 2. Heilt die Waffensalbe («**unguentum armarium**») durch natürliche Sympathie die Wunden von Abwesenden? — 3. Warum kocht das Blut («**ebullit**») in einem erschlagenen Menschen auf, wenn sich ihm sein Mörder nähert? — 16. Juli 1687. 1. Laßt sich den Schwaben ihre Geschwätzigkeit übel deuten? — 2. Besprechen sich auch die Thiere untereinander? — 3. Ist ein redseliger Hypochonder mehr ein Wunder der Natur oder Kunst? — 17. Aug. 1743. 1. Wurden die heutigen Zustände schon von Aristoteles vorhergesehen? 2., von dem vorjährigen Comet angekündet? —

Der letzte Eintrag für die Magistranden war vom 7. Aug. 1767 und behandelte die Nothwendigkeit der Physik für alle Fächer.

Da die meisten dieser Aufgaben für Doctoren der

Philosophie (»Magistri, qui et *Doctores* appellantur«), — nach absolvirtem, anfänglich drei- später zweijährigem Curs, — doch allzu läppisch klangen, so begreift es sich leicht, daß am 4. Juli 1697 der Candidat Freyner seinem Promotor Pater Eder „die hl. Barbara mit ihren Fragen (oben S. 421) vor die Füße werfen und beifügen konnte: er mache ihm darauf.“ Obgleich dieser darin eine Blasphemie erblickte, so sah der Senat, vor welchen der Fall gebracht wurde, doch weniger schwarz; glaubte dem Schuldigen, daß er nur andere Fragen (»*beatissimae Virginis Mariae*«) gewollt, und verurtheilte ihn, nebst Abbitte, zu zweistündigem Carzer.

Je werthloser (mit wenig Ausnahmen in der Mathematik), die wissenschaftlichen Leistungen des Jesuiten-Collegiums zu Freiburg für die Universität waren; um so mehr suchte sich dasselbe von politischer Seite der Regierung zu empfehlen und unentbehrlich zu machen. Leider boten die unseligen Kriege des siebzehnten Jahrhunderts nur zu viel Gelegenheit dazu. Ausführliches darüber wurde bereits in des Verfassers Geschichte der Stadt Freiburg (**IV**. 1 ff.) mitgetheilt; hier ist nur Einiges nachzutragen, was sich unmittelbar auf die Universität bezieht.

Selbstverständlich mußte es dieser sehr unangenehm sein, durch das Treiben der geistlichen Väter bei Freunden und Feinden gleich verdächtigt zu werden.

Als sich die Schweden zum erstenmal näherten, wollte der Senat der Hochschule dieselbe schließen und die Studenten aus Freiburg, als einem nicht haltbaren Ort, entlassen. Die vorderöstreichische Regierung, welche damals zu Breisach in Sicherheit saß, befahl: „mit Haltung der Schulen fortzufahren, widrigenfalls es die Universität vor dem Erzherzog vielleicht schwer zu verantworten haben werde.“ In

Uebereinstimmung hiemit schmähten die Jesuiten von den Kirchencanzeln auf die Häupter der Stadt und Hochschule.

Während der dreitägigen Belagerung (26. bis 28. Dec. 1632) standen zwei Professoren der Jesuiten (die Patres Theoderich und Leonhard), in bürgerlicher Kleidung gegen den Feind, machten sich jedoch sofort über den Schwarzwald flüchtig. Obgleich Feldmarschall Horn hievon Kenntniß erhielt, so setzte er sich doch mit der Aeußerung, daß man unter diesen Ordensleuten auch „Kriegscameraden" antreffe, darüber hinweg.

So leicht gieng es ihnen jedoch nicht mehr hin, als es sich bald herausstellte, daß mit den Kaiserlichen zu Breisach ein geheimer Briefwechsel, der bei der Huldigung an Schweden feierlich abgeschworen worden war, durch sie geführt werde. Man brachte den Rector und die übrigen Mitglieder des Collegiums anfänglich in den St. Martins-Thurm (das Criminalgefängniß), sodann nächtlicher Weile aus der Stadt und entließ sie auf dem Schwarzwald *).

Da nun der schwedische Reichscanzler Oxenstierna auf dem Convent zu Heilbronn (März und April 1633) die vorderöstreichischen Lande diesseits des Rheins an den Markgrafen Friedrich V. von Baden-Durlach abgetreten hatte, und dieser die Schulen wieder in Gang zu bringen wünschte; so mußte vor Allem auf die schleunige Wiederbesetzung der von

*) Kropf (Historia V. 144) versichert zwar: „*Academici Proceres* gravissimis semet pro iisdem obligabant *sponsionibus;* usque eo, ut opes etiam suas, *fortunasque omnes* pignori hostibus, atque in mulctam daturos, si dimissi *domum suam* Patres vadimonii fidem fefellissent, pollicitarentur." — Dagegen besagt das officielle Universitäts-Protocoll wörtlich: 26. Aug. 1633. „Decretum. Es sei zwar für die Patres zu bitten, aber so, daß sich die Universität für sie in keine Caution einlasse."

den Jesuiten ingehabten Stellen Bedacht genommen werden. Von freien Stücken hatten sich für das Gymnasium mehrere Meister der freien Künste (Vogler Pfarrer zu Lehen, Leutsch, Lonäus und Diel) gemeldet, deren Erbieten die Universität gern annahm. Wegen der Poesie, griechischen Sprache, Philosophie und Mathematik hatte sich der Markgraf selbst nach Tübingen und an Gelehrte in der Schweiz gewendet. Das Gebäude des Collegiums war, durch die Vorsorge des Obristlieutenants Weiller („der dafür wohl zwei silberne Trinkbecher verdient zu haben glaubte") unbeschädigt geblieben, und das Gymnasium konnte mit der gewöhnlichen Feierlichkeit auf dem großen Saal, am 2. Octob. 1633 wieder eröffnet werden.

Anders verhielt es sich mit den Vorlesungen in der philosophischen Facultät. Die von dem Markgrafen dazu berufenen Lehrer kehrten, bei der Annäherung der kaiserlichen Truppen wieder in ihre Heimath zurück. Johann Reutner, aus Würzburg vertrieben und für die Theologie bestimmt, starb an der damals herrschenden Pestseuche, ehe er den Lehrstuhl bestieg. Auch die Lehrer der Rhetorik und untern Grammatik fielen nach kurzer Zeit als Opfer der Ansteckung.

Zu Ende des October (1633) verließen die Schweden Freiburg; bald darauf zog der Herzog v. Feria mit seiner Heeresabtheilung ein. Am 16. Novemb. nahmen die Jesuiten wieder von dem Collegium und den Schulen Besitz, zum Ueberfluß mit neuen Gewaltsbriefen des Hauses Oestreich ausgerüstet. Die Regierung bewies ihnen alle Aufmerksamkeit, während sie Stadt und Universität sehr barsch behandelte. Auf die Bitte der Letztern, mit Bezug auf ihre Privilegien von der Einquartirung befreit zu bleiben, hatte ihren Abgeordneten der Canzler erwiedert: „gleiche Bürde breche

gleichen Hals; bei ihm sei nicht zu disputiren, sondern auf der Schule."

Auf gleiche Weise gieng es den übrigen dreißigjährigen Krieg hindurch. Als Freiburg im folgenden Frühjahr den schwedischen Truppen wieder in die Hände fiel, hatten sich schon die Jesuiten daraus flüchtig gemacht und ihren Mitbürgern die ganze Last der feindlichen Besatzung überlassen *). Erst nach der Schlacht von Nördlingen (6. Sept. 1634) kehrten sie wieder dahin zurück.

Auch vor der dritten Belagerung der Stadt und deren Einnahme durch den Herzog **Bernhard von Weimar** (11. April 1638) waren die meisten Väter der Gesellschaft ausgewandert; ein Theil davon, mit den Studenten der Theologie, nach Freiburg in der Schweiz. Dennoch wurden sie keineswegs von dem Herzog verfolgt, vielmehr von demselben in Schutz genommen **). Auch nach seinem Tod (18. Juli 1639), unter den Befehlshabern der fürstlich Sächsischen und königlich Französischen Regierung erlitten sie keine Störung; konnten jedoch nicht dahin gebracht werden, die der Universität auferlegten Kriegssteuern (Contributionen) zu einem Drittel mitzutragen ***). Diese hatten **jeden Monat**,

*) "Ingressus hostis nihil habuit prius, quam *Jesuitas* ut quæreret, atque ante omnes Rectorem. Ea spe delusus, in *Oppidanos* iracundiam vertit etc. etc." *Historia* V. 242.

**) "Clementia certe atque humanitate singulari *Weimarius* nostros, cum primum officii causa sese stitissent, complexus, data dextra, non *aequum modo judicem*, sed et *patronum* se fore professus est." *Historia* V. 407.

***) 10. März 1640. „Wiewohl ihnen (den **Jesuiten**) nicht unbillig der dritte Theil der Contribution assignirt, haben sie bisher nichts davon erlegt, sondern die Universität **Alles** erstattet. Und doch haben sie durch ansehnliche Güter und Anderes Mittel genug, sich wieder zu erholen u. s. w." *Prot. Univ.*

vom Januar an bis April 1639, einhundert und fünfzig Reichsthaler betragen; waren sodann drei Monate lang auf einhundert, hierauf bis October 1642 auf fünf und siebenzig und endlich (durch Dissonville's Vermittlung), bis zum Abzug der feindlichen Besatzung im Juli 1645, auf dreißig Thaler ermäßigt worden.

Selbstverständlich konnten diese Steuern nicht aus den Einkünften der Universität, die von allen Seiten gesperrt waren, bestritten werden. Noch am 4. Aug. 1646 schrieb der Schaffner zu Biberach: „wie die Schwedische Obrigkeit die Universitätischen Zehentholden so hoch bedränge, daß wenn nicht remedirt würde, die Unterthanen von Haus lassen müßten."

Anfänglich veräußerte die Universität ihr ganzes Silbergeschirr, ohne nur die Gehalte ihrer Professoren bezahlen zu können. Es kam, — wie sie es i. J. 1635 dem Kaiser Ferdinand wehmüthig klagte, — durch Theurung und Kriegsläufe so weit: „daß sich sogar etliche Weiber und Kinder ihrer Lehrer des Bettelns nicht erwehren mochten." Indem die Noth immer mehr zunahm, wurden auch die Kelche aus der Sapienzcapelle versetzt *) und Capitalbriefe der Universität mit den ausstehenden Zinsen, so gut es gieng, verkauft oder als Besoldung veräußert. Einen solchen zu dreitausend zweihundert Gulden auf das Kloster St. Blasien erhielt am 25. Mai 1642 der Jude Jäklin für sechshundert achtzig Gulden baares Geld **); ein anderer, mit den

*) 5. Nov. 1640. „Um die Contribution für den verflossenen Monat abzureichen, ist kein anderes Mittel zur Hand, als aus der Sapienz einige Kelche zu versetzen, worauf 60 fl. geliehen worden." *Prot. Univ.* — 31. Dec. 1640. „Von Zinsen und Gefällen ist nichts einzubringen, die Professoren stecken in höchster Dürftigkeit." Daselbst.

**) „Zuerst abgeschlagen, hernach aber doch aus dringender Noth wegen der Contribution anzunehmen beschlossen." Daselbst.

gleichen Hals; bei ihm sei nicht zu disputiren, sondern auf der Schule."

Auf gleiche Weise gieng es den übrigen dreißigjährigen Krieg hindurch. Als Freiburg im folgenden Frühjahr den schwedischen Truppen wieder in die Hände fiel, hatten sich schon die Jesuiten daraus flüchtig gemacht und ihren Mitbürgern die ganze Last der feindlichen Besatzung überlassen*). Erst nach der Schlacht von Nördlingen (6. Sept. 1634) kehrten sie wieder dahin zurück.

Auch vor der dritten Belagerung der Stadt und deren Einnahme durch den Herzog Bernhard von Weimar (11. April 1638) waren die meisten Väter der Gesellschaft ausgewandert; ein Theil davon, mit den Studenten der Theologie, nach Freiburg in der Schweiz. Dennoch wurden sie keineswegs von dem Herzog verfolgt, vielmehr von demselben in Schutz genommen**). Auch nach seinem Tod (18. Juli 1639), unter den Befehlshabern der fürstlich Sächsischen und königlich Französischen Regierung erlitten sie keine Störung; konnten jedoch nicht dahin gebracht werden, die der Universität auferlegten Kriegssteuern (Contributionen) zu einem Drittel mitzutragen***). Diese hatten jeden Monat,

---

*) "Ingressus hostis nihil habuit prius, quam *Jesuitas* ut quæreret, atque ante omnes Rectorem. Ea spe delusus, in *Oppidanos* iracundiam vertit etc. etc." *Historia* V. 242.

**) "Clementia certe atque humanitate singulari *Weimarius* nostros, cum primum officii causa sese stitissent, complexus, data dextra, non *aequum modo judicem*, sed et *patronum* se fore professus est." *Historia* V. 407.

***) 10. März 1640. „Wiewohl ihnen (den Jesuiten) nicht unbillig der dritte Theil der Contribution assignirt, haben sie bisher nichts davon erlegt, sondern die Universität Alles erstattet. Und doch haben sie durch ansehnliche Güter und Anderes Mittel genug, sich wieder zu erholen u. s. w." *Prot. Univ.*

vom Januar an bis April 1639, einhundert und fünfzig Reichsthaler betragen; waren sodann drei Monate lang auf einhundert, hierauf bis October 1642 auf fünf und siebenzig und endlich (durch Dissonville's Vermittlung), bis zum Abzug der feindlichen Besatzung im Juli 1645, auf dreißig Thaler ermäßigt worden.

Selbstverständlich konnten diese Steuern nicht aus den Einkünften der Universität, die von allen Seiten gesperrt waren, bestritten werden. Noch am 4. Aug. 1646 schrieb der Schaffner zu Biberach: „wie die Schwedische Obrigkeit die Universitätischen Zehentholden so hoch bedränge, daß wenn nicht remedirt würde, die Unterthanen von Haus lassen müßten."

Anfänglich veräußerte die Universität ihr ganzes Silbergeschirr, ohne nur die Gehalte ihrer Professoren bezahlen zu können. Es kam, — wie sie es i. J. 1635 dem Kaiser Ferdinand wehmüthig klagte, — durch Theurung und Kriegsläufe so weit: „daß sich sogar etliche Weiber und Kinder ihrer Lehrer des Bettelns nicht erwehren mochten." Indem die Noth immer mehr zunahm, wurden auch die Kelche aus der Sapienzcapelle versetzt *) und Capitalbriefe der Universität mit den ausstehenden Zinsen, so gut es gieng, verkauft oder als Besoldung veräußert. Einen solchen zu dreitausend zweihundert Gulden auf das Kloster St. Blasien erhielt am 25. Mai 1642 der Jude Jäklin für sechshundert achtzig Gulden baares Geld **); ein anderer, mit den

*) 5. Nov. 1640. „Um die Contribution für den verflossenen Monat abzureichen, ist kein anderes Mittel zur Hand, als aus der Sapienz einige Kelche zu versetzen, worauf 60 fl. geliehen worden." *Prot. Univ.* — 31. Dec. 1640. „Von Zinsen und Gefällen ist nichts einzubringen, die Professoren stecken in höchster Dürftigkeit." Daselbst.

**) „Zuerst abgeschlagen, hernach aber doch aus dringender Noth wegen der Contribution anzunehmen beschlossen." Daselbst.

Zinsen zu neunhundert zwanzig Gulden auf das Kloster St. Peter, wurde am 11. März 1643, — später (1653) einer von tausend Gulden auf die Herrschaft Lichteneck, — den «*Patribus Societatis* **in partem Salarii**» eingehändigt. Am 20. März 1643 wurden von dem Stadtschreiber sechzig Gulden gegen Zinsbrief zu hundert Gulden auf ein Stück Reben in der Neuburg geboten und angenommen.

Am 3. April 1643 wurde sogar beschlossen: „weil zur monatlichen Contribution (wegen welcher Rector Fautsch schon früher militärisch exequirt worden war), weder Mittel vorhanden noch etwas aufzubringen; so sind zu Abwendung größerer Gefahr und gänzlicher Zertrümmerung des Universitätischen Wesens, auch Briefe aus den *Collegiis* und *Fundationibus* mit dem anzugreifen und zu versilbern, daß, weil die **Fundationes** mit dem **Corpus Universitatis** angelegt, künftig hierin eine Proportion gemacht, und was das Eine zu viel hergeschossen vom Andern wieder ersetzt werde."

So wanderte denn, um die Hälfte oder noch darunter, eine Anzahl von Zinsbriefen verschiedener Stiftungen, in die Hände von Kaufleuten und Rentnern, deren Geld alsbald an das Militär abgeliefert wurde. Nur ein einziger Executor, der Professor der Medizin **Dr.** Walter, hatte sich geweigert, einen ihm anvertrauten Zinsbrief, behufs der Kriegssteuer abzugeben. Am 5. Juni 1643 beschloß der Senat: „er habe denselben innerhalb vierundzwanzig Stunden zu liefern, widrigenfalls er seiner Stelle privirt sei."

Als wenn es mit solchem Jammer für wissenschaftlich thätige Männer nicht genügt hatte, so mußten sich bei der Rückkehr der Stadt unter Oestreich, die weltlichen Professoren vor einem landesherrlichen Commissär noch darüber verantworten: „Warum die *saeculares* **Professores** nach feindlicher Occupation bei der Universität verharrt?" Sie erwie-

derten: „Weil dadurch sowohl die Gebäulichkeiten als die Briefschaften der Universität *) und einzelner Lehrer gerettet, die Bürger vor noch größerm Schrecken bewahrt und doch mehrere Studenten unterrichtet worden seien. Auch habe man stets geglaubt, die baldige Wiedereroberung der Stadt erwarten zu dürfen."

Diese war auch am 27. Juli 1644 durch die Reichsarmee unter Feldmarschall Mercy erfolgt, worauf am 23. Aug. der damaligen Landesfürstin, Erzherzogin Claudia, von der Universität deßhalb Glück gewünscht und dieselbe zugleich dringend gebeten wurde, die seit vielen Jahren durch die vorderöstreichische Regierung eingezogenen Zehenden von Villingen und andere Gefälle wieder folgen zu lassen. Obgleich die Erzherzogin hiezu nicht abgeneigt war, so wurden, bei dem andauernden Kriegszustande, die Einkünfte doch nur höchst langsam und spärlich beigebracht. Was einkam, so gering es war, wurde alsbald vertheilt **). Das Meiste

*) Die Universität hatte zwar ihr Archiv zeitig nach Rheinfelden und von da nach Breisach geflüchtet, da jedoch auch diese Stadt von dem Herzog Bernhard genommen wurde, so konnte dasselbe nur durch die persönliche Verwendung des Senats bei dem Fürsten gerettet und endlich (22. Dec. 1639) von Generalmajor v. Erlach wieder zurück erhalten werden.

**) So am 12. Febr. 1649 fünf und vierzig Gulden. Die Jesuiten erhielten für ihre zwei Professoren der Philosophie 9 fl., die fünf weltlichen Professoren (jeder 4½) zusammen 22 fl. 30 Batz. Notar und Syndicus (jeder 4 fl.) zus. 8 fl. Zwei Wittwen (zu 2 fl.) 4 fl. endlich der Pedell 1 fl. 30 Batz.

Am 20. Juni 1649 traf aus Villingen der Erlös der vorjährigen Zehendfrüchte mit 102 fl. ein. Die Patres erhielten wieder zwei Theile = 20 fl. 10 Batz. Vier weltliche Professoren (Kiefer, Streit, Fautsch und Walter) jeder 10 fl. 5 Batz. = 40 fl. 20 B. Die Wittwe des erst kürzlich verstorbenen Prof. Arbogast 10 fl. Notar und Syndicus, jeder 9 fl., = 18 fl. Die Wittwen

blieb in den Ortschaften selbst zurück, deren Bewohner ausgesogen, Pfarrhäuser (wie zu Burgheim und Jechtingen) unbewohnbar, Kirchen (wie zu Warthausen) verbrannt waren. Die Universität schätzte sich glücklich, als sie am 25. Juni 1647 für die Stadt Ehingen, ohne von daher etwas anzusprechen, nur wieder einen Pfarrer («**cum onere et commodo**») auf weitere drei Jahre erhielt.

Wie mit den Gemeinden, so verhielt es sich in diesen traurigen Zeiten mit Fürsten und Grafen, welche an die Universität und deren Stiftungen schuldeten. Ihre Protocolle besagen darüber:

15. Dec. 1649. „Dem Grafen von Fürstenberg und dem Markgrafen von Baden-Durlach soll geschrieben werden, daß, wofern sie nicht etwas in Abschlag der Zinse liefern, man andre Mittel vor die Hand nehmen werde."

23. Dec. 1650. „Weil hiesiger Stadtmagistrat sich difficultirt, wider die Fürstenbergischen Beamten mit Arrest zu procediren, ist der Erzherzog zu bitten, es der Stadt zu befehlen." — 9. Mai 1651. „Erzfürstlicher Befehl an die Stadt wegen Arrestation Fürstenbergischer Unterthanen." — 15. Nov. 1652. „Was die Fürstenb. Amtleute wegen Zahlung der Zinse mit Fischen vorschlagen, ist abgelesen und erkannt: daß man über fünfzig Gulden und nur in zweipfündigen Karpfen anzunehmen nicht bedacht, die sie auf ihre Kosten und Gefahr anher zu liefern in dem Werth, wie sie die Fischer von der Universität annehmen würden." — 23. Nov. 1657. „Graf Hermann Egon von Donauöschingen anerbietet einen halben

---

Helbling und Lautherius zu $4\frac{1}{2}$ fl. = 9 fl. Der Pedell 3 fl. — Margaretha Schreckenfuchs, die nächste noch lebende Verwandte des Stifters Laurentius Schreckenfuchs (oben S. 263), erhielt am 11. Dec. 1649 „aus dessen Stipendium sechs Batzen Almosen."

Zins von viertausend Gulden Capital, mit Früchten das Malter zu 4 fl. 12 Batz. Ist man dergestalt anzunehmen nicht gedacht."

13. Dec. 1652. „Was die Grafen, Herren und Standespersonen verzinsen, soll ausgezogen und sowohl kaiserl. Majestät als erzfürstl. Durchlaucht übersendet werden." — 20. Nov. 1654. „Der Landgraf von Stühlingen erbietet sich, sechs Jahre lang einen halben Zins folgen zu lassen, sodann wieder ganz zu zinsen. Wird nicht angenommen, soll sein Versprechen halten. Soll auch der Erzherzog dieser Schuld wegen avisirt werden."

23. März 1656. „Der Markgraf von Baden-Durlach laßt berichten, daß falls ihm die Zinse und halbes Capital nachgelassen werden, er zu zinsen bereit sei." Beschlossen. „Mit dem Hrn. Markgrafen soll durch Deputirte so gut möglich, jedoch auf annehmlichere Wege tractirt werden."

31. März 1659. „Vorderöstreichische Cammer zu Ensisheim hat der Universität auf zwanzigtausend Gulden Capital zu verzinsen. Prof. Kiefer bittet in Abschlag seines ausstehenden Salars um eine Cession von zehntausend Gulden an verfallenen Zinsen auf diese Cammer." „Wird genehmigt."

17. Nov. 1673. „Der Graf von Sulz bietet Eisen zu ungefähr tausend Gulden zu Abschlag seiner Schuld von 4,047 fl. an." — „Wird angenommen mit der Aenderung, es betrage seine Schuld 13,347 fl. 18 kr.; doch wolle man sich auf 4,047 fl. einlassen, wenn solche terminsweise ordentlich bezahlt werden. Junker Joh. Jac. Peyer zu Schafhausen übernimmt den Centner Eisen zu fünf Gulden u. s. w."

Die Universität hatte nun seit mehr als zehn Jahren Berichte und Bitten um Abhilfe eines so unerträglichen Zustandes, höhern und höchsten Ortes verschwendet; da beschloß sie endlich (6. April 1656) ein letztes verzweifeltes Mittel zu

ergreifen und auf unbestimmte Zeit die Schulen zu schließen. Was von ihren Gefällen inzwischen eingieng, sollte wie seither vertheilt und der Professor und Beamte, so lange er aushielt, auf den halben Gehalt gestellt werden. Aber auch dieses Mittel drohte, an dem Widerstand der Jesuiten zu scheitern. Vergebens wurde ihnen durch Abgeordnete vorgestellt, daß in diesem Falle die Universität zusammenwirken müsse, um die Regierung zu zwingen, etwas zur Unterstützung für sie zu thun; die Patres schoben ihre Antwort auf den Rector und dieser auf den Provinzial, der schon damals die Absicht gehabt zu haben scheint, die Hochschule Freiburg, durch immer größere Entkräftung derselben, ganz in die Hände der Gesellschaft Jesu zu bringen. Vorerst genügte es noch, daß ihr die Lehrstelle der theologischen Polemik (**Professura Controversiarum**) und dadurch auch die theologische Facultät, bis auf die Canzel der hl. Schrift, eingeräumt wurde. Auf den Erzherzog hatte aber doch das Vorhaben der weltlichen Professoren, als ihm solches zu Ohren kam, den glücklichen Eindruck gemacht, daß er sich endlich zu einem Zuschuß für die Universität verstand, wovon bereits im Obigen (oben S. 413) die Rede ist, der wenigstens zur Fristung der Universität ausreichte, bis neue Kriegsereignisse eine Aenderung mit derselben herbeiführten.

Durch den Frieden von Nimwegen (5. Febr. 1679) wurde nämlich die Stadt Freiburg an die Krone Frankreich abgetreten und blieb unter derselben bis zum Frieden von Ryswick (30. Octob. 1697). Zwar hatte sich, — wie die vorderöstreichische Regierung nach Waldshut, — so die Universität, nicht ohne Gefahr, nach Constanz, wohin sie verlegt werden sollte, geflüchtet*); König Lud-

*) „Die dem Erzhaus Oestreich devot gebliebenen Professoren,

wig XIV. wünschte jedoch auch eine Universität in seiner neuen Eroberung beizubehalten, wozu ihm zunächst die Jesuiten ihre Hand boten.

Ungeachtet die Frage: „ob die Universität ein **Adpertinens** der Stadt Freiburg sei?" auf dem Reichstag zu Regensburg verneinend entschieden, und dieselbe als «*Corpus independens*» anerkannt wurde; so widersetzten sich doch die Jesuiten in geheim und öffentlich, sogar in Congregationspredigten und ließen ihren geschickten Unterhändler, Pater Migazzi, nach Versaille abgehen, wo er bei Hof bestens aufgenommen und reichlich mit Geld versehen wurde. „So haben es meistens diese Väter dahingebracht, daß neben der deutschen Universität zu Constanz auch noch eine französische («**studium gallicum**») zu Freiburg errichtet und in diese die Gefälle von jener und ihren Stiftungen im Elsaß und Breisgau gezogen wurden. Wodurch sie nicht nur ein völliges Prädominium über die weltlichen Professoren, sondern auch noch andere Prärogative, die sie vormals nie gehabt und auch nie haben konnten, erhalten" *).

Nachdem der bisherige Stadtpfarrer **Dr.** Julier zum Rector der neuen Hochschule von Freiburg gewählt worden war, wurde dieselbe am 6. Novemb. 1684 in dem Münster eröffnet. Um 10 Uhr Morgens bewegte sich aus dem Universitätsgebäude der feierliche Zug dahin; voran der Pe-

---

wovon **Dr.** Kiefer und **Dr.** Helbling noch am Leben, haben die mehrern **Acta** und **Documenta Universitatis unacum sceptris academicis**, durch die französische Armee hindurch mit Gefahr ihres Lebens salvirt; womit die östreichische Universität aus- und abgezogen, auch selbige nach Constanz zu transferiren im Werk gewesen." **Dr.** Rosenzweig (Syndicus der Univers.) kurzer Bericht u. s. w. Archiv d. Univ.

*) Rosenzweig a. a. O.

dell mit dem Scepter über dem die königliche Lilie prangte, sodann zur Seite des **Rectors** der Commandant ***Du Fay.*** Hierauf der Königslieutenant mit einem Kriegscommissär, welche von dem Intendanten ***La Grange*** *) hiezu befehligt worden waren. Die neuangekommenen ***Patres Societatis*** als Professoren der Theologie, begleitet von dem Deutschordens-Comthur und dem Propst von Allerheiligen. **Dr. Vogel, primarius in Jure** und **Dr. Preiß** der ältere, **primarius in Medicina**, zur Seite die Stadthäupter. Sodann der Pandectist Preiß der jüngere zugleich Stadtschreiber und der Institutionist **Dr. Mayer** zugleich Gerichtsschreiber miteinander. Endlich ein Professor der Medizin aus Frankreich und wieder zwei Jesuiten als Professoren der Philosophie. (Im Ganzen zehn Professoren). Den Schluß machten zwei Amtherren der Stadt und gegen zwanzig Studenten in Mänteln.

Nach dem musicirten Hochamt, wobei Rector Julier celebrirte, hielt der **Pater primarius Theologiae** eine lateinische Rede, worin er die Verdienste des allerchristlichsten Königs um Freiburg heraushob, welches fortan nicht nur wegen seiner herrlichen Festung, sondern auch seiner neugegründeten Universität („Association aller Wissenschaften"), allenthalben werde gepriesen werden. Die besten Früchte seien zu gewärtigen u. s. w.

„Von Seite der zu diesem Fest durch Expresse eingeladenen Bischöfe von Constanz und Basel war Niemand erschienen."

Erst zwei Jahre später (Novemb. 1686) konnte die Universität zu Constanz officiell eröffnet werden. Kaiser Leo-

*) Derselbe schrieb sich unterm 20. März 1689: «**Nous** ***Louis de la Grange***, **Conseiller du Roi, chevalier d'honneur en son conseil souverain d'Alsace, Abbée de Münster et** ***Recteur magnifique de l'Université de Fribourg.***»

pold I. hatte Mitglieder der oberöstreichischen Regierung zu Innspruck hiezu bevollmächtigt. Eines derselben, Jo. Franz Freiherr v. Landsee, welcher fortan die Geschäfte dieser Universität vorzugsweise besorgte, trug seinen Namen zuerst in deren Matrikel ein*). Auf ihn folgten noch fünf neue Professoren (worunter vier Jesuiten), der neuernannte Syndicus und 145 Studenten. Die Matrikel des nächsten Rectorats weiset jedoch nur 65 Namen auf. Damals lehrten die Jesuiten Pfetten und Adelmann in der theologischen, Pannini und Zienast in der philosophischen Facultät. Die juristische war mit den Doctoren Weigel und Schmidt, die medizinische mit Doctor Kößerlin besetzt.

Sehr unangenehm für die Universität war es, daß sie neuerdings Streitigkeiten mit der Stadtbehörde, welche bei Freiburg längst geschlichtet waren, durchmachen mußte. Diese wollte nicht nur den Vorrang, sondern auch die Handhabung der Gerichtsbarkeit, zumal über Wittwen der Professoren, Sprach-, Tanz- und Fechtmeister; ferner Gemeindeumlagen, Ungeld u. s. w. hartnäckig geltend machen. Als unter Anderm den 1. März 1689 der Bischof Johann Franz (oben S. 414) gestorben und die Universität zu dessen Leichenzug in die Domkirche eingeladen war; sah sie den Münsterhof auf Verlangen der städtischen Behörde mit Soldaten besetzt und vernahm zugleich: „daß dieselbe nicht weichen, sondern die Präcedenz mit Gewalt behaupten werde." Das hierauf bezügliche Protocoll vom 11. März besagt wörtlich: „Bei solcher Beschaffenheit sind wir gezwungen gewesen, bei diesem Actus auszubleiben, doch aber wider solche Gewalt uns protestirend zu verwahren." Ob nun bei dieser höchsten

*) „10. Nov. 1686. *Jo. Franc. L. B. de Landsee* S. C. M. Consiliarius intimus et in restabilitione Universitatis Commissarius." *Matric. Univ.*

und bei keiner Universität erhörten scandalösen Beschimpfung und Gewaltthätigkeit noch zu dociren, ja noch länger hier zu subsistiren, steht dahin u. s. w."

Von Ablesung der Albertina und Beschwörung derselben durch die Stadthäupter war Jahre lang keine Rede; gegen alle Vorstellungen der medizinischen Facultät trieben Marktschreier ihr Unwesen, die Einfuhr des Weins für Angehörige der Universität wurde erschwert u. s. w.; so daß es nicht schien, „daß die Stadt den Decreten der Regierung zu Innspruck nachleben und die Universität so behandeln wolle, wie es zu Freiburg geschehen." Sogar der an die Universität abgegebene Neubau (unweit des Thors an der Ringmauer gegen das Paradies), wofür diese allerdings nur geringen Miethzins (40 fl.) zahlte, wurde aus militärischem Gesichtspunct Gegenstand des Streits. Erst in den letzten Jahren ihres Aufenthalts zu Constanz besserten sich diese Verhältnisse; dennoch sah sich die Universität noch am 30. April 1696 veranlaßt, ihrem neugewählten Rector einzuschärfen: „er möge sich ja nicht mit den Städtischen gemein machen."

Nicht viel erfreulicher waren, zumal anfänglich, die Verhältnisse zum Domcapitel. Dieses hatte, — wie das Protocoll vom 21. Juli 1687 berichtet, — sich in zwei Sitzungen dahin erklärt: „daß es nicht nur im Ganzen, sondern auch jedes einzelne Mitglied den Vorrang vor dem Rector verlange. Gehe die Hochschule hierauf ein, so werde man ihr das Münster für ihre Acte und als Pfarrkirche zugestehen, anders durchaus nicht." Sogar auf die Mahlzeit bei einem Doctorat (**«Convivium doctorale»**) bezog sich dieser Anspruch und die Universität berieth (7. Juli 1687) „über einen runden Tisch oder ein besseres Expediens, das in Zukunft der Universität nicht präjudicirlich wäre." Und als vollends (29. April 1690) der Pedell den Studenten Rink

v. Baldenstein in dessen Wohnung bei dem Domherrn v. Schreckenstein zu dem Rector berufen wollte, stürzte der Domherr auf ihn mit den Worten zu: „wenn er sich wieder erfrechen sollte, seinen Hof zu betreten, so werde er was anders erfahren." Nicht nur das Domcapitel stimmte (1. Mai) hierin seinem Mitglied bei, sondern auch der Bischof selbst erklärte (5. Mai): „er könne gleichfalls nicht gestatten, daß der Pedell einen Hof der Herren **Canonicorum** betrete, um dortige Studenten **ad Rectorem** oder **Senatum** zu citiren."

Wo möglich noch schlimmer war die Universität mit der östreichischen Besatzung zu Constanz daran.

Als sie den Lehrer der französischen Sprache, ***Theod. Bovens***, anstellte, ließ der Stadtcommandant dem Rector sagen: „er werde ihn, da er ein Franzose sei, nicht in die Stadt einlassen." Die Universität erwiederte vergeblich: „derselbe sei nicht des Königs, sondern des Papsts Unterthan aus Avignon; auch der Constanzer Tanzmeister sei ein Franzose. Ferner lasse der König bei dem **studium generale** aller Orten die Deutschen passiren; weßhalb zu besorgen, daß bei Ausschließung der Franzosen Repressalien gebraucht und die Gefälle der Universität (im Elsaß) in Gefahr gesetzt würden." — „Erst als der Abt von Kempten den Linguisten dem General recommandirte, gieng dieser von seiner Decision ab."

Auf Studenten wurde vollends keine Rücksicht genommen. 14. Febr. 1689. „Obgleich der Student Grießhaber des Studierens wegen hieher gekommen, so hat ihn doch Excell. Hr. General bedeuten lassen, da er aus Freiburg sei, könne er ihn nicht dulden, er möge sich augenblicklich fortbegeben; was Grießhaber unter Bitte bei dem Rector um Schutz auch that. Beschlossen: Die Universität könne sich zur Zeit dieser Sache nicht annehmen." Dasselbe begegnete

(28. April 1691) zwei Studenten aus dem Elsaß, welche von dem Militär abgefaßt, auf die Hauptwache verbracht und sodann, ungeachtet sie ihre Zeugnisse vorlegten, ausgewiesen wurden.

Ueber die Behandlung der einheimischen Studenten durch das Militär, sprechen sich unter andern folgende Einträge der Universitätsprotocolle aus.

Am 15. Dec. 1686 Abends nach 6 Uhr waren, den Kaplan Fink zu St. Johann begleitend, einige Studenten aus einem Bierhause singend die Straße gegangen und der Patrouille begegnet, von der sie angehalten wurden, um auf die Hauptwache gebracht zu werden. Da der Geistliche Einsprache that, so wurde er mit Musketenkolben zweimal zur Erde geworfen. Als die Universität sofort eine Deputation an den Obristlieutenant schickte, „um solchen Exorbitantien zu steuern und Satisfaction zu verlangen", erklärte sich dieser dahin: „wenn ein Student Abends ausgehe, so habe er entweder ein Licht zu tragen, oder sich gutwillig auf die Wache führen zu lassen." Natürlich wurde ein solches Ansinnen nur verspottet, und als eines Abends (22. März 1687) einige Studenten noch vor ihrer Wohnung standen und angerufen wurden, antworteten sie: „Studenten ohne Latern" und schlossen die Thüre hinter sich ab. Als bei einer solchen Gelegenheit auch der Diener eines Domherrn ohne Laterne auf die Wache gebracht wurde, entließ ihn der Offizier (v. Freising) mit den Worten: „man habe vermeint, er sei nur ein Student."

Am 3. Mai 1687 ließ der Obristlieutenant bei einer ähnlichen Veranlassung dem Senat sagen: „Er sei in particulari eines jeden Professors Diener, die Universität aber — lasse er in ihrem Werth." — Vergebliche Klagen zu Innspruck.

17. Jan. 1688. „Hr. General hat berichten lassen, weil gestern einige Studenten in Schlitten gefahren und dieser Tag

(Freitag) vor andern geheiligt werden müsse; so ersuche er, daß an diesem Tag das Schlittenfahren eingestellt werde. Beschlossen. Anzuschlagen, daß künftig in die Veneris keine Schlittenfahrt mehr abgehalten werden dürfe."

Am 2. Juni 1689 Abends saß der Student Brugger vor einem Bäckerhause. Da kamen drei Offiziere die Gasse daher, wovon der mittlere mit einer Feder auf dem Hut ihn anrief: wer er sei? Auf die Antwort: „ein armer Student", zog Hauptmann v. Planta seinen Degen und stieß ihn dem Studenten in den Leib, der auch bald darauf starb. Zwar wurde der Thäter von dem Obristlieutenant eingesetzt, machte sich jedoch, bei der allgemeinen Erbitterung flüchtig. Einige Monate später fand er sich mit des Ermordeten Eltern um 275 fl. ab.

Neben solchen Bedrängnissen von Aussen, denen auch die Regierung keineswegs mit Nachdruck zu steuern suchte; währte der Streit der Universität Constanz in ihrem Innern und mit ihrer Rivalin zu Freiburg unablässig fort. Ersterer war durch die Jesuiten veranlaßt worden.

Bei dem anfänglichen Widerstand der Gesellschaft Jesu gegen die Verlegung der Universität nach Constanz und dem späten Eintreffen ihrer Professoren daselbst, hatten sich die Dominicaner neuerdings und nun unmittelbar bei der Regierung zu Innspruck für speculative Theologie („ihrem Gebrauch noch in via Thomistica") und Philosophie, von freien Stücken und ohne Bezahlung angeboten. Diese stellte das Memorial des Ordens der Universität, bei der es lange Zeit liegen blieb, zum Gutachten zu; insbesondre war es den Jesuiten unangenehm, welche die beantragten Stellen als ihnen zuständig ansahen und sofort besetzten. Um jedoch die vom Papst begünstigten Dominicaner zum Scheine freundschaftlich zu behandeln, riethen sie denselben, ihr Aner-

bieten auf die noch unbesetzten Lehrstellen der theologischen Polemik („Professura Controversiarum") und der Ethik zu übertragen. Gelangten die Dominicaner zu diesen Stellen, so hatten die Väter der Gesellschaft zugleich einen weltlichen Professor aus der theologischen Facultät beseitigt und darin das entschiedenste Uebergewicht erlangt; während sie den Senat glauben machen wollten, sie hätten die Dominicaner nur deßhalb auf die Polemik gewiesen, um sie desto sicherer fortzubringen *).

Die weltlichen Professoren durchschauten jedoch den hinterlistigen Plan, und ernannten zur Vereitlung desselben sofort (17. Dec. 1689) einen, von dem Bischof von Constanz ihnen empfohlenen Weltgeistlichen zum Controversisten, was jedoch von der Regierung sehr übel genommen wurde **).

Zum Glück befand sich in diesen Tagen der damalige Rector der Hochschule Dr. Köfferlin, wegen der Mißhelligkeiten mit der Stadt Constanz, an dem kaiserlichen Hoflager zu Augsburg, wo er persönlich das Ansuchen des Senats unterstützte: „Dominicaner und Jesuiten zugleich abzuweisen, indem die Erstern andre Stellen beabsichteten, als wofür sie sich gemeldet; Letztere aber die Weltlichen zu unterdrücken und sich der Universität ganz zu bemächtigten suchten."

---

*) 15. Dec. 1689. „Dr. Helbling referirt, daß er vom Pater Rector Collegii Soc. Jesu wäre verständigt worden, daß den Dominicanern die Professura Controversiarum allein aus Einrathen der *Patrum Societatis* sei angetragen und hiezu von ihm, Pater Rector, der meiste Vorschub geleistet worden; damit sie sich der Dominicaner entledigten. Wenn nun die Saeculares mit ihnen Jesuiten zu halten verlangten, wollten sie die Dominicaner gänzlich abtreiben, daß sie nicht ad docendum in Universitate admittirt werden." *Prot. Univ.*

**) „Demnach die Universität wegen der Dominicaner bei allerhöchsten Orten sehr eingehauen rc. rc." Daselbst.

Dessen ungeachtet wurde, aus Rücksicht auf den Papst der bisherige kaiserliche Commissär, Freiherr v. Landsee (8. Febr. 1690) beauftragt, den Dominicanern die Controverse („welche sie doch auf andre Manier als **Dr** Bildstein dociren wollten") und die Ethik zu übergeben; ließ sich jedoch, und später nochmals, bei seinem Wohlwollen für die Universität durch deren Protestation, welcher sich Bischof und Domcapitel anschlossen, wieder abtreiben. Und als sich endlich die Dominicaner selbst bei dem Rector zur Immatriculation meldeten, schlug er ihnen diese geradezu ab; wobei von andrer Seite bemerkt wurde: „daß sie das **Juramentum immaculatae Conceptionis** schwerlich ablegen würden *); auch ihr Pater Provinzial gar nicht qualificirt sei, Doctoren zu creiren, deren Anerkennung ein, nach der Observanz aller Universitäten, unverantwortliches Präjudiz herbeiführen würde."

Der Universität Freiburg gegenüber waren es vor Allem die Gefälle im Breisgau und auf dem Schwarzwald, welche das Zerwürfniß mit derselben herbeiführten. Selbstverständlich hatte die östreichische Regierung solche der Hochschule in Constanz zugewiesen, dafür auch die Schaffner in Pflicht genommen; der König von Frankreich aber für die Universität Freiburg sperren und, wo es immer gieng, militärisch beitreiben lassen **). Wo die Franzosen nicht unmittelbar zum

*) Hierin wichen bekanntlich die Dominicaner von den Jesuiten ab. Letztere hatte es auch in Constanz durchgesetzt, daß daselbst das Fest der unbefleckten Empfängniß von der Universität *„cum oblatione votorum"* gefeiert wurde. „Die **formulae nomine *Senatus*** sollen von dem **Rector Univers., nomine *Studiosorum* ab abliquo illorum** offerirt werden." *Prot. Univ.*

) **Lettre de Mr. Commandant de Fribourg a Messieurs les grands Baillifs, Conseil.[rs] **et Officiers de Mr. le *Comte de Furstenberg*. Messkirch. De Fribourg ce 16**[me] **9**[bre] **1688.**

Ziele gelangten, versuchten sie es durch Umwege. So bei der Stadt Villingen, deren angehörige Ortschaften sie (22. Dez. 1688) abzubrennen drohten, wenn sie nicht nach Freiburg zinse. Villingen war genöthigt, sich mit dem abgeschickten Commando um 140 fl. abzufinden, welche der dortige Universitäts-Schaffner der Stadtcasse vergüten mußte. Besonders wurde es den Jesuiten übel genommen, daß sie, — deren theologische Facultäten die Gefälle der Propsteien im Elsaß ungeschmälert einnahmen, — nicht nur sechshundert Gulden für ihre philosophische Facultät zu Constanz bezogen, sondern auch noch durch jene zu Freiburg „die Breisgauischen Gefälle verzehrten, und somit über Gebühr bezalt würden." Am 14. Febr. 1690 wurde deßhalb dem Pater Rector des Collegiums in Constanz rundaus erklärt: „daß, wenn von ihrer Seite nicht zur Remedur dieses Uebelstandes beigetragen würde, sie auch (für ihre Lehrer der Philosophie) kein Salarium mehr erhalten würden."

Von Jahr zu Jahr wurde das Verhältniß zu der „sich anmaßenden" Freiburger-Universität herber und nicht einmal mehr auf deren Zeugnisse Rücksicht genommen *). Zum

---

Messieurs.

L'intention du Roi estant que l'Université de Fribourg jouisse de tous ses revenus, je vous écris ces mots, pour vous prier de lui payer ce que vous lui devez d'arrerages de rentes dans huit jours; faute de quoi je serai obligé de faire proceder par toutes sortes de voies militaires. Je suis

Messieurs Votre tres humble et obeiss. serviteur

Du Fay.

*) 3. Febr. 1694. „Auf das Anbringen löbl. Juristenfacultæt, ob Hrn. *Ryher*. so zu *Paris*, *Strassburg* u. *Freiburg* seine Studia absolvirt, der verlangte Gradus Licentiatus zu conferiren, hat Senatus academ. die intention dahin eröffnet: daß, weil er *Ryher* hievor schon immatriculirt worden und auf bemeldeten Universitäten studirt haben

Glück machte der Ryswiker-Friede (30. Oct. 1697), der Freiburg an Oestreich zurückbrachte, diesen bedauerlichen Gehässigkeiten ein Ende, indem auch die Universität von Constanz wieder dahin zurückkehrte.

Am 9. Aug. 1698 traf die landesherrliche Commission zur Aufnahme der Erbhuldigung, Einrichtung der Festungen Freiburg und Breisach und Regulirung des Justiz-, Cameral- und Militärwesens von Innspruck zu Constanz ein, wurde hier von Stadt und Universität feierlich empfangen und von Letzterer mit zwei Eimern des besten Weins und Confect beschenkt. Die hierüber sehr erfreuten Herren sprachen sich dahin aus: „sie würden das **Corpus** ***gallicum*** **ex integro** cassiren, den von Frankreich gesetzten Professoren alles Dociren verbieten, Schulen und Universität schließen, die Documente versiegeln und von den Einkünften nichts mehr an sie abgeben." Sogar ihr Andenken schien man vertilgen zu wollen; denn von ihren Matrikeln und Protocollen ist auch kein Blatt mehr übrig. Das Album aus Constanz vom 10. Nov. 1686 bis 11. Juni 1698 weiset beinahe tausend (994) Namen von Professoren, Beamten und Studenten der Universität (darunter zumal viel Novitzen aus Klöstern, dagegen sehr wenig Mediziner) aus.

Obgleich jetzt die Universität ihren alten Sitz wieder behauptete, so war doch keineswegs auch der collegialische Friede mit ihr dahin eingezogen.

Schon am 12. Nov. 1698 wendete sich Pater Migazzi als Sprecher seiner Collegen an den damaligen Rector **Dr. Dreyer** mit dem Ansinnen: „daß man den Vätern der Societät den

---

solle, man ihm *non attentis testimoniis Friburgensibus* den Gradum wohl conferiren könne; bevor, da er von Straßburg einiges testimonium jurium seu aliud haben würde."

Vorrang vor den übrigen Professoren zugestehen solle; widrigen unverhofften Falls sie bei keinem Act der Universität mehr erscheinen könnten noch würden." Der Senat beschloß, die Patres möchten ihr Verlangen schriftlich und mit Namens-Unterschrift einreichen; worauf jedoch diese wieder mündlich (13. Nov.) erwiedern ließen: „sie würden ihr **Petitum** nicht schriftlich eingeben; wenn man ihnen willfahren wolle, so könne es ohne diese Weitläufigkeit geschehen."

Dieses war das Vorspiel zu mehr als anderthalbjährigen Verhandlungen, welche beiderseits durch besondre Abgeordnete (von Seite der Universität Professor Stapf und Syndicus Rosenzweig) zu Wien geführt und durch einen von Kaiser Leopold I. (Schloß Laxenburg am 2. Juni 1700) bestätigten Vergleich geendet wurden. Gegen alles Vermuthen hatten nämlich die Jesuiten (an ihrer Spitze der damalige Rector ihres Collegiums Pater Leopold Schlechten und die Patres Migazzi und Zanna) eine ausführliche Klagschrift gegen die Universität unmittelbar bei Hof eingereicht, welche von demselben auch angenommen wurde. Diese, in Verbindung mit den großen Kosten, welche der Aufenthalt ihrer Abgeordneten in Wien verursachte, bewog die Universität, sich unterm 3. Dec. 1699 gleichfalls unmittelbar an den General der Gesellschaft Jesu in Rom zu wenden und demselben vorzustellen: wie einige streitsüchtige und in Universitäts-Sachen oberflächliche Köpfe des Collegiums zu Freiburg es sich herausgenommen hätten, theils längst entschiedene Punkte wieder aufzuwärmen; theils in Bezug auf Vorrang, Primariat in den Facultäten, Wirthschaftsbehörde und dergleichen mit Ansprüchen hervorzutreten, welche sich weder für eine Hochschule noch für ihren Orden eigneten. Und dieses Alles, während sie nicht nur in ihrer lehramtlichen Thätigkeit ungestört seien, sondern auch ein mehr als genugsames Einkommen, das Erträgniß einiger

Propsteien, ein ganzes Dorf (Märzhausen) in der Nähe der Stadt und von der Universität selbst jährlich 60 Säcke verschiedener Früchte, 60 Ohm Wein und 1,150 Gulden baares Geld besäßen. Dadurch bestehe zwischen diesen Vätern und der Universität ein nicht geringes und vielfältig nachtheiliges *), sogar den Bestand der Universität bedrohendes **) Zerwürfniß. Die Bitte der Hochschule gehe deßhalb dahin, daß diesen rang- und streitsüchtigen Vätern andere Stellungen angewiesen und sie durch solche ersetzt würden, welche Frieden und Eintracht, für Ordensleute ganz besonders geeignet, erhielten.

Ohne Zweifel trug dieses Schreiben wesentlich dazu bei, daß von den Jesuiten nun auf den Weg gütlicher Unterhandlung eingelenkt wurde. Auf solchem kam denn auch der endliche Vergleich (*«Transactio Viennensis»*) in vierzig Punkten zu Stande, welcher (mit geringen Aenderungen) dasjenige wiederholt, was bereits in der Einführungsurkunde und einigen Nachträgen zu derselben, den Jesuiten zugestanden worden war.

Das Rectorat erhalten sie nicht, auch bei Aufzügen soll die alte Observanz gelten; erst der Rector, dann die Adelichen, der Senat, die Facultäten und bei jeder ihre Doctoren und Licentiaten (34). Nur das Primariat in der theologischen Facultät soll der Gleichheit wegen (nach D. Helblings Tod) abgeschafft werden (33). Aus den drei obern Facultäten werden zwei Professoren, aus der philosophischen nur der Decan, auf herkömmliche Weise zu

*) „Unde ipsos Patres inter et nos non levis discordia, in populo scandalum grave, in concionibus fructus exiguus, nocumentum animarum ac studiorum diminutio exoritur."

**) „Periculum est, ne perantiquae ac celeberimae Universitatis nostrae corpus et facultates etc. labefactentur aut totalis ruina sequatur."

Senatoren gewählt und denselben die Gebühren verabfolgt (32). Im übrigen genießen die Väter der Societät alle Rechte, Vortheile, Immunitäten ihrer Vorgänger und andrer Professoren (1).

Sie leisten nur den Eid als Senatoren (3), und verfügen bei ihren Zuhörern über Studien und Disciplin; in bürgerlichen und peinlichen Sachen schreiten Rector und Senat ein (4).

Dem Verlangen, daß kein Student ohne Zeugniß von ihnen immatriculirt werde, kann nicht entsprochen werden. *Academiae sunt scholae publicae* (6). Zeugnisse werden wie bisher vom Notar der Universität ausgefertigt (7).

Die Burse wird den Vätern um 3000 fl. zu Eigenthum verkauft (2). Ihr jährlicher Gehalt von 1,150 auf 1200 fl. und drei Senatorien in Wein und Früchten erhöht (8). In Betreff der Wirthschaft der Universität bleibt es beim Alten (15); ein besonderer Quästor für die Patres wäre nur nachtheilig (35). Ausstände von den Kriegszeiten her werden liquidirt (9).

Will der Rector einen Gymnasisten aus der Burse durch den Pedellen citiren, so soll eine Requisition bei dem Pater Rector oder Präfect vorangehen (11).

Es bleibt bei der freien Wahl des Decans der theologischen Facultät (25). Das von ihr gewählte Mitglied des Senats wird auch in denselben aufgenommen (29). Neu errichtete Statuten von Facultäten unterliegen der Genehmigung des Senats (13). Auf Verlangen ihres Generals mögen die Patres fortfahren, drei Jahre ihrem Unterricht in der Philosophie zu widmen (16).

Zu öffentlichen Disputationen soll der Rector der Universität, unter Ueberreichung der Sätze, eingeladen werden (26). Schmausereien nach denselben stehen jedem frei (27); doch

sollen sie nicht mit Tanz bis in die Nacht dauern und für den zweiten Tag abgestellt sein (28).

Jährliche Feier des ***Votum pro immaculata*** und der ***Communio paschalis*** der Studenten **in templo Societatis** (22 und 23).

Fleißiges Erscheinen der Regenten im Senat; vorläufige Kenntnißnahme des Rectors von Allem, was besprochen werden will; Abtreten der dabei Betheiligten; genaue Führung der Protocolle (38 ff.).

„Obgleich der Kaiser nicht unbillig Bedenken trägt, eines und das andere in diesem Vergleich zu approbiren, indem landesherrliche Entscheidungen keiner weitern Willkühr unterliegen sollten; so thut er es doch aus Liebe zum Frieden und zu gänzlicher Tilgung der schädlichen Spänne zwischen den Gliedern der Universität. Er will aber auch, daß an diesem Rezeß als einer unverbrüchlichen Norm gehalten und derselbe, als Fundamentalgesetz neben der Albertina jedes Jahr im Senat der Universität vorgelesen werde."

Von nun an, bis zur Aufhebung ihres Ordens durch Clemens **XIV.** (21. Jul. 1773) unterfiengen sich die Jesuiten zu Freiburg nicht mehr, den Frieden und das Gedeihen der Universität durch ihre Angriffe zu stören. Am 4. Jan. 1754 trug die Hochschule ihre, noch aus den schweren Kriegszeiten herübergekommene Schuld an dieselben mit 8000 fl. rheinisch, in Wein, Früchten und Geld ab. Ihre damaligen Unterhändler bedingten zur Baarzahlung französisches oder spanisches Gold; auch dieses wurde ihnen zugestanden.

Schon mit dem Beginn des achtzehnten Jahrhunderts gieng übrigens die Zeit der Jesuiten an der Universität Freiburg vorüber: sie konnten oder wollten nicht mehr deren Studienreformen folgen. Sogar die Klagen der Väter wegen des,

nun von drei Jahren auf zwei herabgesetzten philosophischen Curses, blieben ohne Beachtung *).

Ueber das Leben der Professoren und Studenten während des siebzehnten Jahrhunderts zu Freiburg und Constanz, läßt sich kaum mehr sagen, als daß jenes zu ärmlich, dieses zu bewegt war. Gelangten nach langem Harren, die Lehrer der Hochschule wieder zu einiger Zahlung; so erhielten sie (wie am 16. Febr. 1688) „schlechte Guldiner, die sie durch alle Mittel zu distrahiren suchen mußten.“ Ihre Besoldungen erschienen Jahrzehende lang nur auf dem Papier und giengen auf solchem nicht selten auf späte Nachkommen über. So jene des juristischen Professors Andreas Streitl, der 1651 von der Universität in den Civildienst nach München abgegangen war. Nach mehr als einem Jahrhundert (22. Mai 1753) wurde auf den vierten Theil seines „alten Salariums-Ausstandes“ mit den Erben des Carl Gerose zu Augsburg abgeschlossen; wobei die Universität «ex mera gratia et misericordia» zulegte. Noch übler waren die entfernten Erben des medizinischen Professors Johann Fautsch daran, der sich während eines beinahe fünfzigjährigen Lehramts (oben S. 393) vielfache Verdienste um die Universität erworben hatte. Als sie am 1. Juni 1741 sich überzeugt zu haben glaubten: „daß sie an der alten Schuld doch nichts mehr erlangen könnten,“ so baten sie um ein Almosen. Die Universität ließ ihnen zwei Mutt Gerste und 1 Mutt Roggen abreichen.

Was die Studenten betrifft, so mußten dieselben wäh-

*) Schon im Jahr 1670 hatte die Universität, nach dem Vorgang anderer Hochschulen, diese Herabsetzung, wiewohl vergeblich begehrt und zugleich beigefügt: „die Patres möchten sonderlich die Mathematik practischer einrichten, damit die Zuhörer qualificirter würden, mit der Geometrie und dem Fortificationswesen Nutzen zu schaffen.“

rend der endlosen Kriege stets gefaßt sein, aus den Hörsälen auf die Stadtmauern und Wachposten abgerufen zu werden. So in Freiburg und Constanz, von Freund und Feind. Zahlreiche Belege hiefür und die Tapferkeit der gut eingeübten Schaaren, gibt der vierte Band der Geschichte von Freiburg, in so weit es dessen Vertheidigung gegen die Schweden betrifft. Aber auch von diesen wurden sie gedrängt, in ihren Reihen zu fechten, und nur schleunige Flucht oder das besondere Wohlwollen eines Commandanten schützte sie gegen solche Zumuthungen. So ließ unter Anderm am 18. Mai 1638 der schwedische Stadtcommandant von Freiburg Obrist Kanofski, durch einen Offizier der Universität die Ordre zugehen: „weil sich die Studenten bei der Belagerung der Stadt gegen die Schwedischen brauchen lassen und zur Wehr gestanden; so hätten sie sich auch jetzt, wo eine Belagerung durch die Kaiserlichen bevorstehe, zu stellen.“ umsonst versuchte es der Syndicus im Namen der Universität, dieses Ansinnen zweimal „abzubitten;“ auch die Studenten sprachen sich dahin aus: „Früher hätten sie, meistens Bürgersöhne, das Vaterland vertheidigt, jetzt seien kaum mehr zehn unter ihnen, welche die Waffen zu führen wüßten; alle übrigen seien gefangen oder entflohen und hinweggezogen.“ Glücklicher Weise waren es diesmal nur Streifpartheien, welche vor der Stadt erschienen.

Auch der Commandant der Reichstruppen, Obristlieutenant v. Neveu, foderte, — als Anfangs Juni 1648 Erlach von Breisach her auf Freiburg anrückte, — die Angehörigen der Universität zur Vertheidigung der Stadt auf. Als der Senat dagegen Einsprache versuchte, ließ er demselben melden: „er werde, mit Ausnahme der Väter der Gesellschaft Jesu, jeden die Stiege herunterwerfen lassen, der ihn deßhalb weiter beläſtige.“ Die Studenten ordneten sich daher

neuerdings unter eignen Offizieren im Universitätsgebäude als ihrer Hauptwache. Da jedoch die Feinde bald wieder abzogen (Geschichte der Stadt IV. 162 ff.), schimpften die Studenten über diese „lüderliche Belagerung, bei der sich kein Ernst zeige" und verlangten, daß die Vorlesungen wieder angefangen würden.

Sogar in Constanz, wo die Studenten von dem Militär höchst übermüthig behandelt wurden, wendete sich der dortige General und Stadtcommandant am 17. Nov. 1688 mit der Anfrage an die Universität: „ob man sich im Nothfall ihrer Angehörigen bedienen könne?" Die Antwort war, man wolle ihm, — da man es wegen Mißbrauch öffentlich nicht thun könne, — in geheim ihr Verzeichniß einhändigen. Hierauf erklärte der General am folgenden Tag: „er werde die Studenten mit Gewehren versehen; man möge sie nur mit guten Worten anfrischen, daß sie sich willig exerciren lassen."

Diese stete Uebung in den Waffen mußte dahinführen, daß während dieses Zeitraums auch durch dieselben gewöhnlich die Streitigkeiten unter den Studenten abgethan wurden. Duelle kamen an die Tagesordnung und zwar meistens nach französischer Manier auf den Stich; kosteten auch, wenn sie verhindert wurden oder keinen tödlichen Ausgang hatten, nur noch einen bis fünf Reichsthaler. Fiel einer von den Duellanten, so floh sein Gegenpart in eines der vielen stets offenen Asyle, bis er sich mit Geld abfinden konnte. So unter Andern am 17. Febr. 1665 Stephan Franz Favi aus Welschtyrol, der Rhetorik studirte und den Hieronymus Meyer von Rheinfelden, der Physik hörte, niedergestoßen hatte. Die Augustiner, zu denen er geflohen war, wollten ihn nicht herausgeben; eine vor das Kloster gestellte Wache wurde insultirt und zog wieder ab. Da Favi er-

klärte, die Universität verlassen und in einen Orden treten zu wollen, so wurden ihm nebst den Kosten und fünf Tagen Carzer, noch eine Wallfahrt nach Einsiedeln oder einige Messen dafür zuerkannt. Als Caution war seine Anweisung von 131 fl. auf den Markt in Botzen angenommen und ihm wieder auszugehen erlaubt worden.

Erfolglos war es auch, daß von Zeit zu Zeit den Studenten alles Tragen von Waffen verboten wurde. Obristlieutenant v. Rost hatte sogar 7. Aug. 1699 verlangt, daß dieselben auch ihre Stöcke ablegen sollten. Die Universität schlug am schwarzen Brett an: „daß den **Philosophis, extra Praenobiles et Barones**, das Stocktragen inhibirt werde; den übrigen Facultäten stehe es frei.“

Auch der Aberglaube regte sich mitunter in Bezug auf das Waffenspiel. Der Student Ott in Constanz galt dafür, daß er die Kunst des Festmachens („der Gefrehrniß“) verstehe. Er bewies sie eines Abends in einer Bierkneipe an einem Kameraden, auf den er mit einem spitzigen Messer stieß, ohne daß dieses eindrang. Sogleich (15. Juni 1697) ließ ihn der Senat vorrufen und stellte die Frage an ihn: „ob er noch mehr solcher Künste verstehe?“ Ott war ehrlich genug zu bekennen, „daß er gar nichts derartiges wisse.“

Waren die Studenten gewöhnlich zu schwach, sich auf andere Weise gegen das Militär Genugthuung zu verschaffen, so geschah es doch mitunter dadurch, daß sie demselben „den Korb aufspielten“ (Katzenmusik machten). Bis die Wache erschien, waren die boshaften Gesellen verschwunden und Niemand wußte deren Namen anzugeben. Am 25. Jan. 1649 war Obristlieutenant v. Neveu so erbost darüber, daß er voll Zorn ausrief: „der Churfürst von Baiern habe keinen Narren zum Commandanten in Freiburg gesetzt u. s. w.;“ worauf er unter Trommelschlag verkünden ließ: „wenn

künftig nach dem Zapfenstreich ein Student leichtfertig tumultuire, so werde er ihn so tractiren lassen, daß Andere ein Exempel daran nähmen."

Auch die Scharwächter ließen nicht in fremder Sprache mit sich spassen. Am 23. März 1665 hatte Freiherr v. Ulm mit einigen andern Studenten in französischen Liedern Ständchen gebracht; wozu diese guten Deutschen mit ihren Stangen den Tact und die galanten Sänger aus dem Feld schlagen zu müssen glaubten.

XIX.

Theologische Facultät.

Uebersicht der Jesuiten. Weltliche Professoren: Henrici, Feucht, Julier, Helbling, Türk, Bildstein, Storer, Egermaier, Vicari, Stapf, Montfort, Ruetsch, Berchtold, Berier, Hildebrand, Kreißer.

Indem die Professoren aus der Gesellschaft Jesu in der theologischen wie in der philosophischen Facultät ihrem Orden und nicht der Universität angehörten; waren sie auch jenem unablässigen Wechsel (oben S. 416) unterworfen, welchen ihre Ordens-Obern aus Grundsatz oder Willführ über sie verhängten. Daher kam es, daß in den 153 Jahren ihres Bestands an der Albertina (von 1620 bis 1773), — bei 17 weltlichen Professoren für hl. Schrift und Controverse, — in die theologische Facultät nicht weniger als 119, (wovon vier nach mehreren Jahren zum zweitenmal), also eigentlich 123 Jesuiten versetzt wurden. Als Träger der Wissenschaft an der Universität Freiburg, haben sie kaum mehr als leere Namen hinterlassen*).

---

*) Diese sind: Simon Felix, Hugo Roth, Andreas Capitel, Franz Chesinthon, Wolfgang Metzger, Daniel Feldner, Caspar Rudhart, Leonhard Bildstein, Nico-

Während des dreißigjährigen Kriegs besetzten zwei Weltgeistliche, Doctoren der Theologie, Sebastian Feucht und

---

laus Winsing, Michael Henneweg, Paulus Grandinger, Rochus Peyer, Adam Griesser, Christoph Haunold, Johann Fuchs, Heinrich Mayer, Johann Tanner, Adam Burghaber, Johann Schirmböck, Mathäus Stolz, Joh. Anton, Laurent. Gerwig, Jacob Willi, Christoph Bechtlin, Jacob Demenou, Christian Weiß, Gotthard Luca, Joseph Frank, Wolfgang Obermayr, Claudius Frere, Basilius Meretoud, Caspar Scheierl, Anton Cottet, Peter Pithon, Johann Banholzer, Joh. Hader, Joachim Kiefer, Ignatius Pfetten, Caspar Adelmann, Peter Chenier, Bernard Sonnenberg, Maximilian Raßler Johann Männlin, Jacob Prugger, Georg Prugger, Leopold Schlechten, Franz Bryat, Theobald Rieden, Michael Lindner, Franz Muleto, Adam Ehrenreich, Jacob Bandelié, Vincentius Migazzi, Franz Payr, Simon Zanna, Joseph Vogler, Conrad Vogler, Franz Xav. Pfister, Johann Wiser, Caspar Kirchmaier, Conrad Herdegen, Anton Mayr, Franz Steinhart, Joh. Evang, Raßler, Peter Pfister, Anton Heislinger, Jacob Spreng. Claudius Guelat, Florian Rieden, Leonhart Hausmann, Benedict Vogler, Vitus Friesl, Sebastian Flexeder, Meinrad Rosé, Franz Halden, Leopold Neustifter, Ferdinand Gaun, Joh. Evang. Vintler, Casimir Krieger, Mathias Stottlinger, Jacob Dedelley, Hieronym. Tschiderer, Joseph Fitterer, Carl Deuring, Augustin Diesbach, Sebastian Hundertpfund, Joh. Bapt. Mohr, Martin Denk, Franz Horaz, Anton Schallenberger, Anton Correth, Ignaz Rhomberg (von Gebratshofen im Algau, als Student der Logik am 11. Nov. 1724 immaericulirt. Als Jesuit wurde er Professor der Philosophie und Theologie zu Ingolstadt, Freiburg und Innspruck, Rector und Novizen-Meister zu Landsberg, Provinzial in Oberdeutschland; worauf er als «Assistens Germaniæ» nach Rom berufen und bei der Aufhebung des Ordens mit dessen General und Andern in die Engelsburg abge-

Thomas Henrici die Lehrstellen der hl. Schrift und Polemik. Ersterer war zugleich Stadtpfarrer, starb jedoch schon am 25. Sept. 1636. Letzterer, aus Luxenburg gebürtig, trat im Jahr 1623 als Professor ein, vereinigte längere Zeit in sich beide Lehrstellen, stand öfter als Rector an der Spitze der Universität; wurde Canonicus, Generalvicar und (1643) Decan des Domstifts Basel, und mußte sich öfter flüchtig machen, war jedoch bei der Rückkehr zur Uebernahme seiner Lehrstelle immer willkommen.

Bei dieser öftern Abwesenheit Henrici's und dem schlechten Zustaud der Universitätscasse, wußten sich nun die Jesuiten auch der für Weltpriester bestimmten theologischen Lehrstellen nach und nach zu bemächtigen. Sie waren daher nicht wenig überrascht, als sich ein ehemaliger Schüler der Universität, der am 9. Aug. 1662 das Doctorat aus der Theologie erhalten hatte, Ludwig Julier von Biberach *), um die hl. Schrift und Controverse zugleich bewarb und am 19. Oct. 1666 beide Stellen, mit 400 fl. Gehalt, erhielt. Obgleich die, damals nur mit Jesuiten besetzte theologische Facultät dagegen protestirte und zumal die Controverse nicht abtreten wollte; so beharrte doch der Senat auf Julier's

---

führt wurde.), Aloysius Bellecius, Engelbert Belasi, Joseph Zwinger, Norbert Ruprecht, Benjamin Mühlgraben, Joh. Bapt. Fackler, Franz Xav. Mehlbaum, Amand Gronner, Franz Schauenburg, Sebastian Zinnal, Joseph Schwarz, Joseph Erhart, Thomas Aquinas Mayer, Carl Lachenmayer, Franz Borgias Fischer, Sales Widmann, Franz Xav. Fridl, Carl Bauer, Joseph Mouret, Heinrich Zillerberg, Carl Krauer, Franz Xav. Waldner, Joseph Wiedemann, Joh. Evang. Kronthaler, Jos. Unterrichter, Joh. Bapt. Hornstein, Jos. Zweisig.

*) »*Ludovicus Julier* Bibracensis Suevus, Metaphys. studiosus. 25. Octobr. 1657.« *Matric. Univ.*

Ernennung und drohte den Vätern: „insofern sie die Studenten ad **Professuram Controversiarum** berufen sollten, ihren Zettel zu entfernen und dafür ein **Mandatum inhibitorium poenale** zu affigiren." Sogar der damalige vorderöstreichische Statthalter Freiherr v. Pfirdt hatte sich dahin ausgesprochen: „die Väter der Gesellschaft besäßen einen langen Arm, stünden allenthalben bei Fürsten und Herren in Gnaden und könnten alles durchsetzen; die weltlichen Professoren dagegen seien sehr schwarz angeschrieben u. s. w." Aber auch hiedurch ließ sich der Senat nicht schrecken und fragte nur **Dr.** Julier, als er am 21. Jan. 1667 von Constanz aus sich stellte: „ob er auf jede Gefahr hin beide Canzeln übernehmen wolle?" Auf die bejahende Antwort des neuen Professors wurde derselbe wirklich eingesetzt und hielt am 31. Jan. seine feierliche Antrittsrede. Kaum hatte er jedoch seine Vorlesungen angeschlagen, so ließ der Decan der theologischen Facultat zweimal den Zettel abnehmen, und Pater Willi hatte bereits angefangen, über die hl. Schrift vorzutragen. Da beschlossen die Senatoren, Julier solle des folgenden Morgens unter ihrer Führung den Hörsaal betreten. Aber dieser war schon im Besitz seines Gegenparts, so daß er anderswo vorlesen mußte und der Senat den Befehl anschlug: „die Theologen müßten bei Julier die hl. Schrift hören." Aber auch dieses Mandat wurde aus Auftrag des Pater Rectors der Jesuiten von einem Studenten abgerissen; so daß dem Senat der Hochschule nichts übrig blieb, als seinem Schützling den Schlüssel zum Hörsal übergeben zu lassen. Vergeblich, denn in der Nacht war das Schloß zum **Auditorium theologicum** abgeschlagen worden und Pater Willi neuerdings im Besitz desselben.

Da nun die Senatoren es doch nicht wagten, bewaffnete Hilfe von Seite der Stadt in Anspruch zu nehmen,

so fuhren jetzt beide Gegner fort, über die hl. Schrift zu lesen; bis es endlich Abgeordneten der Bischöfe von Constanz und Basel gelang, am 12. März 1667 einen Vergleich zu bewirken, wornach Julier zwar im Besitz der hl. Schrift (mit 300 fl. Gehalt) blieb, auch in die theologische Facultät aufgenommen wurde, die Jesuiten aber für die nächste Zeit die Controverse (mit 100 fl. Gehalt) erhielten, obgleich sie es anerkennen mußten, daß solche wirklich den Weltgeistlichen zustehe. Im Frühjahr 1668 trat Julier, gegen alle Einsprache seiner Gegner, durch freie Wahl des Senats in denselben ein; für das nächste Winterhalbjahr wurde er zum Rector der Universität ernannt. Da jedoch, nach solchen Vorgängen seine Stellung wenig erfreulich sein konnnte, so übernahm er (9. Sept. 1670), — nebst unentgeldlicher Beibehaltung der hl. Schrift und einer jährlichen Recognition zu 30 fl., — die Pfarrstelle am Münster; verzichtete nun (3. Nov. 1670) auch officiell und in der Hoffnung auf die theologische Controverse, daß der Senat solche wieder einem Weltgeistlichen («alicui ex Clero») anvertrauen werde.

Dieses geschah denn auch, indem der bisħrige Decan des Landcapitels Endingen und Pfarrer zu Saspach, Dr. Jacob Christoph Helbling am 25. Mai 1671 diese Professur erhielt und auch bald darauf antrat.

Bei der Belagerung Freiburgs im Jahr 1677 flüchtete sich Julier, — schon als Münsterpfarrer, — nicht mit den meisten Collegen nach Constanz; setzte daher auch seine bisherigen Vorträge über die hl. Schrift an der neu errichteten französischen Universität fort und bekleidete öfter das Rectorat an derselben. Als jedoch, in Folge des Friedens von Ryswick, die Universität wieder von Constanz nach Freiburg verlegt wurde, verlor auch Julier seine bisherige

Lehrstelle, und es berührt unangenehm zu lesen, wie er, — am 18. August 1699 zu einem theologischen Doctorat eingeladen, — des Vortritts wegen auf Professur und Rectorat sich berief und abschlägig beschieden wurde.

Von nun an widmete sich Julier ausschließlich der Seelsorge, fand auch 72 Jahre alt, in dieser Berufsthätigkeit seinen Tod. Als er nämlich am 30. Mai 1707, am ersten Tag der Bittwoche, den sogenannten Kreuzgang in das Münster zurückführte, wurde er mitten im Langhaus von einem herabfallenden Maurerkübel erschlagen. Ein ungewöhnlicher Ausgang nach einem viel bewegten Leben.*)

Sogar seine Verlassenschaft entgieng dem erbitterten Streite der Partheien nicht. Der Stadtschreiber Dr. Mayer hatte bereits die Siegel angelegt, die zwar am 2. Juni von der Universität abgenommen, aber noch am nämlichen Tag, unter Aufzug bewaffneter Mannschaft, von der Stadt wieder mit den ihrigen vertauscht wurden. Der nun von der Hochschule als Richter aufgerufene Bischof von Constanz entschied dahin: „daß keiner der streitenden Theile zu obsigniren und inventiren, sondern der Cammerer des Capitels (Pfarrer Schindler zu Neuershausen) dieses Geschäft in seinem (des Bischofs) Namen zu besorgen habe.“

Da sich auf Befehl seiner Obern, der Stadtschreiber hieran nicht kehrte, so wurde er am 23. Juli von dem Official zu Constanz excommunicirt. Ehe jedoch das Mandat in Freiburg öffentlich verkündet wurde, hatte sich Dr. Mayer von der Nunziatur zu Luzern schon ein Inhibitorium dagegen und zugleich auf Anweisung derselben in einem Kloster die Absolution verschafft. Zugleich hatte die Stadt eine feierliche Protestation an die schwarze Tafel bei der Kirchenthüre (4.

*) Grabschrift, Münsterbuch, Beilagen S. 65.

März 1708) angeheftet. Diese wie die Excommunication von bischöflicher Seite, die gleichfalls angeheftet worden war, wurden nächtlicher Weile abgerissen.

Jetzt schritt auch noch die vorderöstreichische Regierung ein, weil dadurch, daß sich die Universität an den Bischof gewendet und die Excommunication veranlaßt habe, gegen ihre Rechte («jura austriaca») gefehlt worden sei. „Die Universität, — so fügte sie bei, — habe von allem Bisherigen abzustehen und die landesherrliche Jurisdiction anzuerkennen, sonst würden ihre Gefälle, — was auch sofort geschah, — mit Beschlag belegt werden.“ Obschon nun die Universität dafür hielt, sie sei eine unabhängige Körperschaft («Corpus independens») und die Regierung wolle sie jetzt zur abhängigen («dependens») machen; so mußte sie sich, — um ihre sequestrirten Gefälle wieder frei zu machen, — doch (8. September 1709), dem „kaiserlichen Befehl allerunterthänigst submittiren und das Forum der vorderöstreichischen Regierung und Cammer allertreugehorsamst agnosciren.“ Hiemit waren denn diese Streithändel, die bis in das dritte Jahr hinein (noch 10. Januar 1710) gewährt hatten, der Hauptsache nach entschieden.

Jacob Christoph Helbling von Hirzfeld und zu Buchholz wurde am 26. Juli 1640 zu Freiburg geboren, studierte hier Theologie und wurde 1664 zum Priester geweiht. Hierauf hatte er anfänglich die Universitätspfarreien zu Jechtingen und Lehen versehen und war sodann von der Pfarrei Sasbach (oben S. 459) zur Canzel der kirchlichen Polemik («Professura Controversiarum») abgerufen worden. Zu Constanz tauschte er solche mit jener der hl. Schrift aus, während neben ihm in den wenig Jahren des dortigen Aufenthalts der Universität, auf besondere Empfehlung des Bischofs, Dr. Ignat. Türk (vom 10. November 1686 bis

21. Juni 1688), sodann Dr. Joseph Ignat. v. Bildstein aus Bregenz, Domherr, später Propst zu St. Stephan (bis 31. August 1695), endlich Dr. Franz Karl Storer bischöflicher Rath, Pfarrer und Domherr zu St. Johann, (bis 18. Juli 1699) als Controversisten auftraten.

Nach Freiburg zurückgekehrt, behielt Helbling die Lehrstelle der hl. Schrift bei, wurde kaiserlicher Hofrath und apostolischer Notar, später infulirter Abt des Stifts Madosc in Ungarn, vielmaliger Rector der Universität und Decan seiner Facultät; wobei er zugleich noch, seit Juliers Tod, die Stelle als Münsterpfarrer übernommen hatte. Er starb im achtzigsten Altersjahre am 5. September 1719, nachdem er vier Jubiläen als Priester, Decan, Doctor und Professor gefeiert hatte*).

Auch die Verhandlung über seine Verlassenschaft gieng nicht ohne Streitigkeiten vorüber. Denn kaum hatte die Universität ihre Siegel angelegt, so geschah dieses auch, unter Einsprache, von dem vorderöstreichischen Ritterstand, weil diesem das Recht zustehe, bei seinen Mitgliedern zu obsigniren. Endlich legte noch die Stadt ihre Siegel an, wogegen Beide protestirten, weßhalb sie solche wieder abnehmen mußte. Universität und Ritterschaft vertrugen sich nun miteinander nnd nahmen das Weitere gemeinschaftlich vor.

In seinem Testament vom 22. Juli 1712 hatte Jac. Christoph Helbling, nebst andern milden Legaten, auch mit einem Capital von 2000 fl. ein Stipendium für studierende Blutsverwandte und in deren Abgang für Convertiten gestiftet**). Der Fond ist inzwischen auf das dreifache gestiegen.

---

*) Grabschrift daselbst. S. 68.

**) Stiftungsurkunden S. 532.

Auf **Dr. Storers** Verzichtleistung wurde dem Pfarrer zu St. Georgen, Franz Joseph Egermaier von Freiburg, Lizentiaten der Theologie, am 9. August 1699, dessen Lehrstelle der Controversen, und nach Helbling's Tod (5. September 1719) die Professur der hl. Schrift, mit 400 fl. Gehalt übertragen. Zugleich war er daran erinnert worden: „daß in Folge kaiserlicher Resolutionen die Lectionen **explicando et non dictando** vorzutragen seien." Egermaier entschuldigte sich „kein Lehrbuch für seinen Unterricht zu finden."

Später wurde er auch bischöflicher Commissär und Propst des St. Margarethenstifts zu Waldkirch mit Sitz und Stimme unter dem vorderöstreichischen Prälaten. Er starb am 12. April 1737.

Sein Nachfolger, anfänglich als Controversist und sodann als Scripturist, war **Dr.** Johann Jacob Vicari, der auch nach Helbling's Tod (30. November 1719), die Stelle als Pfarrrector (oder, wie die Protocolle sich ausdrücken als „Pfarrvicar der Universität") am Münster übernommen hatte. Uebrigens war es diese letztere Stelle, welche ein vieljähriges Zerwürfniß zwischen ihm und der Universität herbeiführte.

Am 23. November 1735 wurde nämlich von dieser beschlossen: da die Jesuiten nun in ihrer eigenen Kirche deren Patrocinium, das Fest der unbefleckten Empfängniß (oben S. 418) feierten, folglich nicht mehr auf diesen Tag im Münster erscheinen könnten, nebstdem das andächtige Publicum sich theilte; so werde die Universität Zug und Fest Tags zuvor, wie gewöhnlich am Morgen mit Hochamt und Jurament, Nachmittags mit Vesper und Lobrede abhalten.

Sogleich schickte Vicari gegen diesen Beschluß eine schriftliche Protestation ein, und wiederholte, da sie nicht

angenommen wurde,*) dieselbe mit dem Beifügen: „als Stadtpfarrer stehe er unter dem bischöflichen Ordinariat**).“ Bei diesem beklagte er sich nun auch, worauf es der Hochschule den Wunsch ausdrückte, daß von ihr das Marienfest gleichfalls am Tage selbst gehalten werde.

Der Senat gieng jedoch hierauf nicht ein, und da Vicari (nach Egermaiers Tod) am 16. August und 12. December 1737 um Aufnahme in denselben ansuchte, wurde er als unfolgsam mit seiner Bitte abgewiesen und ihm sein jüngerer College, der Controversist **Dr.** Stapf vorgezogen. Um so rühriger setzte jetzt Vicari seine Verwahrungen, sogar in einer, zu Ulm 1738 erschienenen Druckschrift***) und am kaiserlichen Hofe fort, welcher durch eine Immediat-Commission am 28. November 1738 dahin entschied: „daß das eidliche Gelöbniß («**juramentum de tuenda immaculata conceptione**») am Tag und Ort wie früher vorzunehmen, auch dem **Dr.** Vicari der Sitz im Senat (den er endlich am 1. December 1740 erhielt) zuzutheilen sei.“ Er starb am 9. Mai 1745.

Gottfried Magnus Maria Stapf, der Theologie Doctor, war am 16. Mai 1737 von der Universität zum Controversisten ernannt und von derselben mehrfach begünstigt worden. Als Lehrer scheint er Genüge geleistet zu haben;

---

*) 9. December. 1735. „**Conclusum per unanimia**, diese unanständige Protestation nicht anzunehmen, sondern zurückzuschicken“. ***Prot. Univ.***

) 19. Januar. 1736. „Neues nervoses Decretum an ihn, **nervose et punctatim ihn widerlegend mit der Adresse: **Pfarrrectori seu Vicario**•. Daselbst.

) 21. Juni. 1738. „Sothanes schamloses Werk soll durch **Dr.** ***Stapf **senior** aller Orten hin widerlegt und **Senatus** defendirt werden.“ — 28. Juli. „Dessen **Refutatio famosi libelli** wird **paucis mutatis** approbirt.“ Daselbst.

doch wurde von ihm in Erfahrung gebracht, daß er sich manche Nacht außerhalb der Stadt bei einer verdächtigen Person aufhalte und diese sogar in seine Wohnung aufgenommen habe. Die Väter der Hochschule beauftragten nun den Jesuiten, Pater Vintler, als Mitglied der theologischen Facultät, seinen Collegen dahin zu bringen, solche in der Stille fortzuschaffen. Da er von Stapf nicht vorgelassen wurde, so ließ er am folgenden Tag durch einen städtischen Schlosser dessen Wohnung öffnen und führte das in der Bibliothek versteckte Mädchen mit sich hinweg. Sie fand jedoch wieder Aufnahme und führte sogar einen öffentlichen Streit zwischen Stapf und seinem Vater (vorderöstreichischem Regierungscanzler) herbei; weßhalb jener vom Senat suspendirt und bald darauf, — da er sich vor demselben nicht stellen wollte, — seiner Professur entsetzt wurde *).

Stapf begab sich nun zur Verantwortung nach Wien, wo ihm jedoch die Universität durch ihren Hofagenten Dr. Seger schon zuvorgekommen war und die Unterstützung seines Vaters ohne Erfolg blieb. Zu Freiburg wurde ohnehin die Stimmung immer gereizter **). Es erschien als das Beste,

---

*) 14. März 1741. „Stadtpfarrer Dr. Vicari verlangt (wohl als Commissär des Bischofs) Cassation des Dr. Stapf. Der Pedell wird abgeschickt, ihn ad Senatum vorzuladen; er sei unpäßlich. — 16. März. Procedatur secundum viam Juris — 13. April. Er erklärt schriftlich: daß er coram Senatu niemals, wohl aber vor einem höheren Richter erscheinen werde. Conclusum. Weil sein Ungehorsam allzu insolent, soll er a Professura wirklich entsetzt sein. — 22. April. Regierungscanzler beschwert sich, daß man die Dimission seines Sohnes übereilt und er dessen Recurs adhäriren werde."

**) 29. Dezember 1742. „Dr. Seger hofft alles Gute, wenn die Universität nicht mit Zuziehung der Bischöfe, zum Verdruß des Hofs, die Sache allzuhitzig betriebe u. s. w."

den Handel, welchen die Universität auf sechshundert Gulden Unkosten anschlug, „verliegen" und Stapf nach mehreren Jahren auf sein Canonicat zu Waldkirch abgehen zu lassen.

Um einer ungünstigen Verfügung des Hofs zuvorzukommen, hatte die Universität schon am 28. Juli 1741 den geistlichen Rath des Bischofs von Basel, **Dr.** Knupfer, zum **Professor Controversiarum** ernannt; der jedoch bei genauerer Erkundiguug, am 22. November d. J. auf die ihm angebotene Stelle Verzicht leistete.

Nun wurde von der theologischen Facultät **Dr.** Karl Joseph Anton Montfort als Controversist präsentirt und am 5. Dezember 1741 von dem Senat einstimmig ernannt. Nach **Dr.** Vicari's Tod erhielt er auch die Stelle als bischöflicher Commissär. Mit ihm gerieth jedoch die Universität aus dem Regen auf eine solche Weise in die Traufe, daß sie ihn am 24. Mai 1748 „wegen schändlicher und grober Mißhandlungen von Personen andern Geschlechts" sowohl der Senators- als Professors-Stelle entsetzte; wobei ihn der Bischof zugleich auf ein Jahr **ad poenitentiam in Seminario** mit wöchentlich dreitägigem Fasten bei Wasser und Brod verwies und in alle Kosten verfällte *).

Auch die Wahl des **Dr.** Anton Ruetsch, Canonicus des St. Margarethenstifts zu Waldkirch am 22. November 1745 für die theologische Controverse war nicht glücklich. Dieser alte und gelehrte Herr lebte zwar noch bis zum 29.

*) Als **Commissarius episcopalis** war er besonders beschwert: „daß die Weibsbilder, welche mit ihm in Ehesachen zu handeln gehabt, von ihm sollicitirt wurden. Seine Köchin Regina hatte er nach Straßburg gebracht, die Cäcilia Baumann die er deflorirt, war in das Kloster Wonnenthal (bei Kenzingen), die Secunda nach Buchheim geflüchtet u. s. w." ***Prot. Univ.***

October 1748, vermochte es aber nicht mehr, der Universität Dienste zu leisten *).

Ebensowenig entsprach Dr. Anton Ignaz Berchtold, der sich mit Beibehaltung seiner Pfarrei Kirchzarten am 5. December 1748 der Controverse unterzog, aber, — da er sich derselben nicht gewachsen fühlte, — schon im nächsten Jahr darauf verzichtete. Statt seiner trat am 30. December 1749 der bisherige Pfarrverweser der Universität zu Burgheim, Johann Peter Berier ein, dem die theologische Facultät am 12. Januar 1750 das Doctorat ertheilte. Er starb schon am 30. September 1757. Auf ihn folgte am 22. October d. J. Dr. Caspar Hildebrand, damals Canonicus zu Horb am Neckar; später zugleich Pfarrer zu Merzhausen. Er bekleidete diese Stelle bis zu seinem Tod am 26. März 1772.

Zu den Vorlesungen über die hl. Schrift war am 5. December 1748 der damalige Pfarrer in Feldkirch und Decan des Landcapitels Breisach Johann Friedrich Kreißer, von Hammelburg in Franken, ernannt worden; nachdem die theologische Facultät sein Doctordiplom aus Perugia für genügend erklärt hätte. Später trat er auch als Pfarrrector am Münster ein. Bei dieser Veranlassung tauchte der Plan aus den Jahren 1479 und 1572 wieder auf, das Münster in eine Stiftskirche umzuwandeln. Das bischöfliche Ordinariat ließ sich jedoch unterm 6. Juli 1751 dahin vernehmen: „Mit der *Collegiata* stehe es noch im weiten Feld; käme sie aber auch zu Stande, so würden doch alle Gefälle zusammengeworfen nicht hinreichen, die Pfarrei von der Propstei zu sondern und einen Propst nach Gebühr zu sala-

*) „Cathedram non ascendit neque Senatum frequentavit; vir in re literaria eruditissimus." *Matric. Univ.*

riren" Dr. Kreißer starb, 78 Jahre alt, am 11. November 1774; ein Jahr nach Aufhebung des Jesuiten-Ordens. Ein von ihm empfohlener Stellvertreter seines Lehrfachs, Dr. Vögele, mußte schnell entfernt werden, weil er sich zur beabsichteten Hebung eines Schatzes, mit dem Christoffelgebet eingefunden hatte.

XX.

Juristische Facultät.

1. Pascha, Meister, Schaup, Mauch, Hochherr, Zeller, Sonner, Streitl, Kiefer, Wild, Sack, Hug, Heitzmann, Vogel.

Ohne Vergleich tüchtiger, als die philosophische und theologische Facultät, wovon die Erstere ganz, die Letztere größtentheils mit Jesuiten besetzt war, erwies sich in dieser Periode die juristische Facultät; wenn sie sich auch nicht auf jener Höhe zu behaupten vermochte, zu welcher sie einst durch Zasius und seine berühmte Rechtsschule gelangt war.

Erasmus Pascha aus Soltwedel in der Mark Brandenburg, hatte sich schon im Jahr 1595 an die Universität Freiburg begeben*), war hier bei den Artisten Baccalaureus und Magister, so wie 1605 Professor der Rhetorik geworden; worauf er sich zugleich dem Studium der Rechte widmete, das Doctorat darin und am 10. Juni 1619 die kaiserlichen Institutionen zum Vortrag erhielt.

Es vergiengen nicht zwei Jahre, so wurde er vom Bischof von Constanz zu seinem Canzler ernannt und (13. März 1621) „von der Universität mit gutem Willen entlassen.“

---

*) „*Erasmus Pascha* Soliquellensis ex Marchionatu Brandenburgico. 10. April. 1595.“ *Matr. Univ.*

Nach eilf Jahren (10. Juli 1632) kehrte er jedoch, von Erzherzog Leopold berufen, wieder an dieselbe zurück; worauf ihm, „der jetzt etliche fünfzig Jahre alt war", bei der Vertheilung der Lehrfächer am 4. Januar 1634, das Kirchenrecht übertragen wurde.

Neuerdings trieb ihn die Noth während des dreißigjährigen Kriegs und zwar nach Ingolstadt fort, wohin ihm die Universität auf sein Schreiben vom 2. Aug. 1639 unterm 1. October d. J. antwortete: „Sie lasse seine Annahme einer Professur daselbst auf sich beruhen; denn man könne dieses ihm und Andern, so ihre Wohlfahrt aus dringender Noth suchen, nicht verdenken. Abrechnen werde man mit ihm bei seiner Abreise und inzwischen seine Hausfrau nach Möglichkeit unter den Schirm der Universität nehmen." Im Jahr 1647 wird derselben als Wittwe gedacht. Wahrscheinlich begab sie sich in das Frauenkloster Zofingen bei Constanz, in welches die Universität noch im folgenden Jahrhundert 3,300 fl. ausständiges Salarium für **Dr.** Pascha schuldete. Als endlich der Bischof selbst auf Zahlung drang, wurde ihm (23. Januar 1726) erwiedert:

„**Senatus academicus** excusire sich mit der Unmöglichkeit solche alte Schulden abzuführen, da den **Professoribus actu docentibus** der Ausstand ihrer Salarien in die vier Jahre erwachsen und **vigore** kaiserlicher Resolution vorher zu bezahlen sei. Das Gotteshaus sei auf bessere Zeiten zur Geduld zu verweisen" *).

Als **Dr.** Pascha i. J. 1621 nach Constanz abgieng,

*) Schriften: „**Assertiones juridicae de nobili et multum usitata Juridictionis materia. Frib. 1620. — Conclusiones juridicae de Jure emphyteutico. Ibid. — De jure connubiorum. Ibid. — Disputatio juridica de Fidejussionibus. Ibid. 1621. — De Privilegiis. — Themata juris de Legibus. Ibid. 1621**".

meldete sich ein anderer Zögling, seit 1611 Notar der Universität, Dr. Adam Meister,*) für dessen Lehrstelle der Institutionen. Er erhielt sie auch am 19. März d. J., so wie drei Jahre später die Pandecten; während die Institutionen an Dr. Thomas Schaup**) übergiengen.

Im Jahr 1630 rückte Meister zum Codicisten vor und Dr. Thomas Mauch,***) Canzler und Rath des Abts von St. Blasien, als Pandectist an seine Stelle.

Meister starb am 6. November 1633, um die Universität mehrfach verdient †).

Mit seinem Tod und der Rückkehr des Dr. Pascha von Constanz wurde eine neue Austheilung der juristischen Lehrfächer nöthig, welche von dem Senat der Universität verfügt und wobei auch auf den, noch immer außer Dienst befindlichen Dr. Joh. Arbogast Hochherr Rücksicht genommen wurde.

Dieser war schon im Jahr 1587 in das Album der Universität eingetragen worden††), hatte sämmtliche Würden der philosophischen und juristischen Facultät erlangt und bis zur Einführung der Jesuiten Ethik und Mathematik (oben

---

*) „*Adamus Meister* Füzensis prope Schaffhusen. Laicus Dioec. Const. 20. Octbr. 1606.“ *Matr. Univ.*

**) „*M. Thomas Schaup* Bambergensis. 20. Oct. 1623.“ Ibidem.

***) „M. *Thomas Mauch* Hainstettensis Dioec. Constant. 17. Febr. 1610. *Matr. Univ.* (Magister 1607. J. U. Doctor 1615).

†) „Disputatio juridica ex lege Julia de adulteriis. Frib. 1624. — Theses jurid. desumtae ex libr. 2. Digest. tit. 1. de Assertiones Juridictione. 1626. — Conclusiones jurid. de Jure emphyteutico. 1628. — Assertiones jurid. de Regalibus. 1628. — De Probationibus — De Locato et Conducto. — Heptadecas canonica-civilis de Jurejurando. 1630.“

††) „*Joannes Arbogastus Hoehherr* ex valle Mazonis. 12. Oct. 1587.“ *Matric. Univ.*

S. 236) gelehrt; war aber sodann mit seinen übrigen Collegen in der philosophischen Facultät beseitigt worden und, — da er sich durchaus weigerte, in die Praxis zu übergehen, — seither auf Wartgeld geblieben.

Die Juristen sahen zwar seinen Eintritt in ihre Facultät nicht gern, es wurde ihnen jedoch (4. Januar 1634) wörtlich erklärt: „Die Aufnahme der Professoren stehe völlig bei **Senatu academico**, der sich nur der Information über die Qualitäten der Subjecte wegen an die Facultäten wende. Da sie (die Juristen) nun **Dr. Arbogast** für tauglich erklärt hätten, so habe es bei der Zuweisung der Lecturen sein Bewenden; die Canones für **Dr. Pascha**, der Coder für **Dr. Mauch**, die Pandecten für **Dr. Schaup** und die Institutionen für **Dr. Arbogast**.

Dieser Letztere, 1637 zum Pandectisten und 1646 zum Codicisten befördert, versah auch diese juristischen Lehrstellen mit Beifall bis zu seinem Tod im Mai 1649. Sein Sohn Johann Paul Hochherr wurde Obristcanzler des Kaisers Leopold I. und von demselben in den Freiherrenstand erhoben.

Dr. Mauch starb als Codicist i. J. 1646.*) **Dr. Schaup** war schon am 2. November 1636 als Canzler in Fürstlich Hohenzollerische Dienste übergetreten. Er hatte 1634 an die Stadt Freiburg das Gutachten ausgestellt, dem Markgrafen Friedrich von Baden-Durlach den Huldigungseid zu leisten**).

Am 13. März 1637 wurde auf den Vortrag der Juristenfacultät, Johann Theobald Zeller von Freiburg,

*) „Conclusiones ex utroque jure de executione rei judicatæ. Frib. 1631.“

**) „Theses canonico-juridicæ de immunitate ecclesiastica. Frib. 1629.“

(Baccalaureus 1626, Magister 1627), als Institutionist zur Probe aufgenommen. Er gieng jedoch schon im Jahr 1642 an die oberöstreichische Regierung zu Innspruck als Rath, später als Canzler über.

Denselben Gang schlug mit noch mehr Erfolg, Joh. Michael Sonner von Elzach ein, der seine Studien zu Freiburg begonnen *) und zu Ingolstadt, Straßburg und Orleans fortgesetzt hatte. Man sah es an der Albertina mit Wohlgefallen, daß er sich noch als Candidat beider Rechte am 4. September 1648 für die Institutionen meldete, und übertrug ihm auch solche am 21. Mai des folgenden Jahrs. Rasch wurde nun der neucreirte Doctor (1651) zum Pandectisten und (1653) mit 400 fl. Gehalt zum Codicisten, so wie zum bischöflichen Commissär in Ehesachen und zum Regierungsrath befördert. Unter Vorbehalt seiner Professur auf zwei Jahre gieng er im Januar 1657 als Vicecanzler nach Innspruck ab **).

Dr. Andreas Streitl, bisher Sachwalter („**forensis Practicus**") zu Landshut, war im Verlauf der Besetzung Freiburgs durch churbaierische Truppen dahin gekommen, hatte um eine Stelle in der Juristenfacultät angesucht und zu Anfang des Jahrs 1647 die Pandecten erhalten ***); nachdem die ihm zugesagten Institutionen, wegen verspäteter Rückkehr, an Dr. Kiefer abgegeben worden waren. Im Jahr 1649 erhielt er den Codex, 1650 das Kirchenrecht und zum Drittenmal

---

*) „*Joh. Mich. Sonner* Elzachensis, humanista 29. April 1639." *Matr. Univ.*

**) Schriften: „Tractatus theoretico-practicus de transactionibus. Frib. 1651. — De negotiis gestis. 1652. — De feudis. 1655. — De foro competente ecclesiastico et seculari. 1656".

***) „Dom. *Andreas Streitl* J. U. D. Professor Pandectarum. 21. Januar 1647." *Matr. Univ.*

das Rectorat der Hochschule. Es gieng jedoch immer weniger mit ihm, da er es nicht vermochte: „seine hitzige Weise und freventliche Calumnien abzulegen." Daher kehrte er schon im folgenden Jahr (1651) als Hofrath nach Baiern zurück; wendete sich jedoch neuerdings 1665 wegen einer Professur an die Universität. Diese beschloß unterm 20. Februar d. J. „Dr. Streitl sei nicht mehr zu admittiren; es sei zu bekannt, wie schimpflich man Scepter, Epomis und Siegel (die Insignien des Rectorats) ihm abgenommen".

Joh. Georg Kiefer hatte seine Universitätsstudien größtentheils in Freiburg zurückgelegt *), sodann Ingolstadt und Orleans bezogen; am 20. November 1646 an der Hochschule seiner Vaterstadt die Institutionen und im folgenden Monat das Doctorat aus beiden Rechten erhalten. Am 16. October 1649 wurde er Pandectist und am 4. October 1651 Canonist; später wurde ihm auch die von dem Kaiser neugegründete Lehrstelle «**Juris publici**» übertragen.

Da jedoch die Gehalte der Professoren damals jahrelang nur spärlich oder gar nicht entrichtet wurden, Kiefer aber kein eigenes Vermögen mehr besaß; so war er (1664) genöthigt, auf seine Lehrstellen an der Hochschule Verzicht zu leisten und bei der Stadt Freiburg die Stelle als deren Consulent und Sachwalter zu übernehmen **). Hiemit war

---

*) «*Joh. Georgius Kiefer* Friburgensis. 20. Octob. 1629". *Matr. Univ.*

**) 12. December 1664. „Dr. Kiefer begert categoricam resolutionem: ob und wie die Universität ihn sowohl ratione praeteriti als futuri salarii bezalen wolle? Conclusum. Da Andere dasselbe zu prätendiren haben und dennoch die Lectionen fortsetzen, wolle man es auch von ihm hoffen. Antwort: er wolle dociren, wenn er wisse, wer ihn salarire." — 19. Dezember 1664. „Dr. Kiefer resignirt Professuram

nun besonders der Kaiser unzufrieden und befahl ihm „die **Professura** ***juris publici*** bis auf anderweite Verordnung zu continuiren." Die **Professura** ***Canonum*** wurde von der Universität auf den damaligen Codicisten **Dr.** Joh. Augustin Wild*) übertragen. Da jedoch dieser schon im April 1669 starb, so mußte Kiefer auch das Kirchenrecht neuerdings übernehmen: „obschon er noch eine Dependenz bei der Stadt hatte."

Obgleich er nun neuerdings immatriculirt wurde **), so

---

juris canonici et publici, will noch einige Zeit lesen; bittet um Assecuration **ratione exstantis salarii** und, falls er hier bleiben sollte, eine **sepultura in tumbis academicis.**» ***Prot. Univ.***

*) „***Joannes Augustinus Wild***, **Heymersdorfensis Suntgoius, J. U. D. et Institutionum imperialium Professor.** 19. **Juni** 1650.» ***Matr. Universit.***

Im Jahr 1652 wurde **Dr.** Wild Pandectist; 1657 Codicist. Am 19. October 1666 bestätigte ihn der Kaiser als **Professor Canonum et Juris feudalis.** Den Titel „Regierungsrath" hatte er gemeinschaftlich mit **Dr.** Kiefer 1654 erhalten.

Von ihm erschienen: «**Discursus juridicus ex universo jure desumtus Frib.** 1660. — **De legibus in genere.** 1663. — **De obligationibus et actionibus.** 1667. — **Disputatio juridica ex utroque jure depromta.** 1667.

) «Praenobilis, eximius et clarissimus D.** ***Joannes Georgius Kiefer*** **J. U. D. Sacrorum Canonum et Juris publici Professor. Friburg. Br.** 6. **November** 1669.» ***Matr. Univ.*** — «***Primus*** **fuit, qui Academicos inter Friburgenses scripsit et typis edidit quoddam Juris publici austriaci enucleandi conamen.**» Späterer Zusatz.

Schriften. «**De Imperio romano. Frib.** 1662. — **De Imperio et Legibus.** 1664. — **De collectis.** 1664. — **De jure publico** 1665. — **Assertiones canonicae de postulatione et electione Praelatorum.** 1665. — **De sacri Romani Imperii Electorum origine et potestate Regem Roman. eligendi. Argent.** 1671. — **De serenissima Habsburgo-Austriaco-Germanica domo ejusque regnis, ducatibus et praerogativis.** 1671. — **De pactis** 1671. — **De praescriptionibus.** 1671. —

2. Spengler, Dreier, Schmidt, Weigel, Joh. Siegmund, Joh. Jacob und Joh. Georg Siegmund Stapf, Mader, Klotz, Einhorn, Obrist, Bueb, Walgram, Waizenegger, v. Thurnfels.

Von den Professoren der juristischen Facultät, — wovon, bei der Besitznahme Freiburgs durch die Franzosen, mehrere sich anderwärts zerstreuten (oben S. 476), — war keiner nach Constanz ausgewandert; weßhalb diese Facultät daselbst neu besetzt werden mußte. Dieses geschah in den Jahren 1686 bis 1688, durch frühere Zöglinge der Universität Freiburg.

Joh. Georg Spengler von Constanz, war schon im Jahr 1669 als **Juris Studiosus** bei derselben eingeschrieben worden *), und erhielt nun (23. Septemb. 1687) die Institutionen unter den Bedingungen: „daß er ein Halbjahr gratis lese, sich sodann mit 200 fl. Gehalt begnüge und alsbald das Doctorat nehme" **).

Er wurde, nachdem er hierin Genüge geleistet, schon im nächsten Jahr Senator und (22. Aug. 1688) Pandectist, später Regierungsrath, Canonist und Feudalist, auf

---

*) »Mag. *Joh. Georg Spengler* Constantiensis Acronianus. Jur. Utr. Studios. 24. Dec. 1669.« *Matr. Univ.*

**) »Dom. *Joh. Georgius Spengler* Constantiensis J. U. L., Institutionum imperialium Professor designatus, 23. Sept. 1687.« *Ibidem.*

Ebenso **Joh. Georg Heitzmann** von Steig auf dem Schwarzwald *), der 1670 die Institutionen erhielt und bei der Belagerung Freiburgs nach **Innspruck** abgieng, wo er an der Hochschule als Pandectist angestellt wurde **).

Nur Dr. **Christoph Ludwig Vogel** (zu Bickenreuthe und Steinbach), von Donauöschingen gebürtig ***), im Jahr 1656 Institutionist, 1661 Pandectist, 1667 Codizist und 1669 zugleich Feudalist, blieb auch an der **französischen** Universität zu Freiburg (oben S. 435) zurück, wo er im Jahr 1688 starb †).

vilis et feudalis capitibus. Frib. 1674. — De testamentis ordinandis. 1677.

*) „*Joh. Georg Heitzmann* ex Steig herc. silv. rudim. 1. Dec. 1656.“ *Matr. Univ.*

**) „Disput. jurid. de mandato. Frib. 1674. — De mandato et ratihabitione. 1675.“

***) „*Christophorus Ludovicus Vogel* Donauöschingensis. J. U. Candidatus. 23. Jun. 1653. *Matr. Univ.*

†) Schriften: „De testamento. Frib. 1667. — De causis criminalibus. 1668. — De delictis privatis. 1668. — De jure feudali. 1668. — De testibus. 1670. — De servitutibus realibus. 1672. — De culpa et contractibus. 1673. — Controversiæ juris feudalis. 1674. — De præscriptionibus. 1677. — De actionibus. 1685 et 1688.“

Da jedoch der Regierungscommissär Freiherr v. Landsee den Senatoren beistimmte, und Weigel die Insignien des Rectorats nicht gutwillig ausliefern wollte; so erhielt er Stadtarrest, bis er endlich am 3. Jan. 1691 vollständig resignirte und was er von Universitäts-Sachen besaß auslieferte, „worauf er noch ein Viaticum von 275 fl. erhielt und ihm die Thore wieder geöffnet wurden" *).

Nicht weniger heftig als der Vater scheint auch der Sohn Aloysius gewesen zu sein, der zu Wien im Streit einen andern Studenten niederstieß und deßhalb nach Raab zum Schellenwerk verurtheilt wurde. Umsonst richtete die Wittwe Weigel zweimal (1. Juli und 20. Dec. 1701) die Bitte an die Universität, sich bei dem kaiserlichen Hof für Milderung der Strafe des Unglücklichen zu verwenden.

Als am 5. Jan. 1688 die oberöstreichische Hofcammer darüber Bericht verlangte: ob die Universität nicht auch einen «**Professorem Juris publici**» aufstellen werde; so wurde ihr erwiedert: „man könne die dermaligen Lehrer nicht salariren; wenn der Kaiser einen weitern haben und bezahlen wolle, lasse man es dahingestellt."

Erst am 27. Jan. 1691 wurde wieder ein, und zwar vielfach ausgezeichneter Professor an der juristischen Facultät, zunächst für die Institutionen angestellt, **Dr. Johann Siegmund Stapf** von Hopferau im Algau **). Länger als ein halbes Jahrhundert der Universität angehörig, und den verbesserten Lehrplan seiner Facultät (wovon weiter unten)

---

*) «Dissertatio de processu judiciario civili. Constant. 1688.»

**) «Dom. *Joann. Sigismund. Stapf* Hopferaviensis Algoicus, J. U. D. Institutionum imperialium Professor designatus. 3. Mart. 1691.» *Matric. Univ.* — «Huic Academia nostra, ob præclara in res suas literarias tum et domesticas merita perenne in Basilica D. Virgin. monumentum posuit.» Späterer Zusatz.

wesentlich förderend; wurde er 1699 Pandectist *), 1704 Codizist und Feudalist, trug 1716 auf der Universität Freiburg zuerst das Natur- und Völkerrecht vor und übernahm 1721 das Kirchenrecht und gemeine Landrecht. Ungebeugt während eines wechselvollen Lebens, («variis casibus agitatus, nunquam prostratus») starb er am 5. Dec. 1742, sieben und siebenzig Jahre alt, wovon er zweiundfünfzig gelehrt hatte. Das Rectorat der Universität hatte er zweiundzwanzigmal bekleidet **).

Prof. Waizenegger hielt am 16. Jan. 1743 die Trauerrede auf den Hingeschiedenen, welche auch gedruckt erschien. Die Hochschule setzte ihm eine Denktafel von Bronze in ihrer Münstercapelle ***).

---

*) Damals wurden (22. Aug. 1699) die juristischen Professuren auf folgende Weise vertheilt. Der Canonist Spengler (oben S. 478) erhielt noch das *Jus publicum* mit 150 fl. Zulage; Dreier den Coder nebst dem *Jus feudale*, wenn Procurator Schmidt, — was auch der Fall war, — keinen Anspruch mehr darauf mache; Stapf die Pandecten. Für die Institutionen wurde Philipp Ferdinand Mader (J. U. D. ac Comes Palatinus) bestimmt, der zwar noch 1704 die Pandecten übernahm, aber bald darauf als Syndicus des Domcapitels nach Constanz, später als Canzler nach Sigmaringen übergieng. Auf ihn war Dr. Joh. Franz Klotz von Hof am Neckar am 15. Nov. 1704 als Institutionist gefolgt; war aber auch 1706 wieder abgegangen. Mader wiederholte mehrmal die Bitte, ihm endlich sein rückständiges Salarium zu bezahlen; noch 1726 geschah dasselbe durch seinen Sohn.

**) Schriften: «De actionibus in genere. Frib. 1699. — De modis acquirendi dominium 1702. — Assertiones ex universo jure selectæ. 1703. — De tutela mulierum. 1704. — De testamento solenni. 1706. — De testamentis non solennibus. 1712. — De Majestate. 1719. — De principiis juris Naturæ et Gentium. 1719. — Jus Naturæ et Gentium in duos divisum tractatus. Mogunt. 1735.»

***) Inschrift im Münsterbuch. Beilagen S. 71.

Sein Bruder Johann Jacob Stapf wurde am 12. Jan. 1707 Institutionist; nahm jedoch schon am 29. Nov. 1710 die ihm von dem V.Ö. Ritterstand angetragene Syndicatstelle an. Die Universität „bedauerte die Resignation eines eben so trefflichen Juristen als eifrigen Lehrers.“

Von seinen Söhnen trat der ältere (1726) als Pater Werner in den Capuzinerorden ein. Der jüngere, Johann Georg Siegmund, widmete sich der Rechtswissenschaft; erhielt, als Doctor beider Rechte 1731 die Institutionen, 1735 die Pandecten mit dem Lehenrecht, und am 5. Jan. 1743 (nach seines Vaters Tod), unter Beibehaltung des Letztern, das Kirchenrecht nebst dem Natur- und Völkerrecht. Er starb erst 53 Jahre alt, ebenfalls sehr betrauert, am 8. März 1755.

Einige andere Professoren der Juristenfacultät aus dieser Zeit giengen schnell vorüber.

Franz Joseph Michael Einhorn von Leonstein in Oestreich, 1715 Institutionist und im folgenden Jahr Pandectist, starb schon 1721 *).

Johann Baptist Obrist aus Tirol, am 13. Dec. 1716 «*Institutionum imperialium et Processus civilis cameralis* **Professor designatus, nec non Camerae imperialis Advocatus et Procurator ordinarius,**» verzichtete, — angeblich „wegen Brustbeschwerden durch das viele Expliciren,“— am 25. Sept. 1725 auf seine Lehrstelle, um wieder zur Cammerprocuratur in Wetzlar zurückzutreten **).

Johann Carl Bueb aus dem Algau, Referendär und

*) «Principium et finis Jurisprudentiae, seu de justitia. Frib. 1718.»

**) «Breviculum theoretico-practicum processus Cameræ imperialis, secundum ordinem titulorum breviculi praxis imperialis. Frib. 1725.»

Secretär der Stadt Augsburg, übernahm den 9. Febr. 1722 die Pandecten, das Lehenrecht und den Criminalprozeß; folgte aber schon 1731 dem Ruf des Bischofs von Augsburg als Canzler nach Dillingen.

Joseph Walgram von St. Lambert in Steiermark, der schon einige Jahre zu Salzburg und Wien als Repetent Dienste geleistet und die Institutionen am 20. Dec. 1725, nach Bueb's Abgang auch die Pandecten, erhalten hatte; starb am 12. Aug. 1735 plötzlich im Bad Glotterthal und wurde in der dortigen Pfarrkirche beerdigt *).

Länger und eingreifender wirkte ein vieljähriger Zögling der Universität, Franz Leopold Waizenegger von Laufenburg, der 1723 Baccalaureus und im folgenden Jahr Magister in der philosophischen Facultät geworden war. Von nun an widmete er sich der Rechtswissenschaft, nahm auch das Doctorat in beiden Rechten, versah von 1735 an, vorerst provisorisch, nach einigen Jahren definitiv die Institutionen, von 1743 an die Pandecten und das *Jus publicum*, endlich von 1750 an, mit diesem den Codex bis zu seinem Tode am 1. April 1753 **).

Auf ihn folgte am 17. Febr. 1743 als Professor der Institutionen und am 6. Nov. 1751 der Pandecten, Dr. Franz Anton Virgilius Reinhart von Thurnfels von Innspruck. Da am 17. April 1756 durch einstimmigen Beschluß

*) „Dissert. juridica de prælegatis. Frib. 1724. — Pandectarum Justiniani Pars I. et II. Tubing. 1734. — Commentatio nova ad Pandectas Justiniani. Ibid. 1735."

**) „Vir, de nostro Athenæo pluribus ex titulis meritissimus." Er schrieb, nebst der Trauerrede auf Joh. Siegm. Stapf, Freib. 1743, und einer Abhandlung: „De justis, injustis et dubiis bellorum causis. Frib. 1744;" ein „Corpus juris publici S. R. Imperii academicum; in sich fassend die fürnehmsten Grundgesetze des deutschen Reichs. Freib. 1750."

des Senats die bisher ordentliche Lehrstelle des Codex in eine außerordentliche und jene des *Jus publicum* in eine ordentliche umgewandelt wurde; so erhielt „der bisherige Professor Digestorum Dr. *Reinhardt* die Cathedra *Juris canonici* mit dem alten Salarium von 600 fl. und dazu pro cathedra secundaria, statt dem jus publicum welches sonst insgemein dem canonicum beigegeben gewesen, die Professura *Codicis* mit 300 fl.; wobei es ihm unbenommen bleiben sollte, sich bei den Landständen um die von ihnen abhängige cathedra *juris Naturae et Gentium* (die er auch erhielt) zu melden."

Am 6. Febr. 1765 verzichtete er, als nunmehriger Gubernial- und Revisionsrath zu Innspruck sowohl auf seine Lehrfächer als seine Stelle im Senat. Dieser erkannte ihm „wegen seiner 22 Jahre lang rühmlichst geleisteten Dienste eine Verehrung, allenfalls mit einem silbernen Lavoir zu."

Helbling war nun Primarius (mit jährlich 500 fl.) und Brunk Secundarius in der Facultät. Letzterm, der wieder zurückgekehrt war, wurde sogar zugemuthet, mit einem Tertiarius, wenn ein solcher angestellt werden wollte, seine geringe Besoldung zu theilen. Er starb im Februar, Helbling im Mai 1668.

Nun mußte die medizinische Fakultät neu besetzt werden. Am 17. December 1668 setzte die vorderöstreichische Regierung und Cammer davon in Kenntniß: „daß die Aufnahme des Dr. Köfferlin zur ersten, des Dr. Preiß zur zweiten und des Dr. Egermaier zur dritten Professur in dieser Facultät, gegen jährliche Besoldung von 400, 300 und 200 fl. von kaiserlicher Majestät resolvirt worden sei".

Ersterer, von Zurzach gebürtig, hatte sich 1652 bei der Universität als Student einschreiben lassen*) und 1666 das Ordinariat der medizinischen Institutionen erhalten**).

Auch gegen ihn wurde die Klage laut, daß er öfter ohne Urlaub verreise, daher auch an seiner Besoldung Abzug erleiden sollte. Er war der einzige medizinische Professor der nach Constanz abgieng, daselbst mehrmal Rector, zugleich kaiserlicher Rath und Physicus der vorderöstreichischen Regierung wurde. Er starb am 1. Februar 1692.

Joh. Franz Preiß von Rheinfelden, hatte gleichfalls seine Studien an der Universität Freiburg gemacht***) und sich

---

*) „*Joh. Henricus Köfferlin* Zurzachensis Physic. et medicar. institut. studios. 8. November 1652." *Matr. Univ.*

**) „Dom. *J. H. Köfferlin* M. D. Institut. med. Prof. ordin. 22. October 1666." *Ibidem.*

***) „*Joannes Francisc. Preiss* Rheinfeldensis Logices Stud. 21. October 1649." *Matr. Univ.*

„Dom. *J. Fr. Preiss* M. D. et Pathologiæ med. Prof. Ord. 3. Januar 1669." *Ibidem.*

in Dienst begeben würde. Die Herren sagten zwar zu, ihm seine Lehrstelle inzwischen vorzubehalten; da sich jedoch wieder Zuhörer einstellten und die ältern Professoren nicht mehr genügten, so mußten sie sich anderwärts um Hilfe umsehen.

Es wurde somit **Dr.** Joh. Christoph Brunk als academischer Bürger *) und einstweiliger «**Professor** ***institutionum medicarum***» aufgenommen; zugleich aber auch Helbling dringend ersucht, sich wieder einzustellen. Dieser erschien endlich am 24. Oct. 1650 „befremdet darüber, daß man ihm so scharfe Citationen zugeschickt;" erhielt sogar noch auf ein halbes Jahr Urlaub.

Inzwischen starb der Senior der Facultät (**Dr.** Fautsch), Helbling rückte in deren zweite Professur ein, und fieng den 10. Aug. 1651 an, vorzulesen; während Brunk die bisher versehene dritte Lehrstelle beibehielt.

Aber nun bekam auch dieser einen Urlaub von zwei Jahren, während dessen (7. Jun. 1652) die Studenten der Medizin sich beklagten: „es werde ihnen gar zu schlecht vorgelesen; weßhalb sie, wenn keine Aenderung erfolge, sich im nächsten Schuljahr anderswohin begeben müßten." Sofort wurde Helbling ermahnt: „sich fleißiger einzustellen, indem sonst die Universität verschrieen werde." Dieser antwortete jedoch rund heraus: „Walter könne und Brunk, wie es scheine, wolle nicht mehr lesen, wenn man ihn nicht zuvor seines Salariums wegen sicher stelle; er selbst müsse auswärts sein Brod suchen, man möge ihn zufrieden lassen, er leide das Kalmausen und Filzen nicht."

Am 6. Nov. 1654 wurden dem **Dr.** Walter, als **emeritus**, auf Lebenszeit 200 fl. und das halbe Senatorium in Wein und Früchten „aus Gnaden" zuerkannt.

*) «**Das** ***Joannes Christoph. Brunk*** **Med. Dr. in civem academicum susceptus est. 4. Jan. 1649.**» ***Matric. Univ.***

fessor ein *), durchlief deren Fächer- und Rangstufen, war vierzehnmal Rector der Universität, zugleich Physicus der Stadt Freiburg, und starb am 26. März 1750.

Johann Jacob Franz Vicari von Lauffenburg, hatte am 25. April 1692 zu Constanz die medizinischen Institutionen erhalten und war am 22. August 1699 zum Pathologen befördert worden.

Das Protocoll der Universität vom 22. Februar 1710 besagt von ihm: „Dr. Vicarius ist von der **Facultas medica** zu der (durch Matth. Blau's Tod) apert gewordenen **Cathedra** ***therapeutices*** präsentirt und ihm dieselbe, sowohl wegen seiner durch 18 Jahre erwiesenen trefflichen Scienz und Experienz als anderer Meriten für die Universität dergestalt conferirt, daß er sich noch ein halbes Jahr mit seinem bisherigen Salarium begnüge. Und weil die Universität **propter injuriam temporum** in solche Unvermögenheit gesunken, daß selbe die Salarien der Professoren nicht bestreiten kann, sondern allbereits einen dreijährigen Ausstand hat erwachsen lassen müssen; so ist zugleich beschlossen und von ihm *Vicario* approbirt, daß bis **ad meliora tempora** die dritte Stelle **in Facultate medica**, — gleichwie vor Uebergabe Freiburgs und zu Constanz **ex hac causa** mit kaiserlicher Genehmhaltung geschehen, — jedoch **citra praejudicium** vacant gelassen werde; damit diese uralte Universität, welche überdieß noch mit vielen alten Besoldungs-Erstanzen onerirt ist, nicht in gänzlichen Ruin gerathe".

Dr. Vicari bekleidete neunmal das Rectorat der Universität, war Physicus der Regierung, und unter dem Namen

*) „Dom. *Jo. Frid. Blau* Biberacensis Suevus M. D. ejusque Institutionum designatus Professor, qui eodem die solenne principium habuit. 2. Mart. 1716." *Matr. Univ.*

daselbst als beliebter praktischer Arzt niedergelassen. Er beharrte auch, bei der Auswanderung der meisten Professoren daselbst; übernahm an der französischen Hochschule das Primariat seiner Facultät und trat nach dem Ryswiker Frieden wieder in seine früheren Verhältnisse zurück.

Maximilian Heinrich Egermaier von München, immatriculirt 1660, der als Doctor der Medizin 1668 Tertiarius in der Facultät wurde, bekleidete seine Lehrstelle nicht lange. Am 1. December 1676 trug er im Senat vor: „weil keine Studenten der Medizin hier angelangt, so habe die Facultät ihre Lectionen eingestellt."

Es war wohl sein Sohn, **Dr.** Johann Ignaz Egermaier, der am 22. August 1699 die Professur der medizinischen Institutionen erhielt, aber schon, nach schwerer Krankheit, am 12. März 1705 starb.

Bei der Besetzung der Lehrstellen an der Universität zu Constanz, verwendete sich der dortige Domherr und Official **Dr.** Blau, um eine medizinische Professur für seinen Bruder, der zugleich ein Ersuchen deßhalb eingeschickt hatte. Die Senatoren hielten es zwar für bedenklich auf solche Empfehlungen einzugehen; doch erlangte die Aussicht, um so mehr durch das Domcapitel unterstützt zu werden (**«causae satis praegnantes»**), das Uebergewicht und Matthäus Blau, der Philosophie und Medizin **Dr.**, wurde am 28. März 1690, mit 200 fl. Gehalt, zum Professor der medizinischen Institutionen ernannt. Nach Kösserlin's Tod Primarius seiner Facultät geworden, führte er als solcher und damaliger (1698) Rector, die Universität wieder nach Freiburg zurück, wo er am 6. Februar 1710 sein Leben beschloß.

Am 2. März 1716 trat sein Sohn, Johann Friedr. Blau, gleichfalls bei der medizinischen Facultät als Pro-

fessor ein *), durchlief deren Fächer- und Rangstufen, war vierzehnmal Rector der Universität, zugleich Physicus der Stadt Freiburg, und starb am 26. März 1750.

Johann Jacob Franz Vicari von Lauffenburg, hatte am 25. April 1692 zu Constanz die medizinischen Institutionen erhalten und war am 22. August 1699 zum Pathologen befördert worden.

Das Protocoll der Universität vom 22. Februar 1710 besagt von ihm: „Dr. Vicarius ist von der **Facultas medica** zu der (durch Matth. Blau's Tod) apert gewordenen **Cathedra** ***therapeutices*** präsentirt und ihm dieselbe, sowohl wegen seiner durch 18 Jahre erwiesenen trefflichen Scienz und Experienz als anderer Meriten für die Universität dergestalt conferirt, daß er sich noch ein halbes Jahr mit seinem bisherigen Salarium begnüge. Und weil die Universität **propter injuriam temporum** in solche Unvermögenheit gesunken, daß selbe die Salarien der Professoren nicht bestreiten kann, sondern allbereits einen dreijährigen Ausstand hat erwachsen lassen müssen; so ist zugleich beschlossen und von ihm ***Vicario*** approbirt, daß bis **ad meliora tempora** die dritte Stelle **in Facultate medica**, — gleichwie vor Uebergabe Freiburgs und zu Constanz **ex hac causa** mit kaiserlicher Genehmhaltung geschehen, — jedoch **citra praejudicium** vacant gelassen werde; damit diese uralte Universität, welche überdieß noch mit vielen alten Besoldungs-Erstanzen onerirt ist, nicht in gänzlichen Ruin gerathe".

Dr. Vicari bekleidete neunmal das Rectorat der Universität, war Physicus der Regierung, und unter dem Namen

---

*) „**Dom.** ***Jo. Frid. Blau*** **Biberacensis Suevus M. D. ejusque Institutionum designatus Professor, qui eodem die solenne principium habuit. 2. Mart. 1716.**" ***Matr. Univ.***

Anaximander Mitglied der kaiserl. Leopoldinischen Academie der Naturforscher*). Am 17. Januar 1716 starb er**).

Sein Sohn, Dr. Franz Joseph Vicari war am 22. April 1705 Professor der medizinischen Institutionen und, als 1710 der Vater zum Primariat in der Facultät vorrückte, Secundarius in derselben geworden. Da nun die dritte Stelle zur Zeit nicht wieder besetzt wurde, so befand sich bis zum Tod des Vaters (1716), das Lehrerpersonal der medizinischen Facultät in ihnen vereinigt. Nun rückte auch der jüngere Dr. Vicari in die erste Stelle ein, die er bis zu seinem Tod am 5. Februar 1735 bekleidete. Achtmal Rector der Universität, wurde er wie sein Vater, Physicus der V. Ö. Regierung und zugleich der kaiserl. Besatzung zu Freiburg.

Dr. Philipp Joseph Strobel von Hechingen (immatriculirt 1726***), trat am 4. Mai 1735 als Professor der Institutionen seiner Facultät ein und bekleidete in einer langen Reihe von Dienstjahren alle Stellen derselben.

Dreizehnmal Rector der Hochschule und seit 1736 Quaternarius, war er zugleich Physicus der Stadt Freiburg und, in Folge der Neugestaltung der Universität, — wovon im nächsten Abschnitt die Rede sein wird, — mit dem Titel als kaiserlicher Rath, der erste Direktor des medizinischen Studiums zu Freiburg. Er starb am 17. Februar 1769.

---

*) „Vir, ævo pro re medica illustriore quam suum fuerat, dignus. Edidit Lucubratiunculas quasdam medicas, a Posteris etiam non illaudatas." Späterer Zusatz in der Universitäts-Matrikel.

**) Schriften: „Basis universæ Medicinæ. Constant. 1698. — Edit. II. Argent. 1710. — Hydrophilacium novum, seu discursus de aquis salutaribus mineralibus. Ulmæ 1699."

***) „*Phil. Jos. Strobel* Hechingensis Med. Stud. 21. Mart. 1726." *Matr. Univ.*





Inhalt.

Seite



Weise war der Friede Frankreichs mit dem Kaiser am 6. März 1714 zu Rastatt und am 7. Sept. d. J. mit dem deutschen Reich zu Baden (in der Schweiz) abgeschlossen und dadurch ein neues Bedrängniß von der Universität abgewendet worden. Denn die Stadt Constanz hatte sich bereits an den Kaiser mit dem Ersuchen gewendet, die Universität bei ihr zu belassen, und die oberöstreichische Regierung dasselbe unterstützt*); was die Universität gegenseitig zu „standhaften Berichten" mit dem Erfolg veranlaßte, daß sie für das Schuljahr 1715 ihre Vorlesungen wieder zu Freiburg eröffnen konnte.

Stadt und Land waren auch für solche Anhänglichkeit und die damit verbundenen Opfer, zumal der weltlichen Professoren, keineswegs unempfindlich. Obgleich sie selbst von den Nachwehen des Kriegs schwer zu leiden hatten, so hielten sie es doch für ihre Aufgabe, der Universität im Ganzen und deren Lehrern im Einzelnen hilfreiche Hand zu bieten. Indem damals der eigentliche Schwerpunkt der Universität in ihrer Juristenfacultät lag, so war es auch zunächst und vorzugsweise diese, welcher die drei vorderöstreichischen Landstände des Breisgau's (Prälaten, Adel, Städte und Landschaften) ihre Unterstützung zuwandten.

Hiernach entschloßen sie sich, — wie ihr Rezeß vom 22. Aug. 1716 sich ausdrückt, — „aus eigner Bewegniß und freiem Willen, allein der gemeinen Sache zum Guten, mit eignen Mitteln, nicht nur die bisherigen Lehrfächer

*) 31. Dec. 1714: „Magnificus proponirt: es habe auch noch die Ob.Oest. Regierung und Cammer (zu Innsprud) ex falso motivo ein Parere gegeben, als ob in Freiburg kein locus docendi mehr vorhanden, folglich die Universität in Constanz zu belassen. Was zu thun u. s. w." Prot. d. Univ.

bestehen*). Ihre Schulen waren geschlossen, ihre Häuser in Magazine und Casernen, ihre Sapienz in ein Militärspital umgewandelt; ihr Vorrath von Früchten und Wein, sogar theilweise ihre Bibliothek, verschleudert. Als Lösegeld waren ihr sechstausend Franken, — die sie am 3. Februar 1714 entrichtete, — auferlegt worden**); ohne daß es ihr nur gelungen war, hiemit Sicherheit zu erkaufen. Denn mit dem Feinde hatte sich auch ein ehemaliger Notar der französischen Universität zu Freiburg (Lamy, II. 435) eingefunden, welcher jetzt seine rückständige Besoldung von zweitausend Franken in Anspruch nahm und dem Abzug der Universität nach Constanz sich so lange widersetzte***), bis ihm diese eine Anweisung der verlangten Summe auf den Markgrafen von Baden-Durlach ausstellte †). Glücklicher

*) Ausführlich behandelt in der Geschichte der Stadt Freiburg, Thl. IV. S. 235 ff.

**) Die ursprünglich verlangte Summe war viel größer, und der französische General d'Asfeld versicherte mit Bitterkeit den Abgeordneten: „dieselbe sei nur deßhalb so weit ermäßigt worden, weil man die große Glocke geläutet", d. i. sich unmittelbar an den Marschall und den königlichen Intendanten gewendet habe. Prot. d. Univ. vom 15. Dec. 1713.

***) 22. Jan. 1714: „Commissär Baudouin meldet, daß mit Hrn. Lamy, seiner Anfoderung halb, die Universität eine Richtigkeit machen müsse; sonst derselben Abzug von hier nicht gestattet würde." — 3. Febr. 1714: „Sich bei dem commandirenden General de Sully zu melden, um die zum Abzug der Universität nöthigen Passeports zu erhalten." Daselbst.

†) Diese Anweisung scheint jedoch nicht berücksichtigt worden zu sein, denn das Protocoll der Universität vom 30. April 1715 besagt: „Hochfürstliche Durchlaucht zu bitten, es möge die erpreßte Assignation, wenn noch nichts darauf bezalt sei, nicht ungnädig aufgenommen werden." Daselbst.

Weise war der Friede Frankreichs mit dem Kaiser am 6. März 1714 zu Rastatt und am 7. Sept. d. J. mit dem deutschen Reich zu Baden (in der Schweiz) abgeschlossen und dadurch ein neues Bedrängniß von der Universität abgewendet worden. Denn die Stadt Constanz hatte sich bereits an den Kaiser mit dem Ersuchen gewendet, die Universität bei ihr zu belassen, und die oberöstreichische Regierung dasselbe unterstützt*); was die Universität gegenseitig zu „standhaften Berichten" mit dem Erfolg veranlaßte, daß sie für das Schuljahr 1715 ihre Vorlesungen wieder zu Freiburg eröffnen konnte.

Stadt und Land waren auch für solche Anhänglichkeit und die damit verbundenen Opfer, zumal der weltlichen Professoren, keineswegs unempfindlich. Obgleich sie selbst von den Nachwehen des Kriegs schwer zu leiden hatten, so hielten sie es doch für ihre Aufgabe, der Universität im Ganzen und deren Lehrern im Einzelnen hilfreiche Hand zu bieten. Indem damals der eigentliche Schwerpunkt der Universität in ihrer Juristenfacultät lag, so war es auch zunächst und vorzugsweise diese, welcher die drei vorderöstreichischen Landstände des Breisgau's (Prälaten, Adel, Städte und Landschaften) ihre Unterstützung zuwandten.

Hiernach entschloßen sie sich, — wie ihr Rezeß vom 22. Aug. 1716 sich ausdrückt, — „aus eigner Bewegniß und freiem Willen, allein der gemeinen Sache zum Guten, mit eignen Mitteln, nicht nur die bisherigen Lehrfächer

*) 31. Dec. 1714: „Magnificus proponirt: es habe auch noch die Ob.Oest. Regierung und Cammer (zu Innspruck) ex falso motivo ein Parere gegeben, als ob in Freiburg kein locus docendi mehr vorhanden, folglich die Universität in Constanz zu belassen. Was zu thun u. s. w." Prot. d. Univ.

dieser Facultät zu fördern, sondern auch neue in derselben zu gründen."

An die Spitze der Bisherigen stellten sie die Pandecten («**Professura Pandectarum seu Digestorum**») mit 400 fl., welche aus Mangel von Mitteln*) seit einer Reihe von Jahren nicht mehr besetzt werden konnten. Dahin gehörten ferner: das deutsche Staatsrecht («**Jus publicum**»), das Lehenrecht («**Jus feudale**»), und der Civil- und Criminalprozeß, („ersterer **ad stylum et praxin Cameralem**"); jedes dieser vier Fächer mit Zuschuß von 150 fl. Neu gründeten sie das Natur- und Völkerrecht («**Jus Naturae et Gentium**»), welches sie mit jährlichem Gehalt von 400 fl. dem damaligen Codizisten **Dr.** Joh. Sigm. Stapf (**II.** 480) übertrugen.

In Uebereinstimmung hiemit weckten sie auch die einst tüchtig besetzte Lehrstelle der Geschichte («**Professura Historiae cum Geographia et Genealogia**») aus ihrem hundertjährigen Grabe an der Albertina auf. „Mit dem Uebergang der philosophischen Facultät an die Väter der Gesellschaft Jesu war nämlich diese Professur, so wie jene der hebräischen Sprache supprimirt; die Ethik ebenfalls gar nicht mehr oder nicht durch einen besondern Professor tradirt worden." Begreiflicher Weise zogen nun die Jesuiten diese Lehrstelle mit den dafür ausgesetzten 300 fl. an sich; mußten sich aber zugleich von den Landständen die Foderung gefallen lassen: „daß für die Geschichte ein eigener, mit andern Lectionen unbeladener Mann, ohne die sonst gewohnte allzu baldige Abwechslung auserlesen werde."

*) Zu dieser Zeit wurden nur die ausständigen „verfessenen Zinse" der Universität auf 128,540 Gulden angeschlagen; „wovon ohne besondre hohe Assistenz wenig einzucassiren." Daselbst.

Auch die Lehrstelle der „Militär- und Civilbaukunst" wurde von den Landständen gegründet und vorläufig dem kaiserl. Zeuglieutenant v. Heinze anvertraut. Nicht minder nahmen sie die Salarirung der italienischen und französischen Sprachlehrer, so wie der Fecht- und Tanzmeister auf sich. Unter einem machte sich die Stadt Freiburg dazu verbindlich, einen eignen Tanz- und Fecht-Saal herrichten zu lassen; an dessen Ausführung sie übrigens noch am 28. Juli 1727 erinnert werden mußte.

Um einen hinlänglichen Fonds für diese damals nicht unbeträchtliche Auslagen zu gewinnen, legten die patriotischen Landstände auf jede auszuschenkende Maß Wein noch einen sechsten Heller (**«sextum Obolum»**), Ungeld, — jährlich zu beiläufig 6000 fl.; — dessen Verwaltung sowohl, als die Ernennung der von ihnen besoldeten außerordentlichen Professoren, Lectoren und Exercitienmeister sie sich vorbehielten*).

Zu gleicher Zeit erlaubten sie es sich aber auch gemeinschaftlich mit der Universität, noch einige andere Verbesserungen in deren Facultäten durchzuführen.

---

*) Nur die Besoldung der Pandectisten wurde auf die Abrechnung an den Divisionsschulden überwiesen. Hienach hatten sich unterm 6. Sept. 1716 die Landstände verbindlich gemacht: „den **Professor Digestorum**, dessen Aufnahme bei dem ***antiquo*** **Corpore** zu verbleiben, aus diesen Schulden, jedoch in **defalcationem** des Capitals der Universität (von 10,000 fl.) zu salariren." Aus dem Elsaß war an diesen Schulden nichts zu bekommen.

Erst unterm 25. Mai 1803 erklärte sich der landständische Deputationsconvent officiell dahin: „daß er mit seinem Ernennungs- und Vorschlagsrecht zu Lehrstellen und Exercitien an der Universität, derselben ein Opfer bringe und hierwegen nichts mehr in Ansvruch nehme." Prot. d. Univ.

Von den weltlichen Theologen, — zugleich Pfarrherren, — verlangten sie, daß sowohl die hl. Schrift als die Controverse „wöchentlich wenigstens dreimal öffentlich gelesen und dabei nicht mehr dictirt sondern explicirt werde; in welches Verlangen die Universität gar gern willigte.“ Letzteres und zugleich die Abhaltung öffentlicher Disputationen statt geheimer Prüfungen setzten sie auch den Juristen zur Aufgabe, die von freien Stücken erklärten: „daß sie dessen kein Bedenken hätten.“

Hierin bestanden nun die ersten Maßregeln und Opfer, welche von den Landständen des Breisgaus zum Wiederaufblühen der Universität ausgiengen; sofort auch (9. Jan. 1717 aus Innspruck) die Genehmigung erhielten. In Letzterer hatte sich der Kaiser ausdrücklich vorbehalten: „daß von den Ständen diese neuen Lehrcanzeln anders nicht beschränkt oder abgethan werden dürften, außer es seien ihm die Ursachen angezeigt und solche für relevant erkannt worden.“

Als neue Verordnung, wogegen sich die Jesuiten hartnäckig sträubten, wurde beigefügt:

„Der philosophische Lehrcurs solle, wie es anderswo nützlich observirt sei, künftig in zwei Jahren mit Gewinn der Zeit und Unkosten absolvirt werden. Doch werde deßhalb noch ein Gutachten erwartet.“ Wirklich bedurfte es eines zweiten entschiedenern Befehls vom 11. Jan. 1718, bis endlich am 12. Juni 1719 in voller Versammlung der Universitätsprofessoren das **Biennium philosophicum** durchgesetzt wurde. Erst am 20. April 1722 berichtete die Universität an die Regierung auf deren wiederholte Anfrage: „daß bei dem nunmehr zweijährigen philosophischen Studium weit mehr Zuhörer als bei dem vorigen dreijährigen gezählt würden; die Beibehaltung desselben auch um so nöthiger sei, als in

den benachbarten Orten, Straßburg, Ensisheim, Colmar und Molsheim, die Philosophie in zwei Jahren absolvirt werde."

Von nun an verstrich eine geraume Zeit, bis neuerdings durchgreifende Verbesserungen an der Universität vorgenommen wurden. Kaiser Karl VI. war am 20. October 1740 gestorben. Seine große Tochter, Maria Theresia, sogleich in den Erbfolgekrieg verwickelt, — in welchem, nach der Belagerung und Einnahme von 1744, Freiburg seine Festungswerke verlor; — war erst durch den Frieden von Aachen (23. Oct. 1748) zu jener Ruhe gelangt, welche es ihr vergönnte, auch den wissenschaftlichen Anstalten im Innern des Reichs ihre Sorgfalt zu widmen. Eines der ersten Ergebnisse derselben war der in mehrfacher Beziehung wichtige allgemeine Lehrplan, sowohl für die untern Schulen als für die Philosophie und Theologie, Wien 25. Juni 1752. Zunächst gegen die seitherige Einrichtung und Lehrweise der Jesuiten gerichtet, griff er dieselbe so schlagend an, daß er den ganzen Widerstand der Väter der Gesellschaft und ihrer Gönner, zumal in entferntern Landestheilen, rege machen mußte.

Mit Beziehung darauf, daß einer frühern Verordnung Karls VI. zu nützlicherer Einrichtung der humanistischen Studien (1735) „die gehörige Folge nicht geleistet worden", befiehlt nunmehr die Kaiserin:

I. An den Mittelschulen, bei deren sechs Classen man es bewenden lasse, sollten künftig keine Anfänger mehr, sondern im reinen Lateinischen und Deutschen wohlunterrichtete, bestandene Lehrer angestellt werden. Insbesondre sollten künftig in Poesie und Rhetorik die Professoren nicht mehr jährlich wechseln, sondern wenigstens zwei Jahre lang bei solchem Unterricht belassen werden.

Die Schulen sollten künftig nicht mehr mit unfähigen, sonderlich mittellosen Knaben, zu gemeinsamem Nachtheil und zur Last des Publikums angehäuft; sondern solche schon im ersten Jahr ausgeschieden, nicht einmal zu den academischen Schulen angenommen werden, wenn sie nicht sauber und einigermaßen richtig schrieben und die ersten Grundregeln des Lateinischen nicht schon besäßen. Welcher Schüler sich nicht später über die Mittelmäßigkeit erhebe oder schlechte Sitten ausweise, derselbe solle gleichfalls entfernt werden. Ein landesherrlicher Commissär werde deßhalb zu Ende eines jeden Schuljahrs eine Visitation im Collegium der Societät vornehmen.

Die Lehrer sollten die Jugend keineswegs mit bloßem Auswendiglernen beschweren; sondern solche vielmehr in der eignen Muttersprache und einer reinen Schreibart unterrichten, auch sie zum Selbstdenken anleiten. Längstens bis nach einem Jahr sollten sie eine deutsche Sprachlehre zu verfassen und einzuführen trachten*).

*) In den höhern Schulen gelangte die Muttersprache erst nach Jahrzehnden und sodann nur theilweise zu ihrem Recht. So verfügte ein Hofdecret vom 12. Juli 1784: „Mit Anfang des nächsten Schuljahrs solle auch zu Freiburg (wie zu Wien), bei öffentlichen Vorlesungen die deutsche Sprache gebraucht werden. Namentlich in der theologischen Facultät bei der Pastoral; in der juristischen bei allen Fächern, nur das geistliche Recht ausgenommen. Bei den strengen Prüfungen, den öffentlichen Disputationen und der Abhandlung pro Gradu bleibe die Wahl der Sprache noch einige Zeit freigestellt. In der medizinischen Facultät, wo ohnehin Naturgeschichte und Unterricht für Wundärzte und Hebammen von jeher in der Muttersprache gegeben worden seien, solle nach und nach die deutsche Sprache bei allen Gegenständen eingeführt und sogleich mit jenen des ersten Jahrs, Botanik, Chemie und Anatomie, der Anfang ge-

In der fünften Classe solle neben der Poesie die Geographie übersichtlich und in der sechsten (Rhetorik) die Arithmetik; die griechische Sprache aber wegen ihres Nutzens sowohl als zur Zierde einer Universität in den untern Schulen nicht mehr vertheilt, sondern von demselben Fachlehrer, etwa zugleich dem Professor der hebräischen Sprache, gegeben werden.

Es werde zwar den Vätern der Gesellschaft Jesu überlassen, wie sie während der Schuljahre die Lehrstunden eintheilen wollten; doch solle künftig die Ferienzeit erst um Matthäi angefangen und während der Schulzeit nur dann, wenn kein Feiertag in die Woche falle, ein Recreationstag verstattet werden.

II. Bei dem philosophischen Studium müsse von der bisherigen Lehrart um so mehr abgegangen werden, „als die jeweiligen Lehrmeister dieses an sich gar ersprießliche Studium lediglich mit Subtilitäten angefüllt, die nützlicheren Fragen nur obenhin berührt oder ganz übergangen und anbei die hiezu anberaumt gewesene dreijährige Frist bloß mit Dictiren durchgebracht hätten."

Es würden daher künftig für die Philosophie zwei Jahre, und für jeden Schultag vier Stunden gewidmet sein.

Erstes Jahr. Anfänglich: Vorkenntnisse der Philosophie. Sodann ächte Logik, welche die Lehrjünger zu richtigen Begriffen, Urtheilen und Schlüssen anleite, mit Beseitigung unnützer Fragen. Später Metaphysik mit Psychologie. Zugleich täglich zwei Stunden Mathematik.

---

macht werden. In der philosophischen Facultät habe sich der Gebrauch der deutschen Sprache sogleich auf alle Lehrfächer zu erstrecken."

Zugleich wurde ein Verzeichniß von Vorlesebüchern in der Muttersprache angeschlossen.

Zweites Jahr. Physik, theoretisch und experimental, und Naturgeschichte, welche ohne metaphysische Abschweifungen und Wortgefechte zu behandeln seien. Es sei bisher zu bedauern gewesen, daß die Naturgeschichte den Professoren ganz unnöthig schien oder unbekannt blieb, und die Schüler nach dreijähriger Betrachtung der großen und kleinen Welt noch gar keinen Begriff von den gemeinsten, in Haushalt, Gewerb, Handel u. s. w. unentbehrlichen Naturgegenständen hatten. Sodann die practische Philosophie, Ethik oder Sittenlehre.

Die unnützen Recreationstage («**Festa Aristotelica**») sollten abgestellt, und die Disputationen auf Sonn- und Feiertage verlegt werden.

Kein Professor solle die kostbare Schulzeit mit Dictiren verbringen, sondern seinen Ordensregeln gemäß einen Autor wählen, zu dem er nur eine Viertelstunde lang Noten zu dictiren habe.

„Keine Lehre solle hinfort auf die bloße Autorität des Aristoteles oder eines andern Autors gegründet werden. Die Lehre des Aristoteles sei von den meisten Kirchenvätern der ersten Jahrhunderte verworfen und seine ganze Philosophie verboten worden; beinebens könne in der Weltweisheit keine menschliche Autorität ein größeres Gewicht einer Lehre beisetzen, als ihre Gründe in sich enthielten*)"

---

*) Besonders war es der zweimalige Provincial der Jesuiten in Oberdeutschland, Mag. Georg Hermann von Schwandorf, immatriculirt zu Freiburg am 22. Oct. 1715, nachmals Professor zu Ingolstadt u. s. w., der sich als der heftigste Verfolger aller neuern Philosophie auswies. «***Ultimus inter suos comprovinciales Socios*** **erat Philosophiæ Arabo-Peripateticæ stator et tutor, omnem illustrius cum Neotericis philosophandi methodum angue pejus exosus; ne eam** ***Subditi sui*** **persequerentur,** ***omnem in modum ut poterat, prohibuit.*** **Vir cætera probæ omnino et commodæ indolis.**» ***Matric. Univers.***

„Auch jener Mißbrauch werde hinfür eingestellt, da manche Professoren sich bestrebten, alle ihre natürlichen Lehren mit der hl. Schrift in Verbindung zu bringen. Hiedurch kämen die Schüler in unnöthige Glaubenszweifel; die Schrift aber in Verachtung. Es würde wohl ungereimt scheinen, wenn die Gesellschaft Jesu in jenen Lehren für die Religion besorgt sein wollte, in welchen der römische Stuhl kein Bedenken trage, gänzliche Freiheit zu gestatten."

Die Würden der philosophischen Facultät («Gradus philosophici») sollten nicht mehr jährlich ertheilt, sondern nach Art der übrigen Facultäten von dem philosophischen Decan Wenigen und Verdienten verliehen werden. „Hiemit würden die Professoren einer Last entbunden; das schändliche Geldsammeln von den schlechtesten Subjecten werde aufhören und die Philosophie zu mehr Ehre gelangen, deren Magistri seither ohne Zahl, ohne achtungswürdige Gelehrsamkeit, auch ohne Hoffnung künftiger Versorgung geblieben."

Damit Niemand ohne Aneiferung gelassen werde, sollten von dem zu ernennenden Director der philosophischen Facultät und vier Examinatoren, deren Schüler jährlich im Monat Juli geprüft und dieselben nach Ordnung ihrer Verdienste öffentlich abgelesen werden.

III. Theologische Facultät. Bevor, nach zurückgelegten philosophischen Studien, der Aspirant in dieselbe aufgenommen werden dürfe, habe er ein Jahr lang griechische Sprache, geistliche Beredsamkeit und Kirchengeschichte zu hören. (Auch von dem eintretenden Juristen wird verlangt, daß er Weltgeschichte und profane Beredsamkeit; von dem Mediziner, daß er die griechische Sprache sich eigen gemacht habe).

Der theologische Curs daure vier Jahre, während welcher „die speculative oder höhere Theologie" von

zwei Professoren, einem *Scholasticus* der Vormittags lehre („*Antemeridianus*"), nach Gebrauch der Sorbonne und Löwener-Hochschule mit Dictiren; und einem *Dogmaticus* der Nachmittags lehre („*Pomeridianus*"), durch Vorlesen aus einem gedruckten Autor (*Turnelius*, *Simonettus*, *Habert etc.*) abgehandelt werde.

Die gewöhnlichen Uebungen („*Circuli* oder *Schabella*" genannt) sollten wechselweise jeden Vormittag vorgenommen; die Fragen jedoch, — damit nichts undienliches behandelt werde, — der theologischen Facultät und durch diese ihrem zu ernennenden Director vorgelegt werden.

Die polemische Theologie solle aus einem gedruckten Controversisten, z. B. Becanus, Pichler oder eignen Compositionen täglich vorgelesen und in zwei Jahren beendet werden.

Der Moraltheolog solle täglich zwei Stunden lang einen beliebigen Autor vorlesen, examiniren und Casus setzen, und sein Fach gleichfalls in zwei Jahren vollführen.

Im geistlichen Recht sei der Text der Decretalen mit einem gedruckten Commentar zu verbinden; zuvor aber seien die Zuhörer in den kaiserlichen Institutionen wohl zu gründen. Curs auch zwei Jahre.

Hebräisch täglich, alle vier Jahre hindurch, damit der Text des Alten Testaments vollständig gelesen werde.

Griechisch, der Societät freigestellt, ob sie es mit dem Hebräischen verbinden wolle. Ebenso Kirchen- mit der Profan-Geschichte.

Die hl. Schrift solle jeden Sonn- und Feiertag von 10 — 11 und 3 — 4 Uhr alle vier Jahre hindurch gelesen und wie die Polemik, von allen am Ort anwesenden müßigen Priestern (die keine Pfründen mit Seelsorge versehen), Hauscaplänen, Messelesern u. s. w. besucht werden.

Patristik einmal wöchentlich; ebenso Liturgik.

„Alle vorhandene Doctoren der Theologie sollten sich monatlich zweimal bei gelehrten Versammlungen einfinden, für welche der, von kaiserl. Majestät aufgestellte Director die Gegenstände vorlege. Dieselben würden bei Verleihung der Benefizien besonders berücksichtigt werden."

Es ließ sich voraussehen, daß diese, obgleich sach- und zeitgemäße Studienreform hartnäckigen Widerstand finden werde. Der Senat der Universität Freiburg ließ das kaiserliche Rescript am 31. Oct. 1752 an die philosophische und theologische Facultät (im Grunde an die Gesellschaft Jesu) zum Vorbericht abgehen; worauf diese unterm 24. Juli 1753 sich dahin aussprachen:

Für den Unterricht in der philosophischen Facultät seien täglich vier Stunden zu viel, drei genügten. Für Experimental-Physik seien erst die Instrumente und dazu ein neuer Fonds anzuschaffen*); ebenso eine Bibliothek für die Geschichte. Das „Beschwerlichste aber, was die meisten Studenten, — die aus Lothringen, dem Elsaß, der Schweiz und den Reichsherrschaften in Schwaben kämen, — vertreiben würde, sei das Intercalarjahr (zwischen Philosophie und Fachstudien); worin Einer Sprachen und Eloquenz, ein Andrer Geschichte, ein Dritter wieder andre Vorlesungen hören solle." In Ertheilung der academischen Würden dürfe vollends keine Neuerung vorgenommen werden. Daß übrigens die Facultät genugsam in der Philosophie vorschreite, beweise die neue «**Methodus docendi et schema totius Philosophiae Patris** ***Pancratii Schrötter*** **S. J.**», deren sie sich mit Nutzen bediene.

---

*) Der erste Unterricht darin war zu Wien und Prag im Jahr 1745 ertheilt worden. (*Jgnat. de Luca*, gelehrtes Oestreich Bd. II. S. 444.)

Nicht mindere Bedenken ergäben sich in Betreff der theologischen Facultät.

Sollte der Professor der Moraltheologie täglich zwei Stunden (jeder Andre nur eine) vorlesen, so müßte man denselben auch doppelt salariren, oder noch einen zweiten Moralisten aufstellen. Ferner sei es unthunlich, daß der Scripturist und Controversist an Sonn- und Feiertagen lehrten; denn Beide hätten wegen unzulänglicher Besoldung an der Hochschule zugleich Seelsorge übernommen, welcher sie diese Tage widmen müßten. Nebstdem sei die bisherige Einrichtung von dem Bischof zu Constanz gutgeheißen und könne ohne dessen Zustimmung nicht abgeändert werden. Für das Hebräische, die Kirchengeschichte und geistliche Beredsamkeit, seien erst die nöthigen Mittel ausfindig zu machen.

Ein „Memorial" des Senats nahm diese ablehnenden Berichte wörtlich auf und gieng endlich am 17. Sept. 1753 an den Hofagenten der Universität nach Wien. Da sich der Senat darin verbindlich gemacht hatte, für „thunlichste Adaptirung" der neuen Lehrart Sorge zu tragen; so glaubte auch die Kaiserin, sich vorläufig mit dieser Versicherung begnügen zu dürfen, und verfügte deßhalb unterm 13. October d. J. (1753) an die k. k. Repräsentation zu Constanz:

„Da Wir gnädigst erwogen haben, daß die angeführten Umstände allerdings erheblich, und zu Stabilirung neuer Lehrcanzeln die nöthigen Mittel der Zeit nicht vorhanden, die Sache auch sonst wegen der Fremden Anstände hat; so lassen wir es bei dem dermaligen Gebrauch *connivendo*, der Zeit bewenden. Deßhalb wird dem Rector und den Regenten (der Universität Freiburg), welche Unsre Willensmeinung nach Möglichkeit zu erfüllen sich angeboten, nur die thun-

lichste Vollziehung dessen, so unsre Generalverordnung mit sich bringt, nachdrucksamst einzuprägen sein *)"

Es vergieng jedoch ein volles Jahrzehend, bis der damalige Rector in der Sitzung vom 16. Aug. 1763 an den versammelten Senat die Gewissensfrage richtete: „Indem schon 1752 und sodann wieder 1760 und 1761 wegen Reformation der Studien von Hof aus Ansinnen an die Universität gemacht worden seien, wogegen man zwar remonstrirt, dennoch aber zugesichert habe, allerhöchster Intention nach Möglichkeit nachzuleben; so frage er, ob man solches Versprechen ingenugsame Erfüllung gebracht und ob nicht auch wegen der Disciplin mehr geschehen sollte?"

Der Beschluß lautete:

„Daß es freilich sehr nützlich sein dürfte, einige Reformationen vorzunehmen; es solle daher solches Geschäft nach den Ferien, da die Regenten wieder beisammen, sobald immer möglich vorgenommen werden."

Die Stunde der Reformen für die philosophische und theologische Facultät zu Freiburg, kam jedoch erst nach einem neuen Jahrzehend und nach hartnäckigem Widerstand, mit der Aufhebung des Jesuitenordens.

Dagegen hatte sich, gemeinschaftlich mit der juristischen auch die medizinische Facultät der Verbesserung ihrer Studien zugewendet und nun ebenfalls die Breisgauischen Landstände zu ihrer Unterstützung bereitwillig gefunden. Diese ernannten und besoldeten nicht nur vom Jahr 1749 an einen eignen außerordentlichen Professor für Anatomie,

---

*) Unterm 22. Novbr. 1753 dankte der Hofagent für die „als Discretion erhaltenen einhundert Thaler." Zugleich fügt er bei: „daß Baron v. Buol zu dem glücklichen Ausschlag das Meiste beigetragen." *Prot. Univ.*

dem sie in der Conferenz vom 9. Oct. 1755 auch die Geburtshilfe zutheilten; sondern sie stellten nebstdem einen zu Straßburg gebildeten Chirurgen mit der Verbindlichkeit an, während des Winters zugleich den Dienst als anatomischer Prosector zu versehen. Auch die Clinik, gerichtliche Arzneikunde, Botanik und Chemie traten in die Reihe der medizinischen Vorlesungen zur Zeit noch durch Privatunterricht, wozu sich die vier Professoren der Facultät erboten, ein. Für die öffentlichen Collegien wurden Boerhave's Werke («**Institutiones medicæ**» und «**Aphorismi de cognoscendis et curandis morbis**» nach dem Commentar des Leibarztes der Kaiserin, Gerard van Swieten), die «**Historia remediorum**» nach ***Linnei*** **Syst. nat.**, die Anatomie nach Winslow angekündet*). Die Facultät selbst betrieb die Vermehrung ihres Lehrerpersonals mit Nachdruck und beantragte, falls der landständische Zuschuß nicht ausreiche, unterm 5. Dec. 1754 bei der V.Oestr. Repräsentation und Cammer zu Constanz, einen von der Universität herauszugebenden Calender, für welchen ein Privilegium zu ertheilen und dessen Erträgniß zur Errichtung neuer Lehrstellen zu verwenden wäre.

Sogar die Herstellung des anatomischen Auditoriums und Theaters im Universitätsgebäude hatten die Landstände übernommen und sich unterm 9. Jan. 1759 noch überdieß verbindlich gemacht: „dazu und für anato-

---

*) Verzeichniß der Vorlesungen an der Universität Freiburg in: Jos. Ant. v. Bandel, stummer Advocat auf das Jahr 1755. S. 54 ff. — Eine frühere •**Designatio Professorum Universitatis Friburgensis. 18. Jun. 1736**,• erschien in dem auf das Jahr 1737 zu Frankfurt herausgegebenen ***Calendarium academicum***, welcher auch die Abdrücke von den Siegeln der Universitäten enthielt.

mische Instrumente, zehn Jahre lang, jedes Jahr einhundert Reichsthaler verabfolgen zu lassen.“ Dagegen hatte sich unter Einem die Universität verpflichtet: „so lange es mit der Anatomie abseiten der Landstände seinen Fortgang habe, die Lehrer der Botanik, Chemie, Clinik und gerichtlichen Arzneikunde ihrerseits aufzustellen und aus eignen Mitteln zu besolden“ *).

Im Jahr 1763 kam auch das Studium der Mineralogie, zumal rücksichtlich des Bergbaus an die Reihe und wurde zugleich auf einen geschickten Lehrer aus der Bergschule zu Chemnitz, welcher dieses Lehrfach in deutscher Sprache vortrüge, aufmerksam gemacht. Die philosophische Facultät fand dagegen (7. Sept. 1763) jedes Ansinnen solcher Art sehr bedenklich; indem, wenn einmal ein Professor einer Facultät aufgebürdet sei, dasselbe auch andern Facultäten begegnen und somit die Universität ihrer Rechte verlustig werden könnte. Wäre jedoch in diesem Fall nicht auszuweichen, so möchte ein solcher Professor der medizinischen Facultät, welche in der **Materia medica** ohnehin von Mineralien handle, zugewiesen werden. Der Beschluß des Senats fiel dahin aus: daß der Professor der Physik nebenbei auch von den Mineralien handeln und „sich allerhöchster Intention thunlichst conformiren solle.“

In derselben Senatssitzung (7. Sept. 1763) hinterbrachte der Decan der philosophischen Facultät, Pater Aquinas Mayer: „Der Prior der Dominicaner sei von dem Prä-

*) Dieses geschah wirklich schon am 15. Jan. 1759: „In Folge eingestellter Präsentation **facultatis saluberrimae** wird Sr. Magnif. Hr. Rector ***Bader***, **Materiae medicae Prof. ord. ad cathedram *Botanicae* et *Chemiae*** und Hr. **Dr. *Strobel*, Therapeutices Prof. ord. ad cathedram *Clinicae* et *Medicinae legalis***, jeder mit 150 fl. Gehalt **unanimiter** aufgenommen.“ ***Prot. Univ.***

sidenten v. Sumerau ermahnt worden, tüchtige Mitglieder seines Ordens für theologische Lehrstellen bereit zu halten; Gleiches werde wohl auch bei den Augustinern geschehen. Darunter sei vielleicht etwas für die Universität, durch Errichtung neuer Lehrstellen Nachtheiliges verborgen." Es wurde beschlossen, deßhalb an den nunmehrigen Hofagenten v. Schwannasini zu schreiben, der jedoch sofort antwortete: „Seit zwei Jahren sei wegen der Universität Freiburg nichts mehr zu Rath gebracht worden. Doch möge man wachsam sein und ihm von Allem vertraulichst Nachricht geben."

Bald darauf (5. Dec. 1763) stellte die Regierung zu Freiburg an den Senat die Anfrage: „ob nicht auch, wie zu Wien, ein Lehrstuhl für Polizei- und Cameral-Wissenschaften an der Universität errichtet werden wollte; indem diejenigen, welche in der Staatswirthschaft einen guten Fortgang gemacht, vor Andern in die landesherrlichen Dienste aufgenommen werden würden" *). Nach reiflicher Ueberlegung wurde zu antworten beschlossen: „Die Universität wünschte zwar eine Lehrcanzel von einem so edeln Gegenstand als Zierde zu besitzen; hohe Stelle werde jedoch selbst ermessen, ob der davon zu hoffende Nutzen in Freiburg den nöthigen Aufwand lohnen würde. Ohnehin wären keine Mittel zur Besoldung des Professors vorhanden u. s. w. Unter

*) Schon eine k. k. Resolution vom 30. Mai 1748 hatte dahin verfügt: „daß künftig Niemand, der nicht auf den Oestreichischen Universitäten zu Innspruck, Freiburg, Prag oder Wien seine *Studia juridica* sammt dem *Jure publico* in specie absolvirt und darüber Attestata beibringe, zu einem kais. oder königl. Rath wie auch zu Landschreiberdiensten aufgenommen werden solle; diejenigen so zu geringern Diensten, als Gerichtschreiber 2c. affectiren, wenigstens die Attestata wegen absolvirtem *Studio juridico cum Processu criminali* beizubringen haben." *Conclus.* Ad valvas academ. zu affigiren 2c. *Prot. Univ.*

Einem sei es höflich zu ahnden, daß schon auf mehrern Rescripten die bisher übliche Titulatur des Senats abgekürzt worden." Da seither alle Befehle von Oben und alle Zusagen dahin, nicht einmal das zeitraubende und einschläfernde Dictiren in der philosophischen und theologischen Facultät zu beseitigen vermocht hatten; so reichten jetzt (3. Jan. 1764) die Zuhörer der Logik selbst eine Bittschrift um Abschaffung desselben unmittelbar bei dem Senat ein. Ihr Vortrag führte einen gewaltigen Sturm herbei. Der Decan der philosophischen Facultät erklärte nämlich: „er habe sich mit seinen Collegen deßhalb an ihren Pater Provinzial gewendet, welcher die Continuation des Dictirens an Orten, wo es noch nicht abgebracht sei, anbefohlen." Gegenseitig wurde jedoch geltend gemacht: „daß in der juristischen und medizinischen Facultät schon längst mit großem Nutzen explicirt, die Zeit geschont, der Zuhörer erleichtert und der Vortrag des Lehrers besser aufgefaßt werde; daß ferner hierin, abgesehen von jedem äußern Befehl, die Universität für sich von dem Recht, ihre Studien zu reformiren, Gebrauch machen könne." Es wurde somit beschlossen, daß in der philosophischen Facultät künftig ein Lehrbuch zur Hand genommen und erklärt werden solle; wobei es jedoch dem Pater Professor frei stehe, noch die letzte Viertelstunde seine von dem Autor abweichende Meinung durch die Zuhörer niederschreiben zu lassen.

Dasselbe wurde auch von den Theologen verlangt. Diese gaben jedoch erst nach einem halben Jahr (18. Aug. 1764) ihre Aeußerung dahin: „es ergäben sich bei ihnen Bedenklichkeiten, welche eine Aenderung der bisherigen Lehrart dissuadirten. Zudem habe ihre Facultät ein besonderes Privilegium über ihre Lehrart *privative* zu determiniren."

Dieses war übrigens nur das Vorspiel zu einer Wider-

setzlichkeit gegen jede Studienreform in den genannten zwei Facultäten, und andre Verordnungen der Regierung; in welche die Jesuiten nach und nach auch die übrigen damaligen Senatoren zu verwickeln wußten.

Durch den Tod seines Vaters (18. Aug. 1765) war Joseph II. deutscher Kaiser und Mitregent seiner Mutter in den Erbstaaten geworden. Sein Eintritt in die Regierung machte sich nach allen Seiten hin bemerkbar. Auch bei der Universität Freiburg wurde die ihr auferlegte Studienreform mit mehr Nachdruck betrieben und (10. Sept. 1765) von ihr verlangt: „sich bei der zur Hebung der Studien und Wissenschaften errichteten Hofcommission, über die stattgehabte Einführung der gründlichern Lehrart, wie solche zu Wien, Prag und Innspruck bestehe, in ihren Schulen auszuweisen, und damit zugleich einen Bericht über ihre Fonds, die Zahl und Besoldungen ihrer Professoren u. s. w. zu verbinden."

Da der Senat der Universität hiemit neuerdings zögerte, und zugleich jede Conferenz mit der landesherrlichen Regierung ablehnte; veranlaßte diese, als vorläufiges Zwangsmittel, die Sperrung des landständischen Zuschusses für die Besoldungen mehrerer Professoren. Auf die Beschwerde derselben wurde (15. Nov. 1765) von dem Senat erwiedert: „sie sollten nur zu lesen fortfahren. Für den Fall, daß die Suspension dieser Salarien länger andaure, oder gar nicht cessire, werde **Senatus academicus tam pro retro quam pro futuro, ex aequo et bono** gegen sie handeln."

Somit blieb es beim Alten, bis am 5. Dec. d. J. (1765) ein neues Rescript der V.Oest. Regierung den kaiserlichen Befehl eröffnete: „der Freiburger Universität, wenn solche den verlangten Bericht über ihren dermaligen Zustand

noch nicht erstattet habe, eine letzte Frist von acht Tagen zu setzen; nach deren Verlauf aber mit Sequestrirung ihrer sämmtlichen Einkünfte ohne Weiteres und bei Vermeidung selbsteigner Verantwortung vorzugehen; über den Erfolg nach Hof Bericht zu erstatten und darin jene Professoren, welche an dem Ungehorsam gegen die allerhöchsten Befehle die meiste Schuld trügen, zur Bestrafung namentlich anzuzeigen." Jetzt wurde doch endlich beschlossen: „es sollten die Facultäten zusammentreten und deliberiren, in wie weit noch die neue Lehrart hier eingeführt werden könne, und ihr Project dem Senat vorlegen. Solches sei sodann Sr. Eminenz nach Mörsburg zur Rathserholung einzusenden, ob man nach der alten Art zu lehren fortfahren oder nach den neu projectirten Aenderungen ohne Nachtheil für das Wesen und die Verfassung der Universität, die Vorlesungen, Examina u. s. w. einrichten könne. Inzwischen hätten die Professoren noch die alte Art zu beobachten."

Am 17. Dec. erstatteten die Facultäten ihre Berichte, wornach Juristen und Medeziner sich bereitwillig erklärten, mit dem Neujahr nach der neuen Methode zu lehren; Theologen und Philosophen aber, unter Versicherung „daß sie hier Alles und auf dieselbe Art wie zu Wien und Innspruck behandelten", es dem Senat anheimstellten: „ob die cathedræ Theologiae Thomisticæ, Augustinianæ, purioris Moralis, item linguae hebraicae et graecae auch hier errichtet werden sollten oder könnten."

Es wurde beschlossen, die ins Reine gebrachten Entwürfe der Facultäten einer Remonstration ad Augustissimam anzuschließen; aber sowohl von dem botanischen Garten und besserer Einrichtung des anatomischen Theaters, als von der Lehrstelle der Ethik Umgang zu nehmen, damit nicht „die

Einsicht in den Vermögensstand der Universität gewünscht und nach dessen Befund Weiteres verordnet würde."

Vorher gieng jedoch Alles noch an den damaligen Bischof von Constanz, Cardinal Franz Conrad Freiherrn von Rodt, der unterm 24. Febr. 1766 dahin sich aussprach: „Er erkenne sowohl die Gründlichkeit der Universitäts-Remonstration, als die Richtigkeit des Satzes an, daß bei der Freiburger Hochschule, sowohl wegen ihrer Lage als ihres Ursprungs und ihrer Verfassung jene Maßnahmen, welche anderwärts bei ungleichen Verhältnissen eingeführt worden, niemal mit Nutzen anschlagen mögen. Er habe dieses auch ihrer Majestät unmittelbar in privato anzumerken nicht ermangelt."

Ein weiteres Zwangsmittel für die Universität wurde ihr unterm 8. Juli 1766 damit eröffnet: „daß die zu Freiburg in allen Facultäten promovirten Subjecte jenen, die auf andern öſtreichiſchen Universitäten den Gradus erhalten, sowohl in Benefizien als weltlichen Bedienstungen so lange nachgesetzt werden würden, bis die allenthalben mit bestem Erfolg und Vermehrung der Zuhörer eingeführte Art zu lehren, zu examiniren und zu promoviren auch in Freiburg werkthätig angenommen sei."

Ferner wurde (nach Regiminal-Rescript vom 28. Juli d. J.) verfügt: „daß keiner mehr zu einer landesfürstlichen Bedienstung zugelassen werden solle, der sich nicht zuvor die Polizei- und Cameralwissenschaft eigen gemacht habe." Im Zusammenhang hiemit stand die Verordnung: „daß die Studenten der Jurisprudenz zu Ende eines jeden Schuljahrs aus dem Natur-, Völker- und allgemeinen Staatsrecht, den Cameral- und Polizeiwissenschaften, so wie aus dem Mercantile examinirt, und deren Zeugnisse hierüber von den Professoren an die Regierung zur Beförderung höchsten Orts eingeliefert werden sollten." Der Senat beschloß „hier-

wegen an die Regierung nichts zu erlassen, sondern die Verordnung völlig zu dissimuliren. Die Zeugnisse würden schon von den Candidaten um eine Stelle producirt werden."

Sogar der nunmehrige Hofagent der Universität, v. Müller rieth derselben (9. Aug. 1766) „dem Hof nur in etwas entgegenzukommen, wodurch sie nicht nur alle Privilegien der erbländischen Universitäten gewinnen, sondern auch alles übrige in statu quo bleiben würde."

„Die theologische Facultät möge expliciren anstatt zu dictiren; ihre Lehrbücher übrigens selbst bestimmen."

„In der Juristen-Facultät sollten dem Kirchenrechtslehrer das **Jus canonicum**, **Jus publicum ecclesiasticum** und **ecclesiasticum Germaniae**; dem Staatsrechtslehrer das **Jus publicum tam universale quam particulare**, ferner das **Feudale** mit Hintansetzung des **Processus Camerae**; dem Digestisten die **Pandecten** sammt dem **Jus criminale** mit Auslassung des **Codex**; dem Institutionisten das **Jus Naturae** und die **Institutiones**; einem Extraordinarius endlich die neue Cameral- und Polizei-Stelle übertragen und die Lehrzeit nebst den Prüfungen wie zu Wien gehalten werden."

„Bei der medizinischen Facultät zu Wien seien zwei Examina eingeführt, und werde nach vorgeschriebenen Autoren gelesen."

Die Universität nahm nun diesen Vorschlag an*), worauf

*) Der Vertheilung ihrer Lehrfächer gemäß sollten nun die Professoren an der Juristen-Facultät folgende Besoldungen erhalten:

	Aus der Universitätscasse.	Von den Landständen.	
Senior Facultatis	fl. 800.	300	= 1,100.
Prof. Jur. publici	„ 600.	300	= 900.
„ **Pandectar.**	„ 400.	400	= 800.
„ **Institution.**	„ 300.	400	= 700.
„ **Extraordin.**	„ 200.	—	= 200.
	2,300.	1,400	= 3,700.

die N.Oest. Regierung ihrerseits die Salariensperre aufhob; die Landstände jedoch aus andern Gründen sich weigerten, sofort Zahlung zu leisten.

Es hatte sich nämlich in letzter Zeit bei der Universität nicht allein um die Reform ihrer Studien, sondern auch um die Entrichtung der allgemein angeordneneten landesherrlichen Steuern gehandelt.

Vorerst regte die Häusersteuer der Universitätsangehörigen zur Widersetzlichkeit auf. Der Hochschule waren nämlich, in Folge früherer Concordate, von der Stadt sechsundzwanzig Häuser in der Weise als „exemt" zugesichert worden, daß sich dieselbe auch aller Jurisdiction dahin begeben hatte. Hiedurch unterschieden sich diese Häuser von andern gleichfalls steuerfreien adelichen u. s. w., welche das Satzbürger-Recht jährlich mit drei Kronen oder einem Rathmal erkauften; über welche jedoch die Stadtbehörde noch immer, wenigstens über die dortigen Domestiken, die Gerichtsbarkeit ausübte. Da nun aber auch die Häuser der Universitätsangehörigen auf höhern Befehl durch städtische Werkleute abgeschätzt werden sollten, so trat diesen und dem an ihrer Spitze befindlichen Deputationsrath der damalige Rector mit der Erklärung entgegen: „er werde ihnen keine Thüre öffnen und lachend zusehen, wenn sie Gewalt brauchten." Nun gedieh, nach weitläufigen Verhandlungen, die Sache an die landesherrliche Regierung, welche dahin entschied: „die ehemalige städtische Befreiung habe jetzt, da es sich um eine allgemeine Steuer als Sache des Landesfürsten handle, keine Bedeutung mehr. Man könne jedoch immerhin die Protestation einlegen: daß man den zur Schätzung Abgeordneten nicht als einer städtischen,

sondern als einer landesherrlichen Deputation die Häuser öffne" *).

Von größerm Belang war die Widersetzlichkeit gegen die Capitalien- und Erbschaft-Steuer. Auch hievon glaubte die Universität in Bezug auf ihre Angehörigen für immer befreit zu sein, obgleich ihr Hofagent aus Wien bestimmt versicherte: „wo es auf Geld ankomme, fruchteten alte Privilegien nichts."

Sie wendete sich also neuerdings an ihren Ordinarius nach Mörsburg, der ihr den Rath ertheilte: „nicht zu zahlen; indem man seiner vollsten Ueberzeugung nach keineswegs, wie angedroht war, executorisch gegen sie verfahren werde."

Unterm 18. März 1766 eröffnete jedoch ein Regierungsrescript dem Senat: „daß die supplicirende Universität (laut Hofdecret vom 25. Febr. d. J.) mit ihrem Gesuch ab- und dahin zu weisen sei, sich dem publicirten Patent ohne Weiteres zu fügen. Somit habe der Senat ohne Verzug die Fassionen auszustellen und den Erlag an den landständischen Consեß zu befördern, um es nicht auf unnachsichtliche Execution ankommen zu lassen" **).

*) Collegien und Stiftungshäuser der Universität blieben noch einige Zeit steuerfrei. Erst unterm 2. Sept. 1777 besagen deren Protocolle: „Von dem großen und kleinen Universitätsgebäude, den vier Stiftungshäusern, dem Collegium und Gymnasium und der Universität Zehendscheuern, als sogenannten Dominicalgebäuden, ist eine Steuer von jährlich 29 fl. 51¾ kr. zu entrichten. Eine neue Abgabe, über die sich der Administrator genauer erkundigen soll."

**) Schon unterm 15. Jan. 1759 hatte der landständische Consеß der Universität eröffnet: „daß kaiserliche Majestät zwar auf die Kriegssteuer verzichte, dagegen auf der Capitalsteuer absolut beharre; weßhalb die Hochschule an baldigster Einstellung derer Fassionen sammt dem patentmäßigen Beitrag keinen Anstand mehr nehmen sollte."

die V.Oest. Regierung ihrerseits die Salariensperre aufhob; die Landstände jedoch aus andern Gründen sich weigerten, sofort Zahlung zu leisten.

Es hatte sich nämlich in letzter Zeit bei der Universität nicht allein um die Reform ihrer Studien, sondern auch um die Entrichtung der allgemein angeordneten landesherrlichen Steuern gehandelt.

Vorerst regte die Häusersteuer der Universitätsangehörigen zur Widersetzlichkeit auf. Der Hochschule waren nämlich, in Folge früherer Concordate, von der Stadt sechsundzwanzig Häuser in der Weise als „exemt" zugesichert worden, daß sich dieselbe auch aller Jurisdiction dahin begeben hatte. Hiedurch unterschieden sich diese Häuser von andern gleichfalls steuerfreien adelichen u. s. w., welche das Satzbürger-Recht jährlich mit drei Kronen oder einem Rathmal erkauften; über welche jedoch die Stadtbehörde noch immer, wenigstens über die dortigen Domestiken, die Gerichtsbarkeit ausübte. Da nun aber auch die Häuser der Universitätsangehörigen auf höhern Befehl durch städtische Werkleute abgeschätzt werden sollten, so trat diesen und dem an ihrer Spitze befindlichen Deputationsrath der damalige Rector mit der Erklärung entgegen: „er werde ihnen keine Thüre öffnen und lachend zusehen, wenn sie Gewalt brauchten." Nun gedieh, nach weitläufigen Verhandlungen, die Sache an die landesherrliche Regierung, welche dahin entschied: „die ehemalige städtische Befreiung habe jetzt, da es sich um eine allgemeine Steuer als Sache des Landesfürsten handle, keine Bedeutung mehr. Man könne jedoch immerhin die Protestation einlegen: daß man den zur Schätzung Abgeordneten nicht als einer städtischen,

sondern als einer landesherrlichen Deputation die Häuser öffne" *).

Von größerm Belang war die Widersetzlichkeit gegen die Capitalien- und Erbschaft-Steuer. Auch hievon glaubte die Universität in Bezug auf ihre Angehörigen für immer befreit zu sein, obgleich ihr Hofagent aus Wien bestimmt versicherte: „wo es auf Geld ankomme, fruchteten alte Privilegien nichts."

Sie wendete sich also neuerdings an ihren Ordinarius nach Mörsburg, der ihr den Rath ertheilte: „nicht zu zahlen; indem man seiner vollsten Ueberzeugung nach keineswegs, wie angedroht war, executorisch gegen sie verfahren werde."

Unterm 18. März 1766 eröffnete jedoch ein Regierungsrescript dem Senat: „daß die supplicirende Universität (laut Hofdecret vom 25. Febr. d. J.) mit ihrem Gesuch ab- und dahin zu weisen sei, sich dem publicirten Patent ohne Weiteres zu fügen. Somit habe der Senat ohne Verzug die Fassionen auszustellen und den Erlag an den landständischen Confeß zu befördern, um es nicht auf unnachsichtliche Execution ankommen zu lassen" **).

*) Collegien und Stiftungshäuser der Universität blieben noch einige Zeit steuerfrei. Erst unterm 2. Sept. 1777 besagen deren Protocolle: „Von dem großen und kleinen Universitätsgebäude, den vier Stiftungshäusern, dem Collegium und Gymnasium und der Universität Zehendscheuern, als sogenannten Dominicalgebäuden, ist eine Steuer von jährlich 29 fl. 51¾ kr. zu entrichten. Eine neue Abgabe, über die sich der Administrator genauer erkundigen soll."

**) Schon unterm 15. Jan. 1759 hatte der landständische Confeß der Universität eröffnet: „daß kaiserliche Majestät zwar auf die Kriegssteuer verzichte, dagegen auf der Capitalsteuer absolut beharre; weßhalb die Hochschule an baldigster Einstellung derer Fassionen sammt dem patentmäßigen Beitrag keinen Anstand mehr nehmen sollte."

Jetzt hielt es der Senat für nöthig, den Syndicus der Universität persönlich an den Cardinal-Bischof abzuschicken, von welchem er die Antwort zurückbrachte: „wenn es wider Vermuthen auf die Execution ankommen sollte, so sei es nach der Lage der Sachen räthlicher, mit deren Vollzug gegen sich vorfahren zu lassen, als die angesonnene Abgabe gutwillig zu reichen.“

Die Execution blieb nicht aus. Abgesehen davon, daß nun auch der landständische Confeß, — zudem noch über die Nichtverwendung des Stempelpapiers von Seite der Professoren unzufrieden *), — von Zahlungen der suspendirten Besoldungen nichts wissen wollte; fragte schon in der

---

Als im Jahr 1765 von demselben Confeß an alle Geistliche und Klöster ein Circular ergieng, von ihren Gütern, falls solches noch nicht geschehen sein sollte, eine ordentliche Fassion einzureichen; schickte die Universität (unterm 6. Mai d. J.) das ihr zugekommene Exemplar ununterschrieben mit dem Beifügen zurück: „da Universitas weder ad *Clerum regularem* noch ad *saecularem* gehöre, so dürfte sie in allerhöchster Verordnung nicht gemeint sein. Sie sei vermög ihrer Privilegien steuerfrei u. s. w.“.

Als endlich am 18. Juli 1768 die Anfrage zur Sprache kam: „wie viel Türkensteuer die Universität bis dahin gegeben habe?“ war die Antwort: „keine.“ Prot. d. Univ.

*) 15. Juli 1766. „Präsident und Verordnete der vereinigten drei Landstände V.O. Breisgauischen Gestades geben anher: Nachdem Universität, ungeachtet der wiederholten Zwangsbedrohungen, weder die Schuldensteuer-Fassionen in der gesetzten Frist eingestellt, weder den hienach ausfallenden Steuerbetrag für 1765 und 1766 entrichtet; auch seit dem verkündeten Stempelpapier-Patent noch kein Siegelpapier abgelangt hat: so wollen sie anmit nicht bergen, daß sie die aus der landständischen Einnehmerei zu erhebenden Professoren-Besoldungen neuerdings in Beschlag nehmen und selben nicht eher ausfolgen lassen, bis man von Seite der Universität der Schuldensteuer- und Stempelpapier-Verordnung Folge geleistet hat.“ *Prot. Univ.*

Sitzung vom 18. Aug. 1766 der damalige Rector bei dem Senat an: „wie er sich zu verhalten habe, wenn Militär bei ihm eingelegt werde; der bischöfliche Commissär und Mitsenator Dr. Kreisser habe bereits drei Dragoner." Es wurde ihm zugestanden, die vier Fußgänger, die er ebenfalls erhielt, durch den Pedellen, wöchentlich zu 2½ fl. verpflegen zu lassen. Man beschloß jedoch, diesen Soldaten wieder „aufzukünden", als nach einigen Tagen die Weisung des Cardinals, — welche auch sofort der Regierung mitgetheilt wurde, — eintraf: „der eingelegten Executions-Mannschaft weder mit freiwilliger Einräumung des Quartiers, noch mit Reichung der Kost und Löhnungsgelder zu begegnen, sondern eher die Gewalt zu erwarten."

Selbstverständlich war die V.Ö. Regierung und Cammer hierüber aufgebracht und verbot der Universität (25. Aug. 1766) „ernstlich, sich mit dem Cardinal-Bischof in dieser Sache weiter einzulassen; indem es ihm, wenn er auch, was doch unglaublich scheine, Richter der Universität wäre*), doch niemals zustehen könne, eine Edictalcitation von Mörsburg und dahin ergehen zu lassen." In Uebereinstimmung hiemit verfügte ein Hofdecret vom 13. Septbr. 1766, „daß es bei der frühern Verordnung, keine Exemtionen gelten zu lassen, verbleibe; daher auch auf die von der Universität gegen die Belegung ihrer Güter allegirten Exemtionsprivilegien, um so weniger Rücksicht genommen

*) „Was die **Jurisdictionem** ***civilem*** betrifft, so hat sich das Erzhaus Oestreich derselben gegen die Universität begeben. Solche ist sodann **tractu temporis** auf einen jeweiligen Bischof von Constanz derivirt worden, wie mehrere **actus exercitii** vorhanden. Woraus folgt, daß solche **Jurisdictio** ***civilis*** den Bischöfen von Constanz keineswegs **a** ***sede romana*** delegirt worden, sondern **per prorogationem spontaneam** ***Universitatis*** auf sie gekommen." Daselbst.

werden könne, als derlei *Privilegia Principis* den **Successorem nicht binden**; auch in **praejudicium** der übrigen Mitglieder gegeben worden seien, folglich keine Gültigkeit haben. Wornach die Universität Freiburg mit ihrem Freilassungsgesuch abzuweisen."

Neuerdings wurde jedoch der Syndicus der Universität nach Mörsburg geschickt, und unterm 16. Decbr. 1766 dahin die Bitte gestellt: „weil gar leicht die Rathsversammlungen der Universität in Bälde untersagt werden, oder die öftern Zusammenkünfte zu viel Aufsehen machen dürften; so möge Eminentissimus seinen hiesigen Quart-Amtmann befehligen, daß er sich über die Vorfälle bei der Universität von einem ihrer Regenten informiren lasse und, bei der Gefährlichkeit öffentlicher Correspondenz, jeweils die Expeditionen übernehme."

Wirklich war auch der Syndicus, wegen seiner Mission an den Cardinal-Bischof vor den Präsidenten der Regierung, Freiherrn v. Sumerau geladen; ihm jedoch von dem Senat verboten worden, „sich freiwillig zu stellen."

Als auf solche Weise Ladung und Verbot dreimal erfolgt, der Syndicus sogar von Haus gewichen war, um der Abführung zu entgehen; bedrohte endlich (5. Jan. 1767) die landesherrliche Stelle den academischen Senat mit einer Strafe von einhundert Ducaten, nach fruchtlosem Verlauf des Termins fällig, wenn der Syndicus nicht (am 13. Jan.) zum Verhör auf das Regierungshaus verschafft werde.

Anstatt unmehr Folge zu leisten, wendete sich der Senat neuerdings (durch den Capitelboten) an den Bischof, um mit seiner Unterstützung „ein **Inhibitorium** gegen das weitere Vorgehen der Regierung zu erwirken." Zugleich setzte er aber auch diese davon in Kenntniß: „daß er durch solche

Drangsale und Verfolgungen sich gemüßigt sehe, sich ad *Augustissimam* selbst zu wenden; indem er dieselben nicht mit der allergnädigsten Versicherung vereinbaren könne, daß ihre Majestät den Universitäts-Privilegien nicht den mindesten Abbruch thun würden."

Vergebens rieth Hofagent v. Müller: „sich doch nicht der höchsten Ungnade auszusetzen und den Syndicus auf die Regierung zu stellen; indem es nur um ein Verhör über das von seiner Principalität ihm ertheilte Commissorium zu thun sei. Sonst möchte man auf den Gedanken verfallen, daß der Syndicus besondre geheime Aufträge gehabt habe. Dem Hof dürfe in solchen Steuersachen kein Anlaß gegeben werden *jure regio* vorzugehen; sonst könne man die Privilegien der Universität unmöglich salviren. Auch möge man baldigst die Einführung der neuen Lehrart nach Wienerfuß anzeigen" *).

Inzwischen war durch ein Hofdecret vom 10. Jan. 1767 befohlen worden: „den nähern activ- und passiv-Stand der Universität, über welche dem Constanzer Ordinariat *in Publicis, Judicialibus et Canonicis* nicht die mindeste Dependenz zu gestatten, dem Regierungsrath

---

*) 5. Febr. 1767. „Obgleich Hr. Agent in diesem Schreiben klar genug offenbart, daß er es vielmehr mit denen, die wider die Universität laboriren halte, als für dieselbe sich verwenden wolle, und es deßhalb bereits concludirte Sache war, ihm ein Douceur von 12 Ducaten zu machen und zu verstehen zu geben, daß das zu ihm gefaßte Zutrauen ziemlich abgenommen; so wurde doch endlich beschlossen, daß dermal noch zu dissimuliren und ihm höflich zu schreiben sei, daß die Universität den von ihm eingerathenen Weg nicht einschlagen könne. Er möge sich Mühe geben, einen andern annehmlichen aufzufinden und anzuzeigen. Unterdessen wegen eines andern Agenten mit dem Hrn. Prälaten von St. Peter zu sprechen." Prot. der Univ.

v. Greiffenegg *) als hiezu landesherrlichem Commissär, mit gehörigen Manualien und Documenten vorzulegen. Künftig seien die Universitäts-Rechnungen jährlich von der Regierung einzufodern, durch die Buchhalterei zu bemängeln und eine Tabelle über den Stand der Hochschule nach Hof einzusenden; zugleich alle eigenmächtigen Austheilungen von Lehrcanzeln und Besoldungen an die Professoren von nun an gänzlich einzustellen."

Auch hiegegen wurde zu remonstriren beschlossen: „daß dergleichen Untersuchungen bei der Universität nicht von dem Landesherrn einseitig, sondern mit Zuzug der Bischöfe von Constanz und Basel vorgenommen, ja diese Bischöfe von dem Landesherrn selbst dazu berufen würden. Es möge daher hohe Stelle vorerst die Sache mit denselben austragen; die Universität wolle sich nach allen Seiten vor Verantwortung sicher stellen." Insbesondre war es Prof. Kreisser, der sich als Stadtpfarrer, Capitelsdecan und Commissär des Bischofs verpflichtet fühlte, dessen was immer für Rechte (»jura quaecunque«) mit feierlichster Protestation zu verwahren.

Es vergiengen jedoch nur wenig Tage, so traf das entscheidende Hofdecret vom 4. Febr. 1767 aus Wien an die V.Oestr. Regierung ein, welches sich dahin aussprach:

„Man habe aus derselben (Regierung) Bericht mißfällig ersehen, was maßen einerseits der academische Senat seine vermessene Widersetzlichkeit auf das höchste treibe; andrerseits die Regierung solchen Frevel mit einer ganz unbegreiflichen Lauheit dulde und nach fünfmaliger Nicht-

---

*) »Prænobilis Dn. *Hermannus Josephus Edmundus Nepomucenus Troendlin de Greiffenegg* Weingartensis, Logicæ Studiosus. 10. Jan. 1754.« *Matr Univ.* — »Ad officium *Consiliarii* in hujate excelso dicasterio evectus, per annos plures *Directorem juridicae facultatis* simul egit.« Späterer Zusatz.

befolgung ihrer Befehle erst noch anfrage, ob sie die verfallene Geldstrafe von den Schuldigen einbringen lassen solle. Man könne nicht umhin ihr (der Regierung), ein so befremdliches Betragen nachdrucksamst zu verheben und sie zu künftiger standhafter Behauptung der ihr anvertrauten landesfürstlichen Autorität unter der ausdrücklichen Warnung anzuweisen, daß sie widrigens sich selbst die allerhöchste Ungnade zuziehen werde."

„Für dermal habe die Regierung:

1) sogleich nach Empfang dieses und ohne weiteres Decret, den Syndicus ganz unvermuthet durch Militärwache abholen zu lassen und selbigen insonderheit über die Fragen zu constituiren: ob und was er nebst dem nach Mörsburg überbrachten Schreiben etwa sonst noch für einen Auftrag und von Wem gehabt und zurück empfangen? Warum er sich auf die an ihn, sogar unter Militärwache ergangenen Vorladungen nicht gestellt? Ob er die Regierung nicht für die ihre k. k. Majestät repräsentirende Landesstelle, und sich wie jeden Unterthan ohne Unterschied zum Gehorsam gegen ihre Befehle für verpflichtet anerkenne? u. s. w. Ertheile nun der Syndicus die abgefoderte Auskunft getreulich und gelobe er für die Zukunft Gehorsam, so sei er für diesesmal zu entlassen; widrigens zu arretiren und ab officio et salario zu suspendiren."

2) „Habe die Regierung sogleich den Verwalter der Universitäts-Einkünfte vorzuladen und dahin anzuweisen, daß er nicht nur dem, zu künftiger Führung des Universitäts-Referats hiemit ernannten Regierungsrath v. Greiffenegg den dermaligen Stand aller Einkünfte und Ausgaben nebst dem baaren Cassavorrath der Universität vorlege, respective zur Censur übergebe; sondern auch künftig zur Zeit unmittelbar von der

Regierung dependire, folglich von dem dermaligen Rector und Senat weiter keine Befehle noch Geldanschaffungen anzunehmen habe. Leistet dieser Einnehmer nicht sofort Gehorsam, so ist auf der Stelle die Casse nebst Rechnungsführung einem Regierungs-Officianten zu übergeben und sind an diesen die Verwalter der Universitätsgüter anzuweisen."

3) „Habe die Regierung die verwirkte Strafe von einhundert Ducaten alsofort einzutreiben und davon der dermalige Rector zum voraus ein Viertel, der gesammte Senat aber (mit Inbegriff des Rectors) drei Viertel in gleichen Raten zu entrichten. Dieses Strafgeld sei ad **Depositum** zu nehmen, und werde demnächst der Regierung der Befehl zukommen, auf welche Art man es zum Besten der Universität zu verwenden gedenke."

„Uebrigens sei die Universität überhaupt zu versichern, daß ihre k. k. Majestät gegen dieselbe keineswegs eine Ungnade geschöpft hätten; vielmehr ihr ganzes Absehen dahin gehe, solche durch bessere Einrichtung und Anstellung gelehrter und wohlbesoldeter Männer und dermalen noch mangelnde Anstalten in gehörigen Flor zu bringen."

„Dem dermaligen sogenannten Senat aber, dessen Mitglieder man namentlich zu wissen verlange, sei abermals sein Ungehorsam auf das schärfste zu verweisen, solchem seine unterm 2. Jan. eingereichte vermessene Gegenvorstellung zerrissen zurückzugeben und derselbe, besonders dessen Rector, von aller weitern Widersetzlichkeit unter Vermeidung empfindlichster persönlicher Strafe nachdrücklich abzuwarnen."

Unterm 14. März d. J. (1767) erfolgte noch der weitere Befehl vom Hof: „daß der dermalige **Senatus academicus** suspendirt und derselbe provisorisch mit andern Pro-

fessoren besetzt werden solle.“ Er bestand aus dem Rector **Dr.** Haas und den Senatoren: **Dr.** Kreisser, Pater Thom. Aquinas Meyer, **Dr.** v. Rummelsfelden, **Dr.** Strobel, **Dr.** Bader und Pater Oberer.

Am 3. April wurde der neue Senat in den Rathssaal der Universität eingeführt und von den landesherrlichen Abgeordneten (v. Wittenbach und Greiffenegg) dahin verpflichtet: „nicht nur den Befehlen der allergnädigsten Souverainin selbst, sondern auch jenen der, solche repräsentirenden Landesstelle ohne Widerrede, und ohne von Jemanden, wer es auch sei, sich abhalten zu lassen, Folge zu leisten; ferner den Nutzen der Universität zu fördern u. s. w.“ Das Rectorat wurde dem Professor der Pandecten Fröhlich v. Fröhlichsburg übergeben; als Senatoren traten ihm zur Seite: die Theologen **P.** Mouret und **P.** Crauer **S. J.**, der Jurist **Dr.** Riegger, der Mediziner **Dr.** Rodecker und der Prof. der Geschichte de Benedictis. Die Quästur, welche bisher von einem Professor versehen worden war, wurde auf den Oberschaffner, später Administrator Stiebinger, der sich bereits um die Universität verdient gemacht hatte, übertragen; das eine Zeit lang von **Dr.** Riegger besorgte Syndicat gieng wieder an den vorigen Beamten zurück.

Am 13. Juli (1767) wurde die Verpflichtung sämmtlicher Professoren vorgenommen und denselben unterm 28. d. M. bei abgelegtem Eid eingeschärft: „mit Niemand, wer es immer sei, in Sachen der Universität, welche deren **Politicum**, **Judiciale** und **Oeconomicum** beträfen, ohne Vorwissen und Erlaubniß der Landesstelle, direct oder indirect eine Correspondenz zu führen.“ Unterm 23. Sept. d. J. eröffnete auch ein Regiminal-Rescript die höchste Resolution: „daß künftig von den Ordinarien keine päpstliche Bulle mehr

sine praevio Placito regio in den Provinzen promulgirt werden dürfe."

Sehr fiel es auf, daß (am 1. Oct. 1767) unerwartet alle drei Väter der Gesellschaft Jesu, welche am 3. April zu Senatoren ernannt worden waren, abgerufen wurden. Man sprach von Anzeige bei der Regierung; die anwesenden Patres erklärten jedoch zu Protocoll: „daß sie an einem solchen Beschluß keinen Theil haben wollten, es vielmehr wünschten, daß die freieste Verfügung ihrer eigenen Obern (**«liberrima dispositio Superiorum suorum»**), wie sie denselben zustehen möge und könne, immer unangetastet bleibe." Statt ihrer trat der Controversist **Dr.** Hildebrand (obgleich er durch auswärtige Pfarreigeschäfte sehr in Anspruch genommen war), und der Mathematiker **P.** Ignat. Zanner **S. J.** ein. Der Scripturist und bischöfliche Commissär **Dr.** Kreisser war „anderwärts mildest bedacht;" zugleich aber auch offiziell (**per Decretum**) den Prioren der Augustiner und Dominicaner in Freiburg eröffnet worden, baldigst für das Lehramt taugliche Männer zu bestellen *).

*) Damals war unter Anderm auch die Frage aufgeworfen worden: „ob man nicht die theologischen Facultäten den Bischöfen überlassen sollte?" Die Antwort fiel dahin aus: „Da die Bischöfe die kaiserlichen Befehle, welche auf Verbesserung des Studienwesens gehen, so sehr zu hintertreiben suchen; so kann man sich leicht vorstellen, wie es gehen würde, wenn sie allein zu walten hätten. Wir würden in einem Jahr wieder dahin kommen, wo wir vor zwanzig Jahren angefangen haben; denn da besonders in Deutschland sehr wenig Bischöfe zu finden, die nicht blinde Anhänger der Jesuiten sind, was wäre wohl da für eine Theologie zu erwarten?" Universitätsarchiv.

XXIII.

Vierfaches Consistorium der Universität. Directoren der Facultäten. Studienconseß. Aufhebung der Gesellschaft Jesu; deren Collegium zu Freiburg und Priorate im Elsaß. Die Hochschule als Landstand. Studienreform von 1774. Censurwesen. Zeitschriften. Verdächtigung der theologischen Facultät und Umtriebe der Benedictiner, dieselbe unter ihren Orden nach Constanz zu ziehen. Gutachten über Wiehrl's Lehrsätze und die Amtsverrichtungen der geschwornen Geistlichen in Frankreich. Ueberwachung der Professoren.

Die Einrichtungen an der Universität Freiburg, welche so lange durch deren bisherigen Senat verzögert worden waren, nahmen endlich im Jahr 1768 unter dem neugesetzten Consistorium*) ihren raschen und tief eingreifenden Fortgang**). Zwar wurde dadurch allerdings manches Eigenthümliche und Verbriefte aus früherer Zeit beseitigt; die-

*) Dieser Name gieng jetzt auf alle Universitätsbehörden über. Auch die bisherige Unterschrift Rector und Regenten fiel hinweg.

**) „Allerhöchste Einrichtungs-Resolution de datis 21. Nov. und 26. Dec. 1767; präsentat. 7. März 1768." Universitäts-Archiv.

ses hatte sich jedoch überlebt und machte Aenderungen Platz, welche dem Bedürfniß der Wissenschaften und den Fortschritten der Zeit angemessen waren.

Vor Allem hatte es sich darum gehandelt, Einflüssen von Außen, welche sich zumal in letzter Zeit nachtheilig erwiesen hatten, zu steuern und sämmtliche Mitglieder der Hochschule sowohl zu deren Angelegenheiten als zur Landesregierung in ein engeres Verhältniß zu setzen. Es geschah dieses durch eine vierfache oberste Geschäftsbehörde der Hochschule: das *Consistorium ordinarium*, *juridicum*, *oeconomicum* und *plenum*, nebst den Directoren der Facultäten und der spätern Studiencommission. Darüber wurde folgendes verfügt:

1) Das *Consistorium ordinarium*, von dem Rector, den vier Decanen der Facultäten nebst dem Syndicus als Actuar besetzt, behandelt fortan das *Politicum* der Universität, deren Disciplin und niedere Gerichtsbarkeit über ihre Mitglieder, Angehörigen und Untergebenen. Hierunter sind alle graduirten Personen, welche nicht in andern Pflichten stehen, so wie Buchdrucker und Buchhändler, die von der Universität allein aufgenommen werden, begriffen. Sonstige Buchdrucker und Buchhändler, Apotheker, Wundärzte, Hebammen, Maler und Bildhauer unterstehen nur in Sachen ihrer Kunst der Gerichtsbarkeit der Universität, in allem Uebrigen ihren ordentlichen Obrigkeiten.

Der Rector, nach Ordnung der Facultäten Anfangs Juli von dem *Plenum* gewählt, und zur Genehmigung bei der Regierung angezeigt, tritt mit dem 1. November sein Amt an, welches ein Jahr lang dauert*). Die Landes-

*) Die Umwandlung des halbjährigen Rectorats in ein jähriges war schon unter dem frühern Senat vor sich gegangen. Das

stelle giebt ihm den Titel „Herr"*); die Kaiserin fügt zu seiner Auszeichnung eine goldene Kette nebst einer Medaille mit ihrem Brustbilde bei**).

Die Decane, von sämmtlichen ordentlichen Professoren ihrer Facultät gleichfalls zu Anfang Juli auf ein Jahr gewählt, führen deren Rechnungen, unterzeichnen die Diplome und Zeugnisse u. s. w. Sie haben den Rang vor allen Professoren, auch der andern Facultäten; erhalten jedoch als Consistorialen keinen Gehalt mehr.

2) *Juridicum.* Alle wichtigere Civil- und Criminalsachen, wobei ein förmlicher Civil- oder Inquisitionsprozeß verhandelt wird, sind der juristischen Facultät, in Kirchensachen mit Zuzug geistlicher Personen, übertragen. Die Referate über vorkommende Civilprozesse und Criminal-Inquisitionen sollen nach dem Turnus vertheilt werden. Die von der Juristenfacultät abgefaßten Urtheile können von dem Consist. ordin. in prima instantia publicirt und kann die

---

Protocoll der Universität besagt unterm 31. Oct. 1764: „Prof. Strobel resignirt sein Rectorat, was jedoch von den Patribus regentibus nicht angenommen wird. Es wird förmlich beschlossen, daß künftig auch bei der hiesigen Hochschule, wie an andern, das Rectorat ein ganzes Jahr dauern soll."

*) Damals noch eine, dem Rector eigene Auszeichnung. Erst das Hofdirectorialdecret vom 28. Dec. 1792 eröffnete der Regierung: „daß die unterm 18. Oct. d. J. bekannt gemachte allerhöchste Entschließung, vermög welcher den Universitäts-Lehrern der Rechtswissenschaft in amtlichen Ausfertigungen der Titel Herr und Frau beigelegt, auch ihnen, wenn sie bei einer Gerichts- oder andern Stelle erscheinen, ein Sitz gestattet werden soll, sich auf alle Universitäts-Lehrer zu erstrecken habe."

**) 30. Dec. 1768. „Regiminalrescript vom 13. Oct. wornach k. k. apost. Majestät die bei der neuen Einrichtung für einen jeweiligen Rector magnificus zugesagte goldene Kette allergnädigst haben umschließen lassen."

Appellation an die N. Ö. Regierung und Cammer genommen werden *).

Geringere Studentenhändel hat der Rector allein oder mit Zuzug des Syndicus zu schlichten.

3) ***Oeconomicum***. Da die Einkünfte der Universität meistens in Naturalien bestehen und eine kluge und treue Besorgung nöthig machen; so ist zur Besorgung des Oeco-

---

*) Regierungs-Rescript vom 17. Jan. 1776: „Das *Consistorium juridicum* sei in **Civilibus et Criminalibus majoris momenti** nicht weiter befugt, als die vorkommenden **Causas** nach dem Weg Rechtens zu instruiren; sohin die rechtlichen Gutachten darüber abzugeben, nach welchen sodann die Universität die förmlichen Urtheile zu sprechen habe." — Zu Beisitzern dieses **Consistor. jurid.** wurden am 25. Jan. 1776 einstimmig gewählt: die Professoren v. Riegger, Haas, v. Fröhlichsburg, v. Rummelsfelden, Eberenz, Sauter, der Syndicus Leiner und Actuar Franz Weber. Prot. der Univ. — Im Jahr 1784 wurde die bisherige Gerichtsbarkeit der Universität abgenommen." N. Oestr. Landrechte verlangen unterm 12. Mai 1784 ein Verzeichniß, sowohl aller Adelichen überhaupt, welche bisher unter der nun aufgehobenen Gerichtsbarkeit der Universität gestanden, als insbesondere der adelichen Pupillen und der ihnen zugegebenen Vormünder. — Uebrigens hätten die Professoren unter der studirenden Jugend auch künftighin gute Sitten und Ordnung zu erhalten; indem den öffentlichen Lehrern die ***Disciplina scholaris et domestica*** wie vorher obliege."

Auf eine besondre Anfrage vom 26. Juni 1784: „wie weit das Consistorium noch mit Correcturen sich verfehlender Schüler gehen dürfe," erläuterte die N.Oestr. Regierung die ***Disciplina studentium*** dahin: „daß nur jene Fälle, welche Schulzucht und Ordnung, oder andre geringe, nicht zum Land- oder bürgerlichen oder adelichen Gericht gehörende, sondern nur **Correctionem respective paternam** verdienende Vergehen betreffen, von der Universität abzuwandeln seien. Bei größern Verbrechen könne die Ausstoßung aus der Schule, sobald das Criminalgericht solche als geeignet erachte, vorgenommen werden." Prot. d. Univ.

nomicum eine besondre Wirthschaft-Deputation unter dem Vorsitz des Rectors, mit Zuzug des Wirthschaft-Administrators aufgestellt. Die vier Beisitzer werden, je einer aus jeder Facultät, für beständig ernannt und erhalten jährlich 25 fl. Honorar. Für den Anfang: aus der theologischen Prof. Hildebrand, aus der juristischen v. Riegger, der medizinischen Bader und der philosophischen Eberenz. Wenn einer von diesen Beisitzern abgeht, ist die Wahl eines andern aus derselben Facultät, jedoch mit Ausschluß der Ordensgeistlichen, von dem **plenum Consistorium** vorzunehmen. Die eigentliche Verwaltung wird nicht mehr wie bisher, einem Professor als Quästor überlassen, sondern geht an den gegenwärtigen Oberschaffner mit dem Titel eines Administrators über. Die Rechnungen sind jährlich, nachdem sie von dem **Oeconomicum** und **Ordinarium** adjustirt worden, an die V. Ö. Regierung und Cammer zur Einsicht und Bemänglung einzustellen.

4) ***Plenum.*** An demselben nehmen sämmtliche ordentliche Professoren außer den Vätern der Gesellschaft, wovon nur Einer aus der theologischen und Einer aus der philosophischen Facultät beizuziehen, Antheil. Dieses Consistorium ist überhaupt bei allen Vorfällen, welche das ganze **Corpus academicum** betreffen, so wie bei Eröffnung von allerhöchsten Resolutionen und Regierungsbefehlen, welche sämmtlichen Lehrern zu wissen nöthig, zu versammeln. Insbesondre steht demselben die Vergebung der dreizehn Pfarreien, zwei Canonicate und einer Caplanei, wovon die Hochschule das **Jus collaturae** hat; ferner die Aufnahme der Universitäts-Subalternen, des Syndicus, Administrators, Pedellen, wie auch der academischen Bürger, außer den Studenten, zu. Es ist billig, daß diejenigen, so einerlei Amt,

gleiche Mühe und Arbeit haben, auch an der Ehre und dem Ansehen, so durch diese Vorrechte der Universität zugeht, gleichen Antheil nehmen. Die erste Sitzung des Plenum hatte am 12. März 1768 statt *).

Die Directoren der Facultäten, welche von ihrer Majestät ernannt werden, haben den Rang sowohl vor den Decanen als den übrigen Professoren. Es wird daher auch dem Directorat der medicinischen Facultät der k. k. Rathscharakter einverleibt. Sie stehen den Facultäten vor und lassen in deren Angelegenheiten (Decanswahl, Verleihung der Würden u. s. w.) die Mitglieder versammeln. Sie halten die Lehrer zur Beobachtung ihrer Instructionen an; berufen sie zu dem Ende zu sich, ermahnen sie und zeigen vorkommende Gebrechen der V. Ö. Regierung zu weiterer Begleitung an. Auch haben sie sich zu Zeiten bei den Vorlesungen unversehens einzufinden und in Augenschein zu nehmen, ob die Lehrer gründlich vortragen und die Zuhörer fleißig frequentiren. Am Schluß der Vorlesungen läßt der Director von dem Lehrer in seiner Gegenwart, hauptsächlich mit den österreichischen Zuhörern, kurze Prüfungen vornehmen, merkt deren Noten an und schickt die Verzeichnisse zu allerhöchster Einsicht. Auch die Approbation der Zeugnisse und die Censur der Lehrsätze, welche zur Vertheidignng kommen, sind Directorialgeschäfte. Zu solchen landesherrlichen Commissarien waren für den Anfang ernannt worden: der Referent in Universitätssachen, v. Greiffenegg für die juristische und philosophische, der Prälat von St. Peter (bald darauf Abt Michael Speckle zu St. Märgen von 1770 — 1792)

*) Bald wurde es jedoch „aus wesentlichen Ursachen für besser gefunden, jeweils Consistoria plena zu halten und alle Vorkommnisse darin abzuhandeln; insofern solche nur fleißiger besucht würden." Prot. vom 9. Nov. 1780.

für die theologische und der Senior der Hochschule, Professor Strobel für die medizinische Facultät *).

Die Professoren dürfen künftig ihr Lehramt nicht mehr ändern und in andre Canzeln vorrücken; der Rang unter den Lehrern einer Facultät wird deshalb nach dem Alter ihres Eintritts in dieselbe bestimmt. Wenn künftig eine Lehrstelle in Erledigung kommt, ist keine Facultät befugt, solche eignen Gefallens wieder zu besetzen; sondern die Directoren haben den Abgang sogleich an die V.Ö. Regierung und diese höchsten Orts anzuzeigen. Wird nicht unmittelbar von daher die erledigte Canzel besetzt, so hat jeder Candidat, der ohnehin schon auf einer östreichischen Universität graduirt sein muß, eine disputatio pro Cathedra sine Praeside zu halten, wobei Director und Professoren derselben Facultät opponiren, die sodann auch ihr Gutachten darüber höhern Orts einreichen. Den Vorlesungen soll immer das Principium solenne vorangehen. Jeder Professor soll täglich zwei Stunden vorlesen. Auf seine Besoldung darf nur von höchstem Ort ein Verbot geschlagen werden; es wäre denn, daß solches Schulden halber in via juris geschehen würde. Schmähworte und anzügliche Redensarten von Lehrern gegen einander sind aufs schärfste, sogar bei Cassationsstrafe verboten.

*) „Nach Decret ex Cancellaria aulica vom 4ten præs. 22. April 1772 will die Kaiserin nicht, daß Studiensachen bei der Regierung vorkommen, ohne vorher bei einer Studien-Commission behandelt zu werden. Sie errichtet deshalb in Freiburg eine solche unter dem Präsidium des Regierungsraths Freiherrn v. Kageneck aus sämmtlichen Directoren der Facultäten." Prot. d. Univ. — Unter Kaiser Leopold II. wurde durch Hofdecret vom 4. Oct. 1790 in allen Universitätsstädten ein Studien-Confeß, — aus einem Mitglied jeder Facultät, dem Director des Gymnasiums und dem Normalschullehrer, unter Vorsitz des Rectors der Hochschule, — angeordnet.

Jeder Professor soll monatlich eine Privatdisputation in der Lehrstunde statt einer Vorlesung dergestalt abhalten, daß ein Zuhörer zwölf Thesen vertheidigt und Mitschüler ihm opponiren. Dem Pater Provinzial und den übrigen geistlichen Vorstehern ist neuerdings zu intimiren, daß sie ohne Vorwissen und Einwilligung allerhöchsten Orts Professoren nicht abändern, in diesem Fall aber drei andre taugliche Subjecte durch die V.Ö. Regierung und Cammer, welche ihr Gutachten beifügt, vorschlagen.

Die Ergebnisse der gleichzeitigen Untersuchung des Vermögensstandes der Universität (1768) wiesen sich wieder bedeutend günstiger aus. Ihre Einnahme mit Einschluß der 3,913 fl. aus der landständischen Einnehmerei, betrug 19,153 fl.; ihre Ausgabe 16,277 fl., darunter 14,795 fl. für Besoldungen. Bei dem Bevor von beinahe dreitausend Gulden wurde es der Regierung ermöglicht, einige neue Professoren anzustellen und dadurch zumal dem seitherigen Uebergewicht der Gesellschaft Jesu in der philosophischen und theologischen Facultät entgegen zu wirken. In jene trat jetzt für Mechanik, Civil- und Militärbaukunst Prof. Eberenz (mit 600 fl. Gehalt), für Wohlredenheit, Cameral- und Polizeiwissenschaft Prof. Bob (mit 800 fl.) ein; nebstdem wurde noch in Wenzel Scio, ein eigner Lector für die deutsche Sprache (mit 300 fl.) bestellt *). Die Lehrstelle der Welt-

*) 29. Oct. 1768: „Regiminal-Rescript vom 11. Sept. eröffnet den allerhöchsten Befehl, daß alle diejenigen, welche zu öffentlichen Diensten gelangen wollen, sich auf eine gründliche Erlernung ihrer Muttersprache, mithin auf eine reine und klare Schreibart befleißen sollen. Das Consistorium habe daher die hiesigen Jesuiten nachdrücklichst anzuweisen, daß sie die Schulen mit solchen Lehrern besetzen, welche selbst ihrer Muttersprache nach deren

geschichte, seither von *„Patribus Societatis“* besetzt, wurde dagegen (2. Mai 1768) vorläufig aufgehoben *). In der theologischen Facultät erhielt neben der jesuitischen Scholastik nun auch die Augustinische und Thomistische Dogmatik durch die Professoren Klüpfel und Würth (jeder mit 150 fl.), eine reinere Moral durch Prof. Frings (mit 100 fl.), und die griechische und hebräische Sprache durch Prof. Neugart (anfänglich gratis, später mit 200 fl.) Eingang.

In der Instruction für die theologische Facultät vom 19. Jan. 1768 wurde es besonders herausgehoben: „daß das Dictiren in deren Vorlesungen gänzlich aufhören und von den zwei Professoren in der scholastischen Theologie künftig (statt des **P.** Monschein), — bis der von ihnen versprochene neue **cursus theologicus** zum Vorschein komme, — **P.** Antoine **S. J.** (auch für die Moral) gebraucht werden müsse. Die **Professores Theologiae** ***Augustiniano-Thomisticœ*** hätten sich des **P.** ***Gazaniga*** **Ord. Praed.** und **P.** ***Gervasius*** **Ord. Eremit. S. Augustini** zu bedienen. Dabei habe der Director „ein sehr wachsames Aug darauf zu haben, daß der den Jesuiten so beliebte, in sich aber so schädliche als verwerfliche Probabilismus **) weder direct noch indirect gelehrt, oder auf was immer für eine Art der Jugend beigebracht werde. Hierin habe er **cum summo rigore** zu verfahren.“ Die bisher ganz

---

ächten Regeln kundig sind oder dahin zu gelangen trachten.“ Prot. d. Univ.

*) Daselbst.

) »*Bilinguis Probabilismus***, ferale illud doctrinæ christianæ monstrum et morum pestis, cum *infamiœ* nota perpetuo mulctandus exilio.« *Klüpfel*, necrologium sodalium et amicorum. *Simon. Ambr. de Stock*, Episcop. Roson. et Director rei theolog. Pag. 29.

Jeder Professor soll monatlich eine Privatdisputation in der Lehrstunde statt einer Vorlesung dergestalt abhalten, daß ein Zuhörer zwölf Thesen vertheidigt und Mitschüler ihm opponiren. Dem Pater Provinzial und den übrigen geistlichen Vorstehern ist neuerdings zu intimiren, daß sie ohne Vorwissen und Einwilligung allerhöchsten Orts Professoren nicht abändern, in diesem Fall aber drei andre taugliche Subjecte durch die V.Ö. Regierung und Cammer, welche ihr Gutachten beifügt, vorschlagen.

Die Ergebnisse der gleichzeitigen Untersuchung des Vermögensstandes der Universität (1768) wiesen sich wieder bedeutend günstiger aus. Ihre Einnahme mit Einschluß der 3,913 fl. aus der landständischen Einnehmerei, betrug 19,153 fl.; ihre Ausgabe 16,277 fl., darunter 14,795 fl. für Besoldungen. Bei dem Bevor von beinahe dreitausend Gulden wurde es der Regierung ermöglicht, einige neue Professoren anzustellen und dadurch zumal dem seitherigen Uebergewicht der Gesellschaft Jesu in der philosophischen und theologischen Facultät entgegen zu wirken. In jene trat jetzt für Mechanik, Civil- und Militärbaukunst Prof. Eberenz (mit 600 fl. Gehalt), für Wohlredenheit, Cameral- und Polizeiwissenschaft Prof. Bob (mit 800 fl.) ein; nebstdem wurde noch in Wenzel Scio, ein eigner Lector für die deutsche Sprache (mit 300 fl.) bestellt *). Die Lehrstelle der Welt-

*) 29. Oct. 1768: „Regiminal-Rescript vom 11. Sept. eröffnet den allerhöchsten Befehl, daß alle diejenigen, welche zu öffentlichen Diensten gelangen wollen, sich auf eine gründliche Erlernung ihrer Muttersprache, mithin auf eine reine und klare Schreibart befleißen sollen. Das Consistorium habe daher die hiesigen Jesuiten nachdrücklichst anzuweisen, daß sie die Schulen mit solchen Lehrern besetzen, welche selbst ihrer Muttersprache nach deren

geschichte, seither von „*Patribus Societatis*“ besetzt, wurde dagegen (2. Mai 1768) vorläufig aufgehoben *). In der theologischen Facultät erhielt neben der jesuitischen Scholastik nun auch die Augustinische und Thomistische Dogmatik durch die Professoren Klüpfel und Würth (jeder mit 150 fl.), eine reinere Moral durch Prof. Frings (mit 100 fl.), und die griechische und hebräische Sprache durch Prof. Neugart (anfänglich gratis, später mit 200 fl.) Eingang.

In der Instruction für die theologische Facultät vom 19. Jan. 1768 wurde es besonders herausgehoben: „daß das Dictiren in deren Vorlesungen gänzlich aufhören und von den zwei Professoren in der scholastischen Theologie künftig (statt des **P.** Monschein), — bis der von ihnen versprochene neue **cursus theologicus** zum Vorschein komme, — **P.** Antoine **S. J.** (auch für die Moral) gebraucht werden müsse. Die **Professores Theologiae** ***Augustiniano-Thomisticæ*** hätten sich des **P.** ***Gazaniga*** **Ord. Praed.** und **P.** ***Gervasius*** **Ord. Eremit. S. Augustini** zu bedienen. Dabei habe der Director „ein sehr wachsames Aug darauf zu haben, daß der den Jesuiten so beliebte, in sich aber so schädliche als verwerfliche Probabilismus**) weder direct noch indirect gelehrt, oder auf was immer für eine Art der Jugend beigebracht werde. Hierin habe er **cum summo rigore** zu verfahren.“ Die bisher ganz

---

ächten Regeln kundig sind oder dahin zu gelangen trachten.“ Prot. d. Univ.

*) Daselbst.

**) •*Bilinguis Probabilismus*, ferale illud doctrinæ christianæ monstrum et morum pestis, cum *infamiæ* nota perpetuo mulctandus exilio.• *Klüpfel*, necrologium sodalium et amicorum. *Simon. Ambr. de Stock*, Episcop. Roson. et Director rei theolog. Pag. 29.

außer Acht gelassene Kirchengeschichte habe der Professor der hl. Schrift einstweilen zu übernehmen; in Betreff der deutschen Wohlredenheit seien die Theologen an den Professor dieses Fachs in der philosophischen Facultät zu weisen, welcher denselben vorzugsweise geistliche Reden zur Ausarbeitung aufzulegen habe.

Die Instruction für die philosophische Facultät von demselben Tag (19. Jan. 1768), schreibt als „Schulbuch in ***Philosophicis***, statt des bisher gebrauchten **P.** Mangold die zu Prag herausgekommenen Werke des **P.** ***Poohl*** **S. J.** vor; verlangt jedoch zugleich, daß den Zuhörern während der Vorlesungen die Werke von ***Mallebranche, Locke, Leibnitz, Wolf, Böhm, Baumgarten, Newton, Muschenbröck*** u. s. w. zum Nachlesen bekannt gemacht und empfohlen werden. Eberenz und Bob sollen ihre Vorlesungen in deutscher Sprache halten. Von dem Director der Facultät wird erwartet, daß er mit den philosophischen Wissenschaften vorwärts schreite und sich über neue Ansichten und Entdeckungen mit den Professoren benehme; auch für die zur Mathematik und Physik nöthigen Apparate besorgt sei. Bei Dissertationen und Promotionen dieser Facultät dürfen bisher übliche Heiligenbildchen mit vorzulegenden Fragen (Thl. **II.** S. 421) nicht mehr ausgegeben werden.

In der gleichzeitigen Instruction für die medizinische Facultät wird kurz darauf hingewiesen: „daß sie zu den bisherigen vier Canzeln auch noch eine fünfte für Chirurgie und Hebammmenkunst erhalte; ihr jeweiliger Director folglich nur darüber zu wachen habe, daß jeder Professor seiner Schuldigkeit Genüge leiste.*)“

---

*) Nach Bericht vom 26. Juli 1786 hatte die medizinische Facultät ihre Lehrfächer auf folgende Weise vertheilt: 1. Naturge-

Immer mehr näherte sich, so sehr die Kaiserin Maria Theresia deßhalb zögerte, auch in Oestreich die Entscheidung für den Orden der Gesellschaft Jesu. Derselbe war schon im Jahr 1759, wegen Theilnahme an einer Verschwörung gegen den König, aus Portugal verbannt worden. In einer Nacht (auf den 1. April 1767) hatte man die Jesuiten aus Spanien abgeführt; 1764 waren sie in Frankreich aufgehoben worden. In Folge der päpstlichen Bulle vom 21. Juli 1773 „wurde ihnen nun auch, — wie der Hofagent der Universität sogleich an dieselbe berichtete, — unterm 7. Sept. in Wien angekündet, daß sie ihre Collegien zu verlassen und sich nach andern Wohnungen umzusehen hätten."

Damals befand sich Professor v. Riegger als Rector an der Spitze der Universität, der, die Wichtigkeit des Zeitpunkts erkennend, (25. Sept.) die weltlichen Professoren versammelte, um ihnen vorzutragen: „jetzt handle es sich darum, St. Morand, St. Ulrich und Oelenberg im Elsaß, welche Besitzungen einst den Jesuiten zum Unterhalt ihrer theologischen Professoren an der Universität verliehen worden seien (Thl. II. 404), möglicher Weise an diese zu bringen; wenn es gelänge, in deren Besitzergreifung Frankreich zuvorzukommen". Zwar wurde dieser Vorschlag anfänglich von Seite der V.Oestr. Regierung abgelehnt, am 23. Octob. d. J. jedoch mit der Beschränkung genehmigt:

---

schichte, Wüllberz. 2. Chemie und Botanik, Menzinger. 3. Chirurgie und Hebammenkunst, Mederer. 4. Physiologie und höhere Anatomie, Gebhard. 5. Pathologie und Materia medica, Staravasnig. 6. Doppelte clinische Praxis, Morin. Der hochbejahrte Chirurg Michael Harstrich, der schon sechsunddreißig Jahre als Prosector Dienste geleistet hatte, sollte zur Ruhe gesetzt werden. Die Magistri Chirurgiæ Johann Gutmann und Alois Rueffer wurden für Anatomie und Chirurgie als Gehilfen empfohlen.

„wenn bis zur Publication der päpstlichen Bulle*) in dem hiesigen Collegium eine allerhöchste Resolution noch nicht erfolgt sein sollte". Diese gieng unterm 10. Sept. des nächsten Jahrs (1774) dahin: „daß zwar durch Vertrag die Propstei St. Morand dem König von Frankreich pleno jure überlassen werde; dagegen die Priorate St. Ulrich und Oelenberg zu Handen der Freiburger Universität, wie solche die Hochschule oder das gewesene Collegium vom Jahr 1626 an genossen, auf ewige Zeiten abgetreten seien". Sofort wurden zwei Professoren nebst dem Syndicus zu deren Besitznahme abgeordnet. Der anfänglich nur als sehr gering bezeichnete Ertrag derselben, stellte sich bei näherer Untersuchung als beachtenswerther heraus und vermehrte sich durch zweckdienliche Verwaltung**).

In derselben Sitzung vom 25. Sept. 1773 machte Rector v. Riegger auch darauf aufmerksam: „wie wünschenswerth

*) „18. Nov. 1773 ist die Publication der päpstlichen Bulle, die gänzliche Dissolution der Societät Jesu betreffend, von den hiezu beordneten Commissarien; von Seite der Landesfürstin, den Freiherren und Regierungsräthen v. Sumerau und v. Mayer, und von Seite des Ordinarius, dem Offizial der bischöflichen Curie Labhart und Canonicus Müller vorgenommen worden." Protoc. der Univ.

**) „Allerhöchste Resolution v. 26. Juli 1776, wornach der Universität, welche vorgebe, von der Vereinigung der Priorate mit ihrem Fonds keinen Nutzen zu hoffen, diese Mißkennung der ihr zugegangenen Wohlthat, (durch die V.Oestr. Regierung) nachdrücklich zu verheben und, gleichwie die gute Wirthschaft der Universität die Verpachtungen ihrer alten Güter erheische, auch ein Gleiches in Ansehung der Propsteien anzuordnen sei." Protoc. d. Univ.

15. April 1777. „Regiminal-Rescript v. 18. Febr., wornach man „in Betreff der Einnahme aus den Elsäßer Prioraten nichts erinnert; da der jährliche Ertrag nach den zwei Tabellen, die schon 1774 darüber entworfen worden, mit 7,494 fl. 50 kr. angenommen ist." Daselbst.

Dieser scheint jedoch nicht mehr die gehörige Vollmacht zur Gewährung gehabt zu haben, — obgleich sich die breisgauischen Landstände ursprünglich von selbst gebildet hatten *); — somit verzögerte sich diese Angelegenheit, bis von Kaiser Leopold II. (8. Febr. 1791) sämmtliche östreichische Hochschulen unter die Landstände ihrer Provinzen eingereiht wurden. Aber auch jetzt noch schoben die Herren Prälaten die Aufnahme der Universität in ihre Mitte bis zum 8. Juli 1793 hinaus, an welchem Tag sie endlich in deren voller Versammlung zu Krozingen, einer Statthalterei von St. Blasien, durch dessen Fürstabt stattfand **).

Die vorläufige Besetzung der durch die Aufhebung der Jesuiten erledigten Lehrstühle, war bereits durch Hofdecret vom 9. Oct. 1773 dahin verfügt worden:

1. Die sechs Classen des Gymnasiums bleiben, — bis zur Abhaltung eines Concurses, — mit seitherigen Lehrern (zu 350 fl. Jahresgehalt, der Präfect zu 400 fl.), besetzt ***);

*) Während der Verpfändung des Landes an Herzog Karl den Kühnen von Burgund. Geschichte der Stadt Freiburg. III. 172 ff.

**) Das feierliche Gelobniß des damaligen Rectors, Namens der Universität, umfaßte folgende Punkte: »1. Silentium in rebus, quas silentio premere oportet. 2. Annuum tributum 9. Flor. 43 xr. ad cassam Prælatorum. 3. Conatus ac studium, honorem atque emolumenta statuum Brisgoicorum præcipue ecclesiasticorum promovendi. 4. Universitatem ultimam sedem inter status ecclesiasticos occupaturam fore, ni forte status aliqui per Deputatos tantum comparcant.« *Matric. Univ.*

***) »*Andreas Vicari* ad Rhetoricam II., *Ferdinandus Imberi* ad Rhetor. I., *Heinricus Sautier* ad Syntaxin, *Joh. Leopold. Honsel* ad Grammaticam, *Joh. Mich. Mietinger* ad Rudimenta, *Michael Heckle* ad Principia.« — Der bisherige Præfectus Studiorum humaniorum *Francisc. Würth* wird bestätigt. — Durch Hofdecret vom 8. Nov. 1774 soll jedoch „die Präfectur des Gymnasiums von einem

1777) traf auch in dieser Beziehung die erfreuliche Nachricht ein: „daß die Universität von den verfallenen und künftigen Zinsen für das Collegiums-Gebäude jetzt um so mehr befreit werde, als sich die gänzliche Deckung des Jesuitenfonds herausgestellt habe und auf diesen Fall, vermög ausdrücklicher allerhöchster Entschließung, der Universität das Collegium unentgeldlich überlassen werden solle".

Diese sah sich nun in Stand gesetzt, ihre seitherigen Stiftungshäuser zu veräußern*) und deren Alumnen unter gehöriger Oberaufsicht zu vereinigen.

Zu gleicher Zeit (10. Aug. 1773) machte Rector v. Riegger darauf aufmerksam, daß gegenwärtig auch ein Gesuch der Universität Landstand zu werden, Gewährung finden dürfte. Es wurde beschlossen: „da solches der Universität zur Ehre gereiche, sie ohnehin alle Rustical- und Dominicalbeschwerden mittragen müsse, hingegen an den Vorzügen, welche den Herren Landständen bereits zugestanden seien und es noch würden, so lange nicht Theil haben könne bis sie deren Mitglied sei; so möge allerdings ein Ansuchen deßhalb an den landständischen Conseß gemacht werden."

Regierungs-Commissär empfangenen Schlüssel vor. Meldet zugleich, daß dreihundert Gulden Capital zur Fortsetzung der Herz-Jesu-Andacht nicht mehr vorfindig sein sollen; alles Festgemachte im Collegium abgerissen, dasselbe ausgeraubt und sogar manche Stücke, die in das Inventar eingetragen worden, fehlen. — Bericht deßhalb allerhöchsten Orts." Daselbst.

*) 7. Oct. 1775. „Vom Collegium *Sapientiæ* in der Nußmannsgasse wurden am 3. d. M. bei dessen Steigerung 4,400 fl. Reichswährung erlöset."

22. Aug. 1775. „Vom städtischen Bauamt sind die Stiftungshäuser: das Gallmüllersche zu 1,800 fl., das Battmannsche zu 900 fl., das Bapstische zu 2,800 fl., das Collegium Pacis zu 2,100 fl. = 7,600 fl. rhein. geschätzt worden."

Dieser scheint jedoch nicht mehr die gehörige Vollmacht zur Gewährung gehabt zu haben, — obgleich sich die breisgauischen Landstände ursprünglich von selbst gebildet hatten *); — somit verzögerte sich diese Angelegenheit, bis von Kaiser Leopold **II.** (8. Febr. 1791) sämmtliche östreichische Hochschulen unter die Landstände ihrer Provinzen eingereiht wurden. Aber auch jetzt noch schoben die Herren Prälaten die Aufnahme der Universität in ihre Mitte bis zum 8. Juli 1793 hinaus, an welchem Tag sie endlich in deren voller Versammlung zu Krozingen, einer Statthalterei von St. Blasien, durch dessen Fürstabt stattfand **).

Die vorläufige Besetzung der durch die Aufhebung der Jesuiten erledigten Lehrstühle, war bereits durch Hofdecret vom 9. Oct. 1773 dahin verfügt worden:

1. Die sechs Classen des Gymnasiums bleiben, — bis zur Abhaltung eines Concurses, — mit seitherigen Lehrern (zu 350 fl. Jahresgehalt, der Präfect zu 400 fl.), besetzt ***);

---

*) Während der Verpfändung des Landes an Herzog Karl den Kühnen von Burgund. Geschichte der Stadt Freiburg. **III.** 172 ff.

) Das feierliche Gelobniß des damaligen Rectors, Namens der Universität, umfaßte folgende Punkte: »1. **Silentium in rebus, quas silentio premere oportet. 2. Annuum tributum 9. Flor. 43 xr. ad cassam Prælatorum. 3. Conatus ac studium, honorem atque emolumenta statuum Brisgoicorum præcipue ecclesiasticorum promovendi. 4. Universitatem ultimam sedem inter status ecclesiasticos occupaturam fore, ni forte status aliqui per Deputatos tantum comparcant.« ***Matric. Univ.***

) »Andreas Vicari*** **ad Rhetoricam II.,** ***Ferdinandus Imberi*** **ad Rhetor. I.,** ***Heinricus Sautier*** **ad Syntaxin,** ***Joh. Leopold. Honsel*** **ad Grammaticam,** ***Joh. Mich. Mietinger*** **ad Rudimenta,** ***Michael Heckle*** **ad Principia.«** — Der bisherige **Præfectus Studiorum humaniorum** ***Francisc. Würth*** wird bestätigt. — Durch Hofdecret vom 8. Nov. 1774 soll jedoch „die Präfectur des Gymnasiums von einem

übrigens sind alle Residenzen oder Missionen der ehemaligen Jesuiten, die bisher nur zwei, drei oder vier Schulen hatten, gänzlich aufgehoben. Der Religions-Unterricht ist von keinem Exjesuiten, sondern einem Weltpriester (mit 200 fl. Gehalt) zu versehen.

2. In der philosophischen Facultät wird Logik und Metaphysik, unter Entlassung des Priesters Phil. Steinmeyer*) dem Dr. Philos. Jos. Ant. Sauter (der sein bisheriges Geschäft als Universitäts-Secretär aufgiebt**), anvertraut. Die zwei Exjesuiten Sturm und Zanner bleiben bei ihren bisherigen Lehrstellen der Physik und Mathematik.

3. In der theologischen Facultät werden den Exjesuiten alle Lehrämter abgenommen, dagegen die bisherigen Lehrer neben denselben: der Dominicaner Florian Würth und der Augustiner Engelbert Klüpfel für dogmatisch-

---

Lehrer der Theologie übernommen, sofort der dermalige Präfect entlassen werden." Er erhielt nun die Stelle als Universitätsbibliothecar.

Zu Ende des Jahrs 1775 wurde Caspar Ruef für die obern Classen des Gymnasiums (mit 400 fl. Gehalt; denselben erhielt nun auch Sautier) angestellt. Ignaz Felner, der ihn während seiner Abwesenheit zu Wien, neun Monate lang ersetzt hatte, wurde (3. Febr. 1778) Professor der dritten Grammatik mit 350 fl. Am 28. Febr. 1778 wurde die Universität angewiesen, die nunmehrigen fünf Lehrer des Gymnasiums aus ihrer Casse zu bezahlen. Prot. d. Univ.

*) Derselbe wurde jedoch unterm 28. Jan. 1775 als außerordentlicher Lehrer der höhern mathematischen Wissenschaften (mit 150 fl. Zulage aus dem Universitätsfonds zu seiner Pension von 300 fl.), und am 30. März d. J. an Sturm's Stelle als Professor der Physik wieder angestellt.

**) Statt seiner wird Dr. Leiner als Secretär mit 400 fl. und Studiosus Herzog als Registrant oder zweiter Canzlist mit 200 fl. angestellt.

scholastische Theologie, deßgleichen der Franciscaner Cyprian Frings für Moral bestätigt. Letzterer übernimmt zugleich das Griechische und Hebräische und wird in den orientalischen Sprachen durch einen ehemaligen Rabbiner, als Repetitor, unterstützt *). Neu angestellt werden: **Dr.** Mathias Dannenmayr für Kirchengeschichte und Polemik und **Dr.** Nicolaus Will für die hl. Schrift.

Bald zeigte es sich auch (15. Nov. 1774): „daß ein Lehrer für geistliche Beredsamkeit und Pastoral unentbehrlich und somit Prof. Bob von der Canzel der Wohlredenheit zu dispensiren sei.“ Für beide Fächer wurde sofort der Chorherr von Beuron Fidel Wegscheider; so wie zu gleicher Zeit für Patristik und Polemik der Chorherr von Kreuzlingen Wilhelmus Wilhelm und bald darauf für Hermeneutik des Neuen Testaments und griechische Sprache der Benedictiner von Zwifalten P. Stephan Hayd berufen.

Im Einklang hiemit stand „die neue Instruction für alle theologische Facultäten in den kais. königl. Erblanden 1776“, welche den berühmten Stephan Rautenstrauch zum Verfasser hatte und die Umgestaltung der theologischen Studien in den östreichischen Staaten durchführte **).

Dieser ebenso kenntnißreiche als freisinnige Benedictiner war der Kaiserin Maria Theresia durch den Freiherrn

---

*) 12. Jan. 1774. „Anton Glückselig, gewesener Rabbiner und aufgestellter Repetitor in den orientalischen Sprachen, bittet bei der Niederkunft seiner Frau um eine Kindbettgabe. Beschlossen: Sind ihm 15 fl. per modum Elemosynæ zu geben. — 5. Febr. 1744. Er wird wegen Schuldenmachen entlassen.“ Prot. d. Univ.

**) Acta historico-ecclesiastica nostri temporis. Tom. III. Pag. 743 sqq. — Zweite vermehrte Auflage. Wien. 1784.

van Swieten und den Bischof von Stock empfohlen, und von ihr sowohl zum Abt seines Klosters Braunau, als zum Director der theologischen Facultät zu Prag und (1774) zu Wien befördert worden. An dieser Stelle gieng seine Hauptabsicht dahin: „mit Beseitigung der scholastischen Spitzfindigkeiten die theologischen Wissenschaften auf die hl. Schrift zu gründen, die Casuistik zu verbannen und aus der Uebereinstimmung der Schrift und Philosophie eine reine Sittenlehre herzuleiten.“*)

Von den Directoren der theologischen Facultäten, als landesherrlichen Vorständen derselben, verlangt er unter Anderm: „daß sie weder durch übereilte Verurtheilung den Muth der Lehrer niederschlagen, noch durch Unthätigkeit oder Nachsicht wichtige Gebrechen und besonders gefährliches Zurückbleiben in dem Fortgang der Wissenschaften, zum Verfall des Studiums um sich greifen lassen. Das Reich der Meinungen, welches in der Theologie schwerlich jemals aufhören werde, sollen sie durch wohlgewählte Balancirung in Ruhe und Stille zu erhalten suchen.“

Für den theologischen Curs werden fortan noch fünf Jahre verwendet.

Gegenstände der ersten zwei Jahre sind vor Allem die biblischen Studien, daher nicht nur das Hebräische, in Verbindung mit seiner reichern Schwester, dem Arabischen; sondern auch das Bibel-griechische in seinen Abweichungen von dem Classisch-griechischen, welch Letzteres schon auf den untern Schulen gelehrt wird. Zugleich biblische Hermeneutik vollständig, mit Anwendung auf schwierige Schrift-

*) Postquam (*Viennæ*) omne tulit punctum, jussus est exequi, quæ præformaverat. *Klüpfel* l. c. *Franc. Steph. Rautenstrauch.* Pag. 59.

stellen. Die Erklärung einzelner Bücher bleibt Privatvorlesungen überlassen. (In Freiburg Dr. Will und P. Hayd) *).

Ferner Kirchengeschichte, „wobei immer auf den wahren Geist der Religion und besonders darauf Rücksicht zu nehmen ist, wie viel die Cultur der Menschheit, die geselligen Tugenden und die bürgerliche Gesellschaft durch sie gewinnen; wenn man nur nicht die Fehler ihrer Diener ungerecht auf ihre Rechnung schreibt." (Dr. Dannenmayr, nach Berti).

Endlich Patristik und Literargeschichte der Theologie. (Dr. Wilhelm.)

Erst im dritten und vierten Jahr hört der Theolog Dogmatik, welche von zwei Lehrern nicht mehr nach ordnungslosen Tractaten, dieser Geburt des chaotischen Mittelalters, sondern nach einem natürlichen System, das sich auf die Oeconomie unsers Heils gründet, gelehrt wird. (Würth und Klüpfel).

In das dritte Jahr fällt noch die Moraltheologie, „in der bisher Alles untereinander lag. Gänzlich zu verlassen sind die vorgefaßten Ansichten der sogenannten alten Moral, die aber beinahe nichts Anderes als Casuistik war; die Materien sind genau zu scheiden und in keine andre Disciplin hinüberzuschweifen. Bis man mit einem angemessenen Vorlesebuch versehen ist, bleibt die Behandlung dieses Fachs nach bisherigen Werken mit Auswahl dem Lehrer überlassen." (P. Frings.)

Im vierten Jahr wird noch das Kirchenrecht von einem Lehrer der juristischen Facultät, nicht mehr nach der Ordnung der Decretalen, sondern nach einem verbesserten System vorgetragen. (Dr. v. Riegger.)

*) »Ordo Prælectionum in Academia *Albertina* a die 4. Nov. 1775 ad 8. Sept. 1776 habendarum.«

Das praktische oder fünfte Jahr ist der Pastoraltheologie nach ihrem ganzen Umfang gewidmet; der Ascetik, „welche nicht mit spanisch=brausenden Schwärmereien, sondern mit der sanften Wärme des Evangeliums die Pflichten des Christen mit jenen des Menschen, Bürgers und Hausvaters vereinigt"; der Catechetik, „welche, bisher schändlich vernachläßigt, der Jugend die ersten Samen des Christenthums auf die fruchtbarste Art beibringt"; der Homiletik oder geistlichen Beredsamkeit; dem Hirtenamt im Beichtstuhl, am Krankenbett u. s. w." (Wegscheider.)

„Zuletzt wird noch das Studium der Polemik vorgenommen; nicht stückweise wie bisher, sondern unter Anführung und Widerlegung des ganzen Systems jeder Secte." (Wilhelm.)

„Wenn nun, — so schließt Rautenstrauch, — alle diese Einrichtungen der Majestät der Religion wirklich angemessen sind, so wird es die Nachwelt denselben zuschreiben, daß der ganzen Theologie ein neuer Geist und die nöthige Richtung auf das thätige Christenthum gegeben; hingegen dem so schädlichen Dämon der Streitsucht und dem Reich der Meinungen die gehörigen Gränzen gesetzt werden. Dieser evangelische Geist des Christenthums wird sich durch den Unterricht nicht allein zu den niedern Classen der Menschen herablassen; sondern auch zu den Thronen der Mächtigen sich erheben. Auch wird eine genauere Kenntniß der reinen Disciplin und der großartigen Einfachheit des Alterthums unsre Kirchenhäupter zur Wiederherstellung dieses himmlischen Glanzes, statt jenes irdischen Pomps und weltlichen Getümmels veranlassen, welche noch verschiedene Zweige unsrer geistlichen Institute verunstalten. Hoffentlich führt auch eine sanfte Polemik jenen glücklichen Zeitpunkt näher herbei, wo man in unserm Deutschland die Spal-

tungen der Christen durch stille Beilegung weniger Irrungen vereinigen wird."

Mit unwesentlichen Aenderungen ist bei der theologischen Facultät zu Freiburg diese Reform ihres Studiums bis auf die neuere Zeit maßgebend geblieben *). Als am 16. Juni 1785 ihr Lehrcurs auf vier Jahre beschränkt wurde, machte es ein Hofdecret vom 23. Juni d. J. ihren Zöglingen zur Aufgabe: „sich nunmehr auch eine genaue Kenntniß der Normalschulmethode überhaupt und der ächten Catechisirart insbesondere" zu erwerben. Hiemit stand zugleich der Unterricht in der Pädagogik in Verbindung, welcher bis 1808 von einem Hauptlehrer der Normalschule (Joh. Mich. Fay) ertheilt, und am 24. Nov. d. J. der philosophischen Facultät zugewiesen wurde.

Auch ein fleißiges Studium der Naturgeschichte und der damit in Verbindung gesetzten Landwirthschaft, als Gegenstand des fünften Cursjahrs, wurde zu gleicher Zeit (23. Juni 1785) den Theologen, — zumal den Alumnen des General-Seminariums, welches am 4. Nov. 1783 in dem ehemaligen Jesuiten-Collegium eröffnet worden war, — eingeschärft.

Durch Hofdecret vom 26. Aug. 1788 wurde der theologische

*) Neuerdings bestätigt wurde sie aus Wien am 15. Jan. 1791, nur mit geänderten Lehrbüchern: „Kirchengeschichte nach Dannenmayr, Hebräisch nach Schröder und Michaelis, hebräische Alterthümer nach Faber, Griechisch nach Trendelenburg, biblische Auslegungskunde nach Mayer, Dogmatik nach Klüpfel, Kirchenrecht nach Pehem, Moral nach Schanza, Katechetik nach Schmidt, Pastoral nach Giftschütz". — Universitäts-Archiv. Abdruck bei Petzek, systematisch-chronologische Sammlung aller Gesetze und Verordnungen für die V.Oestr. Lande bis 1794. Bd. V. Abth. I. Studiensachen. Nro. 1013.

Lehrgang auf drei Jahre, und der ganze, zur sittlichen und wissenschaftlichen Bildung der geistlichen Zöglinge in den Generalseminarien*) vorgeschriebene Zeitraum von anfänglich sechs Jahren auf vier beschränkt. Hiebei fiel ein besonderer Lehrer für die Polemik, welche fortan mit der Dogmatik vereinigt wurde, hinweg.

Besonders förderlich für das Emporblühen der theologischen Facultät (so wie der Universität überhaupt) wurde, wenn auch nicht volle Beseitigung doch Milderung des bisherigen Censurwesens. Zwar hatte van Swieten dasselbe den Jesuiten entrissen, verfuhr aber selbst mit solcher Strenge dabei, daß Bücher, welche in Rom öffentlich verkauft wurden, in Wien verboten waren**).

Zunächst in Freiburg verhielt es sich hiemit folgendermaßen:

Am 29. Oct. 1744 wurde der Universität das Bischöflich-Constanzische Mandat übermacht: „daß ohne Approbation der theologischen Facultät nichts in Druck gegeben werden

---

*) Diese Bursenartigen Institute, in welchen alle Candidaten des geistlichen Standes unter landesherrlicher Aufsicht (einem von dem Kaiser gesetzten Rector), ihre Bildung theoretisch und practisch abschließen sollten; hatte Joseph II. im Jahr 1783 an sämmtlichen höhern Lehranstalten seiner Erbstaaten (zu Wien, Prag, Olmütz, Lemberg, Pesth, Preßburg, Graz, Innspruck, Freiburg, Pavia und Löwen) errichtet. Sie waren dazu bestimmt, die von dem Tridentinum (Sitz. XXIII. Cap. 18) verlangten Seminarien für jüngere Geistliche zu ersetzen und zugleich die Erziehung und den Unterricht dieser Angehörigen des Staats in dessen Hand zu erhalten. Weßhalb sie auch hochkirchlicher Seits angefeindet und nach des großen Kaisers Tod, durch dessen Nachfolger Leopold II., auf Ansuchen von Bischöfen im Jahr 1790 wieder aufgehoben wurden.

**) Groß-Hoffinger, Lebens- und Regierungsgeschichte Josephs II. Bd. II. S. 87.

dürfe". Mit Bezug hierauf beschwerte sich (13. Nov. 1754) Pater Amandus Gronner S. J. als theologischer Decan darüber: „daß am letzten Martini-Markt bei Censurirung und Visirung der Bücher, sogar des academischen Buchführers Wagner, der Stadtschreiber nomine *Civitatis* sich eingefunden; worauf die Visitation ausgesetzt worden." Beschlossen wurde: „indem die Büchervisitation ab celsissimo Ordinariatu der theologischen Facultät *privative* aufgetragen worden, auch solcher concursus simultaneus zumal bei a foro civico befreiten Personen Ungelegenheiten die Hand biete; so sei deßhalb an die hohe Repräsentation zu Constanz eine schriftliche Vorstellung einzureichen".

Diese Regierungsbehörde hatte übrigens selbst schon dem Stadtrath befohlen: „verbotene Bücher (wie z. B. den abgefertigten Jesuiten, den höllischen Intelligenz-Zettel u. s. w.) auf den Jahrmärkten ohne Unterschied (indiscriminatim) wegnehmen zu lassen"; zugleich (19. Febr. 1754) hatte sie aber auch an den Senat der Universität ein „gedrucktes Verzeichniß der von dem Censur-Consess zu Wien verbotenen Bücher, mit dem Anfügen geschickt, dasselbe genau zu verwahren, an keine Particularen mitzutheilen und auf vollständige Hintanhaltung der darin bemerkten Bücher Bedacht zu nehmen". Ein neuer derartiger Catalog erschien im Jahr 1765; bald darauf (8. Jul. 1767) wurde durch Hofdecret auch zu Freiburg eine Büchercensur-Commission unter Regierungsrath Freiherrn v. Kageneck mit folgenden Professoren als Beisitzern ernannt: für Theologie Hildebrand, für Kirchenrecht, Jurisprudenz und Belletristik v. Riegger, für Medizin Bader, für Philosophie Eberenz. Die ausschließliche Censur von theologischer Seite war hiemit abgethan.

Unter Kaiser Joseph II. wurden nun auch (11. Jun.

1781, 4. Dec. 1782 u. s. w.) sämmtliche Censurbehörden in den einzelnen Ländern aufgehoben und statt derselben Bücherrevisions-Aemter beibehalten, welche den landesfürstlichen Regierungen unterstanden. Zwar blieb noch eine Centralcommission für Büchercensur zu Wien in Thätigkeit, hatte jedoch den ausdrücklichen Befehl: „keine Critiken, sie möchten treffen wen sie wollten, vom Landesfürsten an bis zum Untersten, zu verbieten, besonders wenn der Verfasser seinen Namen nenne und sich dadurch für die Wahrheit der Sache als Bürgen darstelle; da es jedem Wahrheitliebenden eine Freude sein müsse, wenn ihm solche auch auf diesem Wege zukomme *)".

Durch eine solche freiere Bewegung unterstützt, hob sich die theologische Facultät zu Freiburg, um deren Aufgaben es sich jetzt vorzugsweise handelte, zu ruhmwürdiger Auszeichnung. Zumal waren es die historisch-critischen und reformatorischen Zeitschriften, welche damals gewichtig in die Wagschale fielen; Klüpfels **Bibliotheca ecclesiastica**, Ruefs Freimüthiger u. s. w., von welchem Schlözer in Göttingen (Staatsanzeiger 1783. Hft. XI. S. 348) urtheilte: „dieser sei nach den jetzigen Zeitläufen allein eine Universität werth".

Hatte die Kaiserin Maria Theresia schon früher, — zumal durch die neue Einrichtung von 1767 (oben S. 33. ff.), — die nicht mehr zeitgemäße Zuziehung des Bischofs von Constanz zu Verwaltungs- und Rechtssachen der Universität beseitigt; so geschah dieses auch 1785 in Betreff des Bischofs von Basel, indem Kaiser Joseph II.

*) Das Verzeichniß der von 1783 bis 1794 von der k. k. Hofbüchercensur verbotenen Bücher, liefert Petzek a. a. O. Bd. V. S. 313 ff.

das Recht, academische Würden ertheilen zu lassen, als Ausfluß landesherrlicher Oberhoheit geltend machte. Bisher hatte bei solchen Gelegenheiten die Formel dahin gelautet: «**Auctoritate, loco et nomine reverendissimi ac celsissimi S. R. J. Principis ac *Episcopi Basileensis etc.***"; in Folge Hofdecrets vom 27. April 1785 sprach sich der Promotor fortan dahin aus: «**Auctoritate muneri meo ab *Augusto* collata etc.**»; zugleich gieng der bisher übliche Eid in eine feierliche Angelobung («**Sponsio solennis**») über, welche je nach den Facultäten ihren eigenthümlichen durchaus freisinnigen Inhalt erhielt *). Hiemit hörte natürlich die Einlösung dieses Rechts um zehn Goldgulden nebst Canzleitaxe nach jedem Jahrzehend von selbst auf, wovon die Universität unterm 4. Aug. d. J. den Fürstbischof von Basel mit dem Beifügen in Kenntniß setzte: „daß der bei solchen Gelegenheiten gemachte Aufwand nunmehr in Er-

*) So für den Theologen: «**Spondebis, te Religionem christianam a *spuriis cultibus* integram servaturum, disciplinas theologicas a *jejunis Scholasticorum opinionibus* repurgaturum; veram, quæ ad mentem *Jesu Christi* sit, Theologiam exculturum, illamque ad usus *vitae humanae* constanter et sollicite traditurum.**» — Für den Juristen: «**Linguam, stylum, conatus tuos, *Patriae*, *Principis*, *Civium juribus tutandis*, consulendo, respondendo, patrocinando dedicaturum.**» — Für den Medіziner: «**Artem salutarem quam adeptus es, in Aegrotorum solamen honeste, solerter exerciturum, *quantumque in te erit aucturum.* Eadem sollicitudine ac animi æquitate *pauperi atque diviti* operam medicam laturum etc.**» — Zu gleicher Zeit (3. April 1785) war befohlen worden: „daß bei Ertheilung der Doctorwürde in allen Facultäten und beim Antritt was immer für eines Lehramts, Alles was einer geistlichen Feierlichkeit ähnlich sei, also auch das Glaubensbekenntniß und der Eid des Gehorsams gegen den römischen Stuhl, wo er noch üblich, wegzubleiben habe."

sparniß falle". In seiner Antwort vom 14. Sept. d. J. erklärt der Bischof von Basel: „daß er sich zu fügen habe und es den Herren nicht übel aufnehmen könne, wenn dieselben wegen Prorogirung des Subcancellariats nicht mehr an seinem Hoflager erschienen; so lieb und vergnüglich es ihm gewesen wäre, dieselben bei sich zu sehen *)."

Während nun die theologische Facultät zu Freiburg eine, für unbefangene Zeitgenossen und Nachkommen achtbare Wirksamkeit entwickelte; zog sich über ihr im Stillen ein Gewitter zusammen, welches neuerdings daran war, für sie verderblich zu werden. Es hatten nämlich von jeher die zahlreichen geistlichen Orden, — zunächst für den Unterricht der ihrigen, nebstdem aber auch für Auswärtige, — in einzelnen Klöstern nicht nur die untern Schulen sondern auch Philosophie und Theologie gelehrt und ihre Zöglinge jenen der Universitäten gleichzustellen gesucht. Diesem Unwesen trat nun die Regierung theils durch ablehnende Verordnungen**), theils dadurch entgegen, daß sie nach Aufhebung

---

*) Auch der jährliche Eid der Stadthäupter von Freiburg, die Universität in ihren Privilegien zu schützen, der zu manchen Weitläufigkeiten Anlaß gegeben hatte, war seit der neuen Einrichtung der Universität (1767) weggefallen.

) Wien, 23. Febr. 1754: „Da die Mendicanten-Klöster das Studium der Theologie noch auf altem Fuß beizubehalten suchen und solchergestalt eine gleiche Doctrin nicht zu erreichen; so soll in gesammten Erblanden bei den Medicanten-Klöstern keiner mehr ad lecturam *Theologiae* zugelassen werden, der nicht vorher aus der ganzen Theologie auf dieselbe Art, wie diejenigen so ad **Doctoratum adspiriren von dem Director *studii theolog.* und den ihm zugegebenen Examinatoren der Universität desjenigen Landes, worin das Kloster liegt, öffentlich und gratis geprüft worden." — Verordnung kais. Majest. v. 31. Juli 1756: „daß diejenigen Subjecte der Societät Jesu, welche nach der Würde des Doctorats in der Theologie streben, ohne Unter-

der Jesuiten, mitunter solche Schulen, durch Beiziehung von Weltgeistlichen und Laien verbesserte und der allgemeinen Studienordnung möglichst annäherte. Letzteres war namentlich mit dem Lyzeum zu Constanz der Fall, zu dessen Untersuchung 1775 Hofrath und Prof. v. Riegger beauftragt wurde, der auch eine besondre Instruction für die damit verbundenen theologischen Studien ausarbeitete. Diese blieben jedoch fortwährend mangelhaft, *) weßhalb noch

---

schied, wie weltliche und Ordens-Geistliche, sich den von kais. Maj. de reformatione studii theologici vorgeschriebenen Prüfungen unterwerfen sollen u. s. w." Universitäts-Archiv.

*) „Zwei Lehrer machen in Constanz die ganze, uneigentlich sogenannte theologische Facultät aus; einer lehrt Kirchenrecht, der andere Moral und Polemik. Die Vorbereitungs-Wissenschaften, nämlich Kirchengeschichte mit Rücksicht auf Patrologie und theologische Literargeschichte, morgenländische Sprachen, hebräische Alterthümer und Auslegungskunde der hl. Schrift werden daselbst nicht gelehrt. Auch für Pastoral', Dogmatik und Catechetik sind keine Lehrer aufgestellt. Der ganze theologische Curs, wenn er je diesen Namen verdient, wird innerhalb eines Jahrs vollendet. Der Professor der Moral und Polemik ist nicht Doctor der Theologie, nicht einmal für diese Würde geprüft." Bericht der theologischen Facultät zu Freiburg vom 18. Juli 1793.

Aus der Antwort der Regierung zu Constanz vom 16. Dec. 1793 ist unter Anderm ersichtlich: „daß das theologische Studium daselbst aus einem eigens dazu von der Reichsritterschaft gestifteten Fonds sich erhalte, übrigens Professor Jac. Frick mit Unrecht den Titel als Director sich anmaße; indem bei einem nur mit zwei Lehrern besetzten Studium der Director jedenfalls so unbedeutend als unnöthig sei, überhaupt durch die Errichtung der Studienconsesse dergleichen Directorate außer Gang gekommen, daher derselbe sich dieses Prädicats nicht mehr zu bedienen habe ꝛc." Acten der theologischen Facultät.

am 9. Jan. 1791 ein Hofdecret verfügte: „indem die zur inländischen Seelsorge bestimmten Geistlichen nach dem vorgeschriebenen vollständigen Lehrplan ihre Bildung erhalten sollen; könne es ihnen nicht freigelassen werden, den unvollkommenen Unterricht in Constanz zu nehmen. Sie seien deßwegen gehalten, die Theologie an der hohen Schule zu Freiburg oder an einer andern inländischen öffentlichen Lehranstalt, wo das Studium vollständig eingerichtet ist, zu hören; ohne dieses geleistet und sich mit den gehörigen Zeugnissen darüber ausgewiesen zu haben, sollen sie zur Seelsorge im östreichischen Gebiet nicht verwendet werden."

Es vergieng kurze Zeit, so wurde von verschiedenen Seiten darauf hingearbeitet, dieses Verhältniß zu ändern und die theologische Facultät selbst von Freiburg hinweg und nach Constanz zu ziehen. Indem das wissenschaftliche Aufstreben der Josephinischen Periode überhaupt einen gewaltigen Rückschlag erlitten hatte, konnte es auch hier im Einzelnen nicht an Vorwänden fehlen, um eine so verderbliche Maßregel zu beschönigen. Man machte dafür namentlich die unmittelbare Aufsicht des Bischofs über das Studium der Theologie, die angebliche Neuerungssucht der Professoren zu Freiburg und eine zweckmäßigere Verwendung des ehemaligen Collegiums der Jesuiten geltend. Im Grunde war es aber nur darum zu thun, nebst den untern Schulen auch die theologische und mit ihr die philosophische Facultät wieder den Mönchen, — wie einst den Jesuiten, nunmehr den Benedictinern, — in die Hand zu spielen. Zu diesem Zweck waren bereits alle bisherigen Lehrer des Gymnasiums zu Freiburg entlassen und deren Stellen durch Hofdecret vom 12. März 1792 Benedictinern aus vorderöstreichischen Klöstern

eingeräumt worden *). Das Gelingen dieses ersten Schrittes ermunterte bei den damaligen Zeitläufen, begünstigt durch den Schrecken vor der französischen Revolution, weiter zu gehen. Passende Gelegenheit hiefür ergab sich bei der Einweihung des, nach Gerbert's Tod am 17. Mai 1793 von den Capitularen gewählten Fürstabts zu St. Blasien, Mauritius I. aus dem Geschlecht Ripple. Bei dieser Feierlichkeit fanden sich nebst dem Landespräsidenten Freiherrn von Sumerau, zahlreiche Adeliche und sämmtliche Prälaten des Breisgaus ein; deren Verhandlungen zwar möglichst geheim gehalten wurden und längstens bis Ende Juli unmittelbar an das Cabinet zu Wien abgehen sollten; jedoch zum Glück noch zeitig genug der Universität hinterbracht wurden.

Dieser mußte selbstverständlich Alles daran liegen, den gegentheiligen Anträgen zuvorzukommen, und so gieng auch alsbald (4. Juli 1793) jene Verwahrung der Hochschule, welche ihr stets zur Ehre gereichen wird, gleichfalls unmittelbar an den Kaiser Franz ab, der am 1. März 1792, nach dem Hinscheiden seines Vaters Leopold II. die Regierung sämmtlicher Erbstaaten angetreten hatte. Rector und Consistorium gehen hiebei von dem Satze aus: „daß schon die so

---

*) „Die Herren Prälaten sollen Nachricht von Wien haben, daß man mit ihrer Uebernahme der Gymnasien sehr wohl zufrieden sei, und die ihnen noch beschwerlichen Verordnungen schon mildern werde; sie möchten nur temporisiren.“ Daselbst. — Die von ihnen nach Freiburg abgegebenen Lehrer waren: Pater Beda Litschgi aus St. Peter, Studienpräfect; P. Anselm Buß aus St. Blasien, Prof. der Poesie; P. Leopold Egle aus Schuttern, Prof. der Rhetorik; P. Trudpert Buz aus St. Trudpert, Prof. der Syntax; P. Leopold Hildebrand aus Thennenbach (Cisterzienser), Prof. der Grammatik; P. Fortunat Bok aus Wiblingen, Prof. der Rudiment. Matric. Univ.

rasche Entlassung der hiesigen Gymnasiallehrer von einem ähnlichen Vorhaben mit Lehrern der Hochschule überzeugt, und mehrern Mitgliedern derselben die traurige Aussicht eröffne, ebenso ungehört und unverschuldet ihres Amtes entsetzt zu werden, um Benedictinern Platz zu machen." Sodann fahren sie fort:

1) „Das theologische Studium soll nach Constanz übersetzt und daselbst unter der Aufsicht der bischöflichen Curie ein Erziehungshaus für angehende Theologen errichtet werden."

„Diese Versetzung der theologischen Facultät würde die Verstümmlung, vielleicht baldige Auflösung der ganzen Universität nach sich ziehen, welche seit ihrer Entstehung einen rühmlichen Platz unter den deutschen Hochschulen behauptete, seit beinahe vierthalbhundert Jahren aus eignen Stiftungsgütern ihre Mitglieder besoldete; jederzeit von Ausländern, nicht ohne großen Vortheil der hiesigen Einwohner besucht wurde und in den neuesten Zeiten mehrere Professoren der Theologie zählte, welche an der Verbesserung des theologischen Studienplans nicht ohne höchsten Beifall mitarbeiteten. — Ob Erziehungshäuser für angehende Theologen ein, allgemein oder nur für die östreichischen Vorlande, nothwendiges Mittel seien, die Ehre der Religion zu erhalten; in was für einem Verhältniß die Vortheile und Nachtheile dergleichen Häuser gegen einander stehen; ob von einer der Aufsicht einer bischöflichen Curie untergeordneten theologischen Lehranstalt wahre Gelehrsamkeit, — freilich ohne Neuerungssucht aber nicht ohne den sogenannten Curialismus, der in den ehemaligen Jahrhunderten Kirche und Staat so sehr erschütterte, daß man darüber der geheiligten Rechte der Majestät vergaß, — zu erwarten sei; wollen die hiesigen theologischen Leh-

rer*), wenn Ew. Maj. es befehlen, in einem besondern Aufsatze vorlegen. Sie können sich wenigstens nicht überreden, daß eine den Mönchen anvertraute Erziehung der Weltpriester, unter der Leitung eines ausländischen Bischofs, für die inländische öſtreichiſche Geiſtlichkeit zweckmäßig sein werde."

2) „Sollen für jetzt die theologischen, und wie es im Plane der Ordensleute zu liegen scheint, in Bälde auch die philosophischen Lehrcanzeln den Benedictinern eingeräumt und die wirklichen Lehrer unter dem Vorwand der Neuerungssucht von ihrem öffentlichen Amt entlassen werden."

„Die Benedictiner suchen also das Monopol der, für bescheidene und vernünftige Volksaufklärung nothwendigen Wissenschaften, der Humaniora, Philosophie und Theologie an sich zu bringen. Wird aber eine solche Erziehung nicht zu einseitig, nicht dem Interesse dieses Körpers, wo nicht gänzlich doch meistens angemessen sein? Wird nicht jenes des Staats darüber entweder vergessen oder doch dem Erstern untergeordnet werden? Werden einzelne Glieder hinlängliche Freiheit haben, ohne welche nichts oder wenig Gedeihliches bei den Wissenschaften zu erwarten ist? Muß nicht der Staat, wenn man die Sache ökonomisch betrachtet, allemal zehn Menschen nähren, bis Einer oder der Andere wirkliche Dienste leistet? „„Wenn ein solcher Körper, um seine Absichten zu erreichen, einen gewissen Grad von Unwissenheit geflissentlich unterhält; wenn sogar Ordensregeln und hergebrachte Maximen

*) Schinzinger, damals zugleich Rector der Universität, von dessen Hand auch der Entwurf obiger Eingabe an den Kaiser bei den Acten liegt, Klüpfel, Schwarzel, Wanker, Hug (kurz zuvor angestellt) und der Lehrer des Kirchenrechts Petzeck.

einzelnen Ordensgliedern in den Wissenschaften weiter fortzuschreiten verbieten, als hätten die Vorgänger bereits Alles erschöpft; wenn er mit dem Geist zu herrschen behaftet ist; wenn er Alles was ihm entgegensteht durch sein Gewicht und Ansehen oder auch geheime Kunstgriffe vielmehr unterdrücken als durch Belehrung und sanftes Betragen gewinnen will: wird wohl die wahre und für die Menschheit so wohlthätige Absicht einer guten Nationalerziehung dadurch erreicht werden?"" Dieses mit noch mehr Bemerkungen verknüpfte Urtheil fällt der berühmte Gelehrte kais. kön. Hofrath Schmid (neuere Geschichte der Deutschen I. 23), über das den Jesuiten ehemals eigne Monopol der genannten Wissenschaften. Sollte es nicht auf die Benedictiner um so mehr anwendbar sein, da jene ihre jungen Leute sofort mit dem öffentlichen Unterricht beschäftigten, diese nur hie und da einen Priester dem Lehrfach widmen?"

„Die Anstellung der Benedictiner zöge die Entlassung der wirklichen Professoren nach sich; so wie mit Anfang dieses Schuljahrs die Gymnasiallehrer ungeprüften Mitgliedern dieses Ordens weichen mußten. Wie schwer und empfindlich würde dieses Männern fallen, die sich durch strenge Prüfungen den Weg zum öffentlichen Lehramt bahnten; unter denen die Aeltern durch literarische Werke rühmlich bekannt sind; deren Einige aus Liebe zum Lehramt einträglichere Versorgungen ausschlugen; die sich schmeicheln, ihre Pflichten als öffentliche Lehrer im ganzen Umfang stets genau erfüllt zu haben; die sich getrost nicht nur auf die Zeugnisse ihrer jetzigen und ehemaligen Schüler, sondern auch der Gemeinden, welchen diese schon als Seelsorger vorstehen, berufen zu dürfen glauben? — Neuerungssucht soll ihnen zur Last gelegt werden. Ein Vor-

wurf, der den hiesigen Professoren der Theologie, — weil sie sich genau an den vorgeschriebenen Lehrplan und die angewiesenen Vorlesebücher halten, — aus dem Mund von gewissen Leuten nicht unerwartet kommt; nämlich theils von bischöflichen Räthen und Ordensobern, die den in den östreichischen Staaten verbesserten theologischen Studienplan und die bezüglichen Vorlesebücher nur dem Namen nach kennen, Veränderung der Lehrmethode für Veränderung der Lehrsätze, und die weisesten Verordnungen ihrer k. k. Majestäten, Maria Theresia, Joseph II. und Leopold II. glorreichsten Gedächtnisses, als Eingriffe in die Rechte der Kirche ansehen: theils von Männern, welche sich niemals mit der Prüfung nützlicher Lehranstalten abgaben, und deswegen ohne Grund die Benedictiner-Schulen für die besten ansehen; ja welche vielleicht alle Fortschritte in den Wissenschaften für Neuerung und alle Verbesserungen, — durch welche man das wahre Christenthum vom Mönchswesen abzusondern, und von den Schlacken des Mittelalters zu reinigen trachtet, — für schädlich ansehen; vielleicht schon diese wenigen Ausdrücke als Neuerungssucht verdammen. Nur ein Blick in die Geschichte des gegenwärtigen Zeitalters und man sieht, daß nur jene Provinzen des Erzhauses Oestreich zur Empörung geneigt waren, die sich, vermuthlich aus Mangel des nöthigen Unterrichts, den heilsamsten Verordnungen Joseph II. widersetzten."

3) „Das ehemalige Jesuitencollegium, das Hauptgebäude der Hochschule, soll den als Gymnasiumslehrer angestellten und nach dem Plane auch an der Hochschule anzustellenden Benedictinern eingeräumt werden."

„Die Hochschule brachte 1774 dieses Gebäude käuflich an sich, dessen Kaufpreis die Kaiserin Maria Theresia

gnädigst nachließ. Nun verwendete die Universität beträchtliche Kosten, um es zu ihrem Gebrauch einzurichten; trat jedoch 1783 einen großen Theil desselben unentgeldlich für das k. k. Generalseminarium ab und mußte deshalb mit großem Aufwand die Bibliothek in das Gymnasialgebäude verlegen. Nach Auflösung der Generalseminarien fand sie sich, weil die V. Oestr. Regierung und Cammer Ansprüche auf das Gebäude machte, genöthigt, den Recurs an den Hof zu ergreifen; worauf es ihr neuerdings (28. Jan. 1791) durch Kaiser Leopold **II.** bestätigt wurde. Und jetzt soll es, obgleich es der Hochschule unentbehrlich ist, wider den ausdrücklchen Befehl, daß die gemeinsame Wohnung der am Gymnasium angestellten Benedictiner in kein Kloster ausarte *), den Prälaten zu willkührlichem Gebrauch, vielleicht ohne Ersatz überlassen werden! Wäre es möglich, diese Herren (Prälaten) dächten so unedel, daß sie das Unglück der Hochschule, — die wegen des gegenwärtigen Kriegs einen beträchtlichen Theil ihrer Einkünfte vermißt und zu den Staatsbedürfnissen das Frühere nicht mehr beitragen kann, — sich zur Erweiterung ihres Ansehens und besonders des Einflusses auf die Erziehung und Bildung der Jugend zu Nutzen zu machen trachteten und deswegen aus ihren Stiftern für kurze Zeit auf eigne Kosten, nachhin aber auf Rechnung

---

*) Dieses war eine von den Bedingungen, welche bei der Einführung der Benedictiner an das Gymnasium zu Freiburg den Prälaten von Hof aus gestellt wurden: »Confirmavit eos dein augustissimus Princeps die 30. Mart. 1793 his tamen conditionibus, ut suo ære vivant, subsint in rebus ad scientias spectantibus studiorum consessui, utque eorum domus mensaque communis in Coenobium non degeneret. Aliud decretum aulicum d. d. 30. Maji ipsos a tentamine, quod concursum vocant, absolvit.« *Matric. Univ.*

der Hochschule, ungeprüfte Lehrer der Theologie, entweder an dem zu Constanz zu errichtenden Seminarium oder zu Freiburg, vielleicht auch Lehrer der Philosophie aufzustellen versprächen: so geruhen Ew. Maj. allergnädigst zu erwägen, daß jener Verlust der Hochschule an ihrem Einkommen nur vorübergehend ist; daß sich durch die ruhmvollen Fortschritte der Waffen Ew. Maj. der Besitz der Güter im Elsaß bald wieder erwerben laßt; daß alsdann die Hochschule die ihr vorgeschossene Summe, die sich nicht höher als auf 2000 fl. belauft, mit innigstem Dankgefühl dem V. Oestr. Studienfond ersetzen werde. Voll der Zuversicht u. s. w."

Der Hofagent der Universität, Ritter v. Breßlern wurde sofort beauftragt, diese Vorstellung dem Kaiser selbst zu überreichen, und zugleich den Freiherrn van Swieten und Martini so wie dem Hofrath v. Birkenstock Abschriften davon einzuhändigen. „Hofrath v. Fechtig sei zwar der Hochschule nicht abgeneigt; aber die Mönche seien von ihm noch mehr begünstigt." Zugleich versicherte das Consistorium den Agenten im voraus „einer Erkenntlichkeit von hundert Ducaten, wenn durch seine Bemühungen die bösen Anschläge der Mönche glücklich vereitelt würden."

Schon unterm 10. August (1793) „eröffnete v. Breßlern zur erfreulichen Wissenschaft, daß Regierungspräsident Freiherr v. Sumerau höchsten Orts angewiesen werde, die Vorschläge der Herren Prälaten als nicht annehmbar von selbst zu entfernen. Sollten sie daher noch nicht auf dem Wege an das Cabinet sein, so möchten sie nunmehr wohl zurückbleiben."

Dieses war nun auch wirklich der Fall und die ruhmwürdige Einigkeit sämmtlicher Professoren der Universität hatte jetzt einen glänzenden Sieg errungen. Zwar

fehlte es auch später nicht an wiederholten Angriffen auf die Neuerer, gegen welche jedoch am Ende nichts weiter als eine beschränkte Aufsicht über ihre Lehrvorträge eingeräumt wurde. Ein Hofdecret „wegen Aufrechthaltung der catholischen Religion in den Oestr. Vorlanden," — eröffnet unterm 26. März 1795, — gestand es nämlich zu: „daß ein bischöfliches Subject, zur Beruhigung des Ordinarius, den öffentlichen Vorlesungen an der Universität Freiburg nach Belieben, jedoch ohne allen weitern Anspruch auf ausgezeichnete Vorzüge beiwohne. Doch schließt dieses nicht aus, daß demselben mit gebührender Achtung begegnet und ihm in der Nähe der Canzel ein besondrer Sitz zugerichtet werde; wozu sämmtliche theologische Lehrer, ihrer fortdauernden alleinigen Abhängigkeit von der bestehenden Behörde und Oberstudienleitung unbeschadet, anzuweisen seien."

Zu gleicher Zeit bestanden aber auch die Landesbehörden darauf, daß solche Lehrer ordnungsmäßig geprüft würden, welche man zu theologischen Anstalten in Klöstern verwenden wolle *).

---

*) „Auf die Bitte des Hrn. Prälaten von Wiblingen, ein theologisches Studium in seinem Stift errichten und solches mit dortigen Religiosen als Lehrern, ohne weitere Prüfung versehen zu dürfen machen wir höchste Entschließung mittels Directorial-Hofdecrets vom 5. Decbr. mit dem bekannt: daß wir das in seinem Stift anzuordnende theologische Studium so lange nicht anerkennen werden und können, bis nicht die in Vorschlag gebrachten drei Lehrer dafür der vorgeschriebenen Prüfung aus dem Fache, welches sie lehren sollen, bei einer erbländischen Lehranstalt, wo die Theologie vollständig gelehrt wird, sich werden unterzogen haben und sie darüber zum Lehramt approbirt sein werden. Worüber sich anher auszuweisen Constanz am 2. Jan. 1795. Gr. Bissing. v. Metz." — „Durch Directorial-Hofdecret vom 27. Mai abhin ist anher eröffnet worden:

Einen neuen Beweis *) nicht nur von Gelehrsamkeit sondern zugleich von muthiger Selbstständigkeit, lieferte die damalige theologische Facultät in ihrem „Gutachten über die Amtsverrichtungen der französischen catholischen Geistlichen, die den Eid auf die Verfassung und Gesetze der Republik leisteten" **).

Noch während des Kriegs zwischen Oestreich und Frankreich hatte sich eine Menge von ausgewanderten Geistlichen diesseits des Rheins niedergelassen und in die Seelsorge eingemengt, obgleich dieses durch kaiserliche Verordnung ausdrücklich verboten war. Vollends nach hergestelltem Frieden von Campo Formio (17. Oct. 1797) strömten catholische Elsäßer haufenweise herüber, brachten ihre Kinder zur Taufe, verlangten Einsegnungen der Ehe und erkundigten sich bei den breisgauischen Pfarrern: ob sie denn von ihren beeidigten Priestern die Sacramente gültig empfangen, ob

---

da die theologische Facultät zu Freiburg die Geistlichen des Stifts Wiblingen, Ulrich Keck, Werner und Roman Zängerle, bei der mit ihnen vorgenommenen schriftlichen und mündlichen Prüfung für die Lehrämter, wozu sie von ihrem Prälaten vorgeschlagen worden, theils per unanimia theils per majora fähig und geeignet befunden habe; so werde für dieselben ohne Anstand die Bestätigung ertheilt, und können hiernach sie in gedachtem Stift als Lehrer der ihnen zugedachten Lehrämter angestellt werden. Constanz, den 4. Juli 1796. Gr. Bissing. M. v. Gleichenstein. An den vorderöstreichischen Studienconseß an der hohen Schule zu Freiburg."

*) Von dem frühern Gutachten über Prof. Wiehrl's Lehrsätze (1780), welches die philosophische Facultät zu Freiburg gemeinschaftlich mit der theologischen daselbst erstattete, wird weiter unten bei dem Hauptverfasser desselben, dem damaligen Lehrer der Philosophie nachmals des Kirchenrechts, Prof. Sauter, die Rede sein.

**) Mit Einleitung, ungedruckten Actenstücken, Uebersetzungen und Anmerkungen herausgegeben von Dr. Heinr. Amann. Freiburg 1832.

sie und ihre Kinder dem christlichen Unterricht derselben beiwohnen dürften u. s. w. Leider war bereits (1. Febr. 1798) von Seite der bischöflichen Curie zu Constanz eine Erklärung ausgegangen, wornach die geschwornen Priester, welche in die Stellen der ausgewanderten eingesetzt worden waren, als Eindringlinge und deren Amtsverrichtungen als ungesetzlich und ungültig behandelt wurden *). Eine „Privatbelehrung," die später von der Curie selbst als unhaltbar anerkannt wurde; indem sie, als ihr die Catholiken in der Schweiz die nämlichen Anfragen unter den nämlichen Umständen vorlegten, denselben eine Entscheidung zukommen ließ, welche derjenigen, die sie in Betreff der Elsäßer gegeben hatte, geradezu widersprach.

Unter solchen Umständen war es natürlich, daß sich die inländischen Pfarrer, gleichfalls durch den hierin am meisten betheiligten Decan des Breisacher Capitels, Thom. Müller, auch an ihre frühern Professoren um Belehrung wendeten, und ihnen solche von diesen bereitwillig ertheilt wurde.

Das Responsum der theologischen Facultät vom 20. März 1798, redigirt von Klüpfel, unterzeichnet von Wanker, Schwarzel, Schinzinger, Hug und Petzeck, stellt vor Allem die Beweise für den Satz auf: „daß die Priester, welche sich eidlich zum Gehorsam gegen die Gesetze der Republik verpflichteten, weder Häretiker noch Schismatiker (schon in Folge ihrer National-Synode zu Versailles vom Jahr 1797), noch Eindringlinge seien. Letzteres nicht, weil diejenigen, welche den Eid nicht leisten wollten, entweder von selbst ihre Stellen niederlegten und auswanderten, oder durch Staatsbehörden verbannt und so ihre Stellen erledigt wurden; ohne daß ihre Nachfolger

*) «Quidquid hi (*intrusi*) jurisdictionis exercere praesumserint, illud et *invalidum* et *illicitum* fuit.». *Cancellaria episcopalis* etc.

am Verzicht der Einen oder an der durch Staatsgesetze vorgeschriebenen Verbannung der Andern Antheil gehabt hätten. Von selbst ergab es sich hieraus: daß auch die geschwornen Priester wahre und rechtmäßige Seelenhirten seien und daß von ihnen die Gläubigen in Frankreichs kirchlichen Gemeinden zu jeder Zeit, auch ohne Nothfall, die Sacramente verlangen und empfangen könnten *).

Wie es sich voraussehen ließ, wurde dieses Gutachten, bei vielfacher Anerkennung, von manchen Seiten mißliebig aufgenommen. Kaiser Franz selbst ließ (17. Nov. 1798) die theologische Facultät zu Freiburg bedenten: „daß sie ihres Amts unnachsichtlich werde entsetzt werden, wenn sie künftig über ähnliche Gegenstände sich öffentlich zu äußern beigehen lassen sollte; ohne vorläufig die Weisung der Landesstelle eingeholt zu haben."

Auch die nachgesuchte Erlaubniß zur Widerlegung eines gehässigen Sendschreibens gegen ihr Gutachten, wurde ihr unterm 31. März 1799 verweigert. **Per sacram caesaream Majestatem.**

---

*) «Probe autem et aequa lance exploratis omnibus, visum est nobis, quod hisce declaramus, *veros esse legitimosque pastores* (jurati sacerdotes), a quibus fideles in Franciae ecclesiis quovis tempore, etsi non urgeat necessitatis casus, et petere et recipere sacramenta licite possint; quandoquidem nec *haeterici* sint, neque *schismatici* aut *intrusi*.» Respos. §. 8.

XXIV.

Kriegsereignisse. Verlust der Besitzungen im Elsaß. Uebertragung des Rectorats der Universität auf den östreichischen Feldherrn Erzherzog Karl. Künstler als academische Bürger. Züge aus dem Freiburger Studentenleben im achtzehnten Jahrhundert.

Die französische Revolution schlug sogleich bei ihrem Ausbruch der Universität Freiburg eine schwere Wunde dadurch, daß sie auch deren Besitzungen im Elsaß für Nationalgut erklärte. Schon zu Anfang des Jahrs 1792 hatte Verwalter Leclerc berichtet: „man gehe damit um, mit Oelenberg und St. Ulrich die Nationalcasse zu füttern.“ Umsonst wendete sich die Hochschule deßhalb an den kaiserlichen Oberhofcanzler Grafen v. Collowrat; seine Antwort v. 13. April d. J. (1792) lautete dahin: „es verstehe sich von selbst, daß bei dem ausgebrochenen Krieg Alles lediglich auf sich beruhe.“

Da nun von dieser Seite keine Hilfe zu hoffen war, so rieth (21. Oct. 1792) der vorderöstreichische Regierungspräsident Freiherr v. Sumerau selbst: „die Universität möge,

jedoch bloß in ihrem Namen, dem Nationalconvent vorstellen: „es handle sich hier um Besitzungen einer nützlichen weltlichen Stiftung, auf welche auch während des Kriegs, keine Nation zu greifen gewohnt sei". Handelsmann Franz Ant. Mainone meldete unterm 26. Dec. (1792) aus Straßburg, diese Eingabe richtig erhalten und an einen seiner Freunde in Paris zur Uebergabe befördert zu haben. Leclerc war als Vaterlandsverräther eingesetzt worden.

Aber auch dieser Schritt war vergeblich. Bald fand sich eine Gesellschaft zum Ankauf dieser Güter, in deren Waldungen bereits von den Bauern die Marksteine ausgehoben worden waren. Erst mit dem Friedenscongreß zu Rastatt schien wenigstens eine Entschädigung für den schweren Verlust der Universität erzielt werden zu können. Auf Verlangen des bevollmächtigten kaiserlichen Ministers Grafen v. Lehrbach waren von Seite der Universität (6. Jan. 1798) die Professoren Petzeck und Mertens nebst dem Syndicus Leiner mit ausführlichen Denkschriften dahin abgegangen; verweilten drei Wochen daselbst mit beinahe 1500 fl. Unkosten und kehrten mit leeren Hofbescheiden zurück. Bei ihrem Abgang versicherte der Graf: „er werde die Angelegenheit der Hochschule bei der französischen Gesandtschaft in Bewegung erhalten und nicht anstehen, die Entschließungen darüber mitzutheilen".

Ebenso erfolglos war das Erinnerungsschreiben an den kaiserlichen Minister Grafen von Cobenzl nach Lüneville (Febr. 1801)*), und die Bemühung der Universität bei der Reichsdeputation zu Regensburg. Von Letzterer

*) „Traité de paix entre la République Françoise, sa Majesté l'Empereur et le Corps germanique, signé à Luneville le 9 Fevrier 1801. Art. VI. etc." *Martens*, recueil des principaux traités etc. VII. 540 etc.

berichtete Freiherr v. Fahnenberg unterm 29. Nov. 1802: „Alle Bemühungen seien unvermögend gewesen, die Besitzungen der Universität im Elsaß den begierigen Händen der französischen Regierung zu entziehen. Er habe zwar alle Mitglieder der Deputation von der Ungerechtigkeit im Entschädigungsplan gegen die Universität überzeugt; sie hätten aber wie in viel andern mißfälligen Dingen nachgeben und Anträge sanctioniren müssen, die sie für gerecht zu halten sich nicht überreden konnten."

„So ist denn, — fügt das Protocoll der Universität mit Bitterkeit bei, — Alles mißlungen und die Hochschule hat sowohl wegen der ihr im Elsaß entzogenen Gefälle als wegen der Trennung des Fricktbals vom Breisgau (in Betreff des sechsten Obolus) einen jährlichen Verlust von zehntausend Gulden *)."

Inzwischen hatte die Universität auch noch die Last der mehrmaligen feindlichen Einfälle und Besitznamen des Landes, so wie der jahrelang zuvor dagegen ergriffenen Maßregeln mitgetragen.

So bedrängt sie selbst rücksichtlich ihrer Einkünfte war, so zögerte sie doch nicht, das ihrige zu thun und (19. Febr. 1793) ihren kleinen Kirchenschatz als freiwillige patriotische

---

*) Zwar sollte auch jetzt (d. i. mit Ausschluß des linken Rheinufers) „das sechste rauhe Ort des Ungeldes" noch 5500 fl. für die Universität abwerfen; da jedoch wegen der fortwährenden Kriege dieses Geld nicht eingieng, so hatte das landständische Directorium schon unterm 11. Febr. 1797 der Hochschule eröffnet: „wenn solche dieses Betrags wieder benöthigt sei, so könne dessen Abführung aus der ständischen Casse anders nicht als mit Bewilligung des Hofs geschehen, woher dem Directorium auch die nöthige Bedeckung von 1793 bis 1795 zugekommen sei."

Gabe für den Krieg anzubieten. Sobald diese angenommen war, wanderten die silbernen Geräthe, sogar die Verzierungen des Tabernakels in die Münze zu Günzburg, wo sie, nach Abzug der Kosten, noch 2757 fl. 38 kr. für die Kriegscasse abwarfen.

Der Kaiser war durch diesen Beweis von Treue und Opferwilligkeit so gerührt, daß er am 6. Sept. d. J. (1793), gegen einen ihm gemachten Antrag dahin entschied: „die Universität Freiburg dürfe nicht verstümmelt werden; weßhalb es von Einziehung einiger (von den Landständen bezalten) Lehrcanzeln abzukommen habe, und bei hergestelltem Frieden das Mangelhafte an dieser Anstalt zu verbessern und deren Ruf im Ausland zu vergrößern sei. Der Ausfall des Universitätsfonds sei aus dem allgemeinen Studienfonds zu Wien, ohne Rückersatz, so lange der Krieg daure, jährlich zu ergänzen."

Noch mehr. Da in dem Dominicaner-Kloster zu Freiburg nur noch vier alte und kränkliche Priester und zwei Laienbrüder am Leben waren und diese selbst dessen Aufhebung wünschten; so sprach er auch unterm 4. Juli 1794 diese endgültig mit dem Befehl aus: „daß dessen Vermögen, mit den darauf haftenden Lasten der Freiburger Universität, rücksichtlich ihrer dermaligen Lage und zu weiterer Dotirung, gegen ordnungsmäßige Pensionirung, durch förmliche Urkunde übergeben werden solle". Nicht minder ließ Markgraf Karl Friedrich von Baden (14. Jan. 1795) die in seinem Land befindlichen Gefälle dieses Dominicaner-Klosters auf die Universität Freiburg übergehen, wobei er diese zugleich „seiner vollkommensten Hochachtung" versicherte.

Sogar der Feind behandelte, als er im Juni 1796 bei Kehl über den Rhein setzte und landaufwärts rückte, die Universität mit damals nicht gewöhnlicher Schonung. Nicht nur

gewährte ihr, die jetzt ganz auf sich beschränkt war*), General Ferino schon von Kenzingen aus die erbetene Schutzwache, sondern stellte überdieß keine besondern Anfoderungen an sie; eine Begünstigung, welche ihr auch nach dem zweiten Einfall des Feindes im März 1799 zu Theil wurde. Damals erließ der General-Commissär der französischen Donau-Armee Vaillant unterm 17. März (1799) aus Stockach folgenden Beschluß. „In Erwägung, daß die Universität zu Freiburg den größern Theil ihrer Einkünfte durch die Veräußerung ihrer Güter in dem vormaligen Elsaß verloren hat und es bekannt ist, daß sie in ihren gegenwärtigen Umständen die betreffenden Salarien nicht bestreiten kann; ferner in Betracht, daß es in den Grundsätzen der (französischen) Regierung liegt, Künsten und Wissenschaften ihre besondre Protection angedeihen zu lassen, und daß aus diesen Beweggründen die Universität schon bei dem ersten Rheinübergang der französischen Armee, nach Ordre der Regierung von allen Requisitionen und Contributionen dispensirt worden ist, beschließt der Civil-Commissär der Donau-Armee: die Universität Freiburg soll von allen Requisitionen an Naturalien und Contributionen in Geld dispensirt bleiben. Es werde daher den Landständen und dem Magistrat der Stadt Freiburg verboten, auf die dortige Universität etwas an Requisitionen oder Contributionen zu repartiren."

Damals betrug die Contribution des Breisgau's

---

*) Als sich Rector Morin am 26. Sept. 1795 mit dem Landespräsidenten wegen des zu besorgenden feindlichen Ueberfalls besprach, antwortete ihm dieser geradezu: „er müsse es der Hochschule lediglich anheimstellen, was sie für Maßregeln ergreifen wolle. Er als Landeschef müsse es sich ebenfalls gefallen lassen, mit Zurücklassung seiner Habseligkeit, sich und seine Familie zu retten so gut er könne."

200,000 Franken, welche durch freiwillige Beiträge eingebracht wurden (Schreiben des Consesses vom 9. April 1799).

Die Verluste, welche dessen ungeachtet die Universität im Jahr 1796 erlitt, waren den allgemeinen gegenüber nicht in Anschlag zu bringen. Commissär Metternich hatte sich durch eine Vollmacht ausgewiesen, daß ihm alle Kirchen, Museen und Bibliotheken, wo sich Gegenstände der Kunst und Wissenschaft fänden, aufgeschlossen werden müßten. So ließ er (24. Juli 1796) sowohl die Holbein'schen Bilder in der Capelle der Universität im Münster, als Baldungs Flucht der hl. Familie vom Hochaltar daselbst abführen, welche jedoch später wieder zurück erhalten wurden. Nur ein mumienartiger Kopf (für jenen des burgundischen Landvogts Peter v. Hagenbach ausgegeben) kehrte nicht wieder und befindet sich noch gegenwärtig auf der Stadtbibliothek zu Colmar. Eben so hatte er aus der Universitätsbibliothek einen großen Stadtplan von Wien mitgenommen; für die Erhaltung der chirurgischen Instrumente, wornach der Commissär besonders lüstern war, hatte der damalige Extraordinarius Veit Karl Sorge getragen.

Schon am 14. Sept. 1796 hatte Generaldirector Parcus die Ankündigung der Vorlesungen für das nächste Schuljahr sich vorlegen lassen und dieselben genehmigt.

Inzwischen nöthigte der Erzherzog Karl von Oestreich den französischen Feldherrn Moreau, seinen berühmten Rückzug über den Schwarzwald durch den Höllenpaß zu nehmen, verlegte ihm durch die Schlacht von Endingen (19. Oct. 1796) den Weg nach Kehl, und säuberte durch die Schlacht von Schliengen (24. Oct.) den diesseitigen Oberrhein bis nach Kehl von den Feinden. Die Anerkennung und Begeisterung für den damaligen Retter Deutschlands war in diesen Gegenden allgemein. Auch die Universität glaubte, ihrerseits dazu einen

Beitrag liefern zu müssen, und that dieses dadurch, daß sie dem gepriesenen Sieger die höchste Ehre zuerkannte, die sie zu ertheilen vermochte; ihn nämlich bei der gleichzeitig vorzunehmenden Wahl eines neuen Rectors, einstimmig als **Rector perpetuus** an ihre Spitze stellte.

Erzherzog Karl nahm diese, ebenso herzliche als damals noch seltene Auszeichnung, welche ihm am 2. Nov. durch den letzten Exrector (Weißegger) und den ersten Prorector (Wanker) eröffnet wurde, mit Wohlwollen und Dank auf; wiederholte auch diesen, als er nach der Eroberung Kehls am 30. Jan. 1797 in die Mitte seiner Professoren und Studenten eintrat und hier, wie allenthalben, mit endlosem Jubel begrüßt wurde *). Dieselbe Gesinnung bethätigte der Erzherzog noch nach Jahren, als er am 10. Aug. 1804 nicht nur sein wohlgetroffenes Standbild, zur Zierde des Sitzungssaals an die Universität übersandte, sondern auch in seinem eigenhändigen Schreiben die denkwürdigen Worte beifügte:

„Mein einziger Zweck bei Uebersendung meines Portraits ist erreicht, wenn die Mitglieder der Universität dasselbe als ein Zeichen meiner ausgezeichneten Theilnahme an einem wissenschaftlichen Institut ansehen werden, welches selbst während der Unruhen des Kriegs meine besondre Aufmerksamkeit so sehr auf sich gezogen hat, daß ich gern Verpflichtungen für seine Erhaltung und seinen Flor zu sorgen, auf mich genommen habe."

Weniger günstig, als früher, hatte sich die Lage der Universität bei dem neuen Einmarsch der Franzosen am 25. April 1800 gestaltet. General Tarreau nahm nicht nur auf deren

*) „Studiosi Rectoris sui adventum nervorum vocumque cantu, carminibusque celebraverunt quae in serico impressa benignissime acceptavit Archidux etc." *Matr. Univ.*

frühere Befreiungen keine Rücksicht, sondern drohte auch die Professoren Albrecht und Weißegger, auf welche das Loos gefallen war, als Geißeln abzuführen; wenn nicht die verlangte Contribution von 100,000 kleinen französischen Thalern in kürzester Frist geliefert würde. Vergebens boten sich unverehlichte Collegen (Hug und Mertens) als deren Stellvertreter an; der General beorderte Wachen in ihre Wohnungen und gieng nicht vom Loose ab, bis durch eine Sammlung von Haus zu Haus die gefoderte Summe vollzählig beigebracht war.

Als nun auch noch, rascherer Geschäftsführung wegen, ein landständischer Ausschuß nach Altbreisach verlangt wurde, war es wieder der damalige Prorector Albrecht, welcher wegen seiner Kenntniß, sowohl der Verhältnisse als der französischen Sprache dahin beordert wurde; dem es aber auch daselbst nicht gelang, eine neue von Obergeneral Moreau selbst (4. Sept. 1800) ausgesetzte Contribution, welche mit aller Schärfe beigetrieben wurde, zu mildern. Am 7. Nov. d. J. gieng der landständische Präsident, Freiherr v. Baden, selbst nach Lüneville ab, um dem dortigen kaiserlichen Minister (Grafen v. Cobenzl) die Angelegenheit des Breisgaus, das ungleich mehr als das östreichische Schwaben gelitten hatte, dringend zu empfehlen.

Uebrigens war während des ganzen achtzehnten Jahrhunderts das academische Bürgerrecht, wegen des Schutzes und sonstiger Vortheile, die es gewährte, noch immer gesucht. Durch dasselbe wurde es ermöglicht, an den Johann Georg Felner, der bei der Buchdruckerwittwe Lucia Schaal als Factor in Diensten stand, — ungeachtet aller Einsprache des Stadtmagistrats gegen ihn als Lutheraner, — im Jahr 1751 deren Geschäft zu übertragen. Sein Nachfolger wurde Andreas Satron aus Bamberg

(immatriculirt den 11. Juli 1760), während Johann Ignaz und nach ihm sein Bruder Peter Anton Wagner aus Augsburg, den Buchhandel der Universität, unter deren Bürger aufgenommen, betrieben.

Von Bildnern erhielt Joseph Hör aus Blasiwald im Jahr 1764 diese Auszeichnung; wiewohl nur gegen den Revers, daß er seine Kunst nie handwerksmäßig betreiben werde.

Unter den ältern Malern befinden sich als academische Bürger: Benedict Gams (1751), Peter Mayer, zugleich Kupferstecher und Franz Jos. Rösch (1756). Nur bei der Versieglung des Nachlasses von diesem Letztern versuchte es die Stadt, einzuschreiten; was jedoch die Universität nicht abhielt, vorzufahren. Mit Vergnügen nahm sie am 18. Nov. 1779 den Maler Jos. Hermann „weil ihr seine Kunst wohl anstehe" unter die ihrigen auf. Von ihm besitzt die Hochschule die lebensgroßen Bildnisse ihres Stifters (Albert) und seiner Gemahlin (Mathilde), nebst dem Brustbild des Professors de Benedictis. Auf ihn folgte Xaver Keller, Historien- und Portrait-Maler (5. Jul. 1781), und am 14. Febr. 1799, Joseph Zoll von Möhringen, der zugleich Aesthetik bei Jacobi hörte, und als Director der Mannheimer Gallerie starb.

Von Instrumentenmachern finden sich zwei, nämlich Franz Bizzala aus Como, unterm 15. Dec. 1772, und Peter May unterm 27. Mai 1790, als Bürger der Hochschule aufgeführt. Professor Zanner bediente sich ihrer und hatte den Erstern für optische, den Letztern für mathematische Werkzeuge empfohlen *).

*) Bei dieser Veranlassung bemerkte die Universität ausdrücklich: „Der Grund ihres Privilegiums sei die Beförderung der freien Künste, die Ausnahme ihrer Bürger von der städtischen Gerichtsbarkeit nur Folge davon".

Was das Leben der Freiburger Studenten im achtzehnten Jahrhundert betrifft, so treten in demselben zwei bedeutend von einander verschiedene Perioden hervor.

So lange die Jesuiten übermächtig waren, suchten sie, — wie die übrige Einwohnerschaft durch die Bürger- und Gesellen-Congregation *), so — die Angehörigen der Universität durch die kleinere lateinische und die größere academische Congregation mit Marianischem Pact, an deren Letzterer nebst Adel und Militär auch die Regierungsherren theilnahmen, zu beherrschen.

„Kein Student, — diesen Beschluß setzten sie in der Senatssitzung vom 18. Sept. 1737 durch, — soll hinfür an der Universität geduldet werden, der nicht zugleich Sodalis ist. Dieses soll den Studenten jährlich entweder bei der Immatriculation oder den Inscriptionen angezeigt werden. Würde ein Student von der Universität relegirt oder excludirt, so ist er auch von der Congregation ausgeschlossen. Wird er aber von dieser excludirt, so sollen die Gründe dem Senat angezeigt werden, ob er noch an der Universität zu dulden oder mit oder ohne Zeugniß zu dimittiren sei.“

Hand in Hand hiemit giengen die zahlreichen Feste in der „Empfängnißkirche“ der Jesuiten; die prunkvollen Züge der Sodalität durch die ganze Stadt, und das „marianische Theater“ in dem Hauptsaale des Gymnasiums (der jetzigen Universitätsbibliothek). An den Hauptfesten wurde der Pedell zur Abnahme der Beichtzeddel aufgestellt und sogar, wenn diese nicht pünktlich einliefen, der jedesmalige Facultätsdecan damit behelligt. **)

*) Geschichte der Stadt Freiburg. IV. 275 ff.

**) Als am 9. April 1717 die Franziskaner um eine Beisteuer für ihre Kirche einkamen, wurde wieder der Pedell „mit einem Sparhafen“ unter den Studenten umhergeschickt. Die Universität ließ sich

Hiebei waren die ehrwürdigen Väter so eifersüchtig und streng, daß sie sogar kirchliche Censuren bis über das Grab hinaus zu verhängen suchten.

Im Juni 1723 starb der Student der Philosophie Kirchmaier, der sich bei seinem frühern Aufenthalt zu Augsburg mit der dortigen Congregation überworfen hatte. Obschon er sich in jener von Freiburg tadellos benommen hatte, so verbot es doch deren Präses, Pater Benedict Vogler den Sodalen für ihren hingeschiedenen Freund die üblichen Exequien zu veranstalten. Diese ließen sich jedoch nicht abhalten, verlegten solche in die Dominicanerkirche und auf Stunden, in denen keine Vorlesungen gehalten wurden. Der Senat, um ein Verbot deßhalb angegangen, hielt es seiner Mehrzahl nach nicht für geeignet: „einen Act der Pietät der Studenten gegen ihren verstorbenen Mitbruder zu stören". Hievon durch den Syndicus in Kenntniß gesetzt, suchte der Pater Rector des Collegiums Emanuel Koffler denn doch auf folgende Weise durchzugreifen. Er befahl nämlich den Eltern von zwei Zuhörern der Philosophie (Frieß und Burckhart), von denen die kirchliche Feier vorzugsweise betrieben wurde, ihre Söhne einige Tage lang zu Haus zu behalten, weil Soldaten denselben auflauerten um sie zu mißhandeln. Kaum hatte jedoch der Rector der Universität, Dr. Blau, Professor der Medizin (Bd. II. S. 488) hievon Kenntniß erhalten, als er diese Studenten sofort zu sich beschied

---

auf Betreiben der Jesuiten sogar herbei, für die „wieder aufgenommene Heiligsprechung der guten Betha (*Elisabetha bona*) aus dem Kloster Reute nächst Waldsee" ein besonderes Bittschreiben an den Papst gelangen zu lassen. Es war ihr dieses in der Sitzung vom 23. Oct. 1762 von den Senatoren der Societät „als eine für die Ehre der Hochschule, der wahren Kirche, ja des höchsten Gottes selbst wichtige Sache" dringend empfohlen worden. Prot. d. Univ.

„und es ihnen auferlegte, ohne Sorge auszugehen und in der Stadt umherzuwandeln.“ (Prot. d. Univ. vom 28. Juni 1723).

Einige Studenten, Mitglieder der Congregation wünschten, außerhalb der Vorstellungen derselben, noch ein weltliches Schauspiel gegen Eintrittsgeld in ihrem Theatersaal aufzuführen. Obgleich der Senat hiemit vollkommen einverstanden war, so erlangte doch der Vorstand der größern Congregation von der vorderöstreichischen Regierung mit dem ein Verbot dagegen: „es sei allerdings unanständig, daß solche Schauspiele, und zwar um Geld, auf dem zur Ehre Gottes und seiner Mutter Maria gewidmeten Theater aufgeführt würden. Es seien demnach die Studenten auf die Metzig zu verweisen *)“.

In der Faschingszeit von 1737 beabsichteten Juristen und Mediziner sogenannte Redouten (Abendunterhaltungen mit Musik und Tanz) unter sich einzuführen. Voll Entrüstung zeigte Pater Rosé S. J. „als Präses der academischen Congregation und Professor der Theologie“ dieses am 23. Frbr. d. J. dem Senat an und verlangte ein Verbot dagegen: „da sogar der Name Redouten bisher an der Universität unerhört gewesen sei.“ Der Senat, hierin verständiger, suchte nur dem Mißbrauch zu steuern, ohne harmlosen Unterhaltungen selbst entgegenzutreten.

Nicht geringe Verlegenheit brachte (1748) eine andre

*) Auf gleiche Weise wurde den Studenten auch das Tanzen an Sonn- und Festtagen, und zwar unter den strengsten Strafen (21. Jan. 1746) verboten. „Si quis *Choreas* diebus dominicis, beatissimæ Virginis et frequentare aut musica adjuvare præsumserit, prima vice *gravissima* poena se sciat esse mulctandum; qui vero secunda illius transgressor extiterit, certissime noverit, se ipso facto ab Academia nostra esse *relegatum*. Quam sanctionem, *perpetuo* valituram, ad valvas Universitatis affigendam decrevit Senatus“.

Klage von dieser Seite im Senat hervor: „Vermummte Studenten hätten am Aschenmittwoch-Abend die Gestalt einer menschlichen Leiche auf einer schwarz behängten Bahre, hinter der ein Geistlicher im Ornat gegangen, mit Fakeln, unter Singen und Jammern in der Stadt umhergetragen, dadurch die in der catholischen Kirche bei Begräbnissen üblichen Gebräuche entehrt u. s. w." Der Senat, anstatt sich daran zu erinnern, daß hier das urdeutsche Todaustragen, später Fasching-begraben genannt, vielleicht auf eine nicht ganz passende Weise gefeiert werden wollte; drohte den Studenten Münzer, Landwehr und Thomann als Anführern: „daß sie, wenn sie noch ein Verbrechen gegen Gott und den Nebenmenschen sich zu Schulden kommen ließen, **ipso facto** von der Universität ausgeschlossen, ihre Namen aus der Matrikel getilgt und sie der Stadt ausgeantwortet werden würden."

Sogar das, gleichfalls aus den ältesten Zeiten herübergekommene Johannisfeuer wurde nicht nur den Studenten verboten, sondern man bediente sich (15. Jul. 1755) selbst der Wache, um sie fort zu treiben. Schon hatten sie zur Vertheidigung ihre Degen gezogen, als eine gegen den Hauptmann geschleuderte Rakete demselben unter der Nase platzte und die muntre Gesellschaft lachend auseinander stäubte*).

Offiziere und Soldaten hatten ihre Bälle und Tänze. Als

---

*) Rücksichtlich des bekannten Posselns zur Zeit der Winter-Sonnenwende war die Universität (24. Dec. 1771) von der Regierung beauftragt worden, ein Verbot desselben mit der Drohung anzuschlagen: „daß Uebertreter die Ausschließung von dem Universitäts-Forum unnachsichtlich auf sich zögen, der Stadt zu weiterer Strafverhängung und wohl gar an das Militär oder in das Zuchthaus nach Altbreisach übergeben würden". Die Universität erließ zwar nach Befehl das Possel-Programm, behielt sich aber doch die Strafe vor „die nach Umständen recht sein werde".

die Studenten am 23. Jan. 1742 mit Beziehung darauf, nur um die Erlaubniß baten einen Umzug halten zu dürfen; sollten sie zuvor das „Thema desselben" bis ins Einzelne vorlegen und sich verbindlich machen keine Maske zu verwenden, „worauf man ihnen concediren werde, was **intra limites modestiæ** bestehen könne". Schwerlich hatten auf diesen Bescheid hin die Bittsteller noch Lust einen Zug auszuführen; dagegen wünschten sich am folgenden 13. Februar die Senatoren gegenseitig „eine gesunde und verdienstliche heilige Fasten".

Neben solchem Druck nach unten, machte sich nach oben die Schmeichelei mit ihrem hohlen Prunk geltend. Dieses war insbesondere bei Promotionen von Adelichen der Fall. Statt vieler andern nur ein Beleg.

Freiherr v. Tannenberg vertheidigte Sätze aus der Philosophie, welche man dem Kaiser widmen ließ. Sofort wurde Freiherr v. Sickingen als dessen Commissär bestellt, der nun am 25. Juni 1727 Morgens sechsspännig von einer Garde Grenadiers und vielen Chaisen begleitet, am Münster vorfuhr; daselbst von dem versammelten Senat mit Anrede begrüßt und zu seinem Lehnstuhl im Chor geführt wurde. Ihm gegenüber stand hier auf einem verzierten Catheder der Defendens, der jetzt herabstieg, mit dreimaliger Kniebeugung seine Thesen vor dem seitwärts unter Baldachin aufgehängten Bild des Kaisers niederlegte, und sich sodann auf die Angriffe seiner Opponenten, — zuerst des Paters Präses und sodann des Commissärs selbst, — gefaßt machte. Dasselbe Schauspiel wiederholte sich, mit Gegnern in absteigender Linie Nachmittags; worauf der Sieger im Triumph zu einem „Tractament auf dem Kaufhaus der Stadt" geführt und daselbst, versteht sich auf seine Kosten, unter Trompeten- und Paukenschall bis in die Nacht hinein bewirthet wurde. So war es auch bei der Promotion des Freiherrn Anton Franz v. Buol, Sohnes

des geheimen Referendärs v. Buol und anderer adelichen Candidaten gehalten worden.

Unter solchen Umständen ist es begreiflich, daß sich das bürgerliche Element gegenseitig, allerdings oft unpassend, Luft machte. Sahen nämlich Jesuiten und Adel übermüthig auf die größere Zahl der Studenten herab *), so vergalten es diese gegenseitig mit Spott und Hohn.

Der Congregation mit marianischem Pact setzten sie in geheim eine „Tabak-Congregation" entgegen. Da jedoch diese schon im Mai 1713 verrathen wurde, so ließ der Senat deren „Rädelsführer" vorladen und verbot ihnen solche Conventikel aufs strengste.

Während von Medizinern und Juristen, rücksichtlich des Verhaltens gegen ihre Professoren, keine Klagen einliefen, mußten die Väter der Gesellschaft gegen ihre eignen Zöglinge, mitunter durch strengste Bestrafung derselben sicher gestellt werden **).

Zu keiner Zeit gab es so viel nächtliche Strohkränze an den Thüren und so viel Katzenmusiken als in dieser Periode. Sogar die höchsten, kirchlich besonders devoten Kreise blieben nicht verschont.

Die Prinzessin Elisabeth von Baden-Baden hatte (ihren

*) 30. Oct. 1723. „Kein Studiosus qui revera *Comes* vel *Baro* non est, soll sich unterfangen, bei den actibus publicis zu Anfang derselben sich in die academische Rathstube hinauf zu begeben, oder in Conductibus sich einem jeweiligen *Rectori magnifico* zu associeren." Prot. d. Univ.

**) So unter Anderm: „23. März 1729. *Logici* benehmen sich insolent gegen ihren Professor. Da solche Seditiones pessimi exempli streng zu strafen, wird Häusler als der ärgste davon, von der Universität dimittirt, die übrigen Coriphäen kommen in die Keuche und müssen abbitten u. s. w." Prot. d. Univ.

Sitz in Riegel verlassend), unter Spalier der Bürger und Böllerschüssen, vorerst Monate lang eine Wohnung bei dem Freiherrn v. Sickingen bezogen. Am 23. Mai 1766 brachten daselbst Musiker mit verstimmten Instrumenten ein Ständchen, wobei sie die Verse eines üblichen Missionsliedes:

„Nur kein Todsünd,
Ach nicht eine kleine Sünd,"

dahin umgeändert sangen:

„Nur kein todt Kind,
Ach nicht ein kleines Kind" u. s. w.

Als sich die Prinzessin selbst am offenen Fenster zeigte, „machten die Studenten sofort mit Händeklatschen einen Plausch" und entfernten sich*).

Eine weitere, von der Societät herbeigeführte Folge ihres Einflusses auf die Studenten, war deren Intoleranz gegen andere kirchliche Bekenntnisse. Diese steigerte sich zu dem Grade; daß sie, — wie die Protocolle der Universität wörtlich versichern, — bei dem Begräbniß des General-Feldwachtmeisters von Häuser (1753) sogar in der Kirche des benachbarten markgräflichen Dorfes Haslach zu „enormen Excessen" führte**).

---

*) Schon früher war auch dem Regierungspräsidenten v. Sickingen eine „Spottmusik" gebracht worden.

**) Ein ähnlicher Exceß fand im Mai 1776 bei der Beerdigung der Gemahlin des Regierungsraths v. Gebler statt; da sich Studenten in die Kirche zu Haslach eindrängen wollten, jedoch von der aufgestellten Bauernwache zurückgewiesen wurden, worauf sie große Steine durch die Fenster in die Kirche schleuderten. Damals verlangte die Regierung sofort Untersuchung und Bestrafung der Schuldigen; weßhalb die Universität, da nichts auf Einzelne herauskam, sämmtliche Studenten vorlud und denselben ein so „unanständiges Betragen" verwies. Hiemit war jedoch die Regierung nicht zufrieden, welche nun „eine scharfe Ahndung gegen die Hochschule selbst aussprach, da

Einige Tage später (30. April 1753) ergriffen Studenten am Fastenmarkt auf dem sogenannten Capuziner-Winkel (jetzigen Carlsplatz) eine Convertitin, welche sie mit Ruthen strichen und sonst mißhandelten. Zwei derselben strafte der Senat mit mehrtägiger Keuche bei schmaler Kost und Gebetbüchern, worauf sie excludirt wurden. „Ignatius Freiherr v. Schönau zu Zell und Franz Joseph v. Rottenburg von Waldkirch, mußten, weil sie mit Degen zugeschlagen hatten, drei Tage und Nächte bei den Franziscanern, ohne Jemand zu sehen, mittelst geistlicher Exercitien ihre Schuld eluiren und hierwegen Zeugnisse beibringen. Da sich Schönau weigerte diese Strafe, als seiner Ehre zuwider, zu erstehen, wurde ihm bemerkt, daß er sich selbst ausschließe und Alles seinem Vater berichtet werde. Worauf er sich fügte."

Nebenbei schlichen Studenten (wie unter Andern im Febr. 1769, Michael Ersing) in Wirthshäusern benachbarter catholischer Dörfer umher, und lockten mit Christophelgebet und Amuletten den Bauern das Geld ab.

Je mehr sich die jungen Leute zu Hause beengt fühlten, um so ausgelassener bewiesen sie sich, wenn sie sich selbst überlassen waren.

Zu Anfang des August 1728 hatte der Pfarrherr der Stadt Endingen auf einige Ferientage Alumnen des Sapienz-Collegiums zu sich eingeladen. Schon am ersten Abend führten sie sich so „muthwillig" auf, daß die Bürger veranlaßt waren, „sie mit Ohrfeigen in den Pfarrhof zurück zu schicken." Solche Behandlung schien ihnen Rache zu verlangen, weshalb sie am nächsten Wochenmarkt den Endingern aufpaßten und wirklich eines ihrer Bürger (des Weiß-

diese den Haslacher-Handel nur obenhin untersucht habe." u. s. w. Prot. d. Univ.

gerbers Martin Wissert) unfern des Heidenhofs bei Freiburg habhaft wurden, den sie mit zweiundzwanzig gefährlichen Wunden, an denen er auch starb, niederwarfen. Die Untersuchung zog sich, während Endingen nun gegenseitig den Studenten drohte, in die Länge; bis man endlich im Juli des folgenden Jahrs mit der Wittwe auf eine Entschädigung von 200 Gulden rauher Währung übereinkam, wodurch dieser arge Handel beigelegt wurde.

Im Juli 1748 kehrten zwei Theologen, wohlbezecht, von der Kirchweihe zu Scherzingen nach Freiburg zurück; geriethen unterwegs mit Bauern von Wolfenweiler in Streit, und wurden von denselben in das Bürgerstübchen gesetzt. Da es einem von ihnen gelang zu entwischen, so rief er noch in später Nachtzeit die Studenten zur Befreiung des Gefangenen (Joh. Bern. Haag) aus ihren Betten auf; Trompeter durchzogen die Straßen und es bildete sich sofort der Zug in das lutherische Wolfenweiler.

Nun schickte aber auch der Rector den Abgezogenen den Pedellen nach, der sie glücklicher Weise noch außerhalb St. Georgen einholte und ihnen die Gefahr ihres durch die Reichssatzungen streng verpönten Unternehmens vorstellte. Dadurch, und durch das Versprechen, daß der Arrestant sofort von dem Senat befreit werden würde, bewog er den Zug zur Rückkehr. Hofrath Salzer, Oberamtmann zu Mühlheim, war auch sogleich bereitwillig, den Befehl zur Freigebung des Eingesetzten unter der Bedingung zu ertheilen, daß die Universität ihrerseits für Bestrafung der Schuldigen und Sicherheit der Landleute Sorge trage. Da zur Zeit kein Militär in Freiburg war, so verstärkte die Stadt ihre Thorwachen, zu deren Sold sie die Universität um einen Beitrag, den jedoch diese zurückwies, anging. „Es sei, — so versichern die Protocolle, — in ganz Europa noch nie-

mal erhört worden, daß man Universitäten eine solche Prästation zugemuthet habe."

Im Februar 1763 hatte sich der Theolog Joh. Bapt. Rupf von Ochsenhausen, durch einen Bauern zu St. Georgen (bei Freiburg) als Soldat anwerben lassen. Da es ihn bald reute, so machte er den Studenten Bericht, ihn zu befreien. Diese zogen wirklich in Masse hinaus und brachten den Recruten in die Stadt zurück, wobei sie sich große Excesse erlaubten. Inzwischen läuteten die Bauern Sturm, jagten den Abziehenden nach und ergriffen noch einen von ihnen, den sie jedoch auf Befehl ihres (Deutschordens-) Amtmanns zu Wendlingen wieder entließen. Rupf entfloh in die Schweiz; nebst ihm wurden noch zwei relegirt, von denen der Logiker Franz Xav. Maienfisch im nächsten Jahr wieder Aufnahme fand. Als die gegen anderthalb hundert Gulden aufgelaufenen Kosten vertheilt werden sollten, rotteten sich die Studenten neuerdings zusammen und warfen Professoren die Fenster ein.

Sogar das bürgerliche Gefängniß zu Freiburg (der sogenannte Stadtthurm), war von ihnen am Abend vom 2. März 1749 durch Ueberraschung genommen worden; um einen daselbst eingesetzten Studenten Namens Collin, der sich eines Mords wegen aus Besançon flüchtig gemacht hatte, zu befreien. Sie brachten ihn triumphirend zu den Franziscanern in die Freiheit; der vom Rector abgeschickte Pedell war zu spät gekommen. Als nun der französische Gesandte zu Stuttgart, de la Nucée, (29. März) dessen Auslieferung, als die eines schweren Verbrechers, von der Universität verlangte, antwortete ihm diese: „der Flüchtling gehe sie nichts an, und über das Asyl habe der Ordinarius (Bischof von Constanz) zu verfügen" *).

*) Kürzer wurde es mit einem französischen Deserteur

Während derartige Tumulte Stadt und Nachbarschaft aufregten, schlichen Spielsucht und geschlechtliche Ausschweifungen unter den Studenten in der Stille umher. Mitunter kamen auch Entführungen vor, wie jene einer Fräulein von Freiberg (1717), deren Untersuchungsacten auf Verwenden des Pater Rectors der Sodalität unterdrückt wurden. Keinen solchen Beschützer fand später Franz Xav. Theubet von St. Ursanne, der mit der Schauspielerin Augusta Linde durchgieng, zu Hechingen aufgefangen und nach Basel an seinen Vater abgeliefert wurde; während die wandernde Geliebte im Stadtthurm büßen mußte.

Da Geldstrafen und Carzer hierin nichts fruchteten, so beschloß der Senat (29. April 1752) einstimmig: „wenn sich hinfür auch ein Student verheirathe, solches aber ohne specielle Erlaubniß geschehe, so sei derselbe **ipso facto** von dem Forum der Universität ausgeschlossen." Eine eigne Anwendung hievon blieb nicht lange aus, indem der Rector einem Paar, das sich vor ihm auf die Kniee warf, erwiederte: „verehlichten sie sich, so werde der Student der Stadt überwiesen; verehlichten sie sich nicht, so komme er auf acht Tage in die Keuche." Zugleich wurde an den Bischof zu Constanz ein Requisitionsschreiben erlassen: „daß er, nach dem Exempel der Universitäten Mainz, Würzburg und Ingolstadt, auch zu Freiburg die Sponsalien der Studenten irritiren und für null und nichtig erklären lassen wolle" *).

gehalten, der sich im Mai 1757 nach Freiburg und hier in das Kloster der Dominicaner geflüchtet hatte. Als ihn diese nicht freiwillig herausgeben wollten, ließ die Regierung das Kloster mit Militär besetzen und demselben die Lebensmittel sperren. Einige Zeit lang vergeblich; denn nun regnete es, auf herausgeschmuggeltes Verlangen der Mönche, Laibe Brod und andre Lebensmittel in ihren Klostergarten; was namentlich der Universität sehr übel genommen wurde.

*) Zugleich nahmen auch die Herausfoderungen unter den

Noch schlimmer sah es in Bezug auf die Nichtachtung fremden Eigenthums in der damaligen Periode aus.

Zum erstenmal kamen jetzt, nebst zahlreichen andern, auch Kirchendiebstähle von Studenten an die Reihe. „26. März 1718. Ein Student hat bei den Dominicanern ein Rauchfaß und bei den Augustinern einen Communicanten-Becher entwendet; weshalb der Rector den Pedellen beauftragte, denselben handfest zu machen. Der Thäter hatte jedoch schon die Stadt verlassen.“ Beschluß: „Sei in diesen Sachen geschehen was sich gebührt, und weil der Studiosus entwichen, werde ferner nichts vorzukehren sein.“ (Prot. d. Univ.)

Da sich der Lothringer ***Bourgignon***, Schüler der Rhetorik, mehrerer Kirchendiebstähle verdächtig gemacht hatte, so brachte ihn die Stadt in der Voraussetzung, daß die Universität keine Jurisdiction über die Gymnasisten anspreche, in ihr Gefängniß. Der Senat verlangte ihn jedoch durch den Syndicus ab und ließ ihn in dem Carzer verwahren, aus dem er nächtlicher Weile entwich. Nun wurden Steckbriefe nach Neuenburg, Breisach und Kappel abgeschickt, indem man voraussetzte, daß **Bourgignon** an einem dieser Orte über den Rhein setzen werde.

Dieser saß jedoch auf dem Mundenhof bei Lehen und benachrichtete hievon seinen Freund ***Houillon*** mit dem Auftrage, ihn zu besuchen. Das Briefchen kam in die Hand des Syndicus, der sich alsbald mit Berittenen auf den Weg machte und den Flüchtling neuerdings an die Universität ablieferte, wo er in Fesseln gelegt wurde. Aber auch dieser

---

Studenten mehr als jemals zu. „30. April 1735. Geschärftes Duell-Mandat, sowohl gegen die **Provocantes** als deren **Instigatores et Comparentes, sub gravissima poena, ad valvas academicas.** — 10. Jul. 1736. Neuerdings wegen des unter den Studiosen gemein werden wollenden Duellirens u. s. w.“ Prot. d. Univ.

entledigte er sich nächtlicher Weile, brach durch zwei Mauern hindurch und verschwand nun für immer. Inzwischen hatte die Stadt auch bei einem andern Burgunder und Studenten der Rhetorik, *Sermonet*, der sich gleichfalls flüchtig gemacht hatte, Haussuchung vorgenommen und daselbst, nebst allerlei silbernen Votivstücken, einen Pack Tuch aufgefunden; worauf diesem ebenfalls Steckbriefe nachgeschickt wurden. Man erfuhr jedoch aus seiner Heimath, daß er sich nur eine Nacht daselbst aufgehalten und von da nach Holland begeben habe.

Von dem einundzwanzigjährigen Studenten der Logik und Metaphysik, Joseph Lang aus Edelstätten in Schwaben wurden nicht weniger als „während anderthalb Jahren, zweiundzwanzig Diebstähle von Geld, Uhren und Granaten (im Werth 304 fl.), so wie sacrilegischer Mißbrauch von geweihten Hostien und andere Sortilegien, nebst lüderlichem Lebenswandel amtlich erhoben*). Und doch hatte ihn Joseph Rhein aus Trochtelfingen in Schwaben, gleichfalls Student der Logik, noch dadurch übertroffen, daß er nicht anstand, seinen Diebereien absichtlichen Mord beizufügen.

Am 19. Jan. 1726 zeigte Sapienzschaffner Weber an, daß sein Vetter Joseph Vogler, Schüler der Syntax, in der Hauscloake todt gefunden worden; Blutspuren im Vorhaus jedoch darauf hindeuteten, daß der Unglückliche gewaltsam umgekommen sei. Zwar hatte die erste Untersuchung keinen Erfolg, wurde auch bald wieder eingestellt; doch blieb es nicht unbemerkt, daß nebstdem manche dem Hause und einzelnen Alumnen zugehörige Gegenstände ab Handen gekommen waren. Auch des Ermordeten Mantel hatte sich nicht mehr vorgefunden und nur zufällig brachte man in Erfah-

---

*) Die ‚*poena laquei*,‘ welcher er verfallen war, wandelte die Gnade der Kaiserin in sechsjährige Zuchthausstrafe um.

rung, daß ein Bauer aus dem Oberamt Waldkirch auf dem Wochenmarkt einen solchen erkauft habe, den man alsbald als Vogler's Mantel erkannte.

Jetzt trat die Untersuchungs-Commission, aus zwei juristischen Professoren und dem Syndicus bestehend, wieder in Thätigkeit, und bald waren auf den in den Ferien abwesenden Rhein so viele Verdachtsgründe gefallen, daß man sich, als er zurückgekehrt war, seiner versicherte, und ihn nach Anordnung des bischöflichen Commissärs, — da Criminalfälle an der Universität damals noch dem Ordinarius zugewiesen wurden, — von zwei Männern bewachen ließ. Am 17. Juli 1726 lief endlich die Antwort des Bischofs selbst ein: „daß Studiosus Rhein der Immunität des Sapienzhauses nicht gaudire und der Universität zur Fortführung des Prozesses zu übergeben sei."

Diese brachte nun, ohne Tortur, das grauenvolle Geständniß an den Tag, daß Rhein seinen Mitschüler, dem er lange aufgelauert, mit einem Stein auf den Kopf geschlagen; demselben, als er sich von der ersten Ohnmacht erholte, bis er kein Lebenszeichen mehr gab, auf Brust und Hals getreten und gestanden; ihn hierauf in die Cloake gestürzt und kaum eine Stunde später dessen Mantel verkauft habe.

Die Universität stimmte dem Antrag ihrer Juristenfacultät auf Todesstrafe für den Maleficanten bei und ersuchte den Bischof, solchen baldigst zu übernehmen. Hierauf gieng jedoch dessen Regierung nicht ein, sondern verfügte unter Genehmigung des Todesurtheils, daß dessen Publication durch die Universität, die Execution aber durch die Stadt Freiburg vorgenommen werde. Erstere fand auch am 22., letztere am 25. Oct. statt *).

---

*) Bei der Eifersucht der Stadt auf ihre Gerichtsbarkeit, den

Auch das Verhältniß zur Besatzung von Freiburg, so lange dieses Festung war, wirkte nachtheilig auf die Studenten der Universität zurück. Zumal war es das Erlach'sche oder Schweizer=Regiment, womit sie in vielfältige Stöße geriethen. Dieses, meistens aus Protestanten bestehend, befand sich ohnehin ungern in einer Stadt, worin deren geborne Gegner, die Jesuiten, unaufhörlich die Unduldsamkeit schürten und sogar die ihm, durch kaiserliche Capi=

Behörden gegenüber, mußte Alles so gehalten werden, wie wenn der Maleficant ihr angehörte; nur auf eingelegte Bitte von Studenten, als solcher, wurde Rücksicht genommen.

Vom Stadtthurm aus, wo Rhein gefangen saß, eröffnete sich nach uralter Weise der Zug mit zwei geharnischten Reitern, jeder den Eisenhammer in der Hand. Auf sie folgte, gleichfalls zu Pferd, der Stellvertreter des Schultheißen mit dem Gerichtsstab, zwischen zwei Rathsherren der Stadt. Sodann eine Compagnie Bürgermiliz mit Ober= und Untergewehr. Der Wagen, auf dem der arme Sünder, weißgekleidet, zwischen dem Rector der Jesuiten und einem Vierherrn des Münsters saß, umgeben von Pikenmännern. Den Schluß machte eine zweite Compagnie bewaffneter Bürger.

Bei der Kirchthüre des hl. Geist Spitals (wo jetzt das Museum steht), trank der Maleficant den ihm, vom dortigen Pfarrer gereichten St. Johannis=Segen; von dort bewegte sich der Zug durch die Hauptstraße nach der alten Richtstätte auf dem Metzgergrün. Daselbst angekommen, übernahmen vermummte Studenten den Unglücklichen, setzten ihn auf den Stuhl und zogen ihm die Kappe über die Augen, worauf der Scharfrichter, wiewohl erst mit dem dritten Hieb, den Kopf vom Rumpfe trennte. Während nun der Pater Rector die Versammelten ansprach, legten die Vermummten den Leichnam in einen Sarg, schlugen ein Bartuch darüber und trugen ihn, gefolgt von dem Vierherrn und Sängern, welche das Dies iræ etc. anstimmten, über das Glacis der Festung auf den Soldaten=Gottesacker, wo er, ohne Widerspruch des Militärs, unter den üblichen Geboten beerdigt wurde.

hielt, ohne zu treffen, Feuer gab. Der Schuß brachte jedoch sowohl die Besatzung als die Einwohnerschaft in Unruhe; Erstere hielt sich für angegriffen und die Hauptwache stürmte mit aufgepflanztem Bajonet herbei. Vergebens suchte man sich mit dem wälschen Lieutenant *Fraporta* zu verständigen; er lief in das Quartier des Obristlieutenants und brachte die Ordre zurück, den Auflauf durch Schüsse auseinander zu treiben. Migazzi selbst, dem sein Bedienter die geladenen Pistolen nachtrug, kam nach einiger Weile herbei. Nun stoben allerdings die Anwesenden, worunter Weiber und Kinder, auseinander; hiemit jedoch nicht zufrieden, machten die Soldaten auf männiglich Jagd, über hundert Schüsse fielen und Viele wurden verwundet. Unter den Fliehenden war auch der Theolog Joh. Evang. Heim, der von mehreren Kugeln getroffen, an der Hospitalkirche niederstürzte, und noch mit Flintenkolben mißhandelt, bald seinen Geist aufgab. *Fraporta* ließ sich durch seinen blinden Eifer so weit fortreißen, daß er noch in der Wachstube einem aufgegriffenen Studenten eine Muskete mit den Worten vorhielt: „ihr Hunde müßt alle sterben." Einem Barbier des Chirurgen Rodecker wurde ein Auge beinahe ausgestoßen, in die Gebäude der Universität, auch in Bürgershäuser deren Fensterläden nicht zugeschlagen waren, geschossen; so daß sich die ganze Stadt in Schrecken befand. Schon am folgenden Morgen erschienen Abgeordnete von Seite des Magistrats in dem Senat zu gemeinschaftlicher Berathung einer Beschwerdeschrift an den Hof, während Migazzi sich dadurch zu entschuldigen suchte: er habe wohl zum Schießen den Befehl gegeben, aber nicht auf solche Weise. Die Studenten waren so erbittert, daß sie kaum mehr dazu gebracht werden konnten, vor erhaltener Genugthuung die Vorlesungen zu besuchen. Es wurde nun zwar eine Immediat-Commission zur

Untersuchung dieser Vorfälle aufgestellt, welche die Erbitterten möglichst zu beschwichtigen suchte; doch giengen einige Jahre vorüber, bis endlich (4. Jan. 1754) nur die Mutter Heim's zum Ersatz der „Leichenkosten für ihren Sohn aus dem allerhöchsten Aerarium" gelangte.

Ein lächerlicher Vorfall zwischen Militär und Universität ereignete sich im März 1771. Der von Löffingen gebürtige Student Greif, hatte sich nämlich bei einem Soldaten des nunmehrigen Regiments Migazzi, in Beisein Anderer erkundigt: „ob auch Fürstenberger mit ihm dienten", und dabei zufällig fallen lassen: „daß ihr Fürst ein eignes Regiment für den Kaiser errichte." Diese Aeußerung, von den Soldaten ihren Offizieren hinterbracht, wurde von denselben als Auffoderung zur Desertion gedeutet; weßhalb Greif noch gegen Mitternacht von einem Commando aufgehoben, dennoch aber, da der neue Pedell mit dem Scepter der Universität ins Mittel trat, auf diese und nicht auf die Wache abgeführt wurde. Das Verhör am folgenden Morgen, welches sogleich dem Militär mitgetheilt wurde, stellte die Schuldlosigkeit des Eingesetzten klar heraus; weßhalb ihn auch der Rector auf Ehrenwort, sich nicht von Freiburg zu entfernen, entließ. Dagegen lief alsbald von Seite des Militärs folgende Zuschrift ein: „Das löbliche Graf Migazzische Regiment erkenne zur Satisfaction dem Studiosus Greif die Relegation zu; was es der Universität ganz freundschaftlich in Wissenschaft gebe. Freib. 20. März 1771. Unterzeichn. Graf Kuon, Major."

Der erste Eindruck dieses Relegations-Patents war allgemeine Heiterkeit; doch hielt man es für zweckmäßig, dasselbe der Regierung mitzutheilen, welche zwar ihrerseits den Studenten von „Falschwerbung" frei sprach, ihn aber doch wegen „Unbesonnenheit" (»in causa summi Principis«) zu achttägigem Arrest, den er bei dem Pedellen bestand, verurtheilte.

Zwar gab es noch mitunter kleine Reibungen mit dem Militär; dennoch wurde, als Feindesgefahr das Vaterland bedrohte, von Seite der Studenten jeder Zwiespalt mit demselben vergessen und zum gemeinsamen Kampfe bereitwillig die Hand gereicht.

Am 12. Nov. 1793 boten sie sich selbst dazu an, die Rheinlinie gegen die Franzosen zu beziehen, und die Bürger in Versehung der Stadtwachen zu erleichtern. Als sodann der allgemeine Landsturm eingerichtet und es von den Studenten beabsichtet wurde (12. Mai 1794), eine eigene Freicompagnie zu bilden; schlug ihnen zwar die Regierung dieses ab, vergönnte es ihnen aber, sich in das bürgerliche Scharfschützencorps einzureihen, was nun von vielen geschah.

Um hiebei nicht ganz im Allgemeinen stehen zu bleiben, mögen nur einzelne bekanntere Namen von Angehörigen der Universität Freiburg genannt werden, welche sich jetzt um die Vertheidigung des Vaterlands besonders verdient machten. So die Brüder Franz Carl und Jos. Anton Caluri, von denen Ersterer als Stadtrath und Major an dem denkwürdigen Tag vom 7. Jul. 1796 die Freiwilligen von Freiburg befehligte *). Der Jurist Franz Julius Schneller (nachmals Professor der Philosophie zu Freiburg), Mitanführer des Landsturms der Hauensteiner. Der Theolog Pantaleon Roßmann **) (als Decan und Stadtpfarrer in Breisach gestorben), der als Offizier der Artillerie zur Einnahme Breisachs am 12. Oct. 1796 mitwirkte und eine feindliche Fahne eroberte; sein Mitbürger von Rottweil,

---

*) Sein Andenken bewahrt die Inschrift auf der innern Seite des Martinsthors zu Freiburg. — Gesch. der Stadt Freiburg IV. 377 ff.

) »*Rossmann Pantaleon*, **Oberrottwilanus Brisgoius. Rhetorices Studiosus. 28. Jan. 1794.« *Matric. Univers.*

Faustin Ens*) (nachmals Professor zu Troppau in Schlesien), der einige Zeit (1799) in den Casematten von Neubreisach schmachtete u. s. w.

Noch am 6. April 1800 gab das Landespräsidium „sein besonderes Wohlgefallen darüber zu erkennen, daß beim letzten feindlichen Allarm vom 14. März, Studenten, ohne Eingeborne und zum Ausrücken gehalten zu sein, freiwillig und in beträchtlicher Zahl zu den Waffen gegriffen und sich zur Vertheidigung des Landes und der Stadt mit den hiesigen Bürgerssöhnen vereinigt."

Nur auf kurze Zeit (1797) hatte ein sogenannter Americaner-Bund an der Universität bestanden, welcher der Regierung Besorgniß einflößte.

Daß während der Regierungszeit der Kaiserin Maria Theresia und des Kaisers Joseph auch die, so lange durch die Jesuiten gehegte Intoleranz gegen andere Confessionen ihr Ende erreichte, versteht sich wohl von selbst. Störungslos machten wieder deutsche Protestanten und russische Griechen zu Freiburg ihre Studien; und als der Mediziner Johann Orlov aus Moskau **) am 4. Jan. 1781 einer Krankheit erlag, trugen ihn nicht nur zwölf Freunde, mit Fackelträgern an der Seite, zu Grabe, sondern sämmtliche Studenten der Mittel- und Hochschule schloßen sich dem Zuge an, Musiker sangen unter Waldhornbegleitung Trauerlieder und das vorgetragene Kreuz wurde auf des Beerdigten Grabhügel aufgesteckt.

*) „*Faustinus Ens*, Rottwilanus Brisgoius. Gymnasista. 1. Mart. 1798." *Ibidem*.

**) „Nobilis *Joannes Orlov* Moscoviensis Russus et nobilis Basilius *Kludscharew* Mosc. a Russorum Imperatrice sumtibus imperatoriis in has terras missi, ut studio medico operam darent, ac initiati Doctoratus gradu reverterentur. 6. Nov. 1780." *Matr. Univ.*

Auch gegen ausgewanderte Franzosen, obgleich man deren politische Zwecke nicht verkannte*), wurde von allen Seiten mit Rücksicht zu Werke gegangen; die Universität immatriculirte sie und das General-Commando ertheilte ihnen darauf hin Aufenthaltscarten. Sogar als Prinz Heinrich v. Rohan-Rochefort verwegen genug war, (1799) nach Frankreich zurückzukehren, wo er als Emigrirter verhaftet und zu Grenoble in's Gefängniß gebracht wurde; versuchte es die Universität, ihn durch ein Zeugniß von ihrer Seite noch zu retten. Er bedurfte nämlich eines amtlichen Nachweises, daß er, nachdem er zu Ende des Jahrs 1788 das Collegium zu Molsheim verlassen, in Freiburg seine Studien fortgesetzt habe. Nun lag aber hier aus dieser Zeit keine Matrikel vor, indem die Schuldigkeit sich eintragen zu lassen, durch Hofdecret vom 29. Mai 1784 aufgehoben und erst unterm 27. Nov. 1789 neuerdings eingeführt wurde. Die Universität ließ also eidliche Aussagen von Bürgern, daß der Prinz damals wirklich in Freiburg gewesen, für diesen Fall gelten und stellte darnach ihr Zeugniß aus.

Um so unverantwortlicher ist es, daß so wohlwollend behandelte Flüchtlinge das ihnen zugestandene Gastrecht dahin mißbrauchten, an öffentlichen Orten sowohl über die Universität im Ganzen, als deren theologische Facultät insbesondre, mit Schmähungen loszuziehen, und sogar die Schüler der Letztern (zumal nach dem Gutachten über die geschwornen Priester, oben S. 71) von ihr abwendig zu machen. Die

*) 22. Nov. 1792. „Rector Schinzinger referirt, es meldeten sich so Viele aus dem Elsaß und dem innern Frankreich zur Immatriculation, offenbar nur in der Absicht, um durch deren Zeugniß die Entfernung aus dem Vaterland bei ihrer Rückkehr zu rechtfertigen und nicht als Ausgewanderte behandelt zu werden u. s. w." Prot. der Univ.

vorderöstreichische Regierung selbst war über dieses Betragen so entrüstet, daß sie unterm 2. Juni 1798 „die emigrirten Braneuf von Nancy und Brucker von Colmar des bisher genossenen Schutzes für unwürdig erklärte; rücksichtlich der Uebrigen die verwirkte Strafe der Landesverweisung dahin milderte, daß der Prorector (Mertens) sie vorrufe und ihnen ihr Vergehen mit der Warnung vorhebe, man werde sie genau beobachten lassen und, wofern sie sich noch durch Reden oder Handlungen strafbar machten, ohne alle Nachsicht gegen sie verfahren.“

Nicht uninteressant ist es auch, daß jetzt am Schlusse des Jahrhunderts, von den Offizieren der republicanischen Armee, die Freiburg besetzt hielten, und Freiheit und Gleichheit im Munde führten, den Studenten dieselben Zumuthungen gemacht wurden, wie am Anfang des Jahrhunderts von jenen der kaiserlichen. So beschwerte sich General-Adjutant *Coëhorn* (3. Jan. 1801) bei dem damaligen Prorector: „daß Studenten, an denen er vorübergehe, die Hüte auf dem Kopf und die Tabakpfeiffen im Munde behielten. Auf die Bemerkung des Prorectors, daß sie ihn vielleicht nicht gekannt hätten, erwiederte der Offizier: im Gegentheil, er habe sie gefragt, ob sie wüßten wer er sei; worauf sie, ohne die Hüte zu rücken oder die Pfeiffe abzusetzen, mit ja geantwortet.“

XXV.

Philosophische Facultät.

1. Mathematiker. Physiker. Mechaniker. Architecten.

Zanner (mathematisch-physicalisches Cabinet). Sturm. Steinmeyer. Giuliani. v. Heinze. Eberenz. Rinderle. Seipel.

Von den bisherigen Professoren der philosophischen Facultät zu Freiburg waren, nach Aufhebung der Gesellschaft Jesu, nur deren zwei Lehrer der Mathematik und Physik in ihren Stellen belassen worden. Der ausgezeichnetere darunter, der sich auch sein ganzes Leben hindurch an die Universität anschloß, war Ignaz Zanner, gebürtig von Eichstett in Franken.

Am 11. Oct. 1759 in die Matrikel der Hochschule als Professor der Mathematik eingetragen *), behielt er zwanzig Jahre lang diese Lehrstelle bei; worauf ihm jene der Physik übergeben wurde, welche er dreizehn Jahre hindurch bekleidete. Im Jahr 1792 zog er sich, — verdienstvoll als Lehrer und Förderer des mathematisch-physicalischen

---

*) »Plur. rever. religiosiss. ac clariss. in Christo Pater *Dominicus Ignatius Zanner* S. J. Matheseos Professor.«

Cabinets, *) — in die Ruhe zurück; am 10. Aug. 1801 starb er. Achtmal hatte ihn seine Facultät zum Decan, einmal auch die Universität zu ihrem Rector gewählt. Nebstdem war er

---

*) „Ein Apparat, der nicht gerade reich, doch auch nicht ärmlich war und dem Bedürfniß jener Zeit so ziemlich entsprach. Noch jetzt erübrigen aus der damaligen Sammlung einzelne Stücke, z. B. eine zu Augsburg 1743 verfertigte Luftpumpe, eine Scheiben-Electrisirmaschine aus gleicher Zeit, eine von Filling gearbeitete astronomische Pendeluhr, ein pneumatischer Quecksilberapparat u. s. w. Schade, daß nach Zanner's Hingang auf diesem wohlgelegten Fundament nicht mit umsichtigem Eifer fortgebaut wurde." Wucherer in: Freiburg mit seinen Umgebungen. III. A. S. 957 ꝛc.

Um Fonds für dieses Cabinet zu gewinnen, sollte vom 29. April 1752 an, in der philosophischen Facultät jeder Baccalauraus 15 kr. und jeder Magister das Doppelte; in den übrigen Facultäten aber, bei denen die Promotionen seltener vorkamen, jeder Aspirant für das Doctorat einen Species-Ducaten, auch jeder Lehenmann der Universität beim Antritt seines Lehens ebensoviel erlegen.

Obgleich nun der Pater Rector der Societät sich erbot, diese Sammlung in deren Collegium aufzunehmen; so wurde doch am 5. Juni 1756 beschlossen: „Die mathematisch-physikalischen Instrumente, so aus Mitteln der Universität angeschafft worden, sollten in deren Gebäude bleiben und zur Sommerszeit Experimenta physica, zum Nutzen der Studierenden und zur Ehre der Universität, in dem Cabinet selbst gegeben werden. Wobei jedoch die Patres diejenigen Instrumente, welche sie zur Hand nöthig hätten, jederzeit gegen Empfangschein mit sich nehmen könnten." Prot. d. Univ.

Mit dem mathematisch-physikalischen Cabinet wurde später auch die von Prof. Eberenz angelegte Maschinen-Sammlung vereinigt, worüber Zanner unterm 22. April 1784 seinen Bericht dahin erstattete: „Einiges scheine ihm zu hoch, Anderes zu nieder angesetzt; doch lasse sich eine genaue Schätzung nicht wohl vornehmen, da sich zu Freiburg noch kein Instrumentenmacher befinde und manches Stück gar theuer bezalt werden müsse." Daselbst.

bis zum Jahr 1780 der alleinige Vorstand der (in das jetzige neue Universitätsgebäude verlegten) Sapientisten *).

Joseph Wilhelm Sturm wurde am 28. Oct. 1737 zu Constanz geboren, wo er nach zurückgelegtem Gymnasium in den Jesuiten-Orden aufgenommen wurde. Längere Zeit Professor der Rhetorik daselbst, studirte er auch die philosophischen und theologischen Wissenschaften, erhielt die Priesterweihe, später das Doctorat aus der Philosophie und Theologie, und trat im Jahr 1768 zu Freiburg als Professor der Physik ein **), welche Stelle er übrigens nur sechs Jahre lang bekleidete.

Am 4. Dec. 1774 beförderte ihn, als ausgezeichneten Canzelredner ***) die Universität auf die Münsterpfarre, welcher er fünfzehn Jahre hindurch vorstand. Seine letzte Predigt hielt er mit allgemeinem Beifall bei der Todtenfeier Kaisers Joseph **II.** Am 24. Juli 1790 trat er das erstemal als wirklicher geistlicher Rath mit Sitz und Stimme in die bischöfliche Regierung zu Constanz ein. Er beschloß sein Leben am 6. Mai 1815 †).

---

*) 16. Nov 1780. „Prof. Zanner, Præses Collegii Sapientiæ zeigt an, er habe den Theol. Cand. Ferdinand Wanker, Alumnum Sapientialem, zum Vicepräses ernannt. — Genehmigt." — Prot. d. Univ.

Schriften: »Elementa Geometriæ planæ, rigida quidem veterum sed faciliore methodo demonstrata. Frib. 1770. — Propositiones selectæ ad uberiorem Geometriæ planae tractatum pertinentes« Frib. 1770.

**) »Plur. rev. Pater *Gulielmus Sturm* S. J. Constantiensis, Acronianus, Phil. Doct. et Physices Prof. 1. Nov. 1768.« *Matr Univ*

***) »Insigni, quo præditus est, concionandi dono.« Präsentations-Urkunde der Universität.

†) Von Sturm sind nur einige Gelegenheits-Predigten gedruckt. — Das Sautier'sche Institut zur Ausbildung und An-

Philipp Steinmeyer*), geb. zu Würzburg am 6. Octob. 1710, durchlief daselbst die untern Schulen, trat 1726 in den Jesuiten-Orden und erscheint in dessen Collegium zu Freiburg bereits 1738 als Student der Theologie**). Hierauf lehrte er, wie es in diesem Orden herkömmlich war, an verschiedenen Mittelschulen, namentlich zu München und Innspruck; sodann an der philosophischen Facultät zu Freiburg, — wo er das Decanat in den Jahren 1747 bis 1752 viermal bekleidete, — Mathematik. Hierauf wurde er als Lehrer der Logik und Metaphysik unter Anderm nach Landsperg, später wieder nach Freiburg versetzt, wo ihm nach Pater Fr. Xav. Gugler's Abgang (1769) diese Fächer gleichfalls übertragen wurden. Dieselben sagten jedoch seiner Neigung keineswegs in der Weise zu, wie er solche nach der Vorschrift und den Lehrbüchern seines Ordens behandeln mußte. Es eckelte ihn deren veraltete Philosophie an, auf die er schwören mußte; während ihm Wolf's Werke Besseres boten. Allerdings mußte er dieselben, die ihm von treuen Freunden zugesteckt wurden, in dem Strohsack seines Bettes verbergen, und im größten Geheimniß den Hallischen Philosophen selbst um briefliche Lösung einzelner Zweifel bitten. Durch die Aufhebung seines Ordens (1773) wurde er endlich von dieser Geistestirannei befreit***).

---

stattung dürftiger Jünglinge und Jungfrauen in Freiburg unterstützte er 1806 durch einen Beitrag von eintausend Gulden; so wie er auch für die Dürftigen zu Constanz bedeutende Vermächtnisse hinterließ. Waitzenegger, Gelehrten- und Schriftsteller-Lexicon der deutschen katholischen Geistlichkeit. III. 379 ff.

*) Aus einer ursprünglich in Freiburg ansäßigen Familie.

**) »R, D. Magister *Philippus Steinmeyer* Herbipolensis, Theol. ert. anni Stud. S. J. 26. Oct. 1738.« *Matr. Univ.*

***) Nauseabat rancidas dapes obsoletæ Philosophiæ sibi obtru-

Zwar wurde er jetzt der Vorträge über Philosophie ganz enthoben; dagegen aber am 30. März 1775 an des ausgetretenen Sturm Stelle für Physik berufen. Doch auch diese tauschte er schon im vierten Jahr an Zanner aus, welcher ihm dafür sein eigentliches Fach, die höhere Mathematik, übergab. Diese lehrte er nun ununterbrochen, mit aller Schärfe des Verstandes und Frische des Gedächtnisses, bis er sich 1792 in den Ruhestand zurückzog. Am 23. Jan. 1797 starb der mehr als achtzigjährige Greis an Altersschwäche. Er hatte gegen sechzig Jahre Unterricht ertheilt und sich in gelehrten Werken*), zumal auch in seinen Bei-

---

sas; cum *Wolfius* offeret longe meliora etc.» *Klüpfel*, necrologium Sodalium et Amicorum. Pag. 180.

*) «Regulæ præcipuæ methodi mathematicæ s. scientificæ. Aug. Vind. 1750. — Tabulæ mnemonicæ ex primis Matheseos elementis concinnatæ. Ibid. e. a. — Elementa Matheseos universæ. 5. Voll Ibid. 1763 — 65. — Tirocinium arithmeticum. Ibid. 1763. — Mathesis succincta. 2 Voll. Ibid. 1767. — Brevis introductio in Philosophiam. Frib. 1771. — Institutiones Logicæ eclecticæ. Ibid. e. a. — Institutiones Methaphysicae universæ. Ibid. e. a. — N. E 1779. — Institutiones physicæ Wolfianæ. Aug. Vind. 1774. — Rupert, Abt von Duitz, Auslegung der Offenbarung Johannis. Aus dem Lateinischen übers. 2 Bde. Augsb. 1788 u. s. w."

Die Angaben über Ph. Steinmeyer bei Meusel, Lexicon der vom Jahr 1750 bis 1800 verstorbenen deutschen Schriftsteller XIII. 347. sind durch Obiges berichtigt. — Klüpfel, a. a. O. S. 182 giebt dessen Grabschrift auf dem Gottesacker zu Freiburg. In dem beigefügten Gedichte drängt er seines Freundes Anerkennung als scharfer Denker in die wenigen Worte zusammen:

«Qui cum funereum gelidus ferretur in antrum,
Unus erat, tales qui dedit ore sonos:
Heu miseros! hodie *Logicam* tumulavimus. Esto
Effatum hoc instar funebris elogii.»

trägen zu Klüpfel's Zeitschrift, als gründlicher und freisinniger Denker ausgewiesen («**ut est hominis liberalis et ingenui**»).

Geringen Erfolg hatte der Innsprucker Exjesuit Paris Giuliani, der im Jahr 1776 die mathematische Lehrstelle aushilfsweise versah*). Schon unterm 7. Aug. 1777 bat er um sein rückständiges Salarium oder um Vorschuß, um einen Theil seiner Schulden zu zahlen und nach Wien abreisen zu können, wohin er von Hofrath v. Martini berufen worden sei. Die Universität bewilligte ihm vierhundert Gulden Vorschuß.

Schon lange zuvor, ehe der Jesuiten-Orden aufgehoben worden war, hatte das Bedürfniß dahin geführt, in der Stadt und Festung Freiburg einen Lehrer der bürgerlichen und Kriegsbaukunst aufzustellen. Die breisgauischen Landstände hatten dieses Amt anfänglich dem Zeug- später Obristlieutenant v. Heinze (oben S. 5) übertragen; nach dessen Tod war es mehrere Jahre erledigt geblieben. Endlich fand sich in Joh. Bapt. Eberenz wieder ein Gelehrter, dem sie dasselbe mit Beruhigung anvertrauen konnten.

Geboren am 11. Juli 1723 zu Saspach am Rhein im Breisgau, hatte er seine humanistischen und philosophischen Studien zu Freiburg gemacht und sich der Rechtswissenschaft zu widmen angefangen; als ihn die Belagerung von 1744 von da nach Straßburg vertrieb, wo er sich vorzugsweise der Mathematik widmete und seit 1747 bei dem königlichen Cadettencorps daselbst als öffentlicher Repetent Dienste leistete.

Nach einigen Jahren in seine Heimath zurückgekehrt, wurde

---

*) «**Plur. rev. Dom.** ***Paris Giuliani*** **sacerdos, Professor Matheseos sublimioris. 4. Jan. 1776.**» ***Matr. Univ.***

) «*Joann. Bapt. Eberenz*** **Saspacensis Brisg. Logicus. 13. Dec. 1742.**» ***Matric. Univ.***

er vorerst als landständischer Wasserbaudirector und Inspector der Rheininseln, sodann auch, 1756, als öffentlicher Lehrer der bürgerlichen und Kriegsbaukunst angestellt *). Unterm 14. Mai d. J. empfahlen ihn die Landstände der Universität, worauf ihm von dieser der Hörsal der Juristen für seine Vorträge angewiesen wurde.

Nun fieng aber für ihn die Noth recht an. Fürs Erste wieß ihn die mit lauter Jesuiten besetzte philosophische Facultät so oft ab, als er sich um Aufnahme in dieselbe meldete; bis diese nach zwölf Jahren, bei der allgemeinen Studienreform (oben S. 42) von Hof aus durchgesetzt wurde**). Die auf ihr Monopol fußenden und an ihr Collegienlatein gewohnten Väter entsetzten sich nicht nur darüber, daß ein Laie es wagen wolle in ihren geistlichen Kreis einzutreten, in welchem er nach wenig Jahren Senior werden würde***); sondern haßten es nicht weniger, daß er auf höhern Befehl seinen Unterricht in der Muttersprache ertheile und in denselben sogar lernbegierige Handwerker, — allerdings eine bis dahin einzige Erscheinung in der Matrikel der Universität, — aufzunehmen habe †).

---

*) „*J. B. Eberenz* **AA. LL. et Phil. Magist., ab inclytis Statibus A. A. Senatui academico Architecturæ militaris et civilis Professor præsentatus.** 18. **Mai** 1756." ***Matric. Univ.***

) „Prænob. et excell. D.** ***J. B. Eberenz*** **Saspac. Brisg. Architecturæ civilis et Mechanicæ Prof.** 22. **Mart.** 1768." ***Ibidem.***

) „**Inita cum** ***nostris **consultatione, unanimi conclusum voto:** ***nullatenus permittendam novitatem hanc*** **admodum periculosam; pauculos enim post annos hominem hunc fore Facultatis (philosophicæ)** ***Seniorem*** **et continuo ad tempus vitæ fore etc.**"

†) „Jos. Sigmund Hilby, Maurergesell von Dornbüren, studirt die Baukunst. — Ebenso: Aloys Rittinger von Kirchen im Thal bei Donauöschingen und Jacob Rolle von Ettenheimmünster. 4. Jul. 1772 u. s. w." ***Matric. Univers.*** — 12. **Aug.** 1784" „**Con-**

Sodann gelangte Eberenz nur sehr schwer dahin, seine ursprüngliche Besoldung von dreihundert Gulden zu verbessern. Zwar hatte er es bis zum Jahr 1768 auf das Doppelte gebracht; aber nun wurden ihm unübersteigliche Hindernisse entgegengehalten. Das Consistorium rechnete unterm 3. Aug. d. J. ihm vor: „daß die Dominical-Steuer von den Breisgauischen Gefällen jährlich 160 fl., von den Schwäbischen noch mehr betrage; daß, da St. Blasien abgebrannt sei, nun auch der Professor der orientalischen Sprachen (Neugart) der Universitätscasse zur Last falle u. s. w."

Doch hatte sich mit diesem Jahr die Lage von Eberenz bedeutend gebessert. Unter dem Vorsitz des von der Regierung ernannten Directors (v. Greiffenegg) nahm er, nebst seinem Collegen Bob, unter den Jesuiten der philosophischen Facultät seinen Platz ein, wurde für das Schuljahr 17⁶⁹/₇₀ als Laie der erste (später noch öfter) Decan, und vom Jahr 1779 (nach v. Riegger's Abgang) sogar lebenslänglicher Director derselben; nebstdem hatte sich auch sein Lehrkreis durch das Fach der Mechanik erweitert.

Nach einer längern Krankheit beschloß er sein Leben am 8. Febr. 1788 *).

---

sistorium academ. obmisit regiminale intimatum decreti augustissimi dd. 12. Jul., quo imperatur, ut deinceps prælectiones publicæ in facult. philosoph. *omnes* lingua vernacula habeantur." *Act. fac. phil.*

*) Schriften: „Geometria plana, Trigonometria rectilinea et sphærica. Frib. 1757. — Algebra, Analysis et præparatio ad Geometriam sublimiorem. Ibid. 1758. — Regulæ præcipuæ methodi Hydrographiæ. Aug. Vind. et Frib. 1761. — Gründliche Anweisung zu der bürgerlichen Baukunst. Augsb. u. Freib. 1761. — Erste Gründe der Wasserbaukunst an reißenden Flüssen. Theoretischer Theil. Freib. 1767. — Practischer Theil. Das. 1767. Mit Kupfern. — Erste Gründe der Mechanik. 1773. — Erste Gründe der Epicyclometrie,

Thaddäus Rinderle, geboren den 3. Febr. 1748 zu Staufen am Eingang des Münsterthals auf den Schwarzwald, hatte seine erste Bildung in der Schule des Benedictiner-Stifts St. Peter gewonnen; war daselbst als Noviz (später Ordenspriester) eingetreten, und von seinen Obern nach Salzburg befördert worden, um sich auf der Hochschule daselbst den höhern, zumal mathematischen Studien, wozu er ebensoviel Anlage als Vorliebe hatte, zu widmen *).

Mit diesen ausgerüstet, beschäftigte er sich in seiner Zelle zu St. Peter vor Allem damit, die aufblühende Uhrenindustrie unter den Schwarzwäldern zu heben; zu welchem Zweck er eine astronomisch-geographische Pendeluhr eigenhändig verfertigte, welche mit großer Genauigkeit eine Menge von Aufgaben lösete und in ihrem Bau dennoch die Fassungskraft tüchtiger Arbeiter nicht überstieg **). In Verbindung damit stand ein Bohrgeschirr, welches er erfand und selbst ausarbeitete ***). Bald ersann er auch einen neuen Meßtisch, eine Rechnungsmaschine, mehrere Nivellirungsmaschinen, eine Reihe von optischen Werkzeugen, wozu er das Glas selbst schliff und theilte u. s. w. Zwei mächtige Globen, der Erde und des Himmels, vollständig von seiner Hand ausgeführt, zieren noch das Armarium der Universität.

---

aus seinen lateinischen Elementen ausgezogen. Frankf. a. M. 1777. Mit Kupf. — Anweisung zur Zahlenrechenkunst. Daselbst 1781. — Kunstgriffe, die Finsternisse zu berechnen. Freib. 1781.

*) Geometria sublimior Chr. *Caillii* tyronum captui accomodata a R. P. *Dominico Beck*, dum ipso praesidente theses ex universa Mathesi defenderent D. P. *Anselmus Dörflinger* et Fr. *Thaddaeus Rinderle* die 29. Jul. 1771. Salisburgi.

**) Ausführlich beschrieben von „Steyrer, Geschichte der Schwarzwälder Uhrenmacherkunst. Freib. 1796. Dritter Absatz. S. 23 ff."

***) Daselbst S. 33.

Bald verbreitete sich Rinderle's Ruf weit über den Wald hinaus. Nicht nur dessen Uhrenmacher suchten bei ihm Belehrung und neue Spielwerke in lustigen und ernsten Tonstücken; sondern auch das aufstrebende Stift Salem stellte eine Reihe von Arbeitern unter seinen Befehl und erhielt unter seiner Mitwirkung ein mathematisches und physicalisches Museum nebst einer Sternwarte. Als nun zu Freiburg Eberenz rettungslos niederlag, wußte die philosophische Facultät (3. Sept. 1787) keinen bessern Stellvertreter für ihn vorzuschlagen als Rinderle, „dessen Verdienste allgemein anerkannt seien"; der auch am 6. Mai 1788 als dessen wirklicher Nachfolger in der angewandten Mathematik eingesetzt wurde *).

Die Antrittsrede, welche er am 9. Sept. d. J. hielt, spricht die Liebe und Begeisterung für sein Lehrfach in den wärmsten Worten aus. „Nicht, — so sagt er unter Anderm, — Sehnsucht nach einem freiern und ungezwungenern Leben, nicht Eckel vor der Einsamkeit, nicht der Kitzel der Ehre; sondern bloß die frohe Aussicht, meinem unwiderstehlichen Hang zur Mathematik ein Genüge zu leisten und die erworbenen Kenntnisse zum allgemeinen Besten anwenden zu können, macht mich jetzt so glücklich. Kenner allein wissen es, was für eine Zauberkraft die mathematischen Wissenschaften auf das menschliche Herz ausüben, das ihre Annehmlichkeiten einmal gekostet hat u. s. w. **)".

Auch fortan blieb Rinderle nicht bloß im Kreis seiner Schüler thätig; er wurde nur zu oft veranlaßt, in das öffent-

*) „Plur. rev. Dom. *Thaddaeus Rinderle* O. S. B. ex monasterio ad St. Petrum, in Mathesi applicata Professorem p. o. 6. Maji 1788 promotus." *Matr. Univ.*

**) Ruef, Freiburger Beiträge. B. II. H. 6. S. 548 rc.

liche Leben hinauszugreifen. „Wenn große, sogar fürstliche Gutsbesitzer über Grenzen in Rechtsstreit geriethen, ward er gerufen, und in seine Entscheidung setzte Niemand einen Zweifel der Einsicht oder Wahrhaftigkeit. Wenn Baumstämme oder Massen aus unwegsamem Gebirg heraus gebracht werden mußten, zeigte seine Entscheidung gewiß den wohlfeilsten Landweg oder die kürzeste Wasserstraße. Als die anschwellenden Wogen des Rheins bei Saspach Dorf und Kirche zu untergraben und wegzureißen drohten, wurden nach seiner Entscheidung Damm und Wehre in den Strom gelegt und Dorf und Kirche gerettet *)".

So lange sich übrigens Steinmeyer noch den Vorträgen über reine Mathematik unterziehen konnte, blieb auch Rinderle den mit dem angewandten Theil derselben verbundenen vielen Geschäften gewachsen. Als aber jener (1792) jubilirt und nun die ganze Mathematik jahrelang auf seinen Collegen übertragen wurde, stellte dieser doch (1795) wegen Kränklichkeit an die philosophische Facultät das Ansuchen, ihm einen Gehilfen zuzutheilen. Diese fand, — wie ihr Protocoll besagt, — „solches Begehren gegründet und schlug den pensionirten Lehrer des Gymnasiums zu Constanz, Andreas Seipel, dazu vor. Vom Hofe jedoch wurde dieser nicht als Gehilfe sondern als provisorischer Professor der reinen Mathematik noch im nämlichen Jahr angestellt." Er wurde 1820 zur Ruhe gesetzt. Rinderle starb hochbejahrt am 7. Oct. 1824.

---

*) Schneller, Rede auf Thaddäus Rinderle, bei dessen academischer Todtenfeier am 10. Nov. 1825. Freib. 1826. S. 16.

2. Naturhistoriker. Technologen. Cameralisten.

Wüllberz (Naturalien-Cabinet). Albrecht. Bob.

„Erst das achtzehnte Jahrhundert führte die Naturgeschichte als selbstständige Wissenschaft in den Lehrkreis der Universitäten ein. Längst hatte man zwar die Botanik mit Sorgfalt und Eifer, jedoch lediglich als einen Zweig der Heilkunde, d. h. bloß zum Behuf der Kenntniß der Arzneigewächse, gepflegt und den Unterricht in derselben durch Anlegung botanischer Gärten gefördert; von Mineralogie und Zoologie hingegen kamen nur dürftige und vereinzelte Bruchstücke als Ingredienzien der Arzneimittel-Lehre zur Sprache. Indeß war, unabhängig vom academischen Lehrgang, schon seit der Wiederbelebung des Studiums der altclassischen Literatur, namentlich der naturhistorischen Werke von Aristoteles, Theophrast, Plinius u. s. w.; so wie seit der Entdeckung der neuen Welt mit ihren wunderbaren Erzeugnissen, ein vielseitiges Interesse für naturgeschichtliche Kenntniß erwacht und eine neuere ziemlich reichhaltige Literatur derselben hervorgerufen worden. Auch Naturaliencabinete waren da und dort an Höfen oder bei reichen Privatleuten entstanden, meist nur Curiositäten-Sammlungen aus beiden Indien; oder Schaustellungen von glänzendem Gestein und buntem Muschelwerk zur Gemüths- und Augenergötzung. Der Arzt, der Apotheker schmückte seine Studier-

stube und Offizin mit einem Krokodil oder Haifisch an der Decke, einer Schildkröte und Kokosnuß an der Wand; mitunter hatte wohl selbst schon ein Professor einen kleinen Schatz mannigfaltiger Naturalien für wissenschaftliche Zwecke zusammengestellt. Als aber endlich der unsterbliche Reformator der Naturgeschichte, Linné, dieser Wissenschaft die Gestaltung gab, durch welche sie zuerst in formeller Einheit erschien; entstand auch fast plötzlich von dem Werth und der Wichtigkeit derselben für allgemeine Bildung, eine mehr oder minder klare Vorstellung, deren Wirkungen alsbald, ungefähr um die Mitte des vorigen Jahrhunderts, auf den Universitäten sichtbar zu werden begannen *)."

Zu Freiburg wurde ein Lehrstuhl der „Naturgeschichte und ökonomischen Wissenschaften" im Jahr 1775 errichtet. Der damalige Stadtphysicus Joseph Benedict Wüllberz, der Philosophie und Medizin Doctor, erhielt als außerordentlicher Professor diese Stelle **). Von dieser Zeit an datiren die Anfänge des Naturaliencabinets der Hochschule. Der damals mit Tod abgegangene Professor der Medizin Dr. Lipp (von dem weiter unten die Rede sein wird), hatte eine Privatsammlung, meistens von Mineralien hinterlassen, welche auf Anordnung der Regierung aus Mitteln des sogenannten Jesuiten- oder Studienfonds am 4. Sept. 1775 um fünfzig Louisd'or angekauft, und womit eine schon früher durch Vermächtniß des gleichfalls medizinischen Professors Dr. Bader, der Universität zugefallene Sammlung von Mineralien, Petrefacten und Conchylien nunmehr vereinigt wurde.

*) Perleb, das Naturaliencabinet zu Freiburg. I. 1.

) „Praenob. Dom. *Jos. Benedictus Wüllberz* Phil. et Med. Doctor, Oeconom. camer. Prof. extraordinarius, urbis Friburgensis Physicus. 14. Jun. 1775.**" ***Matr. Univ.***

Bald darauf erließ die Hofcanzlei zu Wien an sämmtliche Bergämter der Erbstaaten einen Befehl, von allen in den k. k. Bergwerken einbrechenden Mineralien Stücke unentgeldlich an die Universität Freiburg einzuliefern. Es kamen nun auch Sendungen aus Ungarn, Siebenbürgen *), Steiermark und Krain; aber sie waren nicht reichhaltig und andrerseits fand sich das Universitäts-Aerar durch die bedeutenden Frachtkosten so belästigt, daß man nicht auf Vervollständigung drang.

Professor Wüllberz stellte die auf solche Art entstandene Sammlung auf, vermehrte sie noch mit breisgauischen Mineralien, zumal des Kaiserstuhls, fieng an die Insecten der Gegend zu sammeln, und beabsichtete überhaupt, auch auf Bildung einer zoologischen Sammlung hinzuwirken. Nicht minder war der Regierung die Förderung dieses Instituts angelegen, für welches jährlich einhundert Gulden aus der Universitätscasse bestimmt wurden **).

Gleichwohl nahm, aus Mangel an Geldmitteln, das Cabinet nur langsam zu; nicht einmal die dafür ausgesetzte Jahresquote wurde regelmäßig bezalt, worüber sich Wüllberz so wie über seine ganze Stellung oftmal bitter beschwerte. Um Letztere zu verbessern, verlangte die Regierung Bericht über ihn, der auch von zwei Facultäten erstattet wurde. Unterm

*) 18. April 1776. „Eine aus Siebenbürgen angekündete Stufensammlung für die Universität soll an den außerordentlichen Lehrer der Naturgeschichte Dr. Wüllberz gegen Recepisse übergeben werden u. s. w." Prot. d. Univ.

**) Im Ganzen wurden durch Hofresolution vom 26. Juli 1776 angewiesen:

Für die Bibliothek 500 fl., das physicalische Cabinet 300 fl., den botanischen Garten 150 fl., das anatomische Theater 100 fl., das chemische Laboratorium 150 fl., das Naturaliencabinet 100 fl.; zusammen 1300 fl.

26. Aug. 1779 versicherte die philosophische, welcher Wüllberz seither angehörte: „seine Zuhörer machten, wie die Endprüfungen auswiesen, gute Fortschritte, auch würden seine Vorlesungen von allen Philosophen des zweiten Jahrs besucht". Die medizinische Facultät, ohne sich hierauf einzulassen, behauptete: „das Naturaliencabinet sei, schon wegen des Bader'schen Vermächtnisses, ihr Eigenthum; sie habe es nur an Dr. Wüllberz zu öffentlichem Gebrauch überlassen."

In Folge dieser Berichte wurde nun durch Hofdecret vom 10. Jan. 1780 dem Professor der Naturgeschichte das Ordinariat, und zwar in der medizinischen Facultät, — die es jedoch, weil er nur ein Nebenfach lehre, nicht anerkennen wollte, — mit einer Gehaltszulage von dreihundert Gulden zuerkannt *). In den Lehramtsverhältnissen von Wüllberz gieng inzwischen keine Aenderung vor, die Zuhörer der Philosophie blieben auf ihn angewiesen; bis im Jahr 1785 Dr. Jos. Albrecht, von Brixen in Tirol gebürtig, zum außerordentlichen Professor der allgemeinen Naturgeschichte und Technologie bei der philosophischen Facultät ernannt wurde **). Hiemit erhielt Wüllberz eine veränderte Auf-

---

*) Das Protocoll der philosophischen Facultät besagt hierüber nur: „Prof. extraord. *Wüllberz*, qui hucusque facultatis nostrae membrum extraordinarium habitus fuerat, ad *normam caeterarum Universitatum austriacarum* facultati medicae adscriptus est."

**) „D. *Jos. Albrecht*, historiae naturalis universalis et technologiae Professor extraordinarius. 12. Jan. 1785." *Matr. Univ.*

„Die 25. Octobr. 1794 debilitate senili fractus pie in Domino obdormivit illustris ac magnificus in *Rectorem* 13tia ejusdem mensis electus Dom. *Jos. Benedict. Wüllberz* AA. LL. et Philosophiae nec non Medicinae Doctor, Historiae naturalis specialis et Scientiarum oeconomicarum Prof. publ. ord. Aetatis suae anno 62. Funus ejus

gabe, indem er fortan als Professor der speziellen Naturgeschichte aufgeführt wird. Er erlebte noch die, allerdings geringe Entschädigung für jahrelangen Kampf um Anerkennung, daß er am 13. Oct. 1794 auf das nächste Schuljahr zum Rector der Universität gewählt wurde. Am 25. d. M. war er schon eine Leiche.

Sein Nachfolger im Lehrfach und in der Direction des Naturaliencabinets, wurde der Professor der Chemie und Botanik, Menzinger, — (von dem später bei der medizinischen Facultät die Rede sein wird), — welcher die Naturgeschichte ganz speciell behandelte. Zu diesem Zweck trug er Mineralogie nach Werner's System, und Zoologie nach Blumenbach vor; wobei er sich nebst der academischen seiner eignen Sammlung von Naturalien und der Kupferwerke seiner Privatbibliothek, zu Demonstrationen bediente.

Menzinger gegenüber gab Albrecht eine Philosophie der Naturgeschichte, ohne auf Einzelnes, das er voraussetzte, einzugehen. Es war ihm nicht sowohl um die Beschreibung (das Wie) der Naturalien, als um Nachweisung der ihnen zum Grunde liegenden Naturgesetze (das Warum) derselben zu thun. In diesem Sinne trug er auch als Entwicklung des Gesetzes der Bevölkerung, eine botanische und zoologische Geographie vor u. s. w. Seine Vorträge über Technologie waren dagegen speciell und wurden jedesmal durch das bekannte Prachtkupferwerk der französischen Academie u. s. w. erläutert. Daß er nebstdem noch das Lehramt der Physik, von 1792 — 1807 übernehmen mußte *),

---

efferebatur die subsequente, ritu solito et sub conductu omnium fere Professorum solenni." *Matric. Univ.*

*) Er selbst spricht sich in seiner Eingabe vom 4. Nov. 1801 dahin

war von **Albrecht** zu viel verlangt. Solche Cumulation der Lehrfächer war allerdings damals eine Maßregel der Noth, indem die öconomischen Verhältnisse der Universität jede mögliche Einschränkung der Ausgaben gebieterisch foderten, um nur die **unerläßlichsten** leisten zu können.

Albrecht starb, 61 Jahre alt, am 7. Mai 1813 *).

Franz Jos. Bob, der Philosophie und beider Rechte Doctor, geboren am 31. Oct. 1733 zu Dauchingen unweit Villingen, hatte sich in dieser Stadt und in der Reichsstadt Rottweil den humanistischen Studien, zu Solothurn der Philosophie und zu Freiburg drei Jahre hindurch der Theologie gewidmet; war hierauf zur Rechtsgelehrsamkeit in **Wien** übergegangen, wo er im Jahr 1760 seinen juristischen Curs vollendete und bei den städtischen Behörden seine erste Anstellung erhielt. Im Jahr 1768 kam er als ordentlicher Professor der **Cameral- und Polizei-Wissenschaften** und der **weltlichen Beredsamkeit** (nebst **Eberenz** oben S. 42) an die noch mit Jesuiten besetzte **philosophische** Facultät zu Freiburg **), und bekleidete öfter das Decanat

---

aus: „Ohne mein Ansuchen und ohne das geringste Einschreiten meinerseits wurde ich durch Hofbefehl (24. Mai 1792) angewiesen, zu meinem bisherigen Lehrfach auch die **Physik** zu übernehmen." Als er diese (1807) abgeben konnte, „wurde ihm aufgetragen, statt derselben die **allgemeine Literargeschichte** zu lehren".

*) De singularibus Academiae Albertinae in alias quamplures meritis. Deductio historico-literaria. Frib. 1808."

„Ea quae defuncto Professori *Albrecht* incubuerant docendi munera, per rescripta aulica tum professori extraordinario *ab Ittner*, tum extraordinario prius Physices Professori *Wucherer*, ad dignitatem ordinarii professoris nunc evecto, injuncta fuerunt." *Matr. Univ.*

**) „Praenob. et excellent. D. *Franciscus Josephus Bob* Dauchinganus e ditione Rottwilana, Politiae et scientiarum Cameralium ac Eloquentiae Prof. ord. ac publ. 1. Nov. 1768." *Matr. Univ.*

derselben. In kurzer Zeit wurde er mit dem Titel als kaiserlicher Rath, Director des academischen Gymnasiums und der vorderöstreichischen Normalschulen, außerordentlicher Professor der juristischen Praxis (wogegen er das Lehrfach der Beredsamkeit abtrat), und für das Schuljahr 1775 — 76 Rector der Universität.

Bob's Stellung an der Spitze des Gymnasiums war übrigens mehrseitig schwierig. Ihm war diese Mittelschule in Studiensachen, der Universität in Disciplinar- und Jurisdictions-Sachen untergeben. Grund genug zur Eifersucht, weßhalb auch die Hochschule unterm 27. Nov. 1777 ihren Hofagenten zu Wien vor dem eignen Professor warnte: „weil Bob, als Director des Gymnasiums in Vorfällen, wo es sich um die Gerechtsame der Universität handle, wo nicht gegen dieselbe doch nicht für sie sei. Man könne dieses mit Beispielen belegen u. s. w."

Weniger beargwohnt wurde seine Wirksamkeit in Betreff der neu errichteten Normalschulen, welche zumal für die, in der Bildung noch zurück gebliebenen Theile des Kaiserstaats von unberechenbarem Nutzen waren. Die Regierung von Vorderöstreich erklärte in ihrem Erlaß vom 30. Aug. 1773, „daß, sobald die deutsche Normalschule hier in Fortgang komme, keiner, der nicht dieselbe besucht und darin die Prüfung bestanden habe, in eine lateinische Schule aufgenommen oder bei einem Handwerk aufgedingt und ledig gesprochen werden dürfe." Auch die Universität hatte nicht nur sogleich (1773) „zum Behuf der in Freiburg gedruckten Normalschul-Bücher fünfhundert Gulden vorgeliehen, sondern sich noch weiter verbindlich gemacht, zu gleichem Zweck eintausend Gulden unverzinslich vorzustrecken, welche erst aus dem Verschleiß dieser Bücher wieder zu ersetzen wären."

Diese Anstalt wirkte ihrer Bestimmung gemäß bis in das

laufende Jahrhundert hinein, zu Freiburg: „als Richtschnur für alle übrigen Schulen der Provinz, und als Institut für die Bildung und Prüfung der Lehrer anderer deutschen Schulen *)".

Am 4. Nov. 1784 gieng Bob von der philosophischen Facultät, an welcher er beinahe siebzehn Jahre lang gelehrt hatte, jedoch nur auf kurze Zeit, zur juristischen über. Denn schon am 14. Sept. 1786 nahm der neuernannte „Oberaufseher sämmtlicher vorderöstreichischen deutschen Schulen und Director der Freiburger Normalschule" von der Universität für immer Abschied. Durch Hofdecret v. 18. April 1793 trat er „für den Normalschulkörper als Repräsentant in den Studienconseß ein." Von der, durch Riegger 1761 zu Wien gestifteten „deutschen Gesellschaft" war Bob Mitglied**).

*) Wien 6. Dec. 1774. — Petzek, Sammlung aller Gesetze und Verordnungen für die vord.östr. Lande bis 1794. Bd. V. Abth. I. S. 514 ff.

**) Schriften: „Anleitung zur deutschen Rechtschreibung. Wien. 1768. — Antrittsrede von dem Vorurtheil wider die Neuerung in den Wissenschaften. Freib. 1768. — N. A. Das. 1779. — Philosophische Betrachtungen von dem, was die Menschen Humor nennen. Freib. 1769. — N. A. Das. 1779. 2 Thle. — Die nothwendigsten Grundsätze der deutschen Sprachkunst. Freib. 1771. 2 Thle. — Auszüge der nöthigsten Grundsätze u. s. w. Ulm. 1778. — Von dem System der Polizeiwissenschaft. Freib. 1779. — Erste Anfangsgründe der deutschen Sprache, mit einem orthographischen Wörterbuch. Das. 1780. — Aufsätze in: der Welt, dem östreichischen Patrioten, dem Wiener Diarium 1765 und 1766 u. s. w. Gradmann, das gelehrte Schwaben, oder Lexicon der jetzt lebenden schwäbischen Schriftsteller. Ravensburg. 1802. S. 42.

3. Historiker. Numismatiker. Archäologen.

De Benedictis. Rottler. v. Weisseneck (Münzsammsammlung). Preisz. v. Rotteck.

Als die Breisgauischen Landstände im Jahr 1716 die Lehrstelle der Geschichte neuerdings gründeten (oben S. 4), und die Jesuiten solche alsbald an sich zogen; war es Pater Gregor Kolb von Oberwalbach in Schwaben, der sie zuerst (29. Oct. d. J.) erhielt*) und von welchem sie in schneller Folge auf die Väter: Schwarz, Sauvage, Eha u. s. w. übergieng. Im Jahr 1750 war sie von P. Maximilian Peintner, im folgenden von P. Franz de Benedictis besetzt**).

Dieser, von tirolischem Adel aus Loverno („Loverberg"), wurde am 21. Mai 1721 zu Rottenburg am Neckar geboren, wo sein Vater die Stelle eines Oberamtsraths bekleidete. Den humanistischen Studien widmete er sich theils in dem Benedictinerstift Wiblingen bei Ulm, theils zu Mindelheim in der öffentlichen Schule. Die Philosophie hörte er zu Innspruck, wo er auch das Doctorat daraus nahm, bei den Jesuiten eintrat und von denselben an verschiedenen Or-

---

*) „Primus fuit, qui coeptam aere Statuum Brisgoviorum historiae cathedram obtinuit. Scripsit series Imperatorum et Pontificum romanorum." *Matric. Univ.*

**) „P. *Francisc. de Benedictis* S. J. Historiarum Prof. 2. Nov. 1760." *Ibidem.*

ten als Gymnasiallehrer verwendet wurde. Theologie studirte er zu Freiburg *) und Ingolstadt und erhielt gleichfalls das Doctorat aus derselben. Die Lehrstelle der Geschichte zu Freiburg blieb ihm bis zum 1. Oct. 1767 eingeräumt **), an welchem Tag er (mit noch zwei Collegen) von seinen Obern unerwartet aus dem geänderten Senat der Universität abgerufen wurde (oben S. 34).

Folge hievon war: daß die Professur der Geschichte selbst auf höhern Befehl jahrelang eingestellt wurde ***), während ihr seitheriger Lehrer Moral und Kirchenrecht abwechselnd zu Luzern, Augsburg, Eichstett und Rottenburg lehren mußte. Erst nach Aufhebung seines Ordens kehrte Benedictis wieder nach Freiburg zurück, wo ihm (15. Mai 1774) die deutsche Staats- und Rechtsgeschichte nebst der Statistik zugetheilt und er, nach erlangtem Doctorat aus dem Kirchen-

---

*) „Magister *Franc. de Benedictis* S. J. Rottenburgensis ad Nicarum Suevo-Austriacus, primi anni Theolog. Stud. 17. Octobr. 1746." *Matric. Univ.* — „Rottenburgi quidem fuit natus, sed paterna origine et continuo civitatis jure *Loverensis* Ananiensis Dioec. Trident." *Ibid.*

**) Die Promotion eines Ordensgenossen, welche er unter Andern, während dieser Zeit vorzunehmen hatte, ist mehrfach von Interesse: „Anno 1765 die 50 mens. Octobr. Decano et Promotore P. *Franc. de Benedictis* Historiarum Professore in *hypocausto recreationis*, praesentibus Professoribus nostris, item Syndico et Notario Universitatis, Doctore *Martino Haas* ac substituto Pedelli, sceptrum minus, tanquam *specialiter facultati nostrae proprium* praeferente, primo Baccalaureus, tum Licentiatus, denique Magister A. A. L. L. et Doctor Philosophiae est creatus: P. *Ignatius Girard* e societate nostra, Friburg. Nuith. Dioec. Lausannens., futurus posthac in Gymnasio hujate academico Rhetoricae Professor." *Matric. Univ.*

***) „Durch Regiminal-Rescript vom 26. März 1768 ist die Aufhebung der Lehrcanzel der Historie intimirt worden." Prot. d. Univ.

recht, am 4. Nov. 1784 in die juristische Facultät versetzt wurde.

Oefter Decan seiner Facultäten wurde er noch als Greis von 72 Jahren: 1793—94, zum Rector der Universität erwählt. Er starb am 8. Sept. 1800; im achtzigsten Jahr seines Alters. Zum Universalerben hatte er die Universität eingesetzt; in Betracht: „daß ihn diese so zahlreiche Jahre in ihrer Gemeinde mit Nachsicht geduldet, und ihn aus ihrem Fonds kommlich genährt.“ Sein Grabstein, — so verordnete er, — sollte keine andere Aufschrift tragen, als die Worte: „hier liegt ein Christ“ *).

Bei seinem Austritt aus der philosophischen Facultät wurde, 13. Nov. 1784, für die Lehrfächer der Diplomatik, Heraldik, Numismatik und Archäologie, der Capitular des fürstlichen Stifts St. Blasien P. Berthold Rottler, geboren zu Obereschach bei Villingen, mit 400 fl. Gehalt aufgestellt **). Sein damaliger Abt Gerbert hatte ihn „als tüchtiges Subject für diese Fächer“ bezeichnet; doch rief ihn dessen Nachfolger Mauritius I. nach einem nicht vollen Jahrzehend wieder zurück. „Er gieng, — wie es die Protocolle wörtlich rügen, — **insalutato hospite** und ohne es nur der Facultät anzuzeigen, ab“ ***). Am 19. Novbr.

*) *Klüpfel*, **necrologium pag. 237. sqq.** — In dem beigefügten Gedichte bemerkt der Verfasser von ihm unter Anderm:

„**Mitis erat, lenis, facilisque, humanus in omnes**
Quos semel elegit; fidus amicus erat.
Pacis amans fugit lites ortasque diremit;
Providus et prudens, consilioque potens etc.“

) „*Bertholdus Rottler***, **Capitularis principalis Abbatiae ad div. Blas. in silva hercynia, Philos. Doctor, Prof. extraord. Diplomaticae, Heraldicae, Numismaticae et Archaeologiae.**“

***) Ein Directorial-Hofdecret vom 22. Octobr. 1793 bewilligte „Rottler's Rückkehr in sein Stift, ohne in die Ursachen und

1801 wurde Rottler selbst, als Berthold III. zum Fürstabt von St. Blasien gewählt und siedelte nachmals bei der Aufhebung dieses Stifts (1806), mit mehreren Capitularen nach St. Paul in Kärnthen über.

Zu derselben Zeit, da Rottler für die historischen Hilfswissenschaften eintrat, wurde der Doctor der Philosophie Johann Maria Weissegger, geboren zu Rieggersburg in Untersteiermark am 12. Juli 1755, der zu Graz und Wien seine Studien gemacht hatte, als Professor der Weltgeschichte angestellt *). Die Universität war bereits unterm 6. Juli 1784 davon in Kenntniß gesetzt worden, daß „für die mangelnden Lehrstühle der allgemeinen Geschichte und schönen Wissenschaften von Hof aus Vorsehung geschehen werde." Seine Antrittsrede hielt er am 6. Dec. d. J.

Als Rottler unerwartet abgieng, übernahm Weissegger zur Weltgeschichte dessen Fächer (1793), mit einer jährlichen Zulage von zweihundert Gulden: „indem man bei schon eingetretenem Schuljahr nicht wohl einen Concurs deshalb ausschreiben könne." Nebstdem wurde ihm die Aufsicht über das Münzcabinet der Universität anvertraut, wozu bereits am 18. März 1779, durch Ankauf der römischen Münzen des Regierungsraths v. Greiffenegg um 150 Ducaten, der Grund gelegt worden war. Im Jahr 1792 hatte Weissegger auch, nach bestandenen strengen Prüfungen zu Freiburg das Doctorat aus beiden Rechten erhalten.

Dreimal bekleidete er das Decanat der philosophischen Facultät; während des Schuljahrs 1795 auf 96 auch das Rectorat der Universität. In Folge seiner

---

Gründe einzugehen, aus welchen der Fürstabt ihn abgerufen." Univ. Arch.

*) „D. *Joh. Maria Weissegger* histor. universal. Prof. p. o. 12. Jan. 1785." *Matr. Univ.*

„rühmlichen Führung desselben während des feindlichen Einfalls in Vorderöstreich," wurde ihm durch Hofdecret vom 18. Jan. 1797 „das Wohlgefallen des Kaisers zu erkennen gegeben und eine einträglichere Lehrcanzel, wozu er die nöthigen Fähigkeiten besitze, in Aussicht gestellt." Damals war nämlich der Schrecken vor den Neufranken so groß gewesen, daß sich die Bewohner des Breisgaus massenhaft flüchteten, und auch die Universität in den allgemeinen Strudel hineingezogen wurde. Bei der Unmöglichkeit, während dieser drangvollen Zeit Consistorien zusammenzubringen, übertrug die Hochschule (mit Genehmigung der Regierung), die ganze Vollmacht derselben einem Ausschuß ihrer Professoren, welche sich verbindlich machten, Freiburg unter keinen Umständen zu verlassen. Diese Ehrenmänner waren, unter Vorsitz Weisseggers als Rector, Schwarzel, Petzeck, Jellenz, Mertens und Jacobi. Ihren vereinigten Bemühungen gelang es nicht nur, alle Geschäfte der Universität fortzuführen, sondern auch dieselbe, während der Besitznahme der Stadt durch die Franzosen, mit seltenem Glück («miranda quadam felicitate») vor Schaden zu bewahren.

Schon am 22. Aug. 1797 ergab sich durch die Jubilirung des seitherigen Lehrers des Naturrechts, Franz Borgias Schneller, für die Regierung eine Gelegenheit, Weissegger, — unter Beibehaltung seiner Vorträge über die historischen Hilfswissenschaften, — zur Professur des Natur-, Staats-, Völker- und peinlichen Rechts, und dadurch in die juristische Facultät zu befördern. Noch mehr wurde er nach Beendigung seiner „historischen Gemälde, oder biographischen Schilderungen aller Herrscher und Prinzen des Erzhauses Habsburg-Oestreich, 5 Bde. Kempten 1800 ff.", der Frucht seiner geschichtlichen Studien, ausgezeichnet. Durch Handbillet vom 9. Oct. 1804 erhob ihn nämlich Kaiser

Franz „zur Belohnung seiner Verdienste um Staat und Vaterland, sammt seinen ehelichen Nachkommen in den Adelstand des hl. römischen Reichs und der östreichischen Erblande mit dem Prädicat v. Weissenec, unter Erlassung aller Taxen."

Eine ausführliche Angabe seiner Schriften findet sich in: Gradmann, a. a. O. S. 762. Er starb am 14. März 1817.

Sein Nachfolger, Carl Wenzeslaus Rodecker, wurde am 18. Juli 1775 zu Freiburg geboren. Von dessen Vater Karl Ant. Rodecker, wird weiter unten bei den Professoren der medizinischen Facultät die Rede sein; Kaiser Joseph II. hatte ihn im Jahr 1789, in Anerkennung seiner Verdienste, mit seinen vier Kindern, unter dem Namen Rodecker von Rotteck in den erblichen Adelstand erhoben.

Bei dem hohen Alter seines Vaters wurde die Erziehung des Knaben vorzugsweise durch dessen vortreffliche Mutter Charlotte geborne Poirot d'Ogeron aus Remiremont in Lothringen geleitet.

Seine Studien machte er sämmtlich in seiner Vaterstadt, wo er auch schon am 29. März 1786 als Schüler der untersten Gymnasialclasse, zur Erleichterung seiner Eltern, ein Battmannisches Stipendium erhalten hatte. Durch fleißiges Studium sowohl der alten Classiker als trefflicher Schriftsteller der Neuzeit, in deutscher, französischer und englischer Sprache, legte er zumal den Grund zu der ausgezeichneten Darstellungsgabe, wodurch er als Mann in Schrift und Rede so mächtig wirkte.

Während seiner Universitätsjahre hatte er das Glück, in den engern freundschaftlichen Kreis des Dichters Jacobi aufgenommen zu werden. Daraus giengen, unter seines Lehrers Durchsicht, jene trefflichen Aufsätze in der Iris her-

vor, welche zu dem in der *Form* Vollendetsten gehören, was wir von *Rotteck* besitzen.

Zum Fachstudium hatte er sich die *Rechtswissenschaft* gewählt und daraus 1797 das Doctorat erhalten. Als Inauguraldissertation behandelte er die „Verbindlichkeit eines Regierungsnachfolgers, die Verträge seiner Vorfahren, besonders die von denselben errichteten Vergleiche zu halten.“ Obgleich er sich nun, als Auscultant bei dem städtischen Magistrat, der juristischen Praxis widmete, so zog ihn doch diese ebensowenig als das *positive* Recht überhaupt an; um so mehr dagegen die Rechts*philosophie* in ihrer Beziehung auf jede Zeit. Es war ihm vor Allem darum zu thun, was stets nach den Anfoderungen der gesunden Vernunft *sein sollte*; demjenigen gegenüber, was hergebrachtermaßen *ist*. Daher wurde auch durch die Lehrstelle der *Weltgeschichte* und vergleichenden Geographie, welche er als Sieger in dem darüber eröffneten Concurs, unterm 12. Nov. 1798 erhielt, sein Innerstes ergriffen und auf die ihm naturgemäße Bahn geführt.

Zwar glaubte *Rotteck* nicht, das Gebiet dieser Wissenschaft, — was höchst selten einem Forscher gelingt, — durch neue *große Thatsachen* bereichern zu können; begnügte sich deshalb auch zu deren Feststellung, mit dem Studium bewährter Geschichtschreiber des Alterthums und der Neuzeit; um so mehr bestrebte er sich aber, nicht nur seine Vorträge durch den Reiz der Darstellung anziehend, sondern zugleich durch vernunftgemäße Beurtheilung die *Vergangenheit* lehrreich und fruchtbringend zu machen.

Es war dieses das *erste*, ebenso *neue* als *erfolgreiche* Stadium von *Rottecks* Wirksamkeit; die Anwendung der Rechtsphilosophie auf die *Geschichte*, wodurch er seiner Facultät nicht bloß äußerlich, sondern im innersten

angehörte. Daher die Aufmerksamkeit und Begeisterung der Zuhörer in seinen Lehrstunden; daher auch der ungewöhnliche Beifall, womit seine „allgemeine Geschichte" bei ihrem Erscheinen allenthalben begrüßt wurde. In mehr als hunderttausend Exemplaren hat sie sich, so weit die deutsche Zunge reicht und weiter, in Ausgaben, Uebersetzungen, Nachdrücken und Auszügen, bis in die Wohnungen des Landmanns verbreitet. Kaum irgend ein Werk hat so vielseitig auf politische Einsicht und Ueberzeugung gewirkt, wie Rottecks Weltgeschichte. War ihm doch diese, wie er sich selbst ausdrückte, nur „treue Rathgeberin in den ewig heiligen Angelegenheiten der Menschen; vor Allem Pflegerin politischer Weisheit und Tugend und unbestechliche Richterin, deren hehre Aussprüche die letzte Hoffnung sind für das, der trotzigen Gewalt sonst preisgegebene Recht."

Mit dem Uebergang Rotteck's aus der philosophischen zur juristischen Facultät, als Lehrer des Naturrechts und der Staatswissenschaften (1818 *), beginnt das zweite Stadium seiner ungewöhnlichen Wirksamkeit; die unmittelbare Anwendung der Rechtsphilosophie auf Leben und Gesetzgebung selbst. Die Würdigung dessen, was der geniale Lehrer auch hierin, im Kreise seiner Schüler, als Schriftsteller und in den beiden Cammern der Ständeversammlungen des Großherzogthums Baden geleistet hat, liegt außerhalb des Zeitraums dieser Geschichte. „Er stand beharrlich und unerschütterlich, als rüstiger Vorkämpfer für das freie Wort und für die Freiheit eines großen, einigen und starken Deutschlands. Durchdrungen von der Reinheit seiner

*) Am 5. Octob. d. J. beurlaubte er sich als Decan der philosophischen Facultät, „welcher er seit zwanzig Jahren anzugehören das Glück hatte," von seinen bisherigen Collegen.

Sache, widmete er ihr die volle Kraft des Mannes und scheute für sie kein Opfer. Selbst die gegen ihn ausgesprochene Pensionirung und Entfernung von seinem Lehrstuhl, konnte ihn nicht wankend machen in seiner Richtung. Rotteck blieb derselbe." Er starb am 26. Nov. 1840 *).

*) Lebensbeschreibung von Münch, Ehrentempel von Leon, Gedächtnißrede von Fritz u. s. w.

angehörte. Daher die Aufmerksamkeit und Begeisterung der Zuhörer in seinen Lehrstunden; daher auch der ungewöhnliche Beifall, womit seine „allgemeine Geschichte“ bei ihrem Erscheinen allenthalben begrüßt wurde. In mehr als hunderttausend Exemplaren hat sie sich, so weit die deutsche Zunge reicht und weiter, in Ausgaben, Uebersetzungen, Nachdrücken und Auszügen, bis in die Wohnungen des Landmanns verbreitet. Kaum irgend ein Werk hat so vielseitig auf politische Einsicht und Ueberzeugung gewirkt, wie Rotteck's Weltgeschichte. War ihm doch diese, wie er sich selbst ausdrückte, nur „treue Rathgeberin in den ewig heiligen Angelegenheiten der Menschen; vor Allem Pflegerin politischer Weisheit und Tugend und unbestechliche Richterin, deren hehre Aussprüche die letzte Hoffnung sind für das, der trotzigen Gewalt sonst preisgegebene Recht.“

Mit dem Uebergang Rotteck's aus der philosophischen zur juristischen Facultät, als Lehrer des Naturrechts und der Staatswissenschaften (1818 *), beginnt das zweite Stadium seiner ungewöhnlichen Wirksamkeit; die unmittelbare Anwendung der Rechtsphilosophie auf Leben und Gesetzgebung selbst. Die Würdigung dessen, was der geniale Lehrer auch hierin, im Kreise seiner Schüler, als Schriftsteller und in den beiden Cammern der Ständeversammlungen des Großherzogthums Baden geleistet hat, liegt außerhalb des Zeitraums dieser Geschichte. „Er stand beharrlich und unerschütterlich, als rüstiger Vorkämpfer für das freie Wort und für die Freiheit eines großen, einigen und starken Deutschlands. Durchdrungen von der Reinheit seiner

*) Am 5. Octob. d. J. beurlaubte er sich als Decan der philosophischen Facultät, „welcher er seit zwanzig Jahren anzugehören das Glück hatte,“ von seinen bisherigen Collegen.

Sache, widmete er ihr die volle Kraft des Mannes und scheute für sie kein Opfer. Selbst die gegen ihn ausgesprochene Pensionirung und Entfernung von seinem Lehrstuhl, konnte ihn nicht wankend machen in seiner Richtung. Rotteck blieb derselbe." Er starb am 26. Nov. 1840 *).

*) Lebensbeschreibung von Münch, Ehrentempel von Leon, Gedächtnißrede von Fritz u. s. w.

Straßburger (15. Febr. und 3. März), und die Heidelberger (6. März 1781) sich zur Wehr setzten*), jedoch durch die „Rechtfertigung der Freiburgischen philosophisch-theologischen Gutachten (2. und 4. Sept.)" vollends zurückgewiesen und eigentlich an den literarischen Pranger gestellt wurden **).

Sauter warf bei dieser Veranlassung auch einen Rückblick auf die Philosophie, wie solche von den Jesuiten behandelt worden war. Er sagt hierüber wörtlich: „Es ist nur zu bekannt, daß man in catholischen Schulen bis in die Jahre 1760 von keiner andern, als von einer erbärmlich schlechten scholastischen Philosophie etwas hörte. Dedelley, Dutrieu, Jos. und Maxim. Mangold, Redlhamer, Ant. Mayer u. a. d. waren die Werkzeuge, womit der Grund zur Bildung catholischer Jugend gelegt wurde. Die Dialectik von Dutrieu war auch unser Schulbuch, in der zweiten Auflage von 1620. Man erwäge, von 1620 bis 1760, beinahe anderthalb Jahrhunderte, thaten unsre philosophische Schulen nicht einen Schritt vorwärts. Die Logik und Metaphysik wurden immer äußerst schlecht gelehrt; jene war nichts andres, als eine dürre Syllogistik, diese bestand in Barbarismen, Grillenfängereien

theologischen cathol. Facultät der k. k. V. Oestr. Academie zu Freiburg im Br. gestellten Bedenken und einer nachgefolgten ausführlichen Rechtfertigung derselben u. s. w. Carlsruhe bei Mich. Maclot. 1781." — Das auf der Universitäts-Bibliothek vorfindliche Exemplar dieses Abdrucks ist besonders dadurch von Werth, daß es durch jedesmalige Randnoten angiebt, wie weit die gemeinschaftlichen „Vindiciae judicii philosophico-theologici Friburgensis" von philosophischer Seite bearbeitet sind.

*) „Collectio etc. Pag. 46 sqq."

**) „Zugabe zur Sammlung der Schriften über die Baden'schen Lehrsätze aus der practischen Philosophie. Freib. 1781."

erklärt, irgend ein öffentliches Lehramt, außer dem Seminarium in Bruchsal, zu bekleiden.

Solche Willkühr konnte die Genehmigung des Markgrafen Carl Friedrich nicht erlangen, der deshalb auch die philosophische und theologische Facultät von Freiburg zu Erstattung von Gutachten auffoderte. Jenes der Erstern (2. Nov. 1780) wurde von Sauter *), der Letztern, — mit Bezug auf das philosophische, — (11. Nov. 1780) von Dannenmayr unter Mitwirkung von Klüpfel, beiderseits in deutscher Sprache verfaßt **). Ihre Entscheidung gieng dahin: es finde sich in den Lehrsätzen nichts wider die guten Sitten oder die Lehre der catholischen Kirche, nicht einmal etwas Neues; denn sie kämen in allen bessern Schulbüchern vor, und würden an den östreichischen Universitäten und Lyceen, auf landesfürstlichen Befehl, unter den Augen eifrigster Bischöfe, ohne Widerrede öffentlich gelehrt.

Inzwischen hatte sich auch der Bischof von Speier verdammende Gutachten über diese Sätze, von den catholisch-theologischen Facultäten zu Heidelberg (28. Nov. 1780) und Straßburg (22. Dec. 1780) in lateinischer Sprache verschafft ***). Dadurch wurden die Freiburger Facultäten veranlaßt (9. und 10. Febr. 1781) gemeinschaftlich und gleichfalls lateinisch zu antworten †); worauf zwar die

*) „Scripta, quae *Facultatis* nomine in causa *Wiehrliana* prodierunt, autorem habent Dominum *Jos. Ant. Sauter*, Logicae, Metaphysicae et Philosophiae practicae Professorem." Acta *facult. philos.* ab anno 1780 in annum 1781.

**) „Collectio scriptorum, ad theses philosophicas Badenses de die 16. Mart. 1780 spectantium. Sammlung der Schriften u. s. w. 1781." S. 33 ff.

***) „Collectio etc Pag. 9 sqq."

†) „Vollständiger Abdruck zweier, von der philosophischen und

Lehrsätze ausgestellten Gutachten, ein allerhöchstes Belobungsdecret zu ertheilen; hingegen über die Anzüglichkeiten des Straßburger Professors Louis hinauszugehen" *).

Als Mitarbeiter am Freimüthigen, in welchen er unter der Chiffer des *Zeno eleaticus* von den gediegensten Aufsätzen lieferte, bewies Sauter so lange Ausdauer, bis er unter geänderten Regierungs-Verhältnissen „zum Lohn seiner Bemühungen noch verfolgt, in Gefahr gerieth, Brod und Ehre zu verlieren."

Dieses war wohl auch der Hauptgrund, warum er über Philosophie nichts unter seinem Namen veröffentlichte; während er, nach Petzeck's Abgang (2. Jan. 1801) zum Lehrer des Kirchenrechts befördert, keinen Anstand mehr nahm, wenigstens in seinen lateinischen Schriften sich zu nennen **). Er starb am 6. April 1817.

Die Stelle der schönen Wissenschaften zu Freiburg wurde 1775 zum erstenmal wieder nach anderthalb hundert Jahren mit einem Lehrer besetzt.

Johann Albert Huber, am 27. Dec. 1744 zu Graz in Steiermark geboren, hatte seine Studien in Philosophie und Theologie zu Wien gemacht und war 1769 zum Priester geweiht worden. Er ist als der erste Weltgeistliche bezeichnet, der es wagte, nicht nur den Vorlesungen über

*) Prot. d. Univ.

) „Positiones de summo Pontifice seu Episcopo romano, ejusque curia et legatis. Frib.** 1803. — Ueber den Maltheserorden und seine gegenwärtigen Verhältnisse zu Deutschland überhaupt und zum Breisgau insbesondere. Ein Wort zu seiner Zeit. Frankf. u. Leipz. 1804. — **Fundamenta Juris ecclesiastici Catholicorum. Frib. P. I et II.** 1805. (**N. E,** 1810)- **P. III et IV.** 1812. **V et VI.** 1816. — **Oratio, qua in Academia Albertina praelectiones publicas Juris ecceles. nonis Aprilis** 1805 **auspicatus est. Ibid.** u. s. w." — Gradmann S. 536 rc.

verbesserte Schuleinrichtung beizuwohnen; sondern dieselben auch in öffentlicher, der Kaiserin Maria Theresia gewidmeter Disputation zu vertheidigen. Dadurch bahnte er sich den Weg, vorerst (1774) als Catechet an die Normalschule und das Jahr darauf als außerordentlicher Lehrer an die Universität Freiburg *). Er bekleidete diese Stelle mehrere Jahre, bis dieselbe durch Kaiser Joseph mit einem ganz ausgezeichneten ordentlichen Lehrer besetzt wurde.

Johann Georg Jacobi wurde am 2. Sept. 1740 in Düsseldorf geboren. Theologische und juristische Studien machte er zu Göttingen; da ihn jedoch keines dieser Brodfächer ansprach, so widmete er sich zu Halle als Docent, später (von 1769 an) zu Halberstadt als Canonicus ausschließlich der Philologie und den schönen Wissenschaften. Mitglied des Dichterkreises von Gleim, Michaelis, Clamer Schmidt, Wieland, der Sophie Laroche u. s. w., gelangte er schon damals zur Auszeichnung und wurden Arbeiten von ihm in das Französische übertragen **). Die Uebersetzer „bewunderten seine lebhafte und heitere Einbildungskraft; besonders aber jene Zartheit und Tiefe des Gefühls, welches ihn mit allen Wesen, die ihn umgaben, in die innigste Verbindung setzte.“

*) „Plur. rev. *Albertus Huber* Styrus Graecensis liberal. art. Prof. extraord. 14. Jun. 1775.“ *Matric. Univ.*

Schriften: „Ueber den Nutzen der Felbiger'schen Lehrart in den Normalschulen für beide Geschlechter. Freib. 1774. — Die glückliche Verwandlung der Menschen. Das. — Erwin und Elmire, ein Schauspiel von Göthe. Frankf. 1775, nachgedruckt zu Wien 1776. — Elfride v. Bertuch in Weimar, für das Nationaltheater in Wien. 1776. — Reden u. s. w.“

**) „Traductions de diverses oeuvres composées en Allemand, en vers et en prose par Mr. *Jacobi*, chanoine d'Halberstadt. Paris 1771.“

Jacobi war zum Dichter geboren, erkannte und erfüllte auch diesen seinen Beruf, wie die Kraft dazu in ihm lag.

„Seine Phantasie hatte nicht den Homerischen Schwung, nicht den kühnen Flug der Pindarischen Ode; sie war weder düster noch menschenfeindlich, und hätte so wenig die nächtlichen Klagen eines Young als Swifts beißende Satyren erzeugt. Ihr eigenthümlicher Charakter war Harmlosigkeit, Freundlichkeit und Freude. Nicht nur in Schriften, auch im Reden und Thun, in der beständig heitern Stimmung des Gemüths spiegelte sich dieser Charakter. Den dürftigsten Gegenstand wußte der liebliche Sänger mit Reizen auszustatten; was Andern öde und düster erschien, dem gewann er mit Leichtigkeit eine anmuthige Seite ab. Die „Beschreibung seines Wohnzimmers," „die Winterreise," — in dem Kranz seiner frühern Dichtungen eine der lieblichsten Blumen, — und so viele andere, sind Proben dieser holden und zauberischen Phantasie."

Von Halberstadt aus lieferte Jacobi (1773—75) eine neue Ausgabe seiner Schriften in drei Bänden, (1774 ff.) acht Bändchen älterer Iris, die neuere erschien zu Freiburg, (seit 1777), Beiträge zum deutschen Mercur u. s. w.

Solche Leistungen bewogen den Kaiser Joseph, diesen gefeierten Dichter, — den ersten Protestanten auf einem Lehrstuhle zu Freiburg, — unterm 13. August 1784, als öffentlichen ordentlichen Lehrer der schönen Wissenschaften, mit tausend Gulden Gehalt, an die Albertina zu berufen *).

Schon nach kurzer Zeit erwarb sich Jacobi durch seine Lehrvorträge bleibende Verdienste. Neben den theoretischen

*) „D. *Georg. Jacobi*, humaniorum literarum Prof. p. o. 12. Jan. 1785." *Matric. Univ.*

hatte er practische eingerichtet, in denen Studierende aus allen Facultäten mitwirkten. Jeder wählte sich nach Belieben einen Gegenstand zur Bearbeitung; die Aufsätze wurden sodann vorgelesen und nach Inhalt und Form beurtheilt. Die Classiker, besonders Virgil und Horaz, erklärte er mit musterhafter Bestimmtheit und ästhetischer Einsicht. Dabei war es unverkennbar, daß dieser treffliche Lehrer nicht nur wissenschaftlich auf die Gesammtheit der Zuhörer, sondern auch auf die Verschönerung ihrer Lebensweise und ihrer Sitten mit Glück wirkte. Unausgesetzt erfreute er sich eines, nicht minder zahlreichen als für ihn begeisterten Kreises von Schülern. Die Verehrung für Jacobi pflanzte sich unter ihnen, wie eine fromme Ueberlieferung fort.

Als zunehmende Kränklichkeit es ihm nicht mehr erlaubte, in den großen academischen Hörsälen vorzutragen, drängten sich die Zuhörer in ein Zimmer seiner Wohnung zusammen und lauschten den Worten des geliebten Lehrers. Wer, — der damals zugegen war, — gedächte nicht mit Rührung seiner Abschiedsrede und des letzten Zurufs: „Bleiben Sie den schönen Wissenschaften treu, ohne sich durch das Geschwätz des gelehrten und ungelehrten Pöbels abschrecken zu lassen. Studieren Sie die Alten, als die Quelle alles Schönen, und die Natur, die man nie ungestraft verläßt, und unter den Schriftstellern diejenigen, welche der Natur am sorgfältigsten folgen."

Jacobi starb 73 Jahre alt, am 4. Jan. 1814 *).

*) Schriften: J. G. Jacobi's sämmtliche Werke, mit dessen Leben von einem seiner Freunde (v. Ittner). Sechs Bände. Zürich 1819—22." — Verzeichniß im Einzelnen bei Gradmann a. a. O. S. 259 ff. — C. v. Rotteck, Gedächtnißrede auf Jacobi, bei dessen academischer Todtenfeier. Freib. 1814 u. s. w."

5. Sprachlehrer und Exercitienmeister.

Camuzi. Diderot. — Girard. Michon. Pet. Morin. — Bertrand. Dupont. Leblanc. Labart. — Baranlais. Vomier. Gallheau. Colignon.

Anstellung und Besoldung der Lectoren und Exercitienmeister an der Universität Freiburg, hatten sich (Oben S. 5) während des achtzehnten Jahrhunderts, die Breisgauischen Landstände vorbehalten.

Mit Vorliebe pflegten sie die italienische Sprache und Literatur, wofür zuerst der Präsentiar am Münster, Camuzi aus Lugano *), später Leblanc (zugleich Fechtmeister), sodann Jos. Ant. Diderot u. s. w. eintraten.

Auch für die französische Sprache, welche bis dahin nur einem Privatlehrer **) überlassen war, stellten sie zuerst den Weltgeistlichen Michon aus Savoyen ***) und nach dessen Tod den Candidaten der Rechte, Peter Morin

---

*) „*Carolus Ferdinandus Camuzius* Luganensis Helvetus, Praesentiarius templi majoris hujatis et linguae italicae Prof. 3. Febr. 1718.“ *Matr. Univ.*

**) „*Joannes Girard*, linguae gallicae Instructor. 21. Apr. 1700.“ *Ibidem.*

***) „*Joseph. Michon* de St. George Sabaudus Presbyter, linguae gallicae Professor. 24. Febr. 1717.“ *Ibid.*

aus Nancy an*). Dieser suchte zu der damals weniger beliebten französischen Sprache mehr Lust dadurch zu wecken, daß er die Universität veranlaßte, von 1766 an, für seine tüchtigsten Schüler Bücher als Belohnung auszusetzen und dafür eigne Preisrichter zu ernennen.

Mit Eifer wurde die ritterliche Fechtkunst unter den Meistern Bertrand**), Dupont***), Labart†) und Leblanc††) betrieben und von der Universität gleichfalls durch entsprechende Auszeichnung unterstützt.

Am 29. März 1757 entstand die Frage: ob auch der absolvirte Jurist Jäger, der am besten fechte, sich um den Preis mitbewerben dürfe? Die Antwort fiel verneinend aus, indem nur eigentliche Studenten (»actu Studentes«) gemeint seien. Dadurch errang Freiherr v. Neuenstein den auf der Fechtschule ausgesetzten Degen, auf den, — zufolge seiner Bitte, — durch den Kupferstecher Mayer eingegraben wurde, daß er ihn als Preis von der Universität zuerkannt worden sei.

Wie das Fechten, so wurde das Tanzen, ausdrücklich schon wegen der zahlreichen Adelichen, welche die Universität Freiburg fortwährend besuchten, von den Landständen

*) „*Petrus Morin*, Nancejanus Lotharingus, in utroque jure Licentiatus in Universitate Mussipontana (Pont à Mousson) creatus, Professor linguæ gallicæ a statibus hujat. designatus. 31. Dec. 1745.« *Matr. Univ.*

**) „*Joann Andr. Bertrandus* ex Civitate Comensi, Armorum Magister. 27. April 1717." *Ibidem.*

***) „*Franc. Claud. Dupont* Parisiensis, futurus Artis gladiatoriæ Magister. 28. Jul. 1739." *Ibid.*

†) »Civis academicus. 5 Dec. 1748.« *Prot. Univ.*

††) »*Guillaume Blanc* de Narbonne en Languedoc, Maître en faits d'armes des états du Brisgau et de l'université de Fribourg. 27. Mai. 1758." *Matr. Univ.*

begünstigt. Es waren unter Andern: die Reichsgrafen von Hodiz und Tenzin, von der Leien, von Schaumburg, die Freiherren und Edeln von Andlau, Baden, Beroldingen, Brandenstein, Buol, Carignani, Duminique, Fahnenberg, Gleichenstein, Greiffenegg, Herbstenburg, Hornstein, Jacquemin, Kageneck, Landsee, Liebenstein, Löwenberg, Pfirt, Reischach, Rink, Roll, Roth, Schrofenberg, Sickingen, Summerau, Tannenberg, Theuring, Wessenberg, Wittenbach, Zweier u. s. w. Des später auch nach Freiburg ausgewanderten und daselbst ansäßig gewordenen französischen hohen und niedern Adels nicht zu gedenken.

Die Reihe der von den Landständen aufgestellten öffentlichen Tanzmeister eröffneten, wie die Mode es nicht anders zuließ, die Franzosen Baranlais*), Vomier**), Gallheau und Colignon; erst später tritt auch deutsches Blut mit dem viel angefeindeten Vögele***) und der Familie Schönwald ein, welche in einer Reihe von Generationen bis auf die neuere Zeit Fecht- und Tanzmeister lieferte.

*) „*Ant. Franç. Baranlais* de St. Omère, Artis saltatoriæ Magister. 20. Maj. 1737." *Matr. Univ.*

**) *Joann. Bapt. Vomier* d'Auvergne à St. Hippolite, Art. saltat. Mag. 5. Sept. 1751." *Ibidem.*

***) „*Franc. Jos. Frider. Vögele* Friburg. Brisg., Art. saltat. Mag. 22. April. 1766." *Ibid.*

XXVI.

Theologische Facultät.

I. Orientalisten. Gräzisten. Scripturisten.

Neugart. Will. Haid. Hassler. Goriup. Perger. Hug.

Während der Periode der Jesuiten waren die Sprachen des Morgenlandes vernachläßigt worden. Erst durch die Studienreform vom Jahr 1767 gelang es der Universität, nach anderthalb Jahrhunderten, in der Person von Trudpert Neugart, wieder eines Orientalisten theilhaft zu werden.

Derselbe wurde zu Villingen auf dem Schwarzwald am 23. Febr. 1742 geboren, durchlief bei den Benedictinern daselbst die humanistischen Studien und wurde von ihnen den Ordensbrüdern im Stift St. Blasien empfohlen. Hier legte er (13. Nov. 1759) die feierlichen Gelübde ab, widmete sich der Philosophie und Theologie, ganz besonders aber den biblischen Sprachen und erhielt am 1. Jun. 1765 die Priesterweihe. Bereits hatte er die Aufmerksamkeit der Regierung auf sich gezogen, welche ihn unter Genehmigung seines Fürstabts, als öffentlichen Lehrer dafür, an die Universität Freiburg beförderte *). Daß er seinen Collegen

---

*) „Pl. rev. Pat. *Trudpertus Neugart* Ord. S. Benedicti ad S. Blasium professus, Villingens. Suevus, linguarum Orientalium Professor neodesignatus. 1. Dec. 1767.“ *Matr. Univ.*

Ducaten zuerkannte, welche auch an den „nunmehrigen Küchemeister zu Zwifalten" sofort entrichtet wurden *).

Nach Hayd's Abgang erschien es der Oberstudienbehörde räthlicher, für jedes Testament der hl. Schrift einen besondern Lehrer an die Universität Freiburg zu berufen. Es geschah dieses an demselben Tag, durch Hofdecret vom 6. Nov. 1784.

Für das Alte Testament und die hebräische Sprache wurde der reformirte Augustiner Ludwig Anton Haßler, — geboren zu Wien am 7. Jan. 1755, wo er sich auch dem Studium gewidmet hatte, — bestimmt. Er trat am 12. Jan. 1785 als Lehrer zu Freiburg ein**) und erhielt nach strengen Prüfungen die theologische Doctorwürde; nahm jedoch, als vier Jahre darauf das Studium der orientalischen Sprachen frei gegeben wurde, die ihm von der Universität angetragene Stadtpfarrei Rottenburg (17. Juli 1788) an, welche er, wegen zu beschwerlicher Seelsorge, am 13. Juli 1795 gegen die Stadtpfarrei Oberndorf austauschte.

Für das Neue Testament und die griechische Sprache, wurde der Minorit Dr. Augustin Goriup durch die Hofstudiencommission von Graz nach Freiburg versetzt ***). Aber auch mit ihm hatte es wenig Dauer. Denn schon im März 1787 sah sich die Universität veranlaßt, das von ihr abhängige Canonicat an dem Chorherren-Stift zu Rheinfelden diesem Professor zu ertheilen; wodurch dessen erledigte Canzel der theologischen Literargeschichte, griechischen Sprache und Hermeneutik des Neuen Testaments auf den 24. Mai 1787

---

*) *Klüpfel*, necrologium pag. 273 etc.

**) „Pl. rev. D. *Hassler* ex ordine Augustinianorum discalceatorum, Lector linguae hebraicae et Veteris Testamenti. 12. Jan. 1785." *Matric. Univ.*

***) Plur. rev. D. *Augustin. Goriup* O. S. Fr. conventual. Theol. Dr., linguae graecae et Novi Testam. Prof. p. o. 12. Jan. 1785." *Matr. Univ.*

der Ausschreibung und dem Concurs anheimfiel. Uebrigens zeigte Domherr Goriup schon am 20. März 1794 der Universität an, daß er sich seiner Gesundheit wegen auf einige Zeit in sein Vaterland begebe. Es wurde jedoch gleichzeitig berichtet, „daß derselbe obwaltender Umstände wegen nicht wieder in seinen Platz zurückkehren dürfte".

Länger besetzte der Dominicaner-Ordenspriester Theodor Perger aus Graz, — geboren 24. Jan. 1752, — die auf ihn unterm 23. August 1787 übergegangene Lehrstelle Goriups *). Er hatte sich schon an der Hochschule seiner Vaterstadt das theologische Doctorat erworben und an derselben eine Reihe von Fächern gelehrt, welche von seinen sowohl ausgebreiteten als gründlichen Kenntnissen Zeugniß gaben. Seine schwächliche Gesundheit hielt jedoch auf die Dauer eine solche Anstrengung nicht aus; er erlag ihr im vierzigsten Altersjahr am 2. Sept. 1792. Auch der populären Schrifterklärung an Sonn- und Festtagen für die Studierenden hatte er sich einige Jahre lang unterzogen **).

Jetzt gewann die Universität für die biblischen Wissenschaften überhaupt einen Gelehrten, der sich zu den Ausgezeichnetsten in diesem Gebiet erhob und als treu ergebener Sohn der hohen Mutter, ihr länger als ein halbes Jahrhundert hindurch Dienste leistete.

Johann Leonhard Hug wurde am 1. Juni 1765 zu Constanz geboren, wo er auch die Volks- und Mittelschule (die Philosophie unter Pitzenberger) besuchte. Mit der Eröffnung des Generalseminariums zu Freiburg im Herbst

*) „D. *Theodor Perger* ex Ord. Praedicator. Graecio huc vocatus 1787, docuit linguam graecam, hermeneuticam N. Test. et histor. literar. Theolog. Obiit 1792." *Acta facult. theol.*

**) *Klüpfel*, necrologium pag. 80 etc. — „Libros suos Bibliothecae acad. legavit, cui Senatus academ. grati animi ergo, iconem in eadem Bibliotheca fieri decrevit." *Matr. Univ.*

1783 trat er in dasselbe ein, wurde, nachdem er dessen Jahre durchlaufen, biblischer Repetitor und Studienpräfect darin, zeichnete sich in zwei Concursen für theologische Lehrstellen aus, erhielt am 20. Sept. 1789 die Priesterweihe, und gieng nun (nach Aufhebung des Generalseminars), mit dem hochbejahrten Pfarrer des benachbarten Dorfs Rente „wegen Besorgung seiner pfarrlichen Geschäfte" einen Vertrag ein, welchen die Hochschule, als Patron, am 28. Oct. 1790 genehmigte. Sie schlug ihn jedoch schon im nächsten Mai der Regierung für das alttestamentische Lehramt vor; worauf er auch durch Hofdecret vom 4. Nov. 1791 zum Professor der orientalischen Sprachen, hebräischen Alterthümer und der Einleitung in das Alte Testament mit dem systematisirten Gehalt von 500 fl. ernannt wurde. Da jedoch sein neutestamentischer College Perger schon im folgenden Jahr mit Tod abgieng, so erhielt er, auf den Antrag der theologischen Facultät vom 5. Sept. 1792, auch dessen Lehrstelle zu der seinigen.

In solcher Weise blieb nun der ganze Kreis der biblischen Wissenschaften in Hug's Hand, bis zu seinem Hintritt am 12. März 1846, volle vierundfünfzig Jahre vereinigt; und wer dessen Lehrvorträge noch in den letzten Jahren besuchte, vermißte nichts weder an der Gründlichkeit noch an der Lebendigkeit, deren seltenen Verein man schon früh bei diesem Lehrer bewunderte.

Hug war eine durchaus wissenschaftliche Natur, deren Hauptstärke in der Critik bestand; daher vorzugsweise negativ und für Wegräumung des Irrigen (ebendadurch zugleich für Anbahnung des Wahren) an einer Hochschule unschätzbar wirkte. Man sah ihn gewöhnlich in exegetischen Vorträgen Gegner, ohne daß er es sich mit ihnen leicht machte, durch Scharfsinn und Gelehrsamkeit besiegen; sodann aber die Auffindung positiver Resultate

denkenden Schülern überlassen. Gleiche Critik übte er, durch Erfahrung auf vielen Reisen und feinen Tact geleitet, im Gebiete der Kunst. Sein Hauptwerk: „Einleitung in die Schriften des Neuen Testaments", (vier Auflagen 1808 bis 1847), in's Französische und Englische übersetzt, wird sich unter den dahin bezüglichen Schriften aller Bekenntnisse ehrenwerth behaupten.

Denselben Gang, wie in den biblischen Schriften schlug seine Critik auch in profanen, namentlich humanistischen ein. Er war hierin Antipode und eben dadurch Ergänzer des Aesthetikers Jacobi. Nicht weniger als zwei und fünfzig Vorlesungen über die meisten griechischen und lateinischen Classiker hat Hug neben seinen obligaten Fächern gelesen; es war auch für die Studierenden eine der interessantesten Erscheinungen, aus seinen Vorträgen in jene von Jacobi zu übergehen. Dort vor Allem Prüfung des Texts dem Wort und der Sache nach, keine Stunde ohne ernste oder witzige Ausfälle auf Abschreiber, Herausgeber und Erklärer, stets lebhaft anregender Widerstreit; hier störungsloser Genuß des Erhabenen und Schönen, Wanderung an des Lehrers Hand durch einen Blumengarten, wo ohne deren Beihilfe Manches, was nun entzückte und begeisterte, vielleicht nicht aufgefunden worden wäre.

Durch letzten Willen vom 10. Sept. 1839, hatte Hug der Universität seine „Bücher, Münzen und antiquarischen Kleinigkeiten", sämmtlich zu 6624 fl. angeschlagen, — wovon sie den Verwandtschafts-Erben den vierten Theil „als Vergleichs-Summe" zu zahlen hatte, — vermacht.

Seine Schriften sind in Felder's Gelehrten- und Schriftsteller-Lexicon der deutschen catholischen Geistlichkeit, so wie in der Gedächtnißrede auf Hug von Adelb. Maier (Freib. 1847) u. s. w. verzeichnet.

2. Kirchenhistoriker.

Wilhelm. Dannenmayer. Schinzinger.

Wilhelmus Wilhelm, geboren zu Mengen, einem Städtchen in dem vormals östreichischen Schwaben, am 12. Jul. 1735, studierte zu Hofen am Ueberlinger-See bei den Benedictinern, zu Villingen bei den Minoriten und sodann zu Augsburg bei den Jesuiten. Hierauf that er Profeß bei den regulirten Chorherren zu Creuzlingen unweit Constanz, legte 1756 die Gelübde ab und widmete sich der Theologie. Im Jahr 1759 wurde er zum Priester geweiht und als Professor und Bibliothecar in seinem Stift angestellt; aber wegen seiner Schrift über die Aechtheit des Alten Testaments, seiner Lehrstelle entsetzt, auf einige Pfarreien verwiesen, endlich wieder als Kastner (der die Einnahme und Abgabe der Früchte u. s. w. besorgen mußte), zurückgerufen.

Im Jahr 1774 wurde er als Professor der theologischen Literargeschichte, Patrologie und Polemik an die Universität Freiburg berufen*), an welcher er im folgenden Jahr das Doctorat erhielt.

---

*) „Plur. rev. religios. Dom. Pater *Wilhelmus Wilhelm* Mengensis Suevus, Canonicus regularis Ord. S. Augustini, professus in Creuzlingen; Polemicae, Patristicae et Historiae theologicae Professor. 14. Dec. 1774. Hic. 16 Maji 1775 publice Doctor creatus, 18. Maji Principium solenne habuit.“ *Matr. Univ.*

Diese Lehrstelle bekleidete er bis zu Ende des Sommerhalbjahrs 1788, da durch Hofdecret vom 26. Aug. d. J. verordnet wurde, daß die Polemik künftig mit der Dogmatik zu vereinigen und Wilhelm in Ruhestand zu versetzen sei. Er starb am 28. Aug. 1790. Klüpfel hat in seinem Necrolog (S. 67 ff.) auch diesem Collegen ein ehrendes Wort gewidmet *).

Was die Kirchengeschichte selbst betraf, so hatte die Hofstudiencommission ursprünglich beabsichtet, dadurch die Weltgeschichte, — deren Vortrag an der Universität Freiburg i. J. 1768 vorläufig eingestellt wurde (oben S. 43), — mit ihrem Gehalt den Jesuiten zu entziehen und die historischen Vorträge auf einen Weltgeistlichen zu übertragen. Die vorderöstreichische Regierung glaubte jedoch, durch Rescript vom 14. Juni 1769 diese Absicht umgehen zu dürfen; worauf derselben durch Hofdecret vom 21. Mai 1772 unter Anderm in Betreff dieses Lehrfachs eröffnet wurde: „Ihre k. k. apost. Majestät habe es mißliebig vernommen, daß die Kirchengeschichte schon seit mehreren Jahren von den Jesuiten besetzt und die von der Landschaft (eigentlich für die Weltgeschichte, oben S. 4) gestifteten drei-

*) Schriften: „**Ichnographia Philosophiae Creuzlingianae. Constant.** 1764. — **Parerga theologica. Ibidem** 1768. — **Authentia veteris Testamenti. Ibid. e. a.** — („„**Censor episcopalis, nescio, quid Monstrorum hoc in scripto veritus, ansam praebuit formidoloso Abbati, dimovendi** ***Wilhelmum*** **a munere professorio.**““ ***Klüpfel.***) — **Theologia physica Ibid** 1772 — **Patrologia ad usus academicos.** — („„**Inter** ***primos*** **fuit, qui Patrologiam publicaret typis.**““ ***Klüpfel.***) — **Patrologiae et histor literar. theologicae conspectus. Viennae** 1776. — **Theologiae dogmaticae, nova methodo tradendae pars prior. Constant.** 1779. — **Vulgata paraphrastica. Pars I et II. Constant.** 1786.“

hundert Gulden von denselben bezogen würden u. s. w." Jetzt handelte es sich dringend um einen geeigneten weltlichen Lehrer und dieser fand sich auch alsbald.

Mathias Dannenmayr wurde zu Oepfingen unfern Ehingen im Jahr 1744 geboren, besuchte dort bei den Benedictinern die untern Schulen und zu Augsburg bei den Jesuiten die Philosophie; hörte Dogmatik und Kirchenrecht zu Freiburg, nahm daselbst 1771 das Doctorat aus der Theologie und versuchte sich das Jahr darauf an dieser Hochschule in provisorischen Vorträgen „der Streit-Theologie" (theologischen Polemik). Im Herbst 1773 wurde es ihm auch vergönnt, Kirchengeschichte zu lehren, welche Canzel er im folgenden Jahr als definitiver Professor erhielt *).

Hiemit war er ganz an seiner Stelle; beliebter, bald berühmter Lehrer, unermüdeter Schriftsteller, mehrmaliger Decan seiner Facultät und Rector der Hochschule.

Gemeinschaftlich mit Klüpfel und Riegger gründete er die **Bibliotheca ecclesiastica Friburgensis**; für Ruef's Freimüthigen lieferte er unter dem Namen „*Crantor*" Beiträge, und den theologischen Theil des Gutachtens über Wiehrl's Lehrsätze hatte er allein verfaßt. Es waren seine kräftigsten und schönsten Jahre, die er in Freiburg zubrachte.

Am 23. Sept. 1786 wurde er an die Stelle Stöger's, der nach Löwen zum Directorat des theologischen Studiums befördert wurde, als Professor der Kirchengeschichte nach Wien berufen; wo zwar sein daselbst verfaßter Leitfaden dieses Lehrfachs sofort classisches Ansehen erhielt, seine Stellung aber nach Abschluß der Josephinischen Periode wesentlich verändert

---

*) „**D.** ***Mathias Dannenmayr*** **Oepfingensis Suevus, Controversiarum fidei et Historiae ecclesiasticae Prof. P. O. 21. Mart. 1774.**" ***Matr. Univ.***

wurde. Ohne ihn zu fragen, ernannte man ihn zum Bibliothecar der Universität; ein Triumph für seine Gegner, welche er durch alle Abschwächungen seiner Kirchengeschichte in zweiter Auflage, nicht hatte versöhnen können *).

Dannenmayr starb am 8. Juni 1805. Seine Schriften sind unter Andern bei Meusel verzeichnet.

Nach seinem Abgang von Freiburg wurde für die dortige Professur der Kirchengeschichte am 23. Nov. 1786 ein Concurs eröffnet und dieselbe auf einen nicht unwürdigen Nachfolger, Dr. Jos. Ant. Schinzinger übertragen.

Dieser, zu Freiburg am 22. Nov. 1753 geboren, hatte sich daselbst den Studien gewidmet, war jedoch den Jesuiten nicht entgangen, welche ihn schon im sechzehnten Altersjahr mit dem Gewand des hl. Ignatius bekleideten.

Nur vier Jahre befand sich übrigens Schinzinger in dieser Gesellschaft; nach deren Aufhebung kehrte er wieder in das väterliche Haus zurück. Nunmehr sich mit verdoppeltem Eifer einer bessern Theologie als einer ihm neuen Welt widmend, hörte er die ausgezeichneten Lehrer derselben, nahm daraus das Doctorat, wurde unter die Vorstände des Generalseminariums eingereiht und erhielt zu Ende des Jahrs 1787 die Lehrstelle der Kirchengeschichte.

Es war eine schwere Aufgabe, Dannenmayr zu ersetzen, der eine Lehrgabe besaß wie Wenige. Schon im gewöhnlichen Leben ein unterhaltender Erzähler, hatte er diese

*) „Tandem triumphasse sibi visi sunt, quod cernerent, decreto solemni *Cathedram* permutasse cum munere *Bibliothecarii*, quod tum minime ambierat. Nova cum adornanda erat editio historiae suae ecclesiasticae, monitus, alia omittenda esse, alia addenda, paruit, novamque editionem absolvit paucis ante obitum diebus. Quid sit discriminis veterem inter et novam, *prudens* lector facile intelliget, utramque si contulerit.“ *Klüpfel* necrologium pag. 310 etc.

Eigenschaft auf den Lehrstuhl mitgebracht; unterstützt von einer angenehmen Stimme und einer gewandten Sprache. Schinzinger erreichte ihn hierin nicht; zeichnete sich aber durch glückliches Gedächtniß, emsiges Forschen, unbestechliche Liebe zur Wahrheit und wohlwollende Schonung Andersdenkender aus.

Ohne hiebei Ausweise seiner Gelehrsamkeit durch die Presse zu geben, bewies er sich vierzig Jahre hindurch als Lehrer und in den Verwaltungsgeschäften der Hochschule unermüdet. Er erhielt endlich am 4. Mai 1824 seinen Ruhestand mit huldvollen Aeußerungen der Zufriedenheit seiner obersten Behörde. Im vierundsiebenzigsten Altersjahr, am 29. Sept. 1827 starb er. Sein College Hug hielt ihm am folgenden 20. Dec. die Gedächtnißrede.

3. Dogmatiker. Moraltheologen. Pastoralisten.

Klüpfel. Würth. Frings. Wanker. Wegscheider. Schwarzel.

Als es sich, bei der Widersetzlichkeit des Senats der Universität Freiburg gegen die von der Regierung der Kaiserin Maria Theresia beabsichtete Studienreform (oben S. 13 ff.) darum handelte, die Uebermacht der Jesuiten zu brechen; so geschah es vorerst dadurch, daß man ihnen im Gebiete der Dogmatik und Moraltheologie tüchtige Professoren aus andern Orden an die Seite stellte, im ersten Lehrfach zwei, im andern einen.

Johann Andreas (später als Ordensmann Engelbert) Klüpfel, wurde am 18. Jan. 1733 in der Heimath des berühmten Conrad Celtis, dem Martflecken Wipfeld zwischen Würzburg und Schweinfurt geboren. Als den jüngsten von sechs Söhnen bestimmte ihn sein Vater zum Studiren, womit er zu Würzburg den Anfang machte. Schon daselbst trat er (1750) in den Eremiten-Orden des hl. Augustin ein, in dem er im folgenden Jahr die feierlichen Gelübde ablegte.

Nachdem er an verschiedenen Orten die philosophischen und theologischon Studien zurückgelegt, auch am Gymnasium zu Münnerstadt, welches den Augustinern oblag, fünf Jahre lang Unterricht ertheilt hatte; wurde er, aus Auftrag des

kaiserlichen Hofs, von seinen Obern befehligt, die Lehrstelle der Augustinischen Dogmatik, neben der scholastischen der Jesuiten, an der Universität Freiburg zu übernehmen*). Zu gleicher Zeit erhielt auch der Dominicaner Florian Würth die Anweisung, die Dogmatik seines Ordens an der Hochschule zu vertreten**).

Wie gefährlich für beide neue Lehrer ihre Aufgabe war, ergab sich schon daraus, daß Klüpfel, ohne Vergleich der tüchtigere unter ihnen, bei seiner Vorlage von Thesen über die menschliche Natur (4. Aug. 1768), von dem Professor der Jesuiten Franz Xav. Waldner auf's heftigste bestritten und als Jansenist verschrien wurde. Durch seine geschickte Vertheidigung entledigte sich zwar der Angegriffene dieses Gegners; aber nun suchte man ihm (und sonstigen Lehrern seines Ordens an Hochschulen), auf andere Weise ihr Amt zu entleiden. Es kam nämlich unterm 5. März 1772 ein Hofcanzlei-Decret ein, wornach zu Wien „die Anzeige gemacht worden, daß es den Professoren vom Orden des hl. Augustin gänzlich an Zuhörern fehle, und daß wider die öfters ergangenen allerhöchsten Befehle alle geistlichen Beneficien und Stipendien den Zuhörern der andern Schulen ertheilt würden. Man verlange hierüber schleunigsten Bericht u. s. w."

Die Aufhebung der Societät im nächsten Jahr befreite endlich die angefeindeten Professoren von ihren gefährlichen Gegnern; dennoch gab Klüpfel's dogmatischer College P. Florian Wirth schon zu Ende 1776 seine bisherige Lehr-

*) „Plur. rev. ac religios. Pater *Engelbertus Klüpfel* Würzburgensis Franco, Theologiae *Augustinianae* Baccalaureus et Professor designatus, Ordin. St. Augustini 2. Dec. 1767." *Matr. Univ.*

**) „Plur. rev. etc. Pater *Florianus Würth* Gundelfingensis Neopalatinus Ordinis Praedicatorum, Theologiae *Thomisticae* Professor neodesignatus. 1. Dec 1767." *Ibidem.*

stelle auf, indem er in das Kloster Mödling als Prior berufen wurde. Nun trat zwar der Patristiker Wilhelm (oben S. 154) aushilfsweise ein; bei dessen Zuruhesetzung (1788) übernahm aber Klüpfel zur Dogmatik auch noch die Polemik und „versah fortan beide Fächer so unverdrossen, daß er nur aus den wichtigsten Gründen eine Stunde ausließ" *).

Nebstdem war er, als er durch die Aufhebung der Societät Jesu freiere Hand erhielt, mit der ersten critisch-theologischen Zeitschrift im catholischen Deutschland aufgetreten, welche nicht nur die einschlägige Literatur seiner eigenen, sondern auch der protestantischen Kirche umfaßte **).

Dieselbe erhielt solchen Beifall, daß sie schon durch Hofdecret vom 27. Dec. 1777 belobt, und den Mitarbeitern alle Unterstützung sowohl in Büchern als Geldvorschüssen durch die vorderöstreichische Regierung zugesichert wurde. Unterm 3. Mai 1780 erhielt auch der Herausgeber die goldne Ehrenmedaille mit dem Brustbilde der Kaiserin und ihres Sohns.

Inzwischen waren von Klüpfel auch einzelne Abhandlungen historischen und polemischen Inhalts erschienen; im Jahr 1789 verließ die erste Auflage seiner Dogmatik (**«Institutiones theologiae dogmaticae»**) in zwei Bänden zu Wien die Presse. Am theologischen Theile des Gutachtens für Prof. Wiehrl hatte er mitgearbeitet; jenes in der

*) „Bericht der theologischen Facultät vom 19. Aug. 1805, Klüpfel betreffend."

) „Nova bibliotheca ecclesiastica Friburgensis** 1775—1790." (Im Ganzen sieben Bände, jeder zu vier Fascikeln in Octav. — Im Jahr 1780 lieferte er auch den ersten Theil seiner „**Vetus bibliotheca ecclesiastica**," welche vorzugsweise historischen Mittheilungen gewidmet sein sollte).

Sache der geschwornen Priester war ganz von ihm verfaßt. Sein ausführliches Werk über Leben und Schriften des Conrad Celtis, ersten gekrönten Dichters in Deutschland und eines der vorzüglichsten Beförderer der classischen Literatur, wurde nach seinem Tod in Universitäts-Programmen veröffentlicht.

Selbstverständlich konnte ein ebenso gelehrter als freisinniger Theolog *) nicht ohne vielfache persönliche Anfeindungen, — auch außerhalb des Kreises jesuitischer Collegen, — bleiben. Noch ist das Wort unvergessen, welches (1775), den Pöbel aufregend, ein bigotter Präsident vom Balcon seines Hauses herab, dem vorübergehenden Universitäts-Lehrer nachrief: „da geht er, der Luther von Freiburg“**).

Erst mit Ende des Schuljahrs 1805 legte Klüpfel sein Lehramt nieder.

„Die erzherzoglich östreichische Regierung und Cammer, — so äußert sich die theologische Facultät unterm 22. Juli 1806, — übertrug ohne unser Vorwissen das Provisorium der Dogmatik dem Pater Remigius Dors aus dem fürstlichen Stift St. Blasien, der am 27. Novbr. vorigen Jahrs seine Vorlesungen eröffnete. Die Facultät ist es ihrer Dienstpflicht schuldig zu bekennen, daß er, ihren Erforschungen zufolge,

---

*) Die Matrikel der Universität besagt von ihm: „**Theologus insignis, fuci sophistici, studiique partium osor; apricae cultor veritatis imperterritus**, *eximium Academiae nostrae decus.* **Vaste eruditus, indefesse industrius, multifarium scripsit ad theologica praeprimis scita expolienda accomodum. Compendium Dogmaticae, quod ad usum Auditorum edidit**, *Vienna* **classicum in scholis austriacis esse jussit.**“

) *Ruef*, de vita et scriptis Conradi Celtis. **Partic. I. 1813. pag. 19 sqq. — *Hug*, **Elogium** *Engelb. Klüpfelii.* 1811 etc. — Ein vollständiges Verzeichniß von Klüpfels Schriften liefert Grabmann, das gelehrte Schwaben S. 295 ff.

stelle auf, indem er in das Kloster Mödling als Prior berufen wurde. Nun trat zwar der Patristiker Wilhelm (oben S. 154) aushilfsweise ein; bei dessen Zuruhesetzung (1788) übernahm aber Klüpfel zur Dogmatik auch noch die Polemik und „versah fortan beide Fächer so unverdrossen, daß er nur aus den wichtigsten Gründen eine Stunde ausließ" *).

Nebstdem war er, als er durch die Aufhebung der Societät Jesu freiere Hand erhielt, mit der ersten critisch-theologischen Zeitschrift im catholischen Deutschland aufgetreten, welche nicht nur die einschlägige Literatur seiner eigenen, sondern auch der protestantischen Kirche umfaßte **).

Dieselbe erhielt solchen Beifall, daß sie schon durch Hofdecret vom 27. Dec. 1777 belobt, und den Mitarbeitern alle Unterstützung sowohl in Büchern als Geldvorschüssen durch die vorderöstreichische Regierung zugesichert wurde. Unterm 3. Mai 1780 erhielt auch der Herausgeber die goldne Ehrenmedaille mit dem Brustbilde der Kaiserin und ihres Sohns.

Inzwischen waren von Klüpfel auch einzelne Abhandlungen historischen und polemischen Inhalts erschienen; im Jahr 1789 verließ die erste Auflage seiner Dogmatik (**«Institutiones theologiae dogmaticae»**) in zwei Bänden zu Wien die Presse. Am theologischen Theile des Gutachtens für Prof. Wiehrl hatte er mitgearbeitet; jenes in der

*) „Bericht der theologischen Facultät vom 19. Aug. 1805, Klüpfel betreffend."

) „Nova bibliotheca ecclesiastica Friburgensis** 1775 — 1790." (Im Ganzen sieben Bände, jeder zu vier Fascikeln in Octav. — Im Jahr 1780 lieferte er auch den ersten Theil seiner „**Vetus bibliotheca ecclesiastica**," welche vorzugsweise historischen Mittheilungen gewidmet sein sollte).

an *), das er sieben Jahre lang (bis zum Schluß des Sommerhalbjahrs 1776) ziemlich unangefochten **) bekleidete. Neben ihm hatten die Jesuiten Hornstein und Zweißig dasselbe Fach gelehrt.

Es zeigte sich aber, daß Frings den fortschreitenden Anfoderungen seiner Wissenschaft zu genügen, immer weniger im Stande sei; weßhalb ein Concurs zu neuer Besetzung der Lehrstelle ausgeschrieben werden und jeder Theilnehmer daran einen „gründlichen Entwurf der Moraltheologie nebst einer Methodik derselben“ vorlegen sollte. Dieses, — was Frings äußerst aufbrachte und was er der Gehässigkeit des Referenten in Studiensachen gegen ihn zuschrieb, — war jedoch in den östreichischen Staaten, wo man tüchtige theologische Professoren erst heranbilden mußte, nicht so leicht ausführbar. Daher blieb es noch Jahre lang beim Alten, und auch die nächstfolgende Wahl fiel nicht glücklicher aus.

Pater Raimund Pelz, Cisterzienser Ordens, wurde (1785) von der Hofstudien-Commission nach Freiburg abgeschickt, um daselbst die Moraltheologie als ordentlicher Lehrer zu übernehmen. Er trat sofort in das Consistorium ein

*) „Plur. rev. Pater *Cyprianus Frings* Argensis Acronianus Dioec. Constant. Ord. S. Francisci Recollectorum, Theologiae moralis Professor. 1. Nov. 1768.“ *Matric. Univ.* — „Theologiae Doctor creatus. 10. Nov 1768.“ *Act. fac. theol.*

**) Aber auch ohne Besoldung. „23. Nov. 1768. Dem Patri Guardiano der Franciscaner zu Kenzingen, der um ein Frucht-Almosen anhält, soll geantwortet werden, daß nunmehr Einer aus dem hiesigen Kloster seines Ordens bei der Universität als Professor stehe; daher diesem Kloster mit Almosen an die Hand zu gehen sei.“

Die Väter der Societät trugen übrigens weder Frings, noch seiner Collegen Klüpfel und Würth Namen in das Verzeichniß der theologischen Professoren, so lange dasselbe in ihrer Hand war, ein.

und eröffnete seine Vorlesungen. Aber schon unterm 25. März 1787 machte Rector Mederer bei der V. Östr. Regierung die Anzeige: „daß Professor Pelz mit deutlichen Spuren von Wahnsinn seine Wohnung verlassen habe und in der Stadt umherirre. Man möge doch, zu Auffindung und Besorgung desselben das Nöthige vorkehren." Weiter wurde noch beigefügt: „er habe schon wochenlang verwirrtes Zeug geschwazt, die Gemälde aus seinem Zimmer entfernt, dafür Wände, Thüren und Ofen mit Kreuzen bestrichen, das Seinige verschenkt in Erwartung von großen Gütern, die man ihm nur noch vorenthalte u. s. w."

Der Unglückliche wurde, sobald es thunlich war, über Wien in sein Kloster zurückgebracht, und die Versehung seines Lehrfachs dem Subrector an dem kaiserlichen General-Seminarium übertragen.

Dieser, Ferdinand Geminian Wanker, war am 1. Oct. 1758 in Freiburg zu früh geboren und schon für todt bei Seite geschoben worden. Gegen Vermuthen nahm man noch Lebenszeichen an ihm wahr, rettete ihn und erzog ihn mit größter Sorgfalt. Obgleich schwächlich und klein, entwickelte der Knabe doch bald ein reges inneres Leben, vielverheißende Fähigkeiten und Liebe zum Lernen.

Normalschule, Gymnasium*) und Hochschule legte er in seiner Vaterstadt, unterstützt von der Sapienzstiftung, zurück, welcher er noch (31. Jan. 1782) vom bischöflichen Seminar zu Mörsburg aus, für den ihm geleisteten Vorschuß seinen Dank entrichtete.

Am 25. Mai 1782 zum Priester geweiht, erhielt er innerhalb sechzehn Monaten nicht weniger als vier Stellen.

---

*) „*Ferdinandus Wanker* Frib. Brisg. Principista, 13. annor. 17. Dec 1772." *Matric. Univ.*

Vorerst ein Vicariat im Dorf Feldkirch, sodann die Hofmeisterstelle bei einem jungen Adelichen; am 16. Sept. 1783 durch Verleihung der Hochschule die Pfarrei Wendelsheim, die er jedoch nie bezog; endlich am 3. Oct. d. J. das erste Subrectorat in dem Josephinischen Seminar. Dieses Amt war es, dem er vorzugsweise seine wissenschaftliche Befähigung und die Bildung seines Charakters verdankte.

Nach der Standestabelle dieser neu gegründeten Staatsanstalt, war dieselbe am 22. Jul. 1784 mit nicht weniger als einundachtzig Studierenden der Theologie (69 Oestreichern und 12 Ausländern); darunter eilf Welt- und dreiundzwanzig Ordens-Geistlichen (denn auch diese mußten sich jetzt den Studien in solchen Seminarien unterziehen) besetzt. Wanker's Aufgabe war hier (gleich der des zweiten Subrectors Schinzinger, oben S. 157), mit den ihm zugewiesenen Zöglingen, die Vorträge, welche sie an der Universität gehört hatten, zu wiederholen; das Wichtigere davon herauszuheben und mit ihnen zu besprechen; ihre schriftlichen, zumal catechetischen und homiletischen Uebungen zu leiten, und zugleich ihrer Denkart eine vorurtheilsfreie, humane und christliche Richtung zu geben. Anregung war hier gegenseitig; vor Allem mußten sich die jungen Lehrer tüchtig in die Wissenschaften hineinarbeiten, deren Pflege ihnen anvertraut war. „Die Generalseminarien, so kurze Zeit sie bestanden, entschieden für die Bildung des Clerus in Oestreich, und über den Zustand der theologischen Wissenschaft daselbst und bei uns" *).

In diesen Jahren, voll wissenschaftlicher Ermunterung, versuchte sich Wanker vorerst in Abfassung eines Lehrbuchs

*) Hug, Gedächtnißrede auf Schinzinger S. 12.

der Pastoral (das er später wieder aufgab), und in dem Entwurf eines Lehrbuchs der christlichen Sittenlehre, welcher zu Wien (30. April 1788) „im Wesentlichen so zweckmäßig befunden wurde, daß er sich bei Ausarbeitung eines Lehrbuchs in lateinischer Sprache daran halten könne. So lange dieses nicht vollendet sei, müsse er sich des bisher gebrauchten Schanza bedienen".

Am 30. Aug. d. J. (1788) wurde ihm auch die Lehrstelle der Moraltheologie, mit Beibehaltung seines bisherigen Amts als Subrector des General-Seminariums, und nach dessen Aufhebung (21. Octob. 1790) die ganze damalige Besoldung eines Professors der Theologie mit 600 fl. zuerkannt. Obgleich er, gegen den frühern Auftrag sein Lehrbuch in der Muttersprache geschrieben hatte, so wurde es ihm doch (21. März 1794) erlaubt: „dasselbe beim Unterricht zu gebrauchen".

Es erschienen davon, unter Wanker's eigner Leitung drei Auflagen; die ersten zwei (1794 und 1803) zu Ulm, die dritte (1810) zu Wien. Ferner ist es als erster und zweiter Band in dessen gesammelten Schriften, mit Wanker's Biographie von E. Münch (Sulzbach. Vier Bände. 1830 bis 1833), aufgenommen.

Treffend hat in der „Rede bei dessen Todtenfeier" (S. 9) sein College Hug des Verewigten Lehrvorträge mit folgenden Worten gezeichnet: „Nie hielt Wanker etwas im Halbdunkel, oder nebelte um sich her, um die Einbildungskraft aufzuregen und unsichere Gestalten hinter dem mystischen Flor ahnen zu lassen, die man dann mit hochklingenden Worten beschwört, bis sie auch von Andern gesehen werden. Nein, auf lichtem heitern Pfade der Erkenntniß führte er die Zöglinge Schritt vor Schritt in das Gebiet der Wissenschaft ein, und bewirkte durch die Klarheit und den schulgerechten Gang

seiner Vorträge bei ihnen Ueberzeugung. Wenn er aber ein Ziel erreicht, die Gerechtsame der christlichen Pflicht und Tugend vor aller Augen dargethan hatte; dann sprach er mit Gefühl und Wärme, und belehrte nicht bloß, sondern besserte und veredelte seine Zuhörer."

Als Professor, Decan und Prorector hielt er fest zu seinen Collegen, und trug wesentlich bei, die Universität, welche er liebte, durch die gewaltsamen Stürme der Kriege und die noch gefährlicheren Ränke einer Nach-Josephinischen Periode durchzuführen.

Er starb am 19. Jan. 1824.

Mit der Aufhebung der Gesellschaft Jesu, trat auch an der Hochschule Freiburg ein bis dahin vernachläßigtes wichtiges Lehrfach der Theologie, die Pastoral, in's Leben, deren erster Vertreter der regulirte Augustiner-Chorherr von Beuron Pater Fidel Wegscheider wurde. Er bekleidete sein Nominalfach, — aushilfsweise auch die Moraltheologie, — zehn Jahre lang, vom 18. Jan. 1775 *) bis 1. Nov. 1785; worauf er die ihm von dem Kaiser in der Reichsgrafschaft Tettnang zuerkannte Pfarrei Willpertsweiler antrat.

Sein Nachfolger in dem Lehramt der Pastoral wurde Dr. Carl Schwarzl, bis dahin Professor der Patrologie und Polemik, Büchercensor und Bibliothecar am Lyceum zu Innspruck, wie auch geistlicher Rath des Bischofs von Brixen; geboren zu Eggendorf in Niederöstreich am 19. Februar 1746.

Nicht uninteressant ist es, daß derselbe zu Innspruck die zufällige Veranlassung wurde, den bisher noch an den

*) „Plur. rev. relig. Dom. Pater *Fidelis Wegscheider* Beuronensis Suevus, Canonicus regularis Ord. St. Augustini professus in Beuron, Theologiæ pastoralis Professor. 18. Jan. 1775. — 16. Maji publice Doctor creatus, 18. Princip. solenne habuit.“ *Matr. Univ.*

Schulen üblichen Eid in Betreff der unbefleckten Empfängniß der Mutter Gottes aufzuheben.

Als er nämlich solchen am 8. Dec. 1781 gemeinschaftlich mit seinen Collegen schwören sollte, weigerte er sich dessen und verfaßte eine eigene Eidesformel, welche er vortrug *).

Darüber entstand unter den Partheien eine Aufregung, welche sich dem gemeinen Volk mittheilte und sogar die persönliche Sicherheit des Professors gefährdete. Man verklagte ihn bei dem Bischof von Brixen, der auch gegen ihn entschied. Allein das Landesgubernium mischte sich in den Streit und gab die schriftliche Verantwortung Schwarzl's an die Hofstudien-Commission, welche darüber an den Kaiser Bericht erstattete. Joseph II. erließ hierauf am 3. Juni 1782 die Weisung:

„„Man solle dem Professor Schwarzl allergnädigst zu erkennen geben, daß er besser gethan haben würde, wenn er gar nicht geschworen, sondern seine dießfalls gefaßten Bedenken der Behörde angezeigt hätte; seinen Klägern hingegen solle man einen scharfen Verweis geben.""

In Folge dieses Vorfalls ergieng unterm 5. Juni d. J. folgende Verordnung:

---

*) Die allgemein eingeführte lautete: «Ego spondeo, voveo ac juro, me juxta summorum pontificum Pauli V. et *Gregorii XV.* constitutiones publice ac privatim velle pie tenere et asserere, beatissimam Virginem *Mariam*, Dei genitricem *absque originalis peccati macula* conceptam esse; donec aliter a sede apostolica definitum fuerit. Sic me Deus adjuvet et hæc sancta Dei evangelia.»

„Dieser Eid war unter Papst Paul V. durch die Jesuiten eingeführt worden, deren nächste Absicht dahin gieng, die Dominicaner und Jansenisten, welche nicht an diesen Satz glaubten, von den Universitäten zu entfernen, indem sie eine reine Controvers-Frage zum Glaubensartikel erhoben." (Vergl. Gesch. d. Univ. II. 418 und 443).

„„Da die Wichtigkeit eines Eides erfodert, daß solcher nur alsdann abgelegt werde, wenn er eine gewisse Wahrheit zum Stoff und die Noth zum Beweggrunde hat; so soll die Ablegung des Eides de immaculata conceptione bei allen Universitäten, Lyceen, Doctorpromotionen und größern lateinischen Congregationen, wo sie üblich ist, künftig weggelassen werden u. s. w.““

Als daher der damalige Rector der Universität Freiburg (Prof. Gebhard) am 3. Dec. 1782 in ihrer Rathssitzung die Frage stellte: „ob dieses Verbots unerachtet doch das gewöhnliche Amt im Münster zu halten und dabei in corpore zu erscheinen sei?“ — so wurde beschlossen: „den Stadtpfarrer zu verständigen, daß er mit dem Gottesdienst nicht allenfalls zuwarte *)“.

Schwarzl trat an der Hochschule zu Freiburg am 2. Dec. 1783 ein**) und lehrte volle zwanzig Jahre an derselben; worauf er noch Stadtpfarrer am Münster wurde, in welcher Eigenschaft er am 4. März 1809 starb.

Von ihm erschien auch durch die Presse viel, und für seine Zeit anerkannt Tüchtiges: „Practischer Religions-Unterricht zum Gebrauch catechetischer Vorlesungen. 2. Bde. Ulm 1796. — Anleitung zu einer vollständigen Pastoral-Theologie. 3

*) Prot. d. Univ. — Schlözer, Staatsanzeigen. I. 248. — Groß-Hoffinger, Lebens- und Regierungsgeschichte Josephs II. II. 176 ff. u. s. w.

**) «Dom. *Carolus Schwarzel* Theol. D. Patrologiæ, histor. literar. et polem. Theolog. Prof. p. o., Bibliothecarius emeritus cæsareo-regius, celmi principis Brixin. Consil. ecclesiast, Roboretanæ Lentorum Academiae sub nomine *Melanii* socius, Oeniponte huc translatus 2. Dec. 1783. Post principium solenne 9. Dec. in Aula albertina celebratum, 11. Dec. in Consistor. academ. plenum introductus.» *Matr. Univ.*

Bde. Augsburg. 1799—1800. — Ueber die Nothwendigkeit der catholischen Kirchenversammlungen, sammt einem Anhang von den päpstlichen Concordaten. Ein Wort zu seiner Zeit. Das. 1808. — **Acta congregationis Archiepiscoporum et Episcoporum Hetruriæ, Florentiæ anno 1787, ex italico in latinum translata.** 6. tomi. **Bambergæ** 1790—1795, u. s. w. **).

Der practische Unterricht in Pädagogik und Catechetik für die Studenten der Theologie, wurde vom 5. Juni 1792 an, in der Normalschule (ersterer durch den Hauptlehrer Fay bis zu dessen Tod) gegeben. Mit dem 25. Oct. 1794 wurde durch das Landespräsidium die sonntägliche Catechese „für junge Leute männlichen und weiblichen Geschlechts, die nicht mehr die Schule besuchten, bis in deren zwanzigstes Jahr" eingeführt. Der neu errichtete Universitäts-Gottesdienst wurde am Weihnachtfest 1799 mit einer dahin bezüglichen (im folgenden Jahr gedruckten) Rede von Schwarzl feierlich eröffnet.

**) Ein Verzeichniß von Schwarzel's Schriften liefert unter Andern Meusel VII. 415. — Ferner Gradmann S. 605 u. s. w

XXVII.

Juristische Facultät.

I. Canonisten.

v. Riegger. Petzeck (academisches Musikinstitut).

An den Namen v. Riegger knüpft sich die Befreiung der Universität Freiburg von mehr als anderthalbhundertjährigem Druck eines übermächtigen Ordens, und ihr Wiedererwachen zu wissenschaftlich freier und erfolgreicher Wirksamkeit.

Die Familie Riegger gehört der Stadt Freiburg an. Daselbst wurde (29. Juni 1705) Paul Joseph Riegger geboren, nach zurückgelegtem Gymnasium *) an der dortigen Hochschule (19. Aug. 1722) Magister der freien Künste und (15. Jul. 1733) Doctor der Rechte. In demselben Jahr

*) „*Joannes Paulus Riegger* Friburgens. Brisg., Humanista. 19. Oct. 1718.“ *Matr. Univ.* — Ein seltener Zufall brachte nach langen Jahren (31. Oct. 1796) die Thesen, welche Joh. Paul Riegger bei seinem Doctorat aus beiden Rechten (1733) vertheidigt hatte, auf Atlas gedruckt in die Hand der Universität zurück. Der damalige Rector Weissegger hatte sie nämlich einem östreichischen Soldaten, der sie einem von ihm gefangenen Franzosen abgenommen, um einen Thaler abgekauft. Die Universität beschloß, unter Ersatz der Auslage, dieselben als Andenken an einen ihrer achtbarsten Zöglinge einrahmen und in ihrer Bibliothek aufhängen zu lassen. Prot. d. Univ.

kam er als ordentlicher Professor des Natur-, Staats- und Völkerrechts und der deutschen Reichsgeschichte nach Innspruck; 1753 aber als ordentlicher Professor des Kirchenrechts, als Hofrath bei der Oestreichischen und Böhmischen Hofcanzlei, wie auch als Studien-Director bei der Savoy'schen Ritteracademie und dem Theresianum nach Wien. Hier ertheilte i. J. 1764 die Kaiserin Maria Theresia dem trefflichen Gelehrten, Geschäftsmann und fruchtbaren Schriftsteller, nebst seiner ganzen Familie den Reichsadel. Er starb am 6. Dec. 1775.

Ihm wurde am 13. Febr. 1742 sein noch ausgezeichneterer ältester Sohn, Joseph Anton Stephan, zu Innspruck geboren, den er bei seiner Uebersetzung nach Wien dahin mitnahm. Hier wurde derselbe unter seiner Aufsicht sorgfältig erzogen, lernte neuere und ältere Sprachen und machte sich schon in seinem fünfzehnten Altersjahr, als Schriftsteller über seine Lieblinge Terenz und Plautus bemerkbar*). Philosophie, (besonders Mathematik), betrieb er eifrigst und nahm daraus 1761 das Doctorat. Auf der Hochschule zu Wien widmete er sich auch der Jurisprudenz, hauptsächlich wie sein Vater dem Kirchenrecht, ohne die schöne Literatur bei Seite zu setzen. Mit dem vierten Jahr endete er seinen juristischen Curs, wurde sofort als Privatlehrer der Rechte und bald darauf als wirklicher Professor des Kirchenrechts am Theresianum angestellt. Zugleich stiftete er eine deutsche Gesellschaft, wozu sich Wiens bessere Köpfe vereinigten.

Im Jahr 1765 erhielt er die erledigte Professur der kaiserlichen Institutionen und des peinlichen Rechts,

*) „**Historia latinorum majoris nominis Poetarum. Specimen I: de *M. Accio Plauto* et *P. Terentio Afro*. Vindobonae. 1757.**“

auf der Universität **Freiburg**, zu gleicher Zeit daselbst das Doctorat aus beiden Rechten *); wozu unterm 8. Jan. 1767 von Seite der vorderöstreichischen Landstände (oben S. 4) das **Natur-** und **Völkerrecht** kam.

In den zwei folgenden Jahren ernannte ihn die Kaiserin **Maria Theresia** „aus allerhöchstem Gutbefinden" zum Professor des **Kirchenrechts**, vorderöstreichischen **Regierungs-** und **Cammerrath**, Director des **Gymnasiums** und der **Universitäts-Canzlei**, mit der Auflage „die Protocolle zu revidiren." Unterm 10. Nov. 1772 erhielt er, als Nachfolger des Regierungsraths **Hermann v. Greiffenegg** das Directorat der **philosophischen** Facultät, während jenes des **Gymnasiums** auf den Professor **Bob** (oben S. 125) übergieng.

Von nun an wurde v. **Riegger** der Mittelpunkt für alle Verbesserungen und Anstellungen an der Universität. Diese selbst ernannte ihn für die wichtigen Studienjahre 1772 bis 1774, — in welche die Aufhebung der **Jesuiten**, mit der Erwerbung ihres **Collegiums-Gebäudes** zu Freiburg und ihrer **Priorate** im Elsaß (oben S. 45 ff.), so wie eine **Reihe neuer Berufungen** fiel, — zu ihrem **Rector**. Allerdings nicht ohne gehässige Einsprache des **Med. Dr. Bader**, welcher sich, weil man ihn übergieng in seinen Rechten verkürzt glaubte; worauf **Riegger** sogleich Verzicht

*) „Praenob. et clar[mus] Dom. *Jos. Anton. Riegger* Oenipontanus Tyrol., eques austriacus, caesar. reg. Academiae socius, anteaque Vindobonae in collegio Theresiano Juris ecclesiastici, jam vero in hujate alma Univ. ad cathedram Institut. imperial. et Juris criminalis publicus et ordinarius designatus Professor 22. Mart. 1765. Qui die 26. Mart. summis ex utroque Jure Doctoratus honoribus insignitus, principium suum solenne die 26. ejusdem mensis habuit." *Matr. Univ.*

leistete, aber nochmals einstimmig gewählt (13. Sept. 1773) zwar erklärte, das Rectorat zu Ende zu bringen, aber fernerhin kein derartiges Amt mehr anzunehmen. „Wer die Wissenschaften und seine Bücher liebe, gebe sich nicht gern mit unwürdigen Balgereien ab, die jeden vernünftigen Menschen entehren".

Es war nur gerechte Anerkennung seiner vielfachen Verdienste, daß unterm 20. Jan. 1776 die Kaiserin, — „in Anbetracht seines bei der Verbesserung der Universität bezeigten Eifers und seiner Willfährigkeit; dann, daß er das ihm anvertraute mühsame Hauptstudienreferat und das Correferat *in Jesuiticis* mit unermüdetem Fleiß versieht, auch durch verschiedene zum Druck beförderte gelehrte Werke zu mehrerm Ruhm der Hochschule Freiburg nicht wenig beiträgt, — ihm eine persönliche Zulage von jährlich dreihundert Gulden aus dem Universitätsfond zu verwilligen geruhte*)".

Als Rector der Universität nahm v. Riegger, da nun das Gymnasium wieder seinen ursprünglichen Character eines academischen erhielt, auch dessen Schüler in die gemeinsame Matrikel der Hochschule auf. Sein erstes Rectorat zeigt dadurch im Ganzen 305, sein zweites 206 Einträge. So wurde es gehalten, bis diese Mittelschule in neuerer Zeit wieder von der Universität getrennt wurde. Die letzten Einträge ihrer Schüler (54) bei derselben, reichen bis zum 15. Jan. 1807.

Obgleich diese Periode Riegger's mit Lehrvorträgen, juristischen Gutachten, Regierungs- und Directorial-Geschäften

*) Prot. d. Univ., so auch *Rieggeriana* I. 145. — Daselbst (I. 138) ist auch das Hofdecret vom 7. April 1775 abgedruckt, wodurch die Regierungsräthe, Freiherr v. Mayer und Ritter v. Riegger, als Uebernahm-Commissäre des von der Freiburger Regierung und Cammer zu verwaltenden dortigen Jesuiten-Vermögens aufgestellt wurden

u. s. w. überhäuft war; so wußte der unermüdet thätige Mann doch noch Zeit zu gewinnen, seine ohnehin schon zahlreichen Druckschriften durch neue, sowohl juristische als historische, — zumal für die Universität Freiburg höchst erwünschte, — zu vermehren *). Und dennoch brachte er es zu keinem Dank in seinem nächsten Wirkungskreis; von allen Seiten trat ihm Beschränktheit und Mißgunst hemmend entgegen. So wurde er nach und nach seiner Stellung in Freiburg müde und bewarb sich um die bei der Universität Prag erledigte Professur des Staatsrechts, die er am 30. April 1778, zugleich mit dem Character als wirklicher böhmischer Gubernialrath erhielt. Treffend bemerkt hiezu einer seiner Freunde: „daß mit Riegger nun auch dort, wie früher zu Freiburg, ein guter Stern aufgegangen sei.“

Den Hauptheil seiner von ihm so hochgehaltenen Bibliothek mußte er übrigens (um 8500 fl.) verkaufen, so wie auch wegen des damals an der böhmischen Grenze geführten Baierischen Erbfolgekriegs seine Familie längere Zeit zurücklassen. Unterm 17. Nov. 1778 händigte die Universität Freiburg derselben sechs Lichtstöcke sammt einer Kaffeekanne von Silber (Augsburger Arbeit) als Andenken ein.

Riegger's fernere Geschichte gehört um so weniger hieher, als dieselbe längst eine mehrseitige und würdige Bearbeitung gefunden hat**).

---

*) Dahin gehören: „**Opuscula ad historiam et jurisprudentiam praecipue ecclesiasticam pertinentia. Ulm. 1774. — Analecta Academiae Friburgensis. Ibidem e. a. — Udalrici Zasii epistolae. Ibid. e. a. — Amoenitates literariae Friburgenses. Ibid. 1775 et 1776. — Bibliotheca Rieggeriana Friburgensis. Ibid. 1776. — Oblectamenta historiae et juris ecclesiastici. Ibid. e. a. — Bernardi praepositi Papiensis breviarium extravagantium. Frib. 1778.** — Antheil an der **Bibliotheca ecclesiastica Friburgensis. Ibid. 1775 et 1776** etc.“

**) „Jos. Wander v. Grünwald, Biographie der beiden

Nur ein, die Manen dieses, einst um die Universität Freiburg so verdienstvollen Gelehrten und Lehrers *) berührender Eintrag, findet sich noch unterm 30. Dec. 1802 in deren Protocollen vor: „Die verwittwete Frau Gubernialrath v. Riegger, geborne Freisinger, bittet durch Schreiben aus Prag vom 23. Nov. 1802, mit Beischluß eines ärztlichen Zeugnisses über ihre Kränklichkeit, in ihren bedürftigen Umständen, um eine milde Aushilfe und Unterstützung. Beschluß. Sei die Frau Bittstellerin wegen diesseitiger Unvermögenheit durch ein höfliches Schreiben mit ihrem Gesuch abzuweisen und auf bessere Zeiten zu vertrösten."

Nach Riegger's Abgang von Freiburg wurde zu Besetzung seiner Lehrstelle des Kirchenrechts ein Concurs in Wien abgehalten, und dieselbe dem **Dr.** Jos. Ant. Petzeck, geboren 1745 zu Trautnau in Böhmen, als dem dafür am meisten Befähigten, unterm 13. Oct. 1778 zuerkannt **).

Ritter v. Riegger. Prag und Wien. 1797. — Schlichtegroll, Necrolog auf das Jahr 1795. Gotha. 1797. S. 75 ff. — Meusel, Lexicon der von 1750—1800 verstorbenen deutschen Schriftsteller. **XI.** 322 ff. — *Klüpfel*, necrologium pag. 132 sqq.

*) „Wenn Riegger gar kein anderes Verdienst durch beinahe fünfzehn Jahre in Freiburg sich erworben hätte, so blieb ihm doch dieses unstreitig übrig, daß er sich ganz dem Staat, dem Vaterland und den Wissenschaften aufgeopfert, daß er viel zur Aufmunterung und Nacheiferung der studierenden Jugend geleistet; daß er nichts anderes, als nur sich und seine Familie vergessen hatte. Amtsarbeit war seine ganze Beschäftigung, von andern Vergnügen wußte er nichts." *Rieggeriana* I. 166.

) „D.** ***Josephus Petzeck*** **Boemus Trauttenaviensis, cathedra Juris ecclesiastici post concursum Viennae institutum ab Augustissima donatus 13. Octob. 1778, principium solenne publica oratione, de necessitate Juris canonici in ecclesiastico et civili statu, celebra-**

Da ihm seine Eltern keine Unterstützung für die Studien gewähren konnten, so trat er frühzeitig in den Jesuitenorden ein, in dem er bereits an untern Schulen Unterricht ertheilte. Nach dessen Aufhebung widmete er sich der Rechtswissenschaft zu Olmüz und Prag und erhielt zu Wien daraus die Doctorwürde.

Zu Freiburg bewies er sich seines ausgezeichneten Vorgängers würdig; durch Naturanlagen und Fleiß mit allen zum Lehramt erwünschten Eigenschaften ausgerüstet. „Lebhaft und deutlich in seinem mündlichen Vortrag, unerschrocken und gefaßt bei dem heftigsten Angriff, entwickelte er die Grundsätze des Kirchenrechts; verbreitete Licht über das Dunkel des Mittelalters, zernichtete verjährte Irrthümer, bestritt ultramontane Anmaßungen, setzte die Grenzen zwischen Staat und Kirche fest und wußte bei allen Zuhörern, Juristen wie Theologen, bleibendes Interesse für seine Wissenschaft zu wecken."

Neben dem Kirchenrecht versah Petzeck noch (seit dem 8. Sept. 1791) das außerordentliche Lehramt des östreichischen Privatrechts und der juristischen Praxis (mit 400 fl. Zulage). Zugleich war er vorder-östreichischer Bücher-Revisor und Examinator bei Concurs-Prüfungen für geistliche Pfründen. Durch eine Reihe gründlicher Abhandlungen machte er sich auch im Ausland bekannt, arbeitete die Gerichtsordnung um und veranstaltete in fünf Bänden eine systematisch-chronologische Gesetzsammlung für die vorderöstreichischen Lande.

---

vit 24. Octob. et 26. ejusdem praestito debito juramento ad Consistorium academicum intromissus est." *Matric. Univ.*

Sein Gehalt wurde sogleich auf 1000 fl. nebst Natural-Deputat gesetzt: „in Anbetracht, daß Petzeck nicht nur in allen scharfen Prüfungen einstimmig wohl bestanden, sondern auch einen deutlichen und lehrreichen Vortrag besitzt, überhaupt sich von ihm, als einem gesetzten und gesitteten Mann viel Gutes versprechen laßt."

Im Jahr 1791 wurde er, mit Beibehaltung seines Lehramts, N. Oestr. Appellationsrath und zeichnete sich auch in dieser Eigenschaft als erfahrener, unbestechlicher Richter aus.

Durch ihn, — der sich wie seine Landsleute überhaupt in der Tonkunst auszeichnete, — wurde auch ein academisches Musikinstitut gegründet. Als er in der Sitzung der Universität vom 28. Jan. 1796 hierüber Bericht erstattete, fand diese „keinen Anstand, ein in mehrfacher Hinsicht nützliches Institut mit dem Vorbehalt zu genehmigen, daß es ihr keine Auslagen verursache und sich in Alles füge, was man ihm, nach Umständen, durch seinen Director vorzuschreiben für nöthig finden werde.“

Mit dem Schluß des Jahrhunderts (23. Dec. 1799) erhielt Petzeck den Ruf als Lehrer des Kirchenrechts (an des verstorbenen Pehem Stelle, mit systematisirtem Gehalt von 2000 fl.) und als Appellationsrath nach Wien. Er leistete demselben Folge; doch setzte er nicht volle vier Jahre seine Berufsarbeiten in der Kaiserstadt fort. Am 19. Juli 1804 raffte ihn eine Leberverhärtung dahin *).

*) Schriftverzeichniß bei Gradmann a. a. O. S. 445.

2. Civilisten und Criminalisten.

Haas. v. Fröhlichsburg. v. Rummelsfelden. Terpin. Jellenz. Fölsch. Ruef. (Universitäts=Bibliothek). Mertens. Schneller. Lugo.

Längere Zeit waren in der ersten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts „aus Abgang der nöthigen Mittel" Institutionen und Codex erledigt geblieben; endlich gelang es doch der Juristen=Facultät (19. Nov. 1750), den Senat der Universität zur Wiederbesetzung dieser beiden Lehrstellen und zwar der erstern durch Dr. Andreas Haas von Schramberg zu vermögen *).

Am 5. Juni 1756 trat dieser auch in den Senat ein, und später fünfmal als Rector an die Spitze desselben; übernahm 1765 das Kirchenrecht, sodann (als dieses an Riegger übergieng), die Pandecten und das Criminalrecht; wurde kaiserlicher Rath, und starb nach dreißigjähriger Dienstleistung, als Senior der Universität, am 27. März 1781. Er wurde im Münster beerdigt, Petzeck hielt die Trauerrede.

Der Codex gieng am 20. Juli 1753 an den „adelichen

---

*) „D. *Andreas Haas* J. U. D. Schrambergensis Suevus Institutionum imperial. Professor susceptus 17. Dec. 1750." *Matric. Univ.*

Landmann aus Tyrol" Fröhlich von Fröhlichsburg *), geboren zu Stockach, — welcher nach seiner Ernennung sofort die Doctorwürde in beiden Rechten erhielt, — über. Er versah denselben nebst dem Lehenrecht dreiundzwanzig Jahre lang, und, — so bezeichnet ihn ein Eintrag in der Universitäts-Matrikel, — „obgleich er keine Druckwerke hinterließ, so war er doch in der theoretischen und practischen Jurisprudenz ausgezeichnet; reinster Priester der Gerechtigkeit, ohne viel Worte u. s. w." Er starb am 27. Octob. 1776.

Jos. v. Rummelsfelden aus Clausenburg in Siebenbürgen hatte anfänglich auf der Universität Freiburg Theologie studirt **); war sodann zur Jurisprudenz übergegangen, aus der er am 17. Nov. 1751 das Doctorat in beiden Rechten erhielt; hierauf als Secretär bei der V. Oestr. Regierung eingetreten, und wurde am 2. Juni 1756 zum ordentlichen Professor des Staatsrechts ***) (nach Fröhlich's Tod auch des Lehenrechts) befördert. Er starb, „allgemein beliebt," am 28. Nov. 1780. Petzeck war auch bei ihm Trauerredner.

In kurzen Zwischenräumen nacheinander wurden jetzt mehrere juristische Professoren angestellt.

*) „Praenob. et consultmus Dns. *Joannes Christophorus Fröhlich de et in Fröhlichsburg* Stockachensis, nobilis provincialis Tyrolensis. U. J. D et Codicis in hac Universitate Prof. public." *Matric. Univ.*

**) „Praenob. *Jos. de Rummelsfelden* Claudiopolitanus Transsylvanus, Theolog. et SS. Canonum Studiosus. 13. Dec. 1746." *Matric. Univ.*

***) „Praenob. et consultmus Dns. *Jos. Franc. Xav. Aloys. Laurent. de Rummelsfelden* Claudiopolitanus S. R. J. Eques, qui 17. April. prox. elapsi a Facultate consultissima more consueto praesentatus, 2. Jun, 1756 ad cathedram Juris publi. Imp. Rom. Germ. Prof. o. et p. designatus est. etc." *Ibidem.*

Als Rummelsfelden's Nachfolger im Staats- und Lehenrecht, Dr. Joh. Bernh. Fölsch, geboren zu Wien 1757. Nachdem er daselbst seine Studien zurückgelegt und am Lyceum zu Linz (welches 1782 aufgehoben wurde) diese Fächer gelehrt hatte, wurde er nach Freiburg versetzt *): wo er im Februar 1783 eintraf, am 4. d. M. seine Antrittsrede „über den Ursprung der Lehen" hielt und sodann in das Consistorium aufgenommen wurde. Er besuchte dieses aber schon am 27. Juli 1786 zum letztenmal, indem er jetzt als Professor der Juristen-Facultät, deren Präses er später wurde, an die Universität Wien übergieng.

Für die erledigten Institutionen und das Natur- und Völkerrecht wurde „durch allerhöchste Resolution vom 3. Mai 1777 Dr. Georg Terpin, bis dahin Advocat bei den Wienerischen untern Gerichtsstellen, nach rühmlich bestandenem Concurs," an die Albertina befördert **).

Am 13. Nov. 1777 hielt er seine Antrittsrede, bekleidete von 1781 bis 1782 das Rectorat der Universität, starb jedoch schon am 18. März 1785.

Von Innspruck, wo er einige Jahre hindurch Kirchenrecht gelesen hatte, wurde Dr. Franz Xaver Jellenz, — geboren 1749 zu Eisnern im Herzogthum Krain, — als Professor des römisch-bürgerlichen und zugleich des Criminal-Rechts (12. Nov. 1782) an die Universität Freiburg versetzt ***).

---

*) „Dom. *Joann. Bern. Fölsch*, juris omnigeni Doctor Viennensis; Juris publici universalis, particularis Germaniae ac Feudalis Prof. p. o., a lyceo Aureliano tum sublato, ubi dictas Juris partes docebat, translatus per decretum 21. Nov. 1782." *Matr. Univ.*

**) „Illustris consultissimus Dns. *Georgius Terpin* Goritiensis ex foro Julio J. U. D. Juris naturalis et Institutionum imperial. Prof. p. o. 12. Nov. 1777." *Ibidem.*

***) „D. *Franc. Xav. Jellenz* J. U. D. Juris civilis et crimi-

Ein begeisterter Verehrer der Kaiserin Maria Theresia, sprach er sich als Rector der Leopoldinischen Hochschule, in seiner Trauerrede auf dieselbe, am 20. Dec. 1780 unter Anderm dahin aus; „Durch diese, unsre Mutter, fieng es an, im südlichen Deutschland zu tagen. Sie hat die Weltweisheit, die unter der Tyrannei der Scholastik so lange seufzte, in ihre natürliche Freiheit gestellt. Sie hat für die Kunst der Künste, das Leben der Menschen zu erhalten, die erfahrensten Lehrer gewählt, kostbare botanische Gärten angelegt, unzählige Siechenhäuser gestiftet, und dem angehenden Arzt am Bette der Kranken seine Kunst zu prüfen geboten. Sie hat die Jurisprudenz von der Schicane gesondert, sie zum Heiligthum der Gesetze, zur Lehrerin der Rechtlichkeit, zur Schule der menschlichen Pflichten geweiht. Durch sie redet die Religion nicht mehr durch laue Casuisten zu uns; erklärt uns Gottes Geheimnisse, ist nicht mehr selbst Geheimniß, ist uns Führerin durch das Leben, die Klippen zeigend woran Andere gestoßen sind. Unter ihrem Einfluß lernten wir erst die Schätze unsrer Länder kennen und Ost- und West-Indien hat unter Theresia Oestreichs Flagge gesehen u. s. w."

Am 15. Febr. 1797 wurde Jellenz nach Innspruck, an das Appellationsgericht, zurückberufen. Ungern schied er von Freiburg und nur die bessere Aussicht für seine

---

nalis Prof. p. o , Academiae operosorum Labacensium membrum, ab Universitate Oenipontana *tum sublata*, ubi Jus ecclesiasticum per triennium publicus Professor docebat, translatus. 12. Nov. 1782. Qui 12 Nov. principio solenni peracto, in Consistorium academicum plenum introductus est." *Matric Univ.* — „Ea occasione de poenis arbitrariis e jure criminali tollendis *lingua vernacula* eleganter disseruit." *Acta fac. phil.*

zahlreichen Kinder bewog ihn, Folge zu leisten. Er starb daselbst am 19. April 1805.

An ihm verlor die wissenschaftliche Welt einen gründlichen Gelehrten, der Staat einen seiner verdienstvollsten Beamten.

Fölsch's Nachfolger auf dem Lehrstuhl des Staats- und Lehen-Rechts wurde Dr. Joh. Ant. Mertens, geboren am 10. Juni 1755 zu Wüstenrode im Limburgischen. Seine gelehrte Bildung, in Gymnasium und Philosophie, erhielt er zu Bonn, in der Rechtswissenschaft zu Wien, wohin er sich i. J. 1777 als Begleiter eines jungen Adelichen begab. Nach einigen Jahren fleißigen Studiums, wodurch sich Mertens auch (31. Juli 1784) das Doctorat in beiden Rechten erwarb, trat er als Correpetitor des Staatsrechts und der Reichsgeschichte am Theresianum ein; dieser sorgsam gepflegten Bildungsanstalt für die adeliche Jugend der Monarchie, und Pflanzschule für Universitätslehrer.

Seine Tüchtigkeit erhielt daselbst volle Anerkennung und schon nach Jahresfrist konnte er zwischen dem Lehrstuhl des Kirchenrechts auf einer ungarischen Hochschule und zwischen dem des Staatsrechts an der Albertina wählen. Er verwarf den Erstern, „weil er den ungarischen Geistlichen noch keine Empfänglichkeit für eine freisinnigere Lehre zutraute," und entschied sich für Freiburg, den heitern Musensitz eines heitern Landes. In dem kaiserlichen Anstellungsdecret vom 17. Octob. 1786 ist es ausdrücklich gesagt, daß ihm „in Ansehung seiner vorzüglichen Eigenschaften" diese Stelle verliehen worden sei *).

---

*) „Dns. *Joann. Mertens* Belga Wüstenradensis, universi Juris Doctor, in hac Universitate Prof. o. p. Juris publici universalis, gentium, feudalis et particularis publ. Germaniae, recens constitutus ab aula Viennensi. 21. Nov. 1786." *Matric. Univ.*

Von nun an, volle vierzig Jahre hindurch, widmete Mertens seine treuen Dienste der Hochschule, war neunmal Decan seiner Fakultät und zweimal, in schwierigen Zeiten, Prorector. Nebst dem, ihm zuerst übertragenen deutschen Staatsrecht, las er noch Lehenrecht, deutsche Staatsgeschichte, deutsches und vorderöstreichisches Privatrecht, juristische Praxis, den *Code Napoléon* und das badische Landrecht, und bewies sich dabei in allen Sphären der juristischen Wissenschaften einheimisch und tüchtig.

Nebstdem verfocht er in frühern Jahren eine Menge Rechtssachen von Höfen und Privaten, am Reichstag und vor Gericht; später versah er eine Zeit lang auch das Universitätsamt.

Bei so gehäuften Beschäftigungen konnte Mertens nur wenig Zeit zu schriftstellerischer Thätigkeit übrig bleiben. Gleichwohl schrieb er bei besondern Anlässen verschiedene Abhandlungen; worunnter eine „gegen den Gebrauch der lateinischen Sprache zum Unterricht in den Wissenschaften," den Mann ohne Vorurtheil charakterisirt; während er selbst reines Latein schrieb, was er in seiner «**Memoria Tobiae Paurmeisteri a Kochstett**» (1809) bewies. Eine andre Abhandlung „über den Zustand der deutschen Gesetzgebung" (1803) brachte das Bedürfniß einer „zeitgemäßen nationalen Rechtsgesetzgebung für Deutschland," die noch zur Zeit ein Gegenstand frommer Wünsche ist, dringend zur Sprache. Nebstdem lieferte er als Hauptwerke die Lehrbücher über die von ihm vorgetragenen Wissenschaften, des Lehenrechts (1789) und der Geschichte der Deutschen (1810). Der Charakter dieser Werke und aller übrigen Schriften von Mertens ist, — wie es jener des Schriftstellers selbst war, — ruhige Klarheit, Verständigkeit, leicht überschauliche Gediegenheit, ohne Wortkram und Schaustellung überflüssiger Gelehrtheit. Er

starb nach wiederholtem längern Leiden am 25. April 1827. Sein College und Freund v. Rotteck sprach am 9. Juni d. J. die Gedächtnißrede auf den Hingeschiedenen *).

An die Stelle von Jellenz trat Joh. Casp. Ruef, dessen Leben und Wirksamkeit in Freiburg zu den wechselvollsten, aber auch zu den nützlichsten und erfolgreichsten daselbst gehört.

Er wurde zu Ehingen am 6. Jan. 1748 geboren, wo er auch die Volksschule und das Lyceum, überall durch den ersten Preis ausgezeichnet, durchlief.

Im Winterhalbjahr 1764 bezog er die Universität Freiburg, an welcher er den theologischen Curs in seinem zwanzigsten Jahr beendigte und den damals noch üblichen ersten Grad von der Facultät erhielt. Da ihm das zum Presbyterat erfoderliche Alter fehlte, so besuchte er inzwischen juristische Vorlesungen und widmete sich bald vollständig der Jurisprudenz, deren Curs er ebenfalls (1774) vollendete.

Wenig Monate nach Aufhebung der Jesuiten wurde Ruef von der V. Oestr. Regierung nach Wien geschickt, um sich daselbst mit einem neuen Schulplan, der für alle Provincial-Gymnasien gelten sollte, vertraut zu machen. Dieser kam zwar nicht zur Ausführung; doch hatte der längere Aufenthalt in der Kaiserstadt und ein tieferes Studium der griechischen Sprache, für Ruef zunächst die gute Folge, daß er nun am academischen Gymnasium (1776) als Classenlehrer der Poetik **), und bald darauf (1788) als Fachlehrer des Griechischen, mit 400 fl. Gehalt angestellt

*) Schriftenverzeichniß bei Gradmann a. a. O. S. 379 rc.

**) „D. *Joann. Casp. Ruef* Ehinganus Suevus, AA. LL. et Phil. Magister, Jurium Candidatus, Rhetoricae I. Professor. 14. Dec. 1776.“ *Matric. Univ.*

wurde. Zwei Jahre später (1780) erhielt er auch die Stelle eines zweiten Bibliothekars der Universitat mit 200 fl. Zulage.

Jetzt säumte Ruef nicht, auch als Schriftsteller und sogleich (in Gemeinschaft mit seinen Freunden Sauter und Dannenmayr), mit einer Zeitschrift aufzutreten, welche den Angelegenheiten der Religion, Kirche und der Lehranstalten gewidmet, den Zweck hatte: „verkannte Wahrheiten zu verbreiten, schädliche Vorurtheile, abergläubische Thorheiten und Mißbräuche zu bestreiten; Menschenliebe und Duldung allgemeiner zu machen, überhaupt zur Aufklärung des Verstandes und Besserung des Herzens beizutragen". In dieser Richtung erschienen vom „Freimüthigen" 1782 – 1787 vier Bände, jeder zu zwei Stücken, mit einem Bändchen Beilagen; welche nicht nur den Beifall des Publicums, sondern auch des damaligen Hofs erhielten, wo man: „die Urtheile darin gründlich und bescheiden, auch die Sprache rein und dem Gegenstand angemessen fand, daher allergnädigst befahl, den drei betreffenden Professoren die allerhöchste Zufriedenheit darüber zu erkennen zu geben."

Als Fortsetzung des Freimüthigen erschienen von Ruef (1788 — 1793 in vierundzwanzig Heften, zusammen in acht Bänden) die „Freiburger Beiträge zur Beförderung des ältesten Christenthums und der neuesten Philosophie"; ferner zur Ergänzung derselben durch Recensionen und Anzeigen (von 1790 an) das „Repertorium der neuesten philosophischen und theologischen Literatur des catholischen Deutschlands für Freunde der Aufklärung".

Während nun auch diesen Leistungen Ruefs und seiner Freunde von allen Helldenkenden Beifall gezollt wurde; hatten sich die Dunkelmänner des geänderten kaiserlichen Hofs bemächtigt, daselbst (1792) die Uebergabe des Gymnasiums zu Freiburg an die Benedictiner durchgesetzt, und für

das folgende Jahr auch die Uebertragung der theologischen Facultät nach Constanz beabsichtet, welche nur durch rasches und kräftiges Einschreiten der Universität verhindert werden konnte. (Oben S. 63 ff.) Ueber Ruef insbesondere, der hiebei auch seine Lehrstelle des Griechischen am Gymnasium verloren hatte, brach der Sturm noch dadurch los, daß durch Hofdecret vom 15. März 1793 die V.Oestr. Provinz-Regierung befehligt wurde: „dessen Freiburger Beiträge allgemein zu verbieten, den fernern Verkauf des ganzen Werks nicht zu gestatten, und dem Ruef daher nicht nur die weitere Fortsetzung desselben, sondern auch die Herausgabe ähnlicher Werke und Schriften, bei Vermeidung der schärfsten Bestrafung zu untersagen".

Glücklicher Weise hatten sich inzwischen die Verhältnisse dieses ausgezeichneten Gelehrten an der Universitäts-Bibliothek so gebessert, daß er vorläufig darin Schutz und einige Entschädigung finden konnte.

Durch die Aufhebung der Jesuiten (und mancher Klöster von andern Orden in den östreichischen Vorlanden), war nämlich die Hochschule Freiburg nicht nur zu einer großen Bereicherung ihrer Büchersammlung, sondern auch zu einem dafür besonders geeigneten Local gelangt. Innerhalb wenig Jahren waren ihr die ehemaligen Bibliotheken der Jesuiten zu Freiburg, Rottenburg und Feldkirch, der aufgehobenen Carthäuser zu Freiburg, der regulirten Chorherren zu Waldsee, der Franciscaner zu Horb und Pauliner zu Rohrhalden; so wie einer Menge von Nonnenklöstern, der Clarisserinnen zu Freiburg, der Frauenklöster zu Säckingen, Mosheim, Laiz und Sipplingen, Günzburg, Görheim, Uetingen, Riedlingen, Warthausen, Munderkingen, Waldsee u. s. w. zugekommen.

Für solchen Zuwachs, — in Verbindung mit theilweise großen Ankäufen, wie jener der v. Riegger'schen Bibliothek, und

manchen Vermächtnissen, — genügte auch das seitherige enge und dunkle Local im alten Universitätsgebäude nicht mehr; man kam schon im Jahr 1779 auf den Gedanken: „die Congregation in die Kirche und das Gymnasium in das Gebäude des Collegiums zu verlegen", somit der Bibliothek das ihr später vollständig eingeräumte und nach dem Plane des Bildners Hör (oben S. 82) vorzüglich hergestellte Haus zu widmen.

Nun hatte zwar die Universität (9. Nov. 1774) den Exjesuiten Priester Franz Würth, ehemaligen Präfecten des Gymnasiums (mit einer Zulage von 150 fl. zu seiner Pension von 300 fl.) als Bibliothecar übernommen, demselben auch anfänglich den Buchführer Wagner, später Professor Ruef zur Unterstützung zugetheilt; Würths Kräfte reichten jedoch nicht hin, die immer mehr zuströmenden Massen von Büchern in Ordnung zu bringen und brauchbar zu machen, weßhalb er (6. April 1786) wegen andauernder Kränklichkeit in Ruhestand versetzt wurde und Ruef, an dessen Stelle befördert, in dem Verschmelzen der Bibliothek-Theile, dem Abfassen der Cataloge und den laufenden Geschäften freie Hand erhielt. Ihm ist daher vorzugsweise die ursprüngliche Bewältigung und Einrichtung der Universitäts-Bibliothek zu verdanken; und es mochte wohl eine der erfreulichsten Stunden für ihn sein, als er am 26. Aug. 1788 dem Consistorium die Anzeige machte: „die Cataloge (systematisch und alphabetisch) seien nun so weit vorgerückt, daß der Bücherschatz der Universität nicht mehr nur den Professoren, sondern auch den Studenten und dem gesammten Publicum zugänglich sei". Die erste Aufsichtbehörde durch eine Bibliothek-Commission aus Mitgliedern aller Facultäten, war am 17. Dec. 1776 (fortlaufend erst mit dem 26. Nov. 1795) in's Leben getreten.

Im Jahr 1785 hatte Ruef auch die juristische Doctor-

würde und, als Jellenz nach Innsprnck abgegangen war (oben S. 183), mit Belassung an der Bibliothecarstelle (22. Aug. 1797) das erledigte Lehramt des römischen Civilrechts erhalten. „Wir sehen den Greis in seinem siebzigsten Jahr zwei neue Lehrfächer, Kirchenrecht und Criminalrecht übernehmen; das bisherige römische Civilrecht blieb ihm zwei Jahre hindurch noch daneben übertragen. Er unterlag. Gegen Ostern 1820 sah er sich genöthigt, um Versetzung in den Ruhestand zu bitten, der ihm nun auch gewährt wurde. Schmerzlos war sein Entschlafen am 25. Jan. 1825; drei Wochen früher hatte er das siebenundsiebenzigste Lebensjahr vollendet *)".

Franz Borgias Schneller erscheint an der Universität Freiburg zum erstenmal unterm 12. Jan. 1774, da er als geprüfter Jurist und öffentlicher Repetent darum bittet: „ohne Gehalt und anderes Recht, in ihre Canzlei freien Zutritt zu erhalten, um sich daselbst in den Geschäften zu üben." Nach dem Tod des Professors von Fröhlichsburg (27. Oct. 1776) wurden ihm die kaiserlichen Institutionen und das Naturrecht, als außerordentliche Lehrstelle mit 300 fl. Gehalt provisorisch, und unterm 27. April 1785 definitiv übergeben; wobei es ihm erlaubt wurde: „auch fernerhin deutsches Privatrecht und Alterthümer des römischen Rechts, wiewohl nur in Privatvorlesungen zu geben." Inzwischen hatte sich Schneller schon im September 1777 „ohne dem Rector oder Consistorium die schuldige Anzeige davon zu machen", verehlicht; was von Seite dieses Letztern (18. Sept.)

*) Amann, zur Erinnerung an Dr. Caspar Ruef. Mit Auszügen aus seinen Schriften. Freib. 1836. — Literärisches Freiburg. Anhang zur ersten Auflage von: Schreiber, Freiburg mit seinen Umgebungen. 1825. S. 380 ff. — Gradmann a. a. O. S. 526.

den Beschluß zur Folge hatte: „daß er wegen solcher gesetzwidrigen Handlung zur Verantwortung gezogen werden solle.“

Unterm 10. Aug. 1780 bat Schneller um das Ordinariat und 300 fl. Zulage. Es wurde beschlossen: „das Consistorium könne nicht sowohl seine Verdienste anrühmen als bezeugen, daß er eines größern Salariums bedürftig sei.“

Unterm 29. Dec. 1796 wurde berichtet: „es sei keine Hoffnung mehr, ihn wieder herzustellen.“ Dr. Franz Ant. Preiß erhielt den Auftrag, seine Lehrstelle zu versehen, die nach seinem Hinscheiden am 21. Aug. 1799 auf den Professor der allgemeinen Weltgeschichte, Dr. Weissegger übergieng, der hiemit aus der philosophischen in die juristische Facultät eintrat.

Sein Sohn Franz Julius Schneller, unter des Vaters Augen erzogen und unterrichtet, lehrte Anfangs Weltgeschichte zu Linz und Graz, später Philosophie an der Universität Freiburg, wo er am 13. Mai 1832 starb.

Als Professor Bob auf seine Lehrstelle der Polizei- und Cameralwissenschaften an der Universität Verzicht leistete (oben S. 126), wurde dieselbe dem Correpetitor bei der Theresianischen Academie zu Wien, Johann Alphons Lugo, geboren zu Wien 1745, allergnädigst bewilligt. Derselbe ist vom Winterhalbjahr (31. Oct.) 1786 an als: „ordentlicher öffentlicher Lehrer der Staatswissenschaften und des Geschäftstyls“ bezeichnet.

Am 6. Dec. d. J. bat er um das juristische Doctorat, indem die V.Oestr. Regierung sich dahin äußerte: „er habe vor Erlangung dieser Würde seine Stelle mit der Obliegenheit erhalten, die scharfen Prüfungen und übrigen Leistungen dafür nachzutragen“.

Durch Hofdecret vom 16. Dec. 1792 „wurde er bedeutet, daß er einen Leitfaden für den Unterricht über die Verfassung

würde und, als Jellenz nach Innsprnck abgegangen war (oben S. 183), mit Belassung an der Bibliothecarstelle (22. Aug. 1797) das erledigte Lehramt des römischen Civilrechts erhalten. „Wir sehen den Greis in seinem siebzigsten Jahr zwei neue Lehrfächer, Kirchenrecht und Criminalrecht übernehmen; das bisherige römische Civilrecht blieb ihm zwei Jahre hindurch noch daneben übertragen. Er unterlag. Gegen Ostern 1820 sah er sich genöthigt, um Versetzung in den Ruhestand zu bitten, der ihm nun auch gewährt wurde. Schmerzlos war sein Entschlafen am 25. Jan. 1825; drei Wochen früher hatte er das siebenundsiebenzigste Lebensjahr vollendet *)".

Franz Borgias Schneller erscheint an der Universität Freiburg zum erstenmal unterm 12. Jan. 1774, da er als geprüfter Jurist und öffentlicher Repetent darum bittet: „ohne Gehalt und anderes Recht, in ihre Canzlei freien Zutritt zu erhalten, um sich daselbst in den Geschäften zu üben." Nach dem Tod des Professors von Fröhlichsburg (27. Oct. 1776) wurden ihm die kaiserlichen Institutionen und das Naturrecht, als außerordentliche Lehrstelle mit 300 fl. Gehalt provisorisch, und unterm 27. April 1785 definitiv übergeben; wobei es ihm erlaubt wurde: „auch fernerhin deutsches Privatrecht und Alterthümer des römischen Rechts, wiewohl nur in Privatvorlesungen zu geben." Inzwischen hatte sich Schneller schon im September 1777 „ohne dem Rector oder Consistorium die schuldige Anzeige davon zu machen", verehlicht; was von Seite dieses Letztern (18. Sept.)

*) Amann, zur Erinnerung an Dr. Caspar Ruef. Mit Auszügen aus seinen Schriften. Freib. 1836. — Literärisches Freiburg. Anhang zur ersten Auflage von: Schreiber, Freiburg mit seinen Umgebungen. 1825. S. 380 ff. — Gradmann a. a. O. S. 526.

den Beschluß zur Folge hatte: „daß er wegen solcher gesetzwidrigen Handlung zur Verantwortung gezogen werden solle."

Unterm 10. Aug. 1780 bat Schneller um das Ordinariat und 300 fl. Zulage. Es wurde beschlossen: „das Consistorium könne nicht sowohl seine Verdienste anrühmen als bezeugen, daß er eines größern Salariums bedürftig sei."

Unterm 29. Dec. 1796 wurde berichtet: „es sei keine Hoffnung mehr, ihn wieder herzustellen." Dr. Franz Ant. Preiß erhielt den Auftrag, seine Lehrstelle zu versehen, die nach seinem Hinscheiden am 21. Aug. 1799 auf den Professor der allgemeinen Weltgeschichte, Dr. Weissegger übergieng, der hiemit aus der philosophischen in die juristische Facultät eintrat.

Sein Sohn Franz Julius Schneller, unter des Vaters Augen erzogen und unterrichtet, lehrte Anfangs Weltgeschichte zu Linz und Graz, später Philosophie an der Universität Freiburg, wo er am 13. Mai 1832 starb.

Als Professor Bob auf seine Lehrstelle der Polizei- und Cameralwissenschaften an der Universität Verzicht leistete (oben S. 126), wurde dieselbe dem Correpetitor bei der Theresianischen Academie zu Wien, Johann Alphons Lugo, geboren zu Wien 1745, allergnädigst bewilligt. Derselbe ist vom Winterhalbjahr (31. Oct.) 1786 an als: „ordentlicher öffentlicher Lehrer der Staatswissenschaften und des Geschäftstyls" bezeichnet.

Am 6. Dec. d. J. bat er um das juristische Doctorat, indem die V.Oestr. Regierung sich dahin äußerte: „er habe vor Erlangung dieser Würde seine Stelle mit der Obliegenheit erhalten, die scharfen Prüfungen und übrigen Leistungen dafür nachzutragen".

Durch Hofdecret vom 16. Dec. 1792 „wurde er bedeutet, daß er einen Leitfaden für den Unterricht über die Verfassung

der östreichischen Vorlande zu bearbeiten habe. Hiezu werde ihm eine Jahresfrist bewilligt, und der Studienconseß verständigt, diesen Professor zur schuldigen Folgeleistung anzuweisen.

Nachdem *de Benedictis* (oben S. 129) mit Tod abgegangen war, meldete sich Lugo (13. Sept. 1800) „auch zur Uebernahme der Statistik mit der Hälfte des ordentlichen Gehalts"; welche er durch Hofentschluß vom 24. Jan. 1801 provisorisch erhielt.

Er starb am 29. Mai 1816, siebenzig Jahre alt am Schlagfluß *).

*) „Grundsätze des Geschäftstyls. Dritte umgearbeitete Auflage. Auch unter dem Titel: Systematisches Handbuch für Jedermann, der Geschäfts-Aufsätze zu entwerfen hat. I. Thl. Für Privatpersonen. II. Thl. Für Amtspersonen. Wien. 1783. Vierte und fünfte Auflage (1790) daselbst." Meusel IV. 542.

XXVIII.

Medizinische Facultät.

1. Botaniker. Chemiker. Institutionisten.

Bader. Lipp (botanischer Garten). **Menzinger** (chemisches Laboratorium).

In der ersten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts bestand nach dem Tod der beiden Vicari (Bd. **II.** S. 489 ff.) die medizinische Facultät zu Freiburg, wegen Mangel an Geldmitteln, aus dem einzigen ordentlichen Professor der practischen Arzneikunde, **Dr.** Strobel (das. S. 490), nebst einigen Gehilfen. Damals zugleich Rector der Universität, übergab er am 2. Juni 1750 „kraft des ihm allein zustehenden Rechtes, die schriftliche Präsentation eines Professors für die theoretische Medizin; wobei er zugleich Gott zum Zeugen nahm, daß er sich verpflichtet gefühlt habe, diesen Competenten, sowohl seiner Studienzeugnisse als sechsjährigen Praxis wegen, den übrigen vorzuziehen."

Dr. Franz Jos. Lambert Bader, am 2. Aug. 1723 zu Freiburg geboren, hatte seine medizinischen Studien sowohl daselbst, als zu Innspruck, wo er das Doctorat nahm, und zu Wien unter van Swieten durchgemacht und sich zugleich in dem Armenspital der Kaiserstadt als Assistenzarzt weiter ausgebildet.

Es schien daher unzweifelhaft, daß die auf ihn gefallene Präsentation um so mehr einstimmig genehmigt werden würde, als Bader schon angefangen hatte, die medizinischen Institutionen provisorisch zu versehen. Allein unerwartet trat Pater Aloysius Bellezius, der erst vor kurzem (1746) aus Paraguay (dem Jesuitenstaat in Südamerika) nach Europa zurückgekehrt und jetzt Decan der theologischen Facultät zu Freiburg war, (ohne Zweifel, weil er von dem jungen Mann Gefahr für seinen Orden, wiewohl ohne Grund besorgte), gegen Bader auf und verlangte nochmalige Revision des Antrags. Da jedoch Prof. Strobel (10. Juni) neuerdings auf demselben beharrte und solche Einmengung von Theologen mit Empfindlichkeit rügte *); so versicherte sein Gegner mit aller Dreistigkeit: „die Studenten seien nicht mit Bader zufrieden, weigerten sich, seine Dictate nachzuschreiben u. s. w." Als aber (auf Bader's Verlangen selbst) sämmtliche Zuhörer desselben, — darunter nachmals ausgezeichnete Männer, wie Joseph Guarin **) aus Wien, Franz Jos. Rehmann aus Zell am Untersee, Caspar Oberlin von Hagenau u. s. w. — einzeln und amtlich vernommen wurden; „erklärten sie sich alle mit ihrem Lehrer zufrieden und wünschten nur, daß er ihnen, statt des Dictirens, was sofort auch geschah, Boerhave's Lehrbuch selbst erläutern möchte."

So gelang es endlich, den Präsentirten mit Stimmenmehrheit in dem Senat (zu einem Jahresgehalt von 300 fl.)

*) »Res facultatem *medicam*, imo ipsa Universitatis et cujuslibet facultatis jura tangit.« *Prot. Univ.*

**) »6. Aug. 1751. Disputatio medica, defendente sine praeside Domino *Guarini*, sub cujus nomine prodiit dissertatio de insectis. — 16. Aug Promotore D. *Bader* Prof. instit. medic. suprema laurea decorati sunt D. *Guarini* et tres alii.«

durchzubringen *), der bald auch die **Materia medica**, Chemie, Botanik und Naturgeschichte; später die Pathologie und medizinische Praxis an den Krankenbetten im Armenspital lehrte; kaiserlicher Sanitätsrath, Protomedicus der östreichischen Vorlande und Director der medicinischen Facultät wurde.

Bader starb am 10. Nov. 1773 in einem Alter von 63 Jahren. In seinem letzten Willen vermachte er dem Krankenspital in Freiburg 5000 Gulden, damit daselbst unentgeldlich und in besonderm Zimmer auch kranke Studierende aufgenommen und gepflegt werden möchten. Nach Uebereinkommen vom 3. Aug. 1799 mit der Stadt wurden zwei Betten für arme Studenten der hohen und niedern Schulen im Krankenspital aus dieser Stiftung hergerichtet **).

Bader's Nachfolger wurde unterm 1. Novbr. 1768 **Dr.** Franz Jos. Lipp ***), gleichfalls zu Freiburg am 20. Mai 1734 geboren. Zu Wien wurde er 1765 Doctor der Medizin und bewies schon durch sein botanisches Handbuch, als Inaugural-Schrift †), welchem Studium er vorzugsweise zugethan sei. Seine Bestrebungen in diesem Fach wurden auch durch das nach ihm benannte Pflanzen-

---

*) „Praenob. ac experient^{mus} D. *Jos. Lamb. Bader* Frib. Brisg. AA. L.L. et Med. Doctor, Senatui academico pro vacante cathedra *Institutionum medicarum* a facultate medica more antiquo praesentatus, qui vigore decreti fuit susceptus 9. Jul. 1750. Die 17. Jul. principium suum solenne habuit.“ *Matric. Univ.*

**) „Observationes medicae, incisionibus cadaverum anatomicis illustratae. Frib. 1762.“

***) „Praenob. et excellent. D. *Franc. Jos. Lipp* Frib. Brisg. Materiae medicae Professor. 1. Nov. 1768.“ *Matric. Univ.*

†) „Enchiridion botanicum, sistens delineationem plantae *Carol. a Linné*, definitam et exemplis et figuris illustratam. Vindob. 1765.“

geschlecht «*Lippia*» anerkannt und in den wissenschaftlichen Kreisen erhalten.

Als er im November 1768 in Freiburg eintraf, stellte er es dem Senat daselbst schriftlich vor: „was für Unkosten er im vergangenen Sommer auf seiner mühsamen und gefährlichen Reise in Ungarn und den Carpathen gehabt habe, um zum Nutzen der Studierenden eine Sammlung von Pflanzen und Mineralien anzulegen; weshalb er mindestens um einen Ersatz von 300 fl. bitte, der ihm, nach einigen Bedenklichkeiten auch gewährt wurde."

Obgleich er mehrere Fächer, nebst der Arzneimittellehre, Chemie, Naturgeschichte und Botanik zu lehren hatte, so blieb doch seine Vorliebe stets der Letztern zugewendet und dadurch wurde er auch der eigentliche Begründer des neuern botanischen Gartens in Freiburg.

Der ältere (Bd. II. S. 147 ff.) war bei der Befestigung der Stadt durch die Franzosen in deren Umkreis gezogen und während der vielen Kriege, Belagerungen und Auswanderungen so vergessen worden, daß man nicht einmal mehr den Platz, wo er gestanden hatte, nachzuweisen vermochte. Die Universität sah sich daher genöthigt, ein neues Grundstück für denselben anzukaufen. Dieses geschah dadurch, daß sie den Garten des Bürgermeisters Kreisser vor dem Breisacherthor links der Dreisam in öffentlicher Steigerung am 20. März 1766 um 3040 fl. und sodann „zur Sicherung vor gefährlicher Nachbarschaft," die Mühle daneben von dessen Bruder, damaligem Professor und Stadtpfarrer **Dr.** Friedr. Kreisser (Band **II.** S. 467) um 1500 fl., also das Ganze um 4,540 fl. Reichswährung erwarb.

Schon Bader, obwohl bloßer Autodidact der Botanik (**«quam sine Magistro didicerat»**), hatte in diesem Garten

gewirthschaftet, der erst durch Lipp seine eigentliche Bestimmung, mit getheilten Vierteln, Glaskästen u. s. w. nebst eigenem Gärtner erhielt, und bereits im Jahr 1770 ungefähr achthundert Arten von Pflanzen beherbergte *). Der Gärtner (mit 150 fl. Gehalt) wurde in der Mühle untergebracht und für den Bedarf des Gartens, nebst dem Ertrag von Obst und Gras, ein Aversum von 100 fl. bestimmt. Lipp ließ es sich in der eifrigen Pflege seiner neuen Schöpfung gefallen, daß die nothwendige Ueberschreitung dieser kleinen Summe von der Universität bei Rechnungs-Abhören gerügt wurde. Unermüdet war er mit seinen Schülern in botanischen Ausflügen, auf denen ihn mitunter Freund Klüpfel begleitete **). Sein Augenmerk hiebei war auf die Herausgabe einer «*Flora Brisgoica*» gerichtet, wozu er schon bedeutende Vorarbeiten gemacht hatte; als den trefflichen Lehrer, kaiserlichen Sanitätsrath, Protomedicus der V. Oestr. Erblande und Director der medizinischen Facultät, noch nicht volle vierzig Jahre alt, am 8. Febr. 1775 der Tod dahinraffte.

Schon nach wenig Tagen (11. Febr. 1775) hielt der Candidat der Medizin, Franz Ignaz Menzinger, mit Bezug auf seine dafür gemachten Studien, um Lipp's erledigte Lehrstellen an. Geboren zu Mößkirch am 19. Nov. 1745, hatte er das Gymnasium zu Ueberlingen, (als der vorzüglichste der dortigen Schüler), sodann die chemischen Vorträge bei Spielmann in Straßburg besucht, sich da-

*) *Perleb*, histora botanici Friburgensis. 1829. Pag. 14.

**) Dankbar erkannte dieser auch Lipp's Verdienste um das Studium der Botanik zu Freiburg an:

„Invexit *Floram* nostras is primus in oras,
Vosque ejus docuit noscere primus opes."

Necrolog. pag. 37.

selbst und in Lauterburg einige Jahre lang in chemischen Arbeiten geübt; hierauf in Wien bei v. Jacquin Chemie wiederholt und Botanik, so wie daselbst bei de Wall Zoologie und Mineralogie gehört. Als nun sofort der Concurs für die Wiederbesetzung der Lehrstellen zu Freiburg in Wien gehalten wurde, trug Menzinger den Sieg davon. Am 14. Octob. 1775 ertheilte ihm die dortige Universität „wegen der wahrhaft professorischen" Geschicklichkeit, die er, besonders in Chemie und Botanik, öffentlich und zu allgemeinem Beifall bewiesen habe," die medizinische Doctorwürde und die Licenz zur Praxis in den östreichischen Staaten, durch Ant. de Haen als Promotor. Am nämlichen Tag übertrug ihm auch die Kaiserin Maria Theresia die Professur zu Freiburg, mit der Erlaubniß, vor dem Antritt derselben eine wissenschaftliche Reise durch Ungarn, Böhmen und das nördliche Deutschland zu machen.

Im Sommer 1776 traf Menzinger zu Freiburg ein, wo er seine Amtsthätigkeit im nächsten Winterhalbjahr mit einer lateinischen Antrittsrede eröffnete *). Zur Chemie und Botanik kamen bald auch die Vorlesungen über Zoologie, Mineralogie und Pharmacie, wofür er sich theilweise Sammlungen auf eigene Kosten anschaffen mußte.

Nebstdem lagen ihm drei wichtige Anstalten der Universität ob, von denen zwei, Naturalien-Cabinet und botanischer Garten zwar schon gegründet waren, aber seiner nachhelfenden Hand noch sehr bedurften; das chemische Laboratorium aber von ihm ganz neu hergerichtet werden mußte. Wie viel Schwierigkeiten schon hiemit verbunden waren, geht sattsam daraus hervor, daß es die vorderöstreichische Regierung (11. Nov. 1777) für genügend erachtete: „wenn sich Men-

*) „D. *Franc. Ignat. Menzinger* Mœskirchensis Suevus, Med. D. Botanices et Chemiae Prof. p. o. 14. Dec. 1776." *Matric. Univ.*

zinger für seinen Unterricht in der Chemie einer Apotheke der Stadt oder einer Küche in seiner Wohnung zu Versuchen bediene" *). Unwillig hierüber erwiederte Menzinger: „bei der Unstatthaftigkeit, hierauf einzugehen, werde er, wiewohl mit möglichstem Fleiß fortfahren, die Chemie nur theoretisch vorzutragen."

Auch in Bezug auf den botanischen Garten ergaben sich unerwartet Einsprachen. Man fand das Grundstück desselben für das Bedürfniß des Unterrichts zu groß und ruhte nicht eher, bis mehr als dessen Hälfte mit der zugehörigen Mühle (bisherigen Gärtnerwohnung) im Mai 1791 um viertausend Gulden verkauft war. Menzinger benutzte jedoch diese Gelegenheit, um höhern Orts begünstigt, aus dem Erlös ein Gewächshaus mit andern Gebäulichkeiteu zu errichten, das Feld zweckmäßiger einzutheilen und es durch eine Baumpflanzung gegen rauhe Winde zu schützen. Schon unter ihm zählte der Garten gegen zweitausend Pflanzenarten, welche unter seinem Nachfolger (Prof. Perleb) über das Doppelte vermehrt wurden.

Endlich gelang es dem unermüdeten Lehrer auch, ein selbstständiges Laboratorium für Chemie durchzusetzen, welches in seiner Einrichtung und einer beträchtlichen Sammlung von Präparaten bald verdienten Beifall erhielt.

Menzinger war der erste, der zu Freiburg die Mine-

---

*) In dem Bericht der medizinischen Facultät vom 30. Juli 1770 über ihre Bedürfnisse, heißt es wörtlich: „Da die Chemie aus Abgang eines Laboratoriums, nur theoretisch gelehrt wird, für Experimente nichts." — Noch unterm 31. Oct. 1777 versicherte das Consistorium: „Laboratorium chemicum haben wir keines; Risse und Ueberschläge giengen an die Regierung, aber dort ist, warum wissen wir nicht, die Sache in's Stocken gerathen." Prot. der Univ.

selbst und in Lauterburg einige Jahre lang in chemischen Arbeiten geübt; hierauf in Wien bei v. Jacquin Chemie wiederholt und Botanik, so wie daselbst bei de Wall Zoologie und Mineralogie gehört. Als nun sofort der Concurs für die Wiederbesetzung der Lehrstellen zu Freiburg in Wien gehalten wurde, trug Menzinger den Sieg davon. Am 14. Octob. 1775 ertheilte ihm die dortige Universität „wegen der wahrhaft professorischen" Geschicklichkeit, die er, besonders in Chemie und Botanik, öffentlich und zu allgemeinem Beifall bewiesen habe," die medizinische Doctorwürde und die Licenz zur Praxis in den östreichischen Staaten, durch Ant. de Haen als Promotor. Am nämlichen Tag übertrug ihm auch die Kaiserin Maria Theresia die Professur zu Freiburg, mit der Erlaubniß, vor dem Antritt derselben eine wissenschaftliche Reise durch Ungarn, Böhmen und das nördliche Deutschland zu machen.

Im Sommer 1776 traf Menzinger zu Freiburg ein, wo er seine Amtsthätigkeit im nächsten Winterhalbjahr mit einer lateinischen Antrittsrede eröffnete *). Zur Chemie und Botanik kamen bald auch die Vorlesungen über Zoologie, Mineralogie und Pharmacie, wofür er sich theilweise Sammlungen auf eigene Kosten anschaffen mußte.

Nebstdem lagen ihm drei wichtige Anstalten der Universität ob, von denen zwei, Naturalien-Cabinet und botanischer Garten zwar schon gegründet waren, aber seiner nachhelfenden Hand noch sehr bedurften; das chemische Laboratorium aber von ihm ganz neu hergerichtet werden mußte. Wie viel Schwierigkeiten schon hiemit verbunden waren, geht sattsam daraus hervor, daß es die vorderöstreichische Regierung (11. Nov. 1777) für genügend erachtete: „wenn sich Men-

*) „D. *Franc. Ignat. Menzinger* Mœskirchensis Suevus, Med. D. Botanices et Chemiae Prof. p. o. 14. Dec. 1776." *Matrc. Univ.*

zinger für seinen Unterricht in der Chemie einer Apotheke der Stadt oder einer Küche in seiner Wohnung zu Versuchen bediene" *). Unwillig hierüber erwiederte Menzinger: „bei der Unstatthaftigkeit, hierauf einzugehen, werde er, wiewohl mit möglichstem Fleiß fortfahren, die Chemie nur theoretisch vorzutragen."

Auch in Bezug auf den botanischen Garten ergaben sich unerwartet Einsprachen. Man fand das Grundstück desselben für das Bedürfniß des Unterrichts zu groß und ruhte nicht eher, bis mehr als dessen Hälfte mit der zugehörigen Mühle (bisherigen Gärtnerwohnung) im Mai 1791 um viertausend Gulden verkauft war. Menzinger benutzte jedoch diese Gelegenheit, um höhern Orts begünstigt, aus dem Erlös ein Gewächshaus mit andern Gebäulichkeiteu zu errichten, das Feld zweckmäßiger einzutheilen und es durch eine Baumpflanzung gegen rauhe Winde zu schützen. Schon unter ihm zählte der Garten gegen zweitausend Pflanzenarten, welche unter seinem Nachfolger (Prof. Perleb) über das Doppelte vermehrt wurden.

Endlich gelang es dem unermüdeten Lehrer auch, ein selbstständiges Laboratorium für Chemie durchzusetzen, welches in seiner Einrichtung und einer beträchtlichen Sammlung von Präparaten bald verdienten Beifall erhielt.

Menzinger war der erste, der zu Freiburg die Mine-

*) In dem Bericht der medizinischen Facultät vom 30. Juli 1770 über ihre Bedürfnisse, heißt es wörtlich: „Da die Chemie aus Abgang eines Laboratoriums, nur theoretisch gelehrt wird, für Experimente nichts." — Noch unterm 31. Oct. 1777 versicherte das Consistorium: „Laboratorium chemicum haben wir keines; Risse und Ueberschläge giengen an die Regierung, aber dort ist, warum wissen wir nicht, die Sache in's Stocken gerathen." Prot. der Univ.

ralogie nach Werner, dessen persönliche Bekanntschaft er gemacht hatte, lehrte. Der k. k. Oestr. Regierung erstattete er zahlreiche Gutachten aus chemischen Untersuchungen, auch erschienen mehrere Abhandlungen von ihm in gelehrten Zeitschriften. So: „über das Mutterkorn, die Alkornok-Rinde, die Fabrikation des Zuckers u. s. w.“

Er genoß das seltene Glück, mit noch ungeschwächter Geisteskraft sein fünfzigjähriges Doctor- und Professor-Jubiläum zu begehen; welches am 23. Febr. 1826 unter allgemeiner Theilnahme der Universität und Stadt gefeiert und durch mehrfache literarische Gaben von Collegen ausgezeichnet wurde. Am 20. Jän. 1830 starb er.

2. Anatomen. Physiologen.

Mayer. Jos. Rodecker (anatomisches Theater). Gebhard (Instrumenten-Sammlung). Staravasnig. Nuefer. Laumayer.

Auch nach Zerstörung des frühern botanischen Gartens und des darin der Anatomie gewidmeten Gebäudes (Bd. II. S. 147), wurde zwar diese Wissenschaft an der Universität Freiburg fortgelehrt; in welcher Weise es jedoch geschah, ergiebt sich aus folgendem Protocoll. Auszug vom 18. Dec. 1704: „Dr. Blau hat einen Cadaver erkauft, ihn ohne Licenz auf die Universität transferirt und erst nachgehends Sr. Magnificenz die Anzeige davon gemacht. Auf die hierüber schriftlich eingelangten Stimmen ist beschlossen, daß, wenn die medizinische Facultät kein Bedenken trage, man mit der Anatomie vorfahren könne; so aber selbige nicht zufrieden, solle der Cadaver wieder auswärts transferirt oder vergraben werden. Die **Professores Facultatis**, deren Mitglied Blau war (Bd. II. S. 488), haben die an sie gestellte Frage unbeantwortet gelassen. Da jedoch Dr. Blau seiner Meinung inhärirt, so ist beschlossen, er könne mit der Anatomie vorfahren aber also, daß selbige bis auf den Vorabend vor Dreikönig absolvirt werde."

Erst durch die vorderöstreichischen Landstände wurde dieses wichtige Lehrfach dadurch zu mehr Aufnahme

gebracht, daß sie einen außerordentlichen Professor dafür anstellten und aus ihrer Casse besoldeten.

Dr. Franz Ferdinand Mayer hatte zwar schon seit einer Reihe von Jahren Theile dieses Studiums in seiner Wohnung gelehrt, so im Winterhalbjahr 1741 auf 42, Osteologie; jedoch „diese Collegia privata nicht ad valvas academicas affigiren dürfen."

Dieses änderte sich nun mit seiner Ernennung zum Extraordinarius am 30. Oct. 1749 und wurde durch kaiserliche Entschließung vom 11. Dec. d. J. wesentlich gefördert, wornach „alle in den östreichischen Vorlanden justificirte Körper ad Anatomiam gratis eingeliefert; in Abgang derer aber die Leiber von den Soldaten, welche an keiner ansteckenden Krankheit verstorben, zu dem Ende hergegeben werden sollten."

Dafür aber ergab sich eine neue und lange andauernde Schwierigkeit wegen des Locals. Die Landstände wiesen zwar sogleich auf das noch jetzt dafür benutzte (einst Hörsal der Logik, nachmals Fruchtschütte), welches sie herstellen zu lassen sich erboten; dessen ungeachtet währte der Kampf um dasselbe, — besonders weil noch theologische Vorlesungen in demselben Hause gegeben wurden, — mehrere Jahre lang. Als Dr. Mayer die Leiche des zu Au enthaupteten Hexenweibchens zur Stelle brachte, wurde ihm vorgeschrieben: „zu seinen Demonstrationen keinen Andern als Medicos et Chirurgos zuzulassen, beide Thüren zu verschließen und zwar die innere mit dem Riegel, die Fenster mit Tüchern zu verhängen; damit sich nichts Anstößiges ergebe."

Dasselbe wurde am 14. Dec. 1753 zur Bedingung gemacht „als auf Ansuchen des Ritterschafts-Präsidenten Baron v. Sickingen, Namens sämmtlicher V. Oestr. drei Herren Landstände, des justificirten Maleficanten Corpus ad Ana-

Hof-Studiencommission zu Wien, wegen Zurückweisung des von ihr vorgeschriebenen Lehrbuchs der Anatomie.

Gebhard war, bei ausgezeichneten Kenntnissen und großem Selbstgefühl, zugleich eine derbe Natur, welche leicht in Schmähungen ausbrach; was die Folge hatte, daß er durch Hofdecret vom 20. Sept 1777 der Ehrenämter bei der Universität für verlustig erklärt und auf sein Lehrfach beschränkt wurde. Auf seine Bitte um Aufhebung dieser Verfügung, wurde unterm 18. April 1778 erwiedert: „es scheine, dieser Professor sei durch die allerhöchste Verordnung noch nicht sattsam getroffen und gebessert, weil er geflissener Weise sich nicht nach dem allgemein vorgeschriebenen Lesbuch füge, sondern sich zum Nachtheil der Lehrlinge an seine Hefte halte. Man könne daher seinem Ansuchen so lange nicht stattgeben, bis er nach zureichender Zeit und dem Zeugniß seines Facultäts-Directors die gedruckte Anatomie des Prof. Leber seinen Schülern empfohlen und dessen Ordnung im Vorlesen genau beobachtet habe."

Endlich erfolgte unterm 24. Juli 1780 ein Hofdecret des Inhalts: „da der ordentliche öffentliche Lehrer der Anatomie, Franz Gebhard, seit zwei Jahren sein voriges unruhiges Betragen vollständig geändert habe, auch in seinem Lehramt den allerhöchsten Verordnungen gemäß sich benehme; so werde er zu Erhaltung und Bekleidung aller Ehrenämter bei der Freiburger Universität wieder für gut und fähig erklärt."

Am 26. Aug. 1792 erhielt er nun auch eine jährliche Zulage von 300 fl. Am 3. April 1797 wurde er (da er über vierzig Jahre gedient hatte) mit ganzem Gehalt aus dem Studienfonds in Ruhestand versetzt; worauf er seine anatomischen Präparate der Universität hinterließ und sich nach Wien begab, wo er am 11. April 1811 starb.

Das Lehramt der Physiologie und Arzneimittel-

Als jedoch (24. Aug. 1769) eine neue „beträchtliche“ Rechnung dafür einlief; so beschloß das Consistorium: „ordinäre Ausgaben für Transport der Cadaver und deren Beerdigung möge der Professor ohne Anfrage machen; wegen der Präparate aber sich zuvor an den Director der Facultät halten und mit ihm Nothwendiges und Nützliches jederzeit zum Augenmerk nehmen.“

Jos. Ant. Lamb. Rodecker starb unverehlicht am 28. April 1772.

Sein Nachfolger, Franz Carl Anton Gebhard, von Mainz gebürtig, hatte schon eine Reihe von Jahren als kaiserlicher Feldarzt gedient, ehe er (1768) als Professor der Chirurgie und Hebammenkunst zu Freiburg angestellt wurde*). Sein Gehalt betrug damals 600 fl.; dringend nöthige Instrumente hatte er aus eigenen Mitteln zu Wien angeschafft. Ein selbstständiges Armarium für Anatomie und Chirurgie erhielt die Universität erst auf sein Betreiben und durch Vermittlung des Freiherrn v. Störk (18. Nov. 1779) um 525 Gulden.

Nach Rodecker's Tod versah Gebhard die erledigte Anatomie, welche ihm unterm 23. März 1773, (später mit derselben auch die Physiologie), als ordentliches Lehrfach übertragen wurde, während sein bisheriges an Mederer übergieng.

Durch diese neue Stellung gerieth er jedoch in allerlei Mißverhältnisse; sowohl mit der medizinischen Facultät selbst wegen seines nunmehrigen Rangs in derselben, als mit der

---

*) „**Prænob, et excell. D.** ***Franc. Carol. Ant. Gebhard*** **Moguntinus, Chirurgiae et Artis obstetriciae Prof. 1. Nov. 1786.**“ ***Matr. Univ.*** — Den **Gradus doctoralis** erhielt er am 9. Nov. 1768, gegen die herkömmliche Uebung, nicht im Münster, sondern auf seine Bitte in der Aula der Universität.

Hof-Studiencommission zu Wien, wegen Zurückweisung des von ihr vorgeschriebenen Lehrbuchs der Anatomie.

Gebhard war, bei ausgezeichneten Kenntnissen und großem Selbstgefühl, zugleich eine derbe Natur, welche leicht in Schmähungen ausbrach; was die Folge hatte, daß er durch Hofdecret vom 20. Sept 1777 der Ehrenämter bei der Universität für verlustig erklärt und auf sein Lehrfach beschränkt wurde. Auf seine Bitte um Aufhebung dieser Verfügung, wurde unterm 18. April 1778 erwiedert: „es scheine, dieser Professor sei durch die allerhöchste Verordnung noch nicht sattsam getroffen und gebessert, weil er geflissener Weise sich nicht nach dem allgemein vorgeschriebenen Lesbuch füge, sondern sich zum Nachtheil der Lehrlinge an seine Hefte halte. Man könne daher seinem Ansuchen so lange nicht stattgeben, bis er nach zureichender Zeit und dem Zeugniß seines Facultäts-Directors die gedruckte Anatomie des Prof. Leber seinen Schülern empfohlen und dessen Ordnung im Vorlesen genau beobachtet habe."

Endlich erfolgte unterm 24. Juli 1780 ein Hofdecret des Inhalts: „da der ordentliche öffentliche Lehrer der Anatomie, Franz Gebhard, seit zwei Jahren sein voriges unruhiges Betragen vollständig geändert habe, auch in seinem Lehramt den allerhöchsten Verordnungen gemäß sich benehme; so werde er zu Erhaltung und Bekleidung aller Ehrenämter bei der Freiburger Universität wieder für gut und fähig erklärt."

Am 26. Aug. 1792 erhielt er nun auch eine jährliche Zulage von 300 fl. Am 3. April 1797 wurde er (da er über vierzig Jahre gedient hatte) mit ganzem Gehalt aus dem Studienfonds in Ruhestand versetzt; worauf er seine anatomischen Präparate der Universität hinterließ und sich nach Wien begab, wo er am 11. April 1811 starb.

Das Lehramt der Physiologie und Arzneimittel-

lehre war im Jahr 1774 auf Georg Carl Staravasnig (wendisch, deutsch Neuhofer), übergegangen *).

Geboren zu Stein im Herzogthum Krain am 2. April 1748, hatte er zu Wien studiert, daselbst die Doctorate aus der Philosophie und Medizin erhalten und einige gelehrte Abhandlungen, auf die sofort andre zu Freiburg folgten, in Druck gegeben **).

Da machte am 26. Jan. 1775 Director Bob in der Sitzung des Consistoriums der Universität darauf aufmerksam: „es befinde sich zu Dunningen, einem der Reichsstadt Rottweil zugehörigen Flecken, Monica Mutschler, des Anton Ohnmacht Eheweib, schon vier Jahre zu Bett; ohne, dem Vernehmen nach, zu essen, zu trinken und zu schlafen. Ob nicht einige Professoren der medizinischen Facultät diese Sache gründlich untersuchen und darüber berichten sollten?" Die Väter der Hochschule giengen hierauf ein, und die medizinische Facultät schickte, auf Kosten der Universität, ihren damaligen Decan Staravasnig mit seinem Collegen Gebhard nach Dunningen. Das von ihnen aufgenommene Untersuchungs-Protocoll blieb länger als drei Jahre bei dem Letztern, — der dessen Veröffentlichung hindern wollte, — liegen, bis er es endlich, auf wiederholten Befehl, vollständig dem Erstern überließ; worauf dieser nicht nur am 22. Dec. 1778 dem Consistorium daraus Be-

*) „D. *Georgius Carolus Staravasnig* Carniolus Lithopolitanus, Physiologiae et Materiae medicae Prof. p. o. 10. Mart. 1774." *Matr. Univ.*

**) „Dissertatio inauguralis medica, sistens animadversiones in praecipuas viscerum inflammationes. Viennae 1773. — Dissert. de reconvalescentibus. Ibid. e. a. — De inflammatione uteri. Ibid. e. a. — De erroribus, fraudibus ac inertia medicorum. Frib. 1774. — De debilitate in genere. Ibid. 1775.

richt erstattete; sondern auch, — mit Zuziehung eines frühern Protocolls der Stadt Rottweil und eines ärztlichen Gutachtens von da,*) — den ersten Theil seiner „Abhandlung von dem außerordentlichen Fasten der Maria Monica Mutschler Freib. 1780" dem Druck übergab und sich dahin aussprach: „daß dieser Zustand zwar außerordentlich, doch aber wahrhaft und ganz natürlich sei."

Ein solches Votum ermangelte nicht, Aufsehen zu machen, wurde einerseits (sogar durch Hofdecret vom 15. Sept. 1780 „als mühsam und gelehrt") belobt, andrerseits streng getadelt. Unter Andern war es auch dem Leibarzt des Churfürsten von Mainz (v. Ittner, Oheim des Staatsraths und ersten Curators der Universität Freiburg) in die Hände gefallen, der alsbald erklärte, „daß dieses Fasten betrüglich sei und sich als solches herausstellen werde, wenn man seinen Vorschriften Folge leiste." Die Universität sah sich dadurch veranlaßt, den Stadtrath zu Rottweil (10. Juli 1780) zu neuer, strengerer Untersuchung der Mutschler aufzufodern: „Obwohl sich, — so sagt sie unter Anderm, — die Wahrheit dieser Geschichte aus der Geschichte selbst entwickelt; so sind doch in derlei Fällen so viel Betrügereien möglich, daß man auch mit der größten Behutsamkeit kaum darauf kommen kann. Es würde also dem ganzen Gemein-

*) In seinem gedruckten „Auszug der Lebens- und Krankheitsgeschichte der wunderbaren M. Mon. Mutschler. Rottweil 1777." hatte Dr. Hofer (20. Dec. 1776) versichert: „nun sind es fünf Jahre, daß sie nicht mehr schläft, vier Jahre, daß sie immer liegt oder vielmehr sitzt ohne wund zu werden; drei Jahre, daß sie weder etwas ißt noch trinkt, mithin auch keinen Abgang hat, ferner alle acht Tage das hochheilige Abendmahl empfängt. — Sie ist eine Person, die vor vielen andern verdient besucht zu werden, um von ihr Geduld, Ergebenheit und Buße zu lernen u. s. w."

wesen und unsrer hohen Schule insbesondre ein unvergeßlicher Dienst erwiesen, wenn die Kranke aufs Neue und von geschickten Männern mehrere Tage lang unausgesetzt genau beobachtet würde. Welchen Dank wären wir nicht für so vorsichtige Anstalten schuldig, wenn wir der Nachwelt zu ihrem Nutzen eine wahrhafte Geschichte einer so seltsam krankliegenden Person zurücklassen könnten?"

Da Ittner's Vorschrift beobachtet, die Kranke in das Spital zu Rottweil gebracht und eine sorgfältige Bewachung derselben veranstaltet wurde; so entdeckte sich schon nach zweiundsiebenzig Stunden der gespielte Betrug, „indem die verstellte Fasterin nach dieser Zeit trank, aß, schlief und Nothdurft verrichtete, wie andre gesunde Menschen." (Protoc. der Univ. vom 9. Jan. 1781).

Staravasnig lieferte nun einen zweiten Theil seiner „Abhandlung von dem außerordentlichen Fasten rc. Wien 1782," worin er die hieher bezüglichen Untersuchungs-Acten der Stadt Rottweil selbst mittheilte und seine Angaben im ersten Theil zu entschuldigen suchte.

Das „Fragment zur Berichtigung der Mutschler'schen Geschichte, 1781," spricht deshalb sowohl über ihn, als über das endliche Urtheil genannter Reichsstadt in dieser Sache bittern Tadel aus. So heißt es in letzterer Beziehung S. 28: „In keinem peinlichen Halsgericht, weder in der Carolina noch in der Theresiana war zu finden, wie man einen Menschen, der neun Jahre lang vom Pöbel angebetet, von der Geistlichkeit unterstützt, mit Bewilligung der Polizei und Gutheißung der Aerzte, die Welt betrügt und alle acht Tage einen Gottesraub mit Andacht verrichtet, strafen soll. Deswegen legten die Rottweiler selbst eine willkührliche Strafe auf, und am 24. März 1781 wurde die Monica auf dem Markt zur Schandschau ausgestellt; ihre

medizinischen Unterrichts für Civil- und Landwundärzte, wurde im Jahr 1786 dem Dr. Joh. Mich. Gall übertragen.

Geboren 1741 in der ehemaligen Reichsstadt Weil, wo sein Vater Wundarzt und Geburtshelfer war, — woher auch der durch seine Theorie des Gehirns und Schädelbaus berühmt gewordene Arzt Gall stammte, — erhielt er seine erste wissenschaftliche Bildung sowohl zu Hause, als auf einigen Mittelschulen; zuletzt auf jener von Freiburg, die er im neunzehnten Altersjahr wieder verließ, um Capuziner zu Markdorf zu werden. Da jedoch sein strebsamer Geist für das klösterliche Leben nicht geeignet war, so trat er bald (1761) wieder aus und sah sich nun von aller Welt verlassen. Es blieb ihm nichts übrig, als sich bei dem kaiserlichen Cuirassier-Regiment Boghera anwerben zu lassen, mit dem er 1763 nach Ungarn kam, wo er durch seine Kenntnisse der lateinisch-classischen Literatur, — er las in Freistunden Virgil und Horaz, wie einst unter ähnlichen Verhältnissen (Bd. II. S. 197) Hartung seinen Homer, — die Aufmerksamkeit seiner Vorgesetzten auf sich zog und zum Unteroffizier befördert wurde.

Im Jahr 1768 nahm er seinen Abschied und verlegte sich mit den geringen Mitteln, die er sich als Soldat erworben hatte, zu Wien auf das Studium der Arzneiwissenschaft, das er zu Freiburg fortsetzte *). Aber auch hier mußte er, um sich durchzubringen, auf Nebenerwerb, — anfänglich als Hauslehrer, sodann als Professor der Anfänger am Gymnasium **) — denken, bis es ihm endlich gelang, nach er-

*) »*Joannes Mich. Gall* Weilerstadtensis Suevus. Medic. Studiosus 6. Mart. 1770.« *Matric. Univ.*

**) »*Joh. Mich. Gall* Medic. Candidatus. Professor Parvorum, 10 Nov. 1774.« *Ibidem.*

Ein Schlagfluß raffte ihn, der besonders als Augenarzt gesucht war, im neunundvierzigsten Altersjahr, am 22. Juni 1814 dahin.

Ihm zur Seite wirkte unermüdet Aloys Nuefer, seit 1785 Assistent des chirurgischen Professors, seit 1789 Prosector und später Extraordinarius der Anatomie. Die medizinische Facultät erkannte in ihrer Sitzung vom 28. März 1803 an: „daß das anatomische Museum dem Fleiß und der Geschicklichkeit Nuefer's seine gegenwärtige Einrichtung und Bereicherung verdanke, und daß er seit dreizehn Jahren die Anatomie, zur Zufriedenheit der Facultät und zum Nutzen der Schüler lehre." Er starb am 15. Mai 1822.

3. Pathologen. Therapeuten. Cliniker.

Carl Rodecker. Schill. Ferd. Morin. Gall. Müller.

Als am 7. Jan. 1754 die medizinische Facultät beauftragt wurde, einen tauglichen Lehrer „für die über ein halbes Jahrhundert lang unbesetzt gebliebene Professur der Pathologie zu präsentiren und ihre Wahl auf den Institutionisten Dr. Bader (oben S. 193) fiel; gieng dessen bisheriges Lehrfach unterm 30. April 1754 auf den Doctor der Philosophie und Medizin Franz Carl Anton Rodecker über *).

Dieser, aus Freiburg gebürtig, hatte daselbst seine Studien gemacht und seine Grade genommen; so wie er nun an der medizinischen Facultät daselbst nach und nach die meisten Fächer lehrte.

Im Jahr 1768 übernahm er zum erstenmal gerichtliche Arzneikunde, und versah bis zu seinem Ruhestand (Ende 1773) Pathologie und clinische Praxis. Kaiser Joseph **II.** ernannte ihn zum Director der medizinischen Facultät, Sanitätsrath, Protomedicus in den östreichischen Vorlanden; und erhob ihn im Jahr 1789, in Anerkennung

---

*) „Praenob. ac experientmus vir Dns. *Franc. Car. Ant. Rodecker* Frib. Brisg. Med. D. in hac Universitate Institutionum medicarum Professor susceptus. 30. April. 1754. Principium solenne habuit 18. Nov. 1754.“ *Matric. Univ.*

4. Chirurgen. Geburtshelfer. Thierärzte.
v. Mederer. Veit Carl. Ecker. Schmiderer.

Unter die bedeutendsten Mitglieder der medizinischen Facultät zu Freiburg reiht sich Mederer um so mehr ein, als sein Nominalfach bei seiner Uebernahme desselben, noch keineswegs den übrigen seiner Facultät ebenbürtig geachtet und behandelt wurde.

Die Geringschätzung der Chirurgen, den Medizinern gegenüber, schreibt sich aus alter Zeit, da sie noch als bürgerliche Gewerbsleute ein Realrecht auf irgend eine Barbierstube nachweisen mußten.

Als am 23. Febr. 1763 durch höchste Verordnung den Handwerkern das Tragen der Degen verboten wurde, nahmen sogleich drei Mediziner einem Chirurgen, — ihn ebenfalls zu den Handwerkern zählend, — seinen Degen ab; wogegen aber doch der Senat dahin entschied: „daß es am wenigsten Studenten zustehe, irgend Jemand gewaltsam seines Degens zu berauben."

Die Stellung der Wundärzte wurde besonders unter Kaiser Joseph II. verbessert. Er verordnete (21. Oct. 1783): „daß das chirurgische Studium, gleich dem medizinischen, als ein freies anzusehen und Niemand davon abzuhalten sei, wenn er auch die bisher gewöhnlichen Lehrjahre nicht ausgestanden habe". Ferner: „daß sich die Landwundärzte mit Behandlung innerlicher Krankheiten vertraut zu machen hätten;

darüber zu prüfen und, wenn sie sich besonders fähig zeigten, als Doctoren der Chirurgie auszuzeichnen und auf erbländischen Universitäten den übrigen Graduirten gleich zu achten seien*)."

Eine der wichtigsten Einrichtungen des Kaisers und musterhaftesten Lehranstalten, wurde (1786) seine medizinisch-chirurgische Militäracademie (das Josephinum); woraus auch für die Universität Freiburg ausgezeichnete Kräfte gewonnen wurden.

Mederer erhielt übrigens seine Anstellung daselbst als Wund- und Hebarzt schon viel früher, nämlich im Jahr 1773 mit 800 fl. Gehalt**); nachdem er in seiner Geburtsstadt Wien die Arzneiwissenschaft vollständig studirt und bereits sechzehn Jahre im Feld, darunter eilf Jahre als Regiments-Chirurg gedient hatte.

Wie empfindlich ihm die Zurücksetzung fiel, die er noch damals erleiden mußte, geht schon aus seinem Ansuchen vom 4. März 1775 um die durch Lipp's Tod erledigte Canzel der Chemie und Botanik hervor. Er sagt darin unter Andern: „Bekanntlich sei der ordentliche öffentliche Lehrer der Chirurgie von allen academischen Ehrenämtern ausgeschlossen; ein Ausschluß, der zwar dem Amt, nicht aber der Person anklebe. Doch könne er nicht bergen, daß ihm dieses unvorgesehene Schicksal sehr schmerzlich sei u. s. w."

Die Väter der Hochschule empfahlen sogar (9. März 1775) diese Bitte Mederer's „als würdigen Collegen, der seine

---

*) Peţerk, Gesetz-Sammlung. Bd. V. Abth. I. S. 151 ff., wo auch die Gegenstände einzeln angegeben sind, aus denen für das Doctorat der Chirurgie geprüft wurde.

**) «Matthæus Mederer Vindobonensis Artis obstetriciæ et Chirurgiæ D. et Prof., reg. Maj. Polon. Consiliarius. 7. Dec. 1773.» Matr. Univ.

großen Kenntnisse schon zwei Jahre öffentlich sattsam bewiesen, dem Erzhaus unmittelbar lange treue Dienste geleistet, große Chemiker, Jacquin, Menghini, Hohenwart, Laugier gehört habe; verträglich sei und bei dem Publicum in Achtung stehe u. s. w." Dessen ungeachtet wurde höchsten Orts nicht darauf eingegangen, sondern erst nach Jahren (17. Sept. 1782) erwiedert: „da der Supplicant Doctor der Chirurgie und wirkliches Mitglied der medizinischen Facultät zu Freiburg sei, so könne er ohne Anstand zum Rector der Universität gewählt werden, hingegen das Decanat der medizinischen Facultät niemal bekleiden".

Als vollends obiges Hofdecret (S. 216), „daß auch die Chirurgie eine freie Kunst sei", am schwarzen Brett der Universität veröffentlicht wurde, fand sich am folgenden Morgen dieses Wort mit Nägeln ausgekrazt; bei der nächsten Frohnleichnams-Prozession wurden die Chirurgen von den Medizinern zurückgewiesen, sogar von diesen Mederer selbst mit Mißhandlungen bedroht. Eine deßhalb verfügte Sperrung der Zeugnisse hatte keinen Erfolg, indem die am meisten gravirten Mediziner, Flacco von Ueberlingen und Grieß aus dem Vorarlberg, die ihrigen bereits erhalten und sich davon gemacht hatten.

Endlich sprach sich, von dem Consistorium aufgefodert, die medizinische Facultät selbst unterm 27. Aug. 1785 dahin aus: „Seien die Gesellen in Barbierstuben, wenn sie Vorlesungen aus der Chirurgie besuchten, von gleichem Gehalt wie die Studenten der übrigen Facultäten, so müsse der Rang durchgängig gleich sein. Seien hingegen jene anzusehen wie Gesellen bei bürgerlichen Werkmeistern, welche auch öffentliche Vorlesungen über Mechanik u. s. w. besuchten, deßwegen aber den andern Studenten in der philosophischen Facultät keineswegs gleich geachtet würden; so

könnten sie mit den Medizinern nicht auch gleichen Rang haben. Darüber könne nur der Gesetzgeber bestimmen, die Facultät dürfe es nicht." Auch das Consistorium wies seinerseits eine Verfügung hierüber ab: „da es nicht von der Hochschule abhänge, in diesem Stück etwas Verfängliches vorzukehren."

Erst unterm 24. Aug. 1795 erfolgte der ausdrückliche Befehl: „daß in der medicinischen Facultät ein Lehrer dem andern gleichgestellt; somit auch Mederer zu den medizinischen wie chirurgischen strengen Prüfungen gezogen werden solle".

Inzwischen war er für das Schuljahr 1786 — 87 zum Rector der Universität ernannt, und noch im Verlauf desselben wegen seiner vielen Verdienste, — namentlich auch in Bezug auf die von ihm angegebenen Mittel gegen venerische Krankheiten, Pest und Hundswuth, — unter dem Namen Mederer von Wuthwehr in Adelstand erhoben worden. Zugleich (4. Jan. 1787) erhielt er eine Zulage von 400 fl. aus dem Studienfonds: „da er nach der neuen Einrichtung fernerhin auch den chirurgisch-practischen Unterricht im Spital, sowohl den Schülern der Arznei als der Wundarznei zu ertheilen habe."

Vom König von Polen war er zum Hofrath, und von zehn gelehrten Gesellschaften zum Mitglied ernannt worden. Schon im Jahr 1780 hatte er dem Kriegsminister einen Vorschlag zu einer besondern Bildungsschule für Militär-Aerzte eingereicht, und am 19. Febr. 1795 den Ruf nach Wien zur Hofcommission, wegen Beurtheilung der Preisschriften über Vereinfachung des Arzneiwesens bei dem Militär, erhalten.

Mederer kehrte nicht mehr auf längere Zeit nach Freiburg zurück; unterm 13. Dec. 1795 bestellte ihn der Kaiser

zum Oberstfeldarzt sämmtlicher Armeen, mit Gehalt von 3000 Gulden. Am 18. Jan. 1796 nahm er von der Universität Abschied, dankte für die ihm in das dreiundzwanzigste Jahr bewiesene collegialische Freundschaft und empfahl seine neun Kinder „die früher oder später doch ihre Zuflucht nach Freiburg, ihren Geburtsort, nehmen dürften".

Allerdings nahm sein ältester Sohn Franz, im 22. Altersjahr schon Regimentsarzt, nur zu bald seinen Aufenthalt in Freiburg, wo er seit dem 1. Sept. 1797 auf dem Gottesacker ruht.

Den scheidenden Vater hatte die medizinische Facultät (22. April 1796) noch mit ihrem Doctorat, das Diplom mit silberner Kapsel, beehrt. Er starb im Jahr 1805.

Als Mederer's Gehilfe war am 25. Januar 1790 Veit Carl angestellt worden. Während dieses Professors öftern Verhinderungen hatte er die Uebungen in den chirurgischen Operationen, der Verbandlehre und Geburtshilfe, mit den Schülern allein vorgenommen; auch nach dessen Abgang anderthalb Jahre lang dessen Stelle vollständig versehen.

Da wendete sich denn doch (14. Jan. 1797) die Universität an die vorderöstreichische Regierung mit dem Ersuchen: „es möge von höchstem Ort aus dem Cumuliren und Suppliren der Lehrfächer ein Ende gemacht werden. Gegenwärtig würden neun ordentliche, früher von eignen Lehrern besetzte Canzeln, seit dem Verlust, den die Universität im Elsaß erlitten, cumulirt oder supplirt. Bei einigen Fächern, die als Einleitung und Vorbereitung dienten, gienge dieses wohl an; z. B. bei den historischen Hilfswissenschaften und der allgemeinen Geschichte, bei der speciellen Naturgeschichte und der Botanik u. s. w. Hauptfächer aber foderten ihren Mann.

Ueberdieß stehe es hier mit der medizinischen Praxis übel,

welche nur von zwei ordentlichen Professoren (Schmiderer und dem kranken Morin, unterstützt von dem Extraordinarius Gall; Prof. Menzinger gebe sich damit nicht ab), betrieben werde. Die Wund- und Hebarzneikunde werde von Veit Carl gelehrt; man könne jedoch guter Gehilfe sein, ohne die Eigenschaften eines guten Professors zu besitzen. Clinik für Aerzte und Wundärzte sei mit der Thierarzneikunde cumulirt. Jedes Fach, letzteres besonders in diesen Kriegszeiten, verlange seinen Mann.

Solle das Ansehen der medizinischen Facultät nicht in eben dem Maß sinken als es seither emporgestiegen; so müsse man mit dem bisherigen Verfahren einhalten und die Canzeln wieder mit besondern Professoren besetzen. Entstehe dadurch auch ein öconomischer Nachtheil, so werde er doch durch den wissenschaftlichen Vortheil weit überwogen."

In Folge dieser Vorstellung wurde denn doch Mederer's Stelle wieder mit einem ordentlichen Professor besetzt.

Am 11. Aug. 1811 erhielt der chirurgische Assistent und Oberhebarzt Veit Carl den Charakter als Extraordinarius der Hebammenkunst und Chirurgie. Im Jahr 1818 wurde er zur Ruhe gesetzt, am 7. Febr. 1822 starb er.

Mathias Alexander Ecker wurde zu Tynherkow oder Bischofsteinitz in Böhmen am 26. Febr. 1766 von bürgerlichen Eltern und Freileuten geboren. Seine Studien machte er auf dem Gymnasium und der Hochschule zu Prag; worauf er im Feldzug gegen die Türken als Unterarzt beim Regiment Colloredo eintrat. Nach Vollendung desselben und des Feldzugs von 1791, unterwarf er sich an der Josephinischen Militär-Academie zu Wien den strengen Prüfungen und wurde am 3. März 1792 feierlich als «**Artis medico-chirurgicæ Doctor**» erklärt.

Nun trat er (2. Juli 1792) als Regimentsarzt bei dem Infanterie-Regiment Fürst Kaunitz ein, bei dem er wieder einige Feldzüge mitmachte und zwei von dem Josephinum aufgestellte Preisaufgaben zu lösen das Glück hatte. Die eine dieser Arbeiten wird noch jetzt als trefflich anerkannt. Sie handelt von den Ursachen, welche bei einer geringen, durch scharfe oder stumpfe Werkzeuge verursachten Wunde, gefährliche oder tödtliche Folgen hervorzubringen im Stande sind. Die andere bezieht sich auf Verbesserung des Militär-Sanitätswesens.

In Anerkennung dieser literarischen Leistungen und seiner practischen Tüchtigkeit wurde Ecker durch Hofdirectorial-Decret vom 3. April 1797, ohne Concurs, zum ordentlichen öffentlichen Professor der Wund- und Hebarzneikunde zu Freiburg (mit jährlich 800 fl. aus der Universitätscasse und dem Naturaliendeputat) ernannt. Am 20. Juli d. J. hielt er seine Antrittsrede.

Von nun an bis zum Ende seines Lebens (5. Aug. 1829) gehörte er dieser Lehranstalt an, für welche er mit dem Aufgebot aller seiner Kräfte und auf mannigfaltige Weise thätig war. Er lehrte an derselben: Chirurgische Nosologie, Geburtshilfe, gerichtliche Arzneikunde, über Hippocrates, Geschichte der Medizin, chirurgische und geburtshilfliche Clinik und Kranken-Examen; verwaltete dreimal das Prorectorat, öfter das Decanat seiner Facultät; war Mitglied der Bibliothek-Commission und der Wirthschaft-Deputation (Jahre lang auch Director der Letztern); zweimal Vertreter der Universität in der ersten Cammer der großh. badischen Landstände, und erübrigte noch Zeit, eine Reihe gelehrter Abhandlungen durch den Druck zu veröffentlichen und eine ausgebreitete ärztliche Praxis zu besorgen. Ihm verdankt das anatomische Theater der Hochschule manche seiner schönsten Präparate und

das großartige neue, zugleich dem clinischen Unterricht gewidmete Krankenspital der Stadt vorzugsweise seine Entstehung. Seit einer langen Reihe von Jahren hatte er die Nothwendigkeit dieses Baus und die Bedürfnisse seiner Einrichtung dargethan; endlich gelang es ihm, denselben durchzusetzen und dessen Ausführung bis auf die innere Ausstattung zu erleben *).

„Möge die Universität immer viele Mitglieder zählen, welche mit kindlicher Anhänglichkeit an ihr festhalten, ihr mit aufrichtiger Hingebung ihre Kräfte widmen. Möge immer ein brüderlicher Sinn die Söhne der alma Mater zur gemeinsamen Wahrung und Förderung ihres Wohls beseelen. Eine solche Verbrüderung war es, welche die Seele des Hingeschiedenen erfüllte; ein solcher Zweck, dem er seine Kräfte eifrig und erfolgreich widmete **)."

Erst im Jahr 1783 wurde auf der Universität Freiburg eine Lehrstelle für Thierarzneikunde mit 600 fl. Gehalt eröffnet, welcher aus der vorder-östreichischen Landständischen Casse bezalt wurde: „weil Besoldungen dieser Art auf die Landschaftcassen radizirt seien***)". Für den Lehrer wurde bei der medizinischen Facultät der Rang, gleich jenem der Uebrigen, nach dem Alter bestimmt, und durch Hofdecret vom 2. Sept. 1785 jeder, der deßhalb Unruhe anfangen werde, mit Sperrung seines Gehalts bedroht."

Die Universität wies nun zwar „zur Zergliederung der zur Landes-Oeconomie gehörigen Viehgattungen" ihr Gebäude

*) „Chronik der Universität Freiburg vom Sommerhalbjahr 1824 bis dahin 1832. 2 Hfte."

**) „Beck, Gedächtnißrede auf Math. Alex. Ecker bei dessen Todtenfeier ein Jahr nach seinem Hintritt, am 5. Aug. 1830. Freib." S. 22; wo auch Ecker's Schriften einzeln angegeben sind.

***) Bericht der Universität vom 7. Aug. 1804.

(früher Mühle) beim botanischen Garten und ein besonderes Zimmer zur Aufbewahrung der thierärztlichen Präparate an; verlangte jedoch für Letzteres einen Miethzins: „indem die Lehrcanzel der Vieharzneikunde mit der Universität eben so wenig in Verbindung stehe, als die vor einiger Zeit noch bestandene der Forstwissenschaft. Die Stände bezahlten den Professor und seien verbunden, ihm alle zu seinem Lehramt erfoderlichen Requisiten auf ihre Kosten anzuschaffen."

Da jedoch diese Foderung bei den Landständen großes Mißfallen verursachte, so sah sich die Universität veranlaßt, darauf zu verzichten; verwahrte sich aber zugleich „gegen die Zumuthung eines allfälligen Viehspitals oder andre Erfodernisse."

Zum ersten Professor der Thierarzneikunde wurde, durch Hofdecret vom 29. Sept. 1783 Joseph Ignaz Schmiderer ernannt.

Geboren zu Freiburg am 22. Mai 1755, hatte er daselbst alle Schulen durchgemacht, 1771 die Universität bezogen*), und die philosophischen Grade mit Auszeichnung erlangt; 1773 sich der medizinischen Facultät zugewendet, sodann größere Reisen nach Oberitalien und Frankreich unternommen; worauf er 1778 als Oberarzt im Hauptfeldspital zu Prag eintrat, 1779 nach Wien versetzt wurde, wo er seine medizinischen Studien abschloß, und am 8. Mai 1781 promovirt wurde.

Schon zwei Tage später erhielt er das Anstellungsdecret für Thierarzneikunde, welcher er sich nun noch zwei Jahre widmete; nach deren Ablauf er wieder in Freiburg eintraf und als Professor dieses Fachs in die Matrikel der Hochschule eingetragen wurde **).

---

*) „*Ignatius Schmiderer*, Friburg. Brisg. Logic. Stud. 4. Dec. 1771." *Matr Univ.*

**) „Dom. *Ignat. Schmiderer*, Philos. et Med. Dr. Professor Artis veterinariæ. 16. Nov. 1783." *Ibidem.*

Von nun an gehörte auch Schmiderer (gleich seinem oben erwähnten jüngern Collegen Ecker) ganz der Stadt und Universität an. Er übernahm an dieser aushülfsweise Physiologie und Arzneimittellehre, sodann (nach Staravasnig's Tod 1793 — 1797), allgemeine Pathologie und Therapie nebst der doppelten Clinik; seine Hauptaufgabe blieben jedoch die Vorträge über die Krankheiten der Hausthiere, thierärztliche Landwirthschaft u. s. w., mit einem Wort die Bemühungen, eine tüchtige Thierarzneischule, unentbehrlich für Förderung der Viehzucht, in seiner Heimath zu gründen *).

Für das Schuljahr 1794 — 95 mußte er das ihm angetragene Rectorat der Universität aus dem Grund ablehnen, weil er nun auch das Pferdespital der kaiserlichen vorderöstreichischen (später auch jenes der französischen) Armee, jährlich zu mehr als sechshundert kranken Pferden, (und zwar unentgeldlich) zu besorgen hatte.

Am 25. Oct. 1794 war ferner der Professor der speciellen Naturgeschichte Dr. Wüllberz gestorben und die Reihe, eine Trauerrede auf denselben zu halten, traf seinen Collegen Schmiderer. Inzwischen erschien ein Hofdecret, wornach künftig jede öffentliche Rede eines Professors vier Wochen vor ihrer Abhaltung dem Studienconseß und durch diesen mit Gutachten der Regierung überreicht werden sollte: „damit von dort aus über Zulassung, Versagung oder Aenderungen der Redner belehrt werden könne." Schmiderer, damals zugleich Decan der medizinischen Facultät erklärte sofort, und wiederholte diese Erklärung unterm 5. Mai des folgenden

*) Im Jahr 1796 lieferte er auch sein dahin bezügliches gedrucktes: „thierärztliches Gutachten über die allgemein ausgebrochene Rindviehseuche; nebst Angabe der ärztlichen und polizeilichen Maßregeln dagegen."

Jahrs (1795): „daß er keineswegs geneigt sei, eine solche Rede vorläufigen Zensuren zu unterwerfen"; worauf sie auch unterblieb.

Zu gleicher Zeit übernahm er aber auch die Einrichtung und Leitung des zu Freiburg (in dem gegenwärtigen Zucht- und Arbeitshause) errichteten Militärspitals mit zwei Chirurgen und 64 Krankenwärtern, wohin nach den Schlachten von Stockach und Hohenlinden täglich bis 500 und mehr Verwundete (im Ganzen bis Ende October 1801 nicht weniger als 5368 Mann) gebracht wurden.

Mit gleicher Humanität und Aufopferung sorgte Schmiderer hiebei für Freund und Feind; was auch beiderseits durch Belobungen, und sowohl durch die östreichische Civilverdienst-Medaille (1797), als den königl. französischen Michael-Orden (1823) anerkannt wurde.

Dieser unermüdete Lehrer und menschenfreundliche Arzt, von 1806 an zugleich Referent bei dem Hofgericht des Oberrheinkreises, erlebte noch das Jubelfest seines fünfzigjährigen Staatsdienstes, welches am 30. Juli 1829 unter allgemeinfreudiger Theilnahme begangen wurde. Die dabei erschienenen zahlreichen Schriften und Glückwünsche seiner Collegen sind in der Chronik der Universität von 1829 — 1832 verzeichnet. Am 15. Februar 1830 starb er.

Alphabetisches Register

zur Geschichte der

Universität Freiburg

in drei Theilen.









